

- **Astrologie und Recht** -

die astrologische Beratung - eine Herausforderung

Das OLG Stuttgart hat am 8.4.2010 in einem obiter dictum das OLG Düsseldorf von 1953 wiederholt:

" OLG Stuttgart Urteil vom 8.4.2010, 7 U 191/09

...Das Versprechen einer Lebensberatung, die sich auf die magischen Kräfte gelegter Karten gründet, ist auf eine im Rechtssinn unmögliche Leistung gerichtet. Ein Honoraranspruch für diese Leistung besteht nicht.

Das Vertragsverhältnis ist als Dienstvertrag ist zu qualifizieren. Die Klägerin hat sich verpflichtet, den Beklagten, gestützt auf Erkenntnisse über die Zukunft, die sie beim Kartenlegen gewinnt, in Lebensfragen zu beraten und ihm durch ihre Kräfte zu helfen. Nicht angenommen werden kann, dass die Klägerin dem Beklagten einen mit ihrer Tätigkeit verbundenen Erfolg (§ 631 BGB) in Form des Eintritts von bestimmten Ereignissen versprochen hat. Sie hat ihm insoweit nur ihre Unterstützung zugesagt.....

Ein Vergütungsanspruch besteht allerdings nicht, weil die von der Klägerin versprochenen Dienste objektiv unmöglich sind, so dass der Anspruch auf die Gegenleistung entfällt (§§ 326 Abs. 1, 275 Abs. 1 BGB).

a)Objektiv unmöglich ist eine Leistung, wenn sie nach den Naturgesetzen oder nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht erbracht werden kann (Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Aufl., § 275 Rn. 14). Insbesondere ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass ein Vertrag, in dem sich eine Partei zum Einsatz magischer Kräfte verpflichtet, mit denen Lebensumstände positiv beeinflusst werden sollen - zum Beispiel Partnerschaftsprobleme gelöst werden sollen - auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist, weil solche Kräfte nicht existieren (LG Kassel NJW 1985, 1642; LG Kassel NJW-RR 1988, 1517; AG Grevenbroich NJW-RR 1999, 133; LG Augsburg NJW-RR 2004, 272; Palandt/Grüneberg, a.a.O.).

Das Gleiche gilt für die Übernahme einer Verpflichtung, die darauf hinausläuft, auf astrologischer Grundlage - dem Stand der Sterne - zu beraten und Weisungen für die Zukunft zu erteilen (OLG Düsseldorf NJW 1953, 1553)

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO sind erfüllt, nachdem die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Aufgrund der Änderungen durch die Schuldrechtsreform ist klärungsbedürftig, welche Gesetzesbestimmungen auf Leistungsversprechen anzuwenden sind, die auf Aberglauben beruhen. "

Inhaltsverzeichnis

Vorwort / Biographisches	S. 7
A: Einleitung	S. 13
I. OLG Düsseldorf 1953 – Astrologie ist objektiv unmöglich	S. 16
II. 19 Nobelpreisträger warnen vor der Astrologie	S. 19
III. Das Phänomen Astrologie in der Kulturgeschichte Europas	S. 22
1. Antike	S. 26
2. Arabische Astrologie	S. 32
3. Mittelalter	S. 34
4. Renaissance	S. 35
5. Neuzeit	S. 39
6. Astrologie in Deutschland im 20. Jahrhundert	S. 41
IV. Selbstverständnisse, Weltbilder und Angebote der Astrologen heute	S. 47
1. Der Deutsche Astrologen Verband (DAV) - Interview mit dem ersten Vorsitzenden 2010	S. 47
2. Pro und Contra Astrologie – eine Jahrtausenddebatte	S. 65
3. Umfragen zur astrologischen Praxis in Deutschland	S. 80
4. Ausdifferenzierung astrologischer Angebote in Deutschland im Jahre 2010	S. 82
a) Zeitungshoroskope	S. 82
b) Astro-TV	S. 83
c) Astro-Hotlines	S. 85
d) Stundenastrologie, Elektionsastrologie	S. 89
e) Börsenastrologie	S. 90
f) Astrologisch-psychologische Beratung	S. 91
fa) Aussagegrenzen der astrologischen Beratung	S. 91
fb) Praxis der astrologischen Beratung	S. 94
V. Der Wirtschaftsfaktor Astrologie in Deutschland	S. 99
VI. Was ist Wissenschaft? – Ein wissenschaftstheoretischer Exkurs	S.103
1. Allgemeine Einführung in wissenschaftstheoretische Fragestellungen in den Naturwissenschaften	S.103
2. Der logische Empirismus des Wiener Kreises – Induktivismus	S.104
3. Der kritische Rationalismus nach Popper	S.106
4. Thomas S. Kuhn	S.107
5. Lakatos	S.109
6. Feyerabend	S.111

7.	Was unterscheidet wissenschaftliches Wissen von Alltagswissen? – Der Ansatz von Professor Dr. Paul Hoyningen-Huene, Hannover	S.113
8.	Wissenschaftstheorien in den Geistes- und Sozialwissenschaften?	S.115
VII. Psychoanalyse und Religionswissenschaft an der Universität – Eine analoge Debatte?		S.116
1.	Psychoanalyse	S.116
2.	Religionswissenschaft	S.118
VIII. Forschungsgegenstand dieser Arbeit		S.121
B:	Der „Streitgegenstand“ Astrologie in Literatur und Rechtssprechung	S.127
I.	Judikate	S.127
1.	Wahn, Aberglaube, leere Versprechung, Horoskop als Spekulation	S.127
2.	Die astrologisch-psychologische Beratungspraxis – Ausübung eines freien Berufes oder Gewerbe? – Psychologische Lebensberatung	S.128
3.	Astrologie als Literaturegegenstand	S.128
4.	Lottogewinne, Werbeaussagen	S.129
5.	Presseberichterstattung, Gegendarstellungsanspruch und Medienrecht	S.130
6.	Bereicherungsanspruch bei erfolgloser Magie	S.131
7.	Computerhoroskope und Mehrwertsteuer	S.131
8.	Abzugsfähigkeit von astrologischen Ausbildungs- und Kursgebühren im Steuerrecht	S.131
9.	Gewerbsmäßige Astrologie	S.131
II.	Fazit	S.138

C:	Vorvertraglicher Verbraucherschutz bei der astrologisch-psychologischen Beratung	S.139
I.	Haftung vertraglicher Art kraft besonderer Stellung im Geschäftsverkehr	S.139
II.	Exkurs: Verbraucherschutzrecht	S.143
III.	Culpa in contrahendo	S.148
	1. c.i.c. als Richterrecht	S.148
	2. c.i.c. als Gesetzesrecht seit 2002	S.151
	3. Haftung des astrologisch-psychologischen Beraters aufgrund c.i.c.	S.154
D.	Das Synallagma des astrologisch-psychologischen Beratungsvertrages	S.160
I.	Das Synallagma im Dienstvertrag	S.160
	1. Rechtsdogmatik des Dienstvertrags	S.160
	2. Die Beratung beim Rechtsanwalt	S.162
	3. Aufklärungs- und Informationspflichten beim Arzt	S.165
	4. Heilpraktiker und Psychologen	S.175
	5. Die astrologisch-psychologische Beratung als Dienstvertrag	S.180
II.	Das Synallagma im Werkvertrag	S.186
	1. Rechtsdogmatik des Werkvertrags	S.186
	2. Astrologische Werkverträge	S.188
E.	Wettbewerbsrechtlicher Verbraucherschutz bei der astrologisch-psychologischen Beratung	S.191
I.	Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	S.192
II.	Unlautere Geschäftspraktiken im UWG	S.194
III.	Verbraucherschutz durch Verbandsklage	S.200
F.	Schlussbemerkung	S.203

Anhang 1: Thesenpapier des Deutschen Astrologen Verbandes	S.205
Anhang 2: Internetdokumente zur Promotion von Elizabeth Teissier an der Pariser Sorbonne 2001	S.208
Anhang 3: Geo-Online „Staatsastrologie“	S.211
Anhang 4: Zitate	S.214
Anhang 5: Gedichte	S.221
Anhang 6: Zeitungshoroskope	S.225
Anhang 7: Astrologie und Kirche	S.233
Anhang 8: Astrologie als Grenzgebiet der Wissenschaft	S.240
Anhang 9: Astrologie und Religion	S.250
Anhang 10: Ausbildungscurriculum für die Prüfung beim DAV und DAV-Prüfungsordnung	S.255
Literaturverzeichnis	S.270
Abkürzungsliteraturverzeichnis	S.291

Vorwort / Biographisches

Geboren am **13. Dezember 1949** in Celle, Abitur am Leibniz-Gymnasium in Stuttgart **1969**, Bankkaufmannslehre bei der Württembergischen Landessparkasse in Stuttgart mit dem Abschluss „Sehr gut“ **1971**. Daran anschließend eine Tätigkeit als Kreditsachbearbeiter bis zum Beginn des rechtswissenschaftlichen Studiums in Tübingen, das von **1971** (WS 71/72) bis **1976** dauerte. Erste juristische Staatsprüfung mit der Note „Gut“ und Platz 2 des Tübinger Durchgangs im **Dezember 1976**.

Jeweils während der Sommersemesterferien **1973** Praktikum bei der Philadelphia Saving Fund Society (PSFS) in Philadelphia (USA), gefördert von der Eberle-Butschkau-Stiftung und **1974** Aufenthalt bei Treasure Branches of Alberta in Edmonton, Alberta, Canada, gefördert von der Deutsch-Kanadischen Gesellschaft.

Ab **Januar 1977** Rechtsreferendar in Niedersachsen, zweites juristisches Staatsexamen in Hannover am **20. September 1979** mit der Note „Voll befriedigend“.

Referendarstationen in den Jahren **1977** bis **1979** waren die Staatsanwaltschaft in Verden, das Landgericht in Hildesheim, die Rechtsanwaltsstation in Hildesheim, die Verwaltungsstation bei der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Hildesheim sowie beim Landkreis Hildesheim, die Wahlstation bei einem englischen Solicitor-Büro in London und beim Amtsgericht in Burgdorf. Während der Referendarzeit Studium des englischen Rechts vom

03. bis 28. Juni 1978 in London.

Während des Studiums Stipendiat der Konrad-Adenauer-Stiftung und der Eberle-Butschkau-Stiftung.

Ausbildung in rhetorischer Kommunikation im Institut für Rhetorik und Methodik in der politischen Bildung der Europäischen Akademie Otzenhausen unter Leitung von Professor Dr. Geißner.

Ernennung zum Regierungsassessor und Beamten auf Probe am **24. September 1979** und Übertragung der Funktion eines Dezernenten im damaligen Dezernat 502 (Wasserrecht) bei der Bezirksregierung Hannover.

01. März 1980 – Übertragung der Funktion eines Dezernenten im damaligen Dezernat 306 (Verkehr).

01. Dezember 1980 – Abordnung an die Stadt Bad Pyrmont (die sogenannte „Kinderlandverschickung“ der Regierungsassessoren). Dort Dezernent für das Sozialamt, das Ordnungsamt, das Schulamt und das Rechtsamt.

01. November 1981 – Abordnung an die Behörde des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst.

06. Dezember 1981 – Nachdem zunächst eine direkte Zuarbeit für den damaligen Staatssekretär stattgefunden hatte¹, Zuweisung zum Referat 102. Zu den Zuständigkeiten zählten die Angelegenheiten des Hochschulzugangs und des Feststellungsverfahrens im Rahmen der Hochschulzulassung, insbesondere Hochschuleingangstests und Verordnungen zum Hochschulzugang.

02. Februar 1982 – Zuweisung zum Referat 106 (damals zuständig für die gesamte niedersächsische Hochschulreform unter dem Referatsleiter Diplomphysiker Körner). Zugewiesen wurden folgende Zuständigkeiten:

¹ Ich hatte einen Redeentwurf zu fertigen zum Thema: „Der Anspruch der Politik an die Wissenschaft“

Referent für Angelegenheiten der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Lehramtsstudiengängen (einschließlich Maßnahmen der Fächerkonzentration); Mitwirkung an der Neuordnung der Lehrerausbildung; Angelegenheiten der Einrichtung und Änderung von Magisterstudiengängen; Genehmigung von Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge und der Prüfungs- und Studienordnungen für die Magisterstudiengänge.

30. September 1983 – eine weitere zusätzliche Zuständigkeit für die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen der niedersächsischen Universitäten und Hochschulen.

01. März 1982 – Versetzung von der Bezirksregierung Hannover zum niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst.

01. März 1982 – Übertragung des Amtes eines Regierungsrates beim niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst.

01. Juli 1984 – Versetzung zum niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Ernennung zum Regierungsrat am **29. Oktober 1981**.

Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit am **20. September 1982**.

Ernennung zum Oberregierungsrat am **23. Dezember 1982**.

Ernennung zum Regierungsdirektor am **24. September 1986**.

Ernennung zum Ministerialrat am **14. Dezember 1993**.

Zuweisung als Referent für Technologietransfer und Angelegenheiten des Binnenhandels vom **Juli 1984 – März 1987** im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Zuweisung als Referent für Angelegenheiten der Freien Berufe, Rechtsaufsicht Architektenkammer, Gesetzgebung (insbesondere Ingenieurkammergesetzgebung und Rechtsaufsicht Ingenieurkammer) vom

April 1987 - Februar 1992 im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr.

Referent in der Landeskartellbehörde im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom **März 1992 – September 1992**.

Zuweisung als Referent für Angelegenheiten der freien Berufe, Industriedesign und handwerkliche Formgebung vom **Oktober 1992 – September 1993**.

Zuweisung als Referent für Angelegenheiten des Binnenhandels, Angelegenheiten der freien Berufe, Recht der Architekten und Ingenieure von **Oktober 1993 bis September 1994**.

Referent im Referat Expo 2000 im niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr von **Oktober 1994 bis Juni 1995**.

Zuweisung als Referent für Angelegenheiten des Binnenhandels, Angelegenheiten der freien Berufe, Recht der Architekten und Ingenieure vom **Juli 1995 – April 2001**.

Justitiar des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums von **Mai 2001 bis Dezember 2004**.

Mit Wirkung von **01. November 2001** zusätzliche Übertragung der Zuständigkeit für das Straßenrecht im niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr.

Erfolgreicher Abschluss des 33. Führungsseminars (**1989/90/91**) für Angehörige des höheren Dienstes an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

Mit Ablauf des **31. Dezember 2004** im Zusammenhang mit der Auflösung der Bezirksregierungen in Niedersachsen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 109 Absatz 2 des niedersächsischen Beamten-gesetzes (NBG).
Seit **16. Dezember 2004** Doktorand bei Professor Dr. Bernd Oppermann, LL.M. - Ordinarius für Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht der juristischen Fakultät der Leibniz - Universität Hannover.
Im **Wintersemester 2005/06** Lehrbeauftragter der juristischen Fakultät der Leibniz - Universität Hannover.

Besonders herausragende Aktivitäten während meiner Tätigkeit im Wirtschaftsministerium sind aus meiner Sicht die Vergabe des Gutachtens „Dokumentation der besonderen Therapierichtungen und natürlichen Heilweisen in Europa“. Auftragnehmer war das Zentrum zur Dokumentation für Naturheilverfahren in Essen, Herausgeber war das unter meiner Mitwirkung gegründete Forschungsinstitut Freie Berufe in der damaligen Universität Lüneburg und die ersatzlose Aufhebung von 70 straßenrechtlichen Erlassen.

Einer gewissen Erklärung mag das Dissertationsthema für würdig befunden werden. Als ursprüngliches Arbeitsthema war damals im **Dezember 2004** verabredet:

„Die astrologische Beratung – eine Herausforderung für die Rechtstheorie“.
Im weiteren Verlauf der Studien und Arbeiten wurde dann das Thema abgeändert auf das jetzige Promotionsthema:
„Die astrologische Beratung – eine Herausforderung für das Recht“.

Dies hängt damit zusammen, dass ich zum einen im Jahre 1988 den sehr berühmten Kongress „Geist und Natur“ in Hannover besuchen konnte, zum anderen ab **1996** eine Astrologie-Ausbildung bei Nikolaus Klein im Kensho-Institut in München absolvierte und sich daran die Teilnahme an verschiedenen Astrologie-Weltkongressen in Luzern **2000** und Basel **2004** sowie am Weltkongress Psychotherapie in Wien **2002** anschloss.

Ich war also neben meiner fachlichen Qualifikation als Verwaltungsjurist im privaten Bereich zum Astrologen in eigener, nebenberuflich genehmigter, Beratungspraxis herangereift und fühlte mich dadurch berufen, ein Nischenthema wie die schuldrechtliche Würdigung des Geschehens in einer astrologisch-psychologischen Beratung in Deutschland anzugehen.

Soweit der biographische Teil, wenden wir uns nun dem Vorwort selbst zu.

Wissenschaftliche Beschäftigung an deutschen Universitäten mit Astrologie – eine heikle Angelegenheit. Im universitären Umfeld haben derartige Aktivitäten eine gewisse Tendenz zum akademischen Karriereselbstmord. Das Habilitationsvorhaben von Dr. Gustav Adolf Schoener am Religionswissenschaftlichen Seminar der Leibniz-Universität Hannover ist hier eher die Ausnahme. Generell kann man sagen, dass die Beschäftigung mit astrologischen Themen eigentlich nur in der Religionswissenschaft in Deutschland nicht diese negative Einschätzung erfährt, wie es sonst der Fall ist. Aber bereits in wissenschaftstheoretischen Kreisen ist die Beschäftigung mit Astrologie und ihren Kontextthemen eine höchst fragwürdige Angelegenheit.

Aufgrund meiner Berufstätigkeit als damaliger Referent für die freien Berufen und die naturheilkundlichen Aktivitäten des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums haben sich mir diesbezüglich Vergleiche aufgedrängt mit dem Vorgehen des Bundesgesundheitsamtes und der Bundesärztekammer gegen

homöopathische, naturheilkundliche oder auch anthroposophische Arzneimittel in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts. Das seinerzeit an dominikanisch-inquisitorische Methoden erinnernde Vorgehen im medizinischen Bereich wird nach meiner Einschätzung im astrologischen Kontext nicht nur an der Universität, sondern auch in der Gesellschaft allgemein noch viel ungehemmter ausgelebt, weil dort viel weniger Widerstand organisierbar ist. Die reale Machtstruktur in den meisten westlichen Staaten mit ihren tendenziellen Denkverböten verhindert nach wie vor eine seriöse, also wissenschaftstheoretisch saubere Auseinandersetzung mit dem Kulturphänomen Astrologie.

Es ist mir deswegen ein ganz besonderes Anliegen, all denjenigen zu danken, die trotz des üblichen akademischen Mobbings die Courage hatten, astrologisch infizierte Wissenschaftsarbeiten gewissermaßen lutherisch fertig zu stellen.

Mein ganz besonderer Dank geht aufgrund einer langjährigen Freundschaft an Dr. Peter Niehenke, dessen „Einführung in die Astrologie“ bei Reclam und dessen Doktorarbeit „Kritische Astrologie“, dem Schicksal des bewussten Nichtzur-Kenntnis-nehmen-Wollens hoffentlich nicht auf Dauer anheim fallen werden².

Sehr schön ist meine Erinnerung an den Forschungstag am

8. Dezember 2008 im vom Deutschen Astrologenverband (DAV) anerkannten astrologischen Ausbildungszentrum in der Rühmkorfstr. 5 in Hannover, an dem neben Dr. Niehenke auch Professor Dr. Dr. Peter Antes, Professor Dr. Bernd Oppermann, Dr. Gustav Adolf Schoener, Dr. Stahmer vom Philosophischen Institut, die Leiterin des Ausbildungszentrums Annegret Becker-Baumann meine Wenigkeit und weitere Teilnehmer zugegen waren und bei dem wir einen sehr angeregten akademisch wertvollen Diskurs führen durften. Die vielen Gespräche und gedanklichen Austauschmöglichkeiten mit Dr. Peter Niehenke haben bei mir schon früh, schon im Berufsleben, den Wunsch wach werden lassen, einen anderen Weg zu finden als die davor üblichen, um auf wissenschaftlich saubere Weise den eigenen Evidenzerfahrungen Rechnung zu tragen.

Für die Möglichkeit, diese Arbeit rechtswissenschaftlich versuchen zu können, geht mein warmherziger Dank an meinen Doktorvater, Professor Dr. Bernd Oppermann, Ordinarius für Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht der juristischen Fakultät der Leibniz-Universität Hannover.

Eigentlich war meine Lebensplanung mit dem überraschenden Geschenk des einstweiligen Ruhestandes auf Intensivierung meiner astrologischen Kenntnisse und Ausweitung meiner astrologischen Beratungspraxis gerichtet. Da ich aber auf Hinweise, was sein soll, gern eingehe, nahm ich sein großzügiges Angebot, bei ihm zu promovieren, sehr gern an. Geistige Offenheit für das Unerforschte und die akademische Neugier in dieses Unerforschte vorzudringen kennzeichnen auch seine Geleitworte für die von mir im Jahre 2008 beim Astronova-Verlag in Tübingen herausgegebenen „Apokryphen der Astrologie“.

So begann also mit Beginn des „Unruhestandes“ am **01. Januar 2005** die Herausforderung, eine Doktorarbeit im Kontext der astrologischen Beratung und des deutschen Schuldrechtes zu strukturieren.

² Ich bin Peter Niehenke sehr dankbar, dass ich seine Texte aus den beiden genannten Büchern zitieren darf – s. z.B. im Anlagenband die Anlagen 2, 3 und 11

Sehr schnell war mir klar, dass ich für den Teil der Arbeit, bei dem ich Astrologie erläutern und darzustellen versuchen würde, Texte brauchen würde, die in der von mir gewünschten Form nicht ohne Weiteres verfügbar waren. Als erstes Projekt reifte deshalb die Idee, ein Buch herauszugeben, in dem bisher weitestgehend unveröffentlichte Texte aus dem In- und Ausland zitierfähig würden. Meine „Apokryphen der Astrologie“, in kleiner Auflage erschienen beim Astronova-Verlag in Tübingen versammeln nunmehr 67 derartige Beiträge auf 880³ Seiten.

Besonders dankbar bin ich für die Kontakte, die ich im Religionswissenschaftlichen Seminar der Leibniz-Universität zu Professor Dr. Dr. Peter Antes und Dr. Gustav Adolf Schoener knüpfen durfte, die meine persönliche Lebensqualität in meinen universitären Studien genauso bereicherten, wie die Begegnungen mit Professor Dr. Hubert Treiber, einem herausragenden Verwaltungswissenschaftler der Juristischen Fakultät und Professor Dr. Nikolaus Forgó, ebenfalls an der Juristischen Fakultät der Leibniz - Universität Hannover. Das rechtstatsächliche Geschehen in der astrologischen Beratungspraxis in Deutschland vor dem Hintergrund der historischen und ontologischen Fragestellungen nachzuzeichnen mit dem Fokus auf die schuldrechtlichen Fragestellungen ist Aufgabe dieser Arbeit. Ich werde versuchen, die Rechtsnormen des Schuldrechts im iterativ-hermeneutischen Herangehen mit dem tatsächlichen astrologischen Beratungsleben zu verknüpfen. Es wird dabei einige Einschränkungen geben müssen, die ich in der Einleitung vornehmen werde.

Zum Schluss dieses Vorwortes ist es mir ein Anliegen, auf den Astrophysiker, Atomphysiker und Friedensforscher Carl Friedrich von Weizsäcker in einer Sendung des Süddeutschen Rundfunks am 07. Januar 1976 einzugehen⁴, in der er ausführte, dass er in den Straßburger Fakultätszusammenhängen von Professor Bender im Jahre 1943 an einem Seminar von Tomas Ring teilgenommen und dort die Astrologie kennen gelernt habe. Er habe selbst etwa 60 Horoskope ausgearbeitet und nach den bei Thomas Ring gelernten Regeln gedeutet. Wenn er damals das Ausgearbeitete mit dem verglich, was er von den betreffenden Menschen wusste, kam er zu dem Schluss, dass an der Astrologie wohl was dran sei, nach seinen Worten eine Art „Gestaltwahrnehmung“. Interessant war in dem Interview, dass Thomas Ring aus Sicht Carl Friedrich von Weizsäckers die Astrologie künstlerisch behandelte und dass Thomas Ring für von Weizsäcker so eine Art „Weiser“ war. Von Weizsäcker konnte sich als Physiker keinen Reim darauf machen, was nach seiner Auffassung eigentlich der Fall hätte sein müssen, wenn die Astrologie empirisch wahr wäre. Er habe andererseits den Eindruck gewonnen, einfach in der Beschäftigung damit, dass empirisch etwas dran sei.

Wörtlich Carl Friedrich von Weizsäcker:

„Ich bin zwar skeptisch gegen die Astrologen⁵, ich bin aber auch skeptisch gegen die Meinung der Physiker, nur das kann wahr sein, was sie selbst schon verstanden haben.“

³ Dabei ist die umfängliche, nicht in den Seitenzahlen der Apokryphen erfasste Anlage „Pro und Contra Astrologie“ am Ende der Apokryphen mitgezählt.

⁴ Apokryphen der Astrologie, S. 699 ff

⁵ In der deutschen Astrologieszene gibt es deutlich mehr Astrologinnen als Astrologen, die in dieser Arbeit mit der männlichen Sprachform mit umfasst sind

Von Weizsäcker berichtete dann von einem Mitarbeiter, der an die Astrologie glaubte und diese gern beweisen wollte. Von Weizsäcker ermöglichte ihm daraufhin eine sorgfältige statistische Prüfung horoskopischer Zusammenhänge, sagte ihm aber gleichzeitig voraus, dass mit statistischen Methoden die Astrologie nicht beweisbar sei⁶. Nach Abschluss seiner Arbeit war dieser Mitarbeiter dann von der Astrologie völlig geheilt. Die ganzen statistischen Korrelationen, die die Astrologen behaupten, stellten sich ausschließlich als schlecht ausgewertete Statistik heraus.

Zusammenfassend ist nach Auffassung von von Weizsäcker die Naturwissenschaft nicht weit genug entwickelt, um sagen zu können, dass die Astrologie nicht wahr, und auch nicht weit genug entwickelt, um sagen zu können, welche Zusammenhänge astrologischer Art bestehen, wenn die Astrologie wahr sei.

In der nunmehr folgenden Einleitung wird es die Aufgabe sein, darzustellen, welche Gegenstände in der Arbeit behandelt werden und vor allem, welche nicht.

⁶ zu diesem Ergebnis kommt auch Peter Niehenke in seiner Dissertation „Kritische Astrologie“

A: Einleitung

Diese Arbeit setzt ein mit einer Rechtssprechung des OLG Düsseldorf aus dem Jahr 1953, das auf der Rechtsfolgenseite durch die Schuldrechtsreform 2002 inzwischen überholt ist. Nichtsdestotrotz ist die zentrale Aussage des Gerichts für die sogenannte Gegnerszene in Sachen Astrologie repräsentativ. Zentral ist die gerichtliche Behauptung, Astrologie im Sinne einer astrologischen Beratung sei objektiv unmöglich. Hier beginnt die Arbeit, denn solange diese Behauptung nicht widerlegt ist, macht es keinen Sinn, sich mit den schuld- und wettbewerbsrechtlichen Aspekten der astrologischen Beratung in Deutschland auseinander zu setzen.

Die Darstellung der Warnung vor Astrologie unter II. durch 192 Naturwissenschaftler ist nicht nur ergänzend gemeint, sondern auch rechtstatsächlich von Belang.

Es gibt aber nicht nur Gegner, über die zu berichten wäre. Die Astrologieorientierung in der westdeutschen Bevölkerung hat stark zugenommen.⁷

Der Fernstudiengang des Astrologiezentrum Freiburg wurde zugelassen von der „Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht“ (Köln).⁸

⁷ Am 4.1.2010 aus dem Internet:

<http://www.astrologiezentrum.de/aktuelles/nachrichten/nachricht3.html>

25. April 2000:

Glaube an Astrologie stark zugenommen

Eine Meldung von:

Edgar Wunder (Forum Parawissenschaften)

Neue für die Bevölkerung Deutschlands repräsentative Umfrageergebnisse (N=2006) zeigen, dass die Astrologie-Orientierung in der westdeutschen Bevölkerung zwischen 1991 und 1998 stark zugenommen hat. Zur Aussage "Das Sternzeichen bzw. das Geburtshoroskop eines Menschen hat einen Einfluss auf den Verlauf seines Lebens" äußerten sich 1991 noch 27,9 % der repräsentativ Befragten zustimmend, 1998 waren es schon 41,1 %. Auch der Anteil derer, die sich der Richtigkeit dieser Aussage absolut sicher waren, nahm im gleichen Zeitraum von 6,1 auf 8,2 % zu. Von 35,7 auf 24,3 % abgenommen hat dagegen der Anteil derer, die sich sicher zeigten, dass die Aussage nicht stimme. In Ostdeutschland dagegen stagnieren die Werte (im Rahmen der Fehlertoleranz) bei knapp über 20 % Zustimmungsbereitschaft zur genannten Aussage.

Die Erhebung geschah im Rahmen des International Social Survey Program (ISSP) für 1998, das in knapp 30 Ländern mit (im Rahmen der Übersetzungsproblematik) gleichlautenden Fragen durchgeführt wurde.

⁸ **Dr. Peter Niehenke**

Fernkurs Astrologische Menschenkunde:

Aus dem Internet am 4.1.2010:

<http://www.astrologiezentrum.de/ausbildung4.html>

Gutachten über den Fernkurs – Auszüge

"Astrologische Menschenkunde"

Prof. Dr. Oskar Lockowandt, Fakultät für Psychologie und Erziehungswissenschaften an der Universität Bielefeld, schreibt:

„Der Autor hat mit diesen Materialien den besten bisher auf dem Markt befindlichen Kurs vorgelegt. Er kennt alle in der Geschichte der Astrologie-Didaktik bisher erarbeiteten Kurse (...). Der Kurs ist nach modernen didaktisch-methodischen Gesichtspunkten und Regeln erarbeitet worden und ist empfehlenswert für Personen ohne nennenswerte Vorkenntnisse. (...)

Die verschiedenen Kontrollmöglichkeiten, mit denen der Kurs begleitet wird, wie Parallelseminare, Supervision, Prüfungs- und Korrekturfälle sowie Kenntnistests zur Selbstkontrolle sind ausgezeichnet und werden reichlich und für die verschiedenen Verständnisebenen geboten. (...)

Der klare und in Stufen gestaltete Aufbau des ganzen garantiert durch seine geregelte, übersichtliche und kontrollierte Kompetenzerweiterung des Schülers die stets wachsende Motivation und Lernfreude. (...)

Dieser Fernkurs ist eine sowohl im ganzen wie in seinen Teilen gelungene Leistung (...) und kann ohne Vorbehalte Studierenden der Astrologie empfohlen werden. Der Gutachter ist sogar der Überzeugung, daß der Autor mit den Qualitätseigenschaften dieses Fernkurses Standards gesetzt hat, an denen alle weiteren Publikationen auf diesem Gebiet gemessen werden sollten. Auf diese Weise ist es durch seine verdienstvolle Leistung in einem Nebeneffekt möglich geworden, den Wildwuchs in diesem Feld zu kontrollieren.“

Astrologie wurde als staatlich anerkannter Studiengang in Seattle, USA, etabliert.⁹

In Indien wird die Astrologie Studienfach an Universitäten.¹⁰

Und schließlich veröffentlichte Dr. Elisabeth Teissier (promoviert an der Sorbonne mit einem astrologischen Thema) astrologische Beratungsgespräche mit Präsident Mitterrand.¹¹

In Kapitel III. dieser Einleitung findet sich eine Darstellung des Phänomens Astrologie in der europäischen Kulturgeschichte. Diese Phänomenologie ist rechtstatsächlich aus soziologischen Gründen im Hinblick und in Bezug auf die vorgenannte Rechtsprechung des OLG Düsseldorf relevant. Darauf wird zurück zu kommen sein.

Eine weitere Rechtfertigung findet diese Arbeit in der wirtschaftlichen Relevanz der Angebote auf dem Astrologie-Markt in Deutschland. Ein Markt mit einem Umsatzvolumen, das nach Schätzungen 200 Mio € pro Jahr übersteigt, ist eine volkswirtschaftlich relevante Größe, die der rechtlichen Begleitung bedarf.

⁹ **Aus dem Internet am 04.01.2010:**

<http://www.astrologiezentrum.de/aktuelles/nachrichten/nachricht2.html>

20. März 2000:

Universitätsdiplom (MA) für Astrologie in den USA

An der Universität Bastyr, Seattle, USA, wurde vom "Washington State Higher Education Coordinating Board" ein Astrologie-Studiengang offiziell zugelassen. Er erlaubt den Erwerb eines sog. "BA" (Bachelor-Degree) oder "MA" (Master-Degree). Die Zulassung erhielt das "Kepler College of Astrological Arts and Sciences": 4630 200th St. SW, Suite L-1 Lynnwood, WA 98036, PH: 425.673.4292, FAX: 425.673.4983. Es ist das einzige College in der westlichen Welt, dem es damit ermöglicht wurde, einen Universitätsabschluß im Fach Astrologie zu ermöglichen.

Das erste Semester des Fernstudienganges begann im Juli 2000.

<http://www.kepler.edu/home/>

¹⁰ **Aus dem Internet am 04.01.2010:**

<http://www.astrologiezentrum.de/aktuelles/nachrichten/nachricht9.html>

22. Juni 2001:

Indische Regierung beschließt: Astrologie wird Studienfach an Universitäten

Das Deuten von Horoskopen wird ab Herbst 2001 als Studienfach an den staatlichen Universitäten Indiens eingeführt. Dies beschloß kürzlich die indische Regierung auf Betreiben des indischen Bildungs- und Wissenschaftsministers Murli Manohar Joshi. Unter Indiens Wissenschaftlern ist daraufhin ein Streit entbrannt, ob dies zu begrüßen oder als "Förderung des Aberglaubens" zu verurteilen sei. Mittlerweise berichtete sogar die angesehenere internationale Wissenschaftszeitschrift Nature (Vol. 411, S. 227) über die Auseinandersetzung.

Der Regierungsbeschluss sieht vor, Geldmittel zur Verfügung zu stellen, um an zahlreichen staatlichen Universitäten Indiens die Errichtung von Instituten für Astrologie zu ermöglichen. Die entsprechenden Studiengänge sollen mit Magister- und Dokortiteln in Astrologie abgeschlossen werden. Bereits 35 der etwa 200 indischen Universitäten haben daraufhin beantragt, im Wintersemester 2001/2002 die ersten Studenten im Fach "Astrologie" immatrikulieren zu können.

Diese Entwicklung ist aber auch in Indien nicht unumstritten. Die indische Akademie der Wissenschaften sprach sich energisch gegen Astrologie an indischen Universitäten aus, da dies einen Einzug von "Aberglauben und Pseudowissenschaft" in die Hochschulen bedeute. Die Proteste blieben jedoch bisher erfolglos. Andere Wissenschaftler wie z. B. der Biologieprofessor Sipra Guha-Mukherjee von der Nehru University in New Delhi rechtfertigten den Beschluss der Regierung.

¹¹ **24. Juni 2000:**

Elisabeth Teissier veröffentlichte astrologische Beratungsgespräche mit F. Mitterrand

Wie dpa am 24. Juni 2000 meldete, veröffentlichte Elisabeth Teissier Aufnahmen von astrologischen Beratungsgesprächen mit Frankreichs früherem Präsidenten Francois Mitterrand. Sie begründete ihren Schritt damit, daß sie "die rein professionellen Beziehungen" zwischen Mitterrand und ihr damit dokumentieren wolle und auch "die Bedeutung der Astrologie auf die Politik aufzeigen".

Der Sender "France Info" sendete am 24. 6. 2000 Ausschnitte aus Gesprächen, die zwischen 1990 und 1995 stattgefunden haben. Mitterrands Stimme war im Radio im Zusammenhang mit dem Golfkrieg mit der Frage zu hören: "Ich muß eingreifen. Welcher Tag ist der beste?" Die Sitzungen sollen in der Regel direkt im Amtssitz des Präsidenten, dem Elysee-Palast, stattgefunden haben.

<http://www.astrologiezentrum.de/aktuelles/nachrichten/nachricht5.html>

Die Rechtsordnung ist kein Selbstzweck, sondern muss zur Regelung des Gemeinwesens einen produktiven Beitrag leisten.

Die Darstellung der wissenschaftstheoretischen Aspekte der astrologischen Beratung hat mit der Wissenschaftsgläubigkeit des OLG Düsseldorf zu tun.

Die wissenschaftstheoretische Infragestellung von universitären Fachdisziplinen wie der Psychoanalyse und der Religionswissenschaft hat evtl. Auswirkungen auf die Ausgrenzungsstrategien gerichtlicher Judikate gegenüber nichtuniversitären Disziplinen.

Ich beginne also nun mit der Darstellung der Rechtssprechung des OLG Düsseldorf 1953:

**I. OLG Düsseldorf in NJW 1953 Heft 42, Seite 1553 f – „Ein Vertrag über Stellen von Horoskopen auf astrologischer Grundlage ist auf eine objektiv unmögliche Leistung gerichtet, die zur Nichtigkeit führt.“
Urteil vom 27.02.1953 AZ: 5 U 319/52**

„Aus den Gründen:

Die Auslegung des Vertrages ergibt, dass der Kl. dem Bekl. zugesagt hat, ihn bei geschäftlichen und privaten Planungen auf astrologischer Grundlage zu beraten und hierbei besonders günstige Termine zu benennen. Die Beratung lief daher ausschließlich darauf hinaus, dem Bekl. unter Berücksichtigung seiner Geburtsverhältnisse nach dem Stand der Sterne Weisungen für die Zukunft zu erteilen.

Eine solche Leistung ist nach dem Stande der Wissenschaft sowohl in naturwissenschaftlichem Sinne als auch im Rechtssinne unmöglich.

Der Kl. hat, was sich aus den vorgelegten Monatsauszügen ergibt, seine Beratung ausschließlich darauf aufgebaut, aus Zeit und Ort der Geburt des Bekl. Beziehungen zu den Sternen und damit Folgerungen für die Zukunft herzuleiten. Er hat sich nicht begnügt, Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten der Zukunftsentwicklung anzudeuten, sondern hat wiederholt gewisse Einflüsse der Sternkonstellationen für bestimmte Zeiträume positiv angekündigt. Hierbei hat er offenbar Einflüsse anderer Art völlig außer Betracht gelassen. Er will lediglich aus dem Geburtshoroskop praktisch verwertbare Aussagen entnehmen, die sich bis auf einzelne Planungen und Handlungen eines Menschen erstrecken.

Der Kl. gibt damit zu erkennen, dass er im Grunde nur der seit Jahrtausenden überlieferten Lehre der Astrologie, die in ihrem Wesen von heidnisch-religiösen Vorstellungen durchsetzt ist, folgt. Darüber kann auch der Aufbau der Horoskope nicht hinwegtäuschen. Ein einseitiger nur nach dem Stand der Sterne im Zeitpunkt der Geburt berechneter Einfluss der Gestirne auf die Schicksalsgestaltung ist mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Neuzeit abzulehnen.

Mit der Feststellung, dass der Kl. seine Beratung ausschließlich aus den Sternen ableitet, ist gleichzeitig die Folgerung gerechtfertigt, dass der Kl. nicht in der Lage war, auch nur mit einer annähernden Wahrscheinlichkeit wissenschaftlich begründete Erkenntnisse für die Lebensentwicklung des Bekl. insbes. auch in geschäftlicher Hinsicht zu ziehen.

Soweit die Astrologie nämlich von der Annahme ausgeht, alles Geschehen und damit auch die Beziehungen des Menschen zu diesem Geschehen hingen von den Sternen ab, seien also schicksalhaft vorausbestimmt und könnten deshalb auch aus den Sternen vorausgesagt werden, steht sie nicht auf dem Boden wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die breite Masse der vernünftig denkenden Menschen lehnt diese Art der Schicksalsdeutung als Wahndee und Irrglauben ab.

Sie wird in dieser Auffassung auch durch bedeutende Vertreter der exakten Wissenschaften gestützt¹². Es entspricht dem Stande der Wissenschaft und der sittlichen Weltanschauung, dass auf die Lebensgestaltung

¹² Eine späte Bestätigung sind die „Objections to Astrologie“ 1975 in II. dieser Einleitung.

nicht nur die Erbmasse, sondern auch die Kraft der Persönlichkeit, des Geistes und des Bewusstseins einwirkt. Der Mensch hat einen freien Willen und kann diesen Willen seiner Einsicht entsprechend betätigen¹³.

Wenn sich auch in der Wissenschaft die Erkenntnis allmählich durchsetzen sollte, dass auch Sonne, Mond und Planeten und andere Gestirne infolge ihrer Strahlungen eigene spezifische Wirkungen auf den einzelnen Menschen ausüben können¹⁴, so kann es sich hierbei zwingend nur um einen Teileinfluss handeln.

Die Stellung der Sterne, die Ekliptik der Sonne und die kosmischen Strahlungen sind dann nur ein Faktor neben vielen anderen, die möglicherweise als einflussnehmend auf den Menschen angesehen werden können. Wenn auch die Frage nicht entschieden werden kann, in welchem Verhältnis diese Kräfte zueinander stehen, so kann trotzdem mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der kosmische Einfluss nicht in dem starken Maße wirkt, dass hierdurch die anderen Einflüsse ausgeschaltet werden¹⁵.

Die Astrologie, wie sie von dem Kl. betrieben wird, ist nur ein Sternglaube, dessen Anhänger den wissenschaftlichen Erkenntnissen verschlossen gegenüberstehen. Sie vermeinen zwischen außerirdischen kosmischen Erscheinungen und Lebensvorgängen Beziehungen erkennen und daraus Vorhersagen für den wahrscheinlichen Ablauf der Lebensvorgänge machen zu können, ohne dafür aber den geringsten Beweis zu erbringen¹⁶.

Die von dem Kl. übernommene Verpflichtung stellt daher eine objektiv unmögliche Leistung dar, welche gem. § 306 BGB zur Nichtigkeit des Vertrages führt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Parteien bei Vertragsabschluss tatsächlich übereinstimmend davon ausgegangen sind, dass eine Zukunftsvoraussage aus den Sternen möglich sei. Nach der Auffassung des überwiegenden Teils der vernünftig denkenden Menschen¹⁷ in

¹³ Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, auf die modernen Erkenntnisse der Neurowissenschaften und der Neurojurisprudence einzugehen.

¹⁴ Das Gericht geht hier von einer Kausalbeziehung aus, wie sie innerhalb der astrologischen Schulrichtungen nur von einer geringen Minderheit der Astrologen vertreten wird. – s. dazu **Niehenke, Peter** (2000): Astrologie. Eine Einführung. 1. Aufl. Leipzig: Reclam (Reclam-Bibliothek, Bd. 1705). S.20ff; s.a.: **Niehenke, Peter** (1987): Kritische Astrologie. Zur erkenntnistheoretischen und empirisch-psychologischen Prüfung ihres Anspruchs. Freiburg im Breisgau: Aurum Verl. S.92ff; s.a. **Seymour, Percy** (1992): Astrologie : Beweise der Wissenschaft. 1. Aufl. Frankfurt am Main: [Verl.] Zweitausendeins. S.272ff; s.a. **Landscheidt, Theodor** (2005): Astrologie. Hoffnung auf eine Wissenschaft. 2. Aufl. Tübingen: Astronova. S.179ff; s.a. **Schubert-Weller, Christoph** (2008): Astrologie und Wissenschaft. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S.40

¹⁵ Das Gericht legt an dieser Stelle offen, dass es sich mit dem Selbstverständnis der Fachdisziplin „Astrologie“ nicht auseinandergesetzt hat. So einfach geht’s dann doch nicht – s. dazu Carl Friedrich von Weizsäcker im Vorwort und Apokryphen aaO

¹⁶ Ob es keine Beweise für die Astrologie gibt, wird im Unterkapitel „Pro-und-Contra Astrologie“ zu erörtern sein. Wie sich dort zeigen wird, handelt es sich um eine sehr viel komplexere Angelegenheit, als uns das Gericht hier vermuten lässt.

¹⁷ Ketzerische Frage: Wer ist gemeint? – Materialisten, Agnostiker, Kantianer, Neukantianer, Hegelianer, Marxisten, Schüler der Frankfurter Schule, Logische Empiristen, kritische Rationalisten, Thomas S. Kuhn Anhänger, Feyerabendfans (wie ich z.B.), Katholische Theologen nach Thomas von Aquin, Evangelische Christen usw. s. dazu ausführlich im wissenschaftstheoretischen Exkurs in dieser Einleitung - **Auffassung des überwiegenden Teils der vernünftig denkenden Menschen** – welche eine kühne Formulierung – man muß sich schon recht mächtig fühlen, um so unreflektiert „daherzuschwätzen“, wie der Tübinger Staatsrechtler Prof. Dürig zu sagen pflegte. Vielleicht kein Zufall, dass Josef Esser auch in Tübingen lehrte (Grundsatz und Norm und „Vorverständnis“ – die Annahme scheint erlaubt, daß die OLG Juristen nicht zu Füßen derartiger Rechtsgelehrten saßen.) Bernd Rütters hätte vielleicht Interessantes zu diesen Juristen herausgefunden.

Verbindung mit der Wissenschaft steht fest, dass die Erfüllung der von dem Kl. geschuldeten Leistung unmöglich ist.

(Mitgeteilt von RA Dr. G. Hubernagel, Düsseldorf)

Anmerkung:

Das Urteil erscheint, jedenfalls in der Begründung, unrichtig. Die zwischen den Parteien vereinbarte Leistung ist nicht unmöglich, denn der Bekl. hat das bekommen, was er wollte, nämlich nach den Lehren der Astrologie ausgestellte Gutachten, welche Tage für ihn zu Geschäftsabschlüssen günstig seien. Die Bezeichnung dieser „dies fausti“ gab dem Bekl. für diese Tage Selbstbewusstsein, Energie, Vertrauen und steigerte dadurch seine Entschlusskraft und Verhandlungsfähigkeit. Dass die Astrologie nur Menschen als Anhänger hat, die zum Aberglauben neigen, und von der anerkannten Wissenschaft abgelehnt wird, wusste der Bekl., ein Großkaufmann, aus den Zeitungen. Dass die Astrologie möglicherweise auf Schwindel beruht, nahm er bei seiner Bestellung mit in Kauf, störte ihn auch nicht bei Befolgung der astrologischen Ratschläge. Wenn er während des Vertragsverhältnisses von seinem Aberglauben geheilt wurde, wie nach dem Urteil anzunehmen ist, so hätte er kündigen können; bis dahin muss er aber die versprochenen Summen bezahlen. M. E. verstößt der mit einem Astrologen abgeschlossene Vertrag nicht gegen die guten Sitten, denn der Kunde bekommt etwas für sein Geld, nämlich, wie oben angeführt, etwas Ideelles: Vertrauen in „seinen Stern“.

Warum hat der Astrologe übrigens nicht selbst die Sterne rechtzeitig befragt, ob sein Kunde das Zahlungsverprechen halten und das Gericht ihn zur Zahlung verurteilen werde? Er hätte sich dadurch erhebliche Kosten gespart.

Rechtsanwalt Dr. Voss, Frank“

II. 19 Nobelpreisträger warnen vor der Astrologie

Im Jahre 1975 erregte ein öffentliches Statement von 192 Naturwissenschaftlern, darunter 19 Nobelpreisträger, die allgemeine Öffentlichkeit und verursachte einen in Sachen Astrologie bis dahin und seither nicht überbotenen Medienrummel. Da dieses Statement immer wieder in der „Pro- und Contra-Debatte Astrologie“ Verwendung findet, sei es hier im Wortlaut zitiert und ausnahmsweise im Text mit der vollständigen Quelle.

„Objections to Astrology

Reprinted from The Humanist 35, no. 5 (September/October 1975) with permission:

“Objections to Astrology”

“A critical Look at Astrology,” by Bart J. Bok

“Astrology: Magic or Science?” by Lawrence E. Jerome

Published 1975 by Prometheus Books

923 Kensington Avenue, Buffalo, New York 14215

ISBN 0-87975-059-6

Objections to Astrology

A Statement by 192 leading Scientists¹⁸

Scientists in a variety of fields have become concerned about the increased acceptance of astrology in many parts of the world. We, the undersigned – astronomers, astrophysicists, and scientists in other fields – wish to caution the public against the unquestioning acceptance of the predictions and advice given privately and publicly by astrologers. Those who wish to believe in astrology should realize that there is no scientific foundation for its tenets.

In ancient times people believed in the predictions and advice of astrologers because astrology was part and parcel of their magical world view. They looked upon celestial objects as abodes or omens of the Gods and thus intimately connected with events here on earth; they had no concept of the vast distances from the earth to the planets and stars. Now that these distances can and have been calculated, we can see how infinitesimally small are the gravitational and other effects produced by the distant planets and the far more distant stars. It is simply a mistake to imagine that the forces exerted by stars and planets at the moment of birth can in any way shape our futures. Neither is it true that the position of distant heavenly bodies makes certain days or periods more favourable to particular kinds of action, or that the sign under which one was born determines one's compatibility or incompatibility with other people.

¹⁸ **Feyerabend, Paul** (1980): Erkenntnis für freie Menschen. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Edition Suhrkamp 1011; Neue Folge Band 11. S.181ff.

Bei Feyerabend finden sich die Angaben 186 Wissenschaftler und 18 Nobelpreisträger, was entweder bei Feyerabend ein Zählfehler ist (s.das Original) oder ein Druckfehler.

- Anmerkenswert ist die Tatsache, dass in der Suhrkamp Ausgabe auf der Rückseite des Titelblatts ein Horoskop abgedruckt ist. Unklar ist, ob es sich um das Geburtshoroskop von Feyerabend handelt.

Why do people believe in astrology? In these uncertain times many long for the comfort of having guidance in making decisions. They would like to believe in a destiny predetermined by astral forces beyond their control. However, we must all face the world, and we must realize that our futures lie in ourselves, and not in the stars.

One would imagine, in this day of widespread enlightenment and education, that it would be unnecessary to debunk beliefs based on magic and superstition. Yet, acceptance of astrology pervades modern society. We are especially disturbed by the continued uncritical dissemination of astrological charts, forecasts, and horoscopes by the media and by otherwise reputable newspapers, magazines, and book publishers. This can only contribute to the growth of irrationalism and obscurantism. We believe that the time has come to challenge directly and forcefully the pretentious claims of astrological charlatans.

It should be apparent that those individuals who continue to have faith in astrology do so in spite of the fact that there is no verified scientific basis for their beliefs, and indeed that there is strong evidence to the contrary.

Bart J. Bok, emeritus professor of Astronomy University of Arizona

Lawrence E. Jerome, science writer Santa Clara, California

Paul Kurtz, professor of philosophy, SUNY at Buffalo

Signers

Nobel Prize Winners:

- Hans A. Bethe, professor emeritus of physics, Cornell
- Sir Francis Crick, Medical Research Council, Cambridge, England
- Sir John Eccles, distinguished professor of physiology and biophysics, SUNY at Buffalo
- Gerhard Herzberg, distinguished research scientist, National Research Council of Canada
- Wassily Leontief, professor of economics, Harvard University
- Konrad Lorenz, univ. prof., Austrian Academy of Sciences
- André M. Lwoff, honorary professor, Institute Pasteur, Paris
- Sir Peter Medawar, Medical Research Council, Middlesex, Eng.
- Jacques Monod, Institute Pasteur, Paris
- Robert S. Mulliken, dist. prof. of chemistry, Univ. of Chicago
- Linus C. Pauling, professor of chemistry, Stanford University
- Edvard M. Purcell, Gerhard Gade univ. prof., Harvard Univ.
- Paul A. Samuelson, professor of economics, MIT
- Julian Schwinger, professor of physics, U. of Calif., Los Angeles
- Glenn T. Seaborg, univ. professor, Univ. of Calif., Berkeley
- J. Tinbergen, professor emeritus, Rotterdam, The Netherlands
- N. Tinbergen, emer. professor of animal behaviour, Oxford Univ.
- Harold C. Urey, professor emeritus, Univ. of Calif., San Diego
- George Wald, professor of biology, Harvard University”

(Es folgen im Original die weiteren 170 Unterschriften.)

Als ein Vertreter der BBC einige der Nobelpreisträger interviewen wollte, lehnten sie mit der Bemerkung ab, dass sie die Astrologie nie studiert hätten und mit ihren Details nicht vertraut wären.¹⁹

Die Anlage 1 im Anlagenband dokumentiert zur ergänzenden Information das Umfeld und den Hintergrund des Statements sowie den vorsätzlichen Betrug von amerikanischen Wissenschaftlern, um die Astrologie zu diskreditieren.

¹⁹ Feyerabend aaO S.181

III. Das Phänomen Astrologie in der Kulturgeschichte Europas

Die eben dargestellten Angriffe auf die Astrologie durch das OLG Düsseldorf einerseits und prominente Vertreter der Naturwissenschaften andererseits lassen es sinnvoll erscheinen, das Kulturphänomen Astrologie auch in seiner historischen Entwicklung kurz darzustellen.

In der modernen Welt ist Astrologie heute, wenn auch hoch kontrovers, ein fester Bestandteil der Kultur, wobei es bei der Astrologie interessanterweise dieses Phänomen kulturübergreifend weltweit zu konstatieren gibt²⁰.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Trennung zwischen Astronomie und Astrologie eine Erscheinung der Neuzeit ist. In früheren Zeiten war zwischen diesen beiden Fachdisziplinen kein Unterschied, jeder Astrologe war zugleich Astronom und umgekehrt^{21, 22}.

Die Diskussion um die Astrologie ist immer, auch schon in den vergangenen Jahrtausenden, damit belastet gewesen, dass es keine einheitliche Definition zum Begriff „Astrologie“ gab²³.

In der Antike wurde Astrologie allumfassend definiert, also Naturwissenschaft, Religion und Magie waren von dem Begriff „Astrologie“ mit umfasst²⁴.

Die Geschichte der Astrologie reicht bis in die Urzeiten der Menschheitsgeschichte zurück, wobei sich die Archäologen und Kulturanthropologen heute einig sind, dass aufgrund der ethnographischen Beweise wir die damaligen Menschen nicht mehr so primitiv wahrnehmen dürfen, wie das im 19. und 20. Jahrhundert gängig war²⁵.

Bei einer Rückprojektion der Wahrnehmungen, die wir heute im 21. Jahrhundert bei noch existierenden sogenannten „Primitiven“ machen können, waren die früheren Menschen so schlau, intelligent und gewitzt, handlungsfähig auch im Emotionalen, großzügig und Bedürfnisse habend wie jeder zivilisierte Westeuropäer²⁶.

Aufgrund der archäologischen Funde in Sachsen-Anhalt, in Goszek, datieren wir heute die frühesten astrologischen Manifestationen auf 5.000 vor unserer Zeitrechnung²⁷.

Bevor ich nun zur Darstellung der einzelnen zeitgeschichtlichen Epochen komme, will ich an dieser Stelle einige Definitionsangebote zu „Astrologie“ voranstellen:

²⁰ **Campion, Nicholas** (2008): A History of Western Astrology - Volume I. The ancient and classical worlds. 1. publ. London: Continuum. S.IX

²¹ Campion aaO S.X

²² **Ptolemaeus, Claudius** (2000): Tetrabiblos. Nach der von Philipp Melanchthon besorgten seltenen Ausgabe aus dem Jahre 1553. 2. Aufl. Mössingen: Chiron-Verl. (Klassiker der Archäologie). S.11;

Becker, Udo (1997): Lexikon der Astrologie. Neuausg. Freiburg im Breisgau, Basel, Wien: Herder. S.26. Becker schreibt zum Stichwort Astrologie: „Astrologie ist, wie die wörtliche Übersetzung der griechischen Wortstämme zeigt (astron = Stern, logos = Geist), im Gegensatz zur Astronomie (nomos, also der Lehre von in den Sternen wirkenden Naturgesetzen) die Lehre von dem in den Sternen wirkenden geistigem Sinn.“

²³ Campion aaO S.XI

²⁴ Campion aaO S.XI

²⁵ Campion aaO S.4

²⁶ Campion aaO S.4

²⁷ Campion aaO S.20

In seiner „Einführung zur Astrologie“ schreibt Niehenke²⁸:

„Astrologie ist, in allgemeinste Form ausgedrückt, die Deutung räumlicher Verhältnisse und zeitlicher Abläufe in unserem Sonnensystem. Sie basiert auf der Grundannahme, dass die sich aus solchen Verhältnissen ergebenden Rhythmen in Zusammenhang stehen mit physikalischen, biologischen und psychischen Abläufen in Organismen auf der Erde.“

In seiner Dissertation²⁹ wird diese abstrakte Definition dann noch ausdifferenziert in esoterische Astrologie³⁰, symbolische Astrologie, Astrologie als Erfahrungswissenschaft und Astrologie als Naturwissenschaft. Darauf wird später zurück zu kommen sein³¹.

Als kulturanthropologische „Arbeitsdefinition“ schreibt Campion³²:

„Wir brauchen eine moderne Definition von Astrologie, die uns in die Lage versetzt, ihre jeweiligen kulturanthropologischen Manifestationen in verschiedenen Kulturen übergreifend zu verstehen. Astrologie in diesem Sinne ist deshalb sowohl das Studium der Beziehungen zwischen den Planeten und dem Leben auf der Erde wie auch den Mythen und Ritualen, die dabei verwendet werden.

Dabei ist die Bandbreite der weltweiten Astrologie-Methoden seit den letzten 7.000 Jahren notwendigerweise sehr weit umfassend. Es gibt dabei göttliche Interventionen, im Sinne von Handlungsanweisungen, die aus Symbolen abgeleitet werden. Es gibt die Horoskop-Deutung, die Kalenderwissenschaft, Talismane und Reinigungsrituale. Dabei nimmt die Astrologie für sich in Anspruch, die Zukunft mit zu erfassen. In der konkreten astrologischen Beratung kann dabei der Schwerpunkt auf den inneren Prozessen liegen oder die äußere Welt betreffen.“³³

²⁸ **Niehenke, Peter** (2000): Astrologie. Eine Einführung. 1. Aufl. Leipzig: Reclam (Reclam-Bibliothek, Bd. 1705) S.25

²⁹ **Niehenke, Peter** (1987): Kritische Astrologie. Zur erkenntnistheoretischen und empirisch-psychologischen Prüfung ihres Anspruchs. Freiburg im Breisgau: Aurum Verl. S.89

³⁰ Der Begründer der Anthroposophie war hinsichtlich der esoterischen Astrologie am anspruchsvollsten. Rudolf Steiner schrieb: „Die wirkliche Astrologie ist eine ganz intuitive Wissenschaft und erfordert bei dem, der sie ausüben will, die Entwicklung höherer übersinnlicher Erkenntniskräfte.“ s. **Schöffler, Heinz Herbert** (1996): Rudolf Steiner und die Astrologie. Dornach: R. Geering Verlag. S.11; s.a. Volker H. Schendel: Rudolf Steiner und die Astrologie in: Astro-Forum Sternzeit, 42. Ausg., 1. Quartal 2010, S.18

³¹ Dethlefsen in: **Dethlefsen, Thorwald** (2006): Schicksal als Chance. Das Urwissen zur Vollkommenheit des Menschen. 52. Aufl., vollst. Taschenbuchausgabe. München: Goldmann (Goldmann, 11723), schreibt zum Wesen der Astrologie in dem Kapitel „Astrologie – Ein Abbildungssystem der Wirklichkeit“: „Die ursprüngliche Astrologie ist in ihrer inneren Struktur und Denkweise typisch für eine esoterische Disziplin. [...] Die Astrologie beschäftigt sich mit den archetypischen Urprinzipien, die auf der Ebene der Ideen die Urbausteine darstellen, aus denen die Wirklichkeit in allen ihren Erscheinungsformen zusammengesetzt ist. Diese Urprinzipien durchziehen senkrecht alle Ebenen der Erscheinungsformen. So entstehen Analogieketten, deren einzelne Glieder zwar verschiedenen Ebenen angehören, aber alle ein gemeinsames Prinzip repräsentieren. Die Beobachtung einer beliebigen Ebene lässt sich mit Hilfe der Analogie auf jede andere Ebene übertragen. Die Bezugsebene der Astrologie ist der Himmel. [...] Die Astrologie ist somit ein Messinstrument der Wirklichkeit, das mit beliebiger Genauigkeit etwas anzeigt, ohne es zu erzeugen. [...] Astrologie ist nicht der Glaube an die Beeinflussung des Menschen durch die Gestirne, Astrologie ist vielmehr ein Abbildungssystem der Wirklichkeit. [...] Das Horoskop zeigt in symbolischer Form die Zeitqualität, eine spezifische Rangordnung und Beziehung der Urprinzipien, an, unter welcher ein Mensch in dieses Dasein getreten ist. Dieses Horoskop ist seine Aufgabe bzw. sein Lehrplan, den es in diesem Leben zu erfüllen gilt. Jede sogenannte Konstellation verkörpert eine bestimmte Aufgabe, ein Problem.“

³² Campion aaO S.X

³³ s.a. **Grafton, Anthony; Knecht, Peter** (1999): Cardanos Kosmos. Die Welten und Werke eines Renaissance-Astrologen. Berlin: Berlin-Verl. S.15ff

Grafton schreibt: „Jeder Historiker, der ein bestimmtes vereinzelt Segment dieser langen Geschichte [der Astrologie] untersuchen will, läuft unvermeidlich immer wieder Gefahr, bekannte oder sogar uralte Ideen und Methoden mit neuem, originellem Gedankengut zu verwechseln. Denn der Betrachter der klassischen Astrologie hat es mit einer viele Jahrhunderte alten Tradition zu tun, die sich von je her sowohl durch eine

Der Vorsitzende des größten astrologischen Berufsverbandes in Deutschland, des Deutschen Astrologen Verbandes (DAV), Dr. Christoph Schubert-Weller, schreibt zur praktischen Arbeit der Astrologen³⁴:

„Die „praktische Arbeit“ der Astrologen besteht, kurz gesagt, darin, „Horoskope“ nach bestimmten Regeln auszudeuten. „Horoskope“ sind Darstellungen einer momentanen Konstellierung von Sonne und Planeten, gesehen aus der Perspektive des Planeten Erde und bezogen auf einen bestimmten Geburts- oder Aufenthaltsort auf der Erde zu einer bestimmten Minute. Diese Darstellungen sind astronomisch nachvollziehbar, d.h. sie sind korrekt berechnet, auch wenn der durchschnittliche Astronom die besondere Art dieser Darstellung (Projektion der Planetenpositionen auf einem „Tierkreis“, Aufteilung des Erdraums in 12 Abschnitte und Projektion dieser Abschnitte in den „Tierkreis“) für sinnlos halten mag. Dem Astrologen ist diese Darstellung eine komplexe Symbolfigur für die zu dieser momentanen Konstellierung gleichzeitig gegebene „Zeitqualität“, die nach verschiedenen Regeln zu „deuten“ ist.

Schon in der Behauptung der Astrologie, Zeit sei nicht nur sich verbrauchende Quantität, sondern spürbare und deutbare Qualität, steckt viel Zündstoff. Und die Astrologie behauptet zusätzlich, dass Zeitqualität aus Planetenkonstellationen ermittelt werden könne.“

An anderer Stelle schreibt er³⁵:

„Astrologie denkt und erkennt in Gleichnissen, in Bildern. Dies ist eine Grundvoraussetzung der Astrologie. – Wir „wissen“ in unserer praktischen Arbeit, dass Sonne „Macht“ bedeutet oder das 10. Haus „Beruf“, „Öffentlichkeit“, „Ehren“; wir arbeiten in unserer Beratung damit, dass Venus oder das 7. Haus mit „Partnerschaft“ zu tun hat. Doch hinter diesen Zuschreibungen stehen bestimmte Bilder, die in einer bestimmten regelhaften Weise in eine Ordnung zueinander und miteinander gebracht sind. Weder die Bilder noch ihre jeweilige An- und Zuordnung sind selbstverständlich. Sie sind nicht unvorgreiflich, und doch scheinen sie wahr zu sein, sie scheinen zumindest immer wieder auf Zutreffendes zu verweisen.

Auf dem Weg über die Bilder der Astrologie und ihre jeweilige An- und Zuordnung ist Erkenntnis möglich. Wie diese Erkenntnis geschieht - und ob sie tatsächlich „wahr“ ist -, ist nur ausnahmsweise Gegenstand astrologischer (Selbst-) Reflexion. Wir gehen eben davon aus, dass astrologisches Erkennen und Deuten seine Richtigkeit hat, weil es ja in unserer Praxis „funktioniert“.

Ich möchte nun versuchen, hinter die Kulissen der „funktionierenden“ Praxis zu schauen.

Unsere gegenwärtige astrologische und psychologische Deutungskultur ist dem Begriff und nicht dem Bild verpflichtet. Wir „übersetzen“ den nach astro-technischen Regeln „stark“ stehenden Mars in „heftige Energie“ oder in „Aggression“. Aber wir sollten nicht vergessen, dass es ein Bild vom tätigen Menschen oder des „Kriegers“ - oder ein anderes Bild - ist, das hinter diesen Zuschreibungen von „heftiger Energie“ oder „Ag-

bemerkenswerte Flexibilität in der Anwendung als auch durch beharrliche Treue zu einem, in den wesentlichen Elementen unveränderten Bestand an Prinzipien und Techniken auszeichnete.”

³⁴ **Schubert-Weller, Christoph** (2008): Astrologie und Wissenschaft. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 39

³⁵ **Schubert-Weller, Christoph** (2008): Astrologie und Erkenntnis. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 317

gression“ steht. Wir könnten uns „Energie“ oder „Aggression“ nicht vorstellen ohne ein entsprechendes Bild. [...]

Die Astrologie geht von 12 „Urbildern“ aus, die durch die Symbole des Tierkreises angedeutet sind. In Analogie zu diesen 12 Urbildern stehen die bildhaften Bedeutungen der Planeten. Die „Zeichenherrschaft“ der Planeten macht diese Analogie unmittelbar sinnfällig. Dabei ist es letztlich gleichgültig, ob wir mit den sieben „alten“ Planeten (Sonne und Mond als „Lichter“, fünf eigentliche Planeten Merkur, Venus, Mars, Jupiter, Saturn) arbeiten, ob wir die seit dem 18. Jahrhundert neu entdeckten Planeten Uranus, Neptun und Pluto hinzunehmen oder ob wir beispielsweise zusätzlich mit den hypothetischen „Transneptunern“ der „Hamburger Schule“ arbeiten. Immer lassen sich die „Bedeutungen“ der jeweiligen „Planeten“ zu den 12 Urbildern des Tierkreises in Analogie setzen. [...]

Im Übrigen sprechen vorsichtige Astrologen lieber vom „Meßkreis“ als vom „Tierkreis“. Sie verweisen damit auf die metrische Grundfunktion des Tierkreises. Mit seiner Hilfe bestimmt man Positionen. Seine „inhaltliche“ Funktion, die sich in den 12 „Urbildern“ ausdrückt, ist eng mit seiner metrischen Funktion verknüpft.“

Diese Verständnisse³⁶ von „Astrologie“ spiegeln sich in der nachfolgenden Darstellung der sehr, sehr langen Geschichte der Astrologie in der Menschheitsgeschichte, insbesondere im europäischen Kulturkreis. Sie beschränkt sich allerdings auf diejenigen geschichtlichen Tatsachen, die auch heute noch von Bedeutung sind.

³⁶ Krishnamacharya schreibt in: **Krishnamacharya, Ekkirala** (1985): Spirituelle Astrologie. Dt. Ausg., 1. Aufl. Hamburg: WTT [u.a.]. S.13: „Es war eines der Hauptziele von H.P. Blavatsky, jene Geschichten zu entschlüsseln, welche die Geheimnisse der ewigen Weisheit beinhalten. Das vorliegende Werk bringt diese Absicht zu einem rechtmäßigen Abschluss. Der astrologische Schlüssel ist unumgänglich, um die Schriften der Welt zu lesen und sie in richtiger Weise zu verstehen.“ Und auf S.15: „Es gibt zwei Arten von Astrologie: Die esoterische und die exoterische. Die wahre, spirituelle Weisheit des Menschen befasst sich mit dem esoterischen Zweig der Astrologie, den wir „spirituelle Astrologie“ nennen. Diese Wissenschaft beschreibt die Erscheinungsform des Menschen als eine dreifältige Existenz, bestehend aus Materie, Denkvermögen und Geist.“

1. Antike

In den ältesten Vorstellungswelten über Planeten, Sonnen und Sterne wird davon ausgegangen, dass die Sterne keine selbstständig handelnde Wesen sind, sondern von Engeln und Dienern der Götter bewohnt und gelenkt werden³⁷.

Erst in der iranischen Astrotheologie wird dies durch eine Verkörperlichung der Planeten im Sinne von handelnden Planetengeistern, in einen konkreteren Zusammenhang mit den handelnden Menschen auf der Erde gestellt³⁸.

Eine Reflexion über Astrologie und die astrologischen Phänomene führt immer zu religiösen und moralischen Fragen, die von Anfang an in der Geschichte der Astrologie eine Rolle spielten, also schon im alten Sumer³⁹.

Anklänge an diese indische, persische, ägyptische, und chaldäische Astrallehre finden sich auch bei Platon im „Timaeus“ und im „Staat“⁴⁰. In diesen Zeitaläufen finden wir dann auch schon sehr früh die strikten Gegner der Astrologie. Die ionischen Naturphilosophen, z.B. Anaxagoras, lehnten jeden Glauben an die Göttlichkeit der Gestirne ab, was Anaxagoras heftige Verfolgungen eintrug und er nur durch Perikles sein Leben retten konnte⁴¹.

Schon in der ältesten Antike finden wir aber auch den Gedanken, dass die Planetengötter eigentlich in uns sind, dass sie hinaus verlegte Gebilde unserer Seele sind. Ausgehend von den alten Hermetikern über die arabischen und mittelalterlichen Denker bis hin zu Cusanus und Paracelsus, zieht sich auch dieser Strang des astrologischen Selbstverständnisses durch die Menschheitsgeschichte hindurch⁴².

In der astrologischen Forschergemeinde besteht heute Konsens, dass Ausgangspunkt für die systematische Heranreifung eines astrologischen Weltgebildes und Lehrgebildes die Notwendigkeit eines astronomisch begründeten Kalenders bei den sesshaften, Ackerbau treibenden Völkern war⁴³.

³⁷ **Knappich, Wilhelm** (1988): Geschichte der Astrologie. 2., erg.Aufl. / mit einer Vorbemerkung zur Neuaufl und Erg. der Bibliogr. von Bernward Thiel. Frankfurt am Main: Klostermann. S.4; Böttcher, Helmuth M. (1999): Dreißigtausend Jahre Astrologie. Sterne, Schicksal und Propheten. Sonderausg. Frechen: Komet. S.7

³⁸ Knappich aaO S.4

³⁹ **Brand, Rafael Gil** (2000): Lehrbuch der klassischen Astrologie. Orig.-Ausg. Mössingen: Chiron. S.17

⁴⁰ Knappich aaO S.4;

Stuckrad in: **Stuckrad, Kocku von** (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck, schreibt auf S. 17 zum Kontext der Astrologie in den esoterischen Disziplinen: „Über den Begriff der „Esoterik“, der im 19. Jahrhundert erstmals geprägt wurde, herrscht einige Verwirrung. [...] In der religionswissenschaftlichen Forschung schlug man deshalb vor [...] und zwar maßgeblich inspiriert durch Antoine Faivre, der bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2002 den weltweit ersten Lehrstuhl für Esoterikgeschichte an der Pariser Sorbonne inne hatte. Faivre schlug vor, Esoterik als eine Denkform zu beschreiben, mit der die Wirklichkeit in spezifischer Weise konzipiert wird. [...] In einer heuristischen Definition, 1992 erstmals vorgestellt, führte Faivre vier bzw. sechs Grundzüge esoterischen Denkens in die wissenschaftliche Systematik ein, die bald allgemeine Verwendung fanden: 1. Grundlegend für jede esoterische Disziplin ist ein Denken in Entsprechungen [...] 2. Die Idee der lebenden Natur fasst den Kosmos als komplexes, beseeltes System auf, das von einer lebendigen Energie durchflossen wird [...] 3. Imagination und Meditationen (Vorstellungskraft und Vermittlungen) weisen darauf hin, dass das Wissen um die Entsprechungen hohe symbolische Vorstellungskraft erfordert bzw. durch spirituelle Autoritäten (Götter, Engel, Meister, Geistwesen) offenbart wird [...] 4. Die Erfahrung der Transmutation schließlich stellt eine Parallele her zwischen äußerem Handeln und innerem Erleben; in Analogie zur Alchemie geht es der Esoterik darum, den Menschen auf seinem spirituellen Weg zu läutern und ihm eine innere Metamorphose zu ermöglichen.“

⁴¹ Knappich aaO S.4

⁴² Knappich aaO S.5

⁴³ Knappich aaO S.8

Der Kalender wurde gewissermaßen zum Schicksalsbuch des Menschen, und diese Urform astrologischen Denkens gab es bereits in Ägypten, China, bei den Azteken und Mayas in Amerika⁴⁴.

In Babylonien hat sich dann, für uns Europäer am wichtigsten, die ausgeprägte Gestirnreligion und die fortlaufende Sternbeobachtung dahingehend entwickelt, dass die Götter durch die Stellung der Gestirne den Menschen Zeichen, Omina, geben wollten⁴⁵.

Für die babylonischen Astrologen war es dabei kein Problem, dass sich einerseits die Planeten kalkulierbar in bestimmten Mustern bewegten und andererseits die religiöse Vorstellung bestand, dass Götter mit den Bewegungen der Planeten den Menschen Omen übermittelten⁴⁶.

Die wichtigsten archäologischen Funde diesbezüglich sind die vielen tausend, auf Keilschrifttäfelchen verzeichneten und systematisch geordneten, Omina, die manchmal bis auf sumerische Zeiten zurückgehen und die in der seit 1847 von Archäologen ausgegrabenen Bibliothek des Königs Aschurbanipal (680 v.Chr.) gefunden wurden⁴⁷.

Für die Kulturgeschichte der westeuropäischen Astrologie wird übereinstimmend das alte Babylonien mit seinen sumerischen Grundlagen als Urheimat angenommen⁴⁸.

Genau genommen kann erst von dem Zeitpunkt an von Astrologie gesprochen werden, von dem an die Bewegungen und Positionen der Gestirne vorausberechnet werden konnten⁴⁹.

Die Kulturen Mesopotamiens waren bis Anfang des 1. Jahrhunderts bereits sehr fortschrittlich in ihren mathematischen Erkenntnissen⁵⁰. Belegt sind allerdings die Berechnungsgrundlagen erst seit den archäologischen Funden aus dem 7. und 5. Jahrhundert v. Chr.⁵¹

In der Übergangszeit aus spätbabylonischer Zeit hin zum Einfluss griechischer Denker wurde dann die Ursachenforschung für scheinbare Zufälle und Unregelmäßigkeiten im Sternenlauf zur Entdeckung gesetzmäßiger Zusammenhänge genutzt. Das führte schließlich zur Schaffung von Mond- und Planetentheorien, wodurch man Finsternisse und Gestirnstellungen vorausberechnen konnte⁵².

Bekannt ist die Geschichte über den Philosophen Thales von Milet, der eine Sonnenfinsternis voraussagte, die berühmt wurde, weil sie eine wichtige Schlacht und einen langjährigen Krieg beendete⁵³.

Obwohl dies die Möglichkeit, Astrologie als Omendeutung zu nutzen, in Frage zu stellen schien, führte gerade die Einsicht in die grandiose Gesetzmäßigkeit des Sternenlaufs zum neuen astrologischen Weltbild im Sinne eines geordneten Kosmos und eines großen Organismus⁵⁴.

⁴⁴ Knappich aaO S.8

⁴⁵ Knappich aaO S.8; s.a. Böttcher aaO S.13

⁴⁶ **Campion, Nicholas** (2008): A History of Western Astrology - Volume I. The ancient and classical worlds. 1. publ. London: Continuum. S.9

⁴⁷ Knappich aaO S.9

⁴⁸ Knappich aaO S.9 ; Campion aaO S.36

⁴⁹ Brand aaO S.51

⁵⁰ Brand aaO S.51

⁵¹ Brand aaO S.51

⁵² Knappich aaO S.9 ; Campion aaO S.36

⁵³ Campion aaO S.38 ; s.a. Böttcher aaO S.160

⁵⁴ Knappich aaO S.10

Schon Platon war es besonders wichtig, das Rätsel der Planeten zu lösen und vor allem die Bewegungen der Planeten berechnen zu können⁵⁵.

Dem Aufkommen der astrologischen Sichtweise entsprach das Bedürfnis, nicht zufällig zu leben, sondern einem geordneten großen Ganzen zu unterliegen⁵⁶.

Für diese Arbeit gehe ich auf die Ursprünge der Astrologie in Indien, China und Südamerika nicht näher ein. Insoweit verweise ich auf die einschlägigen Lehrbücher⁵⁷.

Wenden wir uns nun also Mesopotamien zu, dem Land der Sumerer zwischen den Flüssen Euphrat und Tigris, das heute unbestritten die Wiege der vorderasiatischen Kulturen und auch die Urheimat einer errechneten Sternenkunde war⁵⁸.

Die damalige Weltsicht war bekanntermaßen polytheistisch, wobei es neben den höchsten Göttergestalten wie Marduk eine Unmenge von National-, Lokal- und Naturgöttern gab⁵⁹.

Der bereits erwähnte König Aschurbanipal ließ seinerzeit über 4.000 Täfelchen anfertigen, die als „Omensammlung“ des von 669 bis 626 v. Chr. über Assyrien und Babylonien herrschenden Staatsmannes berühmt geworden sind⁶⁰.

Diese gewissermaßen erste ursprüngliche Astrologie war dabei universeller Natur und leitete noch keine Einzelschicksale aus dem Geburtshoroskop ab.⁶¹ Das erste bekannte Geburtshoroskop datiert 410 v. Chr.⁶²

Es handelte sich, wie man heute in der astrologischen Fachsprache formulieren würde, um „Mundanastronomie“⁶³.

In den Jahrhunderten nach Aschurbanipal erfuhr die junge Astrologie zahlreiche Einflüsse und Veränderungen, bedingt durch die Eroberung Babyloniens durch die Perser unter Kyros (539 v. Chr.)⁶⁴.

Später kamen dann als Fremdherrscher die Griechen, Parter und Römer hinzu.⁶⁵ Die damit in die Gegend des Zweistromlandes einströmenden neuen Religionsvorstellungen wurden im Laufe der Jahrhunderte dann auch in die Astrologie in unterschiedlicher Form integriert⁶⁶, wobei der Übergang von der Mundanastronomie zur konkreten Geburtsastrologie über die Zwischenstufe der Stundenastrologie erfolgt sein dürfte^{67, 68}.

Bei dem ersten Individualhoroskop handelt es sich um ein solches schon aus seleukidischer Zeit⁶⁹.

⁵⁵ **Tarnas, Richard; Sohns, Eckhard E.** (1999): Idee und Leidenschaft. Die Wege des westlichen Denkens. München: Dt. Taschenbuch-Verl. S.59

⁵⁶ Tarnas aaO S.102

⁵⁷ z.B.: Knappich aaO S.12ff

⁵⁸ Knappich aaO S.30

⁵⁹ Knappich aaO S.30

⁶⁰ Knappich aaO S.35

⁶¹ Knappich aaO S.37

⁶² Campion aaO S.83

⁶³ Knappich aaO S.38

⁶⁴ Knappich aaO S.41

⁶⁵ Knappich aaO S.41

⁶⁶ Knappich aaO S.41

⁶⁷ Knappich aaO S.41

⁶⁸ Knappich aaO S.41 schreibt: „Als ältestes Beispiel einer solchen Stundenastrologie kann die Inschrift auf einer Statue des Königs Gudea von Lagasch um 2.000 v. Chr. angesehen werden, auf welcher der König berichtet, dass ihm im Traum die Götter auf einer Tafel die günstige Konstellation zum Bau eines Tempels bezeichnet haben.“

⁶⁹ Knappich aaO S.42

Weitere erste individuelle Geburtshoroskope und Deutungen sind dann belegt aus dem Jahre 410 v. Chr.⁷⁰, 263 v. Chr.⁷¹, 258 v. Chr.⁷² und schließlich im Jahr 142 v. Chr.⁷³

Ab dem 2. Jahrhundert können wir von der Anwendung klassischer Praktiken zur Deutung eines Geburtshoroskops ausgehen⁷⁴.

Das in der „Bibel“ der Astrologie bei Ptolemaeus⁷⁵ niedergelegte, ausdifferenzierte Lehrgebäude der Astrologie der Antike hat sich dann im Hellenismus herausgebildet⁷⁶.

Eine wesentliche Rolle spielte dabei der babylonische Priester Berossos (280 v. Chr.)⁷⁷, der erstmals in griechischer Sprache die chaldäische Gestirnslehre dargestellt hat⁷⁸.

Der Legende nach hat Berossos damals auf Kos eine der bedeutendsten antiken Astrologenschulen gegründet⁷⁹.

Am ausdifferenziertesten vor Ptolemaeus war die antike Astrologie in dem Lehrwerk des syrischen Philosophen Posidonius von Apameia (135 bis 51 v. Chr.), der auch Lehrer des Ciceros war⁸⁰.

In diesen antiken Zeiten gab es bereits bei Autoren wie Hermes, Valens oder Rhetorius umfangreiche Anleitungen zur Horoskopdeutung, die allerdings eine Unmenge von Einzeldetails und Kombinationsmöglichkeiten enthielten⁸¹.

Schon in diesen antiken Zeiten finden wir eine intensive Ausdifferenzierung des astrologischen Lehrgebäudes vor. Neben der Tierkreis- und Planetenastrologie gibt es ausführliche Darstellungen der Stundenastrologie, der medizinischen Astrologie und auch der magischen Astrologie⁸².

Im römischen Weltreich finden wir dann auch schon die Problematik der gebildeten Astrologie einerseits und der Vulgärastrologie andererseits⁸³.

Als Repräsentant der gewissermaßen professionellen Astrologie gilt hier der bereits genannte Posidonius, während beispielsweise um 130 v. Chr. in den gebildeten Schichten Roms die Astrologie heftig kritisiert wurde wegen der sogenannten „Straßenastrologen“, die gewissermaßen an der Straßenecke - so wie heute in den Astro-TV-Shows - das Schicksal aus den Sternen ablesen⁸⁴.

In der ersten römischen Kaiserzeit, etwa 30 v. Chr. bis 100 n. Chr., gab es eine erste triumphale Blütezeit der Astrologie⁸⁵.

⁷⁰ Knappich aaO S.42

⁷¹ Knappich aaO S.42

⁷² Knappich aaO S.42

⁷³ Knappich aaO S.42

⁷⁴ Knappich aaO S.43

⁷⁵ **Ptolemaeus, Claudius** (2000): Tetrabiblos. Nach der von Philipp Melanchthon besorgten seltenen Ausgabe aus dem Jahre 1553. 2. Aufl. Mössingen: Chiron-Verl. (Klassiker der Archäologie).

⁷⁶ Knappich aaO S.46

⁷⁷ Campion aaO S.84

⁷⁸ Knappich aaO S.47

⁷⁹ Knappich aaO S.47 ; s.a. **Stuckrad, Kocku von** (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck. S.86f ; s.a. **Brand, Rafael Gil** (2000): Lehrbuch der klassischen Astrologie. Orig.-Ausg. Mössingen: Chiron. S.24

⁸⁰ Knappich aaO S.50

⁸¹ Knappich aaO S.68

⁸² Knappich aaO S.71

⁸³ Knappich aaO S.77

⁸⁴ Knappich aaO S.77

⁸⁵ Knappich aaO S.81 ; s.a. Campion aaO S.233 ; s.a. Stuckrad in: **Stuckrad, Kocku von** (2000): Das Ringen um die Astrologie. Jüdische und christliche Beiträge zum antiken Zeitverständnis. Univ., Diss.-Bremen, 1999. Berlin: de Gruyter (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten, 49) S.1

In diese Blütezeit der Astrologie fällt auch die Bezeichnung „Astrologie – Königin der Wissenschaften“. Sie wurde erstmalig von Philo von Alexandria verwendet⁸⁶.

Die politische Astrologie in der Kaiserzeit trat dann im 2. und 3. Jahrhundert mehr in den Hintergrund⁸⁷ und wurde in dieser Zeit in Griechenland mit der gelehrten Individualhoroskopie weitergeführt⁸⁸. In diesen Zeitraum fällt dann die Entstehung des wichtigsten antiken astrologischen Werkes, des Tetrabiblos von Ptolemaeus⁸⁹.

Ptolemaeus schrieb sein Werk in der Zeit zwischen 139 bis 161 n. Chr. in Alexandria⁹⁰.

In diese Zeit fällt auch die erste große astrologische Debatte, inwieweit Astrologie fatalistisch sein müsse, also eine deterministische Astrologie zu Grunde liegt, oder inwieweit die Freiheit des Menschen erhalten bleibt.

Ptolemaeus schreibt:

„Die Sterndeutung ist nicht bloß möglich, sondern auch nützlich, da sie uns mit Gelassenheit das kosmische Geschick ertragen lässt. Auch muss man bedenken, dass nur in der oberen, unvergänglichen Region der Gestirne eine unabänderliche und gesetzmäßige Notwendigkeit herrscht, während „unten“ auf der Erde alles steter Veränderung unterworfen ist und weil es hier Ursachen gibt, die nicht allein auf dem Einfluss der Gestirne beruhen.“^{91, 92}

Das fatalistische Gegenstück zu Ptolemaeus war die Anthologie des Vettius Valens, der sich stolz „Soldat des Schicksals“ nannte und zur selben Zeit wie Ptolemaeus wirkte⁹³. Valens legte das Hauptgewicht auf präzise gefasste Vorhersagen von Ereignissen⁹⁴.

In diese antike Zeit fällt auch bereits die Auseinandersetzung zwischen Astrologie und Religion⁹⁵.

Es kann (leider) nicht Aufgabe dieser Schrift sein, diese antiken Debatten hier nachzuzeichnen.

⁸⁶ **Schendel, Volker H.** (2009): Astrologie - Königin der Wissenschaften oder Schmutzkind der Gesellschaft. Eine wissenschaftstheoretische Betrachtung. In: Meridian, S. 34–39., S.34 ; s.a. **Stuckrad, Kocku von** (2000): Das Ringen um die Astrologie. Jüdische und christliche Beiträge zum antiken Zeitverständnis. Univ., Diss.-Bremen, 1999. Berlin: de Gruyter (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten, 49) S.228ff

⁸⁷ Knappich aaO S.93

⁸⁸ Knappich aaO S.93

⁸⁹ **Ptolemaeus, Claudius** (2000): Tetrabiblos. Nach der von Philipp Melanchthon besorgten seltenen Ausgabe aus dem Jahre 1553. 2. Aufl. Mössingen: Chiron-Verl. (Klassiker der Archäologie). S.8

⁹⁰ Ptolemaeus aaO S.8 ; s.a. **Böttcher, Helmuth M.** (1999): Dreißigtausend Jahre Astrologie. Sterne, Schicksal und Propheten. Sonderausg. Frechen: Komet. S. 268ff

⁹¹ Knappich aaO S.96

⁹² Ptolemaeus aaO S.14ff

⁹³ Knappich aaO S.97

⁹⁴ Knappich aaO S.97; s.a. **Black, Jonathan**: Die geheime Geschichte der Welt. Geheimgesellschaften und das okkulte Wissen der Menschheit, Jg. 2008. S.313. Black berichtet von dem berühmten Vorhersagefall: „Alexander der Große war erst 35 Jahre alt, als der die Warnungen der babylonischen Astrologen in den Wind schlug, die Tore ihrer Stadt nicht zu durchschreiten. Zwei Wochen später starb er an Fleckfieber.“; s.a. **Xyländer, Ernst von** (1983): Lehrgang der Astrologie. Die älteste Lehre vom Menschen in heutiger Sicht. 5., neu bearb. Aufl. Bern: Origo-Verl. S.263. Xyländer schreibt kritisch: „Alle Prognosen verführen, ob ihr Urheber das will oder nicht, zum (Aber-)Glauben an ein berechenbar verlaufendes, sich zwangsmäßig vollziehendes Schicksal. Auch wohlklingende Sprüche wie: „astra inclinant, neque tamen necessitant“ (die Sterne machen geneigt, aber sie zwingen nicht), sind keine wirksamen Heilmittel gegen das fatalistisch-deterministische Denken, das jede prognostizierende Astrologie bei uns selbst und bei anderen begünstigt.“

⁹⁵ Knappich aaO S.102ff

Mit dem Untergang Roms gab es auch ein allmähliches „Vergreisen“ der Astrologie ohne neue, bedeutende Lehrmeister⁹⁶.

Die am Ende der antiken Zeit noch vorhandenen gelehrten Astrologen kommentierten nur frühere Lehrwerke⁹⁷.

Hinzu kam das Verbot des Kaiser Diocletian (284 bis 305 n. Chr.). Im Jahre 297 erließ Diocletian ein Edikt, worin es heißt: „Es ist von öffentlichem Nutzen, die Geometrie zu erlernen, die mathematische Kunst ist aber sträflich und absolut verboten.“⁹⁸

Hier muss zur Klarstellung darauf hingewiesen werden, dass der Ausdruck „mathematici“ in dieser Zeit als Synonym für den Begriff „Chaldäer“ als Synonym für „Astrologen“ gebraucht wurde. Wenn also in diesen Zeiten von „Mathematicus“ oder „Mathematici“ die Rede ist, handelt es sich um Astrologen⁹⁹.

Der politische Hintergrund des Ediktes von 297 war die Einnahme von Alexandria durch Diocletian, wo politische Gegner des Kaisers, insbesondere auch Philosophen und Astrologen, beheimatet waren¹⁰⁰.

Im frühen Christentum pflegten die Kirchenväter eine Gegnerschaft zur Astrologie, die die ganze Zeit über bis heute immer wieder referiert und zitiert wurde¹⁰¹. Im Wesentlichen wurde jede astrologische Determinierungstechnik als „satanisch“ oder „dämonisch“ zurückgewiesen¹⁰².

Von den antiken Kirchenvätern greife ich nur Augustinus heraus, der in seiner Jugend ein begeisterter Astrologieanhänger war und im späteren Alter ein erbitterter Gegner¹⁰³.

Da der allerlösende Christus die phänomenale Welt bedeutungslos erscheinen ließ, bestand kein Bedarf mehr an Mathematik oder Astrologie¹⁰⁴.

Ein letzter hervorragender Astrologiekenner und –interpretator war Proklus (410 bis 485 n. Chr.), der die Schule von Athen leitete, einen Kommentar und auch eine Paraphrase zum Tetrabiblos des Ptolemaeus schrieb¹⁰⁵.

Mit der Schließung der Schule von Athen im Jahre 529 n. Chr. durch Justinian endet auch die antike Blüte der Astrologie in dieser Schule¹⁰⁶.

Es gab einen Massenexodus von Astrologen und Philosophen nach Persien, womit wir den Übergang zur arabischen Astrologie vor uns haben¹⁰⁷.

Die arabische Philosophie und Astrologie gelangte zu einer Hochblüte und drang dann nach 400 Jahren astrologischer Pause in Mitteleuropa über Spanien und Sizilien erneut ins christliche Abendland ein¹⁰⁸.

⁹⁶ Knappich aaO S.111 ; s.a. **Stuckrad, Kocku von** (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck. S.123

⁹⁷ Knappich aaO S.111

⁹⁸ Knappich aaO S.111

⁹⁹ Knappich aaO S.111

¹⁰⁰ Knappich aaO S.111

¹⁰¹ Campion aaO S.255

¹⁰² Campion aaO S.255

¹⁰³ Knappich aaO S.115

¹⁰⁴ Tarnas aaO S.143

¹⁰⁵ Knappich aaO S.116

¹⁰⁶ Knappich aaO S.117

¹⁰⁷ Knappich aaO S.117

¹⁰⁸ Knappich aaO S.117 ; s.a. **Brand, Rafael Gil** (2000): Lehrbuch der klassischen Astrologie. Orig.-Ausg. Mössingen: Chiron. S.34ff

2. Arabische Astrologie

Mit ihrer Vertreibung aus dem römischen Kulturkreis flohen die kundigen Astrologen, wie bereits im letzten Kapitel gezeigt, in verschiedene Gegenden u.a. auch nach Indien. So reizvoll es sein möchte, die daraufhin einsetzende Entwicklung der indischen Astrologie darzustellen, verzichte ich deswegen darauf, weil die indische Astrologie in Deutschland – jedenfalls zur Zeit – noch keine nennenswerte Rolle spielt. Ich verweise auf die hervorragende Darstellung bei Knappich¹⁰⁹.

Zu der sogenannten „arabischen Astrologie“ werden heute die Lehren der Völker wie Perser, Syrer, Araber, Türken, Mongolen und Juden gerechnet¹¹⁰.

Räumlich umfasst die arabische Astrologie Teile von Indien, Indonesien, Persien, Armenien, Mesopotamien, Syrien und Kleinasien, Ägypten und Nordafrika sowie das südliche Europa mit Spanien, Südfrankreich, Sizilien und dem Balkan¹¹¹.

Zeitlich wird die arabische Astrologie für die Jahre von 750 bis 1550 gerechnet¹¹².

Die angegebenen Daten lassen bereits erkennen, dass es sich bei der arabischen Astrologie um eine synkretistische Erscheinungsform der Astrologie handelte, da die Philosophien und Religionen aus indischen, persischen, syrisch-jüdischen und griechischen Lehren auch die Astrologie erreichten¹¹³.

Der Islam wandte sich zwar gegen den altarabischen Gestirn- und Fetischkult, doch hatte Mohammed selbst durchaus einen Glauben an die Macht der Gestirne¹¹⁴.

Deshalb konnte die Astrologie auch am Hofe der Kalifen gepflegt werden und wurde von vielen muslimischen Fürsten an ihren jeweiligen Höfen gern gefördert¹¹⁵.

Die Grundlage der arabischen Astrologie war die aristotelische Kosmologie, nach der alles Werden und Vergehen durch Gestirne bedingt ist¹¹⁶.

Die arabische Wissenschaft ging durch drei Perioden. Die Aufnahme fremden Wissens (8. bis 9. Jahrhundert) und eine intensive Übersetzungstätigkeit, eine zweite Periode als Hochblüte des arabischen Wissens im Orient (10. bis 12. Jahrhundert) und eine dritte Periode, in der sich nach den Einfällen der Mongolen von den Randgebieten Ägyptens und Nordafrikas die islamisch-arabische Kultur weiter entwickelte. Für uns ist insbesondere Spanien bedeutsam, weil der islamische Kulturkreis bis zur Rückeroberung Granadas durch die Christen 1492 über Spanien einen bedeutenden Einfluss auf das abendländische Geistesleben ausüben konnte¹¹⁷.

¹⁰⁹ Knappich aaO S.120ff

¹¹⁰ Knappich aaO S.132

¹¹¹ Knappich aaO S.132

¹¹² Knappich aaO S.132

¹¹³ Knappich aaO S.133 ; s.a. **Stuckrad, Kocku von** (2000): Das Ringen um die Astrologie. Jüdische und christliche Beiträge zum antiken Zeitverständnis. Univ., Diss.-Bremen, 1999. Berlin: de Gruyter (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten, 49). S.523ff

¹¹⁴ Knappich aaO S.134

¹¹⁵ Knappich aaO S.135 ; s.a. **Stuckrad, Kocku von** (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck. S.163f

¹¹⁶ Knappich aaO S.137

¹¹⁷ Knappich aaO S.142

Seit dem 6. Jahrhundert gab es ein Zentrum hellenistisch-persischer Kultur in Ostpersien mit den Städten Schiwa, Buchara und Samarkand, in dem auch viele Astrologen wirkten, und in dem der Gelehrte Rabban al Tabari erstmals den Tetrabiblos des Ptolemaeus‘ ins Arabische übersetzte¹¹⁸.

Als Vater der gelehrten arabischen Astrologie gilt Al Kindi, der um 800 geboren wurde und als Mathematiker, Astronom, Musiktheoretiker und Philosoph das große Werk der Astrologie im arabischen Kulturkreis begründete¹¹⁹.

Zu seinen Schülern gehörten Albumazar¹²⁰ und der Astrologe Ibn al Waschiyya (um 820 n. Chr.)¹²¹.

In die zweite Periode der arabischen Wissenschaft, die durch Gelehrte wie Geber, Avicenna, Alhazen, Al Battani und Averroes geprägt wurde, fällt auch das Wirken des berühmtesten Astromediziners dieser arabischen Kulturblüte. Es handelt sich um Rhazes, geboren 864 n. Chr., der als der arabische Paracelsus gilt und alle Zweige der Medizin literarisch abdeckte und dazu auch astromedizinische Regeln publizierte¹²².

Neben Rhazes ist Al Battani ein bedeutender Zeitgenosse, der sich mit Astrologie hervortat. Al Battani hat in seinem berühmten astronomischen Lehrbuch „Al Zidsch“ auch die Horoskoptechnik und die Konstruktion der astrologischen Häuser eingehend beschrieben¹²³.

Nicht unerwähnt bleiben darf Abu Ma’shar (787 bis 886).¹²⁴ Abu Ma’shar veröffentlichte ungefähr 50 Bücher. Sein lateinischer Name war Albumazar¹²⁵.

Es gibt noch sehr viele weitere bedeutende arabische Astrologen, deren Darstellung hier aber zu weit führen würde¹²⁶. Wichtig ist, dass auch in dieser arabischen astrologischen Blütezeit die Gegner durchaus vorhanden waren und es auch damals eine literarische Debatte zu Pro und Contra Astrologie gab¹²⁷.

Auch die jüdischen Gelehrten hatten an der Fortentwicklung der arabisch-spanischen Astrologie ihren Anteil¹²⁸.

Die Kulturblüte des Islams wurde dann durch die Mongolen im Osten und die kriegerischen Berber im Westen gebrochen, und seither ist auch keine neue Form und kein neuer Gedanke in Sachen Astrologie im arabischen Kulturkreis entstanden, der für uns heute noch von Belang wäre. Mit dem Fall von Granada war diese Übergangszeit, die für die Rezeption der Astrologie in Mitteleuropa von Bedeutung war, dann auch zu Ende¹²⁹.

¹¹⁸ Knappich aaO S.143 ; s. a. **Böttcher, Helmuth M.** (1999): Dreißigtausend Jahre Astrologie. Sterne, Schicksal und Propheten. Sonderausg. Frechen: Komet. S.271

¹¹⁹ Knappich aaO S.143 ; s.a. **Brand, Rafael Gil** (2000): Lehrbuch der klassischen Astrologie. Orig.-Ausg. Mössingen: Chiron. S.37

¹²⁰ Knappich aaO S.143

¹²¹ Knappich aaO S.144

¹²² Knappich aaO S.144

¹²³ Knappich aaO S.145

¹²⁴ **Campion, Nicholas** (2009): A History of Western Astrology - Volume II. The medieval and modern worlds. 1. publ. London: Continuum. S. XVII

¹²⁵ Campion aaO S. XVII

¹²⁶ Den arabischen Astrologieautoren verdanken wir heute noch die arabischen und sensitiven Punkte. s. **Teissier, Elizabeth** (1989): Astrologie. Die Wiederkehr einer Wissenschaft. 2. Aufl. Frankfurt/M.: Ullstein. S.41 ; s. a. **Zoller, Robert; Wilhelm, Clemens** (1989): Astrologie und Zahlenmystik. Die arabischen Punkte im Horoskop. München: Hugendubel. S.15ff

¹²⁷ Knappich aaO S.146ff

¹²⁸ **Schäfer, Thomas** (1993): Vom Sternenkult zur Astrologie. Solothurn: Walter. S.171

¹²⁹ Knappich aaO S.150

3. Mittelalter

Der bekannte Einfluss des Arabischen auf die Frühscholastik brachte nach einer mittelalterlichen Unterbrechung in Mitteleuropa dann auch die Astrologie wieder ins Bewusstsein der Gelehrten¹³⁰.

In Toledo gab es, für unsere Thematik besonders bedeutsam, eine intensive Übersetzertätigkeit vieler Werke arabischer Astrologen¹³¹.

Berühmt geworden ist der Astrologe Gerbert, der unter dem Namen Silvester II. 999 zum Papst gewählt wurde¹³².

In der Hochscholastik, in der die Philosophie zunehmend gleichberechtigt neben die Theologie tritt¹³³, äußerten sich dann Albertus Magnus und Thomas von Aquin, Roger Baco auch zur Astrologie¹³⁴. Dabei wurde Thomas von Aquin mit seiner Äußerung „der Weise beherrscht das Gestirn“ berühmt¹³⁵.

Der Franziskaner-Mönch Roger Baco (1214 bis 1294 n. Chr.) machte zu seiner Hauptthese, dass Alchemie, Astrologie und Magie die Höhepunkte einer aus Erfahrung begründeten, experimentellen Naturwissenschaft seien¹³⁶.

Roger Baco wies dann aus den Schriften von Ptolemaeus, Haly und Albumazar nach, dass kein gelehrter Astrologe jemals den Schicksalszwang der Sterne gelehrt habe. Das täten nur Ignoranten und laienhafte Astrologen oder Geschäftsastrologen¹³⁷.

Baco war im Mittelalter wohl der stärkste Verteidiger der Astrologie¹³⁸.

Eine ausdifferenzierte Darstellung der mittelalterlichen Astrologie in den verschiedenen Ländern - Spanien, Italien, Frankreich, England und Deutschland - kann hier leider nicht stattfinden. Es muss auf die ausführlichen Darstellungen bei Knappich¹³⁹ und Campion¹⁴⁰ verwiesen werden¹⁴¹.

Astrologisches Gedankengut fand in dieser Zeit auch Eingang in die Dichtung von Wolfram von Eschenbach in seinem „Parzival“^{142, 143}.

Die Rezeption des islamisch-arabischen Kulturkreises in Sachen Astrologie in der Blütezeit des Mittelalters schafft dann den Übergang zu der absoluten Hochblüte der Astrologie im europäischen Kulturkreis, nämlich der Renaissance.

¹³⁰ Knappich aaO S.155

¹³¹ Knappich aaO S.157

¹³² **Schäfer, Thomas** (1993): Vom Sternenkult zur Astrologie. Solothurn: Walter. S.172

¹³³ Knappich aaO S.159

¹³⁴ Knappich aaO S.159

¹³⁵ Knappich aaO S.161

¹³⁶ Knappich aaO S.163

¹³⁷ Knappich aaO S.163

¹³⁸ Knappich aaO S.163

¹³⁹ Knappich aaO S.164ff

¹⁴⁰ **Campion, Nicholas** (2009): A History of Western Astrology - Volume II. The medieval and modern worlds. 1. publ. London: Continuum. S.19ff

¹⁴¹ Ausführlich auch: **Reichel, Ute** (1991): Astrologie, Sortilegium, Traumdeutung. Formen von Weissagung im Mittelalter. Univ., Diss.--Bochum, 1990. Bochum: Brockmeyer (Bochumer historische StudienMittelalterliche Geschichte, Nr. 10).; Reichel, Ute (1996): Astronomie und Sterndeutung. Die Entwicklung der abendländischen Astrologie im Mittelalter. Marburg: Tectum-Verl. (Edition WissenschaftReihe Geschichte, Bd. 17).

¹⁴² Knappich aaO S.174

¹⁴³ **Schmale, Bianca** (2008): Astrologie und Narration in Wolfram von Eschenbachs "Parzival". Univ., Magisterarbeit--Hannover, 2000. Norderstedt: Books on Demand.

4. Renaissance

Eine hoch stehende Astrologie in der Renaissance von 1450 bis 1650 rechtfertigt das Etikett „Blütezeit“¹⁴⁴.

Für die Zeit von 1460 bis 1650 weist Röbbkes¹⁴⁵ allein 352 astrologisch einschlägige Publikationen nach.

Nahezu alle Kaiser, Fürsten, Päpste und Bischöfe hatten ihren eigenen Hofastrologen¹⁴⁶, und an vielen Universitäten war Astrologie universitäres Lehrfach¹⁴⁷.

Die Blüte der Astrologie in der Renaissance in einer Arbeit wie dieser darzustellen, ist von vorneherein ausgeschlossen. Ich werde mich daher darauf beschränken, einige mir wichtig erscheinende Highlights zu benennen und verweise im Übrigen auf die einschlägigen Lehrbücher Knappichs, von Stuckrads und Campions^{148, 149, 150, 151, 152}.

Die von Ptolemaeus kodifizierte Astrologie wurde seit dem 12. und 13. Jahrhundert mit medizinischen Studien verbunden an den Universitäten gelehrt und in die christlichen Zusammenhänge integriert¹⁵³.

Wie Knappich¹⁵⁴ beginne ich mit dem Kardinal Nikolaus Cusanus¹⁵⁵ und Marsilio Ficino (1433 bis 1499)^{156, 157}.

Der berühmteste Gegner der Astrologie in dieser Zeit dürfte wohl Pico della Mirandola (1493 bis 1494) gewesen sein^{158, 159, 160}.

¹⁴⁴ Knappich aaO S.185

¹⁴⁵ **Röbbkes, Marion; Bossom, Andrew** (2006): Nova bibliotheca astrologica. Tübingen: Astronova (Astronova Sonderausgabe) S.1ff

¹⁴⁶ **Reichel, Ute** (1996): Von Gestirnumbläufen, Talismanen und der Kunst Alchymia. Die Rolle der Astrologen an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts. Darmstadt: Diss.-Druck. S.5

¹⁴⁷ **Campion, Nicholas** (2009): A History of Western Astrology - Volume II. The medieval and modern worlds. 1. publ. London: Continuum. S.84

¹⁴⁸ **Knappich, Wilhelm** (1988): Geschichte der Astrologie. 2., erg.Aufl. / mit einer Vorbemerkung zur Neuaufl und Erg. der Bibliogr. von Bernward Thiel. Frankfurt am Main: Klostermann.

¹⁴⁹ **Stuckrad, Kocku von** (2000): Das Ringen um die Astrologie. Jüdische und christliche Beiträge zum antiken Zeitverständnis. Univ., Diss.-Bremen, 1999. Berlin: de Gruyter (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten, 49).

¹⁵⁰ **Stuckrad, Kocku von** (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck.

¹⁵¹ **Campion, Nicholas** (2008): A History of Western Astrology - Volume I. The ancient and classical worlds. 1. publ. London: Continuum.

¹⁵² **Campion, Nicholas** (2009): A History of Western Astrology - Volume II. The medieval and modern worlds. 1. publ. London: Continuum.

¹⁵³ **Tarnas, Richard; Sohns, Eckhard E.** (1999): Idee und Leidenschaft. Die Wege des westlichen Denkens. München: Dt. Taschenbuch-Verl. S.242

¹⁵⁴ Knappich aaO S.186

¹⁵⁵ **Becker-Baumann, Annegret** (2008): Cusanus – Philosoph, Kirchenfürst und ein Freund der Astrologie. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 182–184.

¹⁵⁶ Knappich aaO S.187

¹⁵⁷ **Grafton, Anthony; Knecht, Peter** (1999): Cardanos Kosmos. Die Welten und Werke eines Renaissance-Astrologen. Berlin: Berlin-Verl. S.23 - Grafton schreibt: „Auf höchstem Niveau kam antiken wie frühmodernen Astrologen eine ganz ähnliche Funktion zu wie im 20. Jahrhundert den Volkswirtschaftlern. Wie diese versuchte der Astrologe, chaotische Phänomene des täglichen Lebens in eine Ordnung zu zwingen, indem er sie in streng definierte quantifizierende Modelle einband.“

¹⁵⁸ Knappich aaO S.190

¹⁵⁹ Campion aaO S.101

¹⁶⁰ **Stuckrad, Kocku von** (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck. S.217

Aber der Stern am Himmel der Astrologie und Medizin dieser Zeit war Theophrastus Bombast von Hohenheim, genannt Paracelsus (1493 bis 1541)^{161, 162, 163, 164}. Nördlich der Alpen dürfte Paracelsus die bedeutendste geisteswissenschaftliche Figur dieser Zeit gewesen sein¹⁶⁵.

Aber auch in Wittenberg gab es eine Geistesgröße, die Astrologie unterrichtete, nämlich Philipp Melanchthon (1496 bis 1565)^{166, 167, 168, 169, 170}.

Den Reigen dieser Kurzdarstellung beschließt Johannes Kepler (1571 bis 1630), der sich in seinem ganzen Denken und Forschen von platonischen Ideen leiten ließ^{171, 172, 173, 174, 175, 176}.

¹⁶¹ Knappich aaO S.191 ; s.a. **Mertz, Bernd A.** (1993): Paracelsus und seine Astrologie. "im Menschen nämlich sind Sonne und Mond und alle Planeten". Wettswil: Ed. Astrodata.; Paracelsus; Werner, Helmut (1989): Mikrokosmos und Makrokosmos. Okkulte Schriften. München: Diederichs.

¹⁶² Grafton aaO S.28

¹⁶³ **Campion, Nicholas** (2009): A History of Western Astrology - Volume II. The medieval and modern worlds. 1. publ. London: Continuum. S.116f

¹⁶⁴ **Stuckrad, Kocku von** (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck. S.225

¹⁶⁵ Knappich aaO S.191

¹⁶⁶ Knappich aaO S.192

¹⁶⁷ **Brosseder, Claudia** (2004): Im Bann der Sterne. Caspar Peucer, Philipp Melanchthon und andere Wittenberger Astrologen. Univ., Diss.--München, 2002. Berlin: Akad.-Verl. S.13 - Brosseder schreibt: „Tatsächlich ließ die Astrologie Melanchthon seit den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts nicht mehr aus ihrem Bann. Wie stark sie ihn faszinierte, zeigt sich etwa daran, dass er und sein italienischer Kollege Luca Gaucico in jenen Jahren den großen Martin Luther mit Hilfe ihrer Horoskopanalyse ins rechte Licht rücken wollten. Etliche Jahre zuvor hatte Melanchthon das astrologische Handwerkszeug bei seinem Tübinger Lehrer Johannes Stöffler (1452 bis 1531) erlernt. [...] In den folgenden Jahren durchzieht seine Begeisterung für die Astrologie viele seiner Publikationen. So konzipierte Melanchthon zahlreiche Reden, die direkt und indirekt die Astrologie loben; er verfasst naturphilosophische Traktate, die der Sternenkunst eine noch größere Resonanz bei den Gelehrten verschaffte, als sie ohnehin schon hatte. Sie bereiteten der wissenschaftlichen Astrologie offenbar einen fruchtbaren Boden, dass Jahrhunderte später der Eindruck entstehen konnte, hier an der Elbe gäbe es einen sog. Melanchthon-Zirkel.“

¹⁶⁸ Grafton aaO S.143

¹⁶⁹ Campion aaO S.113ff

¹⁷⁰ Stuckrad aaO S.247

¹⁷¹ Knappich aaO S.195

¹⁷² **Strauss, Heinz-Artur** (1981): Die Astrologie des Johannes Kepler. Eine Ausw. aus seinen Schriften. Fellbach: Bonz. S.13 – Strauss schreibt: „Es sind von autoritativer Seite allzu viel entschiedene und folgenreiche Worte über die Astrologie Keplers gesprochen worden, als dass es möglich wäre, sich ohne Berücksichtigung der geltenden Meinungen unbefangen dem strittigen Thema zu nähern. All diese Meinungen sind im Grunde Einwendungen, die ihren Ursprung aus der strikten Negation einer Möglichkeit des astrologischen Phänomens nehmen. Dies musste folgerichtig entweder zur Verwerfung der ganzen Geistesseite Keplers, die sich zu den astrologischen „Wahnideen“ bejahend stellte, führen oder, wenn irgend möglich zum Nachweis, dass eine Bejahung von Seiten Keplers überhaupt nicht oder in keiner redenswerten Weise stattgefunden habe. [...] Am häufigsten findet sich der Einwurf, Kepler sei auf den Erwerb seines Unterhaltes durch das astrologische Prophezeien angewiesen gewesen. Ferner soll er durch seine Ämter genötigt und also lebenslänglich zum astrologischen Frondienst verdammt gewesen sein. Es bleibt ein Verdienst von Norbert Herz [...], der den Beweis lieferte, dass Kepler einen gewissen Teil der Astrologie – und zwar den wesentlichsten – sein ganzes Leben hindurch beibehielt; dass er ferner aus dieser Beibehaltung keinen Hehl machte und dass er endlich, wo er wirklich unter Zwang und unter dem Druck sekundärer Verhältnisse handelte – was beides durchaus nicht immer der Fall war – sich stets die Freiheit seiner Rede wahrte.“

¹⁷³ **Kepler, Johannes; Hamel, Jürgen** (2004): Tertius interveniens. Warnung an etliche Gegner der Astrologie, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Deutsch (Ostwalds Klassiker der exakten Wissenschaften, 295). S.14 – Hamel schreibt in seiner Einleitung: „Kepler akzeptiert die Kritik an der Astrologie [...], doch mahnt er angesichts der vielen berechtigten Kritikpunkte, nicht auch die bewahrenswerten Bestandteile der astrologischen Lehren, die Goldkörner, abzulehnen, eben nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten.“ – s.a. das ausführliche Zitat im Anhang 4

¹⁷⁴ **Yates, Frances Amelia; Zahn, Eva** (1975): Aufklärung im Zeichen des Rosenkreuzes. Stuttgart: Klett. S.232 – Yates schreibt: „Kepler war noch tief in hermetische Einflüsse verstrickt, behauptete aber trotzdem 1619 in seinem Werk „Harmonices Mundi“, dass er seine astronomische Schrift nur als Mathematiker verfasst habe und keineswegs als Hermetiker.“

¹⁷⁵ Stuckrad aaO S.255ff

¹⁷⁶ Brosseder aaO S.300. – Brosseder schreibt: „Viele Historiker, die sich eingehend mit Johannes Keplers ambivalentem Verhältnis zur Astrologie beschäftigten, haben aufgezeigt, wie Keplers kosmologische Vorstel-

Es wäre reizvoll, an dieser Stelle die Haltung der neu entstandenen protestantischen Kirche und der katholischen Kirche nachzuzeichnen. Angesichts der vielen Einzelheiten und Differenziertheiten im Verhältnis Astrologie und Kirche unterlasse ich dies bewusst und verweise auf die einschlägigen genannten Monographien zur Geschichte der Astrologie¹⁷⁷.

In der Renaissance fußte das Lehrgebäude der klassischen Astrologie - ein Begriff, der in der Zeit vom 15. bis 17. Jahrhundert häufig gebraucht wurde¹⁷⁸ - im Wesentlichen auf dem Tetrabiblos des Ptolemaeus', der in dieser Zeit fast allgemein als oberste Autorität in Astrologenkreisen betrachtet wurde¹⁷⁹, 180, 181, 182.

Die meisten Astrologen schrieben ihre eigenen Lehrbücher in Form eines Kommentars oder einer Paraphrase zum Tetrabiblos¹⁸³.

Es wurden kompliziert werdende astrologische Rechenwerke für all die verschiedenen astrologischen Bedürfnisse angefertigt¹⁸⁴.

Berühmt geworden ist das Horoskop Keplers für Wallenstein¹⁸⁵.

Auch der viel gepriesene und gleichzeitig viel gelästerte Seher und Astrologe Michel Nostradamus (1503 bis 1560) gehört in diesen geschichtlichen Kontext¹⁸⁶, 187.

In dieser Zeit wurde die medizinische Astrologie an vielen Universitäten, besonders Marburg, Wittenberg, Wien, Rostock und Krakau als ordentliches Lehrfach behandelt¹⁸⁸.

Die Darstellung der Astrologie der Renaissance in den einzelnen Ländern füllt ganze Bibliotheken¹⁸⁹.

lungen in seinem „Mysterium Cosmographicum“ (1596) und in seiner „Harmonices Mundi“ (1619) von astrologischen Annahmen durchdrungen sind. So haben sie Keplers anfängliche Unentschiedenheit gegenüber der judiciale Astrologie erforscht, und darauf verwiesen, wie er mehrere Horoskope für so berühmte Klienten wie die Habsburger, für Wallenstein und etliche andere erstellt hatte. Drei Schriften verfasste Kepler, in denen er sich zur Astrologie ausführlich äußerte: Seine Schrift „De fundamentis Astrologiae certioribus“ (1601), „De Stella nova“ (1606) und nachdem er sein astronomisches Hauptwerk „Astronomia nova aitiologetos“ (1609) publiziert hatte, sein „Tertius interveniens“ (1609). Bis in das Jahr 1606 hinein schrieb er Briefe, in denen er sich einmal für, ein andermal gegen die judiciale Astrologie aussprach [...] Als Kepler 1609 seine wichtigste Schrift, den „Tertius interveniens“, verfasste, hatte er erkannt, dass sich die Vorstellungen der Wittenberger zur Astrologie, um die herum sich von Zeit zu Zeit dunkle Wolken einer astrologischen Streitkultur zusammenbrauten, heillos verfahren hatten – ohne jemals ein zufriedenstellendes Ergebnis in Fragen der Verlässlichkeit oder der Rechtmäßigkeit der Astrologie zu erlangen. [...] In dieser Debatte beschritt Kepler einen neuen Weg, um das zu verteidigen, was in seinen Augen an der Astrologie bedenkenswert war. Er stellte eine abgespeckte Version der Astrologie vor, in der er das Licht und die Planetenaspekte analysierte, um damit die Inklinationen vorhersehen und analysieren zu können. Damit wollte er die Astrologie retten.“

¹⁷⁷ s.a. Anhang 7

¹⁷⁸ Knappich aaO S.214

¹⁷⁹ Knappich aaO S.214

¹⁸⁰ **Garin, Eugenio** (1997): Astrologie in der Renaissance. Frankfurt/Main, New York: Campus-Verl. S.143 (Anm. 24)

¹⁸¹ Stuckrad, Kocku von (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck. S.227

¹⁸² **Campion, Nicholas** (2009): A History of Western Astrology - Volume II. The medieval and modern worlds. 1. publ. London: Continuum. S.103ff

¹⁸³ Knappich aaO S.214

¹⁸⁴ Knappich aaO S.216

¹⁸⁵ Knappich aaO S.247

¹⁸⁶ Knappich aaO S.219; Stuckrad aaO S.233

¹⁸⁷ Campion aaO S.154

¹⁸⁸ Knappich aaO S.222

¹⁸⁹ Knappich aaO S.225ff

Aber schon 30 Jahre nach Keplers Tod wird ein deutlicher Niedergang der Astrologie feststellbar¹⁹⁰.

Nur an wenigen deutschen Universitäten wurde nach 1670 die Astrologie noch offiziell als Lehrfach behandelt¹⁹¹.

Die Ursachen sind in verschiedenen Bereichen zu suchen. Zunächst waren es die Schrecken des 30jährigen Krieges^{192, 193, 194}.

Eine weitere Ursache des Niedergangs der Astrologie in dieser Zeit liegt in der neuerdings deutlich ausgeprägten Gegnerhaltung der katholischen Kirche in der Gegenreformation¹⁹⁵.

Und die dritte entscheidende Ursache ist dann der rapide Fortschritt der Naturforschung und der sich entwickelnden neuen wissenschaftlichen Philosophie dieser Zeit¹⁹⁶.

¹⁹⁰ Knappich aaO S.264

¹⁹¹ Knappich aaO S.264

¹⁹² Knappich aaO S.264

¹⁹³ Stuckrad aaO S.264

¹⁹⁴ Campion aaO S.163ff

¹⁹⁵ Knappich aaO S.265

¹⁹⁶ Knappich aaO S.265

5. Neuzeit

Kennzeichnend für ein neues Denken dieser Zeit nach der Renaissance ist der „Discours de la méthode“ des französischen Philosophen und Mathematikers René Descartes (1596 bis 1615), von dem die neuere Philosophie ihren Ausgang nahm und damit mit Ungestüm das bisherige astrologische Denken der Renaissance sowie die Neuscholastik hinter sich ließ^{197, 198, 199}. In Gelehrtenkreisen verlor die Astrologie ihren Kredit²⁰⁰.

Allerdings ist einer der großen französischen Astrologen in diese Zeit zu verorten, nämlich Morin de Villefranche, der mit seiner „Astrologia Gallica“ (1661 posthum erschienen) ein für heutige Zeiten noch immer wichtiges Buch vorlegte^{201, 202, 203}.

Morin de Villefranche war Astrologe der Königin Maria von Frankreich, der Königin Christine von Schweden, den Kardinälen Richelieu und Mazarin und der nachmaligen Königin von Polen^{204, 205, 206}.

Sein Gegenspieler in England war William Lilly (1602 bis 1681). Das berühmteste Werk von Lilly ist die „Christliche Astrologie“, veröffentlicht 1647^{207, 208}.

¹⁹⁷ Knappich aaO S.266

¹⁹⁸ **Stuckrad, Kocku von** (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck. S.260ff

¹⁹⁹ **Campion, Nicholas** (2009): A History of Western Astrology - Volume II. The medieval and modern worlds. 1. publ. London: Continuum. S.149

²⁰⁰ Knappich aaO S.267

²⁰¹ **Morin de Villefranche, Jean-Baptiste; Stiehle, Reinhardt** (2005): Astrologia Gallica. Buch 21: über die aktiven Determinationen der Himmelskörper und die passiven Determinationen der sublunaren Welt. 2. Aufl. Mössingen: Chiron-Verl. (Klassiker der Astrologie). – Reinhardt Stiehle schreibt in seiner Einleitung S.9: „Es ist eine Ironie des Schicksals, dass in der Astrologie heute sehr wenig über das Leben und Werk jenes Mannes bekannt ist, der ihre Deutungsgrundlagen ganz entscheidend und nachhaltig geprägt hat. Die Rede ist von Jean-Baptiste Morin, der am 23. Februar 1583 in Villefranche geboren wurde und 1656 starb. Er studierte in Aix und in Avignon, wo er 1615 den medizinischen Doktorgrad erwarb. Für 15 Jahre übte er den Beruf des Arztes aus, ohne dabei wirklich glücklich zu sein. Jean-Baptiste Morin wurde von dem schottischen Alchemisten und Astrologen William Davison in die Astrologie eingeführt. [...] Morins Ruf als Astrologe war beträchtlich. Höfische Kreise konsultierten ihn und er stand in besonderer Gunst bei Königin Maria von Frankreich, bei Königin Christine von Schweden sowie bei den Kardinälen Richelieu und Mazarin. [...] Im Jahre 1630 wurde Morin als Professor der Mathematik des Collège de France berufen. [...] Das Lebenswerk des Jean-Baptiste Morin de Villefranche, an dem er mehr als 30 Jahre gearbeitet hatte, trägt den Titel „Astrologia Gallica“. [...] Das Buch wurde erst 1661 in Den Haag posthum veröffentlicht. Es handelt sich um einen mächtigen Folianten von 784 Seiten, inklusive Tabellen und Beispielhoroskopen, der in 26 Bücher eingeteilt ist. In den ersten acht Büchern versucht Morin, sich gegen die theologischen und philosophischen Einwände abzusichern: Gottesbeweise, Willensfreiheit, die Metaphysik des Universums, Materie und Zeit sind einige der Themen, die er bespricht. Ab dem neunten Buch befasst er sich mit der Astrologie, zunächst mit der Physik der Planeten und Kometen, anschließend behandeln fünf Bände die Charakteristik der Planeten und einiger Fixsterne. Es folgt eine Abhandlung über die Häuser, die er als leere geometrische Gebilde betrachtet, die erst durch die Planeten und Zeichen ihre Bedeutung erlangen. Morin vertritt in der „Astrologia Gallica“ die von Regiomontanus gelehrte rationale Manier, dies ist umso erstaunlicher, als er ja auch ein eigenes Häusersystem entworfen hatte. Die restlichen Bücher sind eine Darlegung der eigentlichen Astrologie von Morin. Sein Ausgangspunkt ist die Lehre des Ptolemaeus, dessen Werk er aber von allen mittelalterlichen Zusätzen und abergläubischen Regeln bereinigte und mit den Kenntnissen des 17. Jahrhunderts aktualisierte. Das Kernstück seiner astrologischen Theorie bildet die im 21. Buch der „Astrologia Gallica“ dargestellte Determinationslehre.“

²⁰² Campion aaO S.148

²⁰³ Stuckrad aaO S.268ff

²⁰⁴ Knappich aaO S.272

²⁰⁵ Stuckrad aaO S.269

²⁰⁶ Campion aaO S.148

²⁰⁷ Knappich aaO S.278

²⁰⁸ **Lilly, William** (2007): Christliche Astrologie - Buch 1 und Buch 2. Tübingen: Chiron-Verl.; Lilly, William (2008): Christliche Astrologie - Buch 3. Tübingen: Chiron-Verl. – Im Anhang zu Buch 3 schreibt Stiehle zu

In dem beginnenden Zeitalter der Aufklärung hatte die Astrologie letztlich keine Chance, sich universitär zu behaupten²⁰⁹.

Dass sich immer wieder berühmte Geister dieser Zeit bis zum Ende des 19. Jahrhunderts zur Astrologie bekannten, änderte an dieser grundsätzlichen Entwicklung nicht wirklich etwas^{210, 211, 212}.

Der letzte universitäre Versuch, die Astrologie ernst zu nehmen, fand in den Jahren 1822/23 statt, als der Mathematiker Pfaff unter Mitwirkung seines Universitätskollegen Schubert astrologische Taschenbücher herausgab, in denen er viele Abhandlungen über die großen Konjunktionen und über den Stern der Weisen usw. veröffentlichte²¹³.

Noch vor seinem Tod gab Pfaff das Buch „Der Mensch und die Sterne“ heraus, das aber nicht mehr in der Lage war, die allgemeine Geistesentwicklung im Wesentlichen zu beeindrucken²¹⁴.

So blieb die Astrologie in Deutschland nach Pfaffs letzten Versuchen ohne neue ernsthafte Vertreter. Es gab kein einziges neues Lehrbuch der Astrologie, und wer sich über die Astrologie selbst ein Urteil bilden wollte, musste englische Lehrwerke zu Rate ziehen^{215, 216, 217}.

Bis zur Wiederbelebung der Astrologie in Deutschland durch die Theosophie ist ein absoluter Niedergang zu konstatieren^{218, 219, 220}.

Leben und Wirken von William Lilly: „Die wenigsten sind sich hierzulande der vollen Bedeutung von William Lilly für die Astrologie bewusst, obwohl er zweifelsohne einer der ganz großen Astrologen war. Zu Lebzeiten spielte er eine sehr wichtige Rolle und er hat uns darüber hinaus ein reiches Schrifttum hinterlassen. Geboren wurde er am 01. Mai 1602 in einem Dorf in der Grafschaft Leicestershire als Sohn eines freien Bauern, d.h. sein Vater besaß eigenen Grund und Boden. So gesehen war er im Vergleich zu anderen privilegiert. [...] Das Leben von William Lilly ist sehr gut dokumentiert, denn neben seiner anekdotenreichen Autobiographie sind zahlreiche Notizbücher, Briefe und gedruckte Werke von ihm erhalten geblieben. So beschreibt er auch, wie er zur Astrologie kam. [...] Lilly nahm Kontakt zu verschiedenen Astrologen wie John Booker oder Nicholas Fiske auf und begann im Jahre 1635 mit seiner Beratungstätigkeit. [...] Er trug eine umfangreiche Bibliothek zusammen. [...] Man sollte dabei bedenken, dass das Beschaffen dieser Werke in der damaligen Zeit einen erheblichen Aufwand bedeutete. [...] Im Jahre 1642 brach in England der Bürgerkrieg zwischen den Royalisten und den Parlamentariern aus. Die Astrologie sollte dabei eine nicht unerhebliche politische Rolle spielen. In erster Linie auf Seiten der Parlamentarier galt die Astrologie als fortschrittliches bzw. radikales Gedankengut. Zwar waren die politischen Anführer mehr von Gott inspiriert als von der Astrologie, sie erkannten aber schnell den Propagandawert, der in den astrologischen Prognostiken lag. So fand gerade in dieser Zeit der astrologische Almanach eine weite Verbreitung. Lilly unterstützte die Parlamentarier um Cromwell. [...] Im Jahre 1644 erschien unter dem Titel „Merlinus Anglicus Junior“ der Almanach von Lilly, der sofort zu einem Bestseller werden sollte. Er prophezeite in mehreren Vorhersagen Siege für die Parlamentarier und sagte vor allem die Niederlage der Royalisten in Naseby vorher, die tatsächlich eintraf. [...] Durch seine zutreffenden Vorhersagen wuchs Lillys Ruhm über Nacht und seine weiteren Almanache erfreuten sich einer sehr großen Nachfrage. [...] Lilly gewann stetig an Einfluss. So hatte er im Jahre 1643 dem Parlamentarier Bulstrode Whitelocke exakt den Verlauf einer Krankheit vorhergesagt, was diesen wiederum tief beeindruckte. [...] Lilly hatte die Pestepidemie Londons im Jahre 1664 und die große Feuersbrunst am 02. September 1665 dreizehn Jahre vorher auf das Jahr genau vorhergesagt. [...] Lilly hat im Jahr ca. 2.000 Horoskope erstellt. Zu seinen Klienten zählten Menschen aus allen Gesellschaftsschichten, einfache Zimmermädchen, Soldaten, Kaufleute, Aristokraten oder staatliche Würdenträger, ja, selbst der König ließ sich über eine Mittelsperson von ihm beraten.“

²⁰⁹ Knappich aaO S.291

²¹⁰ Knappich aaO S.297

²¹¹ Campion aaO S.205ff

²¹² Stuckrad aaO S.275ff

²¹³ Knappich aaO S.299

²¹⁴ Knappich aaO S.299

²¹⁵ Knappich aaO S.301

²¹⁶ Campion aaO S.212

²¹⁷ Stuckrad aaO S.276

²¹⁸ Knappich aaO S.304

²¹⁹ Campion aaO S.229ff

²²⁰ Stuckrad aaO S.302ff

6. Astrologie in Deutschland im 20. Jahrhundert

Die Astrologie des 20. Jahrhunderts kann in einer Arbeit wie dieser nicht wirklich dargestellt werden. Sie bietet für den unvoreingenommenen Beobachter ein völlig verwirrendes Bild^{221, 222}.

In dieser Zeit begannen die Pro und Contra Debatten an Schärfe auch deutlich zu zunehmen. Ich verweise insofern auf das gesonderte Kapitel „Pro und Contra Astrologie“^{223, 224, 225, 226}.

Die historisch-kritische Erforschung der Astrologie begann etwa um 1890 bei den Religionshistorikern und Philologen^{227, 228}.

Hier differenzieren sich dann auch die verschiedenen Richtungen der Astrologie aus.

²²¹ Knappich aaO S.307 – Knappich schreibt: „Die Gegner sehen in der Astrologie bloß Reste einer alten, auf Fehlschlüssen aufgebauten Wissenschaft, die jetzt nur mehr als Köhlerglauben gelten kann; andere halten sie für Schwindel und Volksbetrug und rufen nach dem Staatsanwalt. Die Anhänger einer seriösen Astrologie bemühen sich, meist vergeblich, sich von der geschäftsmäßigen Sterndeuterei zu distanzieren, sie halten die wahre Astrologie für eine auf Erfahrung und Statistik gegründete Naturwissenschaft oder betrachten sie rein symbolisch als eine Art kosmischer Psychologie und Ausdruckswissenschaft, wieder andere erklären sie als eine geheimzuhaltende Tempelwissenschaft und sehen in ihr eine schöpferische Synthese zwischen Religion, Wissenschaft und Weltanschauung. Und in allen vorgebrachten Meinungen liegt ein Körnchen Wahrheit, denn die Astrologie gleicht einem uralten, schon sehr auffälligen Tempel, an dem im Laufe der Jahrhunderte viele Baumeister und Pflücker herumgeflickt haben. Das astrologische Lehrgebäude ist wie ein Konglomerat von Gesteinsarten aus verschiedenen geologischen Epochen, in dem altes und neues, Mythos und Wissenschaft, physikalische und psychologische Erkenntnisse bunt gemischt und zusammengekleistert wurden. Daher die vielen Widersprüche in der Astrologie, daher auch die Unmöglichkeit, für das Gesamtgebiet der Astrologie eine einheitliche Erklärungshypothese aufzustellen.“

²²² **Stuckrad, Kocku von** (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck. S.321 ff. ; s.a. **Rae, Alexander C.** (1994) Alles Bluff. Mitreden beim Thema Astrologie und Wahrsagen. München: Humboldt.;

s.a. **Rohr, Wulfgang von** (1994): Es steht geschrieben ... Ist unser Leben Schicksal oder Zufall? Von Palmblattbibliotheken und heiligen Schriften. Erstaufl. Genf, München: Ariston-Verl. ; s.a. **Smith, Stephen A; Knight, Alan** (2008): The religion of fools? Superstition past and present. Oxford: Oxford Journals Oxford Univ. Press (Past & presentSupplement, N.S., 3). ; s.a. **Wilkens, Alexander** (1927): Astrologie, eine Schimäre. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 199–200.;

s.a. **Winkel, M. Erich** (1927): Betrachtungen eines Naturwissenschaftlers. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 170–173. ; s.a. **Wolf, Max** (1927): Urteil eines Astronomen zur Astrologie. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 198-198.

²²³ s.a. **Tarnas, Richard** (2007): Cosmos and psyche. Intimations of a new world view. 1. Plume printing. New York: Plume.

²²⁴ s.a. **Bayer, Karl T.** (1950): Astrologie ist Wissenschaft. 2. Aufl. Warpke-Billerbeck (Hann.): Baumgartner.

²²⁵ s.a. **Becker-Baumann, Annegret** (2008): Warum Astrologie funktioniert – allen Skeptikern zum Trotz. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 701–713.

²²⁶ s.a. **Bock, Wolfgang** (1995): Astrologie und Aufklärung. Über modernen Aber-glauben. Stuttgart: M & P Verl. für Wiss. und Forschung.

²²⁷ Knappich aaO S.308 – Er schreibt: „Die historisch-kritische Erforschung der Astrologie nahm um 1890 von Religionshistorikern und Philologen wie Usener und Dietrich ihren Ausgang, und wurde von Boll, Cuma, Kroll, Busché-Leclercq, Gundel, Stegemann, Reitzenstein und anderen, die sich vorwiegend mit der hellenistischen Astrologie beschäftigten, fortgesetzt. Weiteres Forschungsmaterial brachten die reichen Ausgrabungen im Orient. Hier haben Betzold, Meissner, Jastrow, Kugler, Virolleaud, Sachs und andere vorzügliche Arbeiten zur babylonischen Sterndeutung beigesteuert. Schließlich haben Aby Warburg, Saxl und andere das Nachleben dieser antiken Gestalten und Vorstellungen bis zur Neuzeit aufgezeigt.“

²²⁸ ausführlich dazu: **Stuckrad, Kocku von** (2000): Das Ringen um die Astrologie. Jüdische und christliche Beiträge zum antiken Zeitverständnis. Univ., Diss.-Bremen, 1999. Berlin: de Gruyter (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten, 49).

Eine grobe Einteilung umfasst die esoterische Astrologie²²⁹, ²³⁰, die empirisch-naturwissenschaftliche Astrologie²³¹,

²²⁹ Knappich aaO S.309 - Er schreibt: „Die esoterische Astrologie ist ihrem Wesen nach Offenbarungsglaube und kann als solcher nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Überprüfung sein. Konsequente Esoteriker wie Oskar Adler geben dies auch zu und behaupten, dass wahre Astrologie überhaupt nur als Geheimwissenschaft möglich sei. Die Esoteriker erblicken in der überlieferten astrologischen Lehre eine von göttlichen Wesen oder erhabenen Denkern, wie Hermes Trismegistos geoffenbarte kosmische Philosophie, die nur von Eingeweihten subjektiv nacherlebt und verstanden werden kann und nur an solche wieder weitergegeben werden soll.“;

Ahlbäck, Tore (2008): Western esotericism. Based on papers read at the Symposium on Western Esotericism, held at Åbo, Finland, on 15 - 17 August 2007. Åbo: Donner Institute for Research in Religious and Cultural History (Scripta Instituti Donneriani Aboensis, 20). ; **Banzhaf, Hajo** (2008): Das Weltbild der Astrologie. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 434–436. ; **Banzhaf, Hajo** (2009): Zwischen Himmel und Erde. Die Quintessenz aus Esoterik, Tarot, Astrologie. Krummwisch: Königsfurt-Urania-Verl.;

s.a. **Brandler-Pracht, Karl** (2002): Die sensitiven Punkte in der Astrologie / Karl Brandler-Pracht. Tübingen: Chiron-Verl. ; s.a. **Brockman, John; Holl, Hans Günter; Pinker, Steven; Dawkins, Richard** (2009): Was ist Ihre gefährlichste Idee? Die führenden Wissenschaftler unserer Zeit denken das Undenkbare. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Fischer (Fischer Taschenbuch, 17918). ; s.a. **Burton, Dan; Grandy, David** (2004): Magic, mystery, and science. The occult in Western civilization. Bloomington, Ind.: Indiana Univ. Press. ; **Curry, Patrick; Voss, Angela** (2007): Seeing with different eyes. Essays in astrology and divination. Newcastle UK: Cambridge Scholars Pub. ; s.a. **Kiesewetter, Carl** (2005): Die Geheimwissenschaften. Eine Kulturgeschichte der Esoterik. neu gesetzte u. überarb. Ausg. nach d. Aufl. Leipzig 1895. Wiesbaden: Marixverl. ; s.a. **Kiesewetter, Carl** (2007): Geschichte des neueren Okkultismus. Geheimwissenschaftliche Systeme von Agrippa von Nettesheim bis zu Carl du Prel. Neu gesetzte Ausg. nach Vorl. der Ausg. Leipzig, 1891 - 1895. Wiesbaden: Marixverl. ; s.a. **Löblich, Walter** (1995): Himmelskräfte und Schicksalsmächte. Eine Betrachtung über Karma und Schicksal ; eine Lebenslehre und Sinndeutung zur Philosophie der Esoterik. 1. Aufl. Heilbronn: Mythos-Verl. ; s.a. **Noebel, David A; Rendel, Christian** (2007): Kampf um Wahrheit. Die bedeutendsten Weltanschauungen im Vergleich ; [Humanismus, Marxismus, Esoterik, Postmoderne, Islam, Christentum]. 1. Aufl. Gräfelfing: Resch. ; s.a. **Pauwels, Louis; Bergier, Jacques** (1982): Aufbruch ins dritte Jahrtausend. Von d. Zukunft d. phantast. Vernunft. 2. Aufl., 13.-16. Tsd. München: Goldmann. ; s.a. **Salowsky, Robert** (2006): Das kosmische Wissen. Die Einheit von Esoterik und Physik. 1. Aufl. Hamburg: Mein Buch. ; s.a. **Schmidt-Biggemann, Wilhelm** (2004): Philosophia perennis. Historical outlines of Western spirituality in ancient, medieval and early modern thought. Dordrecht: Springer (Archives internationales d'histoire des idées, 189). ; s.a. **Seiling, Max; Goethe, Johann Wolfgang von** (2008): Goethe als Okkultist. 1. Aufl. (neu bearb. Reprint d. Aufl. 1919). Leipzig: Bohmeier J. ; s.a. **Sterneder, Hans** (1993): Tierkreisgeheimnis und Menschenleben. 4. Aufl. Freiburg im Breisgau: Bauer (Esoterik-Taschenbuch). ; s.a. **Tobler Paul Harry** (2008): Astrologie und Edelsteine. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 458–470. ; s.a. **Vreede, Elisabeth** (1980): Astronomie und Anthroposophie. 2. neu bearbeitete Aufl. Dornach Schweiz: Philosophisch-Anthroposophischer Verlag Goetheanum. ; s.a. **Wahrendorf, Erich** (2004): Die zweite Aufklärung. Ein Versuch, die Esoterik auf den Begriff zu bringen. Nordstedt: Books on Demand GmbH. ; s.a. **Webb, James; Frenschkowski, Marco; Siefener, Michael** (2008): Das Zeitalter des Irrationalen. Politik, Kultur und Okkultismus im 20. Jahrhundert. Wiesbaden: Marixverl. ; s.a. **Webb, James; Siefener, Michael; Frenschkowski, Marco** (2009): Die Flucht vor der Vernunft. Politik, Kultur und Okkultismus im 19. Jahrhundert. Dt. Erstausg. Wiesbaden: Marix Verl.

²³⁰ **Stuckrad, Kocku von** (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck. S. 323 ff.

²³¹ Knappich aaO S.311 - Er schreibt: „Die naturwissenschaftliche Astrologie hat als einer der ersten modernen Forscher der Hamburger Astrologe Kniepf 1898/99 in einigen Broschüren über die Physik der Astrologie veröffentlicht. [...] Ähnliche, vom Bilde der modernen Elektrotechnik und Wellenmechanik abgelesene, Erklärungshypothesen stellten die französischen Forscher Caslant, Brahy und Auphan und die Engländer Sutcliffe, Harwood, Tucker und andere auf [...] Bethor hat in seiner Zeitschrift Zodiakus 1910 eine naturwissenschaftliche Begründung der Astrologie versucht. [...] In einer kleinen Broschüre „Kosmische Kraftfelder und astrale Einflüsse“ (1958) hat Prof. R. Tomaschek alle für eine physikalische Erklärung der Astrologie möglicherweise in Betracht kommenden Energieformen aufgezeigt.“;

s.a. **Landscheidt, Theodor** (2005): Astrologie. Hoffnung auf eine Wissenschaft. 2. Aufl. Tübingen: Astronova. ; s.a. **Seymour, Percy** (1992): Astrologie : Beweise der Wissenschaft. 1. Aufl. Frankfurt am Main: [Verl.] Zweitausendeins. ; s.a. **Abels, Heinz** (2009): Wirklichkeit. Über Wissen und andere Definitionen der Wirklichkeit, über uns und Andere, Fremde und Vorurteile. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften (Hagener Studententexte zur Soziologie). ; s.a. **Bayer, Karl T.** (1950): Astrologie ist Wissenschaft. 2. Aufl. Warpke-Billerbeck (Hann.): Baumgartner. ; **Becher, Erich** (1927): Zusammenbruch der Wissenschaft. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 187–190. ; s.a. **Becker-Baumann, Annegret** (2008): Zum Vorurteil der Astronomen, die Astrologen würden die Präzession nicht kennen. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 256–257. ; s.a. **Bergsdorf, Wolfgang** (2008): Wunder - Provokation der Vernunft? [Ringvorlesung]. Weimar: Verl. der Bauhaus-Univ ; **Bock, Wolfgang** (1995): Astrologie und Aufklärung. Über modernen Aberglauben. Stuttgart: M & P Verl. für Wiss. und Forschung. ; s.a. **Campion, Nicholas** (Hrsg.). (2004): Astrology and the Academia. Bristol: Cinnabar. ; s.a. **Chalmers, Alan Francis** (1999): Grenzen der Wissenschaft. Berlin: Springer. ; s.a. **Cornelius, Geoffrey** (1994): The

232, Versuche, Astrologie statistisch zu belegen²³³, die psychologisch-symbolische Astrologie²³⁴,

moment of astrology. Origins in divination. London, New York: Arkana (Contemporary astrology). ; s.a. **Curry, Patrick** (1987): Astrology, science and society. Histor. essays. Suffolk: Boydell Pr. ; s.a. **Lang, Walter** (1986): Die Astrologie im heutigen Weltbild. Heidelberg: Arkana-Verlag. ; s.a. **Maier, Friedrich** (2009): Astrologie und Quantenphysik. In: Meridian, S. 52–54. ; s.a. **Radnitzky, Gerard; Andersson, Gunnar** (1981): Voraussetzungen und Grenzen der Wissenschaft. Tübingen: Mohr. ; s.a. **Vetter, Richard** (2008): Astrologie und Wissenschaft. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 476–497. ; s.a. **Weiss, Jean Claude** (1987): Astrologie - eine Wissenschaft von Raum und Zeit. Wettswil: Ed. Astrodata.

²³² Stuckrad aaO S 323 ff.

²³³ Knappich aaO S.314;

Stuckrad, Kocku von (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck. S.357 - Stuckrad schreibt: „Der Streit darüber, ob die Aussagen der Astrologie einer empirischen Überprüfung standhalten oder nicht, ist beinahe so alt wie die Sternkunde selbst. Schon die antiken Astrologen verstanden ihre Arbeit als eine Bildung von Hypothesen und deren anschließende Prüfung am tatsächlichen Lebensverlauf der Horoskopeigner, seien dies nun Staaten oder Personen. Und die großen Horoskopsammlungen der Spätantike, des Mittelalters und der Frühen Neuzeit dienten nicht zuletzt dazu, einer sich als Wissenschaft verstehende Disziplin gesichertes Material zur Verfügung zu stellen, um sowohl induktiv – vom Befund zur Theorie –, als auch deduktiv – von der Theorie zur Prüfung am Material – zu neuen Erkenntnissen zu gelangen. Insofern ist es grundsätzlich richtig, wenn man die Astrologie als eine empirische Disziplin bezeichnet. Allerdings muss man an dieser Stelle gleich fragen, was unter „Empirie“ verstanden werden soll. Wissenschaftstheoretisch würde man heute von einer empirischen Disziplin verlangen, dass ihre Befunde exakt beschreibbar, reproduzierbar und falsifizierbar sein müssen. Alle bislang vorliegenden Studien, die sich um den Erweis dieser Kriterien bemühen, sind jedoch gescheitert, zumindest sofern sie einzelne Horoskopfaktoren zum Gegenstand haben und sich nicht auf allgemeine mundanastrologische Theorien [...] beschränken. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Ein zentrales Problem liegt in der Komplexität und Vernetztheit eines jeweiligen Horoskopfaktors, von der jedoch reduktionistisch abgesehen werden muss, will man zu statistischen Aussagen gelangen. Da jedes Horoskop anders ist, gibt es nicht genügend gleich strukturierte Daten, um zu verlässlichen Vergleichen zu kommen. [...] Mit der fehlenden Exaktheit der Befunde haben auch andere empirische Disziplinen zu kämpfen. Man denke allein an die Psychologie, deren Deutungen ebenfalls, [...] weder exakt noch falsifizierbar sind. [...] Dass sich auf Kommunikation und Deutung gründende Disziplinen wie die Astrologie oder die Psychologie den Gültigkeitskriterien naturwissenschaftlicher Versuche zu unterwerfen haben – die [...] ihre „Beweise“ selber aufgrund von sozialen Prozessen generieren [...] müsste das Hauptaugenmerk auf qualitativen Methoden liegen.“ - S. 365: „Eine objektive und konsensfähige Studie, die das „Funktionieren“ der Astrologie eindeutig belegen könnte, liegt nicht vor. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass sehr viele Menschen den Aussagen der Astrologie vertrauen und sie vielfach auch durch eigene Erfahrungen bestätigt sehen. [...] Die Astrologie ist keine mathematische, sondern eine hermeneutische Disziplin. Sie generiert aus objektiv gegebenen Daten (dem Horoskop) ein für Berater und Klienten evidentes Bild der Persönlichkeit. Sie ist nicht Messung der Zeit, sondern Deutung.“;

s.a. **Eberlein, Gerald L.; Ariëns, Everardus J.** (1991): Schulwissenschaft, Parawissenschaft, Pseudowissenschaft. Stuttgart: Hirzel [u.a.]. ; s.a. **Eysenck, Hans Jürgen** (1982): Astrologie, Wissenschaft oder Aberglaube? München: List. ; s.a. **Faivre, Antoine** (1998): Western esotericism and the science of religion. Selected papers presented at the 17th Congress of the International Association for the History of Religions, Mexico City, 1995. Leuven: Peeters (Gnostica, 2). ; s.a. **Fankhauser, Alfred** (1932): Das wahre Gesicht der Astrologie. Zürich: Orell Füssli. ; s.a. **Firgau, Bernhard** (2008): „Kann Astrologie wissenschaftlich betrieben werden?“ oder „Feindbild und Selbstbild der Astrologie“. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 674–677. ; s.a. **Klöckler, Herbert von** (1927): Astrologie als Erfahrungswissenschaft. Leipzig: Reinicke.;

s.a. **Sachs, Gunter** (1997): Die Akte Astrologie. Wissenschaftlicher Nachweis eines Zusammenhangs zwischen den Sternzeichen und dem menschlichen Verhalten. 3. Aufl. München: Goldmann. ; s.a. **Wiesendanger, Harald** (1990): Der Streit ums Horoskop. Astrologen im Dialog. Braunschweig: Auum-Verl.

²³⁴ Knappich aaO S. 317; s.a. **Barbault, André** (1991): Von der Psychoanalyse zur Astrologie. Die Brücke zwischen Seele und Kosmos. München: Hugendubel. ; s.a. **Bardt, Sylvius** (2009): Von der Freiheit, sich seinen Bezugsrahmen selbst zu wählen. Wie tolerant sind wir eigentlich? In: EZW - Texte, H. 205, S. 34–43. ; s.a. **Hergovich, Andreas** (2005): Die Psychologie der Astrologie. 1. Aufl. Bern: Huber.;

s.a. **Greene, Liz; Sasportas, Howard** (1988): Dynamics of the unconscious. Seminars in Psychological Astrology - Volume 2. York Beach Me.: S. Weiser Inc. (Seminars in psychological astrology, 2). ; s.a. **Grof, Stanislav** (2007): Kosmos und Psyche. An den Grenzen menschlichen Bewusstseins. 5. Aufl. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl. ; s.a. **Hakl, Hans Thomas** (2001): Der verborgene Geist von Eranos. Unbekannte Begegnungen von Wissenschaft und Esoterik ; eine alternative Geistesgeschichte des 20. Jahrhunderts. Bretten: Scientia Nova Verl. Neue Wiss. ; **Heymann, Dietrich von**: Astrologie als ein Modell der Lebensdeutung, Die Sterne zwingen nicht ... Astrologie und christlicher Alltag - Tagungsband der Ev. Stadtakademie Hannover vom 15.11.2003, S. 68–79. ; s.a. **Höberth, Ilona Picha** (2008): Die archetypische Kohärenz von Astrologie und Märchen am Beispiel von „Die Nixe im Teich“. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 437–452. ; s.a. **Höberth, Gerhard** (2008): Siderisch oder tropisch, zwei Kreise – ein Modell. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 264–270. ; **Hogrebe, Wolfram** (1992): Metaphysik und Mantik. Die Deutungsnatur des Menschen Systeme orphique de Iéna. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp. ; s.a. **Horstmann, Hermann**

und die verschiedenartigsten Stellungnahmen zu der Frage Determinismus und Willensfreiheit^{235, 236}.

Röbkes²³⁷ weist für die Zeit von 1900 bis 2000 insgesamt 4696 astrologische Fachtitel aus.

Besonders herausragend im 20. Jahrhundert sind die Arbeiten von Thomas Ring^{238, 239, 240, 241, 242}.

1910 erfolgte die Gründung der „Deutschen Astrologischen Gesellschaft“, später „Astrologische Gesellschaft in Deutschland“ durch Dr. Vollrath in Leipzig, die als Dachorganisation zahlreiche Vereine umfasste²⁴³.

Seit 1928 wurde von dieser Organisation auch die Veranstaltung deutscher Astrologenkongresse durchgeführt, in München 1922 der erste^{244, 245}.

Den größten Erfolg hatte der 15. deutsche und zugleich 3. internationale Astrologenkongress in Düsseldorf 1936, bei dem die Nationalsozialisten sogar noch Grußworte sandten²⁴⁶.

(1985): Der Tierkreis. Seine Zeichen u.e. Versuch d. Deutung ihrer Formen. Stuttgart: Mellinger. ; s.a. **Hyde, Maggie** (1992): Jung and astrology. London: Aquarian. ; s.a. **Jung, Carl Gustav; Jung, Lorenz** (1997): C.-G.-Jung-Taschenbuchausgabe. : in 11 Bänden. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl.; s.a. **Niehenke, Peter** (2008): Astrologie – ein altes Menschheitswissen. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 678–692.; s.a. **Niehenke, Peter** (2008): Die Kunst der Synthese. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 21–38. ; s.a. **Niehenke, Peter** (2008): Ein ganzheitliches Verständnis des Menschen. Kritische Würdigung des Beitrags der Astrologie. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 541–550. ; s.a. **Niehenke, Peter** (2008): Spieglein, Spieglein an der Wand... Über den Unterschied von Wissen und Weisheit in der Astrologie. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 407–414. ; s.a. **Riemann, Claus** (2003): Der tiefe Brunnen. Die zwölf Archetypen der psychologischen Astrologie. Orig.-Ausg., 1. Aufl. München: Goldmann. ; s.a. **Riemann, Fritz** (2005): Lebenshilfe Astrologie. Gedanken und Erfahrungen. Ungekürzte Ausg. München: Klett-Cotta; Dt. Taschenbuch-Verl.; s.a. **Romankiewicz, Brigitte** (2002): Spielfeld der Götter. C. G. Jungs Archetypenlehre und die Astrologie: Chiron. ; s.a. **Rudhyar, Dane** (1976): Person centered astrology. Lakemont Ga.: CSA Press. ; s.a. **Schubert-Weller, Christoph**: "Morgenstern auf finst're Nacht" - Die archetypischen Bilder der Astrologie als Weg zur Selbsterkenntnis. Der Kosmos als Quell mystischer Erfahrung; in: Die Sterne zwingen nicht ... Astrologie und christlicher Alltag - Tagungsband der Ev. Stadtakademie Hannover vom 15.11.2003, S. 56–67. ; s.a. **Sicuteri, Roberto** (1993): Astrologie und Mythos. Mythen und Symbole des Tierkreises im Spiegel der Tiefenpsychologie. 2. Aufl. Braunschweig: Aurum-Verl. ; s.a. **Stiehle, Reinhardt** (2008): Deutung der Tierkreisgrade. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 611–619. ; s.a. **Theler, Brigitte** (2008): Stier online und Fisch mit Handy – Zeitzeichen oder die Zeichen in der Zeit. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 626–632.
²³⁵ **Szondi, Leopold** (1968): Freiheit und Zwang im Schicksal des Einzelnen. Bern [u.a.], Huber. ; s.a. **Opperman, Bernd**: Geleitworte. In: Schendel, Volker H.: Apokryphen der Astrologie, S. 15–19. ; **Verweyen, Johannes Maria** (1927): Astrologie und Willensfreiheit. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 177–180.

²³⁶ **Voltmer, Ulrike** (1999): Wie frei ist der Mensch? Über Möglichkeiten und Grenzen der Astrologie. Stuttgart: Verl. Urachhaus.

²³⁷ Röbkes, Marion; Bossom, Andrew (2006): Nova bibliotheca astrologica. Tübingen: Astronova (Astronova Sonderausgabe). S.90ff

²³⁸ **Stuckrad, Kocku von** (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck. S.335

²³⁹ **Ring, Thomas** (1978): Astrologie ohne Aberglauben. Können wir unser Leben selbst gestalten, oder ist es vorbestimmt? [Völlig überarb. Neuaufg.]. Düsseldorf: Econ Verl.

²⁴⁰ **Ring, Thomas**: Astrologische Menschenkunde - Bände 1 – 4

²⁴¹ **Ring, Thomas** (1986): Das Grundgefüge. D. Stellung d. Menschen in Natur u. Kosmos. Freiburg im Breisgau: Aurum-Verlag.

²⁴² s.a. **Riemann, Fritz** (2005): Lebenshilfe Astrologie. Gedanken und Erfahrungen. Ungekürzte Ausg. München: Klett-Cotta; Dt. Taschenbuch-Verl.

²⁴³ Knappich aaO S.361

²⁴⁴ Knappich aaO S.362

²⁴⁵ **Stuckrad, Kocku von** (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck. S.329ff.

²⁴⁶ Knappich aaO S.362

Vor der Zeit der Nationalsozialisten nahm die Astrologie in Deutschland wohl den mächtigsten Aufschwung^{247, 248}.

Bis 1933 traten im steigenden Maße akademische Kreise der Astrologie nahe und versuchten eine wissenschaftliche Klärung ihrer Grundlagen^{249, 250}.

Dies wurde durch die Nationalsozialisten abrupt unterbrochen²⁵¹.

Nach dem 2. Weltkrieg fand dann allmählich wieder eine Astrologie in Deutschland zu neuen, eigenständigen Berufsstrukturen^{252, 253, 254}.

1946 wurde die Kosmo-Biosophische Gesellschaft in Hamburg gegründet²⁵⁵.

Der Verein „Hamburger Schule“ mit seinen besonderen Transneptunern etablierte sich²⁵⁶.

Ein weiteres astrologisches Forschungszentrum etablierte sich in Aalen in Württemberg²⁵⁷.

Es gab neue Fachpublikationen²⁵⁸ und die „Astrologische Menschenkunde“ von Thomas Ring wurde von dem parapsychologischen Wissenschaftler Professor Ernst Bender in Freiburg einer wissenschaftlichen Würdigung zugeführt²⁵⁹.

Professor Bender war Leiter eines Instituts für Grenzgebiete der Psychologie und Psychohygiene und unternahm, auch mit Unterstützung staatlicher Stellen, viele Testversuche zur Begründung der Arbeitsweise der Astrologen²⁶⁰-

Die wissenschaftlichen Versuche zur Validierung und Verifizierung der Astrologie waren jedoch nur ansatzweise erfolgreich²⁶¹.

1948 wurde der Deutsche Astrologen Verband (DAV) gegründet²⁶².

Seither gibt es die Möglichkeit, sich einer Fachprüfung zu unterziehen mit dem Recht, sich geprüftes Mitglied des DAV nennen zu dürfen²⁶³.

Neben den Publikationen von Thomas Ring stehen als Grundlagenwerk die Arbeiten von Dr. Oskar Adler, der Vorträge aus den Jahren 1936 bis 1937 nach dem Krieg als „Das Testament der Astrologie“ erscheinen ließ²⁶⁴.

²⁴⁷ Knappich aaO S.350

²⁴⁸ Stuckrad aaO S.325ff

²⁴⁹ Stuckrad aaO S.325

²⁵⁰ Knappich aaO S.350ff

²⁵¹ Knappich aaO S.356

²⁵² **Schubert-Weller, Christoph** (1996): Wege der Astrologie. Schulen und Methoden im Vergleich. Dt. Erstaussg. Mössingen: Chiron-Verl. (Standardwerke der Astrologie). S. 33

²⁵³ Stuckrad aaO S.344ff

²⁵⁴ Knappich S.357ff

²⁵⁵ Knappich aaO S. 357

²⁵⁶ **Schubert-Weller, Christoph** (1996): Wege der Astrologie. Schulen und Methoden im Vergleich. Dt. Erstaussg. Mössingen: Chiron-Verl. (Standardwerke der Astrologie). S.236

²⁵⁷ Knappich aaO S.358

²⁵⁸ Knappich aaO S.357

²⁵⁹ Knappich aaO S.360

²⁶⁰ Stuckrad aaO S.336

²⁶¹ Stuckrad aaO S.336

²⁶² Stuckrad aaO S.334

²⁶³ Internet am 12. Februar 2010: Homepage des Deutschen Astrologenverbandes
<http://www.astrologenverband.de/modules/verband/index.php?tt=Pruefung>

²⁶⁴ **Adler, Oskar**-neu herausgegeben Philip Schiffmann von (1991): Das Testament der Astrologie - Band 1 - Die allgemeine Grundlegung der Astrologie: Tierkreis und Mensch; 14 esoterische Vorträge. München: Hugendubel.

Die Astrologie hat sich seither in den verschiedenen europäischen Staaten ausdifferenziert entwickelt mit zahlreichen Berufsverbänden und Prüfungsmöglichkeiten^{265, 266}.

Wir sind also jetzt in der Gegenwart angekommen. Nun kommt es darauf an, die Jetztzeit in eine Beziehung zur Astrologie zu setzen.

²⁶⁵ Knappich aaO S.329ff

²⁶⁶ Stuckrad aaO S.287ff

IV. Selbstverständnisse, Weltbilder und Angebote der Astrologen heute

1. Der Deutsche Astrologenverband (DAV) – Interview mit dem ersten Vorsitzenden 2010

Am 5. Februar 2010 fand das nachfolgend abgedruckte Interview mit Dr. Christoph Schubert – Weller²⁶⁷, 1. Vorsitzender des Deutschen Astrologenverbandes (DAV) seit 2006 statt, das hier ungekürzt wiedergeben wird:

1. **Volker Schendel (VS):** Herr Dr. Schubert – Weller, zunächst ganz herzlichen Dank dafür, dass Sie sich für dieses Interview zur Verfügung stellen. – Darf ich sagen, als Repräsentant der Deutschen Astrologie?

Dr. Schubert – Weller (Sch-W.): Ich bin zwar Vorsitzender des Deutschen Astrologen-Verbandes (DAV), des größten deutschsprachigen Verbandes in der Astrologieszene, aber ich fühle mich nicht als Repräsentant „der deutschen Astrologie“. Allenfalls bin ich der Gipfel des Funktionärstums in einem zerklüfteten Gebirge organisierter und nicht organisierter deutschsprachiger Astrologie. Allerdings fühle ich mich als Repräsentant des Faches Astrologie als solchem. Und das heißt, durchaus auch in Verbindung mit meiner derzeitigen Funktion im Deutschen Astrologen-Verband, dass ich im DAV und ebenso in der außerverbandlichen Astrologieszene versuche, das Fach Astrologie in all seinen Facetten und seinen Ausprägungen wahrzunehmen, natürlich auch im Blick auf die Personen, die die jeweilige Facette, die jeweilige Ausprägung vertreten. Das erfordert ebenso mitmenschliche wie sachliche Zugewandtheit.

2. **VS:** Im deutschsprachigen Raum gibt es verschiedene Astrologie – Verbände. Welche sind dies und gibt es eine übergreifende Kooperation?

Sch-W: Es gibt in Österreich den Österreichischen Astrologen-Verband (OEAV), die Österreichische Astrologische Gesellschaft (ÖAG), in der Schweiz den Schweizer Astrologen-Bund (SAB), das Schweizer Astro-Forum (SAF), sowie die astrologische Gesellschaft Zürich (AGZ), aber auch den Astroclub Zürich, außerdem in Deutschland neben dem Deutschen Astrologen-Verband (DAV) die kleineren Verbände Astrologische Studiengesellschaft Hamburger Schule (ASHS), die Kosmobiosophische Gesellschaft (KBSG), die Kosmobiologische Akademie Aalen (KAA), das KepIN, das Kepler-Institut, früher Förderverein Fachbibliothek Astrologie (FFA), sowie den Internationalen Fachverband Astrologische Psychologie (IFAP), das frühere API-international. Überdies gibt es in größeren Städten astrologische Arbeitsgemeinschaften, die teilweise in einer Verbands Struktur organisiert sind. Hier sind vor allem zu nennen die Astrologische Arbeitsgemeinschaft Stuttgart (AAGS) und der Astrologische Arbeitskreis Frankfurt. Insgesamt sind in diesen Gruppen und Verbänden geschätzte 2500 Astrologen und Astrologie-Interessierte organisiert.

²⁶⁷ **Dr. Christoph Schubert-Weller** (1950) Studium der Philosophie, Linguistik und Literatur, Zweitstudium in Pädagogik, Psychologie und Soziologie. 1993 Promotion. Ausbildung in Astrologie seit 1976, geprüfter Astrologe (DAV). Lange Jahre geschäftsführendes Mitglied der Prüfungskommission beim Deutschen Astrologenverband (DAV); seit 2006 leitet er den Verband als 1. Vorsitzender. Aufsätze, Monographien Vorträge und Radiosendungen. U.a. hat Dr. Christoph Schubert-Weller folgende Bücher verfasst: Kombination und Synthese ; Die Korrektur der Geburtszeit ; Wege der Astrologie ; Spricht Gott durch die Sterne ; Astrologie - Entstehung, Schulen und Entwicklungen.

Einige kleinere dieser Verbände und Gruppen scheinen leider nur noch auf dem Papier zu existieren, das gilt insbesondere für die KBSG und die Astrologische Studiengesellschaft. Eine Reihe von hervorragenden Beiträgern der KBSG, die die Arbeit der KBSG nicht sang- und klanglos aufgeben wollten, haben mittlerweile den Internationalen Freundeskreis Astrologie (IFA) ins Leben gerufen, der jährlich im Frühsommer eine Tagung im Geist der früheren Tagungen der KBSG ausrichtet. Ehemalige Beiträger der Astrologischen Studiengesellschaft Hamburger Schule haben sich seit wenigen Jahren auf internationaler Ebene gemeinsam mit Kollegen und Kolleginnen aus den USA, aus Italien, den Niederlanden und anderen Ländern zur „International Uranian Fellowship“ (I-U-F) zusammengefunden, in der international das Erbe dieser besonderen astrologische Schulrichtung gepflegt wird.

Acht der genannten Gruppen und Verbände sind in der „Vereinigung deutschsprachiger Astrologie-Organisationen“ (VDA) zusammengeschlossen, nämlich aus Österreich der OEAV, aus der Schweiz AGZ, SAB und SAF, sowie aus Deutschland der DAV, das KepIN, der IFAP und die AAGS. Die VDA versucht, schulübergreifend, aber auch grenzübergreifend die Gemeinsamkeiten bei den fachlichen und berufspolitischen Anliegen der einzelnen Verbände zur betonen und die Kräfte im Sinne von Synergieeffekten zu bündeln.

Neben diesen Verbänden gibt es längst Unternehmen, die innerhalb der Astrologie arbeiten. Diese leisten eine enorm wichtige Aufgabe, nämlich seriöse Astrologie als Teil wirtschaftlicher Tätigkeit zu begreifen und entsprechend auf dem Markt anzubieten. Dies geschieht in der Regel durch Unterricht, durch Publikationen, durch eine umfangreiche Web-Tätigkeit, durch Angebot und Verkauf von Astrologie-Programmen, sowie oft durch standardisierte Beratung (Computer Horoskope der gehobenen Klasse unter Verwendung von Texten renommierter Autoren). Diese Unternehmen – zu nennen sind vor allem ASTRODATA in Zürich, ASTRODIENST ebenfalls in Zürich, SARASTRO in Wien, aber auch der ASTRONOVA-Versand in Verbindung mit dem CHIRON-Verlag in Tübingen – gehören, auch wenn sie anders als Verbände arbeiten, mit in den Horizont der organisierten Astrologie. Da natürlich auch viele Astrologie-Schulen unternehmerisch tätig sind, selbst, wenn es sich um „Ein-Mann-Unternehmen“ handelt, kommt der unternehmerischen Tätigkeit innerhalb der Astrologie-Szene insgesamt große Bedeutung zu. Letztlich wäre eine enge Kooperation zwischen Astrologie-Verbänden und Astrologie-Unternehmen wünschenswert, dies ist jedoch noch nicht Wirklichkeit. Natürlich bestehen intensive persönliche Verflechtungen zwischen verbandlich organisierten Astrologen und astrologischen Unternehmen.

Hinter dieser beeindruckenden Vielfalt, die den Anschein der „Flächendeckung“ gibt, wird allerdings ein Problem der astrologischen Tätigkeit deutlich. Wir haben es, trotz vielfältiger verbandlicher und unternehmerischer Aktivitäten, vielfach noch immer mit dem astrologischen „Einzelkämpfer“ zu tun, der seine Eigenheiten pflegt, der einer bestimmten besonderen astrologische Schulrichtung folgt. Der Organisationsgrad in der deutschsprachigen Astrologie und insbesondere in Deutschland und Österreich ist gering. Schätzungsweise gerade mal 1/10 derer, die astrologisch tätig sind oder an Astrologie interessiert sind, ist organisiert. Das Aufkommen des Internets, der Glaube, dass durch Arbeit am eigenen Bildschirm zuhause alle ausbildungsbezogenen, verbandlichen und berufspolitischen Kontakte ohne weiteres ersetzbar seien, hat noch einmal einen neuen Typus des Einzelkämpfers geschaffen. Allerdings hat sich in den letzten 30-35 Jahren auch viel geändert. Seit etwa Mitte der Siebziger Jahre und vor allem seit den Achtziger Jahre zeigt sich der Astrologe deutlich als psychologisch versiert. Er berät entsprechend behutsam, mit

Blick auf die außerastrologischen individuellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten. Er denkt interdisziplinär, er hält sich von fruchtlosen fachlichen Fehden fern, er ist vorwiegend pragmatisch.

3. **VS:** Wenden wir uns nun dem DAV zu. Er ist in Deutschland der größte Berufsverband. Welche Ziele verfolgt der DAV und wie viele Mitglieder tragen die Verbandsarbeit?

Sch-W: Was Die Ziele des DAV angeht, des größten deutschsprachiger Astrologie-Verbandes mit rund 800 Mitgliedern, so darf ich einfach den § 3 der DAV Satzung zitieren:

„Der Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der nach wissenschaftlichen Grundsätzen ausgeübten Astrologie durch Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit;
2. die Wahrnehmung der Interessen der nach wissenschaftlichen Grundsätzen arbeitenden Astrologen;
3. die Förderung der Beziehung zu natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes zum Zwecke der gegenseitigen Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Astrologie.“

Die Förderung der wissenschaftlichen Astrologie schlägt sich beim DAV nieder in einer sorgfältigen Festlegung für die Mindestanforderungen einer seriösen astrologischen Ausbildung. Hierfür sind seit Anfang der Neunziger Jahre DAV-Ausbildungszentren eingerichtet, die von DAV-Mitgliedern, die die Prüfung abgelegt haben, und die über weitere einschlägige Qualifikationen verfügen, betrieben werden. Diese Ausbildungszentren müssen in ihrer Ausbildung ein bestimmtes Curriculum beachten, das den Anforderungen der DAV-Prüfung entspricht. Die DAV-Prüfung selbst ist ein anspruchsvolles Instrument, das der DAV seinen Mitgliedern anbietet. Wer die DAV-Prüfung bestanden hat, hat damit gewissermaßen den Mindestnachweis astrologischer Kenntnisse zum Zweck der Beratung und der Begleitung von Klienten erbracht, er bietet eine Art Mindestgarantie dafür, dass ein Ratsuchender bei ihm eine seriöse sachlich und ethisch qualifizierte Beratung erwarten kann.

Zur Wahrnehmung der Interessen von in diesem Sinn arbeitenden Astrologen ist der DAV aktiv berufspolitisch tätig. Hierher gehört nicht nur die Verankerung des Astrologenberufes im Bewusstsein und in den rechtlichen Institutionen der bundesdeutschen Gesellschaft, sondern auch die Formulierung eines ethischen Codes, die Formulierung von Kriterien des Klienten- und Verbraucherschutzes innerhalb des Randfachs Astrologie. Der sorgfältig beobachtete Klienten- und Verbraucherschutz, der hohe Eigenanspruch an eine qualifizierte Ausbildung – das sind zugleich die wirksamsten Maßnahmen, um die Arbeit des seriösen Astrologen zu würdigen und entsprechend zu schützen. Mit zur Wahrnehmung der Interessen der wissenschaftlich arbeitenden Astrologen gehört natürlich auch ein Mindestmaß an Förderung von Forschungsvorhaben.

Zur Förderung von Beziehungen innerhalb der Astrologenszene im In- und Ausland veranstaltet der DAV regelmäßig Tagungen und Kongresse. Vierteljährlich erscheint ein DAV-Rundbrief für die DAV-Mitglieder und ebenso vierteljährlich ein englischsprachiger Newsletter, der ausschließlich an internationale Astrologie-Organisationen, Astro-Unternehmen und Drehpunkt-Personen geht. Die astrologische Fachzeitschrift MERIDIAN wird von einem Mitglied des DAV sechsmal jährlich herausgegeben, sie enthält neben zahlreichen Artikeln auch von DAV-Mitgliedern jeweils Nachrichten aus dem DAV und ergänzt in-

sofern den DAV-Rundbrief. Eine weitere astrologische Fachzeitschrift, das „Astro-Forum Sternzeit“, wird ebenfalls von einem Mitglied des DAV herausgegeben, viermal jährlich; es ist eine Zeitschrift, die sich vor allem auf publizistischem Weg der Aus- und Weiterbildung innerhalb der Astrologieszene widmet. Zu nennen ist auch der Chiron-Verlag, der ebenfalls von einem DAV-Mitglied in Tübingen betrieben wird und der in den vergangenen 25 Jahren entscheidend neue Möglichkeiten der deutschsprachigen astrologischen Publizistik erschlossen hat.

4. **VS:** Der DAV bietet eine verbandsinterne Fachprüfung an. Was können Sie uns dazu sagen und wie viele geprüfte Astrologen gibt es in Deutschland?

Sch-W: Die Prüfung im Deutschen Astrologen-Verband ist von jeher eine anspruchsvolle Prüfung. Und schon immer war Kernstück der Prüfung die schriftliche Hausarbeit, in der nach den Regeln der astrologischen Kunst – und selbstverständlich sachlich zutreffend – das Geburts-Horoskop eines Probanden charakterkundlich gedeutet werden musste, in der zugleich eine bestimmte Phase im Leben des betreffenden Probanden aus den astrologischen Konstellationen zutreffend beschrieben werden musste. Nach einer Reform des Prüfungsverfahrens im Jahr 2000 erwartet der Deutsche Astrologenverband von seinen Prüflingen inzwischen neben der schriftlichen Hausarbeit eine Klausur, in der die technischen Belange der Astrologie – Berechnungskunde, Astronomie, sogenannte Geburtszeit-Korrektur als bekannt nachgewiesen werden. In einem Teil dieser Klausur werden auch historische Kenntnisse geprüft. Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der DAV-Prüfung beziehen sich vor allem auf die Deutungs- und Beratungskunde. Der gesamte Bereich der Partnerschafts-Astrologie, der Vergleich von Partner-Horoskopen nach mehreren Methoden ist inzwischen Teil der schriftlichen Hausarbeit. Im Vergleich mit den Prüfungen von Astrologie-Verbänden in anderen Ländern zeigt sich, dass die DAV-Prüfung besonders anspruchsvoll ist.

Gegenwärtig gibt es etwa 250 geprüfte Astrologen. Ich persönlich möchte im Zusammenhang mit der Prüfung zwei Ziele nennen, von denen ich hoffe, dass sie verwirklicht werden können. Das erste Ziel scheint auf dem Weg der Verwirklichung: Das Interesse an der DAV Prüfung nimmt zu, und ich wünsche mir, dass es mehr und mehr Astrologen in Deutschland gibt, die bereit sind, diese Prüfung abzulegen und die damit dokumentieren, dass sie für die Einhaltung von Mindeststandards eintreten. Das zweite Ziel bezieht sich auf den Umstand, dass bis jetzt diese Prüfung innerhalb des DAV nur Mitgliedern angeboten wird. Zum Zeitpunkt, da man diese Prüfung ablegt, muss man Mitglied des DAV sein. Da sich der DAV längst zu einem modernen Dienstleistungs-Verband wandelt, ist für mich vorstellbar und erstrebenswert, diese Prüfung in der gesamten Astrologie-Szene anzubieten und nicht ausschließlich innerhalb des DAV.

So wichtig und so anspruchsvoll die DAV-Prüfung ist, sie legt ihren Schwerpunkt vor allem auf die lebens- und charakterkundliche Beratung von Klienten. Insofern sind in der DAV-Prüfung keineswegs alle Gebiete der Astrologie reflektiert. Das weite Feld der Mundan-, Wirtschafts- und Finanz-Astrologie, das Gebiet der Stunden- und Frage-Astrologie, außerdem die Methodenentwicklungen außerhalb der als zentral geltenden revidierten klassischen Astrologie – von der traditionellen klassischen Astrologie über die sogenannte vedische Astrologie bis hin zu modernen Schul-Gründungen –, aber auch die in den letzten 20-30 Jahren bedeutsam gewordenen Teilgebiete der spirituellen und der esoterischen Astrologie zählen von vornherein nicht zum Prüfungs-

stoff und sind daher auch in der Ausbildung nur teilweise repräsentiert. Das ist in Ordnung, wenn wir vorwiegend und gezielt für den Bedarf an beratenden Astrologen ausbilden und prüfen. Wir haben jedoch auch den Auftrag – dazu verpflichtet uns meines Erachtens im Deutschen Astrologenverband schon die Satzung –, alle Gebiete der Astrologie im Auge zu behalten und für alle Gebiete in der Astrologie auch für Lehre und Forschung einzutreten.

5. **VS:** Wann wurde der DAV gegründet? – Gab es eine Vorläufer-Tradition? – War die Astrologie im Dritten Reich verboten?

Sch-W: Der Deutsche Astrologen-Verband wurde am 16. Oktober 1947 in Wiesbaden gegründet. Er sieht sich in der Tradition vor allem der sogenannten „Astrologischen Zentralstelle“, die in der Weimarer Republik von Dr. Hubert Korsch geführt wurde, unter damaligen Bedingungen eine Organisation, die absolut modern, professionell und wissenschaftlich dachte und vorging. Die Astrologen um Dr. Hubert Korsch initiierten bereits damals eine Astrologen-Prüfung, bemühten sich um einen ethischen Code, sowie um eine entsprechende Berufspolitik. Diese viel versprechende Tradition, Ausdruck der Blütezeit, die die Astrologie zwischen den beiden Weltkriegen in Deutschland und in Europa erlebte, wurde durch das Dritte Reich unterbrochen.

Problematisch war in diesem Zusammenhang allerdings, dass sich aus heutiger Sicht die Mehrzahl der damals praktizierenden Astrologen nicht eindeutig gegenüber Adolf Hitler und dem Dritten Reich abzugrenzen vermochte. Dies habe ich versucht, in meinen Artikeln über die „Politische Astrologie in den 20er und 30er Jahren“, sowie über „Verdrängte Geschichte“ (1987 bzw. 1988 im MERIDIAN erschienen) aufzuarbeiten. Aufgrund mancher ideologischer Nähe der damaligen Astrologie zum Nationalsozialismus hoffte man, auch unter den Bedingungen des Dritten Reichs weiterarbeiten zu können, mit weitgehender staatlicher Billigung. Man machte sich allerdings nicht klar, dass eine Diktatur absolute Kontrolle und Deutungshoheit über politische Zusammenhänge und selbstverständlich auch über prognostische Techniken einfordert. Insofern war die Astrologie unter den Bedingungen der nationalsozialistischen Diktatur von vornherein in einer ungünstigen Position. 1939 war die Tätigkeit von Astrologen bereits weitestgehend eingeschränkt, und sie wurde 1941 im Zuge der so genannten Aktion Hess verboten. Ironischerweise gerieten gerade diejenigen unter den Stiefel der Diktatur, die ihr zuvor mit so großer Zustimmung begegnet waren.

6. **VS:** In den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts soll es in Deutschland eine Blüte der Astrologie gegeben haben. Was können Sie uns dazu sagen? Und welche Rolle spielte dabei Thomas Ring?

Sch-W: Diese Blüte habe ich bereits erwähnt. Die Katastrophe des Ersten Weltkrieges hatte dazu beigetragen, dass sich allgemein die materiellen und weltanschaulichen Sicherheiten, sowie die entsprechenden politischen Ordnungen in ein Nichts aufgelöst hatten. Dies hatte auch weitreichende weltanschauliche und nicht zuletzt spirituelle Konsequenzen. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Astrologie, die ungeachtet ihrer theosophischen Wiederbelebung in Großbritannien seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts, im Wilhelminischen Kaiserreich ein absolutes Schattendasein führte, nun nach dem Ersten Weltkrieg auf breiter Front Interesse erzeugte.

Jetzt trat in der Astrologie selbst eine neue, junge Generation an, die den Versuch unternahm, die Astrologie, die bis dahin seit ihrer Wiederbelebung eher

mit starren Zuschreibungen und Behauptungen gearbeitet hatte, das heißt einen zumindest tendenziell wahrsagerischen Anstrich hatte, an die Erkenntnisse der damaligen Psychoanalyse und Psychologie heranzuführen. Hieraus entstand die sogenannte revidierte klassische Astrologie, ein kritisches und selbstkritisches Arbeits-Programm, mit dem zugleich ein psychologischer Zugang zu Astrologie geschaffen wurde. Mit diesem Programm verknüpfen sich in der Astrologie Persönlichkeiten wie Oskar Adler, ein Wiener Astrologe, der im Brotberuf Augenarzt war und außerdem Violinvirtuose, wie zum Beispiel Thomas Ring, der nicht nur Künstler – Maler und Schriftsteller – war, sondern der auch psychologische Studien unternommen hatte, und nicht zuletzt Herbert Frhr. von Klöckler, der in jungen Jahren nach einer Militärlaufbahn die Astrologie entdeckte und sich ihr streng wissenschaftlich zu nähern versuchte. In späteren Jahren holte Klöckler ein Medizin-Studium nach und wirkte bis zu seinem Tod 1950 als Arzt. Auf akademisch-wissenschaftlicher Seite interessierten sich unter anderem offen an Astrologie der katholische Philosoph und Theologe Johannes Maria Verweyen, der Zoologe und Philosoph Hans Driesch, sowie der Philosoph und politische Schriftsteller Theodor Lessing. Driesch schrieb z.B. zu Klöcklers Untersuchung "Astrologie als Erfahrungswissenschaft" (Leipzig 1927) ein einführendes Vorwort.

Insbesondere muss das Wirken von Thomas Ring gewürdigt werden, der schließlich nach dem Zweiten Weltkrieg in den Fünfziger und Sechziger Jahren seine vierbändige „Astrologische Menschenkunde“ vorlegte, bis heute ein charakterkundlich orientiertes astrologisches Grundlagen- und Deutungswerk, das seinesgleichen sucht.

7. **VS:** Wie kommt es, dass der Aufruf der 186 Wissenschaftler (1975 – „Objections to Astrology“) letztlich erfolglos blieb?

Sch-W: Zu dieser Frage muss ich etwas ausholen. Der erwähnte Aufruf vertritt die Überzeugung, dass das Fürwahrhalten einer astrologischen Perspektive auf die Welt unvereinbar sei mit dem Fortschritt der Wissenschaft. Der Wissenschaftstheoretiker Paul Feyerabend schreibt zu diesem Aufruf:

„Dem Leser, dessen Bild der Wissenschaft von den üblichen Eulogien bestimmt ist, die die Rationalität, Objektivität, Unparteilichkeit und den kritischen Charakter dieses Unternehmens betonen, überrascht der religiöse Ton des Dokuments, die Unbildung der Autoren und die autoritäre Weise, in der die Argumente vorgetragen werden.“

(Paul Feyerabend: Erkenntnis für freie Menschen. Veränderte Ausgabe. Frankfurt/Main 1980, S. 181).

Feyerabend belegt unter anderem, dass Unterzeichner dieses Aufrufs gegen die Astrologie eine weitere Stellungnahme mit der Begründung abgelehnt hätten, dass sie die Astrologie nie studiert hätten und mit ihren Details nicht vertraut seien. Dennoch waren sie sich nicht zu schade, einen Aufruf gegen die Astrologie zu unterzeichnen. Zumindes einige Unterzeichner dieses Aufrufs hatten keine Ahnung, worum es ging. Anders gesagt, hier wurden im Namen der Wissenschaft auf höchst unwissenschaftliche Weise Überzeugungen vertreten, die zwar durch die freie Meinungsäußerung gedeckt sind, nicht aber durch wissenschaftliche Sauberkeit und Zurückhaltung.

Dies mag erklären, warum dieser Aufruf auch unmittelbar folgenlos blieb, ganz abgesehen davon, dass mit Mitte / Ende der Siebziger Jahre in vielen Ländern der westlichen Welt eine neue, junge Generation von Astrologen antrat, die die Entwicklung der Astrologie zu einem psychologisch orientierten Beratungsinstrument weiter vorantrieb und die der Astrologie vor allem in den

Achtziger und Neunziger Jahren unter weitgehend friedlichen politischen und ökonomischen Bedingungen zu einem enormen Wachstum verhalten.

Wir müssen trotzdem etwas näher betrachten, warum so vehement gegen Astrologie vorgegangen wird, denn an manchen gesellschaftlichen und akademischen Rahmenbedingungen hat sich trotz des Astrologie-Booms wenig geändert. Noch immer haben akademische Wissenschaftler nicht selten geradezu Berührungängste gegenüber der Astrologie, noch immer hat die Astrologie Mühe, innerhalb der Institutionen der Gesellschaft als Beruf, als seriöse Tätigkeit akzeptiert zu werden. Die Astrologie wird in der Öffentlichkeit in die Ecke der Unterhaltung gedrängt; als Astrologe wird man nicht wirklich ernst genommen. Es ist schon richtig, es gibt keinen empirisch gesicherten Beweis dafür, dass die Einzelaussagen der Astrologie korrekt sind. Das hat, wie ich gern noch ausführen werde, mit der speziellen Denkweise der Astrologie zu tun. Der Umstand aber, dass es vorerst keinen wissenschaftlichen Beweis für die Astrologie gibt, besagt noch nichts über den Gegenstand selbst. Auch christliche Theologen sind empirische Beweise für ihre Behauptungen bisher schuldig geblieben und lehren und forschen dennoch zu Recht im akademischen Bereich. Das Erstaunliche ist, dass in akademischen und politischen Kreisen fast unmittelbar die Emotionen hoch kochen, sobald von Astrologie die Rede ist. Wissenschaftliche und wissenschaftspolitische Nachdenklichkeit scheint dann nicht mehr möglich. Mehr oder minder offen wird unterstellt, dass jemand, der sich als Astrologe outet, nicht ganz richtig im Kopf sein kann, nicht wirklich Herr seiner Sinne sein kann. Mit anderen Worten, es besteht das Vorurteil, dass, wer Astrologie betreibt, irgendwie in der Freiheit und der Unabhängigkeit seines Denkens und Handelns beschränkt sei.

8. **VS:** Wie würden Sie Astrologie definieren?

Sch-W: Das ist eine komplexe Frage! Zunächst einmal kulturgeschichtlich: Astrologie ist eine sehr alte Kulturtechnik, die individuell und gesellschaftlich zur Selbstvergewisserung und zur prognostischen Abschätzung von Tendenzen und Entwicklungslinien gebraucht wird. Dahinter steht die Überzeugung, dass Zeit eine Qualität hat und dass man Zeit in ihrer Qualität mit bestimmten – eben astrologischen – Mitteln erschließen kann, und dass die astrologisch erschließbare Qualität des Geburtsaugenblicks von Menschen, Institutionen und Ideen weitreichende Tendenzaussagen über diese Menschen selbst, über diese Institutionen und Ideen möglich macht.

Darin ist schon eine ganze Menge an „Definition“ enthalten. Astrologie erschließt aus dem Lauf der Planeten und aus dem Lauf der Erde selbst, das heißt, aus den entsprechenden himmelsmechanischen Gegebenheiten, die jeweilige Zeitqualität und deutet diese Zeitqualität im Rahmen der Bildersprache, die sie aus den himmelsmechanischen Objekten und Rechenpunkten abgeleitet hat. Dieses Motiv, dass die Astrologie in der Gesamtheit ihrer Objekte eine Bildersprache darstellt, die gedeutet werden muss, ist für das Verständnis von Astrologie zentral. Die Astrologie ist eben nicht, trotz ihrer himmelsmechanischen bzw. berechnungsorientierten Grundlage, ein reines Ingenieurs-Wissen, bei dem jede Konstruktion, jedes handwerkliche Detail umkehrbar eindeutig mit einer bestimmten Bedeutung belegt ist. Im Gegenteil, und noch einmal: In der Astrologie ist Deutung zentral: das heißt, im weitesten Sinn übt der Astrologe unter Verwendung der Elemente seines Gegenstandes eine interpretierende, hermeneutische Tätigkeit aus.

Ich habe oben schon gesagt, dass die Astrologie bislang keine Theorie entwickelt hat. Das hat aber nicht zuletzt damit zu tun, dass zwar der Einfluss des

Planetensystems auf die Erde und auch auf Organismen grundsätzlich bekannt ist (das betont schon Feyerabend in seiner vorerwähnten Stellungnahme, aaO, S. 183), dass aber die Natur dieses Einflusses im einzelnen bislang wenig verstanden ist, insbesondere, was die Reichweite und natürlich auch den psychischen Gehalt dieser Einflüsse anlangt. Wir können also bislang nicht innerhalb einer Theorie Astrologie „ableiten“, wir können vorerst auch nicht sagen, warum Astrologie „funktioniert“. Was ihr „Funktionieren“ angeht, müssen wir noch einmal betonen, dass sie nicht wie ein technisches Gerät funktioniert, sondern dass sie in Bildern arbeitet und wirkt. Aber wir können angeben, wie Astrologie „funktioniert“, wir können sie entsprechend anwenden, können ihre Anwendung wiederholen und können, was das wichtigste ist, Astrologie auch auf eine rationale Weise lehren und weitervermitteln.

9. **VS:** Welche astrologischen Selbstverständnisse, Weltbilder und Angebote der Astrologen gibt es im DAV?

Sch-W: Kurz gesagt, es gibt nichts, was es nicht gibt. Ein *Mainstream* im DAV ist sicher eine an dem tiefenpsychologischen Entwurf von C.G. Jung orientierte Astrologie, in der die für die Astrologie fundamentalen Planetenprinzipien gewissermaßen Archetypen sind, und in der die Planeten und Konstellationen nicht in einem kausalen Sinne wirken, sondern in der in einem synchronistischen Sinn Konstellationen und entsprechende individuelle und gesellschaftliche Entwicklungen zeitlich gemeinsam auftreten. Soweit ich blicke, ist der Versuch, eine kausale Wirkungsweise anzunehmen, derzeit wenig modern. Andererseits gibt es einen eindeutigen Zusammenhang zwischen Sonnenfleckenaktivität und weltweiten Entwicklungen, so dass möglicherweise – auch in der Astrologie – noch nicht das letzte Wort über ein mögliches kausales Verständnis des Faches gesprochen ist.

Die Angebote in der Astrologie reichen von konkreter pragmatischer Beratung im Blick auf Entscheidungsfragen und Tendenzbildungen usw. über psychologisch-lebenskundliche Beratung vor allem in der Zeit einer individuellen Lebenswende bis hin zu spirituellen, esoterischen und therapeutischen Beratungsangeboten im Zusammenhang mit Astrologie. Ein Gutteil der beratenden Astrologen im DAV ist biographisch selbst auf irgendeine Weise, sei es psychologisch, sei es spirituell geprägt.

Eine wichtige Richtung neben dem Jungianischen *Mainstream* betrachtet Astrologie als vorab rein auf kasuistischer Basis betriebene Erfahrungswissenschaft. Dies ist im Wesentlichen die Haltung von Frhr. von Klöckler – mit der Option, dass Astrologie eventuell später, entsprechende Entwicklung vorausgesetzt, als empirische Naturwissenschaft, eventuell unter Einschluss eines wirkenden Kausalprinzips, nachgewiesen werden kann. Eine weitere Richtung zieht sich für die Begründung der Astrologie auf eine rein symbolische Divination zurück.

Einen wirklich philosophischen oder wissenschaftstheoretischen Richtungsstreit gibt es derzeit innerhalb des DAV und, soweit ich blicke, innerhalb der gesamten Astrologie-Szene nicht. Richtungsstreit, wenn man so will, gibt es in ganz anderer Weise: Die letzten 30 Jahre waren vor allem für die psychologische Astrologie ausgesprochen erfolgreich. Deren Grundhaltung verweist darauf, dass astrologischen Konstellationen bildhaft mögliche Entwicklungen und Ereignisse entsprechen. Eine Konstellation kann im Prinzip durch sehr viele Konkretisierungen einschlägig erfüllt werden, wobei es nicht möglich ist, diese Konkretisierungen in Ableitung aus Konstellationen gleichsam wahrheitsgerisch vorwegzunehmen. In den späten Neunziger Jahren begann innerhalb

der Astrologie-Szene jedoch eine historisch und praktisch gerichtete Aufarbeitung sehr alter Techniken und Weltbilder der Astrologie. Dies führte zu einer neuen Anwendung genau dieser alten Techniken im Sinne einer „traditionellen klassischen Astrologie“, die zum Teil schon seit Jahrhunderten ein Schatten-dasein fristete und die auch bei der Wiederbelebung der Astrologie seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert keine Rolle gespielt hatte. Vor allem in der sogenannten Stunden- und Frage-Astrologie finden diese alten Techniken Berücksichtigung. Entsprechend pragmatisch, fast holzschnittartig sind die Deutungsversuche innerhalb dieses Teilgebiets der Astrologie. Hieran hat sich ein grundsätzlicher, zum Teil ethisch motivierter Richtungsstreit aufgetan, vor allem unter der zentralen Frage, ob eine pragmatische, auf Entscheidungsfragen zugeschnittene Prognose erstens astrologisch-deutungstechnisch möglich ist und zweitens ethisch überhaupt vertretbar ist. Aus psychologischer Sicht stellt sich die Frage, ob mit der stundenastrologischen Antwort auf eine Entscheidungsfrage nicht der ethisch bedenkliche Tatbestand einer „sich selbst erfüllenden Prophezeiung“ bzw. einer Bevormundung des Ratsuchenden erfüllt ist.

Da die traditionelle Klassik mit ihren Techniken, Weltbildern und Methoden ohne Zweifel zur wissenschaftlichen Astrologie gehört, und wäre das nur als Gegenstand astrologiegeschichtlicher Forschung, hat sich der DAV, entsprechend seiner Satzung, mit all diesen Gebieten zu beschäftigen. Diesbezügliche Denkverbote womöglich aus psychologisch-astrologischer Sicht würden also dem Satzungsauftrag des DAV nicht gerecht. Auch in der traditionellen Klassik wird kein Ingenieurs-Wissen verbreitet, sondern es wird gedeutet, und diese Deutung ist keine Wahrsagung. Das kann man bei Vertretern der traditionellen Klassik, etwa bei Ptolemaeus, auch nachlesen. Die ethischen Fragen müssen selbstverständlich immer wieder erörtert werden.

10. **VS:** Welcher astrologischen Philosophie rechnen Sie selbst sich zu und warum?

Sch-W: In dieser Hinsicht bin ich recht breit angelegt. Es würde mir schwer fallen, von auch nur einem der traditionellen und modernen Anwendungsgebiete der Astrologie, von auch nur einer traditionellen oder modernen astrologischen Zugangsweise zur Lebensdeutung sagen zu wollen, dass das nicht oder nicht mehr in die Astrologie gehört. Das Erstaunliche an der Astrologie ist, dass sie pragmatisch-sachlichen Lebensvollzug genauso begleiten kann wie den psychologisch-selbstreflexiven, also lebenskundlichen Umgang mit der eigenen Person, aber schließlich auch den Blick auf spirituelle, eventuell sogar religiös-weltanschauliche Zusammenhänge eröffnet. Gewissermaßen gibt es nichts, was nicht auch im Bild der Astrologie beschrieben werden kann. Natürlich sind diese Beschreibungen und, so muss ich wohl sagen, „Bebilderungen“ unvollständig. Die Astrologie ist von vornherein nicht „total“, sie ist in derselben Situation wie jedes andere Beschreibungs- und Erklärungsmodell, nämlich dass sie für sich genommen unvollständig ist. Das gilt entsprechend für biologische, physikalische oder auch theologische Modelle der Welterklärung. Ein Modell, das Anspruch auf erschöpfende und vollständige Beschreibung der Lebenswirklichkeit erheben würde, wäre schlicht totalitär. Astrologie hingegen hat Beschreibungs- und Aussagegrenzen. Und doch ist Astrologie nahezu universal als Mittel, Leben und Lebensvollzüge in Bildern zu beschreiben, anwendbar.

Wir alle, alle Lebewesen auf der Erde sind Kinder des Universums, sind insbesondere Kinder des Sonnensystems. Dies kann man im Prinzip in den wun-

derbaren Darstellungen von Hoimar von Ditfurth und anderen Wissenschaftlern nachlesen. Durch unser Sosein verkörpern wir bereits eine Grundaussage der Astrologie: nämlich dass die Verhältnisse „am Himmel“ in einem Zusammenhang mit den Verhältnissen auf der Erde stehen. Die Astrologie drückt das in dem Satz aus „Wie oben, so unten“. Angesichts des Umstandes, dass wir alle „Kinder des Weltalls“ sind, wäre es sehr verwunderlich, wenn es keinen biologischen, physikalischen, aber auch keinen psychologischen oder spirituellen Zusammenhang zwischen „Oben“ und „Unten“ gäbe. Wie dieser Zusammenhang im einzelnen aussieht, ob er besser beschrieben werden kann unter der Annahme kausaler Wirkungen oder unter der Annahme synchronistischer Wirksamkeiten, muss vorerst offen bleiben. Die Annahme des jeweiligen Modells setzt jeweils auch ganz bestimmte Überzeugungen über die Beschaffenheit von Raum und Zeit voraus. Derzeit neige ich eher einem synchronistischen Modell zu, sehe aber auch viele kausale Wirkungen zwischen „Oben“ und „Unten“. Eventuell verstehen wir die Zusammenhänge erst besser, wenn wir beide eigentlich einander ausschließenden Denkmodelle, das kausale und das synchronistische, gemeinsam gelten lassen.

11. **VS:** Wie erklären Sie sich, dass Astrologie statistisch nur in marginalen Ansätzen verifizierbar ist, und welche sind das?

Sch-W: Astrologie als Bildersprache geht gerade nicht, jedenfalls nicht unmittelbar von Tatsachenbehauptungen aus, deren exaktes Zutreffen oder Nicht-Zutreffen statistisch bearbeitet wird. Astrologie geht als Bildersprache von Ähnlichkeiten aus, deren Reichweite stets etwas unscharf bleibt. Wir haben bereits gesehen, dass einzelne Konstellationen nicht beliebig gedeutet werden können, dass aber auf der Basis der Grundbedeutung von Planetenprinzipien und anderen astrologischen Elementen eine große Bandbreite an Deutung möglich ist. Die Kunst des Astrologen besteht darin, aus dieser Bandbreite im Blick auf das Gesamt-Horoskop die wahrscheinlichen bzw. zutreffenden Bilder und eventuell Konkretionen auszuwählen. Dies erfordert sowohl ein hohes Maß astrologischen-technischen Sachverstandes, als auch ein hohes Maß an Intuition. Der gute Astrologe zeichnet sich dadurch aus, dass er in der Horoskopdeutung gleichsam beständig zwischen technischen und imaginativen, intuitiven Zugängen zum Horoskop hin und her schaltet, und dass er beide Arten des Zugangs immer wieder zusammenführt. Astrologie, um es modern auszudrücken, aktiviert stets beide Gehirnhälften, sowohl die linke, die für sachlogische, rationale Einsichten und Tätigkeiten zuständig ist, als auch die rechte, die das bildhafte, intuitives, symbolische Denken steuert. Statistik ist in der Regel nur auf rationale, tatsachenorientierte, rationale Zusammenhänge anwendbar.

Da das so ist, ist letztlich statistische Arbeit an der Astrologie und an deren Aussagen kaum möglich, da über Bilder und deren Deutung, ungeachtet des Umstandes, dass hierzu auch "Technik" vonnöten ist, im exakten Sinn keine Statistik gemacht werden kann. Statistisches Denken verträgt sich mit astrologischen Denken schlecht, Statistik und Astrologie gehen ganz unterschiedlich an Leben und Lebenswirklichkeit heran. Deshalb ist es bisher nie gelungen, das Zutreffen oder Nicht-Zutreffen bestimmter Konkretionen von Einzelkonstellationen im statistischen Versuch nachzuweisen. Denkbar wäre allerdings - und das haben im Prinzip schon in den Fünziger und Sechziger Jahren die Gauquelin'schen statistischen Arbeiten zur Astrologie geleistet -, die statistisch signifikante Häufung bestimmter Haltungen, Begabungen, Interessen usw. bei entsprechendem Auftreten bestimmter Konstellationen nach-

zuweisen. Ähnlich lässt sich das für bestimmte aktuelle Konstellationen im Horoskop im Zusammenhang mit deutlichen und weitreichenden Lebenswenden durchführen.

12. **VS:** Die EZW in Berlin²⁶⁸ übt deutliche Kritik an Astro-TV-Shows und an Astro-Hotlines. Wie stehen Sie dazu?

Sch-W: Das Problem dieser Sende- und Beratungsformate ist, dass wenig bis keine Zeit für die wirkliche beratende Arbeit bleibt. Die astrologische Beratung verkommt in solchen Formaten zu einer Art Instant-Prognose, die sich der Ratsuchende auf dem Weg über eine Hotline oder eine interaktive Fernseh-Sendung abholt, ohne sich klarzumachen, dass die Aussagen des Astrologen zunächst einmal Deutungsvorschläge sind, die in der Beratung vom Ratsuchenden und vom Berater gemeinsam besprochen, bearbeitet werden müssen. Beim Fernsehen muss man den Weltgeist innerhalb von zwei Minuten einfangen, Fernsehen hat einfach zu wenig Geduld, und die Hotlines sind in der Regel für den Anrufenden so teuer, dass der Ratsuchende, getrieben von der ständig tickenden Kosten-Uhr, nicht wirklich zu einem mussevollen Beratungsgespräch bereit ist. Dabei sei einmal ganz davon abgesehen, dass auch die Berater bei Hotlines eher bescheiden bezahlt werden. Damit rückt die gesamte Astrologie, wenn sie in solchen Formaten präsentiert wird, in die Nähe seichter Unterhaltung. Es wird ihr unmöglich gemacht, ihrem Anspruch gerecht zu werden, weil sie sich im falschen Medium präsentiert.

13. **VS:** Welche Studienmöglichkeiten zum Erlernen der Handlungskompetenz als beratender Astrologe²⁶⁹ gibt es im deutschsprachigen Raum? Wie sieht es diesbezüglich in Europa und dem amerikanischen Kontinent aus?

Sch-W: An dieser Stelle einfach mal ein Vergleich zwischen den Jahren 1955 und 2010. 1955 gab es in Deutschland genau eine einzige Astrologieschule, ein privates Unternehmen in München von einer Kollegin, die auch dem DAV angehörte. Wer damals Astrologie lernen wollte, war in aller Regel auf ein autodidaktisches Studium angewiesen, ein Studium, für das die Beschaffung entlegener, teils apokrypher Literatur nötig wurde. Im Jahr 2010 gibt es quer durch Deutschland insgesamt 15 sogenannte DAV-Ausbildungszentren, abgesehen davon, dass es außerhalb des Deutschen Astrologen-Verbandes eine Reihe guter Ausbildungsangebote und Astrologie-Schulen gibt, abgesehen davon, dass zahlreiche Anbieter ihre Astrologie-Kenntnisse professionell in kleinen Gruppen und in Wochenend-Seminaren weitergeben. Zugleich gibt es einführende und vertiefende Literatur über Astrologie, die als Fachliteratur in kleinen Auflagen zwar nicht unbedingt billig ist, die aber leicht erreichbar ist, die jeder Buchhändler innerhalb eines Tages bestellen und liefern kann. Das Internet bietet ungeheure Möglichkeiten astrologischer Aus- und Weiterbildung. Im deutschen Sprachraum gibt es also genug Möglichkeiten einer guten, profunden astrologischen Ausbildung.

Ähnlich sieht es im gesamteuropäischen und im amerikanischen Raum aus. Der Astrologie-Boom der letzten 30-35 Jahre hat hier eine ungeheure Wirkung

²⁶⁸ **Pöhlmann, Matthias** (Hrsg.). (2009): Gut beraten bei Astro - TV? Esoterik -Fernsehen in der Kritik. Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW). Berlin: EZW (205).

²⁶⁹ Die Astrologinnen sind immer mit umfasst.

entfaltet. Konsequenterweise erhalten nun die ersten DAV-Ausbildungszentren die Befreiung von der Umsatzsteuer, weil sie eine Komplettausbildung für einen konkreten Beruf offerieren. Ungeachtet der öffentlichen, insbesondere der akademischen Wahrnehmung von Astrologie, wir sprachen oben davon, kommt Astrologie jetzt gerade unter der Perspektive geregelter und flächendeckender Ausbildungsangebote in der Gesellschaft an.

14. **VS:** In Indien soll es Astrologie wieder an den Universitäten geben. Können Sie uns darüber etwas sagen?

Sch-W: Die Astrologie in Indien ist integraler Bestandteil der dortigen Kultur und Gesellschaft, sie ist weitgehend akzeptiert als wichtiger Teil der kulturellen Tradition in Indien. Entsprechend ist sie auch an den dortigen Universitäten grundsätzlich akzeptiert, die indische Regierung bzw. das indische „Department of Education“ hat zum Beispiel Richtlinien entwickelt, unter denen Astrologie an Universitäten gelehrt wird, mit allen Rechten, in der Astrologie – natürlich der indischen, der vedischen Variante – universitäre Abschlüsse zu erwerben. Zum Vergleich: In unserer Kultur, in der Astrologie eine nach wie vor kritisch bis abwehrend beäugte, außerbürgerliche Tätigkeit darstellt, ist Astrologie eine typische Angelegenheit der zweiten Lebenshälfte. Astrologieinteressenten stehen häufig bereits jenseits des 40. Lebensjahres, haben eine bürgerliche Ausbildung absolviert, haben Jahre in einem bürgerlichen Beruf gearbeitet, bevor sie sich zur Astrologie trauten, bevor sie Astrologie überhaupt für sich entdeckten. In Indien ist es Gang und Gäbe, dass man sich in relativ jungen Jahren für eine Ausbildung in Astrologie entscheidet.

15. **VS:** Welche internationalen Astrologie – Kontakte pflegt der DAV?

Sch-W: Prinzipiell versucht der Deutsche Astrologen-Verband seine internationalen Kontakte weltweit zu pflegen. Der Verteiler des international verschickten englischsprachigen Newsletters des DAV ist nicht auf irgendwelche exklusiven Länder oder Kontinente begrenzt. Faktisch ergeben sich natürlich durchaus Grenzen: Astrologie im Sinn der abendländischen bzw. indischen Tradition ist natürlich nicht in allen Ländern der Welt vertreten. Und dort, wo sie vertreten ist, wissen wir im DAV nicht automatisch von entsprechenden Kontaktmöglichkeiten. Die sprachlichen und kulturellen Barrieren tun hier ein Übriges. Eine gezielte internationale Arbeit, jenseits der punktuellen und individuellen Kontakte einzelner Mitglieder, wird im DAV erst seit wenigen Jahren betrieben. Der englische Newsletter erschien erstmals im August 2008. Die Astrological Association of Great Britain (AAGB) offeriert traditionell seit Jahren auf ihren Jahrestagungen dem DAV zwei Freiplätze. Vergleichsweise enge Zusammenarbeit gibt es auch zwischen dem DAV und der US-amerikanischen Astrologie. Gute Kontakte bestehen überdies seit Jahren nach Italien und in den niederländischen Sprachraum. Diese Zusammenarbeit besteht zunächst einfach in einem kollegialen Austausch, inzwischen veranstalten zum Beispiel niederländische Kollegen Seminare in Deutschland, ein ähnlicher Austausch besteht zwischen Deutschland und Italien. In der Zusammenarbeit mit den amerikanischen Kollegen, geht es – bis auf weiteres ganz inoffiziell – um den Austausch in curricularen Fragen. Persönlich liegt mir der Ausbau der Kontakte mit dem osteuropäischen Raum seit Jahren am Herzen, und seit kurzem versuche ich, auch mit der spanischsprachigen Astrologie auf der iberischen Halbinsel und in Südamerika engere Kontakte zu knüpfen. Allgemein lässt sich beobachten, dass international das Interesse an Austausch und Zusam-

menarbeit wächst, eine erfreuliche Entwicklung! Astrologie ist eine universale Symbolsprache, die eine Reihe von kulturellen wie linguistischen Grenzen, aber auch eine Reihe von weltanschaulichen Grenzen mühelos überschreitet und gegenseitige Verständigung möglich macht.

16. **VS:** Wie hoch sind die Mitgliederzahlen der deutschsprachigen und ausländischen Astrologieverbände und in welchem Verhältnis stehen diese nach Ihrer persönlichen Schätzung zu der Zahl der haupt- oder nebenberuflich arbeitenden Astrologen?

Sch-W: Bei der Angabe von Mitgliederzahlen bin ich außerhalb des DAV auf Schätzungen angewiesen. Wie bereits gesagt, der DAV zählt rund 800 Mitglieder, davon rund 250 geprüfte Mitglieder, die Gesamtzahl der Mitglieder in den deutschsprachigen Verbänden schätze ich auf etwa 2500. Da der Organisationsgrad vor allem in Deutschland gering ist, rechne ich mit etwa zehnmal so viel an Astrologie interessierten im deutschsprachigen Raum. Über die Mitgliederzahlen der ausländischen Verbände liegen mir keine verlässlichen Werte vor.

Die 250 geprüften Mitglieder des DAV sind zum größeren Teil auch nebenberuflich oder sogar hauptberuflich tätig. Auch hier darf gelten, dass man diese Zahl mit 10 multiplizieren muss, um auf die Anzahl der in Deutschland tätigen nebenberuflichen oder hauptberuflichen Astrologen zu kommen.

17. **VS:** Die Kritiker der Astrologie erheben den Vorwurf der Scharlatanerie. Wie groß ist Ihrer Meinung nach das Problem der Scharlatanerie im deutschsprachigen Raum?

Sch-W: Solange der Beruf und die Bezeichnung des Astrologen nicht geschützt sind, ist trotz aller Verbandsarbeit, trotz aller Berufspolitik, trotz aller ethischen Absichtserklärungen das Problem der Scharlatanerie gegeben. Die unterhaltende Seite der Astrologie in den Medien und in den Tages- und Wochen-Horoskopen der Zeitungen und Zeitschriften mag noch harmlos erscheinen, doch sollten auch hier Astrologen, vor allem diejenigen Kollegen, die selbst in der einen oder anderen Weise in diesem Unterhaltungsmarkt mitarbeiten, bedenken, dass die Präsentation der Astrologie in den Unterhaltungs-Medien auch die Wahrnehmung von Astrologie prägt, die Wahrnehmung dessen, was Astrologie angeblich tut und leistet. Ich plädiere übrigens seit Jahren dafür, dass diejenigen Kollegen, die, gleichgültig auf welche unterhaltende oder feuilletonistische oder wissenschaftlich-fachliche Weise, in den Medien astrologisch und publizistisch tätig sind, sich zusammenschließen und zugleich in der Berufspolitik der seriösen Verbände Berücksichtigung finden. Dies wären erste Schritte, um das Niveau der astrologischen Präsentation in den Medien zu heben, eine entsprechende Lobbyarbeit zu betreiben und gleichzeitig bei den in den Medien tätigen Kollegen auch das Gespür für die Außenwahrnehmung von Astrologie zu schärfen.

Im Übrigen dient die gesamte Verbandsarbeit und Berufspolitik des DAV dazu, den Beruf des Astrologen aus der „Schmuddelecke“ herauszuholen, wo er vielfach immer noch steckt, und die Verbraucher-Öffentlichkeit ungeachtet aller mediengesteuerten Wahrnehmung von Astrologie darüber zu informieren, was Astrologie ist und was Astrologen tun und wo sie ihre Grenzen sehen. Das scheint mir der beste Schutz gegen Scharlatanerie zu sein.

18. **VS:** Was wissen Sie über Staatsastrologie, beispielsweise Joan Quigley als Beraterin von Präsident Ronald Reagan und Dr. Elisabeth Tessier als Beraterin von Präsident Francois Mitterand? Sind Ihnen weitere prominente Beispiele aus der Politik bekannt? – Stimmt es, dass Norbert Blüm auch astrologisch beraten wurde?

Sch-W: Ehrlich gesagt, allzu viel weiß ich darüber nicht, jedenfalls, was die Beratung von Politikern durch Astrologen angeht. Die astrologische Beratung von Politikern ist meist von strikter Vertraulichkeit umgeben. Ob sich zum Beispiel Norbert Blüm astrologisch beraten lassen, weiß ich nicht, und wenn ich es wüsste, würde ich unter den Bedingungen, die in der deutschen Öffentlichkeit herrschen, beharrlich darüber schweigen.

Ich sprach oben davon, dass der, der Astrologie betreibt, unter Umständen als jemand angesehen wird, der nicht gänzlich Herr seiner Sinne ist, der in irgendeiner Weise in der Freiheit seines Denkens und Handelns beeinträchtigt ist. Ein derartiges Vorurteil würde zumindest in Deutschland mit Sicherheit auch auf Politiker angewendet, die astrologischen Rat suchen. Deshalb gibt es nur eines – vor allem für Politiker, die tatsächlich astrologischen Rat in Anspruch nehmen: eisern darüber schweigen.

Ganz anders ist die Mentalität in Südeuropa, zum Beispiel in Bulgarien. In Bulgarien ist öffentlich bekannt, dass nahezu die gesamte politische Klasse, einschließlich des Ministerpräsidenten, astrologischen Rat in Anspruch nimmt. Astrologie in Bulgarien wird öffentlich akzeptiert als Hilfe zur Lebensgestaltung, zur Entscheidungsfindung und zur Vorbereitung bzw. Begleitung nicht zuletzt politischer Prozesse.

19. **VS:** Welche theoretischen Probleme muss der Staatsastrologe lösen? (Staatsgründungshoroskop, Revolutionen etc.) – Welche Horoskope kommen für die Bundesrepublik Deutschland in Betracht? (das Horoskop von 1871 (Versailles), 1918, 1933, 1945, 1949, Mauerfall 1989, Vereinigung 1990)

Sch-W: Wer Mundanastronomie betreibt, benötigt Gründungs-Horoskope von Staaten bzw. sonstigen Institutionen, benötigt aber auch Geburtshoroskope von Politikern, von Amtsinhabern usw. Das Erstaunliche ist, dass auch „juristische“ Größen, Gesellschaftsformen, „juristische Personen“ mit ihren „Geburtshoroskopen“, nämlich ihren Gründungs-Horoskopen erfasst und beschrieben werden können. Dies stellt durchaus eine theoretische und philosophische Herausforderung dar. Die Perspektive des Astrologen ist letztlich, dass diese Institutionen genauso „lebendig“ sind wie menschliche Individuen. Praktisch muss man vor allem bei Staaten in Betracht ziehen, wann dieser Staat im juristischen Sinn gegründet wurde. Das Horoskop der Ausrufung des deutschen Kaiserreichs im Spiegelsaal zu Versailles vom 18. Januar 1871 ist fragwürdig, weil das entsprechende Staatswesen juristisch bereits seit dem 1. Januar 1871, 0 Uhr Ortszeit, Berlin, installiert war. Dennoch scheint dieses Horoskop in mancherlei Hinsicht aussagekräftig zu sein. Die Verkündung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in Bonn hat sich als sehr aussagekräftig im Sinn eines „BRD-Gründungs-Horoskops“ erwiesen. Mauerfall 1989 und Vereinigung 1990 haben nicht wirklich etwas am rechtlichen und verfassungsmäßigen Status der Bundesrepublik Deutschland geändert.

In der Mundan-Astronomie spielen auch die Konstellationen am Himmel als solche eine wichtige Rolle. Planetare Zyklen, bestimmte Konstellationen zu bestimmten Zeiten werden gedeutet, werden im Blick auf wahrscheinliche po-

litische und ökonomische Entwicklungen herangezogen. Dieses Verfahren wird unter anderem auch für Börsen-Astrologie eingesetzt, nämlich zur astrologischen Deutung und Identifikation von Börsenzyklen, abgesehen davon, dass der Börsen- und Wirtschafts-Astrologe natürlich auch Firmengründungen, Emissionen von Aktien usw. horoskopisch mit heranziehen kann. Meine eigene Arbeit in der Börsen-Astrologie bezieht sich vor allem auf die intellektuelle Weitergabe des entsprechenden Wissens, weil ich die Ehre und das Vergnügen habe, die Arbeiten eines der bekanntesten amerikanischen Börsen-Astrologen, Raymond A. Merriman, ins Deutsche zu übersetzen. Ich selbst betreibe ansonsten keine Börsen-Astrologie, mein Schwerpunkt liegt in der persönlichen astrologischen Lebensberatung, abgesehen davon, dass ich, neben meinem Zeitaufwand für den Vorsitz im Deutschen Astrologen-Verband, astrologischen Unterricht und entsprechende Seminarveranstaltungen durchführe, sowie vergleichsweise viel Fachliteratur verfasse und übersetze.

20. **VS:** Wie sieht das Beratungssetting eines Staatsastrologen aus? Wie sieht das Setting eines Börsenastrologen aus? Was versteht man unter Stunden- und Elektionsastrologie – wie sieht das diesbezügliche Beratungssetting aus?

Sch-W: Falls ein Staats-Astrologe oder ein Börsen-Astrologe persönliche Beratungen anbietet, werden diese kaum anders aussehen als die eines astrologischen Lebensberaters. Soweit Börsianer und Politiker astrologische Beratung suchen, werden sie sich natürlich an einen entsprechend ausgewiesenen Astrologen wenden. Viel häufiger aber ist, dass Polit- und Wirtschafts-Astrologie in Gestalt von Veröffentlichungen, von entsprechenden Wirtschafts-Rundbriefen oder regelmäßigen politischen Mitteilungen betrieben werden. Da Staats- und Börsen-Astrologie überindividuell sind, empfiehlt sich auch eine entsprechende publizistische Angebotsstruktur. Nach wie vor beliebt sind astropolitische und astroökonomische Jahreskalender, Jahrbücher, Almanache.

Ganz anders Stunden- und Elektions-Astrologie. Dies sind zwei nahe benachbarte Felder der praktischen Astrologie, wo es darum geht, konkrete entscheidungsorientierte Fragen ihrer Tendenz nach zu beantworten (Stunden-Astrologie) bzw. Terminwahlen für möglichst günstige Zeitpunkte astrologisch vorzubereiten (Elektionsastrologie). Diese beiden Gebiete sind in der Regel Bestandteil persönlicher oder telefonischer individualastrologischer Beratung.

21. **VS:** Wie unseriös ist die Zeitungshoroskopie?

Sch-W: Das Populärste an der Astrologie ist deren 12-teiliger Tierkreis. Bei den Zeitungshoroskopen hat sich der populäre Tierkreis durchgesetzt als eine Art von Perspektivenbildung auf Astrologie überhaupt. Der Stand der Sonne nach jeweiligen „Tierkreiszeichen“, oft fälschlich mit den gleichnamigen, aber anders am Himmel positionierten 12 Hauptstern-Bildern verwechselt, ist hier sozusagen die Basis sehr allgemein gehaltener Interpretation. Selbst hier könnte man noch – freilich mit größter Vorsicht – allgemeine Tendenzbildungen für die einzelnen Tierkreiszeichen namhaft zu machen versuchen. Da aber ein individuelles Horoskop nicht nur aus dem Stand der Sonne in einem jeweiligen Tierkreiszeichen besteht, sondern aus zahlreichen anderen Faktoren, ist die Beurteilung des Sonnenstandes nach jeweiligen Tierkreiszeichen keine sehr individuelle Angelegenheit und sagt unter Umständen für das betreffende Individuum nur sehr wenig aus. Und da Zeitungshoroskope meist kurz sein müssen – auch hier sperrt sich, ähnlich wie im Fall des Fernsehens, das Me-

dium selbst gegen eine seriöse Ausübung der Astrologie –, ist von Zeitungshoroskopen allenfalls Unterhaltsamkeit zu erwarten, nicht aber Seriosität.

22. **VS:** Welches sind für Sie die drei wichtigsten Astrologen in der gesamten Geschichte der Astrologie und warum?

Sch-W: Claudius Ptolemaeus, weil er erstmals das gesamte Fach zusammenzufassen versucht hat; Kepler, weil er wie kein anderer die sinnhafte Ordnung im Kosmos erkannt hat; William Lilly, weil er umfassend gezeigt hat, wie pragmatisch Astrologie sein kann.

23. **VS:** Und welches sind für Sie die drei wichtigsten Astrologen des 20. Jahrhunderts und warum?

Sch-W: Dane Rudhyar, weil er die psychologische und spirituelle Seite der Astrologie neu buchstabiert hat; Thomas Ring, weil er die astrologische Menschen- und Charakterkunde umfassend und auf höchstem Niveau dargestellt hat. - Da Astrologie im Tiefsten weibliches Wissen ist, das aber in geschichtlicher Zeit oft von Männern ausformuliert worden ist, gehören hierher die vielen Frauen, die die Astrologie betreiben, weitergeben und vertiefen. Stellvertretend für sie alle sei Karen Hamaker-Zondag genannt, die die Astrologie in ihren Büchern und ihrem Tun nicht nur klug und brillant, sondern weise und zugewandt vermittelt.

24. **VS:** Wie schätzen Sie die Zukunft der Astrologie in Deutschland ein?

Sch-W: Die Situation der Astrologie ist in den letzten Jahren schwieriger geworden. Lange Jahre hat die Astrologie ihren Boom in der Gesellschaft teils mit Verwunderung betrachtet, teils mit großem Optimismus und mit intensiver Gestaltungslust genossen. Die wirtschaftliche Entwicklung, im Grunde schon seit der Jahrtausendwende, hat dazu geführt, dass in der Öffentlichkeit zwar die Astrologie sehr deutlich wahrgenommen wird, dass aber die Menschen nicht mehr gleichsam selbstverständlich und weil es so interessant ist, eine astrologische Beratung einkaufen oder astrologische Kurse belegen. Mehr und mehr zeigt sich auch, dass Astrologie nicht etwas ist, was man als Instant-Wissen in Schnellsieder-Kursen an wenigen Wochenenden erwerben kann, sondern dass sie vielmehr Gegenstand einer langen und geduldigen berufsbegleitenden Ausbildung ist. Die Klienten sind anspruchsvoller geworden – vollkommen zu Recht! Die Anforderungen an den Beruf des Astrologen sind stetig gestiegen, ebenfalls zu Recht! Wir sind weit entfernt von einer „Sättigung“ im Blick auf das astrologische Angebot. Aber in der Astrologie müssen wir damit leben, dass die Leute, handle es sich um Klienten oder um Studierende, vorerst zurückhaltender geworden sind. Gleichzeitig aber ist die Astrologie gerade jetzt in dieser Zeit einer gewissen Stagnation dabei, ihre gesellschaftliche und politische Position zu festigen und auszubauen. Das ist ein langer und steiniger Weg, aber es handelt sich um eine Entwicklung, die, soweit erkennbar, nicht mehr umzukehren ist. Alles in allem, die Astrologie wird wahrscheinlich in den nächsten Jahren ihr quantitatives und qualitatives Niveau in etwa halten, bei wirtschaftsbedingter Stagnation oder Rückläufigkeit des Umsatzes.

Die Astrologie findet unter diesen Bedingungen eventuell die Muße, verstärkt über ihre eigene Situation nachzudenken. Dies sollte die Grundlagenforschung in der Astrologie beeinflussen und nach Möglichkeit begünstigen! Der-

zeit gilt Astrologie weitgehend in kasuistischem Sinn als Erfahrungswissenschaft. Zugleich bietet die Astronomie, und nicht zuletzt die Astronomie des Sonnensystems, des eigentlichen Bezugsrahmens der Astrologie, eine Menge neuer Herausforderungen. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Sicht auf das Sonnensystem gewandelt weg von einem relativ kargen Modell mit wenigen Planeten, die sich im Umlauf um das Zentralgestirn befinden, hin zu einem Modell, in dem neben einer begrenzten Anzahl von Planeten zahllose Kleinplaneten, Asteroiden, Objekte des Kuipergürtels und nicht zuletzt zahlreiche Monde der bekannten Hauptplaneten eine ebenso reichen wie zum Teil unübersichtliche Struktur bilden. Vorstellbar ist, dass die astrologische Methode, die bekannten Hauptplaneten astrologisch zu deuten und auch auf mehrfache Weise in das astrologische Modell einzuordnen (Tierkreis, Würden und Schwächen, Aspektbildungen und Aspektdeutungen usw.) in den nächsten Jahren und Jahrzehnten deutliche Modifikation erfährt – einfach weil die zahllosen anderen Objekte im Sonnensystem, insbesondere die Gürtel (Asteroiden- und Kuipergürtel), ebenfalls nach Deutung verlangen. Wenn der Satz „Wie oben, so unten“ gilt, dann muss diesen vielen in den letzten 30-40 Jahren neu entdeckten Objekten auch astrologisch eine eigene Bedeutung zukommen, und wahrscheinlich müssen neue Kategorien der astrologischen Sprache eingeführt werden. Wenn das Sonnensystem ein Deutungsmodell des Menschen darstellt, wovon die Astrologie ausgeht, dann wird möglicherweise schon aus astronomischen Gründen eine Neuordnung dieses Modells überfällig. Derartige Überlegungen und Entwicklungen werden nicht nur die Grundlagenforschung und die Theoriebildung der Astrologie beeinflussen, sondern ebenso sehr die Praxis der Astrologie.

25. **VS:** Würden Sie sich als astrologisch-psychologischen Berater einschätzen und wenn ja, wie sieht Ihr Beratungssetting aus?

Sch-W: Meine Haltung in der astrologischen Beratung ist – das hat auch mit meinem ausbildungsmäßigen Herkommen zu tun – psychologisch und sozialpädagogisch geprägt. Es gehört für mich zu meinem psychologischen Ansatz, dass ich versuche, aufbauend und lösungsorientiert zu beraten, dass ich versuche, Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, dass ich etwaige Entscheidungen mit vorbereiten helfe, dass aber die Entscheidungen selbst Sache des Ratsuchenden sind. Aber ich beschränke mich nicht auf „astrologisch-psychologische Beratung“, Beratungen können sich auch auf sachliche, pragmatische, und ebenso auf spirituelle und weltanschauliche Themen konzentrieren. Das Setting bezieht sich auf die persönliche oder auch telefonische Beratung, eine solche Beratung wird von mir nach einem ausführlichen, in der Regel telefonischen Erstgespräch gründlich vorbereitet. In der persönlichen Beratung erhält der Ratsuchende eine schriftliche Einschätzung der wesentlichen Themen, er erhält auch einen Kassetten-Mitschnitt des Beratungsgesprächs selbst. Eine Beratung dauert in der Regel etwa zwei Stunden.

26. **VS:** Machen Sie in Ihrer Beratungspraxis auch astrologische Prognosen und welche Techniken benutzen Sie dabei?

Sch-W: Ja, und ich arbeite vor allem mit Sekundärdirektionen, Solarhoroskopen, Transiten, sowie mit den Mitteln der Stundenastrologie.

27. **VS:** Wie schätzen Sie die deutsche und deutschsprachige astrologische Forschungssituation ein?

Sch-W: Die Astrologie ist nach wie vor ein Randfach, in dem es fast unmöglich ist, Forschung zu etablieren. Praktisch tätige Astrologen forschen selten, abgesehen davon, dass sie in der Regel die besten Stunden ihres Tages mit der Praxis der Astrologie verbringen und eben nicht mit (unbezahlter) Forschung. So gesehen ist auch die Forschung in der Astrologie praktisch orientiert, kasuistisch, Deutungen und Bedeutungen aus einzelnen Fällen ableitend. Diese Situation, die natürlich die Situation einer Außenseiter-Wissenschaft ist, führt dazu, dass wir zwar in zahlreichen Publikationen Einzeldeutungen bzw. besondere Perspektivenbildungen zum praktischen Gebrauch der Astrologie entwickeln, dass aber Theoriebildung und Grundlagenforschung im Argen liegen.

Akademisch-„wissenschaftlich“ könnte es darum gehen, eben doch einen wissenschaftlich akzeptablen Nachweis für die Validität der Astrologie zu führen. Es könnte auch darum gehen, dass man die besondere, vorwiegend hermeneutische Denk- und Erkenntnisweise der Astrologie zu beschreiben versucht und mit anderen akademischen und außerakademischen Weisen des Denkens und Erkennens vergleicht (Formales bzw. mathematisches Beweisen; Empirismus; religiöse Offenbarung; Interpretieren von Kunstwerken / Sprachkunstwerken; Bilderdenken; besondere Erkenntnisweisen in Abhängigkeit von besonderen Bewusstseinszuständen, z.B. Träumen, Klarträumen usw.). Schließlich könnte es darum gehen, endlich eine umfassende einheitliche Theorie der Astrologie zu entwerfen, in der sich die unterschiedlichen technischen und deutungsmäßigen Ansätze der Astrologie wiederfinden können. Wenn es tatsächlich zutrifft, dass die Astrologie in Zukunft ihr Gesicht und ihre Perspektive wandelt (s.o.), ergeben sich noch einige grundlegende Aufgaben mehr.

All diese Forschungen sind aber einigermaßen weit von der Praxis entfernt. Sie beeinflussen zwar die Praxis, aber der Praktiker kann sich darauf zurückziehen, dass er auch bisher ohne die entsprechenden Überlegungen und Forschungsergebnisse ausgekommen ist. Insgesamt hat der praktisch tätige Astrologe für so etwas selten ausreichend Zeit übrig, selbst wenn er daran interessiert ist.

28. **VS:** Wenn Sie Astrologie kategorisieren müssten und dabei einen der folgenden Begriffe verwenden müssten, welchen würden Sie nehmen und warum? (Religion, Synchronizität nach C.G. Jung, symbolische Divination, unerklärliche Evidenzerfahrungen, Erfahrungswissenschaft, Kausalität im technischen Sinne, Naturwissenschaft)

Sch-W: Ich werde das Gefühl nicht los, dass Astrologie mit jedem dieser Begriffe, mit jeder dieser Kategorien zumindest ansatzweise beschrieben werden kann. Deshalb fällt es mir schwer, einen dieser Begriffe gewissermaßen zu favorisieren. Am ehesten fasse ich derzeit – aber darin bin ich auch Kind meiner Zeit – die Astrologie im Sinn der Synchronizität nach C.G. Jung und als Erfahrungswissenschaft auf, wobei ich hinzufügen möchte, dass mir der spirituelle Aspekt der Astrologie, ihre Stärke, den Sinn im Kosmos und im menschlichen Leben sichtbar und erkennbar zu machen, äußerst wichtig ist.

VS: Herr Dr. Schubert-Weller, vielen Dank für dieses Gespräch.

2. Pro und Contra Astrologie – eine Jahrtausenddebatte²⁷⁰

²⁷⁰ Der Wissenschaftstheoretiker Paul Feyerabend schreibt dazu in: **Paul Feyerabend**: Über die Methode. Ein Dialog in: Radnitzky, Gerard, Andersson, Gunnar (1981) Voraussetzungen und Grenzen der Wissenschaft, Tübingen, Mohr, in der Schriftenreihe: Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften Band 25 - S.175ff

- S.182: „Die Wissenschaft ist unsere Religion. Was sich innerhalb dieser Religion vollzieht, ist Material für Schlagzeilen. Was außerhalb vorgeht, ist heidnischer Unsinn. Was sagten die Kirchenväter über die Gnosis? Sie nannten sie einen „irrationalen Aberglauben“. Was sagen die Kirchenväter der Wissenschaften über die Astrologie, [...] Genau dasselbe: es handelt sich um einen „irrationalen Aberglauben“. Und dabei muss man hinzufügen, dass die alten Kirchenväter ihre Gegner viel genauer studiert haben, als die Wissenschaftler ihre Gegner heute [...]

A: Sie werden doch nicht die Astrologie verteidigen wollen!

B: Warum nicht, wenn die Angriffe inkompetent sind?

A: Gibt es nicht wichtigere Dinge?

B: Das hängt ganz von der Einstellung ab. Für manche Leute ist die Astrologie ein wichtiger Bestandteil ihres Lebens. Andererseits ist die Astrologie ein gutes und relativ einfaches Beispiel dafür, wie oberflächlich Wissenschaftler bei der Kritik von unangenehmen Ideen vorgehen und das Beispiel lehrt uns Vorsicht in anderen, und wichtigeren Fällen ...

A: Sie tun so, als gäbe es im Fall der Astrologie noch etwas zu diskutieren ...

B: Lieber Himmel, ihr Rationalisten werdet ja geradezu lyrisch, wenn ihr Religionen angreift, die der euren widersprechen ...

A: Lyrisch oder nicht – habe ich mit meinen Bemerkungen nicht Recht?

B: Haben Sie schon einmal von Johannes Kepler gehört?

A: Natürlich – ein ganz hervorragender Astronom.

B: Wissen Sie, dass er auch Horoskope ausgestellt hat?

A: Weil er Geld verdienen musste!

B: Dass er Abhandlungen zur Verteidigung der Astrologie geschrieben hat?

A: Das kann er doch nicht ernst gemeint haben?

B: Ja, warum denn nicht?

A: Aber hat denn Kepler nicht an der Verbesserung der kopernikanischen Astronomie gearbeitet?

B: Ganz sicher hat er das – er war einer der hervorragendsten Kopernikaner seiner Zeit und dennoch hat er die Astrologie nicht nur praktiziert, sondern auch verteidigt und mit empirischen Argumenten gestützt.

A: (sieht verstört drein)

B: Well, Sie brauchen mir nicht zu glauben – hier, lesen Sie Kepler selbst, seine Warnung an die Gegner der Astrologie, herausgegeben von Fritz Krafft, einem sehr bekannten Wissenschaftshistoriker – und hier habe ich ein anderes Buch von Norbert Herz, „Keplers Astrologie“, das die keplerischen Ideen auf dem Gebiet der Astrologie im Detail beschreibt.

A: In gewisser Hinsicht kann ich das schon verstehen – die Physik der Zeit war ja sehr zurückgeblieben ...

B: Das war nicht Ihr Argument. Sie sagten, dass die neue Astronomie der Astrologie den Boden unter den Füßen wegzieht und sie in einen Aberglauben verwandelt, und da ist der hervorragendste neue Astronom, der hervorragendste Verteidiger der neuen Lehre, und er lässt nicht nur die Astrologie nicht fallen, er verteidigt sie, er verbessert sie, er sammelt empirische Argumente für sie ...

A: Ich gebe zu, ich war etwas voreilig, aber Irren ist schließlich menschlich ...

B: Das war nicht Ihre Einstellung zu Beginn dieser Unterhaltung! Verflucht haben Sie die Astrologen, als ob hier ein großes intellektuelles Verbrechen vorliege und nun stellt sich heraus, dass die Ignoranz oder, um Ihre eigene lyrische Sprache zu verwenden, die Verantwortungslosigkeit und der Aberglauben bei Ihnen liegt.

A: Ich gebe schon zu, dass ich etwas voreilig war, [...] Gut, Kepler hat die Astrologie verteidigt, aber das macht sie nicht besser. Sie ist ein übler Aberglaube.

B: [...] Es hat eine ganze Menge mit der Astrologie zu tun! Sehen Sie, ich habe Ihnen eben von Forschungen erzählt, die zeigen, dass die Stellung der Planeten einen Einfluss auf ziemlich subtile Prozesse an der Erdoberfläche hat.

[...]

A: Aber was hat das alles mit der Astrologie zu tun?

B: Aber sehen Sie denn nicht den Zusammenhang? In der Krebsforschung gibt es Detailforschung auf der einen Seite und den frommen Glauben, dass diese Detailforschung einmal zu einer eleganten Heilung des Krebses und zu einem besseren Verständnis führen wird. So weit hat sich der fromme Glaube noch nicht in eine Tatsache verwandelt, ja, man sieht überhaupt nicht, wie das wohl geschehen kann. Aber man gibt ihn nicht auf, man drängt ihn nicht als „Aberglauben“ zur Seite, man betrachtet ihn als eine vernünftige Hypothese und nimmt es als ganz selbstverständlich an, dass die Staatsbürger bereit sein werden, Millionen zum weiteren Ausbau dieser Hypothese auszugeben.

Im Fall der Astrologie gibt es auch einen „frommen Glauben“, den Glauben nämlich, dass die Gestirne das Leben der Menschen im Detail beeinflussen. Nun, im Falle der Astrologie gibt es ziemlich große Evidenz für den Glauben: die Jahreszeiten sind ein Beispiel (beachten Sie, dass wir im Fall der Krebsforschung keine solche grobe Evidenz haben. Nichts deutet an, dass eine bessere Kenntnis von Zellmechanismen unser Verständnis des Krebses verbessern wird). Dann gibt es auch Detailforschung, die den frommen Glauben ziemlich plausibel macht – ich habe eben einige Ergebnisse erwähnt. Und dennoch nennt man den frommen Glauben der Astrologie einen Aberglauben und macht sich daran, ihn auszurotten, während der fromme Glaube der Krebsforschung gelobt und finanziell unterstützt wird. Warum? Weil er ein Teil der Glaubenswahrheit in den Wissenschaften ist, während das auf die Astrologie nicht zutrifft ...

A: Aber ...

Die m.E. beste Zusammenstellung zu Pro- und Contra Astrologie gibt es bei Dieter Koch²⁷¹.

B: Einen Augenblick nur! Denn die Situation ist noch nicht vollständig beschrieben. Die Gegner der Astrologie greifen sie nicht nur an, sie sagen nicht einfach „das passt uns nicht“, sie tun so, als ob es Argumente gegen die Astrologie gäbe, aber die Argumente, die sie vorbringen, zeigen eine kolossale Unkenntnis sowohl der Astrologie als auch jener Teile ihrer eigenen Wissenschaften, der Biologie, der Psychologie, der Chemie, die gewisse Annahmen der Astrologie plausibel und wissenschaftlich machen ...

A: Okay, okay, ich gebe schon zu, dass einige Wissenschaftler die Grenzen ihrer Kompetenz überschreiten ...

B: Einige? Sehen Sie sich dieses Elaborat an. Es stammt aus der Oktober / Novembernummer 1975 der amerikanischen Zeitschrift „The Humanist“ (merkwürdiger Titel für ein sehr chauvinistisches Blatt!). Da gibt es eine Reihe von Aufsätzen, die die Astrologie kritisieren. Die Aufsätze sind stilistisch sehr schlecht geschrieben und sehr primitiv. Z.B. heißt es da: „astrology was dealt, a serious blow, since it is a geocentric system.“ Davon haben wir schon geredet. Kepler ließ sich durch den Kopernikanismus nicht stören, denn für ihn, wie für alle gebildeten Astrologen war die Astrologie eben nicht an den Geozentrismus gebunden. Ein Astronom Bart J. Bok schreibt: „the walls of the delivery room shield us effectively from many known radiations.“ Das soll ein Argument sein, gegen die Annahme, dass Konstellationen zur Zeit der Geburt eines Babys seinen Organismus beeinflussen können. Aber Röhrenfrüchte, die doch sicher viel gröber gebaut sind als Babys, stellen sich auf den Mondrhythmus ein in einem Laboratorium, das ganz bewusst von allen äußeren Einflüssen abgeschirmt wurde. Dann ist da der Hinweis, dass die Astrologie aus der Magie hervorging. Das ist erstens nur teilweise richtig, zweitens kein Argument, denn auch die moderne Wissenschaft war lange von der Magie beeinflusst und verdankt ihr wichtige Impulse. Nun ja, könnte man sagen, und das sagen ja auch Sie, es gibt immer Wissenschaftler, die die Kompetenz ihres Faches überschreiten und Dummheiten begehen. Sehen Sie sich aber die Liste der Unterschriften an! 186 Unterschriften! Ganz offenbar kam es den gelehrten Herren nicht darauf an, durch Argumente zu überzeugen – denn wenn man ein Argument hat, wozu dann so viele Unterschriften? Einen Druck wollten sie ausüben, ihre Autorität wollten sie verwenden, um Andersgläubige zum rechten Weg des Glaubens zurückzuführen. Eine wissenschaftliche Encyclika liegt hier vor uns, nicht eine wissenschaftliche Abhandlung. Und nun lesen Sie die Namen: Eccles, der „Poppersche Knappel“, ein Nobelpreisträger. Konrad Lorenz, der Verhaltensforscher, ein anderer Nobelpreisträger. Crick, der Mitentdecker des DNA, Pauling, der Chemiker mit zwei Nobelpreisen, Samuelson, der Ökonom, ein anderer Nobelpreisträger – alles, was Rang und Namen hat, ist hier versammelt und unterstützt mit Unterschrift ein Dokument, das von Unkenntnis und Analphabetentum geradezu strotzt. Als das Dokument erschienen war, wollte ein Vertreter der BBC eine Diskussion zwischen Astrologen und einigen der Nobelpreisträger in Gang bringen. Man teilte ihm mit, d.h. einige der Nobelpreisträger teilten ihm mit, dass sie keine Ahnung von der Astrologie hätten. D.h., man hat keine Ahnung von einer Sache, verflucht sie aber öffentlich. Was kann man da noch sagen? Einzig dies, dass die Wissenschaft wirklich eine Religion ist, die ihre Gegner oder Häretiker im eigenen Lager nicht mit Argumenten, sondern mit Flüchen verfolgt, wobei ich natürlich wieder feststellen muss, dass die Kirchenväter ihre alten Gegner viel besser kannten und einst viel eingehender gelesen haben, als die rationalen Herren Wissenschaftler die ihren heute. Und solche Analphabeten bestimmen, was an Schulen gelehrt werden darf und was nicht, solche Analphabeten entscheiden, wie die Milliarden von Steuergeldern verwendet werden sollen, mit denen man sie jahrein jahraus füttert, solche Analphabeten geben vor, die einzig brauchbaren Methoden zur Heilung von Krankheiten, zur Beurteilung des Charakters von Menschen, zur Vorhersage wirtschaftlicher Entwicklungen zu besitzen, solche Analphabeten lehren unsere Kinder, was wahr ist und was nicht ...

A: Um Gottes Willen, hören Sie doch auf! [...] Ich habe keine Ahnung von der Astrologie ...

B: So, das sagen Sie jetzt! Aber vor noch fünf Minuten nannten Sie die Astrologie einen lange überholten Aberglauben - oder was auch immer Ihre Worte waren ...

A: Aber die Astrologie ist ja wirklich in großen Schwierigkeiten ...

B: Fangen Sie schon wieder an?

A: Widersprechen nicht die Grundprinzipien der Astrologie den Erkenntnissen der Wissenschaften?

B: Aber davon haben wir doch eben geredet! [...] Oder besser ausgedrückt, Sie widersprechen nicht „der Astrologie“, sondern gewissen speziellen Annahmen in ihr, wie etwa der Annahme, dass Konstellationen Details eines Lebenslaufes und nicht nur gewisse Tendenzen bestimmen. Schließlich gibt es in der Astrologie, wie auch in jeder anderen Wissenschaft, Schulen, man hat verschiedene Theorien, einige Theorien sind besser, andere nicht so gut. Auch „die Wissenschaft“ ist nicht dadurch widerlegt, dass eine bestimmte wissenschaftliche Theorie in Schwierigkeiten kommt ...

(Auch der Rest der Ausführungen Feyerabends an der genannten Stelle ist sehr lesenswert, kann hier aber aus Platzgründen nicht weiter zitiert werden.)

²⁷¹ **Koch, Dieter** (2001): Kritik der astrologischen Vernunft - Eine Klärung des Anspruchs der Astrologie - Antworten der Astrologie an ihre Kritiker, Verlag der Häretischen Blätter, Frankfurt a.M., S.186 ff ; s.a. die ausführliche Darstellung Pro- und Contra Astrologie in: Süddeutsche Monatshefte, 1927, Jg. 24, H. 9 - neu abgedruckt als Anhang zu: **Schendel, Volker H.** (Hrsg.). (2008): Apokryphen der Astrologie. Eine Anthologie zu Wissenschaft und Astrologie. Dt. Erstausg., 1. Aufl. Tübingen: Astronova (Astronova-Sonderausgabe).

Koch schreibt²⁷²:

„Betrachten wir die wichtigsten Vorurteile, die über die Astrologie im Umlauf sind.

1. Vorurteil: Der Astrologe verspricht, aufgrund von Gestirnkonstellationen das Schicksal seines Klienten vorauszusagen.

Diese Aussage ist falsch. Zwar ist sie in der Öffentlichkeit weit verbreitet und wird auch durch die Astrologieseiten in der Boulevardpresse scheinbar bestätigt. Die Tätigkeit vieler und maßgeblicher Astrologen gleicht jedoch eher derjenigen von Psychologen. Der Astrologe wird jegliche Erwartung seitens des Klienten, dass ihm die Zukunft vorausgesagt werden könne (z.B. „werde ich reich?“), bereits bei der Vereinbarung eines Termins zurückweisen. Der Fokus liegt bei einer guten astrologischen Sitzung stets auf dem Charakter und der gegenwärtigen Lebenssituation des Klienten. Das Ziel ist nicht Prognose, sondern Diagnose, d.h. Klärung der aktuellen Situation des Klienten und seiner Möglichkeiten unter den gegebenen Umständen. Der Astrologe bietet Unterstützung bei der Lösung von Lebensproblemen, nimmt dem Klienten Entscheidungen jedoch nicht ab.

2. Vorurteil: Nach der Lehre der Astrologie kann man den Charakter und das Schicksal eines Menschen aus seinem Geburtshoroskop im Prinzip eindeutig ablesen.

Diese Aussage ist falsch. Die maßgeblichen Astrologen – wenn auch nicht alle – sind der Meinung, dass ein und dasselbe Horoskop auf verschiedene Arten gelebt werden kann, also keine konkrete, sondern eine allgemeine Beschreibung eines Menschen liefert. Astrologische Symbole, z.B. Planeten und Zeichen, sind mehrdeutig, ambivalent und sprachlich nicht präzise zu fassen. Es handelt sich um weite Felder möglicher Bedeutungen, die es nicht zulassen, auf konkrete Gegebenheiten zu schließen, solange der Klient selbst keine konkreteren Hinweise gibt oder keine weiteren Erkenntnisquellen (eventuell die Hellfühligkeit des Astrologen) beigezogen werden. Es wird von Astrologen oft darauf hingewiesen, dass Zwillinge, auch wenn sie dasselbe Horoskop besitzen, dennoch stark abweichenden, ja geradezu komplementären Charakter und auch ein komplementäres Schicksal haben können. Z.B. kann der eine sehr selbstbewusst auftreten, der andere hingegen unter Minderwertigkeitskomplexen leiden. Hier kann auch eine wechselseitige Projektion ambivalenter Inhalte stattfinden, die dann jeweils einseitig polarisiert von den beiden gelebt werden. Ein Horoskop kann daher einen Menschen und seine Situation nur dann verstehen helfen, wenn man ihn vor sich hat und Feedback von ihm bekommt.

Die Vorstellung von einer streng deterministischen Astrologie, also einer solchen, die Charakter und Schicksal zwingend festlegt, ist ein Konstrukt der neuzeitlichen Kritiker der Astrologie bzw. ein Konstrukt der modernen naturwissenschaftlichen, auf kausalem Denken beruhenden Geis-

²⁷² s.a. Gillett S.30 ff. ; s.a. **Campion, Nicholas** (2009): A History of Western Astrology - Volume II. The medieval and modern worlds. 1. publ. London: Continuum. S.265 ff. ; sehr ausführlich äußert sich auch **Ernst Jünger** zu Pro und Contra Astrologie in seinem Buch „An der Zeitmauer“, Ernst Klett Verlag, Stuttgart, 1959. Sein Buch hebt sich wohltuend von vielen anderen ab.

tesströmung. Bereits Ptolemaeus weist darauf hin, dass die Himmelskörper nur allgemeine, jedoch keine konkreten Interpretationen zulassen. Nicht einmal die babylonische Astrologie war deterministisch. [...]

3. Vorurteil: Die Astrologie lehrt einen kausalen Zusammenhang zwischen Planetenkonstellationen und menschlichem Charakter und Schicksal.

Diese Aussage ist falsch, zumindest in dieser generellen Formulierung und insbesondere aus historischer Sicht. Maßgebliche Astrologen und vermutlich überhaupt die Mehrheit der seriösen Astrologen gehen nicht von einem kausalen, sondern von einem akausalen, synchronistischen Zusammenhang aus, ähnlich wie C.G. Jung ihn für das Phänomen Synchronizität fordert. Diese Auffassung erscheint einleuchtend im Hinblick auf die Tatsache, dass aus einer allgemeinen Symbolik wie die Himmelskörper sie darstellen, keine konkrete Wirkung abgeleitet werden kann. Die synchronistische Auffassung von der Astrologie ist sogar älter als die kausalistische. Sie lässt sich z.B. beim platonischen Philosophen Plotin (2. Jh.) finden und sogar bis in babylonische Zeit zurückverfolgen. Die Babylonier dachten noch nicht in Ursachen und Wirkungen. Es waren vielmehr die Griechen, die diese Denkweise erfanden. Wirklich durchgesetzt hat sie sich allerdings erst mit Thomas von Aquin.

4. Vorurteil: Astrologie ist ein Glaube (bzw. Aberglaube).

Diese Aussage ist falsch. Die Astrologie hat sich noch nie als Glauben verstanden, sondern immer schon als Erfahrungswissen. Wenn Astrologen miteinander sprechen, tauschen sie Erfahrungen aus und sprechen über astrologische Gesetzmäßigkeiten wie über objektive Tatsachen. Dass die Astrologie keine allgemein anerkannte Wissenschaft ist, vermag an diesen Feststellungen nichts zu ändern. Die Astrologie muss im Prinzip als eine wissenschaftliche Hypothese betrachtet werden. Es sind statistische Experimente denkbar, die sie beweisen könnten, und es wurden solche auch tatsächlich durchgeführt.

5. Vorurteil: Alle statistischen Untersuchungen, welche die Astrologie beweisen sollten, sind fehlgeschlagen.

Diese Aussage ist falsch. Statistische Untersuchungen des französischen Psychologen- und Statistikerhepaares Michel und Françoise Gauquelin in den 50er Jahren bestätigen die astrologische Wirksamkeit von Planeten – und sie wurden sogar erfolgreich repliziert. Mehrere Versuche von Skeptiker-Organisationen in den vergangenen Jahrzehnten, diese Untersuchungen zu widerlegen, sind gescheitert. Anders lautende Behauptungen beruhen nachweislich teils auf Irrtümern seitens der Skeptiker, teils auf ungenügenden Recherchen, teils auf bewusster Unehrllichkeit und Desinformation²⁷³. Es erweist sich öfter, dass die typische Mentalität von Mitgliedern sogenannter „Skeptiker“-Organisationen die ist, dass man „ja ohnehin weiß“, dass die Astrologie (und überhaupt alles Paranormale) „Quatsch“ ist, und dass man es mit ihrer Überprüfung deshalb nicht so ernst zu nehmen braucht. Statt Gelder in sinnlose Forschung zu stecken, sollte man sie nach Ansicht dieser Leute eher für die Öffentlichkeitsarbeit, d.h. für die Propaganda gegen die Astrologie, verwenden.

²⁷³ s. dazu Anlage 1 im Anlagenband

6. Vorurteil: Die Astrologie ist ein Relikt aus prähistorischer Zeit und Ausdruck eines primitiven Weltverständnisses.

Diese Aussage ist selbst Ausdruck eines primitiven Welt- und Geschichtsverständnisses. Zunächst ist festzuhalten, dass man von einer prähistorischen Astrologie, wenn es sie überhaupt gab, nichts weiß. Gerade dieses Nichtwissen drückt der Begriff „prähistorisch“ (lat.-griech.) „vor allen greifbaren geschichtlichen Zeugnissen“ ja aus. Der Ausdruck „primitives Weltverständnis“ ist zudem generell nur von Leuten zu hören, die sich weder mit der Astrologie noch mit angeblich „primitiven Weltbildern“ je auseinandergesetzt haben, die somit nicht die blasseste Ahnung haben, wovon sie reden. Weiter sind derartige Vorhaltungen sehr oft von Leuten zu hören, die auch die Psychologie und die Geisteswissenschaften als Wissenschaften nicht ernst nehmen, weil sie angeblich nicht „streng“ genug seien. Im Grunde lässt sich auf dieses wissenschaftsimperialistische Vorurteil nur polemisch antworten: in Wahrheit sind diese Leute selbst insofern zurückgeblieben, als ihnen entweder eine gesunde geistige Offenheit oder aber der Sinn für humanistische Bildung, für psychologische und philosophische Fragen überhaupt abgeht. Sie haben keine Ahnung, wovon sie reden.

7. Vorurteil: Die Astrologie hat die kopernikanische Revolution verschlafen und geht immer noch vom geozentrischen Weltbild aus.

Dieser Vorwurf ist schlicht schwachsinnig. Genauso gut könnten die Astrologiekritiker verlangen, dass aufgeklärte Menschen seit der kopernikanischen Wende nicht mehr auf der Erde, sondern nur noch auf der Sonne geboren werden dürfen! Ich meine, bis zur ersten Mars-, Mond- oder Weltraumburt wird für die Geburtshoroskopie der geozentrische Gesichtspunkt vollkommen vernünftig sein.

8. Vorurteil: Die Astrologie hat sich seit der Antike nicht nennenswert weiterentwickelt.

Diese Aussage ist falsch. Die Astrologie wurzelt zwar gewiss, wie alle Wissenschaften, in sehr alter Zeit, hat jedoch, wie alle anderen Wissenschaften auch, eine große Entwicklung durchgemacht. Von der babylonischen Astrologie über die alte griechische, die arabisch-persische und die Renaissance-Astrologie bis zur heutigen Astrologie haben gewaltige Entwicklungen stattgefunden. Die heute vorherrschende Strömung der Astrologie ist stark von der Tiefenpsychologie beeinflusst und hat übrigens auch unter aufgeklärten Menschen, also z.B. Akademikern und sogar Naturwissenschaftlern viele Anhänger. Von der Astrologie der Babylonier trennen sie Welten!

9. Vorurteil: Nur physikalisch und astronomisch Ungebildete können an Astrologie glauben.

Diese Aussage ist falsch. Eine in der Astronomie-Zeitschrift „Sterne und Weltraum“ publizierte Umfrage unter Planetariumsbesucher ergab, dass zwischen der astronomischen Bildung und dem „Glauben“ an die Astrologie keinerlei Korrelation besteht. In Wahrheit gibt es sogar Astronomen, die sich zur Astrologie bekennen. Percy Seymour lehrt am Plymouth Polytechnic und ist Direktor des William-Day-Planetarium in Plymouth. Er ist Mitglied sowohl der Royal Astronomers Society als auch der Astrological Association von England. Er hat sogar ein Buch geschrieben, in dem er

sich um eine astronomische Rechtfertigung der Astrologie bemüht²⁷⁴. Ein anderes Beispiel ist Victor Mansfield, Professor für Physik und Astronomie an der Colgate University. Er hat einen Artikel über die Astrologie im Lichte der Quantenphysik geschrieben²⁷⁵. Auch der bekannte deutsche Physiker C.F. von Weizsäcker hat sich öffentlich zur Astrologie bekannt²⁷⁶. Alois Treindl, der Gründer des „Astrodienst Zürich“, der computergenerierte Persönlichkeitsanalysen verkauft, ist Doktor der Physik. Ich selbst habe meine Kenntnisse in Himmelsmechanik als Programmierer der Swiss Ephemeris von „Astrodienst“ unter Beweis gestellt, welche die Berechnungen des Astronomical Almanach auf die letzte Kommastelle genau reproduziert.

10. Vorurteil: Die Astrologie kann nicht funktionieren, weil die physikalischen Kräfte, die von den Planeten auf die Erde und die Lebewesen einwirken, zu schwach sind.

In der Tat sind diese Kräfte äußerst schwach. Der Einwand ist aber falsch, denn erstens kann man nicht voraussetzen, dass die Astrologie behauptet, dass ihr bekannte physikalische Kräfte zugrunde liegen. Und zweitens kann aufgrund der Tatsache, dass eine physikalische Erklärung für astrologische „Wirkung“ gegenwärtig nicht gegeben werden kann, nicht zwingend geschlossen werden, dass astrologische „Wirkung“ nicht möglich sei. Der Einwand ist auch insofern voreilig, als der Astronom Percy Seymour in den 80er Jahren versucht hat, astrologische Wirkung aufgrund von Gravitation und Elektromagnetismus im Sonnensystem kausal zu erklären. Seine Theorie wurde von der Gemeinschaft der Astronomen nie unvoreingenommen geprüft. Vor allem aber geht der Einwand insofern am Problem vorbei, als maßgebliche Astrologen, wie bereits erwähnt, gar nicht von einer kausalistischen Begründung der Astrologie ausgehen, sondern sich mehr von einem synchronistischen Ansatz à la C.G. Jung versprechen oder allenfalls von einem Ansatz, der sich mehr an die Logik der Quantenphysik hält. Wie auch immer – die Astrologen werden auf dieses Vorurteil so antworten: wenn die Astrologie auf dem Wege der klassischen Physik nicht erklärbar ist, dann funktioniert sie eben auf eine andere Weise. Dass sie aber funktioniert, dafür haben wir deutliche Evidenzen.

11. Vorurteil: Die Astrologie kann nicht funktionieren, weil die astrologischen Tierkreiszeichen mit den Sternbildern heute nicht mehr übereinstimmen.

Dieses Vorurteil beruht auf der Tatsache, dass der Frühlingspunkt, also der Ort am Himmel, an dem sich die Sonne bei Frühlingsbeginn befindet, in Folge einer Torkelbewegung der Erdachse seine Position bezogen auf den Fixsternhimmel langsam verändert und einmal in ca. 26.000 Jahren eine vollständige Kreisbewegung um den Himmel vollführt. Der astrologische Tierkreis beginnt beim Frühlingspunkt und somit ca. um den 21.

²⁷⁴ **Seymour, Percy** (1992): Astrologie: Beweise der Wissenschaft. 1. Aufl. Frankfurt am Main: [Verl.] Zweitausendeins.

²⁷⁵ **Mansfield**, „An astrophysics sympathetic and critical view of astrology“

²⁷⁶ In der ARD-Sendung „Sammelsurium“ vom 07.01.1976 ; s.a. Vorwort;

s.a. **Schendel, Volker H.** (2008): Prof. Dr. Carl Friedrich von Weizsäcker und die Gegner der Astrologie. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 699–700.

März mit dem Widder. Man nennt diesen Tierkreis den tropischen²⁷⁷. Davon zu unterscheiden ist der Fixstern-tierkreis, der aus zwölf Fixsternkonstellationen besteht, die ebenfalls die Namen „Widder“, „Stier“ usw. tragen. In Folge der soeben beschriebenen Bewegung des Frühlingspunktes, den man Präzession nennt, driften die beiden Tierkreise langsam auseinander. Vor 2.000 Jahren deckten sie sich ungefähr. Das Präzessionsargument lässt sich in vier Vorurteile zergliedern:

Vorurteil 11a: Die Astrologen wissen nicht, dass die Tierkreiszeichen, mit denen sie arbeiten, sich heute nicht mehr mit den Fixsternbildern decken.

Diese Aussage ist falsch. Nach der jahrzehntelangen stereotypen Wiederholung dieses Vorurteils hat mittlerweile auch der letzte Astrologe davon gehört und dafür nur noch ein Gähnen übrig. Auch die allgegenwärtige Theorie vom „Wassermannzeitalter“ – was immer man von ihr halten mag – kann nur von Leuten erfunden worden sein, die wissen, dass der tropische Widderpunkt sich keineswegs in der Konstellation Widder befindet, sondern sich gegenwärtig auf die Konstellation Wassermann zubewegt.

Vorurteil 11b: Der tropische Tierkreis wurde von den Astrologen aus purer Ignoranz in die Astrologie eingeführt.

Diese Aussage ist falsch. Zunächst muss man wissen, dass in der Antike die Astrologen und die Astronomen noch kein getrenntes Volk waren, sondern jeder sich mit beiden Wissenschaften befasste und nach damaliger Überzeugung auch befassen musste. Die Leute, die den tropischen Tierkreis in die Astrologie einführten, allen voran Ptolemaeus, hatten sowohl von Astronomie als auch von Astrologie eine große Ahnung, sie wussten von der Präzession und waren sich sehr im Klaren darüber, was sie taten. Die Einführung des tropischen Tierkreises geschah nach der Entdeckung der Präzession der Tagundnachtgleichen (also der Wanderung des Frühlingspunktes durch die Sternbilder) durch Hipparchos im 2. Jh. v. Chr. Einen Zusammenhang zwischen den Tierkreiszeichen und den Jahreszeiten hatte man allerdings schon zuvor angenommen. Im damaligen geozentrischen Weltbild waren die Jahreszeiten (bzw. der durch Himmeläquator und Ekliptik definierte tropische Tierkreis) als absolutes Bezugssystem völlig vernünftig. Nicht der Frühlingspunkt bewegte sich aus damaliger Sicht durch den Sternenhimmel, sondern die Sterne bewegten sich langsam durch den Tierkreis. Diese Betrachtungsweise ist für die Astrologie auch heute noch sinnvoll, weil für das Horoskop ja nur der „subjektive“ geozentrische Gesichtspunkt zählt (s. Vorurteil 7.)

Vorurteil 11c: Die Tierkreisastrologie arbeitete ursprünglich mit den Fixsternkonstellationen.

Diese Aussage ist falsch. Die Fixsternbilder haben nie einer Tierkreisastrologie gedient, wie wir sie heute kennen. Die ersten Ansätze zur Tierkreisastrologie finden wir erst bei den Griechen (und Ägyptern), etwa zu der Zeit, als auch die Präzession entdeckt wurde. Die Griechen haben im Übrigen nie mit den Fixsternkonstellationen astrologisch gearbeitet. Statt der ungleich großen Sternbilder verwendeten sie teils den tropischen Tierkreis, teils einen schon von den Babyloniern eingeführten imaginären

²⁷⁷ s.a. **Becker-Baumann, Annegret** (2008): Warum Astrologie funktioniert – allen Skeptikern zum Trotz. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 701-713.

siderischen Tierkreis, der aus 12 Zeichen zu je 30° bestand und ebenfalls als mit den Äquinoktien harmonisierend erachtet wurde. Die astrologischen Qualitäten der Tierkreiszeichen, wie wir sie heute kennen, wurden am tropischen Tierkreis erarbeitet, teilweise allenfalls auch am siderischen zu einer Zeit, als dieser sich mit dem tropischen noch deckte. Die Fixsternbilder dienten vielmehr anderen Zwecken: der Orientierung bei der Seefahrt, der Feststellung der Jahreszeiten, der Auffindung von Planeten am Himmel. Fazit: die Sternbilder waren noch nie (!) relevant für astrologische Aussagen über einen menschlichen Charakter, nicht einmal bei den Babyloniern!

Vorurteil 11d: Tierkreiszeichenastrologie müsste, wenn etwas an ihr dran wäre, auf den „realen Sternkonstellationen“ beruhen.

Diese Aussage ist eine dogmatische, nicht eigentlich begründbare Behauptung, die auf Unkenntnis der Philosophie hinter dem astrologischen Tierkreis beruht. Die Astrologie geht davon aus, dass alle Entwicklung zyklischer Natur ist und sich in 12 Phasen vollzieht, die den 12 Tierkreiszeichen entsprechen. Dieser archetypische Tierkreis kann auf alle möglichen natürlichen Zyklen projiziert werden, auf den Jahreslauf der Sonne, woraus sich der tropische Tierkreis ergibt, auf die Erdrotation, woraus sich der Kreis der 12 Häuser ergibt, potentiell auch auf andere Kreise. Dabei ist der Widder dem ersten Haus seiner Bedeutung nach analog, der Stier dem zweiten Haus usw. Der Jahreslauf der Sonne ist also nur ein möglicher Kreis, auf den sich die 12 archetypischen Phasen zyklischer Entwicklungen projizieren lassen.

12. Vorurteil: Betrachten wir ein Horoskop, in dem Uranus in der Kulmination steht. Als das Licht von ihm ausgesandt wurde, befand er sich in Wahrheit u.U. am Aszendenten.

Dieses gar nicht selten gehörte Argument offenbart wie kein zweites, dass manche Kritiker entweder die Astrologen für zu dumm halten, um astronomischen Schwachsinn zu durchblicken, oder dass diese Kritiker selbst zu dumm sind, um den Sachverhalt zu verstehen. Die Astrologie interessiert sich traditionell nur dafür, wo ein Planet gesehen wird, genauer genommen für seine auf den Erdmittelpunkt bezogene scheinbare Position. Man berechnet das Horoskop für einen Ort und Zeitpunkt, zu dem ein Planet real in der Kulmination oder am Horizont beobachtet werden kann. Der Planet wird sich auch im Horoskop in der Kulmination oder am Horizont befinden. Die Horoskopberechnung ist folglich korrekt. Es gibt zu dieser Betrachtungsweise nur eine Alternative, die besonders im Hinblick auf synchronistische Modelle astrologischer „Wirkung“ interessant wird, nämlich die wahre geometrische Position des Planeten zum Zeitpunkt der Geburt, ohne Berücksichtigung der Lichtzeit und relativistischer Effekte. Diese weicht jedoch höchstens einige Bogensekunden von der scheinbaren (d.h. von der Erde aus beobachtbaren) Position ab.

13. Vorurteil: Der Planet Pluto ist erst 1930 entdeckt worden, hat eine Umlaufzeit von 247 Jahren und somit seit seiner Entdeckung erst ein kleines Bahnstück zurückgelegt. Diese Zeit war somit zu kurz, um eine allfällige astrologische Qualität dieses Planeten zu erforschen.

Dieses oft gehörte Vorurteil ist schlicht unsinnig. Tausende von Astrologen haben Jahrzehnte lang beobachtet, wie dieser Planet in Horoskopen wirkt, sogar in Horoskopen wichtiger Personen vergangener Jahrhunderte.

te gewirkt hat, in denen man von Pluto noch nichts wusste. Die Position von Pluto kann mit für astrologische Bedürfnisse hinreichender Genauigkeit im Prinzip selbst für das Horoskop Alexander des Großen berechnet werden. Viele Astrologen – ich eingeschlossen – haben zudem auch Jahrzehnte lang die Transite dieses Planeten durch ihr eigenes Geburts- horoskop beobachtet und seine Qualität sehr deutlich spüren gelernt. In der Astrologie versteht man unter Transite die Bewegungen der laufenden Planeten im Verhältnis zu einem Geburtshoroskop. Der astrologische Transitbegriff weicht vom astronomischen also ab. Ein Beispiel: zwischen 1995 und 2008 läuft Pluto durch den Schützen. Irgendwann in dieser Zeit läuft er über die Geburtssonne aller Schützegeborenen und macht sich durch besondere, ihm entsprechende psychische Zustände, Verhaltensweisen und äußere Ereignisse im Leben der Betroffenen bemerkbar.

14. Vorurteil: Die in der Neuzeit entdeckten Planeten Uranus, Neptun und Pluto sind von astrologisch ahnungslosen Astronomen benannt worden. Die Astrologen gehen aber davon aus, dass diese Planeten tatsächlich etwas mit den griechisch-römischen Göttern zu tun haben, nach denen sie benannt sind. Es wäre doch ein absurder Zufall, wenn die astrologisch ahnungslosen Astronomen das astrologische Wesen dieser Planeten so treffend erfasst hätten.

Das ist ein klassisches Vorurteil: man urteilt, bevor man sich die Sache tatsächlich angesehen hat. Die Qualitäten der Planeten decken sich nicht präzise mit den Charaktereigenschaften ihrer Namenspatrone in der Mythologie. Dennoch kommt der Sachverhalt jenem „absurden Zufall“ nahe. Wie er sich erklärt, darüber können wir zurzeit nur spekulieren. Es könnte sich um eine paranormale Erscheinung oder um Synchronizitäten im Jungschen Sinne handeln. Es ist im Übrigen ein Irrtum zu glauben, Planeten würden völlig „zufällig“ benannt. Die Namensfindung geschieht auch heute noch bei den Asteroiden in der Regel mit viel Ernst und Liebe und Sensibilität, wie bei einem Baby. Warum sollte da nicht ein astrologisch treffender Namen herauskommen?

Aber ganz egal, wie man sich die Funktionsweise der Astrologie erklären will – man kann den Kritikern bei all diesen Argumenten vorhalten, dass sie immer nur blind drauf los spekulieren, was möglich sei und was nicht, statt einmal einen sachlichen Blick auf den kritisierten Gegenstand zu riskieren. Die ganze Astrologiekritik ist im Grunde nichts anderes als eine Verleumdungskampagne von Seiten ignoranter Astronomen und „Skeptiker“, die dank ihres Zynismus‘ die Journaille leider stets auf ihrer Seite haben.“

Zusammenfassung:

„Astrologie ist im Grunde nur eine seit Jahrtausenden überlieferten Lehre, die in ihrem Wesen von heidnisch-religiösen Vorstellungen durchsetzt ist.“

Das Argument ist objektiv zutreffend. Der Astrologe wendet in der Tat die Lehre der Astrologie, die seit Jahrtausenden überliefert wird, an, und es ist ebenfalls zutreffend, dass angesichts des Ursprungs der Astrologie, die deutlich lange vor dem Christentum begründet wurde, aus Sicht eines christlichen Betrachters naturgemäß nicht-christliche Elemente, teilweise religiöser Natur,

Eingang in die Astrologie gefunden haben, soweit sie die empirischen Befunde abgestützt haben.

„Ein einseitiger, nur nach dem Stand der Sterne im Zeitpunkt der Geburt berechneter Einfluss der Gestirne auf die Schicksalsgestaltung, ist mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Neuzeit abzulehnen.“

Dieses Argument streift die Debatte um Determination und Freiheit. An dieser Stelle würde es den Rahmen dieser Arbeit sprengen, aktuelle Forschungsergebnisse der Neurowissenschaften und der Neurojurisprudenz mit in diese Arbeit zu integrieren.

Es gibt in der Astrologie-Szene Vertreter, insbesondere in Indien, die von einem deterministischen Ansatz ausgehen. Es gibt aber auch astrologische Richtungen, die die Freiheit des Menschen unangetastet lassen.

Problematisch erscheint mir allerdings, wenn so lapidar in diesem sehr komplizierten Diskurs-Zusammenhang die sogenannten „wissenschaftlichen Erkenntnisse der Neuzeit“ herangezogen werden, um die Astrologie in Bausch und Bogen, trotz ihrer differenzierten Herangehensweise an diese Fragestellung, zu verwerfen. Wir werden sehen, dass es mit der sogenannten Wissenschaft dann doch so einfach nicht bestellt ist.

„Eine Beratung ausschließlich aus den Sternen abzuleiten, rechtfertigt die Aussage, dass der Berater nicht in der Lage ist, auch nur mit einer annähernden Wahrscheinlichkeit wissenschaftlich begründete Erkenntnisse für die Lebensentwicklung des Klienten insbesondere auch in geschäftlicher Hinsicht zu ziehen.“

Diese Feststellung ist, wie ja bereits dargestellt, diskussionswürdig und hinterfragbar. Dass der Astrologe seine Beratung ausschließlich aus den Sternen ableitet, ist als solches erst einmal falsch. Astrologen leiten in der Regel nichts aus Sternen ab, sondern aus Planeten im Sonnensystem unserer Erde. Jedenfalls wird nur in einem ganz kleinen disziplinären Teil der Astrologie mit Fixsternen gearbeitet. Hier lässt sich erkennen, dass mit Vorurteilen, mit Glaubensvorstellungen und ähnlichem operiert wird und dies auf eine Art und Weise in das Mäntelchen der Objektivität gefasst wird, dass das diesbezügliche „Vorverständnis“ deutlich erkennbar wird.

„Soweit die Astrologie von der Annahme ausgeht, alles Geschehen und damit auch die Beziehungen des Menschen zu diesem Geschehen hängen von den Sternen ab, seien also schicksalhaft vorausbestimmt und könnten deshalb aus den Sternen vorausgesagt werden, steht sie nicht auf dem Boden wissenschaftlicher Erkenntnisse.“

Das Argument geht davon aus, dass es einen eindeutigen „Boden der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ gibt.

Ich erinnere hier an die Aussage von Carl Friedrich von Weizsäcker im Sinne einer „Gestaltwahrnehmung“, wie er sie in der astrologischen Horoskop-Analyse zu erkennen glaubt.

„Die breite Masse der vernünftig denkenden Menschen lehnt diese Art der Schicksalsdeutung als Wahnidee und Irrglauben ab.“

Die Kategorie „vernünftig denkender Menschen“ ist heikel. Man fragt sich, wer hiermit gemeint sein soll. Sozialwissenschaftlich wäre dies eine empirisch interessante Frage, welche Menschen zu den vernünftig denkenden zu rechnen sind. Welche Philosophieansätze könnten gemeint sein?

„Sie wird in dieser Auffassung auch durch bedeutende Vertreter der exakten Wissenschaften gestützt.“

Dieses Argument ist vermutlich richtig (s. *Objections to Astrology* 1975).

„Es entspricht dem Stande der Wissenschaft und der sittlichen Weltanschauung, dass auf die Lebensgestaltung nicht nur die Erbmasse, sondern auch die Kraft der Persönlichkeit, des Geistes und des Bewusstseins einwirkt. Der Mensch hat einen freien Willen und kann diesen Willen seiner Einsicht entsprechend bestätigen.“

Hier befinden wir uns in der Debatte zur Frage Determinierung einerseits und freiheitliche Entscheidung andererseits.

Die Frage, inwieweit das Horoskop den Menschen determiniert, ist in der Astrologie-Szene durchaus differenziert beantwortet worden. Daraus ergibt sich, dass die moderne deutsche psychologische Astrologie von einer schlichten Determinierung keineswegs ausgeht, sondern dass der Mensch frei ist, auf welchen Realisierungsebenen er seine astrologische Veranlagung und Symbolik auslebt.

„Wenn sich auch in der Wissenschaft die Erkenntnis allmählich durchsetzen sollte, dass auch Sonne, Mond und Planeten und andere Gestirne infolge ihrer Strahlungen eigene spezifische Wirkungen auf den einzelnen Menschen ausüben können, so kann es sich hierbei zwingend nur um einen Teileinfluss handeln.“

Dieses Argument bezieht sich auf eine ganz kleine Gruppe von Astrologen, die auch heute noch den Standpunkt vertreten, es gäbe eine Kausalität und nicht eine Analogie zwischen Planeten im Sonnensystem und Horoskop und damit den betroffenen Menschen auf der Erde.

„Die Astrologie ist nur ein Sternglaube, dessen Anhänger den wissenschaftlichen Erkenntnissen verschlossen gegenüber stehen.“

Es dürfte im Zweifel falsch sein, dass die Menschen, die Astrologie praktizieren, als Berater oder als Klient, deswegen den wissenschaftlichen Erkenntnissen gegenüber verschlossen sind. Sie gehen nur davon aus, dass die bekannten wissenschaftstheoretischen Modelle nicht in der Lage sind, Astrologie zu erklären oder zu widerlegen.

Ich verweise hier wieder auf die Aussage von Carl Friedrich von Weizsäcker mit seiner „Gestaltwahrnehmung“ und erinnere daran, dass von Weizsäcker in dem Interview gesagt hatte, dass er sich „als Physiker keinen Reim auf die Astrologie machen“ könne, was nach seiner Auffassung „eigentlich der Fall“ hätte sein müssen, „wenn die Astrologie empirisch wahr“ wäre. Er habe andererseits den Eindruck gewonnen, einfach in der Beschäftigung damit, dass „empirisch etwas dran“ sei.

Dieses „non liquet“ in Sachen Wahrheit oder Nichtwahrheit der Astrologie bleibt bestehen.

„Sie vermeinen, zwischen außerirdischen kosmischen Erscheinungen und Lebensvorgängen Beziehungen zu erkennen und daraus Vorhersagen für den wahrscheinlichen Ablauf der Lebensvorgänge machen zu können ohne dafür aber den geringsten Beweis zu erbringen.“

Zur Darstellung der möglichen Forschungsansätze zum Beweis bzw. zur Erforschung der Astrologie mag ein ausführlicheres Zitat von Niehenke²⁷⁸ verwendet werden:

„Wege zur Erforschung der Astrologie

a) Der naturwissenschaftliche Zugang

Hier geht es um die Erforschung von elementaren Zusammenhängen, bei denen das sehr komplexe Problem der Verifikation der Aussagen aus dem Horoskop zunächst ausgeklammert bleibt. Wenn sich zeigen ließe, dass ein Zusammenhang zwischen Planeten-Konstellation und dem Ablauf einfacher und damit leicht objektivierbarer physikalischer, chemischer oder biologischer Prozesse (ggf. in Organismen) auf der Erde besteht [...], so wäre das ein Beleg für die Grundannahme der Astrologie. Damit wäre über die Angemessenheit der Deutungen noch nichts ausgesagt, doch je nach der Form der Ergebnisse könnte sich daraus auch eine Stützung der These ableiten lassen, dass das Horoskop die Persönlichkeitsstruktur eines Menschen in einem gewissen Sinne bzw. in einem gewissen Umfang widerspiegeln müsste.

b) Quantitativ-statistische Prüfung astrologischer Hypothesen auf Merkmalsebene

Die Gestaltpsychologie hat uns gelehrt, dass das Ganze mehr ist als die Summe seiner Teile; die Erkenntnisse der Systemtheorie zeigen zudem, dass solche Ganzheiten nicht nur „Organisations-Tendenzen“ der menschlichen Wahrnehmungen, sondern dass sie empirische Tatsachen sind. Dieses näher zu erfassen, stößt naturgemäß bei Methoden, die sich mit den Teilen beschäftigen, auf große Schwierigkeiten. Es wäre allerdings ein Missverständnis, aus dieser Erkenntnis die Behauptung abzuleiten, die Summe der Teile, für sich allein genommen, sei bedeutungslos. Die „Summe der Teile“ hat, wie auch jedes Einzelteil für sich genommen, sehr wohl einen Aussagewert, und darin liegt der dennoch vertretbare Anspruch quantitativ-statistischer Forschungsmethoden begründet, auch in der Astrologie. Das Ganze ist zwar mehr als die Summe seiner Teile, aber die Summe der Teile ist damit nicht gleich gar nichts [...]

Wenn ein Symbol in Lehrbüchern durch die Angabe typischer Entsprechungen erklärt wird, so ist es plausibel, anzunehmen, dass derartige Entsprechungen im Zusammenhang mit diesem Symbol auch häufiger zu beobachten sind. Wenn diese Annahme auch nicht zwingend ist, so ist sie dennoch nicht unbegründet. Anders ausgedrückt: es lohnt sich der Versuch! Die Berechtigung des Vorgehens wird durch den Erfolg belegt, und zumindest Gauquelin kann diesen Erfolg vorweisen.

²⁷⁸ **Niehenke, Peter** (1987): Kritische Astrologie. Zur erkenntnistheoretischen und empirisch-psychologischen Prüfung ihres Anspruchs. Freiburg im Breisgau: Aurum Verl. S. 101ff

Gauquelins Arbeiten sind daher auch das herausragende Beispiel für diese Art des Vorgehens. Es wird dabei also nicht das ganze Horoskop und die Angemessenheit seiner Deutung untersucht, sondern Beziehungen zwischen einzelnen astronomischen Gegebenheiten und frei gewählten Außenkriterien (z.B. den Beruf).

Dabei ist es vom Vorgehen her nicht von Belang, ob die untersuchten astronomischen Gegebenheiten in der Astrologie Träger einer symbolischen Bedeutung sind. Es ist ein ähnliches Vorgehen wie in der Psychologie, wenn nachgewiesen wird, dass der „IQ“ mit der Schulleistung korreliert.

Wenn man, wie die Gauquelins es getan haben, die Beschreibung berühmter Persönlichkeiten in verschiedenen Biographien zum Außenkriterium wählt [...], so ist damit auch ein Schluss auf die Persönlichkeitsstruktur des betreffenden Individuums denkbar.

Die Regeln der Astrologie fungieren bei diesem Vorgehen also nur als Hypothesen-Fundus, als Anregung, welche Zusammenhänge zu untersuchen es sich lohnen könnte.

Tatsächlich werden häufig dort Zusammenhänge gefunden, wo sie nach astrologischer Tradition erwartet werden müssen. Dieser Weg ermöglicht zunächst ebenfalls nur eine Prüfung der „Grundannahme der Astrologie“, da das Horoskop als solches ja gar nicht untersucht wird.

Da aber nicht beliebige astronomische Gegebenheiten untersucht werden, sondern vorwiegend solche, die als Deutungselemente in der Astrologie Träger einer symbolischen Bedeutung sind, ist also durchaus, wenn auch nur sehr vorsichtig, ein Schluss auf die Angemessenheit dieser Bedeutungen möglich.

c) Der „experimentelle“ Zugang: Zuordnungs-Tests

Der dritte Weg besteht darin, die Fähigkeit der Astrologen zu bestimmten Zuordnungen zu prüfen. Wenn der Astrologe in der Lage ist, das Wesen eines Menschen zu erfassen, so könnte man folgern, dass er dann fähig sein sollte, z.B. das Horoskop eines Gewaltverbrechers aus einer Reihe von Horoskopen „unbescholtener Bürger“ herauszufinden. Dies wäre jedoch ein Fehlschluss, denn wir dürfen nicht erwarten, dass das Horoskop unsere kulturspezifischen und zeitspezifischen Moralvorstellungen widerspiegelt.

Auch in der Psychologie ist es bisher noch nicht gelungen, „Kriminalität“ als Persönlichkeitsmerkmal dingfest zu machen (weil es kein Persönlichkeitsmerkmal ist).

Dieses Vorgehen verlangt also Vorannahmen darüber, welchen Grad an Spezifität und Konkretion die Deutung eines Horoskops erlaubt.

Nach moderner Auffassung spiegelt das Horoskop nur Grundlegendes, Prinzipielles, wie zum Beispiel das Verhältnis zum Thema „materielle Sicherheit“ wieder [...]. Es ist also bei diesem Vorgehen sehr sorgfältig zu prüfen, ob nicht „abergläubische Vorstellungen“ über die Astrologie zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden.

Es bleibt also bei derartigen Untersuchungen ein sehr großer Interpretations-Spielraum, der zum einen darin besteht, festzustellen, was denn z.B. wirklich typisch für einen Gewaltverbrecher sei, und zum anderen darin, zu entscheiden, in welchem Umfange es sich bei diesen „typischen Merkmalen“ um etwas Prinzipielles, etwas Grundlegendes handelt [...]. Dass es speziell unter Astrologen einige sehr intuitiv, vielleicht sogar me-

dial veranlagte Menschen geben dürfte, scheint auch plausibel. Wenn jedoch die Zuordnung nicht gelingt, dann war sie weder auf medialem Wege noch auf astro-logischem Wege möglich, sodass ein misslungenes Experiment einfacher zu interpretieren ist: Es zeigt, dass die entsprechende Zuordnung mit den Mitteln der Astrologie nicht möglich ist.

Astrologische Lehrbücher und die astrologische Praxis

Die sorgfältige Unterscheidung von Symbol und Entsprechung ist nicht ein Charakteristikum astrologischen Denkens schlechthin. Zum einen wurde der Kosmos-Mensch-Zusammenhang früher direkt als eine physisch-kausale Wirkung verstanden (so z.B. von Ptolemaeus), aber auch heute sehen einige Astrologen in den Regeln der Astrologie „Beschreibungen von Wirkungen“, die nur deshalb, weil sie nicht präzise genug bekannt sind, in Form von Metaphern und Allegorien formuliert werden müssen.

Dem Bedürfnis nach möglichst einfacher Handhabung des astrologischen Wissens entgegenkommend, vermischen auch die meisten der unzähligen Hand- und Lehrbücher der Astrologie ... diesen Unterschied. Vom psycho-hygienischen Standpunkt aus ist daran bedauerlich, dass sie damit eine fatalistische Auffassung von der Astrologie fördern: Wenn die Entsprechungen die *Übersetzung* der astrologischen Symbole darstellen, dann *müssen* sie selbstverständlich zutreffen.

Obwohl die Trennung von Symbol-Bedeutung und Entsprechung als eine zwingende Folgerung aus der Tatsache erscheint, dass eine begrenzte Zahl von Deutungselementen eine prinzipiell unbegrenzte Zahl von „Lebensformen“ abbilden (erfassen) muss [...], gibt es trotzdem gegenteilige Auffassungen, denen zufolge „jeder Schritt“ eines Menschen aus dem Horoskop ablesbar ist, wenn man nur die richtige Methode kennt und genau genug rechnet.

Da es in der Astrologie, anders als in etablierten Wissenschaften, **gar keinen** verbindlichen Standpunkt gibt, sind alle Auffassungen zur Astrologie, die publiziert werden, zunächst gleichberechtigt. Man kann es fachfremden Forschern daher auch nicht übelnehmen, wenn sie in manchen Studien derartige unhaltbare Auffassungen zum Gegenstand einer Validitätsstudie der Astrologie machen. Weniger verständlich ist es, wenn Fachleute dasselbe tun.“

Die Möglichkeiten empirischer Astrologie-Forschung fasst Niehenke²⁷⁹ wie folgt zusammen:

„Die Astrologie schneidet nicht schlechter ab als die anerkannten Tests psychologischer Verfahren.

In der überwiegenden Zahl publizierter Untersuchungen jedoch lassen sich die aus der astrologischen Lehre abgeleiteten Hypothesen nicht bestätigen. Da aber die Studien, die Resultate im Sinne der astrologischen Lehre erbracht haben (die Studien der Gauquelins, Werthmanns und die Untersuchung am Institut Grenzgebiete in Freiburg) mehrfach von Kritikern der Untersuchung erfolgreich repliziert wurden, wie beim „Mars-Effekt“, auf jeden Fall aber unter Berücksichtigung der heute üblichen wissenschaftlichen Standards zustande gekommen sind, bleibt die für die Astrologie seit Jahrtausenden charakteristische Ambivalenz [...] auch bei Berücksichtigung der Ergebnisse empirischer Forschung erhalten.“

²⁷⁹ Niehenke aaO S. 137

Die Frage des Beweises der Astrologie bleibt also in der Schwebelage.

„Nach der Auffassung des überwiegenden Teils der vernünftig denkenden Menschen in Verbindung mit der Wissenschaft steht fest, dass Astrologie objektiv unmöglich ist.“

Es war bereits dargestellt worden, dass die Behauptung von überwiegend „vernünftig denkenden Menschen“ nicht belegt ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es weder möglich ist, die Kategorie „überwiegender Teil der vernünftig denkenden Menschen“ in einen rechtswissenschaftlich sauberen Kontext zu stellen, noch, dass es auf der sozial-empirischen Tatsachenseite zutrifft, dass der überwiegende Teil der Deutschen die Astrologie für unmöglich hält.

Dazu mag diese Entwicklung ein Beleg sein:

Das erste DAV-Ausbildungszentrum, das von der Agentur für Arbeit für Bildungsgutscheine zertifiziert wurde, ist das DAV-Ausbildungszentrum in Hamburg (Astro-Praxis Helen Fritsch²⁸⁰).

Auf der Homepage des Deutschen Astrologen Verbandes (DAV)²⁸¹ finden sich die Blätter zur Berufskunde zum Beruf Astrologin/Astrologe.

²⁸⁰ Webseite, Stand 04.01.2010: http://www.astrologie-ausbildung.eu/index.php?option=com_content&view=article&id=70&Itemid=75

Das Ausbildungszentrum in Hamburg ist zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung. Die Zulassung wurde durch die „Hanseatische Zertifizierungs-Agentur von der Anerkennungsstelle der Bundesagentur für Arbeit“ ausgesprochen.

Diese staatliche Förderung deckt zu 100% die Lehrgangskosten für Astrologie im Vollstudium ab. Bildungsgutscheine für Arbeitssuchende können bei der Bundesagentur für Arbeit, ARGE und anderen staatlichen Institutionen beantragt werden.

²⁸¹ Webseite, Stand: 04.01.2010:

<http://www.astrologenverband.de/astro/modules/verband/index.php?tid=14&tt=Verband>

3. Umfragen zur astrologischen Praxis in Deutschland

Im Jahre 2001²⁸², veröffentlicht in Meridian 2001, S.44-48, gaben 51,9% der befragten Astrologinnen und Astrologen an, dass für sie die Astrologie eine Psychologie sei²⁸³.

Knapp ein Drittel sehen die Astrologie als Kunst (33,1%), für ein Fünftel ist sie Harmonielehre (20,0%) und nur 4,4% sehen in der Astrologie eine Religion, für 5,0% ist die Astrologie ein Glaubenssystem²⁸⁴.

In der Befragung gaben 85% an, dass sie in dem Fachgebiet psychologische Astrologie ihre Praxis betreiben²⁸⁵.

Auf der Basis der Fragebogenergebnisse zu den Fachgebieten und Schulen wurden clusteranalytische Auswertungen der Daten vorgenommen, welche sich auf die Angaben zu den Interessensgebieten und Schulen bezog²⁸⁶.

Dabei stellte sich heraus, dass in dem astrologischen „Mainstream“ die psychologische Astrologie mit 92% deutlich dominiert.

Mehr als die Hälfte der Astrologinnen und Astrologen gehört gegenwärtig keiner Religionsgemeinschaft mehr an²⁸⁷.

Hover schreibt als Schlussbemerkung²⁸⁸:

„Unsere Analyse zeigt deutlich, dass sich die Astrologie durch eine Vielfalt und einen Reichtum an Formen und Konzepten auszeichnet. Daher ist ein einziges Bild der Astrologie auch stets als relativ und perspektivisch geprägt anzusehen. Vielleicht kann man den Begriff der Astrologie im Sinne des Konzepts der „Familienähnlichkeit“ (Wittgenstein) als einen „Begriff mit unscharfen Rändern“ betrachten. Dies freilich stellt m.E. keine Schwäche dar, sondern verbindet die Astrologie z.B. mit der Philosophie, Psychologie und Religion.“

Demnächst wird es neuere Untersuchungsergebnisse geben.

Im Jahre 2010 hat unter Leitung von Joerg Loosmann²⁸⁹, University of Lincoln, Brayford Pool, Faculty of Business and Law, Lincoln LN67TS, England,

²⁸² **Hover, Detlef:** Die Bandbreite der Astrologie - Konzepte, Richtungen, geistige Orientierungen; in: Die Sterne zwingen nicht ... Astrologie und christlicher Alltag - Tagungsband der Ev. Stadtakademie Hannover vom 15.11.2003, S. 23-40. S.25 - Es handelt sich um eine Umfrage unter praktizierenden Astrologinnen und Astrologen. Die Umfrage wurde vom Deutschen Astrologenverband durchgeführt.

²⁸³ Hover aaO S.26

²⁸⁴ Hover aaO S.26

²⁸⁵ Hover aaO S.29

²⁸⁶ Hover aaO S.31

²⁸⁷ Hover aaO S.37

²⁸⁸ Hover aaO S.40

²⁸⁹ Telefonat mit Herrn Loosmann 04.01.2010 -

„Delphi - Expertenbefragung zu den Einflussgrößen und den Wirkungen dieser Einflussgrößen im Hinblick auf die Qualität der astrologischen Beratung“ -

Die Befragung hat zwei Ziele:

1. herauszufinden, welche Einflussgrößen im Hinblick auf die Qualität der astrologischen Beratung als wichtig anzusehen sind.

2. die Wirkungen zwischen diesen Einflussgrößen im Hinblick auf die Qualität der astrologischen Beratung zu erkennen.

Der Fragebogen unterteilt sich in verschiedene Hauptkategorien, in denen jeweils ca. 30 Unterfragen zu beantworten sind. Die Kategorien lauten z.B. „die Art und Weise, wie der Berater die Beratung durchgeführt hat“ oder „Einwirkungsmöglichkeiten des Beraters auf die Problemlösung.“

Alle Fragen beziehen sich auf die astrologische Beratung. Hierunter sind der Klient, der Beratungsprozess und der Berater zu verstehen.

Es wird ausführlich nach personenbezogener Beratungskompetenz (Fachkompetenz), Persönlichkeitsstruktur des Beraters (z.B. Wertkompetenz, soziale Kompetenz), Erfahrung des Beraters in der Beratung (z.B.

unter der Professorenbetreuung von Professor Gerard de Zeeuw und Frau Professor Sabine Scheckenbach eine intensive Befragung von Astrologinnen und Astrologen auch in Deutschland begonnen.

Einfühlungsvermögen, instrumentelle Erfahrung) und der Arbeitsanteil des Beraters an der Beratung erfragt.

4. Ausdifferenzierung astrologischer Angebote in Deutschland im Jahre 2010

Die Astrologie hat sich in den letzten zwei Jahrhunderten sehr stark ausdifferenziert, hat also keine einheitlichen Angebotsstrukturen, sondern ist vielmehr in verschiedene Richtungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten differenziert²⁹⁰.

Das aktuelle Spektrum kann wie folgt umschrieben werden: Börsen- und Wirtschaftsastrologie, politische Beratung auf höchstem Staatsniveau, Stunden- und Elektionsastrologie, Prognose-Astrologie mit Solarastrologie, Transitastrologie, Prognose-Gutachten mit progressions- und direktionsastrologischen Methoden, das psychologisch-astrologische Gutachten von Geburtshoroskopern, astrologische Beratung in den Medien, astrologische Beratungs-Hotlines etc.²⁹¹.

a) Zeitungshoroskope²⁹²

Eine der Hauptursachen für die massive Unkenntnis des breiten Publikums hinsichtlich seriöser Astrologie besteht in der Praxis der Zeitungshoroskopie²⁹³. Tageszeitungshoroskope können nur ein sehr grobes Bild der astrologischen Wetterkarte vermitteln, sind aber keinesfalls geeignet ein seriöses Licht auf Astrologie zu werfen²⁹⁴.

Diese sogenannte Sonnenzeichenastrologie ist ein Massenprodukt, das es jetzt ungefähr seit 100 Jahren gibt²⁹⁵.

Es ist zwar richtig, dass die Sonnenposition in einem Horoskop zentral für das Wesen einer Person ist²⁹⁶, aber diese Sonnenposition ist abhängig und interdependent mit vielen anderen Horoskopfaktoren, aus denen sich erst der Gesamtausdruck eines Menschen zusammensetzt²⁹⁷.

Wollte man erwarten, dass die Sonne im Horoskop jeden Aspekt der Natur eines Menschen und seines Lebens beschreiben könnte, so wäre das etwa so, als ob man das Herz eines Menschen nimmt und für den ganzen Körper setzt und dabei vernachlässigt, dass es noch zahlreiche andere lebenswichtige Organe im Körper eines Menschen gibt²⁹⁸.

²⁹⁰ **Furthmann, Katja** (2006): Die Sterne lügen nicht. Eine linguistische Analyse der Textsorte Pressehoroskop. Göttingen: V & R unipress, S. 53f

²⁹¹ Furthmann aaO

²⁹² Ausführlich: **Furthmann, Katja** (Diss. 2006): Die Sterne lügen nicht. Eine linguistische Analyse der Textsorte Pressehoroskop. Göttingen: V & R unipress., ausführlich zitiert in Anhang 6

²⁹³ **Gillett, Roy** (2007): Astrology and Compassion: The Convenient Truth. Kings Hart Books, Oxfordshire, England S.31

²⁹⁴ Gillett S.31

²⁹⁵ **Bachmann-Stein, Andrea** (2004): Horoskope in der Presse. Ein Modell für holistische Textsortenanalysen und seine Anwendung. 1. Aufl. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang (Arbeiten zu Diskurs und Stil) S.6 ; Gillett S.31

²⁹⁶ Gillett S.31

²⁹⁷ Gillett S.31

²⁹⁸ Gillett S.31

Bemerkenswert ist, dass selbst wissenschaftliche Größen wie Theodor W. Adorno es für richtig gehalten haben, die Zeitschriftenhoroskopie mit der Astrologie allgemein gleichzusetzen²⁹⁹.

Diese Gleichsetzung wird von den Astrologen zu Recht als unseriös zurückgewiesen³⁰⁰.

Pressehoroskope werden in der redaktionellen Praxis auf drei Arten produziert:

1. über einen Astrologen beziehungsweise ein Astrologenteam
2. über eine Medienagentur
3. mit zeitschrifteninternen Produktionsmethoden,

wobei damit noch nichts über die Seriosität ausgesagt ist^{301, 302}.

b) Astro-TV³⁰³

Auf das zunehmende Interesse an Horoskopen seit Beginn der 80er Jahre reagierte das ARD-Fernsehen zur besten Sendezeit im Abendprogramm 1981 mit der Astroshow als einem weiteren Beispiel für die fortgeschrittene Säkularisierung heutiger Astrologie³⁰⁴. Moderiert wurde die Sendung von der französisch-schweizerischen Astrologen Teissier³⁰⁵ und dem österreichischen Kabarettisten Heinzl³⁰⁶.

In der Astroshow wurden typische Eigenschaften von vier Kandidaten im spielerischen Test anhand eines Tierkreiszeichens gezeigt. Zwei Jahre später wurde die Astroshow eingestellt. Die Produktion des bayerischen Rundfunks mit geplanten 12 Folgen musste zum Teil hämische Pressekommentare einstecken³⁰⁷.

Mit diesem ersten Versuch haben die heutigen Frauensendungen wenig zu tun. Hier hat der Unterhaltungsanteil eine weit größere Bedeutung gewonnen

²⁹⁹ **Adorno, Theodor W.** (2001): The stars down to earth and other essays on the irrational in culture. London: Routledge S.153; Gillett S.31

³⁰⁰ Bachmann aaO S.6 ; Gillett S.31

³⁰¹ Ausführlich Furthmann aaO S.102 und im Anhang 6

³⁰² **Teissier, Elizabeth** (1989): Verbrennt die Hexe nicht. Mein Weg zu den Sternen. Ungekürzte Ausg. Frankfurt am Main u.a.: Ullstein (Ullstein-Buch, 34497).S.125

- Teissier schreibt: „Tatsächlich verstecken sich die seriösen Astrologen, die sich in den Massenmedien engagieren, häufig hinter einem Pseudonym.“

Sie hat in ihrer Astrologiekolumne bei Télé 7 Jours darauf bestanden, dass bei jedem Horoskop ein Satz vorangestellt wurde, der darauf hinwies, dass die Vorhersagen nach einem abstrakten, theoretischen Zeichen gemacht wurden, also nach einem reinen Zeichen, während jedes Horoskop eine Mischung von Einflüssen, also komplex ist. Sie stellt damit eine Ausnahme in der Praxis der Zeitungshoroskopie dar.

³⁰³ Ausführlich: **Ruppert, Hans-Jürgen** (1999): Vom Sternenkult zum Computerhoroskop - Weltanschauliche Deutungsansätze der Astrologie. Berlin: EZW - Texte 1999 (150). ; s.a. **Bardt, Sylvius** (2009): Von der Freiheit, sich seinen Bezugsrahmen selbst zu wählen. Wie tolerant sind wir eigentlich? In: EZW - Texte, H. 205, S. 34-43. ; s.a. **Furthmann, Katja** (2009): „Alles Liebe!“. Sprachlich - kommunikative Strategien des Telefonfernsehens AstroTV. In: EZW - Texte, H. 205, S. 44-68. ; s.a. **Pöhlmann, Matthias** (2009): Astrotainment im digitalen Zeitalter. Zur Konjunktur esoterischer Beratungsangebote in den Medien. In: EZW - Texte, H. 205, S. 5-23. ; s.a. **Schneider, Norbert** (2009): Guter Rat kann teuer werden. Oder: Kein Wettbewerb in Lebensfragen. In: EZW - Texte, H. 205, S. 24-33.

³⁰⁴ Ruppert aaO S.14

³⁰⁵ zu ihren Erfahrungen mit den französischen Medien s. **Teissier, Elizabeth** (1989): Verbrennt die Hexe nicht. Mein Weg zu den Sternen. Ungekürzte Ausg. Frankfurt am Main u.a.: Ullstein (Ullstein-Buch, 34497).

³⁰⁶ Pöhlmann aaO S.11

³⁰⁷ Pöhlmann aaO S.11

durch das Zusammenführen von Unterhaltungsastrologie und alternativer esoterischer Lebensberatung³⁰⁸.

In den letzten 10 Jahren hat die Astrologie in den Medien ein halbwegs intelligentes Unterhaltungsniveau erreicht, das vom wissenschaftlichen oder beratungsorientierten Standpunkt aus über Talkshows bis zu populären Zeitschriften wie Astro-Venus reicht³⁰⁹.

Anbieter von Astro-TV sind die Questico-AG³¹⁰, Kanal Telemedial bzw. Primetime³¹¹, Viversum³¹², Channel-live TV³¹³, ESO TV³¹⁴, Vistano TV³¹⁵ und CamOrakel TV³¹⁶.

Die Entwicklung dieses neuen Fernsehformats ist zunächst nichts anderes als eine neue Beratungsdienstleistung auf solche Dinge, die jenseits unserer normalen Alltagswelt liegen³¹⁷.

Dadurch, dass die astrologische Beratung nun auch im Fernsehen stattfindet und damit gewissermaßen öffentlich, hat sich natürlich auch der qualitative Rahmen verändert³¹⁸ hin zur Vulgärastrologie³¹⁹.

Dass dies zu scharfer Kritik führte, mit dem Hauptvorwurf der „Abzocke“³²⁰ nimmt nicht wunder.

Im Einzelnen wird die Praxis am Beispiel von „Questico“ sehr schön deutlich, auf deren Selbstdarstellung³²¹ verwiesen werden kann.

Der Jahresumsatz von Questico wird auf 70 Mio € geschätzt³²².

³⁰⁸ Pöhlmann aaO S.11

³⁰⁹ Pöhlmann aaO S.13

³¹⁰ Pöhlmann aaO S.14

³¹¹ Pöhlmann aaO S.16

³¹² Pöhlmann aaO S.16

³¹³ Pöhlmann aaO S.17

³¹⁴ Pöhlmann aaO S.17

³¹⁵ Pöhlmann aaO S.18

³¹⁶ Pöhlmann aaO S.18

³¹⁷ Schneider aaO S.26

³¹⁸ Schneider aaO S.27

³¹⁹ Schneider aaO S.32

³²⁰ Furthmann aaO S.44

³²¹ Bardt aaO S.34ff

³²² **Pöhlmann, Matthias** (2008): Wenn Jupiter freundlich lächelt. Astrologische Beratungsangebote sind gefragt, vor allem in den Medien. In: Zeitzeichen, Jg. 9., H. 12, S. 29–31 - S.30

c) Astro-Hotlines

Zur Verdeutlichung der mit den vulgärastrologischen Astrohotlines verbundenen Probleme mag die nachfolgend³²³ dokumentierte Forumdiskussion bei astrologix.de dienen³²⁴:

„Questico und ähnliches“

otto (528 Beiträge) 26-Dez-09, 18:51 Uhr (MEZ)

„Questico und ähnliches“

Hallo ihr Lieben,

aus gutem Grund bitte ich noch einmal um Erfahrungsberichte von denen unter den Astrologixnutzern, die schon einmal bei einer Hotline als Berater gearbeitet haben. meinetwegen auch an meine in-box.

LG Otto

Antworten:

Mercuria (90 Beiträge) 27-Dez-09, 07:38 Uhr (MEZ)

1. „RE: Questico und ähnliches“

Ich war 5 Jahre bei Questico als Tarot Expertin, vorher auch bei anderen. Es ist unerträglich - hatte aber eine Weile keine andere Verdienstmöglichkeit. Was willst Du wissen?

otto (528 Beiträge) 27-Dez-09, 11:04 Uhr (MEZ)

2. „RE: Questico und ähnliches“

huhu Mercuria,

Das ist ja eine tolle Antwort - es war unerträglich.

Kann man denn da wenigstens 1000-1500 Euro verdienen ohne 24 Stunden am Telefon zu sitzen? Und wie viel wird einem abgezogen vom Verdienst? Was ist mit den anderen Hotlines? Sind die nicht so gierig wie Questico? Es gibt da eine, die bietet auch Beratung bei Problemen mit den Haustieren. Das kommt entgegen. Meine Frau ist THP und HP. Hab ein Fragehoroskop gemacht. Es sieht danach so aus, als ob ich es wieder nicht mache. AC im Krebsmond im Leerlauf. Mit wie vielen Anrufen am Tag kann man rechnen. Oder muss man den ganzen Tag da sitzen und warten?

LG Otto

Mercuria (90 Beiträge) 27-Dez-09, 13:02 Uhr (MEZ)

3. „RE: Questico und ähnliches“

huhu Otto.

Ja, inzwischen wartet man den ganzen Tag oder auch mehrere auf einen Anruf. Wobei, wenn man anpassungsfähig genug ist, und lügt wie gedruckt, die Leute hinhält und 30 Gratisgespräche pro Tag annimmt, dann kriegt man vielleicht mit viel Glück mehr Anrufe. Als ich anfing, ging es noch besser, da gab es aber auch erst 200 „Experten“, was ich damals schon für Wahnsinn hielt, inzwischen sind es über 3000.

³²³ In Auszügen

³²⁴ Aus dem Internetforum Astrologix zu Astro - Hotlines
(Internet am 15. Februar 2010):

[http://www.astrologix.de/forum/ForumID9/2283.html#Anzeige:](http://www.astrologix.de/forum/ForumID9/2283.html#Anzeige)

Ich habe in den besten Zeiten bis zu 2500,- verdient, das letzte Jahr meiner Tätigkeit (bis Jan 2009) nur noch ca. 200,- (bei 13 Stunden tägl. 7 Tage Woche) Inzwischen zahlst du aber schon allein dafür, dass du am Telefon warten darfst. Die Verteilung hab ich nimmer ganz im Kopf, ... also ca. 30 Cent pro Minute kriegt auf jeden Fall Questico, und vom restlichen Umsatz 40% glaub ich.

Andere Lines funktionieren ähnlich, sind oft noch schlimmer. Es geht immer um Kommerz. Der Markt ist hart umkämpft, und Questico unumstrittener Marktführer, schon dank seines Astro TV. Es zählt nur die Gesprächszeit, niemals der Inhalt, je seichter umso besser. Unangenehme Wahrheiten sind ausdrücklich von Seiten der Geschäftsleitung unerwünscht.

Es bewerten Dich die Kunden, und die, denen Du die schön-sten Märchen erzählst, die geben dir dann auch 5 Sterne. Wehe Dir, du sagst was, was die nicht hören wollen!

An Problemlösungen sind die Leute nur selten interessiert, erwünscht sind positive Zukunftsvorhersagen vor allem in Sachen LIEBE! (99%)

Mir persönlich geht die Lügerei gegen den Strich, würde das nie tun, hab es nie getan, und mir quillt das Thema Beziehung inzwischen so aus den Ohren - ich kann's nicht mehr hören. Hätte schon gern weiter beraten, aber ehrlich, tiefgründig, schnell und gut, und all das will keine Line.

otto (528 Beiträge) 27-Dez-09, 13:14 Uhr (MEZ)

4. „RE: Questico und ähnliches“

Nun denn für 200,- oder 300,- Euro den ganzen Tag am Telefon warten, dass jemand anruft, den ich dann auch noch belügen soll, das ist nichts für mich.

Das ist ja das Problem, dass man die Fragehoroskope innerhalb weniger Minuten beantworten kann und dann kommt nichts dabei herum an Geld. oft ist es ja nur ein Wort das genügt, die Frage zu beantworten und das lautet - nein. Dauert dann gerademal 30 Sekunden.

LG Otto

Mercuria (90 Beiträge) 27-Dez-09, 13:27 Uhr (MEZ)

5. „RE: Questico und ähnliches“

Genau. Gute Leute verdienen nix. Is ja mit den Karten das Gleiche. Ein Bild hab ich mit Analyse und Prognose in 5 Minuten. Der Frager hat in dieser Zeit so viele Information erhalten, dass er Tage braucht um das zu verarbeiten. Verdient ist dabei nix, auch zu wenig für Q. Wenn sie diesen Anrufer an wen leiten der erst schon mal 10 Minuten braucht, bis er ein Kartenbild aufgelegt hat, mit Texten wie „überkreuzen Sie nicht die Beine, bitten Sie Ihr höheres Selbst um Anwesenheit ...“ etc. dann rechnet sich das. Es ist Wahnsinn, was die da alles machen um Zeit zu schinden, du glaubst es nicht!

Weißt Du, es ist seichteste Esoterik, die da verkauft wird, schon lang keine „Lebensberatung“ mehr, falls es das jemals war, Zumindest war es das was ich damals machen wollte.

Man ködert Leute, die der Wirklichkeitsflucht huldigen und bereit sind dafür zu zahlen, dass sie immer das gesagt bekommen, was sie erwarten: Ja, da wird ein Mann kommen, blablabla ... ein Prinz wird kommen, Seligkeit forever!!! Haleluja!

otto (528 Beiträge) 27-Dez-09, 15:11 Uhr (MEZ)

7. „RE: Questico und ähnliches“

Na ja, warten wir mal ab was kommt. Schon mehrere Male wollte ich mich bei

einer Hotline mit ungutem Gefühl bewerben, es ist dann immer etwas anderes gekommen was mir leichter gefallen ist. ...

LG und vielen Dank.

LG Otto

Jakob (2637 Beiträge) 27-Dez-09, 15:05 Uhr (MEZ)

6. „RE: Questico und ähnliches“

Wer bei einer solchen Hotline anruft, möchte genauso verarscht werden, wie diejenigen, die dort arbeiten. Topf sucht Deckel.

otto (528 Beiträge) 27-Dez-09, 15:18 Uhr (MEZ)

8. „RE: Questico und ähnliches“

Ob man das so verallgemeinern kann, weiß ich nicht. Aber die finanzielle Teilung und die penetrante Werbung gefallen mir ganz und gar nicht. Noch zu Zeiten der DM habe ich mal für so eine Hotline telefoniert. Es gab wenig Geld und viele furchtbare Leute in der Leitung. Wenn es dann wirklich einmal zu einem guten Gespräch kam, hatte man zuweilen nicht mehr die Kraft dafür.

LG Otto

Mercuria (90 Beiträge) 28-Dez-09, 08:14 Uhr (MEZ)

10. „RE: Questico und ähnliches“

[...]

Richtig! Und je billiger man sich anbietet, vor allem die Gratisgespräche bei Q., umso schlimmer sind die Leute. Es gab selten gute Gespräche, und die vermisse ich auch sehr. Den Rest nicht. Ich hab mich echt geschämt mit Asto TV in Verbindung gebracht zu werden.

Mercuria (90 Beiträge) 28-Dez-09, 08:07 Uhr (MEZ)

9. „RE: Questico und ähnliches“

Jakob, du urteilst hier schnell und falsch. Hätte ich diesen Job nicht gemacht, hätte ich mein Haus verloren. Auch habe ich erwähnt, dass ich die Spielregeln des Hauses nicht befolgte. Es gibt sicherlich viele, die da guten Willens hineingehen, bis sie in die Kommerzangel kommen, und dann wie ich, irgendwann raus müssen, aber mit 50 als Frau was Neues finden, jobmäßig ist ja nicht leicht. Man kann es sich oft nicht aussuchen, und so werden die Questicos geknechtet wie alle andern auch in ihren Jobs.

kalypso (1276 Beiträge) 29-Dez-09, 09:50 Uhr (MEZ)

18. „RE: questico und ähnliches“

[...]

Ich habe übrigens durchaus den Eindruck, dass bei Questico jede Menge guter Leute auch sind. Aus Prinzip und aus Mangel an Bedarf rufe ich da nicht an, aber vor ein paar Jahren war ich doch mal gespannt und habe das Gratisgespräch gemacht und es war ganz ausgezeichnet und von sehr hohem Niveau.

Gruß, Anja

lebenswerk (183 Beiträge) 23-Jan-10, 20:06 Uhr (MEZ)

38. „@mercuria“

Liebe Mercuria, trotzdem begreife ich nicht, warum bei manchen Astrologen stets eine Warteschlange von manchmal bis zu 100 Personen sind [...]

z.B. Anita Greinwald. Und bei anderen wirklich guten Astrologen wieder nicht [...] z.B. Fr.Dr. Kirsch??? Was macht die Unterschiede aus?

Fragende Grüße L.

Mercuria (90 Beiträge) 24-Jan-10, 07:39 Uhr (MEZ)

39. „RE: @mercuria“

Hallo L. Ich schätze es liegt an der Werbung. Ohne Werbung ist man ja fürs Publikum fast nicht sichtbar, also nur auf der Liste im Internet unter Tausenden, die gestaffelt sind nach Anzahl der Gespräche. Es bedarf einer (natürlich kostenpflichtigen) Werbung im „Zukunftsblick“, der hauseigenen Zeitung, oder was ich vermute, dass die Person halt viel im Fernsehen, sprich Astro-TV ist und wenn die da „gut rüberkommt“ dann wird die schon angerufen. Jene die nach außen am meisten präsent sind, kriegen selbstverständlich die meisten Anrufe. So ist das nun mal in der freien Marktwirtschaft.

lebenswerk (183 Beiträge) 24-Jan-10, 10:22 Uhr (MEZ)

40. „RE: @mercuria“

Hm ... Ist Fr.Greinwald bei astro.tv? Ich finde das Thema Questico ja sehr spannend ... und doch unbegreiflich. Astrid Obersteiner ist ganz oft bei astro.tv und bei ihr ist nie jemand in der Warteschlange ... Es muss noch an etwas anderen liegen ... Es hat sich mir nur noch nicht erschlossen ...
Rätselnde Grüße ... L.

d) Stundenastrologie, Elektionsastrologie

Die berühmtesten Beispiele für Stundenastrologie und Elektionsastrologie finden sich in der astrologischen Beratung von Päpsten, Kaisern, Königen, Fürsten³²⁵ und in der Neuzeit von Präsidenten in den USA und Frankreich. Am

³²⁵ **Brosseder, Claudia** (2004): Im Bann der Sterne. Caspar Peucer, Philipp Melanchthon und andere Wittenberger Astrologen. Univ., Diss.--München, 2002. Berlin: Akad.-Verl. S.30 – dort wird für den Markgraf Johann von Küstrin ausführlich beschrieben, wie Fürsten praktisch keinen Tag ohne den astrologischen Rat angingen.

bekanntesten sind Dr. Elizabeth Teissier³²⁶, Beraterin von Francois Mitterrand und Joan Quigley³²⁷, Beraterin von Ronald Reagan.

Mittels der Elektionsastrologie ermittelt die Astrologin den günstigsten Zeitpunkt für eine bestimmte Aktivität, z. B. Kriegserklärung, Truppenmobilisierung, Beginn von kriegerischen Handlungen etc. Mittels der Stundenastrologie beantwortet die Astrologin Fragen, wie z.B. „Wo befindet sich die Leiche?“ (Astrologische Beratungen werden auch von der Kriminalpolizei eingesetzt), „Soll ich kandidieren?“, „Soll ich politische Themen weiterverfolgen?“ etc. Die Stundenastrologin stellt das Fragehoroskop auf die Minute der Frage am Ort und der Zeit der Stundenastrologin.

Die Promotion von Elizabeth Teissier an der Pariser Sorbonne:

Aus: World Socialist Web Site - Internet-Stand 16.01.2010

„Im April 2001 verteidigte Madame Germaine Elizabeth Hanselmann, besser bekannt unter dem Namen Elizabeth Teissier, an der Pariser Universität Sorbonne ihre Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde, „Kritische Studie zur Astrologie und ihrer Ambivalenz Faszination/Ablehnung in den postmodernen Gesellschaften“. Für ihre 900 Seiten umfassende Schrift, [...] wurde Madame Teissier anschließend durch Mehrheitsentscheid eines Professorenremiums der Dokortitel der Soziologie verliehen.“³²⁸

Staatsastrologie - Ronald Reagan und Francois Mitterrand – zwei Präsidenten mit astrologischen Beraterinnen:

Aus: Geo Magazin Nr. 05/01³²⁹ - Internet-Stand: 16.01.2010

„Zwei Astrologinnen haben in der jüngsten Vergangenheit Einfluss auf westliche Politik gehabt. Joan Quigley rühmt sich in ihrem Buch "What does Joan say?"³³⁰ als "Weiße Haus-Astrologin" in der Reagan-Ära wichtige Weichen gestellt zu haben. So machte sie dem Anti-Kommunisten Ronald Reagan beispielsweise die Annäherung an Michail Gorbatschow per Horoskop-Vergleich schmackhaft³³¹. [...]

Die neueste und überraschendste Enthüllung betraf den Sozialisten Francois Mitterrand. Der französische Präsident konsultierte häufig die bekannte Schweizer Astrologin Elisabeth Teissier, meist im Elysee-Palast. Die Veröffentlichung der Tonband-Protokolle in Teissiers Buch „Sous le signe de Mitterrand“ („Im Zeichen von Mitterrand“) sorgte im letzten Jahr in Frankreich für Furore. So wählte der Präsident für das Referendum über den Vertrag von Maastricht das Datum aus, das ihm seine Astro-Beraterin vorgeschlagen hatte. Außerdem stand er während des Golfkriegs in regelmäßiger Telefon-Verbindung mit ihr.“³³²

³²⁶ Sehr lesenswert ihr autobiographisches Buch „Verbrennt die Hexe nicht – Mein Weg zu den Sternen“

³²⁷ **Quigley, Joan** (1990): "What does Joan say?" My seven years as White House astrologer to Nancy and Ronald Reagan. New York, NY: Carol Publ. Group.

³²⁸ Internet-Stand 16.01.2010:

<http://www.wsws.org/de/2001/sep2001/teis-s27.shtml> ; s.a. Anhang 2

³²⁹ Internet-Stand 16.01.2010:

<http://www.geo.de/GEO/kultur/gesellschaft/411.html?p=3&q=Kommunikation>

S.1

³³⁰ **Quigley, Joan** (1990): "What does Joan say?" My seven years as White House astrologer to Nancy and Ronald Reagan. New York, NY: Carol Publ. Group.

³³¹ Quigley aaO S.122ff

³³² Ausführlich s. Anhang 3

e) Börsenastrologie³³³

Die Börsenastrologie ist in Deutschland noch eine relativ junge Erscheinung. Sie beschäftigt sich in Amerika allerdings schon länger mit der Anwendbarkeit der Astrologie auf die Erkenntnismöglichkeiten an der Börse.

Dabei geht der Börsenastrologe wie folgt vor:

Als Einstieg in eine börsenastrologische Analyse wird die aktuelle Zeitqualität, in der Fachsprache die mundanastrologische Konstellation, analysiert. Es wird gewissermaßen ein Welthoroskop erstellt. Die mundane Zeitqualität spiegelt sich dabei durch die Energiebeziehungen zwischen den Planeten in der aktuellen Zeit wieder.

Diese mundane Horoskopanalyse wird dann in Beziehung gesetzt zu dem konkreten Gründungshoroskop, beispielsweise eines Industrieunternehmens. Es gibt aber auch mundanastrologische Analysen für Indizes wie z.B. den DAX.

Dabei wird nun auf die Interaktionen geachtet, die das mundane Horoskop mit dem Geburtshoroskop herstellt. Die diesbezüglichen Aspekte zu den Grundstellungen werden gedeutet.

Das Problem bei der Börsenastrologie besteht darin, dass man sich als Astrologe entscheiden muss, welches Gründungs- bzw. Geburtshoroskop für die jeweilige Firma relevant ist. In Betracht kommen die Idee zur Firmengründung, also der diesbezügliche Zeitpunkt mit Ort und Tag, oder die Gründungsversammlungsmminute, in der die Firma gegründet wird. Man kann aber auch das Horoskop auf den konkreten Unterschriftenzeitpunkt beim Notar rechnen. Auch der Eintragungszeitpunkt beim Handelsregister kommt in Betracht, wobei die zusätzliche Problematik entsteht, ob der Einreichungszeitpunkt oder der Zeitpunkt der Entscheidung des Registerbeamten gilt. Schließlich ist die Publikation im Handelsregister denkbarer Anknüpfungspunkt für börsenastrologische Analysen.

Die Börsenastrologie ist mit sehr vielen speziellen Techniken unterwegs, die in der Kunst der Kombination ihre eigentliche Rechtfertigung findet.

Für das weitere Vorgehen in dieser Arbeit klammere ich alle Aspekte der Börsenastrologie aus, weil es sich um ein sehr spezielles und auch sehr differenziertes und komplexes Spezialgebiet handelt und in der Praxis nur sehr wenige Astrologen in Deutschland Anbieter sind.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass es innerhalb der Börsenastrologie noch eine sehr spezielle Unterkategorie gibt, nämlich die sogenannte Finanzastrologie für die Prognose von Preisen und Indizes an Devisen- und Rohstoffmärkten und auch hinsichtlich von volkswirtschaftlichen Parametern wie Konjunkturzyklen und Zinsentwicklung.

In Amerika gab es erstaunliche Erfolge von einzelnen Börsenastrologen, auf die hier aber nicht weiter eingegangen werden soll.

³³³ Ausführlich: **McWhirter, Louise** (1977): Astrology and stock market forecasting. New York: ASI Publishers. ; s.a. **Lenz, Hans G.** (1990): Wirtschaftliche Perspektiven kosmischer und astrologischer Zyklen. 1990 - 1995. Wetter/~~Hessen~~: ~~Lenz~~

f) Astrologisch-psychologische Beratung – Aussagegrenzen und Praxis

fa) Aussagegrenzen der astrologischen Beratung

Eine der wichtigsten Kategorien für eine seriöse astrologisch-psychologische Beratung ist die sog. „Aussagegrenze“, die bei jeder astrologischen Beratung fachdisziplinär zu berücksichtigen ist³³⁴.

Koch³³⁵ schreibt:

„Eine astrologische Konstellation steht für eine Zeitqualität, die sich auf unzählige Arten ausdrücken kann. Nehmen wir z.B. die Sonne-Pluto-Konjunktion. Diese kann für Machtausübung stehen, aber auch für Ohnmacht; ferner für den Besitz von Gold und Geld (Bankwesen), aber auch für Armut oder Not oder eine berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Abfall, Kot und Reinigung (Müllabfuhr und Kanalisation); weiter für Todeserfahrungen oder Todesfaszination, aber auch für Geburt und Neuanfang, für Leidenschaft und Sexualität, für seelische Transformationsprozesse, Schlangenliebhaberei usw. usf. [...]

Die Ambivalenz astrologischer Prinzipien

Zum einen hat ein astrologisches Prinzip immer gegensätzliche Seiten, d.h. es ist ambivalent³³⁶. Pluto z.B. kann nicht nur Macht, sondern auch Ohnmacht, oder nicht nur Reichtum, sondern auch Armut, nicht nur peinliche Sauberkeit, sondern auch Kot bedeuten. [...] Deshalb können auch nur dann statistische Untersuchungen Erfolg haben, wenn dabei ambivalente Fragestellungen, nach einer z.B. Macht-Ohnmacht-Thematik im Leben der betroffenen Personen eingebracht werden.

Die Mehrdeutigkeit astrologischer Prinzipien

Dies ist das eine Problem. Eine zweite Schwierigkeit besteht darin, dass astrologische Prinzipien ein äußerst breites Spektrum von Bedeutungen haben: Pluto hat also sowohl mit der Macht-Ohnmacht-Ambivalenz als auch mit Ambivalenzen wie verletzen-heilen, Reichtum-Armut, Reinlichkeit-Kot, Tod-Geburt und vielem anderen mehr zu tun. Es ist aber allein aufgrund eines Geburtsbildes nicht – oder nicht mit Sicherheit – einzu- sehen, in welcher dieser Weisen Pluto sich in einem Charakter manifestiert. Vielleicht legt eine Person in ihrem Leben Wert auf klinische Sauberkeit, hält aber das Macht-Ohnmacht- oder das Geld-Thema für nicht dominant. Solche Unterschiede lassen sich z.B. bei Zwillingsgeburten beobachten, auch bei nur minimal verschiedener Geburtszeit. Die Art und Weise, wie ein Mensch eine astrologische Konstellation lebt, kann sich im Laufe des Lebens aber auch verändern. [...]

³³⁴ s.a. **Ring, Thomas** (1985): Astrologische Menschenkunde - Band 4 - Das lebende Modell. 3. Aufl. Freiburg i. Br. – Ring schreibt auf S.7: „Am astrologischen Meßbild gilt es immer wieder klarzumachen, wie Mehreres diskrepant erscheinend und oft sich widersprechend, in einer Menschenseele beisammen wohnt, wie dann aus diesem Angeborenen sich eine Problematik entspinnt und sich in der Auseinandersetzung mit der Welt zu Alternativen drängt, deren Lösung stets durch Entscheidung innerhalb von miteinander ringenden Strebungen gewonnen wird. Das staffelweise Sich-Entscheidenhaben, den Entwicklungsstand, wissen wir vom Meßbild aus nicht. Hier liegt eine Aussagegrenze.“

³³⁵ Koch S.94ff

³³⁶ Dies erinnert an die klassische Homöopathie. Wenn ein Leitsymptom zur Bestimmung des Simillimums hervortritt, kann es z.B. eine Allergie gegen Milch oder eine Leidenschaft für Milch sein. Der klassische Homöopath pflegt dann in solchen Fällen für die Repertorisation zu formulieren: „Der Patient hat es mit der Milch“.

Um den Zusammenhang zu erkennen, bedarf es, wie auch in anderen Künsten und Wissenschaften, einer ordentlichen Schulung. Erst, wenn man sich das entsprechende Sensorium angeeignet hat, entdeckt man, dass all diese Dinge tatsächlich miteinander zusammenhängen. [...]

Die Grundtypen, die den 12 Tierkreiszeichen zugeordnet werden, sind keineswegs ein beliebig zusammengewürfelter Haufen von Bildern, sondern ein genial konstruiertes System, in dem jede Opposition, jedes Quadrat und jedes Trigon zwischen zwei Zeichen einen tiefen Sinn beinhaltet. Und die verschiedenen Eigenschaften, die einem einzelnen Tierkreiszeichen zugeordnet werden, erweisen sich ebenfalls nicht als ein Sammelsurium, sondern als Manifestationsweisen eines einzigen fundamentalen Prinzips.

Die Nichtisolierbarkeit astrologischer Prinzipien

Eine weitere Eigenart astrologischer Prinzipien besteht darin, dass sie sich nie isoliert manifestieren, sondern immer in der Ganzheit des Horoskops. Ein Planet steht jeweils in einem Zeichen, in einem Haus und womöglich noch in vielfachen Aspektverbindungen mit anderen Planeten. Zudem ist das ganze restliche Horoskop als der Kontext zu berücksichtigen, in dem er sich manifestiert. Die Art und Weise, wie er sich zum Ausdruck bringt, und seine Wirkkraft werden durch dieses komplexe Geflecht von Zusammenhängen auf schwer vorhersehbare Weise modifiziert. Das ist auch der Grund, warum astrologische Deutungsbücher teilweise so verblüffend stimmig sind, teilweise wiederum so völlig danebenliegen können.

Transzendenz und Nichtoperationalisierbarkeit

Neben der Ambivalenz, der Mehrdeutigkeit und Nichtisolierbarkeit astrologischer Prinzipien hat sich ein Astrologe noch mit einem weiteren Problem immer wieder auseinander zu setzen, mit dem Umstand, dass Worte und Begriffe in der Regel nicht eindeutig einem astrologischen Prinzip zugeordnet werden können, dass astrologische Prinzipien also in Bezug auf sprachlichen Ausdruck transzendent sind.

Konkret: Dasselbe Wort kann für verschiedene astrologische Charaktere etwas sehr Verschiedenes bedeuten. Man frage einmal Vertreter verschiedener Tierkreiszeichen, was für sie „Freiheit“ sei. Ein Zwilling möchte sich vielleicht ungehindert bewegen können und nicht durch zu viele Pflichten eingeengt werden; ein Stier braucht vielleicht viel Geld, um sich alle Genüsse leisten zu können, die er für nötig hält, um sich „frei“ entfalten zu können; ein Wassermann vielleicht vor allem die Fähigkeit und Möglichkeit, aus herkömmlichen Verhaltens- und Denkmustern ausubrechen. Es ist deshalb nicht unbedingt richtig, wie es oft geschieht, die Freiheitsliebe als ein besonderes Merkmal des Wassermanns zu bezeichnen. Freiheit lieben alle, nur auf je verschiedene Weise. Solche grundverschiedenen Auffassungen von Grundbegriffen unseres Lebens sind uns dabei in der Regel überhaupt nicht bewusst und führen zu zahllosen Missverständnissen.

Es ist gerade eine der großen Leistungen der Astrologie, dass sie solche unterschiedlichen Auffassungen bei verschiedenen Tierkreiszeichen verständlich und bewusst machen kann. Dadurch lassen sich Konflikte lösen und Missverständnisse überwinden.

Mit anderen Worten: Viele Begriffe, die üblicherweise bei statistischen Untersuchungen zur Charakterisierung astrologischer Typen verwendet werden, sind keineswegs genügend eindeutig. Man muss sehr viele verschiedene Begriffe zusammenzudenken oder zusammenzufühlen versuchen, um ein Gefühl für die astrologischen Symbole zu entwickeln. [...]

Ganz ähnlich verhält es sich auch mit dem Sinngehalt astrologischer Prinzipien. Sie entziehen sich letztlich dem sprachlichen Zugriff, sind insofern transzendent und letztlich nicht mit der für die statistische Erfassbarkeit wünschbaren Eindeutigkeit operationalisierbar. [...]

Alltägliche Evidenz in der Astrologie [...]

Es gibt zwar keine Garantie, dass zwei Personen denselben Begriff mit demselben astrologischen Prinzip assoziieren, aber eine Übereinstimmung scheint doch irgendwie möglich. Wie? Offenbar durch „Sympathien“ [...] durch Einfühlungsvermögen, durch Übertragung von Stimmungen und Empfindungen zwischen Menschen, vielleicht auch durch Telepathie.

Der Sachverhalt liegt doch auf der Hand: Wir kommunizieren nicht nur durch Worte, wir spüren die Absichten des anderen dahinter, wir empfinden die erwähnte „falsche Freundlichkeit“ usw. Es handelt sich hier um Wahrnehmungen, die unsere begrifflichen Fähigkeiten weit übersteigen. „Wissen“ ist durchaus möglich, auch jenseits des Bereichs des Operationalisierbaren. [...]

Als ich selbst erkannte, wie vielseitig und ambivalent „Planetenkräfte“ sich manifestieren können, war ich erstaunt und gleichzeitig fasziniert ob der Feststellung, dass die jeweilige Analogie zwischen den verschiedenen Manifestationsweisen sich trotz ihrer Offensichtlichkeit nur sehr schwer, wenn überhaupt, in Begriffe fassen lässt: Es handelt sich um Stimmungen, Atmosphären, „Energien“, für welche die Planetennamen selbst vielleicht die einzig treffenden Ausdrücke sind. Ist es nicht in der Musik ganz ähnlich? Wie weit lassen sich Stimmungen großer Kompositionen in Worten ausdrücken?

Wohl gemerkt, ich sage nicht, dass die Astrologie kein objektives Wissen erlaube. Astrologen – also entsprechend Geschulte – verstehen einander durchaus und sind überzeugt von der Objektivität ihres Wissens. Für sie sind die astrologischen Energien objektive Gegebenheiten und lassen sich objektiv erforschen. D.h., jeder, der sich tiefer befasst, wird auf ähnliche Schlüsse kommen. Für Astrologen ist dies eine Erfahrungstatsache. [...]

Ich fasse zusammen. Die astrologischen Faktoren sind also aus vier Gründen schwer zu greifen:

Sie sind:

1. ambivalent,
2. mehrdeutig,
3. nicht isolierbar
4. und vor allem sprachlich nicht fassbar.“

Koch beschreibt sehr schön, dass es in der Astrologie Aussagegrenzen gibt, die es letztlich verhindern, ohne weitere Zusatzinformationen astrologische Parameter zu eindeutigen Zukunftsprognosen zu verdichten.

Wie sieht nun eine seriöse astrologische Beratung aus?

fb) Praxis der astrologischen Beratung

Bei dem nachfolgenden Text handelt es sich um eine Selbstdarstellung von Dipl.Ing. Annegret Becker-Baumann, gepr. Astrologin (DAV), Leiterin des vom DAV anerkannten Ausbildungszentrums, des „Astrologiezentrums Hannover“ in der Rühmkorffstr. 5 in Hannover, die auf meine Bitte den Text für diese Arbeit geschrieben hat, wofür ich ihr herzlich danke.

Annegret Becker-Baumann:

„I. Welche Voraussetzungen sollte man als „Beratende Astrologin“ mitbringen?“

Interesse an anderen Menschen

Man sollte grundsätzlich Interesse an anderen Menschen und ihren Schicksalen mitbringen. Man braucht dazu Empathie. Wissenschaftler sprechen auch von emotionaler Intelligenz. Was bedeutet das? Es bedeutet, sich auf Wünsche, Bedürfnisse, Emotionen des Anderen einzustimmen zu können, ohne dabei die eigenen Wünsche, Bedürfnisse, Emotionen zu ignorieren. Dieses einfühlerische Verstehen ist für jede Art therapeutischer Beziehung hilfreich. Carl Rogers sagt: „Ich glaube, dass Veränderung mit Wahrscheinlichkeit eintritt, wenn der Therapeut das Erleben erfassen kann, das in der inneren Welt des Klienten von Augenblick zu Augenblick abläuft; wenn er es sieht und fühlt wie der Klient, ohne aber die Eigenständigkeit seiner Identität in diesem Prozess des Einfühlens zu verlieren.“³³⁷ Das gilt auch für alle Formen von Beratung.

Psychologisches Wissen

Astrologisches Wissen ist nur die Hälfte eines guten Beratungsgesprächs. Die andere Hälfte ist die Fähigkeit, mit der Situation der Klienten angemessen umzugehen. Dazu muss die Beraterin für sich klären, wie sie mit schwierigen Klienten, auch mit Grenzsituationen umgeht, mit Tränen, eventuell auch mit eigenen. Was kann sie tun, wenn die Klienten sich gekränkt oder missverstanden fühlen?

Psychologisches Wissen ist dazu wichtig. Man kann seine Begabungen trainieren, üben, man kann Ratgeber lesen zu psychologischen Fragen, zu Partnerschaft, Trennung, zu Ängsten und Depression. Auch Kenntnisse über Techniken der Gesprächsführung nach Rogers, themenzentrierte Interaktion (TZI) von Ruth Cohn oder Transaktionsanalyse (TA) nach Eric Berne sind hilfreich. Besonders überzeugend ist das Kommunikationsmodell von Friedemann Schulz von Thun mit den 4 Schnäbeln und den 4 Ohren, welches er in seinem Werk „Miteinander reden“ vorstellt und das sich problemlos auf astrologische Deutungsarbeit übertragen lässt³³⁸.

Beratungskompetenz

³³⁷ Carl R. Rogers: Therapeut und Klient, Grundlagen der Gesprächspsychologie, Fischer Verlag 1999

³³⁸ Friedemann Schulz von Thun: Miteinander reden, Band 1 – 3, rororo, 8. Aufl. 2001

Je mehr Erfahrung eine Beraterin mitbringt, desto besser kann sie auf Klienten eingehen. Sie sollte sich klar darüber sein, was der Sinn der Beratung ist. Es geht darum, den Selbstwert der Klienten zu stärken, die ungenutzten Möglichkeiten zu beschreiben. Verborgene Chancen und Talente sollen erkannt werden, realistische Hoffnungen sollen aufgezeigt werden. Das Beratungsgespräch dient dazu, Alternativen gemeinsam zu entdecken, die Lebenslust zu erwecken, gegen resignative und düstere Stimmungen neue Hoffnung zu entwickeln, zu ermutigen, Unterstützung zu geben für die nächsten Schritte der Persönlichkeitsentwicklung, Trost und Bestärkung zu geben, neue Einsichten und Erkenntnisse zu ermöglichen.

In einer guten Beratung finden sich die Klienten in großen Teilen wieder, d.h., vieles ist ihnen bekannt, und sie können es problemlos bestätigen. Für Klienten ist es oft hilfreich, zu hören, dass sie so, wie sie sind, in Ordnung sind. Sie haben ihr Sosein bislang als mangelhaft oder problematisch eingeordnet und erleben eine große Erleichterung, wenn im Gespräch deutlich wird, dass sie so wie sind, sein dürfen und sein sollen. Darüber hinaus sollen sie aber auch Neues über sich entdecken und erfahren, um bisher verborgene und latente Möglichkeiten ihrer kosmischen Struktur, die bislang im Schatten lagen, integrieren oder fördern zu können.

Beratende Astrologin zu sein, bedeutet eine Mischung aus Arzt, Therapeut, Seelsorger und Coach zu sein. „Systemische Beratung“ (ein Begriff, der sich aus der Familientherapie entwickelt hat) zur Stärkung der Ressourcen und Kompetenzen, die sich aus dem Horoskop ergeben, ist für die astrologische Beratung optimal. Darin schwingt der Begriff „Ganzheitlichkeit“ mit. Es bedeutet, die Klienten als Ganzes wahrzunehmen, ihr Umfeld und ihre Herkunft, ihre Wünsche und Ziele mit einzubeziehen und die Vielfalt der Deutungsmöglichkeiten in einen sinnvollen Zusammenhang zu bringen.

Einsicht in die eigene Situation

Wichtig ist es für die Beraterin, sich der eigenen Wertvorstellungen und Grenzen bewusst zu sein. Es ist zu klären, aus welchen Motivationen heraus man zu bestimmten Einschätzungen und Deutungen kommt, also das Erkenntnisinteresse ist wichtig (Jürgen Habermas). Welche Vorurteile habe ich selbst? Welche Erwartungen habe ich an die Klientin, an das Gespräch, an das Ergebnis? Je mehr sich die Beraterin mit der eigenen Psyche auskennt, z.B. durch eigene Therapieerfahrungen, desto klarer kann sie die eigene Situation einordnen. Das hilft ihr zu der nötigen Distanz, wenn sie durch die Anliegen der Klienten selber emotional involviert wird. Eigene unverarbeitete Probleme werden sonst auf die Klienten projiziert. Selbsterkenntnis gilt auch für die Beraterin.

II. Vorgespräch

Wenn ein Klient zum ersten Mal in der Praxis anruft, gibt es meist schon eine Vorentscheidung, dass man zu dieser Astrologin gehen will. Meine Erfahrung ist, dass viele Klienten sich im Vorfeld im Internet auf meiner Homepage www.astrologie-zentrum-hannover.de informiert haben und nun einen persönlichen Eindruck gewinnen wollen.

Andere Klienten kommen über das Branchenbuch „Gelbe Seiten“ und sind dann nicht vorab informiert, und ein kleiner Teil der Klienten kommt auf Empfehlung.

Das Erstgespräch findet telefonisch statt. Jemand ruft an und interessiert sich für eine Beratung. Für mich ist sehr wichtig, dass ich keine anonymen Gespräche führe. Die meisten Anrufer nennen sofort ihren Namen. Wenn ich eine Unsicherheit spüre, biete ich an, den Beratungsablauf zu erläutern. Das hilft den allermeisten Anrufern über ihre Ängste hinweg. Sie können dann klarer ihre eigenen Fragen und Unsicherheiten formulieren.

Wenn jemand unsicher ist, ob astrologische Beratung in seiner Situation das Richtige ist, erläutere ich in diesem Vorgespräch die Möglichkeiten der Deutung des Geburtshoroskops und des Jahreshoroskops. Meistens sind diese Menschen in einer Krise und hadern mit sich selbst, dann kann ein Radix (Geburtshoroskop) ihnen zu mehr Selbsterkenntnis verhelfen. Über Jahreshoroskope kann man die aktuelle Situation analysieren und gegebenenfalls Lösungswege aufzeigen. Ich benenne dabei immer klar die Grenzen der Prognose. Ich lehne konkrete Prognosen ab, erstens aus grundsätzlichen philosophischen Gründen (Freiheit des Menschen), zweitens, weil ich glaube, dass wir bei der konkreten Prognose Menschen nicht helfen, sondern sie eher einengen. Man darf die Macht des Wortes nicht unterschätzen. Todesprognosen sind für mich tabu. Wenn dieser Punkt geklärt ist, geht es darum, ob der Anrufer sich für die Beratung entschließen kann. Dazu erläutere ich ihnen, wie es weitergeht, falls sie sich für eine Beratung entscheiden.

Im Falle eines Auftrages nehme ich als erstes den Namen und die Adresse des Klienten auf, anschließend notiere ich Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsuhrzeit. Danach finden wir einen Termin für das Gespräch, das ca. 1 ½ Stunden dauert und immer auf Kassette oder CD aufgenommen wird. Die Kosten benenne ich ebenfalls. Die Erstberatung kostet derzeit (März 2010) 150 Euro. Ich notiere mir die Wünsche des Klienten, seine Anliegen, Schwerpunkte, sei es Grundsätzliches zur Persönlichkeit, Selbsterkenntnis, berufliche Fragen, Partnerschaft, Gesundheit oder ähnliches. Diese Themen werden in astrologischen Beratungen am häufigsten angesprochen³³⁹.

Schließlich frage ich, ob das so für den Anrufer in Ordnung ist. Die meisten Klienten entscheiden sich sofort für die Beratung. Einige wenige wollen noch mal darüber nachdenken. Die Hälfte davon ruft dann einige Tage später wieder an, um einen Termin zu vereinbaren.

III. Vorbereitung

Heutzutage ist es selbstverständlich, die Berechnung des Horoskops dem PC zu überlassen. Es gibt inzwischen sehr gute professionelle Software, um fehlerfreie Horoskope zu berechnen und als Grafik auszudrucken. Dabei gebe ich immer auch einen Ausdruck der Horoskopgrafik den Klienten mit, außerdem ein allgemeines Erläuterungsblatt mit Grundsätzen zur astrologischen Deutung und Erklärungen der Symbole. Deutungstexte gibt es bei mir nicht. Computeranalysen sind wenig hilfreich und eher als Einstieg in die Astrologie interessant.

³³⁹ **Detlef Hover, Katja Hover:** Die Astrologie Sprechstunde, Chiron Verlag 2002

Im Vorfeld schaue ich das Horoskop an und notiere mir die astrologischen Hauptthemen. Dazu verwende ich bestimmte Deutungsschritte, die sich auf die Hauptachsen Aszendent–Deszendent und Medium coeli – Imum coeli beziehen sowie auf die wichtigsten Planetenkonstellationen und deren Aspekte. Alle relevanten Daten schreibe ich auf. Wenn mir Antinomien auffallen und sich daraus Fragen ergeben, notiere ich mir das ebenfalls. Diese Vorarbeit wird zum roten Faden für den Gesprächsverlauf.

IV. Durchführung

Wenn die Klienten kommen, ist alles vorbereitet. Das Aufnahmegerät steht auf dem Tisch. Horoskop, Papier und Stift liegen ebenfalls auf dem Tisch. Eine Kerze brennt, Blumen stehen auf dem Tisch, ebenso Mineralwasser und Gläser. Außerdem biete ich immer ein Heißgetränk an, sei es Kaffee, Cappuccino oder Tee. Dadurch entsteht eine angenehme Atmosphäre. Die Klienten spüren, sie stehen jetzt im Mittelpunkt. Einige einleitende Sätze tragen dazu bei, dass sich die Klienten entspannen. Diese kleinen Rituale helfen uns und den Klienten, die erste Nervosität zu überwinden³⁴⁰.

Erst danach beginnt die eigentliche Sitzung³⁴¹, in der ich die ersten Parameter des Horoskops erläutere und dann die Klienten frage, ob das für

³⁴⁰ **Markus Jehle:** Wenn unten nicht wie oben ist ..., Kreative Astrologie in der Beratung. Ebertin Verlag 1999

³⁴¹ Ein mir bekannter Rechtsreferendar hat mir für diese Arbeit im März 2010 seine Erfahrungen als Erstberatungsklient zur Verfügung gestellt; hier sein Bericht:

„Meine astrologische Beratung bei Frau Becker-Baumann -

Ich interessierte mich schon seit geraumer Zeit sehr für Astrologie. Der Anlass, sich näher damit zu beschäftigen, hatte darin bestanden, dass ich für eine Bewerbung eine Geburtsurkunde anfordern musste und auf dieser meine Geburtszeit vermerkt war. Ich hatte gehört, dass man mit dieser das Horoskop erstellen konnte und hatte es im Internet ausprobiert. Die dort gespeicherten Deutungstexte passten zwar zum Teil auf mich, waren aber auch aufgrund der Vielzahl schwer miteinander in Einklang zu bringen und ergaben kein Gesamtbild. Ich hatte den Eindruck, dass man für ein solches Gesamtbild doch das Urteil eines Menschen benötigte, der etwas davon versteht, wie man die Widersprüchlichkeiten aufzulösen hat. Daher traf ich die Entscheidung, mein Horoskop von einem professionellen Astrologen deuten zu lassen.

Ich rief bei Frau Becker-Baumann an und bat um einen Termin. Sie teilte mir die Höhe des Honorars mit und sagte, das Gespräch würde circa eineinhalb Stunden dauern. Sie würde es aufzeichnen und mir als CD mitgeben.

Der Termin fand in ihrer Praxis statt. Sie kochte Kaffee und gab mir ein Blatt, auf dem mein Horoskop dargestellt war: einen Kreis, in dem außen die Sternzeichen, innen die Häuser und zwischen beiden die Planeten dargestellt sind. Dann stellte sie das Aufnahmegerät an und begann, mir das Horoskop in den Grundzügen zu erklären. Dabei ging sie zunächst davon aus, dass ich noch nichts über Astrologie wisse. Wir sprachen aber nicht über die Frage, ob und warum Astrologie funktionieren könne; das war für mich auch nicht von Bedeutung, da ich grundsätzlich davon ausging, dass das Horoskop etwas über mich aussagen könnte und einfach interessiert war, was es zu sagen hatte.

Frau Becker-Baumann begann mit dem Aszendenten und sagte, er sei das zunächst das Wichtigste, bezeichne das innere Anliegen. Was sie über den Skorpion-Aszendenten sagte, stimmte sehr mit meiner Person überein, auch die problematischen Seiten. Ich stellte dann gleich eine Frage, die mich schon im Vorfeld die ganze Zeit beschäftigt hatte: Wenn aus dem Horoskop problematische Dinge ersichtlich sind, sollte man dann entweder versuchen, diesen bewusst entgegenzusteuern, oder sollte man gerade umgekehrt aufhören, gegen diese anzukämpfen und sich mit ihnen abfinden? Sie meinte, dass dies eine gute Frage sei, die Antwort war gewissermaßen ja und ja: Es gebe für jeden Aspekt die Möglichkeit, ihn in mehr oder weniger erlöster Form zu leben. Abschaffen könne man ein Prinzip nicht, aber man solle versuchen die positiven Seiten zu leben und sich mit dem Aspekt insgesamt zu beschäftigen und auszusöhnen. Die Frage, wie elegant ein Prinzip gelebt würde, stehe auch nicht im Horoskop. Determiniert sei nur, welche Themen in welchen Bereichen dem Menschen begegnen, nicht aber, mit wie viel Liebe, Bewusstheit, Offenheit dem Prinzip Raum gegeben wird. Man könne also nicht erkennen, ob jemand ein Heiliger oder ein Verbrecher ist, sondern nur, was für eine Art Heiliger bzw. Verbrecher.

Dann sprachen wir über den Stand der Sonne und den des Mondes, auch hier konnte ich mich wieder erkennen. Es war ein ständiges Wechselspiel zwischen ihrer Deutung und meiner Schilderung meines Lebens, die Deutungen konkretisierten sich gewissermaßen, ich konnte immer genauer erkennen wo welches Prinzip am Werke ist.

sie stimmig ist, ob sie sich in dem Gesagten wieder finden, ob sie das kennen. So entwickelt sich ein Gespräch, aus dem sich wichtige Themen heraus kristallisieren. Die Fragen und Anliegen der Klienten werden bearbeitet, und am Ende kläre ich, ob sie noch Fragen haben. Die meisten Klienten haben den Eindruck, dass sie viele Informationen bekommen haben, so dass sie froh sind, mit Kassette oder CD sich das Besprochene noch einmal in Ruhe anhören zu können, und dass sie sich gut fühlen. Viele Klienten verlassen die Räume mit einem Zugewinn an Hoffnung und Zuversicht und sprechen das auch aus.

Beratungen dauern bei mir maximal 1 ½ Stunden. Nach meiner Erfahrung ist das optimal. Längere Gesprächszeiten führen nach meiner Einschätzung zu Konzentrationsschwäche auf beiden Seiten.“

Nach meiner persönlicher Erfahrung und Einschätzung entspricht diese Selbstdarstellung von Frau Becker-Baumann dem Leitbild des Berufsverbandes DAV³⁴² und wird deshalb von mir für die folgenden Überlegungen in dieser Arbeit als Referenz, prototypisch, für eine seriöse astrologisch-psychologische Beratung zugrundegelegt.

Interessanter sind letztlich aber wohl die Planetenstellungen, die man bei sich nicht so leicht wieder erkennt, da diese möglicherweise anzeigen, wo etwas unzureichend gelebt wird. Wenn die Schwierigkeiten, mit denen man zu tun hat, zu diesem Prinzip passen, hat man einen Ansatz, an welcher Stelle man positiv zur Lösung beitragen kann, nämlich gerade durch die bewusste Hereinnahme gerade dessen, wofür das Prinzip in seiner unproblematischen Ausprägung auch steht. So wurde es für mich sehr hilfreich, dass Frau Becker-Baumann feststellte, dass der Mars in seiner Stellung normalerweise eine ganz andere Wirkung habe, als dies in meinem Leben sichtbar sei. Wie sich herausstellte, korrespondierte damit auch ein großes persönliches Thema von mir. Sie erzählte mir dann einiges über den Mars und wie man seiner Energie besser zur Geltung verhelfen könne. Dies hat mich tatsächlich in bisher unbekannte Bereiche geführt, auch wenn sich nach der Beratung mein Interesse an der Astrologie erst einmal wieder legte - ich habe aus diesem Bewusstsein entscheidende Schritte in eine neue Richtung getan.

Die anderen Planeten wurden nicht mehr erörtert, da die Zeit um war. Die Menge an Information genügte auch für den Anfang. Sie brannte mir die CD und wir verabschiedeten uns. Ich habe zwischenzeitlich immer mal wieder in das Gespräch hineingehört und gemerkt, dass sich doch einige Dinge seitdem gewandelt haben. Ich habe mir auch einige Bücher angeschafft und die Bedeutung der übrigen Planeten selbst recherchiert, mit einem viel besseren Verständnis als zu Anfang im Internet, was aber sicher auch an der Güte der Bücher lag. Zurzeit ist meine Neugierde in Bezug auf Astrologie vorläufig befriedigt, ich kann mir aber gut vorstellen, dass ich mich irgendwann wieder damit beschäftigen und vielleicht auch beraten lassen werde, wenn sich die Lebensthemen verändert haben.“

³⁴² s. Anhang 10 - Prüfungsordnung des DAV – dort heißt es:

„Eine qualifizierte Beratung sollte folgende Kriterien erfüllen:

Der Berater nimmt dem Klienten keine Entscheidungen ab. Zukünftige Ereignisse werden nicht als unvermeidliche Tatsache oder schicksalhafter Geschehen dargestellt. Die Beratung sollte ganzheitlich orientiert sein. Der Berater sollte eine Konstellation nie festlegend oder einseitig positiv bzw. negativ beschreiben, sondern in der ganzen Bandbreite ihrer Verwirklichungsmöglichkeit. Weder beeinflusst der Berater den Klienten noch ängstigt er ihn, sondern er versucht, auf der Ebene der astrologischen Symbolik kognitive Prozesse beim Klienten anzuregen. Der Berater sollte sich nicht scheuen, innere Widersprüche und Konfliktthemen des Klienten klar zu benennen und gemeinsam mit ihm Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die dessen Entwicklungsspielraum vergrößern. Der Berater bewertet den Lebensstil des Klienten nicht, er akzeptiert und wertschätzt ihn als Individuum und gleichberechtigten Gesprächspartner. Der Berater sollte auch erkennen können, in welchem seelischen Zustand sich der Klient befindet, um sich auf ihn einzustimmen. Der Berater sollte sich seiner eigenen Wertvorstellungen und Grenzen bewusst sein, insbesondere in Bezug auf seine Motivation, seine Verhaltensweisen und seine ethischmoralischen Vorstellungen. Er sollte keine Erwartungen an den Klienten haben und nicht dem Drang nachgeben, sein Wissen „an den Mann“ bringen zu wollen. Der Berater sollte dem Wesentlichen nicht ausweichen und auch die Möglichkeit einer evtl. eigenen Fehlsicht seiner Person oder Fehleinschätzung wichtiger Lebensumstände nicht ausschließen und ggf. bereit sein sie zu korrigieren. Der Berater sollte sich verständlich ausdrücken und den Klienten nicht überfordern. Die Beratung sollte dem Klienten Stärken und Herausforderungen gleichermaßen bewusst machen. Werden Fachbegriffe verwendet, so sind diese zu erklären. Der Berater geht auf das Anliegen des Klienten und auf dessen Fragen ein. Er sollte objektiv bleiben und auf den Klienten keinen Druck ausüben. Er holt den Klienten dort ab, wo er sich gerade befindet und sollte gezielt auf Themen eingehen, die nur im Interesse des Klienten sind.

Hilfreich dabei ist, dass der Berater auf die Körpersprache des Klienten achtet und nonverbale und verbale Signale wahrnimmt, sie richtig deutet, bzw. nachfragt und sie in die Beratung mit einbezieht.“

V. Der Wirtschaftsfaktor Astrologie in Deutschland

Eine Google-Recherche am 30. Dezember 2009 ergab folgende Trefferangaben zu den aufgeführten Stichworten:

Astrologie 13.800.000

Astrology 25.000.000

Horoskop 18.500.000

Horoscope 37.600.000

Tierkreiszeichen 188.000

Zodiac 35.400.000

Esoterik 23.500.000

Niehenke 75.700

Bereits diese Google-Recherche-Ergebnisse legen es nahe, dass sich in Sachen Astrologie kulturphänomenal ein recht umfangreiches Geschehen abspielt.

Eine telefonische Rückfrage bei Reinhardt Stiehle, Inhaber des Chiron-Verlages sowie der Verlagsversandbuchhandlung Astronova³⁴³, am 30. Dezember 2009 ergab, dass er den seriösen Astrologie-Markt auf mindestens 10 Mio. € Umsatz pro Jahr schätzt, während er den vulgär-astrologischen Wirtschaftsfaktor auf mindestens 200 Mio. € Jahresumsatz beziffert. Meine persönliche Einschätzung für den vulgär-astrologischen Markt liegt noch deutlich höher als die von Herrn Stiehle, mir fehlen allerdings belastbare Belege.

Eine Rückfrage bei der Softwarefirma AstroGlobe in Freiburg³⁴⁴, die ausschließlich Astro-Software vertreibt, ergab folgende Zahlen: AstroGlobe hat zurzeit 60.000 zertifizierte Anwendungen und eine regelmäßige E-Mail-Werbeaussendung an 14.000 Kunden. Die Zahl seiner auf der Homepage bestellbaren Produkte gab Herr Lowinski mit mindestens 150 an.

Weitere Astrologiesoftwareanbieter sind u.a. Paessler³⁴⁵, Sarastro³⁴⁶, Astroworld³⁴⁷, Astroleo³⁴⁸ und Astro-Bonert³⁴⁹.

Beispiele für astrologische Fachzeitschriften sind Meridian³⁵⁰, Astrologie Heute³⁵¹, Astro-Forum sternzeit³⁵², Astrolog³⁵³, The Mountain Astrologer³⁵⁴.

Große Astrologieverbände sind u.a. der Deutsche Astrologenverband (DAV)³⁵⁵, der österreichische Astrologenverband³⁵⁶, die österr. Astrologische Gesell-

³⁴³ Reinhardt Stiehle, Postfach 1250; 72002 Tübingen, Deutschland

<http://www.chiron-verlag.de> und <http://www.astronova.de>.

³⁴⁴ Das Telefonat erfolgte mit Herrn Wolfgang Lowinski, Geschäftsführer und Inhaber der Fa. AstroGlobe GmbH, Lise-Meitner-Str. 12, 79100 Freiburg, Deutschland
<http://www.astroglobe.de>

³⁴⁵ <http://www.paessler.de/>

³⁴⁶ <http://www.sarastro.at/>

³⁴⁷ <http://www.astroworld.net/ger/>

³⁴⁸ <http://www.astroleo.ch/>

³⁴⁹ <http://www.astron-bonert.com/id2.html>

³⁵⁰ <http://www.meridian-magazin.de/>

³⁵¹ <http://www.astrologieheute.ch/>

³⁵² <http://www.astrologie-zentrum-bremen.de/html/sternzeit.html>

³⁵³ <http://www.astrolog-magazin.com/zeitschrift/>

³⁵⁴ <http://mountainastrologer.com/tma/>

³⁵⁵ <http://www.dav-astrologie.de/>

schaft³⁵⁷, das Schweizer Astroforum³⁵⁸, der Schweizer Astrologenbund³⁵⁹, der Internationale Fachverband für Astrologische Psychologie (IFAP)³⁶⁰ und als Dachverband die Vereinigung deutschsprachiger Astrologieorganisationen VDA e.V.³⁶¹

Laut Herrn Stiehle zählt zum sogenannten seriösen Astrologie-Markt der Bereich Bücher, Software, Kurse und Ausbildungsangebote, Kongresse, seriöse astrologische Beratung in einer Beratungspraxis, während er zum vulgärastrologischen Bereich³⁶² das sogenannte „Astro-TV“, die astrologischen Beratungshotlines, astrologische Trivialzeitschriften wie die „Astro-Woche“ sowie die Zeitungshoroskopie rechnet.

Hinsichtlich der Zeitungshoroskopie verweise ich auf die Dissertation von Katja Furthmann³⁶³.

Furthmann schreibt³⁶⁴:

„Ein großer Teil der auflagenstarken Zeitschriften engagiert für das Horoskop Astrologen, deren Namen genannt und die oftmals zusätzlich abgebildet sind [...] Aufgrund der hohen Kosten können es sich nur auflagenstarke Zeitungen und Zeitschriften leisten, das Horoskop von einem bekannten Astrologen anfertigen zu lassen. [...]

Eine Vielzahl von der Zeitungen und Zeitschriften [...] muss auf andere Mittel zurückgreifen Eine Möglichkeit ist ein Vertrag mit einer Medienagentur [...]

Eine dritte, wenngleich oft als „unseriös“ kritisierte Möglichkeit der Horoskop-Produktion soll hier als „Eigenproduktion“ bezeichnet werden. Sie wird von Redaktionen bzw. Verlagen genutzt, die aus finanziellen oder anderen Gründen weder einen Astrologen noch eine Medienservice-Agentur eigens für das Horoskop beauftragen, auf diese Textsorte aber dennoch nicht verzichten möchten. Hier liegt die Produktion von Horoskopen in der Regel in den Händen einer nicht bzw. wenig astrologiekundigen Person bzw. Personengruppe – Haider [...] konstatiert „das böse Gerücht, das in manchen Zeitungsredaktionen die Horoskope von der Buchhalterin getextet werden. (Als Urlaubsvertretung soll auch schon der Portier eingesprungen sein.)“

Laut Herrn Stiehle weist das Verzeichnis lieferbarer Bücher online am 30. Dezember 2009 623 Titel mit dem Stichwort „Astrologie“ aus. Der Chiron-Verlag hat in seinem Verlagsprogramm am gleichen Tag 180 lieferbare Titel, während die Verlagsversandbuchhandlung Astronova über 680 lieferbare Bücher verfügte.

³⁵⁶ <http://www.astrologenverband.at/>

³⁵⁷ <http://www.oeag-astrologie.at/>

³⁵⁸ <http://www.saf.ch>

³⁵⁹ http://www.astrologenbund.ch/sabSeiten/frame_sab.html

³⁶⁰ <http://www.api-international.org/>

³⁶¹ <http://www.astrologieverband.org>

³⁶² Ich persönlich bevorzuge den Begriff „Bastardastrologie“

³⁶³ **Furthmann, Katja** (2006): Die Sterne lügen nicht. Eine linguistische Analyse der Textsorte Pressehoroskop. Göttingen: V & R unipress.

³⁶⁴ Furthmann aaO S.102 ; s.a. Anhang 6

Matthias Pöhlmann³⁶⁵, wissenschaftlicher Referent bei der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) in Berlin, berichtet, dass mehr als 74% der im Deutschen Astrologenverband (DAV) erfassten Mitglieder meinen, dass es innerhalb der Astrologie unhaltbare Überzeugungen gäbe, die man als Aberglauben bezeichnen könne, dass aber trotzdem der Astro-Markt boome.

Pöhlmann berichtet³⁶⁶ von dem deutlich zugenommenen Beratungsbedarf astrologischer Art. Menschen aller Schichten seien offenbar immer öfter bereit, astrologische Beratungsangebote für sich in Anspruch zu nehmen. Daneben entwickeln sich laut seinen Forschungsarbeiten astrologische Offerten zur festen Größe in der Mediengesellschaft. Dabei sind es nicht nur die mit zum Teil beachtlichen Auflagenhöhen produzierten Astro-Magazine, sondern insbesondere auch die kostenpflichtigen Astro-Hotlines.

Nach Pöhlmann³⁶⁷ ist der neueste Trend das sogenannte „crossmediale Marketingmix“. Damit ist der Versuch umschrieben, die eigenen Horoskop-Angebote im Verbund mit Radio-Astro-Shows und Kooperationen mit Verlagen oder Internetportalen wie t-online oder Lycos weiterzuverbreiten. Dabei gibt es deutlich neue Marktchancen.

Den Umsatz der in Berlin ansässigen Questico AG schätzt Pöhlmann auf 70 Mio. € Jahresumsatz.

Questico unterhält nicht nur den über Kabelfernsehen, Satellit und Internet empfangbaren Spartensender „Astro-TV“, sondern bietet noch 2.800 Astrologen, Wahrsager und Kartenleger mit über 40 Beratungsmethoden als Dienstleistungen³⁶⁸ an. Diese Dienstleistungen werden über die kostenpflichtige Questico-Telefonhotline organisiert.

Ein ähnliches Unternehmen³⁶⁹ ist die Nürnberger Firma Viversum mit 700 sogenannten qualifizierten Beratern, darunter Wahrsager, Astrologen und Kartenleger.

Der größte deutsche Berufsverband in Sachen Astrologie ist der Deutsche Astrologenverband (DAV) mit ca. 800 Mitgliedern³⁷⁰, der auf seiner Homepage ebenfalls Informationen über Expertenberatung seiner Mitglieder anbietet³⁷¹.

Laut Pöhlmann³⁷² ergeben die aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen, dass etwa 5.000 bis 6.000 Astrologen in Deutschland beratend tätig sind.

Nach den Einschätzungen Pöhlmanns ist in den nächsten Jahren mit einer steigenden Tendenz des astrologischen Beratungsbedarfs zu rechnen³⁷³. Es werden hier auch erhebliche Gewinnerwartungen realisiert werden³⁷⁴.

³⁶⁵ **Matthias Pöhlmann:** „Wenn Jupiter freundlich lächelt – astrologische Beratungsangebote sind gefragt – vor allem in den Medien“. Erschienen in der Zeitschrift „Zeitzeichen – evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft“, 9. Jahrgang, Dez. 2008, S. 29ff

³⁶⁶ S.29 aaO

³⁶⁷ S.29 aaO

³⁶⁸ Dienstleistung ist hier nicht rechtswissenschaftlich gemeint. Es bleibt der weiteren Untersuchung vorbehalten, welche Rechtsnaturen für diese „Dienstleistungen“ in Betracht kommen.

³⁶⁹ Pöhlmann aaO S. 30

³⁷⁰ Pöhlmann aaO S. 30

³⁷¹ Im Internet am 30.12.2009:

http://www.astrologenverband.de/astro/modules/userpage/userpage_list.php?eplz=&l=exp&submitimage.x=7&submitimage.y=6

³⁷² Pöhlmann aaO s.30

³⁷³ Pöhlmann aaO S. 31

Nimmt man diese Informationen zusammen, so ergibt sich, dass es eine erhebliche Wirtschaftstätigkeit im astrologischen Beratungsmarkt gibt von geschätzten 210 Mio. € Jahresumsatz³⁷⁵. Es bleibt im weiteren Verlauf dieser Arbeit zu prüfen, wie das Recht angesichts des relevanten Marktes sinnvolle Regelungen dafür bereitstellt.

³⁷⁴ Pöhlmann aaO S. 31

³⁷⁵ wie oben ausgeführt nach meiner Schätzung deutlich mehr

VI. Was ist Wissenschaft?³⁷⁶ – Ein wissenschaftstheoretischer Exkurs³⁷⁷

1. Allgemeine Einführung in wissenschaftstheoretische Fragestellungen in den Naturwissenschaften

Viele Stellungnahmen gegen die Astrologie sind von wissenschaftstheoretischen Vorstellungen geprägt. Es ist daher vonnöten, die Frage aufzuwerfen, was Wissenschaft eigentlich ist und inwieweit sich möglicherweise naturwissenschaftliche Wissenschaftstheorien von geistes- und sozialwissenschaftlichen Wissenschaftstheorien unterscheiden.

In den klassischen Naturwissenschaften wird die Frage, was Wissenschaft ist, in den Jahrhunderten der Neuzeit sehr unterschiedlich beantwortet. Man hat sich immer damit auseinandergesetzt, inwieweit sich wissenschaftliche Kenntnisse von anderen Formen des Wissens unterscheiden, inwieweit also wissenschaftliche Kenntnis und Erkenntnis verlässlicher ist als anderes Wissen. Die Fragen waren, worin eigentlich die charakteristischen Merkmale wissenschaftlicher Erkenntnis und wissenschaftlichen Wissens bestehen. Wissenschaftliches Wissen artikuliert bestimmte einzelne Aussagen und generelle Aussagen. Bei den generellen Aussagen der Naturwissenschaften handelt es sich in der Regel um Naturgesetze³⁷⁸.

Einzelaussagen über beobachtbare Tatsachen können, jedenfalls möglicherweise, durch Beobachtung verifiziert werden. Generelle Aussagen können sicherlich nicht auf diese Weise validiert werden, da sie auf unendlich viele Einzelfaktoren zurückgreifen. Die Generalisierung einzelner Feststellungen ist

³⁷⁶ Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an den Vorlesungen, Proseminaren und Seminaren, die ich vom Sommersemester 2005 bis zum Sommersemester 2009 bei Professor Dr. Paul Hoyningen-Huene in der Zentralen Einrichtung für Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsethik (ZEW) der Leibniz-Universität Hannover besuchte. Eventuelle Fehler, die durch die Verkürzung der Darstellung entstanden sein könnten, gehen allein zu meinen Lasten.

³⁷⁷ s. ausführlich: **Bailer-Jones, Daniela; Friebe, Cord; Kuhn, Thomas** (2009): Thomas Kuhn. Paderborn: mentis-Verl. (nachGedacht). ; s.a. **Balzer, Wolfgang** (2009): Die Wissenschaft und ihre Methoden. Grundrätze der Wissenschaftstheorie; ein Lehrbuch. 2., völlig überarb. Aufl. Freiburg: Alber. ; s.a. **Bammé, Arno** (2004): Science wars. Frankfurt/Main [u.a.]: Campus-Verl. ; s.a. **Blackburn, Simon** (2005): Wahrheit. Darmstadt: Primus-Verl. ; s.a. **Chalmers, Alan F.; Bergemann, Niels** (2001): Wege der Wissenschaft. Einführung in die Wissenschaftstheorie. 5., völlig überarb. und erw. Aufl. Berlin: Springer.;

s.a. **Chalmers, Alan Francis** (1999): Grenzen der Wissenschaft. Berlin: Springer.;

s.a. **Chargaff, Erwin** (1991): Abscheu vor der Weltgeschichte. Fragmente vom Menschen. Orig.-Ausg., 3. Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta. ; s.a. **Einstein, Albert; Seelig, Carl** (2005): Mein Weltbild. Ungekürzte Ausg., 28. Aufl. Berlin: Ullstein.;

s.a. **Feyerabend, Paul** (1984): Wissenschaft als Kunst. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Edition Suhrkamp). ; s.a. **Feyerabend, Paul** (1980): Erkenntnis für freie Menschen. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Edition Suhrkamp 1011; Neue Folge Band 11. ; s.a. **Feyerabend, Paul; Thomas, Christian** (1985): Grenzprobleme der Wissenschaften. Zürich: Verlag der Fachvereine. ; s.a. **Feyerabend, Paul Karl** (1987): Wider den Methodenzwang. 2. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.;

s.a. **Hoyningen-Huene, Paul** (1988): Wozu Wissenschaftsphilosophie? Positionen u. Fragen zur gegenwärtigen Wiss.-Philosophie. Berlin: de Gruyter. ; s.a. **Hoyningen-Huene, Paul** (1989): Die Wissenschaftsphilosophie Thomas S. Kuhns. Braunschweig [u.a.]: Vieweg & Sohn (Wissenschaftstheorie, Wissenschaft und Philosophie). ; s.a. **Poser, Hans** (2006): Wissenschaftstheorie. Eine philosophische Einführung. Nachdr. Stuttgart: Reclam. ; s.a. **Schnädelbach, Herbert** (2008): Erkenntnistheorie zur Einführung. 3. Aufl. Hamburg: Junius. ; s.a. **Schneider, Norbert** (1998): Erkenntnistheorie im 20. Jahrhundert. Klassische Positionen. Stuttgart: Reclam. ; s.a. **Radnitzky, Gerard, Andersson, Gunnar** (1981) Voraussetzungen und Grenzen der Wissenschaft, Tübingen, Mohr, in der Schriftenreihe: Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften Band 25

³⁷⁸ Schnädelbach aaO S.11 ff. ; Poser aaO. 62 ff.

also problematisch³⁷⁹. Bekannt ist das Beispiel des Schwans, das meistens so zitiert wird: „Alle Schwäne sind weiß.“³⁸⁰

Das Problem besteht nun darin, wie korrekt von einzelnen Feststellungen auf Generalisierungen geschlossen werden kann und wie die Rechtfertigung für diesen Schritt vorgenommen wird. Es handelt sich hierbei um das Problem der Induktion³⁸¹.

2. Der logische Empirismus des Wiener Kreises – Induktivismus

Der Induktivismus geht zweistufig vor³⁸²:

Schritt 1: Es wird sorgfältig beobachtet und zwar Einzeltatsachen ohne Theoriebeeinflussung, sogenannte theoriefreie Tatsachen, und dann wird die Beobachtung als Beobachtungssatz formuliert. Diese singuläre Beobachtung in ihrer Umwandlung in den Beobachtungssatz kann ein objektives und damit intersubjektives Beschreibungsmerkmal ergeben.

Schritt 2 besteht nun darin, dass eine Mehrzahl von Einzelbeobachtungen zu generellen Hypothesen bzw. Gesetzen bzw. Theorien bzw. Modellen generalisiert wird. Dieser Schritt, die induktive Generalisierung ist zulässig, wenn drei Bedingungen vorliegen:

- a) Die Anzahl der Einzelbeobachtungen muss groß sein.
- b) Die Beobachtungen müssen unter verschiedenen Labor- bzw. Beobachtungsbedingungen stattfinden.
- c) Keine der Einzelbeobachtungen darf den generellen Hypothesen widersprechen³⁸³.

Die dadurch hergestellten generellen Hypothesen bzw. Theorien werden für wissenschaftliche Erklärung und Voraussage benötigt³⁸⁴.

Auf der Basis des wissenschaftstheoretischen Modells des Induktivismus‘ besteht wissenschaftliche Forschung aus einem induktiven Prozess, durch den wissenschaftliche Hypothesen erreicht werden und logische Deduktionen von diesen Hypothesen möglich sind, durch welche Voraussagen und Erklärungen erreichbar sind³⁸⁵.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass wissenschaftliches Wissen sich unterscheidet und insofern verlässlicher ist als andere Formen des Wissens, da die beiden beschriebenen Schritte, die immer eingehalten werden müssen, sehr viel rigoros kontrolliert werden als die üblichen Methoden zur Wissenserlangung im Alltagsleben³⁸⁶.

³⁷⁹ **Losee, John** (2001): A historical introduction to the philosophy of science. 4. ed. Oxford: Oxford Univ. Press. S. S. 132 ff.

³⁸⁰ Loseee aaO. S.153 ; Poser aaO. S.108 ff.

³⁸¹ **Chalmers, Alan Francis** (1999): Grenzen der Wissenschaft. Berlin: Springer. S.35 ff.

³⁸² Schneider aaO S.104 ff.

³⁸³ Poser aaO S.109

³⁸⁴ Chalmers aaO S.37 ff

³⁸⁵ Poser aaO S.111

³⁸⁶ Schneider aaO S. 106.

Diese Richtung der Wissenschaftstheorie wurde bereits im 17. Jahrhundert begründet³⁸⁷ und bis ins 20. Jahrhundert hinein fortgeführt³⁸⁸. Induktivismus war so weit verbreitet, dass die Naturwissenschaften „Induktive Wissenschaften“ genannt wurden³⁸⁹.

Im 20. Jahrhundert stellten sich allerdings massive wissenschaftstheoretische Probleme beim Induktivismus heraus³⁹⁰.

Es sind fünf Hauptprobleme, mit denen der Induktivismus konfrontiert ist:

1. die Bedingung b in Schritt 2, die die Möglichkeit der induktiven Generalisierungen beschränkt, ist vage und wenn sie wörtlich genommen wird, kann sie nie erfüllt werden; es ist also nicht klar, welche Bedingungen variiert werden müssen und welche nicht. Wenn es keine theoretischen Vorgaben gibt, müssen unendlich viele Bedingungen variiert werden und dies führt notwendiger Weise dazu, dass man nie zur induktiven Generalisierung vorstößt.
2. Die Beobachtung von Tatsachen muss irgendwie gesteuert werden³⁹¹. Nur relevante Tatsachen sollten beobachtet werden. Aber die Evaluation von Tatsachen als relevante Tatsachen setzt ihrerseits theoretische Voraussetzungen voraus³⁹². Auf diese Weise ist es unmöglich, in der Wirklichkeit des Theorieansatzes theoriefreie Faktoren wirklich zu beobachten, die für die Hypothesenbildung relevant sind³⁹³.
3. Sogar eine einzelne Tatsachenbeobachtung ist nicht theoriefrei³⁹⁴. Z.B. eine Feststellung wie „dies ist eine Pflanze der Kategorie X“ benutzt das Konzept von Pflanze und Kategorie. Diese Konzepte sind hochgradig theorieaufgeladen. So wird z.B. bei Pflanzen angenommen, dass sie sich unter anderem von Tieren unterscheiden, und das Konzept der Kategorie unterstellt, dass biologische Entitäten in klar voneinander abgegrenzte Klassen unterschieden werden können.
4. Die Rechtfertigung der induktiven Generalisierung ist möglicherweise unmöglich. Die meisten Versuche, sie zu rechtfertigen, enden in Zirkularitäten³⁹⁵.
5. Meinungsverschiedenheiten zwischen Wissenschaftlern können nur das Ergebnis von Fehlern auf Seiten der beteiligten Wissenschaftler sein³⁹⁶. Eine rationale Meinungsverschiedenheit ist innerhalb dieses Theoriegebäudes unmöglich. Das ist hochgradig unplausibel³⁹⁷.

³⁸⁷ Losee aaO S. 132

³⁸⁸ Losee aaO S.146

³⁸⁹ Poser aaO S.138 ff

³⁹⁰ Blackburn aaO S.25

³⁹¹ **Feyerabend, Paul** (1986): Wider den Methodenzwang - Suhrkamp, Frankfurt a.M.; tb Wissenschaft Band 597 S. 43 ff

³⁹² Feyerabend aaO S.44

³⁹³ **Gunnar Andersson**: Voraussetzungen, Probleme und Erkenntnisfortschritt in: Radnitzky, Gerard , Andersson, Gunnar (1981) Voraussetzungen und Grenzen der Wissenschaft, Tübingen, Mohr, in der Schriftenreihe: Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften Band 25 - S. 5

³⁹⁴ Feyerabend aaO S.46

³⁹⁵ Feyerabend aaO S. 48.

³⁹⁶ Feyerabend aaO S. 50

³⁹⁷ Feyerabend aaO S. 51

3. Der kritische Rationalismus nach Popper

Der kritische Rationalismus nach Popper wird dem Deduktivismus zugerechnet. Deduktivismus ist ein Versuch, eine Position zu erreichen, die die Schwierigkeiten des Induktivismus‘ vermeidet. Im Deduktivismus nach Popper ist akzeptiert, dass theoretische Elemente in der Wissenschaft schon bei der Tatsachenfeststellung auf allen Stufen eine Rolle spielen dürfen, und dass induktive Generalisierungen der vernünftigen Rechtfertigung mangeln. Die grundsätzliche Idee des Deduktivismus‘ ist, dass Theorien nicht von theoriefreien Daten von unten nach oben gebildet werden, sondern, dass sie gewissermaßen von oben nach unten gegen konkrete Daten getestet werden³⁹⁸.

Die Abgrenzung zwischen den beiden Theorien ist die Falsifikations-Theorie. Um sicher zu stellen, dass man nach der Wissenschaftstheorie des Deduktivismus‘ vorgehen kann, ist es zwingend erforderlich, dass wissenschaftliche Hypothesen bzw. Theorien so formuliert werden, dass sie falsifizierbar sind³⁹⁹. Diese Bedingung führt auch zu einer klaren Abgrenzung von metaphysischen oder pseudowissenschaftlichen Ansätzen wie sie aus Sicht dieser Theorie beispielsweise die Astrologie darstellen würde⁴⁰⁰.

Um das Merkmal einer wissenschaftlichen Hypothese zu erfüllen, wird nicht vorausgesetzt, dass die Hypothese bereits durch Wissenschaftler oder die Wissenschaft akzeptiert oder bestätigt wurde; es bedeutet ausschließlich, dass sie wissenschaftlichen Testprozeduren unterworfen werden kann⁴⁰¹.

Eine Hypothese ist also wissenschaftlich, wenn, und nur wenn sie empirisch falsifizierbar ist⁴⁰².

Die Probleme des Deduktivismus‘ bestehen aus Folgendem:

1. Die Verifizierung einer generellen empirischen Hypothese, also der definitive Beweis der Wahrheit, ist nach diesem Theoriegebäude unmöglich, denn generelle Aussagen würden unendlich viele Tests voraussetzen, die in der Praxis nicht durchführbar sind⁴⁰³.
Nach dem Theoriegebäude des Deduktivismus‘ ist die endgültige Falsifizierung einer generellen empirischen Hypothese durch einen einzigen Faktor möglich, der beobachtet wurde und der der Hypothese ausreichend widerspricht⁴⁰⁴. Bei genauerer Beobachtung in wissenschaftlichen Laboren stellt sich aber heraus, dass die Untersuchungsmethoden und Verhältnisse sehr viel komplizierter sind. Die Falsifizierung einer Hypothese z.B. durch Messungen unterstellt, dass die Messungen reproduzierbar sind. Aber diese Unterstellung macht Gebrauch von einer induktiven Generalisierung, nämlich, dass dieselbe Messapparatur morgen angewendet genau dasselbe Resultat ergibt. Auf diese Weise ist eine definitive Falsifizierung nicht möglich⁴⁰⁵.
2. Die Regel, dass Wissenschaft niemals aufhören sollte, ihre Hypothesen kritisch zu testen und sie eventuell zu falsifizieren, führt zu uner-

³⁹⁸ Poser aaO S. 119 fff

³⁹⁹ Chalmers aaO S.51 ff

⁴⁰⁰ Chalmers aaO S.52

⁴⁰¹ Feyerabend aaO S.56 FN 2

⁴⁰² Losee aaO S.168 ff

⁴⁰³ Losee aaO S. S.171 ff

⁴⁰⁴ **Carrier, Martin** (2006): Wissenschaftstheorie zur Einführung. 1. Aufl. Hamburg: Junius S. 95 ff

⁴⁰⁵ Carrier aaO S.97

wünschten und unerfreulichen Resultaten. Danach muss nämlich die Entwicklung von Wissenschaft die folgenden drei Elemente beinhalten:

- a) ein Prinzip für die Erzeugung von Hypothesen
- b) ein Prinzip für die Ausscheidung von Hypothesen
- c) ein Prinzip für die möglicherweise nur vorübergehende Akzeptanz von Hypothesen, die es erlauben vorübergehend jedenfalls Tests abzuhalten⁴⁰⁶.

Der Deduktivismus führt also dazu, dass man nie aufhören kann, Hypothesen zu untersuchen, was die Konsequenz hat, dass es niemals möglich ist, zur Anwendung voranzuschreiten⁴⁰⁷.

4. Thomas S. Kuhn

Man kann die Theorie nach Thomas S. Kuhn wissenschaftstheoretisch auch den Paradigmatischen Theorieansatz nennen⁴⁰⁸.

Nach dieser Theorie beginnt es zunächst damit, dass man die normativen Positionen des Induktivismus‘ und des Deduktivismus‘ mit der Wissenschaftsgeschichte und deren Resultaten vergleicht⁴⁰⁹.

Die Forschungsarbeiten von Kuhn haben nachgewiesen, dass sich Wissenschaftler in vielen Fällen nicht derartig verhalten, wie die zugrundeliegende normative Position erwarten ließe⁴¹⁰.

Wir haben also eine Diskrepanz zwischen Vorschriften, Normen, Regeln des Wissenschaftsbetriebes, wie Wissenschaft getan werden sollte und den wissenschaftsgeschichtlichen Tatsachen, wie Wissenschaft tatsächlich erfolgreich durchgeführt wurde. Es gibt nun nach Kuhn zwei Haupterklärungsmöglichkeiten, um diese Diskrepanz aufzufangen: Entweder waren die Vorschriften für die Wissenschaftler falsch z.B. unrealistisch oder die aktuelle Praxis der Wissenschaft ist schlecht z.B. dogmatisch.

Aus der Tatsache, dass es diese Unterschiede zwischen Vorschriften, Vorgaben und Wissenschaftsalltag gibt, kann man nicht entscheiden, ob die Vorschriften aufgegeben werden sollten oder ob die Praxis geändert werden sollte⁴¹¹.

⁴⁰⁶ **Radnitzky, Gerard:** Wertfreiheitsthese, Wissenschaft, Ethik und Politik in: Radnitzky, Gerard , Andersson, Gunnar (1981) Voraussetzungen und Grenzen der Wissenschaft, Tübingen, Mohr, in der Schriftenreihe: Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften Band 25 - S. 63 ff.

⁴⁰⁷ Carrier aaO S.98

⁴⁰⁸ **Kuhn, Thomas S.** (2007): The structure of scientific revolutions. 3. ed., [Nachdr.]. Chicago, Ill.: Univ. of Chicago Press. S.43 ; Chalmers, Alan Francis (2009): What is this thing called science? 3. ed. Reprinted. Buckingham: Open Univ. Press. S. 104

⁴⁰⁹ Kuhn aaO S.1 ff. ; Chalmers aaO S. 119

⁴¹⁰ **Chalmers, Alan F.; Bergemann, Niels** (2001): Wege der Wissenschaft. Einführung in die Wissenschaftstheorie. 5., völlig überarb. und erw. Aufl. Berlin: Springer. S.87 ; **Losee, John** (2001): A historical introduction to the philosophy of science. 4. ed. Oxford: Oxford Univ. Press. S.180 ; **Gunnar Andersson:** Voraussetzungen, Probleme und Erkenntnisfortschritt in: Radnitzky, Gerard , Andersson, Gunnar (1981) Voraussetzungen und Grenzen der Wissenschaft, Tübingen, Mohr, in der Schriftenreihe: Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften Band 25 - S. 10

⁴¹¹ Chalmers aaO S. 73 ff

Bevor man diese Frage entscheidet, muss man also nach Kuhn eine Beschreibung der generellen Charakteristika von Wissenschaften herausarbeiten, insbesondere ihre Entwicklung in der Zeit⁴¹².

Das Grundmodell differenziert sich aus in drei Stufen, nämlich die vorwissenschaftliche Phase, die sogenannte normalwissenschaftliche Phase und die Phase, in der innerhalb einer Wissenschaft Revolutionen stattfinden⁴¹³.

Vorwissenschaftliche Phase ist eine wissenschaftliche Praxis, die noch nicht sehr strukturiert ist und in der verschiedene Schulmeinungen, Schultheorien und Schulbildungen miteinander konkurrieren⁴¹⁴. Böartige Kritiker der Sozialwissenschaften, insbesondere der Soziologie, vertreten insoweit den Standpunkt, dass die Sozialwissenschaften über diese vorwissenschaftliche Phase zu keinem Zeitpunkt hinausgelangt seien⁴¹⁵.

Der Übergang zur Normalwissenschaft ist das Erwachsenwerden des wissenschaftlichen Feldes⁴¹⁶. Es stellt sich dann eine gewisse allgemeine Überzeugung ein, dass eine bestimmte Art Wissenschaft zu betreiben erfolgversprechend ist, um die dort anliegenden Rätsel zu lösen⁴¹⁷.

Normalwissenschaft ist eine wissenschaftliche Praxis, die wie folgt beschrieben werden kann:

1. Der Konsens über fundamentale Prinzipien des jeweiligen Wissenschaftsfeldes stützt die beteiligten Wissenschaftler mit einem Rahmenregelwerk aus, das diese betroffenen Wissenschaftler alle akzeptiert haben und akzeptieren⁴¹⁸.
2. Die Basis des Konsenses ist paradigmatisch⁴¹⁹. Das benutzte Paradigma wird genutzt, um konkrete wissenschaftliche Probleme zu benennen⁴²⁰.
3. Die wissenschaftliche Forschung ist ausdrücklich durch die zugrundeliegenden Paradigmen regiert⁴²¹.
4. Die wissenschaftliche Alltagsarbeit weist eine gewisse Analogie zum Rätsellösen bei Schach, Kreuzworträtseln oder Sudoku auf⁴²².
5. Es gibt ein gewissermaßen quasidogmatisches Element in dieser paradigmatischen Theorie von Kuhn nämlich, dass die Rahmenbedingungen nicht in Frage gestellt werden dürfen⁴²³.

Der Übergang zur revolutionären Phase beginnt, wenn signifikante Anomalien auftreten, die den Alltagsablauf der normalen Wissenschaften behindern⁴²⁴.

⁴¹² Carrier aaO S. 101 ff

⁴¹³ Poser aaO S. 146

⁴¹⁴ Kuhn aaO S. 10 ff ; Poser aaO S. 142

⁴¹⁵ Chalmers aaO S. 91

⁴¹⁶ Kuhn aaO S. 35 ; Chalmers aaO S. 91

⁴¹⁷ Kuhn aaO S. 35 ; Chalmers aaO S. 92

⁴¹⁸ Kuhn aaO S. 35 ; Chalmers aaO S. 93

⁴¹⁹ Kuhn aaO S. 36

⁴²⁰ Kuhn aaO S. 37

⁴²¹ Kuhn aaO S. 43 ff

⁴²² Kuhn aaO S. 44 ; Chalmers aaO S. 90 ff

⁴²³ Chalmers aaO S. 93

⁴²⁴ Kuhn aaO S. 52 ff ; Chalmers aaO S. 94 ff

Signifikante Anomalien sind Anomalien, die Zweifel aufwerfen, ob das vorhandene Regelwerk für die Wissenschaft noch taugt⁴²⁵.

Herausragendes Beispiel für diese Art Wandel von einem Paradigma zum anderen ist, wie Einstein die physikalischen wissenschaftstheoretischen Vorstellungen revolutionierte⁴²⁶.

Der Übergang von der Normalwissenschaft in diese revolutionäre Phase wird „wissenschaftliche Revolution“ genannt⁴²⁷.

Nach Kuhn ist typischerweise die vorhergehende Phase der Normalwissenschaften inkommensurabel mit der neuen Phase und der sich daran anschließenden neuen Normalwissenschaft⁴²⁸.

Auch die paradigmatische Theorie nach Kuhn hat ihre Probleme, wissenschaftstheoretisch alle Fragen zu beantworten. Das Phasenmodell hat eine gewisse statistische Qualität dergestalt, dass ausgesagt wird, in den meisten Fällen entwickle sich Wissenschaft auf die und die Weise.

In den systematischen Sozialwissenschaften wie Psychologie oder Soziologie sind solche statistischen Aussagen durch statistische Methoden validierungsbedürftig, die auf historische Beweise angewendet werden⁴²⁹.

Genau dieses haben aber weder Kuhn selbst noch seine Nachfolger bisher geleistet. Auf diese Weise ist die Validität der Kuhnschen Theorie hinsichtlich der generellen Aussage, wie sich Wissenschaft entwickelt, letztlich bis heute unbewiesen. Es gibt ernsthafte Zweifel⁴³⁰ dass das Phasenmodell nach Kuhn wirklich auf den Wissenschaftsbetrieb und die Wissenschaftstheorie anwendbar ist⁴³¹.

5. Lakatos

Der Vollständigkeit halber sei auch kurz auf den vermittelnden Ansatz von Imre Lakatos eingegangen.

Seine Theorie könnte man möglicherweise mit „Forschungsprogramm-Wissenschaftstheorie“ überschreiben⁴³². Lakatos wandte sich gegen den strikten Falsifikationismus von Popper, wonach Theorien ganz aufzugeben wären, wenn sie falsifiziert wurden. Lakatos vertrat die Auffassung, dass es naiv wäre, immer sofort Theorien zu verwerfen, wenn sie von experimentellen oder empirischen Resultaten widerlegt würden⁴³³.

Zentrale Punkte seiner vermittelnden Position sind:

⁴²⁵ Kuhn aaO S.60

⁴²⁶ Kuhn aaO S. 98

⁴²⁷ Kuhn aaO S.92

⁴²⁸ Kuhn aaO S.103

⁴²⁹ Chalmers aaO S.99 ff

⁴³⁰ Chalmers aaO S.105

⁴³¹ Chalmers aaO S.102

⁴³² **Joseph J. Kockelmans:** Überlegungen zur Lakatosschen Methodologie der wissenschaftlichen Forschungsprogramme in: Radnitzky, Gerard, Andersson, Gunnar (1981) Voraussetzungen und Grenzen der Wissenschaft, Tübingen, Mohr, in der Schriftenreihe: Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften Band 25 - S. 319 ff

⁴³³ Kockelmans aaO S. 320

1. Es gibt keine reinen Daten, die nur aus Beobachtungen bestehen. Jede Aussage enthält einen Theorieanteil und jede Beobachtung ist nur möglich, weil es eine zugrundeliegende Theorie gibt.
2. Eine Theorie zu verwerfen, nur weil sie mit den Daten nicht übereinstimmt, ist kein ausreichender Grund. Es sind immer mehrere Aussagen relevant, die hierbei nicht immer im Einklang miteinander stehen⁴³⁴:
 - a) Die Theorie
 - b) Die Daten
 - c) Eine Ceteris-paribus-Klausel und noch weitere relevante Faktoren⁴³⁵.

Es ist daher keineswegs offensichtlich, wenn die Gesamtheit aller zu betrachtenden Aussagen inkonsistent ist, dass sofort die Theorie falsifiziert wäre.
3. In der Praxis geht Wissenschaft auch nicht so vor, wie es der Falsifikationismus behauptet⁴³⁶.

Lakatos versucht, allerdings ohne den strikten Weg von Kuhn mitzugehen, den realen Verlauf wissenschaftliche Theoriebildung logisch-rational aufzugreifen. Nach seiner Auffassung verläuft es in der Praxis anders, als es der von Popper vorgezeichnete methodologische Falsifikationismus vorgibt⁴³⁷. Nach Lakatos existieren vielmehr verschiedene Theorien, aber keine reine Beobachtung. Zwischen diesen Theorien gibt es Wettstreit.

Im Gegensatz zu Kuhn geht Lakatos von der Existenz verschiedener Forschungsprogramme aus, die rational miteinander verglichen und diskutiert werden. Lakatos betrachtet dabei Fortschritt der Wissenschaft aber nicht als eine kontinuierliche Annäherung an die Wahrheit⁴³⁸. Der vermittelnde Ansatz von Lakatos hat sich in der Wissenschaftstheorie nicht wirklich etablieren können. Vermutlich liegt dies daran, dass die Definition des von Lakatos eingeforderten „Forschungsprogramms“ letztlich zu kompliziert ausfällt.⁴³⁹

⁴³⁴ Kockelmans aaO S. 324

⁴³⁵ Kockelmans aaO S. 331

⁴³⁶ Kockelmans aaO S. 332

⁴³⁷ Kockelmans aaO S.332

⁴³⁷ Kockelmans aaO S.332

⁴³⁸ **Gunnar Andersson:** Voraussetzungen, Probleme und Erkenntnisfortschritt in: Radnitzky, Gerard, Andersson, Gunnar (1981) Voraussetzungen und Grenzen der Wissenschaft, Tübingen, Mohr, in der Schriftenreihe: Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften Band 25 - S. 10 ; Kockelmans aaO S.333

⁴³⁹ Kockelmans aaO S.337 f

6. Feyerabend

Die sogenannte anarchistische Wissenschaftstheorie nach Paul Feyerabend ist eine Antwort auf die fundamentalen Fragen einer generellen Wissenschaftstheorie für die Naturwissenschaften⁴⁴⁰.

Feyerabend fragt: „Was ist so besonders an der Wissenschaft im Verhältnis zu anderen Traditionen von Wissen?“⁴⁴¹

Seine kurze wie radikale Antwort und insofern die Wissenschaftsszene in seiner Zeit und bis heute massiv provozierend: „Nichts.“ Nach Feyerabend gibt es also keinerlei Unterschied, ob in den universitären Fächern geforscht wird oder ob in anderen Traditionen des Wissens geforscht wird⁴⁴².

Nach seiner Auffassung ist chinesische Medizin, Pflanzenheilkunde, andere alternative naturheilkundliche Traditionen in der Medizin genauso wertvoll wie wissenschaftliche Hochschulmedizin⁴⁴³.

Das zentrale Argument bei Feyerabend für diese anarchistische Erkenntnistheorie ist folgendes: das übliche Argument für den speziellen Status wissenschaftlicher Fakultäten im Verhältnis zu den Erkenntnissen und dem Wissen und dem Wissensanspruch anderer Traditionen bezieht sich auf die sogenannte wissenschaftliche Methode, die in den Universitäten stattfinden soll⁴⁴⁴.

Wegen der wissenschaftlichen Methode sei universitäre Wissenschaft vom Rest der Welt verschieden⁴⁴⁵.

Die wissenschaftliche Methode wird normalerweise als eine Zahl von absolut bindenden Regeln für die wissenschaftliche Praxis dargestellt⁴⁴⁶.

Nach Feyerabend zeigt nun allerdings die Wissenschaftsgeschichte, dass absolut jede Regel für wissenschaftliches Forschen in der Geschichte der Wissenschaft zum Vorteil der jeweiligen Wissenschaft missachtet bzw. gebrochen wurde⁴⁴⁷.

Nach Feyerabend kann man also wissenschaftsgeschichtlich nachweisen⁴⁴⁸, dass es niemals richtig bindenden Regeln für wissenschaftliches Arbeiten gegeben hat⁴⁴⁹ und dass es solche auch nicht geben sollte⁴⁵⁰, denn sie würden den Fortschritt der Wissenschaften behindern.

Seine Konsequenz ist also, dass es keine wissenschaftliche Methode gibt⁴⁵¹.

Konsequenterweise hat nach seiner Auffassung Wissenschaft an der Universität keinen besseren und begünstigungswürdigeren Status im Verhältnis zu

⁴⁴⁰ **Feyerabend, Paul** (1986): Wider den Methodenzwang - Suhrkamp, Frankfurt a.M.; tb Wissenschaft Band 597

⁴⁴¹ Feyerabend aaO S.17 ff

⁴⁴² Feyerabend aaO S.376 ff

⁴⁴³ **Paul Feyerabend**: Über die Methode. Ein Dialog in: Radnitzky, Gerard, Andersson, Gunnar (1981) Voraussetzungen und Grenzen der Wissenschaft, Tübingen, Mohr, in der Schriftenreihe: Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften Band 25 - S.175 ff

⁴⁴⁴ Feyerabend aaO S.177

⁴⁴⁵ Feyerabend aaO S.177

⁴⁴⁶ Feyerabend aaO S.182

⁴⁴⁷ **Feyerabend, Paul** (1986): Wider den Methodenzwang - Suhrkamp, Frankfurt a.M.; tb Wissenschaft Band 597 S. 376 ff

⁴⁴⁸ Feyerabend aaO S.383

⁴⁴⁹ **Gunnar Andersson**: Voraussetzungen, Probleme und Erkenntnisfortschritt in: Radnitzky, Gerard, Andersson, Gunnar (1981) Voraussetzungen und Grenzen der Wissenschaft, Tübingen, Mohr, in der Schriftenreihe: Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften Band 25 - S. 6

⁴⁵⁰ Feyerabend aaO S.384

⁴⁵¹ Chalmers aaO S. 122

anderem Wissen, das andere Traditionen außerhalb der Universität suchen und erforschen⁴⁵².

In den universitären Wissenschaften gibt es nach Feyerabend also nur sogenannte Pi-mal-Daumen-Regeln⁴⁵³.

Wissenschaft an der Universität ist ein Unternehmen ohne fixierte Prinzipien, es ist „opportunistisch“⁴⁵⁴.

Die Kategorie „Erkenntnistheorie“ in der sogenannten anarchistischen Erkenntnistheorie nach Feyerabend meint also Theorie des Wissens. Anarchistisch meint die Abwesenheit von entscheidenden Regeln, was in diesem Fall die Abwesenheit absolut bindender Regeln für die wissenschaftliche Praxis bedeutet⁴⁵⁵.

Berühmt geworden ist Feyerabend mit diesem Ansatz für seine Kurzformel „anything goes“⁴⁵⁶.

Auch die anarchistische Erkenntnis nach Feyerabend hat Probleme aufgeworfen.

Die anarchistische Erkenntnistheorie nach Feyerabend gründet sich zentral auf wissenschaftsgeschichtliche Fallstudien, die darauf abzielen, nachzuweisen, dass behauptete absolut bindende Regeln immer gebrochen worden seien. Es zeigt sich jedoch bei genauerem Hinsehen⁴⁵⁷ dass diese historischen Fallkonstellationen in der Wissenschaftsgeschichte sehr oft auf verschiedene Art und Weise interpretiert werden können⁴⁵⁸.

Es gibt ganz offensichtliche Fälle, die für die anarchistische Erkenntnistheorie sprechen, es gibt aber auch andere⁴⁵⁹.

Das Hauptargument gegen die anarchistische Erkenntnistheorie nach Feyerabend dürfte aber sein dass es sehr wohl Kategorien geben könnte, die universitäre Wissenschaft von anderen Traditionen deutlich unterscheidbar macht⁴⁶⁰.

Ein solcher Ansatz wird von Professor Dr. Paul Hoyningen-Huene in Hannover verfolgt.

⁴⁵² Chalmers aaO S. 123

⁴⁵³ Chalmers aaO S. 124

⁴⁵⁴ Schnädelbach aaO S.126

⁴⁵⁵ **Paul Feyerabend**: Über die Methode. Ein Dialog in: Radnitzky, Gerard, Andersson, Gunnar (1981) Voraussetzungen und Grenzen der Wissenschaft, Tübingen, Mohr, in der Schriftenreihe: Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften Band 25 - S.202

⁴⁵⁶ **Feyerabend, Paul** (1986): Wider den Methodenzwang - Suhrkamp, Frankfurt a.M.; tb Wissenschaft Band 597 S. 382

⁴⁵⁷ Chalmers aaO S. 127 ff

⁴⁵⁸ Chalmers aaO S. 128

⁴⁵⁹ Chalmers aaO S. 128

⁴⁶⁰ Poser aaO S.185

7. Was unterscheidet wissenschaftliches Wissen von Alltagswissen? – Der Ansatz von Professor Dr. Paul Hoyningen-Huene, Hannover

Angesichts des disparaten Meinungsbildes zu den Fragen „was ist Wissenschaft?“ und „was kann eine gültige Wissenschaftstheorie leisten?“ scheint mir der Ansatz von Professor Dr. Paul Hoyningen-Huene in der Zentralen Einrichtung für Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsethik an der Leibniz-Universität Hannover (ZEW) noch am ehesten den kleinsten gemeinsamen Nenner abzugeben.

Zu diesem Zweck zitiere ich Hoyningen-Huene in einem längeren Zitat⁴⁶¹:

„Die Systematizität von Wissenschaft von Paul Hoyningen-Huene:

Die Frage, die hier zur Diskussion steht, lautet: Was ist die Natur der Wissenschaft? Es ist natürlich unmöglich, diese Frage auf wenigen Seiten umfassend zu beantworten. Es gibt einfach zu viele relevante Aspekte von Wissenschaft. Daher werde ich nur einige der auffallendsten Eigenschaften des wissenschaftlichen Wissens skizzieren.

Es scheint mir, dass die charakteristischste Eigenschaft von Wissenschaft, die sie am besten von anderen Formen des Wissens unterscheidet, ihre Systematizität ist. Das soll nicht heißen, dass andere Wissensformen vollkommen unsystematisch sind. Wenn man beispielsweise wissen will, wie viele Menschen in einem Zimmer sind, dann wird man ein systematisches Verfahren benutzen, nämlich zählen, aber allein dadurch ist man noch kein Wissenschaftler. Aber wissenschaftliches Wissen ist typischerweise systematischer als diese anderen Formen und es systematisiert neue Wissensbereiche. Die Systematizität des wissenschaftlichen Wissens betrifft mehr als einen einzelnen Aspekt von Wissenschaft. Ich werde den systematischen Charakter des wissenschaftlichen Wissens in Bezug auf fünf Eigenschaften von Wissenschaft entwickeln:

- wissenschaftliche Beschreibungen,
- wissenschaftliche Erklärungen,
- wie die Wissenschaft Wissensansprüche verteidigt,
- wie wissenschaftliches Wissen ausgedehnt wird und
- wie wissenschaftliches Wissen repräsentiert ist.

In diesen verschiedenen Bereichen hat der Begriff Systematizität nicht genau die gleiche Bedeutung. Aber Systematizität unterscheidet sich immer vom rein Zufälligen. Meine Darstellung der Natur der Wissenschaft wird daher nicht wirklich eine Antwort sein, die eine einzige definierende Qualität von Wissenschaft angibt. Die Systematizität der Wissenschaft wird nämlich alle fünf der genannten Eigenschaften betreffen. Zusammen artikulieren sie die spezifische Natur der Wissenschaft.“

Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, nun im Einzelnen die Systematizitätstheorie von Hoyningen-Huene in Abgrenzung zu den vorher dargestellten Wissenschaftstheorien zu setzen. Wichtig scheint mir zu sein, dass es eine erhebliche, intensive Diskussion darüber gibt, was Wissenschaft eigentlich ist,

⁴⁶¹ „Die Systematizität der Wissenschaft“ in: **Heike Franz, Werner Kogge, Torger Möller, Torsten Wilholt** (Hsg): „Wissensgesellschaft, Transformationen im Verhältnis von Wissenschaft und Alltag“, Tagung vom 13. bis 14. Juli 2000 an der Universität Bielefeld, dokumentiert auf der Homepage des ZEW unter Publikationen von Professor Dr. Paul Hoyningen-Huene Nr. 120

sein soll, sein könnte. Da der Jurist in der Rechtsordnung nicht die Aufgabe hat, Eigenes an die Stelle der Fachleute zu setzen, kann es nicht sinnvoll sein, für die konkrete Themenstellung in dieser juristischen Doktorarbeit eine eindeutige Position zur Wissenschaft zu beziehen, so wie dies das OLG Düsseldorf getan hat.

Vergleicht man die Problemlage der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen, von den Naturwissenschaften herkommend über die Geistes- und Sozialwissenschaften bis zur Rechtswissenschaft, die ja teilweise als reine „Kunstlehre“ verächtlich gemacht wird, so wird deutlich, in welch tiefes Gewässer sich der Jurist begeben würde, wenn er hier für die Rechtsanwendung / Subsumtion eine eindeutige Position zur Grundlage seiner Entscheidungen machte.

Es ist schon in der Rechtswissenschaft selbst erforderlich, die Frage der Wissenschaftlichkeit des Faches letztlich offen zu lassen. Demgemäß ist kein Raum mehr, die Astrologie aus wissenschaftstheoretischen Gründen à priori als „nicht wissenschaftlich“ zurückzuweisen.

8. Wissenschaftstheorien in den Geistes- und Sozialwissenschaften?

Nachdem wir nun die ausgeprägten Schwierigkeiten in den Naturwissenschaften zu den Fragen „was ist Wissenschaft?“ und „was ist eine vernünftige Wissenschaftstheorie?“ kennen lernen konnten, wenden wir uns nun der Frage zu, ob es in den Geistes- und Sozialwissenschaften ähnliche oder gar noch schärfere Probleme in Sachen wissenschaftstheoretische Untermauerung in den jeweiligen Fächern gibt.

Nachdem die Naturwissenschaften in den 80er Jahren wie eben dargestellt entzaubert worden waren⁴⁶², musste auch in den nicht naturwissenschaftlichen Fächern deren jeweiligen Wissenschaftstheorie auf ein neues Fundament gestellt werden.

In den hier zu erörternden geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachdisziplinen haben wir als erstes Problem zu konstatieren, dass es in vielen dieser Disziplinen den Versuch gab, Transfers aus der Mathematik und den Naturwissenschaften in die Geistes- und Sozialwissenschaften vorzunehmen⁴⁶³.

Ursache war hierfür ursprünglich das Renommee der Naturwissenschaften, wobei wir eben gesehen haben, dass es damit nicht gar so weit her ist, wenn man die Sache wissenschaftstheoretisch angeht.

Die Geistes- und Sozialwissenschaftler greifen zur Fundierung ihrer eigenen Theorien gern auf Schriften von Bohr, Heisenberg, Pauli, Born und Jordan zurück, um dort ernstgemeinte philosophische Äußerungen dieser Autoren zur Fundierung ihres eigenen Faches zu verwenden⁴⁶⁴.

Der in diesem Kontext thematisierte „epistemische Relativismus“⁴⁶⁵ führt letztlich dazu, dass dieser Relativismus „dogmenhistorisch gesehen als Weiterentwicklung der theorie-immanenten Kritik an wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Konzeptionen vom Schlage Henkels, Oppenheims und Poppers zu verstehen ist, wie sie, vermittelt über Hanson, Kuhn und Feyerabend, in der post-Popper-Diskussion formuliert wurde.“⁴⁶⁶

Während es in den Naturwissenschaften noch einigermaßen möglich war, den Diskurs aus Vergangenheit und Gegenwart halbwegs übersichtlich darzustellen, ist dies in den Geistes- und Sozialwissenschaften hinsichtlich der jeweiligen Wissenschaftstheorien, jedenfalls in dieser Arbeit, praktisch ausgeschlossen. Nahezu jede geisteswissenschaftliche Fachdisziplin hat hinsichtlich ihrer zugrundeliegenden Wissenschaftstheorie mehrere Schulen (im Sinne Kuhns wären dies also vorwissenschaftliche Zustände) und dasselbe gilt auch für die Sozialwissenschaften.

⁴⁶² Bammé, Arno (2004): Science wars. Frankfurt/Main [u.a.]: Campus-Verl. S.83

⁴⁶³ Bammé a.a.O. S.133

⁴⁶⁴ Bammé a.a.O. S.157

⁴⁶⁵ Bammé, a.a.O. S.164

⁴⁶⁶ Bammé a.a.O. S.164/165

VII. Psychoanalyse und Religionswissenschaft in der Universität – Eine analoge Debatte?

1. Psychoanalyse

Zunächst einige Streiflichter zur Debatte um die Wissenschaftlichkeit der Psychoanalyse und der Psychologie an der Universität:

Es gibt die Auffassung, Psychoanalyse sei keine Wissenschaft, weil sie keines der von den meisten Wissenschaften anerkannten Kriterien für wissenschaftliches Forschen aufweist⁴⁶⁷.

An anderer Stelle gibt es die Nutzbarmachung der Arbeiten von Husserl und Jaspers für die Belange der Psychologie und der Psychoanalyse⁴⁶⁸.

Wiederum an anderer Stelle wird thematisiert, woran es liegen könnte, dass die Psychoanalyse in der Soziologie weitestgehend unbekannt ist⁴⁶⁹.

Aber auch die Geschichte der Psychologie als eine solche der Spaltungen und Sezessionen wird ausführlich thematisiert⁴⁷⁰.

An anderer Stelle wird die Situation des Faches Psychoanalyse in den Kontext gestellt, „das Ende des naturwissenschaftlichen Zeitalters“⁴⁷¹ sei erreicht.

Auch findet die Einbettung der Psychoanalyse und der Psychologie in den Kontext „Krise der Philosophie“ statt⁴⁷².

Es gibt sogar die Parallelisierungen der Geschichte der Psychoanalyse mit der Geschichte der Physik und deren dramatischen Wandel im 20. Jahrhundert⁴⁷³.

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts gibt es innerhalb der psychoanalytischen Bewegung keine gemeinsame Grundlage mehr⁴⁷⁴.

Eine besondere Gefahr erwächst der Psychoanalyse heute durch die modernen Neurowissenschaften, mit dem Ziel, die Psychoanalyse gänzlich ad acta zu legen⁴⁷⁵.

Trotz des massiven Medienrummels zu Freuds 150. Geburtstag ist der Kurs der Psychoanalyse heute denkbar niedrig⁴⁷⁶.

Wahrscheinlich ist Psychoanalyse weder eine Natur- noch eine Geisteswissenschaft, sondern wohl eine Zwischenwissenschaft, die allen Vereinnahmungsstrategien Widerstand leisten muss⁴⁷⁷.

⁴⁶⁷ **Leuzinger-Bohleber, Marianne** (2004): Psychoanalyse als Profession und Wissenschaft. Die psychoanalytische Methode in Zeiten wissenschaftlicher Pluralität. 1. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer. S.33

⁴⁶⁸ **Rattner, Josef; Danzer, Gerhard; Freud, Sigmund** (2006): Psychoanalyse heute. Zum 150. Geburtstag von Sigmund Freud (6. Mai 1856). Studienausg. Würzburg: Königshausen & Neumann. S.191

⁴⁶⁹ **Busch, Hans-Joachim** (2007): Spuren des Subjekts. Positionen psychoanalytischer Sozialpsychologie. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. S.57

⁴⁷⁰ **Neubaur, Caroline** (2008): Der Psychoanalyse auf der Spur. Berlin: Vorwerk 8. S.327

⁴⁷¹ **Kleine-Horst, Lothar** (2004): Der Anfang des nach-naturwissenschaftlichen Zeitalters. Gedanken und Experimente jenseits der Lehrmeinungen. Köln: Enane-Verl. S.5

⁴⁷² **Sewz, Gabriela** (2004): Zum Selbstverständnis der Psychologie als Wissenschaft. Eine wissenschaftstheoretische Analyse anhand des Objektivitätsbegriffs. Frankfurt am Main: Lang.

⁴⁷³ **Michels, André** (1997): Psychoanalyse nach 100 Jahren. Zehn Versuche, eine kritische Bilanz zu ziehen. München: Reinhardt. S.227

⁴⁷⁴ **Springer, Anne; Münch, Karsten; Munz, Dietrich; Brüggem, Wilhelm** (2007): Psychoanalyse heute?! Tagungsband der 57. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie 2006. Orig.-Ausg. Gießen, Lahn: Psychosozial-Verl. S.274

⁴⁷⁵ Neubaur aaO S.19

⁴⁷⁶ Neubaur aaO S.26

⁴⁷⁷ Neubaur aaO S.170

Für die erst seit 1941 als eigenständige akademische Disziplin im Wissenschaftskanon etablierte Psychologie⁴⁷⁸ wäre die Abschaffung der Psychologie und der Psychoanalyse als universitäres Fach damit wohl ein Rekord, was die Verbleibdauer an der Universität angeht.

Freud selbst hatte ja schon gesagt, dass er es „nicht für möglich“ halte, „unser Abstraktionen in irgendwie respektabler Weise plastisch darzustellen“⁴⁷⁹.

Die daraus resultierenden „Vorbehalte gegenüber der Möglichkeit einer induktiven Logik, eines allgemeinen Regelsystems der wissenschaftlichen Forschung und die Einsicht, dass Erkenntniswerte wie Genauigkeit, Kontrastschärfe und Relevanzdisziplinen relativ zu explizieren und zu erlernen sind, könnte man [...] als Kennzeichen des Relativismus, als Einzug der Postmoderne in die Wissenschaftsphilosophie deuten.“⁴⁸⁰

Bis heute ist es nicht gelungen, Sigmund Freud wissenschaftstheoretisch dem ihm gebührenden Rang zu zuweisen⁴⁸¹.

Auch der psychoanalytischen Sozialpsychologie ist es bis heute nicht gelungen, selbst nicht Horst-Eberhard Richter, für die psychoanalytische Sozialpsychologie eine wissenschaftstheoretische Verortung eindeutig vorzunehmen⁴⁸².

Auch der Versuch, die Psychologie gegenüber den reinen Geisteswissenschaften einerseits und den reinen Naturwissenschaften andererseits als Humanwissenschaft zu profilieren, ist bis heute nicht überzeugend gelungen⁴⁸³.

Ob die Wendung der Psychologie in den 1970er und 1980er Jahre hin zur Erforschung kognitiver Prozesse das wissenschaftstheoretische Problem lösen kann, ist eher fraglich⁴⁸⁴.

Nimmt man all diese Diskurse zusammen, ist meines Erachtens die Aussage zulässig, dass es eine sehr heftige Debatte darum gibt, ob Psychoanalyse/Psychologie überhaupt an die Universität gehört. Es werden also diesen Disziplinen Kritikpunkte entgegen gesetzt, sie seien nicht wissenschaftlich.

Andererseits ist diese Debatte keineswegs eine solche des Jahres 2010, sondern ist jetzt schon Jahrzehnte alt.

Wir haben also den Tatbestand vor uns, dass es eine heftige Diskussion über die sogenannte Wissenschaftlichkeit einer universitären Disziplin gibt, dass daraus aber bis heute keinerlei Konsequenzen zu ihrer Existenz an der Universität gezogen wurden. Dies scheint mir für die Analyse der wissenschafts-gläubigen Tendenzen des OLG Düsseldorf von Belang zu sein.

⁴⁷⁸ Sewz aaO S.15

⁴⁷⁹ Michels aaO S.118

⁴⁸⁰ Leuzinger-Bohleber aaO S.24

⁴⁸¹ Rattner aaO S.198

⁴⁸² Busch aaO S.27

⁴⁸³ **Jüttemann, Gerd** (2004): Psychologie als Humanwissenschaft. Ein Handbuch. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. S.61

⁴⁸⁴ **Hau, Stephan** (2009): Unsichtbares sichtbar machen. Forschungsprobleme in der Psychoanalyse; mit 10 Tabellen. 2., korr. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. S.32

2. Religionswissenschaft

Von den drei Fachdisziplinen Psychoanalyse/Psychologie, Sozialwissenschaften/Soziologie und Religionswissenschaft ist der wissenschaftstheoretische Diskurs wahrscheinlich in der Religionswissenschaft der heute am weitestgehende⁴⁸⁵.

In der Debatte zum Status des wissenschaftstheoretischen Fundaments der Religionswissenschaft ist international heute wohl Konsens erreichbar, dass streng wissenschaftstheoretisch gesehen die Religionswissenschaft Probleme mit der Idee der Rationalität bekommen hat⁴⁸⁶.

Die Forscher mussten sich damit abfinden, dass das Ideal der Naturwissenschaften und das Ethos der aperspektivischen Objektivität in der Religionswissenschaft nicht nutzbar gemacht werden kann⁴⁸⁷.

Vielmehr musste ein neuer Theorieansatz gesucht werden, auf der Basis des Selbstverständnisses als anthropologisch-empirische Wissenschaft. Als Methode sollte die unvollständige Induktion angewendet werden, die eigentlich zu keinem Beweis führen kann⁴⁸⁸.

Die Religionswissenschaft hat die Möglichkeit verloren, verbindlich zu sprechen, da sie keine verlässlichen, also allgemein begründete Aussagen mehr tätigen kann, deren Regelbegründung der unteilbar wissenschaftlichen Rationalität unterliegt⁴⁸⁹.

Damit steht diese Fachdisziplin vor der Frage, wie sich die heutige religionswissenschaftliche Auffassung von Wissen kategorisieren lässt. Was ist für den Religionswissenschaftler eine objektive Tatsache, was ein Beweis und wie sind diese voneinander zu differenzieren?

Für den Gegenstand dieser Dissertation besonders interessant, ist die Tatsache, dass in der Religionswissenschaft ein zentraler Fokus die Evidenz innerhalb der erkenntnistheoretischen Bemühungen ist⁴⁹⁰.

In der Vergangenheit haben insbesondere die Religions-phenomenologen für ihre Begründung des „Heiligen“ auf den Unterschied zwischen objektiver und subjektiver Evidenz zurückgegriffen⁴⁹¹.

Mangels einer Alternative ist die Religionswissenschaft heutiger Provenienz immer noch dem methodologischen Historismus als „Wissenschaft des Geistes“ verpflichtet⁴⁹².

In der Religionswissenschaft kann man besonders schön das wissenschaftstheoretische Grundlagenproblem erkennen, das seit der 2. Hälfte des 19.

⁴⁸⁵ s. **Antes, Peter** (2008): Religionsforschung heute - Plädoyer für die systematische Religionswissenschaft. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 575-577 ; **Antes, Peter** (2008): Religiöse Sozialisation aus religionswissenschaftlich-systematischer Sicht. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 563-574 ; **Antes, Peter** (2008): The Multidimensional Truth about Reality. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 106-112.

⁴⁸⁶ **Horyna, Bretislav** (2007): Söldner der Argumentation; in: Yousefi Hamid Reza (2007): Wege zur Religionswissenschaft. Eine interkulturelle Orientierung; Aspekte, Grundprobleme, ergänzende Perspektiven - S.145 - 167. Nordhausen: Bautz. S.146

⁴⁸⁷ Horyna a.a.O. S.149

⁴⁸⁸ Horyna a.a.O. S.149

⁴⁸⁹ Horyna a.a.O. S.150

⁴⁹⁰ Horyna a.a.O. S.151

⁴⁹¹ Horyna a.a.O. S.151

⁴⁹² Horyna a.a.O. S.153

Jahrhunderts um die Frage der Selbstständigkeit der Geisteswissenschaften kreiste⁴⁹³.

Die damals verwendete Abgrenzung mit den Parametern „Geist“ und „Natur“, wobei „Natur“ als „Außenwelt“ und „Geist“ als „Bewusstsein“ etikettiert wurden, wurde verhängnisvoll⁴⁹⁴.

Dies führte zu atheoretischen, das heißt lebensweltlichen Einstellungen, die bei jeden Erkenntnisbemühungen zu vermeiden sind, da sonst Erzählungen entstehen und nicht Erkenntnis⁴⁹⁵.

Die seit Dilthey bekannte Unterscheidung von Erklären der Natur und Verstehen des Seelenlebens⁴⁹⁶, war für die Religionswissenschaft nicht weiterführend⁴⁹⁷.

Religionswissenschaft zählt nämlich, was die Sache nicht einfacher macht, zu den Fachdisziplinen, die in die Diltheysche Aufteilung der Wissenschaften nicht passt, weil sie als besondere Fachdisziplin sowohl erklären wie verstehen muss⁴⁹⁸.

Der Religionswissenschaftler muss also in aller Schärfe und Genauigkeit aufklären darüber, was „Erklärung“ und was „Verstehen“ ist⁴⁹⁹.

Dabei hilft der Rückgriff auf die Hermeneutik, wie dies gern von anderen Kulturwissenschaften vorgenommen wurde, in der Religionswissenschaft nicht wirklich weiter⁵⁰⁰.

Das Resümee, das Horyna zieht, sei hier im Wortlaut zitiert⁵⁰¹:

„Der Religionswissenschaft mangelt es an methodischer Skepsis, wenn sie ihre Grundlagen reflektiert. Sie hält vieles für selbstverständlich, was keineswegs selbstverständlich ist, und statt sich der Grundlagenproblematik zu widmen, sucht sie Ersatzthemen, je exklusiver desto besser. So entstehen Willensprodukte wie angewandte oder praktische Religionswissenschaft, die keinen Halt in der Religionswissenschaft selbst haben. Sie spiegeln nur die erfinderische Potenz wieder, mit der die wesentlicheren Probleme umgangen werden. [...] Die Grundlagenkrise betrifft die Sachverhalte, die das Wesen der Religionswissenschaft als Wissenschaft festlegen:

- Argumentationsführung
- Beweis
- Aussagenbegründung
- Begriffsbildung
- Deutung von Empirie
- methodologische Basis
- Definition des Erkenntnisgegenstandes
- Automatisierung
- Eliminierbarkeit von Antinomien
- Rationalitätstypus

⁴⁹³ Horyna a.a.O. S.153

⁴⁹⁴ Horyna a.a.O. S.153

⁴⁹⁵ Horyna a.a.O. S.154

⁴⁹⁶ Horyna a.a.O. S.155

⁴⁹⁷ Horyna a.a.O. S.155

⁴⁹⁸ Horyna a.a.O. S.155

⁴⁹⁹ Horyna a.a.O. S.156

⁵⁰⁰ Horyna a.a.O. S.157

⁵⁰¹ Horyna a.a.O. S.165

- und die durch ihn bestimmten Ableitungsformeln, Regeln des wissenschaftlichen Betriebs und dies alles unter zwei Bedingungen:
 - 1., dass es keine universelle Methode für die Einheit von Wissenschaften gibt, und
 - 2., dass es keinen privilegierten theoretischen Standort gegenüber der konkreten empirischen Forschung geben darf.

Das religionswissenschaftliche Wissen wird wahrscheinlich nie eindeutig, weil die Frage nach der Wissenschaftlichkeit von Religionsgeschichte als einer theoretischen Disziplin in das Schisma von Entdeckung und Rechtfertigung des Wissens führt.

Eindeutig aber muss die Rekonstruktion einer zum Wissen erklärten Tatsache sein, möchte die Religionswissenschaft nicht als bloße Erzählung mit einem immer und für alles offene Ende wahrgenommen werden.

Diese Forderung macht aus der Religionswissenschaft sicher keine Magd der normativen Wissenschaftstheorie, sie hilft ihr eher zum integralen Teil der Wissenschaften zu werden, die nicht dichten, sondern nachprüfbar argumentieren.

Dann wird es auch nicht so wichtig sein, ob wir sie als Geistes-, Kultur-, Human- oder Sozialwissenschaft bezeichnen. Wissenschaft braucht keine Präfixe oder Suffixe, sie braucht nur wissenschaftlich zu verfahren – nicht mehr, nicht weniger.“

Vermutlich ist die Religionswissenschaft mit ihren Abgrenzungsstrategien zwischen religiöser und spiritueller Erfahrung am dichtesten an den Problemkomplexen der Astrologie benachbart. Für die hiesige Darstellung war nur wichtig, zu erkennen, dass die vom OLG Düsseldorf so problemlos angewandte Wissenschaftsformel letztlich nichts taugt.

VIII. Forschungsgegenstand dieser Arbeit

In Deutschland ist die Praxis der seriösen Astrologinnen und Astrologen in der überwiegenden Zahl der Fälle psychologisch ausgerichtet. Durch den Einfluss der Tiefenpsychologie, insbesondere nach C.G. Jung, sind andere astrologische Betätigungsfelder, z.B. Mundanastronomie, Wirtschafts- und Börsenastrologie, Zukunftsdeutungen in den Hintergrund getreten⁵⁰². Dies steht in deutlichem Kontrast zur englischsprachigen Welt oder auch der indischen Astrologie⁵⁰³.

Stuckrad schreibt⁵⁰⁴ im Hinblick auf das Thesenpapier der deutschsprachigen Astrologieverbände:

„Ein genauerer Blick auf das Grundsatzpapier ist aufschlussreich. Während einige Thesen zweifellos von allen Astrologen und Schultraditionen unterstützt werden (etwa die Thesen 1 und 2⁵⁰⁵) lassen andere erkennen, dass man sich von spirituell-religiösen Richtungen der Astrologie sowie von einer deterministisch arbeitenden Prognosetechnik distanziert; außerdem möchte man die Sternkunde in der Öffentlichkeit als seriöse Erfahrungswissenschaft etablieren. Der Einfluss der Tiefenpsychologie und der „revidierten Astrologie“ Thomas Rings ist dabei unverkennbar. Weder die Mundanastronomie, die bis ins 19. Jahrhundert hinein der wichtigste Teil der Sternkunde gewesen ist, noch eine Auseinandersetzung mit der Geschichte der eigenen Disziplin spielt im Thesenpapier eine Rolle, womit ein Unterschied zur angelsächsischen Astrologie markiert ist.“

Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen soll daher die Antwort auf die Frage sein: „Ist eine astrologisch-psychologische Beratung auf eine „objektiv mögliche Leistung“ gerichtet.

Das OLG Düsseldorf und die 192 Naturwissenschaftler hatten dies verneint.

Allerdings beschränke ich mich dabei auf die seriöse astrologisch-psychologische Beratung, wie sie beispielsweise von den geprüften Astrologen des DAV praktiziert wird⁵⁰⁶.

Alle rechtlichen Fragen, die im Zusammenhang stehen könnten mit Astro-TV, Astro-Hotlines, Zeitungshoroskopie, Wirtschafts- und Börsenastrologie, Prognose konkreter Ereignisse bleiben ausgeklammert.

„Objektiv unmöglich“ ist näher zu bestimmen, will man diese Kategorie in Bezug zur Astrologie setzen.

⁵⁰² **Stuckrad, Kocku von** (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck. S.345

⁵⁰³ Stuckrad aaO S.345

⁵⁰⁴ aaO S.350

⁵⁰⁵ siehe Anhang 1

⁵⁰⁶ siehe obige Selbstdarstellung von Annegret Becker-Baumann und siehe den obigen Erfahrungsbericht eines Erstberatungsklienten.

Dabei gehe ich davon aus, dass die rechtstheoretischen Ansätze von Larenz⁵⁰⁷/ Canaris⁵⁰⁸ einerseits

⁵⁰⁷ **Larenz, Karl** (1975): Methodenlehre der Rechtswissenschaft 3., völlig neu bearb. Aufl. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft). Berlin u.a.: Springer.; s.a. **Larenz, Karl; Canaris, Claus-Wilhelm** (1995): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 3., neu bearb. Aufl. Berlin: Springer (Springer-Lehrbuch).; s.a. **Lerch, Kent D.** (2004): Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin: de Gruyter (Die Sprache des Rechts, : Studien der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften / im Auftr. der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Kent D. Lerch. Mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin ; Bd. 1). ; s.a. **Lerch, Kent D.** (2005): Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Berlin: de Gruyter (Die Sprache des Rechts, : Studien der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften / im Auftr. der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Kent D. Lerch. Mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin ; Bd. 2). ; s.a. **Lerch, Kent D.** (2005): Recht vermitteln. Band 3, Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht. Berlin: de Gruyter (Die Sprache des Rechts, : Studien der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften / im Auftr. der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Kent D. Lerch. Mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin ; Bd. 3). Berlin [u.a.]: de Gruyter. ; s.a. **Lange, Hermann; Gernhuber, Joachim** (1993): Festschrift für Joachim Gernhuber zum 70. Geburtstag. Tübingen: Mohr. ; s.a. **Meder, Stephan** (2004): Mißverstehen und verstehen. Tübingen: Mohr-Siebeck>. ; s.a. **Meder, Stephan** (2008): Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Köln [u.a.]: Böhlau (UTB). ; s.a. **Möllers, Thomas M. J** (2008): Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten. Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Staatsexamen, Dissertation. 4., neubearb. Aufl. München: Vahlen.

⁵⁰⁸ **Canaris, Claus-Wilhelm** (1983): Die Feststellung von Lücken im Gesetz. Eine methodologische Studie über Voraussetzungen und Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung praeter legem. Univ., Diss.--München, 1965. 2., überarb. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie, 3). ; s.a. **Canaris, Claus-Wilhelm** (1983): Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz. Entwickelt am Beisp. d. dt. Privatrechts. 2., überarb. Aufl. Berlin: Duncker [u.] Humblot (Schriften zur Rechtstheorie, 14). ; s.a. **Dreier, Ralf** (1975): Was ist und wozu allgemeine Rechtstheorie? Tübingen: Mohr (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart : eine Sammlung von Vorträgen u. Schriften aus d. Gebiet d. gesamten Staatswissenschaften). ; s.a. **Dreier, Ralf** (1981): Recht, Moral, Ideologie. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft : Stw). ; s.a. **Haft, Fritjof** (2009): Juristische Rhetorik. 8., unveränd. Aufl. Freiburg, Br., München: Alber (Alber-Studienbuch). ; s.a. **Hager, Günter** (2009): Rechtsmethoden in Europa. Tübingen: Mohr Siebeck. ; s.a. **Hager, Johannes; Canaris, Claus-Wilhelm** (2002): Kontinuität im Wandel der Rechtsordnung. Beiträge für Claus-Wilhelm Canaris zum 65. Geburtstag. München: Beck. ; s.a. **Horster, Detlef** (1997): Niklas Luhmann. München: Beck. ; s.a. **Kaufmann, Arthur; Hassemer, Winfried; Neumann, Ulfrid; Büllsbach, Alfred; Kaufmann-Hassemer-Neumann** (2004): Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart. 7., neu bearb. und erw. Aufl. Heidelberg: Müller (UTB Rechtswissenschaft, Philosophie, 593). ; s.a. **Koller, Ingo; Canaris, Claus-Wilhelm** (1998): Einheit und Folgerichtigkeit im juristischen Denken. München: Beck. **Lieth, Oliver** (2007): Die ökonomische Analyse des Rechts im Spiegelbild klassischer Argumentationsrestriktionen des Rechts und seiner Methodenlehre. Univ., Diss. - Bonn, 2006. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. (Lausanner Studien zur Rechtswissenschaft, 4). ; s.a. **Oppermann, Bernd H.** (Dissertation) (1985): Die Rezeption des nordamerikanischen Rechtsrealismus durch die deutsche Topikdiskussion. Frankfurt: Johann - Wolfgang - Goethe - Universität. ; s.a. **Petersen, Jens** (2008): Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodenlehre. Berlin: de Gruyter Recht. ; s.a. **Rüthers, Bernd; Birk, Axel** (2008): Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts. 4., überarb. Aufl. München: Beck (Grundrisse des Rechts). ; s.a. **Schluep, Walter** (2006): Einladung zur Rechtstheorie. Bern: Stämpfli [u.a.]. ; s.a. **Seiler, Wolfgang** (1992): Höchststrichterliche Entscheidungsbegründungen und Methode im Zivilrecht. Univ., Diss.--Freiburg (Breisgau), 1990. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. (Fundamenta juridica, 15). ; s.a. **Sieckmann, Jan** (2009): Recht als normatives System. Die Prinzipientheorie des Rechts. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 51). ; s.a. **Simon, Dieter** (1975): Die Unabhängigkeit des Richters. Darmstadt: Wiss. Buchges. (Erträge der Forschung). ; s.a. **Simon, Dieter** (1994): Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz. 1, 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp; Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft : Stw). ; s.a. **Wieacker, Franz** (1996): Privatrechtsgeschichte der Neuzeit; 2. unver. Nachdr. der 2. Aufl. von 1967

und Müller⁵⁰⁹ / Christensen⁵¹⁰ andererseits, gewissermaßen als Antipoden der aktuellen Debatte in der Rechtswissenschaft zu Rechtstheorie und Methodenlehre, die Frage nicht unterschiedlich beantworten.

Bei der Begründung der apodiktischen Aussage „Astrologie ist objektiv unmöglich“ fällt auf, dass auf „wissenschaftlichen Erkenntnisse“ verwiesen wird. Das OLG im Jahre 1953 war darin möglicherweise noch gerechtfertigt, weil der wissenschaftstheoretische Diskurs der damaligen Zeit noch von derartigen Eindeutigkeiten ausging. Zum Zeitpunkt der „Objections to astrology“ war das wissenschaftstheoretisch schon nicht mehr vertretbar.

Es dürfte für uns Juristen sinnvoll sein, „wissenschaftliche Erkenntnis“ in zivilrechtlichen Urteilen nur mit größter Sorgfalt und Zurückhaltung argumentativ zu verwenden.

Die Ausführungen zu Geschichte und Wesen der Astrologie haben deutlich werden lassen, dass es nicht die „Dummen im Lande“ waren oder bis heute sind, die eine seriöse Astrologie befürwortet haben und befürworten. Auch der

⁵⁰⁹ **Müller, Friedrich; Christensen, Ralph** (2009): Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis. 10., neu bearb. und stark erw. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot (Juristische Methodik, / von Friedrich Müller; Ralph Christensen ; Bd. 1.); s.a. **Müller, Friedrich** (2007): Die Einheit der Verfassung - Kritik des juristischen Holismus. 2., erw. Aufl. / . Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie, 76)

⁵¹⁰ **Buckel, Sonja; Christensen, Ralph; Fischer-Lescano, Andreas**; Buckel-Christensen-Fischer-Lescano (2009): Neue Theorien des Rechts. 2., neubearb. Aufl. Stuttgart: Lucius & Lucius (UTB Rechtswissenschaft, Philosophie, Politologie, Soziologie, 2744) ; s.a. **Forgó, Nikolaus** (1997): Recht sprechen. Zur Theorie der Sprachlichkeit des Rechts. Wien: WUV-Univ.-Verl. ; s.a. **Forgó, Nikolaus** (2008): Wie das Recht zur Sprache kommt. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 402-403.; s.a. **Somek, Alexander** (2006): Rechtliches Wissen. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp. ; s.a. **Somek, Alexander; Forgó, Nikolaus** (1996): Nachpositivistisches Rechtsdenken. Inhalt und Form des positiven Rechts. Wien: WUV-Univ.-Verl. ; s.a. **Brugger, Winfried; Neumann, Ulfrid; Kirste, Stephan** (2008): Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert. Orig.-Ausg. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. ; s.a. **Calliess, Graf-Peter; Teubner, Gunther** (2009): Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag. Berlin: de Gruyter (De Gruyter Recht). ; s.a. **Engel, Christoph** (2007): Das Proprium der Rechtswissenschaft. Tübingen: Mohr Siebeck (Recht - Wissenschaft - Theorie, 1). ; s.a. **Foucault, Michel; Köppen, Ulrich** (2008): Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften. [20. Nachdr.]. Frankfurt am Main: Suhrkamp. ; s.a. **Grondin, Jean** (2001): Einführung in die philosophische Hermeneutik. 2., überarb. Aufl. Darmstadt: Wiss. Buchges. ; s.a. **Habermas, Jürgen** (2004): Wahrheit und Rechtfertigung: philosophische Aufsätze. ; s.a. **Habermas, Jürgen; Thyen, Anke** (2008): Erkenntnis und Interesse. Hamburg: Meiner. ; s.a. **Heller, Dorothee; Ehlich, Konrad** (2007): Studien zur Rechtskommunikation. Bern: Lang (Linguistic insights, 56). ; s.a. **Henninger, Thomas** (2009): Europäisches Privatrecht und Methode. Entwurf einer rechtsvergleichend gewonnenen juristischen Methodenlehre. Univ., Diss.-Genf, 2008. Tübingen: Mohr Siebeck (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 224). ; s.a. **Honsell, Heinrich; Kramer, Ernst A** (2004): Privatrecht und Methode. Festschrift für Ernst A. Kramer. Basel: Helbing & Lichtenhahn. ; s.a. **Hotz, Kaspar Ernst** (2008): Richterrecht zwischen methodischer Bindung und Beliebigkeit? Plädoyer für eine offene Anerkennung richterlicher Rechtsmitgestaltungspflicht und eine verstärkte öffentliche Begleitung richterlicher Rechtsgewinnung. Zürich: Dike. ; s.a. **Jacobi, Christoph Alexander** (2008): Methodenlehre der Normwirkung. Die Normwirkung als Maßstab der Rechtsgewinnung. Techn. Univ., Diss.-2008--Dresden, 2007. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Nomos UniversitätschriftenRecht, 575). ; s.a. **Jakl, Bernhard** (2009): Recht aus Freiheit. Die Gegenüberstellung der rechtstheoretischen Ansätze der Wertungsjurisprudenz und des Liberalismus mit der kritischen Rechtsphilosophie Kants. Univ., Diss.-München, 2006. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie, 244). ; s.a. **Jestaedt, Matthias** (2008): Rechtswissenschaftstheorie. Tübingen: Mohr Siebeck (Recht - Wissenschaft - Theorie, 2). ; s.a. **Keil, Ulrich** (2007): Die Systematik privatrechtlicher Rechtsprechungsänderungen. Univ., Diss.--München, 2006. Tübingen: Mohr Siebeck (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht, 49). ; s.a. **Kiesow, Rainer Maria; Simon, Dieter** (2005): Summa. Dieter Simon zum 70. Geburtstag. Frankfurt am Main: Klostermann; Klostermann (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte : Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main). ; s.a. **Kudlich, Hans; Christensen, Ralph** (2001): Theorie richterlichen Begründens. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie Nr. 203); s.a. **Lampe, Ernst-Joachim** (2008): Willensfreiheit und rechtliche Ordnung. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1833). ; s.a. **Mahlmann, Matthias** (2009): Rationalismus in der praktischen Theorie. Normentheorie und praktische Kompetenz. Freie Univ., Diss.--Berlin, 1998. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 22).

geschichtliche Ablauf von über 7.000 Jahren „in Sachen seriöser Astrologie“ mag ein Indiz dafür sein, dass die Frage der Unmöglichkeit vom Juristen besser offen gelassen wird. Wir könnten uns ontologisch nachhaltig blamieren. Es mag zwar richtig sein, dass bis heute quantitativ statistische Beweise fehlen. Dies muss aber nicht an der Astrologie liegen (siehe Stuckrad), es könnte auch an der Beschränktheit der statistischen Methode liegen⁵¹¹.

⁵¹¹ Niehenke schreibt dazu in seiner „Kritischen Astrologie“ auf S.189ff; s.a. Anlage 11 im Anlagenband S. 329ff:

„Von welcher Art ist astrologisches Wissen und welchen Grad an Verlässlichkeit hat es? Ist astrologisches Wissen von der Art des Wissens in den Naturwissenschaften - und erreicht den Grad an Verlässlichkeit, den Technik erreicht? Ist es von der Art des Wissens in der Psychologie? Von der Art des Wissens, das "Magier" haben (bzw. zu haben glauben)? Oder gar von der Art des Wissens, wie es ein Gläubiger von Gott hat?

Ein absolut verlässliches Kriterium, um Glauben von Wissen zu unterscheiden, gibt es nicht. Es ist aber möglich, die *Art* eines bestimmten Wissens zu charakterisieren: Man kann zunächst nach dem Bezugsrahmen fragen, der diesem Wissen seinen Sinn gibt. Für die Wissenschaften wurde der Name „Paradigma“ zur Bezeichnung des Bezugsrahmens vorgeschlagen. Es geht dabei um die Frage: Auf welche Glaubens-Sätze stützt sich das in Frage stehende Wissen?

Man kann weiterhin fragen, aus welcher „Erkenntnis-Quelle“ dieses Wissen schöpft. Anders formuliert: Welcher „Methoden“ bedient man sich, um zu diesem Wissen zu gelangen? Welchen "Weg" muss man gehen?

Man kann auch fragen, wozu mir dieses Wissen dienen könnte: HABERMAS ist der Meinung, dass die von ihm so genannten "erkenntnisleitenden Interessen" die Art des durch das jeweilige Interesse gewonnenen Wissens bestimmen. Für die Psychoanalyse kommt HABERMAS z. B. zu dem Resultat, dass sie dem Analysanden eine Art „Erzähl-Schema“ zur Verfügung stelle, anhand derer der Analysand seine Lebensgeschichte "rekonstruieren" könne (1973, 307ff, 315). Die entscheidende Frage bei der Prüfung des Anspruchs der Psychoanalyse ist dann: Wie gut eignet sie sich für diesen Zweck? - Wir sind geneigt zu fragen: Aber wie verhält es sich denn „wirklich“? *Gibt* es ein Unbewusstes? Deckt sich die Beschreibung der psycho-sexuellen Entwicklungsphasen mit den *Tatsachen*?

Diese Frage, wie etwas denn „in Wirklichkeit“ sei, ist jedoch auf komplexe Systeme in dieser Form nicht anwendbar. Die Studien zur Selbstattribuierung zeigen, dass in der Psychologie die Grenze zwischen "wirklich" und "nur gemeint" nicht eindeutig zu ziehen ist. Wir müssen Fragen, die sich auf *System-Eigenschaften* beziehen, anders stellen als solche, die sich bei der Untersuchung isolierter materieller Objekte bewährt haben. Ein System, das evolviert, ist mit Begriffen der statischen Beschreibung von „Eigenschaften“ und „Zuständen“ nicht erfassbar: es „ist“ nicht, es „wird“. Es reagiert analog einem *Programm*, das zudem in der Lage ist, seine eigene Struktur in gewissem Umfang zu verändern.

Über den Zusammenhang Kosmos-Bios oder Kosmos-Mensch steht uns Wissen *unterschiedlicher* Art zur Verfügung. Wenn man den Bezugsrahmen wählt, der den Naturwissenschaften zugrundeliegt, dann ist es möglich, einfache Kosmos-Bios Zusammenhänge nachzuweisen, die im Einklang mit der "Grundannahme der Astrologie" stehen. Solches am Kriterium des Vorhersage-Erfolgs und der Wiederholbarkeit geprüfte Wissen genießt in unserer Kultur immer noch das höchste Ansehen, da es sich zum „Machen“, zur "effektiven Nutzung" am besten eignet (auch in der Psychologie, wie HOLZKAMP gezeigt hat). Ähnlich wie in der Psychologie gelingt es aber nicht, eine Brücke zu schlagen von den Dimensionen, in denen dieses Wissen uns zugänglich ist (die Dimensionen der Existenz materieller Objekte) zu den Dimensionen der "Bedeutung" oder "Sinnhaftigkeit", die für die Seele (und unser Leben allgemein) charakteristisch sind.

Wählt man den der (akademischen) Psychologie zugrundeliegenden (beinahe identischen) Bezugsrahmen, und verwendet solche Methoden, die in dieser Wissenschaft als verlässlich angesehen werden, dann zeigen sich Zusammenhänge, die sogar einige der von Astrologen aufgestellten Interpretations-Regeln bestätigen:

Dazu zählen an erster Stelle die hochsignifikanten Zusammenhänge zwischen bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen und der Stellung von Planeten in ihrer täglichen Bahn, wie sie in den Studien der GAUQUELINS nachgewiesen wurden. Die Methodik dieser Studien entspricht den in der (akademischen) Psychologie üblichen Vorgehensweisen. Auch die Ergebnisse sind ähnlich: statt eines „bedeutungshaltigen“ Aussage-*Systems* (wie z. B. in der Psychoanalyse) werden Aussagen über vereinzelt bestehende Korrelationen gemacht. Liegt die Überzeugungskraft des Wissens der Psychoanalytiker in der „Evidenz“ für den Betroffenen (und den Analytiker selbst), so liegt die Überzeugungskraft dieser Studien in der größeren Unabhängigkeit ihrer Ergebnisse von menschlichen Wahrnehmungs-Fehlern.

Diese Art Wissen steht uns in der Astrologie allerdings in wesentlich geringerem Ausmaß zur Verfügung als in der Psychologie. Angesichts der Ergebnisse der GAUQUELIN'schen Studien sowie der Studien von STARK ist aber vielleicht die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, dass es wesentlich subtilerer „Messmethoden“ bedarf, um weitere Kosmos-Mensch-Zusammenhänge mit psychologischen Methoden nachweisen zu können. Die hier vorgelegte Studie hat sowohl theoretisch wie praktisch deutlich gemacht, dass die Frage einer angemessenen Operationalisierung von *zentraler Bedeutung* ist.

Wie sieht schließlich der Bezugsrahmen der praktizierenden Astrologen aus, die in der täglichen Beratungssituation die Astrologie immer wieder bestätigt sehen?

Es ist der Bezugsrahmen des „Laien“: „[...] der natürliche Mensch, der unabhängig von allen 'Autoritäten' seiner eigenen eingeborenen Vernunft folgt.“ Sein Wissen beruht auf subjektiven Erlebnissen des Erfolgs und der Evidenz. Diese Evidenz erreicht allerdings ein beachtliches Maß an intersubjektiver Übereinstimmung. Und ähnlich, wie HABERMAS es für die Psychoanalyse formuliert, könnte man den Gewinn dieser Art astrologischen Wissens darin sehen, dass es dem Betroffenen differenzierte Kategorien bereitstellt, eigenes Erleben einzuordnen und in einen „sinnvollen“ Kontext zu stellen.

Die in Anhang 8 aufgezeigte Debatte spricht ebenfalls dafür, dass wir ein „non liquet“ vorfinden.

Wenn wir von Weizsäcker folgen, verbleibt es dabei, „dass etwas dran ist“.⁵¹²

Die Symbole der Astrologie sind in dem Sinne *lebendig*, dass sie Grundbefindlichkeiten der menschlichen Seele repräsentieren, das, was C. G. JUNG (1976) Archetypen nennt. Es liegt in der Natur solcher Archetypen, dass allein das *Ansprechen* solcher Symbole, das Sich-Vertiefen in "ihre Kraft", ein psychisches "Feld" erzeugt. Solche "Felder" gibt es nicht nur in der Astrologie, wie JUNG gezeigt hat: Es gibt sie z. B. bei der Konfrontation mit dem Thema Tod, dem Thema Geburt, dem Thema Abschied usw. Solche Situationen lösen etwas aus in unserer Seele, bringen in uns etwas „zum Schwingen“, das allgemein-menschlich ist. Es sind Ur-Themen, die Ur-Emotionen auslösen.

JUNG hat gezeigt, dass im Umfeld solcher archetypischer Situationen gehäuft „paranormale“ Phänomene auftreten, z.B. das „Verabschieden“ beim Tod eines nahen Menschen in Träumen oder in Visionen: Erfahrungen, die immer wieder berichtet werden. Die Astrologie als die älteste Typologie der Menschheit hat solche Ur-Themen in kräftigen Bildern festgehalten, so z.B. das Thema „Durchsetzung und Aggressivität“ in den Entsprechungen zum Planeten Mars. In einer Beratung erweckt der Astrologe nun durch das Gespräch diese Ur-Emotionen - oder zumindest doch die „Erinnerung“ an sie - in seinen Klienten.

Aus tiefenpsychologischer Sicht wäre dies eine ausreichende Erklärung dafür, warum Astrologen ihre Klienten in einem Beratungsgespräch "berühren", sie nachdenklich oder auf andere Weise betroffen machen können. In diesem „affektiven Feld“ ist zudem die Intuition möglicherweise gesteigert, so weit (bei den sog. "guten" Astrologen zumindest), dass der Astrologe über das Allgemein-Menschliche hinaus individuell zutreffende Deutungen zu geben in der Lage ist. Möglicherweise sind ohne dieses „Feld“ alle astrologischen Regeln nur von sehr eingeschränkter Bedeutung: Wir sind „resonant“ für die von der Astrologie angebotenen Dimensionen, ähnlich wie viele Menschen für die von der Psychoanalyse angebotenen Dimensionen "resonant" sind.

Die Astrologie erhält ihre Faszination und ihre belegbare therapeutische Fruchtbarkeit durch die Verbindung mit einem „genialen“ System großer Differenziertheit, das möglicherweise auch ohne "realen Bezug", allein schon durch die Attraktivität der angebotenen Dimensionen und seine „Gestalt“, bei der Suche nach dem eigenen Selbst hilfreich sein kann. Die Symbole der Astrologie repräsentieren Ur-Themen des Menschseins, archetypische Sachverhalte. Nach JUNGS Erfahrung begünstigt die Aktivität von Archetypen das Vorkommen paranormaler Phänomene. Dies könnte die "Erklärung" für die an Medialität grenzende Intuition „guter“ Astrologen sein.

Eingefleischte Rationalisten werden hier einwenden, dass es wenig hilfreich sei, etwas „Dunkles“, wie die Astrologie, durch Rückgriff auf etwas ebenso „Dunkles“, nämlich die sog. außersinnliche Wahrnehmung, „erhellen“ zu wollen. Doch auch Rationalisten „gründen“ in bestimmten „Glaubens-Sätzen“, wie wir gesehen haben, und ihre Grundlagen sind nicht weniger „dunkel“; sie sind nur gewohnter! Die Attraktivität des Gedankens, dass Medialität eine "Ursache" des Erfolgs der „guten“ Astrologen sei, liegt darin, dass er einen für die Astrologie typischen Widerspruch aufzulösen gestattet:

Astrologen und ihre Klienten machen immer wieder die Erfahrung, dass die Deutung des Horoskops "stimmig" ist. Wissenschaftliche Untersuchungen, wie die hier vorgelegte Studie, kommen immer wieder zu dem Ergebnis, dass sich die Zusammenhänge entweder gar nicht oder aber nicht in der von Astrologen angenommenen Komplexität empirisch sichern lassen. Nun könnte es ja sein, dass es sich bei den Kosmos-Bios-Beziehungen tatsächlich nur um "rudimentär" zu nennende, "globale" Zusammenhänge handelt, dass aber die Verbindung dieser sehr einfachen *tatsächlich bestehenden* Zusammenhänge mit einem Symbol-System von "archetypischer Kraft" wie ein Katalysator für die Intuition einiger "guter" Astrologen wirkt, so dass diese in beinahe medialer Weise individuell zutreffende Deutungen zu geben in der Lage sind. - Es wäre dann auch verständlich, warum diese sog. „guten“ Astrologen sogar von "falschen" Horoskopern zutreffende Deutungen geben können (siehe Kap. 4.4).

Als jemand, der von dieser Problematik persönlich besonders betroffen wird, erlaube ich mir, diese Arbeit mit einer sehr subjektiven, persönlichen Bemerkung zu schließen:

Die Wahrnehmung der „Stimmigkeit“ von Horoskop-Deutungen in meiner Praxis als Astrologe kann ich mir nicht „ausreden“ lassen, will ich nicht allgemein an meinen Sinnen zweifeln. - Ganz im Sinne der Definition der Tugenden des "Laien" folge ich hier meiner eigenen eingeborenen Vernunft, die sich durch die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zur Astrologie - aufgrund zahlreicher alltäglicher Erfahrungen mit der Wissenschaft - nicht leichtfertig irre machen lässt. Ich nehme beide Formen der Wahrnehmung der Realität ernst, die „laienhafte“, naive, und die „wissenschaftliche“. Zwischen diesen beiden Wahrnehmungen klafft in der Astrologie ein großer Abgrund. Der Abgrund wird durch die Ergebnisse meiner eigenen Studie noch vergrößert. Eine Erklärung dieses Tatbestandes, die mich überzeugen soll, muss beiden Wahrnehmungen gerecht werden. Die zuletzt angeführte Hypothese ist *eine* Möglichkeit, diese beiden Formen der Wahrnehmung zu verbinden, d.h. beide als *gültig* bestehen zu lassen."

⁵¹² s. dazu **Niehenke, Peter** (2000): Astrologie. Eine Einführung. 1. Aufl. Leipzig: Reclam (Reclam-Bibliothek, Bd. 1705). - In der Einleitung schreibt Niehenke auf S.7: „Ich wende mich vorwiegend an den „kritischen Leser“, auch an den, der Astrologie für ein „Relikt aus dem Mittelalter“, für einen ausgemachten Aberglauben hält. Ich selbst habe, als ich angehender Mathematik- und Physiklehrer war, Astrologie für einen ausgemachten Aberglauben gehalten [...] Die Wissenschaften, gerade auch die Naturwissenschaften, befinden sich in einem gewaltigen Umbruch, und wir müssen erkennen, dass die Maßstäbe, an denen wir bisher Wahrheit gemessen haben, nicht so verlässlich sind, wie sie zu sein schienen [...] Man kann eine Einführung in die Astrologie nicht auf die gleiche Art verfassen wie eine Einführung in die Biologie oder in die Elektrizitätslehre, weil die Astrologie Dinge behauptet, die es eigentlich gar nicht geben kann (zumindest nach Auffassung der meisten Wissenschaftler). Wenn man Astrologie verstehen will, muss man also immer

Für den zivilrechtlichen Juristen ist ein derartiges „non liquet“ nichts Besonderes. Die Besonderheit mag hier darin bestehen, dass bis auf weiteres davon auszugehen ist, dass der prozessuale Beweis, Astrologie ist unmöglich, genauso wenig geführt werden kann wie der Gegenbeweis.

Damit steht aber ontologisch fest, dass eine astrologisch-psychologische Beratung als solche möglich ist. Die oben aufgeworfenen Fragen verlagern sich dann in den Vertragsrechtsbereich (Vertragsart, Synallagma, gesetzliche und vertragliche Aufklärungspflichten etc.).

Für das Folgende bleibt festzuhalten:

„In Deutschland ist eine astrologisch-psychologische Beratung auf eine Leistung gerichtet, die abstrakt als solche objektiv möglich ist.“

Es wird die Rechtsnatur dieser möglichen Leistung zu untersuchen sein. Dabei ist zu differenzieren, ob es sich bei der astrologisch-psychologischen Beratung um einen Werk- oder einen Dienstvertrag handelt und ob dies bei den verschiedenen Beratungstechniken unterschiedlich ist.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit wird sich auf Nebenpflichten erstrecken müssen, die sich durch das Inkrafttreten der UWG-Novelle Ende 2008 ergeben. Hier könnten erhebliche Aufklärungspflichten begründet worden sein, In diesem Kontext sind evtl. Aussagegrenzen der Astrologie zu berücksichtigen.

wieder gewohnte Arten, zu denken und Sachverhalte zu betrachten, infrage stellen, Selbstverständliches aus einer neuen Perspektive betrachten. Aus einer „gewohnten Perspektive“ betrachtet, ist Astrologie einfach eine „Zumutung für den menschlichen Verstand.“ Die Geschichte der Wissenschaften zeigt jedoch, dass etwas durchaus wahr sein kann, auch wenn es zunächst für den Verstand eine „Zumutung“ darstellt.“

S.22: „Astrologie ist, auch heute noch, eine „Zumutung“ für den menschlichen Verstand. Ich persönlich kann „Gegner“ der Astrologie gut verstehen, war ich, wie in der Einleitung erwähnt, als angehender Mathematik- und Physiklehrer, doch selbst ein engagierter Gegner „allen Aberglaubens“. Aber: „Es ist ein großer Unterschied zwischen etwas *noch* glauben und etwas *wieder* glauben. Noch glauben, dass der Mond auf die Pflanzen würcke, verräth Dummheit und Aberglaube, aber es wieder glauben, zeigt von Philosophie und Nachdenken.“ (C. G. Lichtenberg im Jahre 1775)“

Niehenke ist eines von vielen Beispielen dafür, wie aus einem Skeptiker durch Beschäftigung mit der Sache ein Überzeugter werden konnte. Ähnliches schildert Christiane Eisler-Mertz in ihrem Buch „Vom Saulus zum Paulus - Bernd A. Mertz und sein Weg zur Astrologie, Tübingen, 1998, Chironverlag.

B: Der „Streitgegenstand“ Astrologie in Literatur und Rechtssprechung

Eine Analyse von Literatur (Lit.) und Rechtssprechung (Rspr.) zum „Streitgegenstand“ Astrologie ergab folgenden Befund:

I. Judikate

1. Wahn, Aberglaube, leere Versprechung, Horoskop als Spekulation

Adorno hat in seinem Aufsatz in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ (GRUR) von 1961⁵¹³ wie schon in seiner früheren Analyse⁵¹⁴ die Astrologie inhaltlich mit Absurdität gleichgesetzt⁵¹⁵. Die von Adorno erneut vorgenommene Gleichsetzung von Zeitungshoroskopie mit seriöser Astrologie ist m.E. nicht vertretbar. (s.o.)

Das BVerfG⁵¹⁶ hatte sich mit einem Sachverhalt auseinanderzusetzen (strafrechtlicher Natur), in dem die Staatsanwaltschaft aufgrund einer privaten Anzeige Kenntnis davon erhalten hatte, dass eine Firma mit Hauptsitz in London persönlich gehaltene Briefe einer Astrologin versandte, in denen gegen Zahlung von 50 DM ein persönliches Horoskop angeboten wurde. In der Sache selbst wurde statt der versprochenen Unterlagen ein weiteres Angebot zum Erwerb eines Medaillons vorgeschlagen. Die Staatsanwaltschaft hatte den örtlichen zuständigen Vertreter der Londoner Firma ermittelt und mehrere Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse erwirkt. Ermittelt wurde wegen des Anfangsverdachts des Betrugs.

Das BVerfG hat darauf abgestellt, dass die Mängel des gesetzlichen Tatbestandes „versuchter Betrug“ die grundgesetzlich vorgeschriebene eingriffsbegrenzende Funktion einer solchen Durchsuchung und Beschlagnahme ebenso wenig erfüllt, wie die Formel, der Schuldige sei verdächtig, „andere unter leeren Versprechungen zu Zahlungen zu veranlassen“. Denn damit würde nicht einmal deutlich, durch welche konkreten Handlungen der Beschuldigte in den Verdacht des versuchten Betrugs geraten sei.

Das Gericht setzt sich inhaltlich nicht weiter damit auseinander, sondern gibt der Verfassungsbeschwerde statt. Auffällig ist, dass hier Anlass gewesen wäre, das Stellen eines Horoskops und eine entsprechende Beratungsanalyse als objektiv unmöglich zu qualifizieren; dem ist das BVerfG ausgewichen.

Das Hessische FG⁵¹⁷ entschied, dass das Erstellen von Horoskopen in den Bereich der Spekulation gehöre und es sich nicht um die Überlassung von Informationen handele.

⁵¹³ „Meinung – Wahn – Gesellschaft“ - GRUR 1961 H. 12 S.601ff

⁵¹⁴ **Adorno, Theodor W.** (2001): *The stars down to earth and other essays on the irrational in culture.* London: Routledge.

⁵¹⁵ Adorno GRUR aaO S.603

⁵¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 21.06.1994 – 2 BvR 2559/93 = NJW 1994, 3281ff

⁵¹⁷ Hessisches FG, 6. Senat, Urteil vom 21.02.1990 – 6 K 395/84

2. Die astrologisch-psychologische Beratungspraxis – Ausübung eines freien Berufes oder Gewerbe? – Psychologische Lebensberatung

Das FG Düsseldorf⁵¹⁸ hat judiziert, dass die astrologische Lebensberatung durch eine Kartenlegerin mangels wissenschaftlichen, erzieherischen und unterrichtenden Inhalts und mangels Ähnlichkeit zu einem Katalogberuf (Arzt, Heilpraktiker) keine freiberufliche Tätigkeit darstellt.

Das SG Düsseldorf⁵¹⁹ entschied, dass die von einer ausgebildeten Friseurin telefonisch ausgeübte praxisorientierte „astrologische“ Lebensberatung von hauptsächlich Erwachsenen, die neben der Deutung von Horoskopen den Bereich der Sternendeutung sowie das Legen von Karten umfasst, keine freiberufliche Tätigkeit darstellt.

3. Astrologie als Literaturgegenstand

Der BGH⁵²⁰ judizierte:

„Ein urheberrechtlicher Nutzungsvertrag, der ein wegen fehlender schöpferischer Eigentümlichkeit nicht bestehendes von den Vertragsparteien aber vorausgesetztes – Urheberrecht zum Gegenstand hat, ist nicht ohne weiteres auf eine nach §306 BGB unmögliche Leistung gerichtet, wenn der Lizenznehmer trotz der sog. Lehrübertragung eine wirtschaftliche Vorzugsstellung erlangt hat.“

In der Sache ging es darum, dass 1985 das Taschenbuch „Bäume lügen nicht – das keltische Horoskop“, in dem 21 Baumarten bestimmte Daten und Eigenschaften zugeordnet und mit einer Charakteristik versehen wurden, erschienen ist.

Zu Vermarktungszwecken sollte in Printmedien unterschiedlichen Inhalts, Umfangs und unterschiedlicher Gestaltung von den Inhalten des Buches Gebrauch gemacht werden. Es sollten auch Poster hinsichtlich der Bäume des keltischen Horoskops in ihrer astrologischen Zuordnung erscheinen. Auch die Konzeption und Erstellung von Einzelhoroskopen unter verschiedenen sich anbietenden Gesichtspunkten sowie Druck-erzeugnisse sollten stattfinden. Das keltische Horoskop sollte auch in jeder anderen möglichen Weise vermarktet werden durch z.B. T-Shirts mit Bäumen des keltischen Horoskops und dreidimensionalen Darstellungen. Zu diesem Zwecke wurde von dem, an dieser Marketingstrategie interessierten Unternehmen mit dem Verlag des Taschenbuchs ein Vertrag abgeschlossen, in dem der Taschenbuchverlag dem Marketingunternehmen die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte übertrug.

In dem sich bis zum BGH erstreckenden Rechtsstreit wurde u.a. auch darüber gestritten, ob die Auswahl eines Baumes und seine Zuordnung zu einer bestimmten Periode oder einem bestimmten Tag des Jahres als persönlich-geistige Schöpfung angesehen werden könne. Da diese Zuordnung möglicherweise nur vom Zufall und spielerischen Impulsen bestimmt sei. Der BGH folg-

⁵¹⁸ FG Düsseldorf, Urteil vom 25.01.2005 – 17 K 572/02 = Beck RS 2005 26017689

⁵¹⁹ SG Düsseldorf, 17. Senat, Urteil vom 25.01.2005 - 17 K 572/02 G

⁵²⁰ BGH, Urteil vom 27.06.1991 – I ZR 7/90 – „Keltisches Horoskop“ = GRUR 1993, 40ff

te der Feststellung des Berufungsgerichtes, dass die horoskopischen Zuordnungstexte rein zufällig, spielerisch und banal seien.

4. Lottogewinne, Werbeaussagen

Das KG⁵²¹ hat entschieden, dass astrologisch erstellte Vorschläge für Tipptage und Tippzahlen im Lotto erfolgsneutral anzubieten seien. Es hat deswegen beanstandet, dass im konkreten Fall zu jedem Menschen der Lebensgang aus einem berechenbaren Auf und Ab bestehe, indem er mehr oder weniger für Glück und Erfolg disponiert sei und es versprochen worden sei, mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse die Tage der Hochphase mit erhöhter Glücks- und Erfolgsdisposition als persönliche Lottoglückstreffertage und die dazugehörigen Lottoglückszahlen zu errechnen. Dies wurde vom KG als irreführend im Sinne der Vorschriften des UWG gekennzeichnet.

Das LG Oldenburg⁵²² hatte sich mit einer Werbeanzeige eines gewerblich als Lebensberater (Wahrsager) tätigen Unternehmers zu beschäftigen, der im Rahmen seines Gewerbes als Wahrsager und Magier Werbeanzeigen mit „Trefferrate 99,98%“ veröffentlichte.

Das LG Oldenburg qualifizierte diese Aussage als nachprüfbar Aussage im Sinne des § 3 UWG und hat interessanterweise dem Unternehmer die Beweislast zugeordnet, nachzuweisen, substantiiert, dass eine solche hohe Erfolgsquote tatsächlich seiner Tätigkeit entspreche. Das Gericht hat es nicht ausreichen lassen, dass zahlreiche Kunden des Unternehmers subjektiv zufrieden gestellt wurden und deshalb lobende Rezensionen vorlagen. Das LG ging im Ergebnis von der Unrichtigkeit der Werbeaussage aus.

⁵²¹ KG hat in seinem Urteil vom 20.02.1987 – 5 U – 260/87 zum Biolottogramm judiziert = GRUR 1988, 223ff

⁵²² LG Oldenburg, Urteil vom 07.05.1990 – 5 O 2033/89 = NJW-RR 1991, 940ff

5. Presseberichterstattung, Gegendarstellungsanspruch und Medienrecht

In der Entscheidung des LG Kassel v. 07.01.1999 ging es darum, dass eine Heilpraktikerin im Rahmen ihrer Tätigkeit Seminare zu den Themenbereichen Psychotherapie, Astrologie und Meditation durchführte in Holland, die vom LG Kassel⁵²³ als Dienste höherer Art qualifiziert wurden, die nur aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses übertragen zu werden pflegen gem. § 627 I BGB. Das Gericht hat ohne weitere Problematisierungen astrologische Dienstleistungen als Dienstvertrag qualifiziert.

Das OLG Karlsruhe⁵²⁴ entschied, dass wenn die Titelseite einer Illustrierten Tatsachen enthält, die sich im Artikel in der Illustrierten als Vorhersagen einer Astrologin herausstellen, ein Gegendarstellungsanspruch besteht.

Das BVerfG⁵²⁵ entschied, dass die Veröffentlichung eines Horoskops einer Person vom Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 GG umfasst wird. Zu den Schranken dieses Schutzes gehören §§ 823 I, 1004 BGB, die auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG schützen.

Das Gericht hat ausgeführt:

„Die Veröffentlichung eines Horoskops mit Ausführungen zu den angeblichen gegenwärtigen und zukünftigen Eigenschaften und weiteren Entwicklungen beeinträchtigt das Recht des Kindes auf kindgemäße Entwicklung. Die Publikation hat zwar keine aus der Privatsphäre stammende Tatsacheninformation veröffentlicht, wohl aber spekulative Informationen, die sich auf den privat-persönlichen Lebensbereich beziehen und die weitere Entwicklung des Kindes beeinflussen können. Diese Beeinträchtigung entfällt nicht dadurch, dass das Horoskop über keine auf die Kenntnis der Betroffenen gegründete tatsächliche Grundlage verfügt. Entscheidend ist, dass die Äußerung aufgrund ihrer Wirkung geeignet ist, Entfaltungsinteressen des Kindes zu beeinträchtigen. Die Berichterstattung über das Horoskop gibt sich durch dessen Berufung auf unterstellte astrologische Gesetzmäßigkeiten den Anschein objektiver prognostischer Richtigkeit und kann damit rechnen, dass ein erheblicher Teil der Leserschaft ihr aufgeschlossen gegenüber steht und die Angaben als Grundlage zur Beurteilung der Person des Kindes nimmt und entsprechende Erwartungen an sie richtet.“

⁵²³ LG Kassel, Urteil vom 07.01.1999 – I S 379/98 = NJW-RR 1999, 1281ff

⁵²⁴ OLG Karlsruhe (Senat Freiburg), NJW-RR 1993 H.12 S.728ff

⁵²⁵ BVerfG, Beschluss vom 29.07.2003 – I BvR 1964/00 = NJW 2003, 3262ff

6. Bereicherungsanspruch bei erfolgloser Magie

Das AG Grevenbroich⁵²⁶ judizierte, dass der Vertrag mit einem „Medium“ das - ohne therapeutische Vor- oder Ausbildung – Lebenshilfe auf parapsychologischer Grundlage (Magie) verspricht, nichtig ist und das gezahlte Honorar deshalb kondizierbar.

7. Computerhoroskope und Mehrwertsteuer

Das FG Münster⁵²⁷ judizierte, dass die mit Hilfe eines Computers erstellten und ausgedruckten Horoskoptexte, deren von vorneherein feststehender Inhalt sich allein nach dem vom Kunden angegebenen Geburtsdatum richtet, nicht als Lieferung von Druckerzeugnissen dem ermäßigten Steuersatz unterliege, sondern als sonstige Leistung dem vollen Steuersatz.

8. Abzugsfähigkeit von astrologischen Ausbildungs- und Kursgebühren im Steuerrecht

Das FG Baden-Württemberg⁵²⁸ judizierte, dass die Aufwendungen einer Sekretärin für Kursgebühren und Literatur anlässlich eines Kurses in astrologischer Psychologie keine Berufsausbildungskosten nach dem Steuerrecht seien, wenn nicht objektive Umstände dafür sprächen, dass der Kurs unmittelbar der Ausbildung zum Beruf des Astrologen diene.

9. Gewerbsmäßige Astrologie

Das FG Düsseldorf⁵²⁹ judizierte, die Unterschiede in der Tätigkeit einer Fachastrologin gegenüber einem Heilpraktiker seien so erheblich, dass sie gegen die Annahme einer Ähnlichkeit im Sinne des § 18 a EStG sprächen.

Das BVerwG⁵³⁰ judizierte, dass die Ausübung der gewerbsmäßigen Astrologie nicht wegen mangelnder Sachkunde des Gewerbetreibenden untersagt werden darf und führte auch zur Erforderlichkeit der Zuverlässigkeit des Berufsastrologen im Einzelnen aus.

Allgemein, aus gewerberechtlicher Sicht, kommentiert Marcks⁵³¹:

„Wahrsagen u.ä. – kein Gewerbe ist eine sozial unwertige, d.h. verbotene Tätigkeit. Verboten in diesem Sinne ist ein Gewerbe nur, wenn die Tätigkeit schlechthin von der Rechtsordnung missbilligt wird, nicht wenn sie nur ohne Erlaubnis verboten ist [...] Umstritten ist, ob und ggf. in welchem Umfang das Wahrsagen, d.h. das Voraussagen künftiger Ereignisse u.a. durch Kartenlegen, die Stellung des Horoskops (Sterndeuterei), die Zeichen- und Traumdeutung, hierzu zählt. Der StGH Bad.-Württ. hat in

⁵²⁶ AG Grevenbroich, Urteil vom 03.11.1997 – 11 C 232-97 = NJW-RR 1999, 133ff

⁵²⁷ FG Münster, 5. Senat, Urteil vom 23.05.1991 – 5 K 5209/88

⁵²⁸ FG Baden-Württemberg, 11. Senat, Urteil vom 17.02.1987 – XI K 217/85

⁵²⁹ FG Düsseldorf, 7. Senat, Urteil vom 20.01.1967 – VII 425/66 G

⁵³⁰ BVerwG, 1. Senat, Urteil vom 04.11.1965 – I C 6.63 = BVerwGE 22, 286ff

⁵³¹ Landmann/Rohmer: Gewerbeordnung, Kommentar, 2009, zu §14 GewO – Rdnr. 14

seinem Urte. v. 15.02.1964 (ESVGH 14,5 = JZ 1964, 501) das „Wahrsagen und ähnliche Gaukeleien“ insgesamt als sozial unwertige Tätigkeit eingestuft, dieselbe Folgerung haben der VGH Württ.-Baden mit Urte. v. 24.02.1950 (DÖV 1950, 561) für den Teilbereich Astrologie und der VGH Bad.-Württ. mit Urte. v. 27.02.1962 (GewA 1963, 118) für den Teilbereich des Hellsehens gezogen. Das Landesverwaltungsgericht Hannover hat mit Urte. v. 15.10.1952 (DVBl 1953, 403 = DÖV 1954, 219) die Wahrsageverordnung eines Regierungspräsidenten für ungültig erachtet, weil beim Wahrsagen keine Gefahren zu erwarten seien, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen.

Das BVerwG hat mit Urte. v. 04.11.1965 (GewA 1966, 77 = BVerwGE 22, 286) die Tätigkeit eines Astrologen als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung eingestuft und der Bayer. VGH in seinem Beschl. v. 23.02.1990 (GewA 1990, 172) eine Gewerbeuntersagung nach § 35 für zulässig erklärt; s.a. Müller zur rechtlichen Beurteilung der Tätigkeit der Wahrsager, GewA 1963, 267, Friauf, Rdnr. 36 zu § 1, Tettinger / Wank, Rdnr. 37 zu § 1. Gewerbe-treibender ist auch eine Person, die Kranken durch sog. geistiges Heilen helfen will. Mit Hilfe seiner Hände übertrage er positive Energien auf die Seele des Kranken und aktiviere dadurch dessen Selbstheilungskräfte. Wie das BVerfG im Kammerbeschluss v. 02.03.2004 (GewA 2004, 329) festgestellt hat, unterliegt diese Tätigkeit nicht dem Heilpraktikergesetz, da keine diagnostische Tätigkeit entfaltet wird, kein Heilungsversprechen abgegeben und die Konsultation von Ärzten angeraten wird, sie ist vielmehr als Gewerbe einzustufen. Aufklärungs- und Informationspflichten gegenüber den Kranken könnten gegenüber dem „Geistheiler“ ggf. durch Kontrollen der Gewerbeaufsicht, Verfehlungen ggf. mit der Gewerbeuntersagung durchgesetzt werden. Der BLA „Gewerberecht“ hat sich auf seiner Tagung am 18./19.11.2004 gem. dem Bericht von Schönleiter, GewA 2005, 236, 239, der Einstufung von „Geistheilern“ als Gewerbetreibende im Ergebnis angeschlossen, allerdings für die Durchsetzung der Informationspflicht gegenüber den Kranken primär das zivile Recht mit seinen Schadenersatzansprüchen gefordert.“

Zum Schluss dieser Rspr.- und Lit.-Analyse sei etwas ausführlicher das BVerwG⁵³² zitiert:

„Die entgeltliche Betätigung als Astrologe ist ein Beruf im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG. Sofern der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg (Urte. v. 15.02.1964, ESVGH 14,5 = JZ 1964, 501 = BaWüVBl. 1964, 90) nicht nur der – für seine Entscheidung allein erhebliche – Tätigkeit der Handliniendeuter die Eigenschaft eines „Berufs“ abgesprochen hat, sondern darüber hinaus auch die astrologische Tätigkeit nicht als Beruf anerkennen wollte, könnte ihm nicht gefolgt werden.

Der Astrologe befasst sich mit Dingen, die aus religiösen, weltanschaulichen, naturwissenschaftlichen u.a. Gründen umstritten sind. Die Astrologie hat zahlreiche gläubige Anhänger. Viele Menschen lehnen sie, gleich viel ob sie entgeltlich oder unentgeltlich betrieben wird, grundsätzlich oder auch nur deshalb ab, weil sie ihre Methoden für untauglich halten. Ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung dagegen steht ihr aufgeschlossen oder wenigstens nicht von vorne herein negativ gegenüber. Diese Mei-

⁵³² BVerwG Urte. v. 04.11.1965 – AZ: I C 6.63 (VG Bremen) – (OVG Bremen v. 16.11.1962 – II A 118/268) – (OVG Bremen v. 16.10.1962 – b BA 8/62) = BVerwGE 22, 286ff

nungsverschiedenheiten über den Wert der Astrologie und über die Möglichkeit, aus dem Stand der Gestirne Kenntnisse über den Charakter und das Schicksal der Menschen zu erlangen, rechtfertigen es nicht, dass Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung der Erwerbstätigkeit auf diesem Gebiet die Eigenschaft als „Beruf“ aberkennen. Ob und in wie weit die Astrologie die von vielen in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann, darf für die Frage, ob sie ein Beruf im Sinne von Art. 12, Abs. 1 GG ist, nicht entscheidend sein. Auch wenn nur eine Minderheit einen Zusammenhang zwischen den Himmelskörpern und dem Menschenschicksal für möglich hält oder von ihm sogar überzeugt ist, hat sie in der pluralistischen Demokratie innerhalb gewisser Grenzen die Freiheit, ihre Auffassung mit Hilfe berufsmäßiger Astrologen zu praktizieren.

Wenn auch die Astrologie allgemein – so auch in der bremischen Wahrsageverordnung – unter den weiten Begriff des Wahrsagens gerechnet wird, so blickt sie doch auf eine gegenüber den sonstigen Arten des Wahrsagens (z.B. dem Kartenlegen, der Zeichendeutung, der Handlesekunst und der sonstigen Gaukelei) selbstständige Entwicklung zurück. Schon im Altertum wurde sie wissenschaftlich betrieben, und selbst im Mittelalter wurde sie an Universitäten gelehrt. Auch heute interessieren sich weite Kreise der Bevölkerung für die Sterneutung und halten die Stellung der Gestirne zum Zeitpunkt der Geburt für bedeutsam. Dieses allgemeine und offen bekundete Interesse kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass außer verschiedenen besonderen Publikationen zahlreiche Zeitungen und Zeitschriften mit großen Leserkreisen regelmäßig „Horoskope“ u.a. veröffentlichen. Die entgeltliche Tätigkeit eines Horoskopstellers und seine Inanspruchnahme durch das Publikum mögen zwar ungewöhnlich sein. Ähnlich der vom Kläger gleichfalls betriebenen Ehevermittlung haftet jedoch nach heutiger Anschauung weder demjenigen, der aus dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt bestreitet, noch demjenigen, der sich das Horoskop stellen lässt, ein Makel an, der es rechtfertigte, die betreffende Erwerbstätigkeit nicht als Beruf anzusehen.

Auch die Rechtsentwicklung spricht gegen die Auffassung der Beklagten, dass entgeltliche Horoskopstellen sei schlechthin eine sozial unwertige Betätigung. In Preußen waren das entgeltliche Wahrsagen und das Horoskopstellen vor 1933 nicht besonders verboten. Offenbar wurde damals die polizeiliche Generalklausel als eine ausreichende Handhabe betrachtet, mit der im Einzelfall gegen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingeschritten werden konnte (vgl. Preuß.OVG Urt. v. 08.10.1914, PrVBl. Bd. 36, 578; Urt. v. 16.03.1916, GewA Bd. 16, 1(3)). Eine Änderung trat erst im Jahre 1934 ein. In Berlin wurde durch die Verordnung des Polizeipräsidenten betreffend das Wahrsagen vom 13.08.1934 (ABl. S.243) das entgeltliche Wahrsagen einschließlich der Stellung des Horoskops und der Sterneutung verboten. Entsprechende Polizeiverordnungen erließen die einzelnen Regierungspräsidenten. Diese Verordnungen stimmen weitgehend mit der zu jener Zeit erlassenen bremischen Wahrsageverordnung und der hamburgischen Verordnung über das Wahrsagen vom 10.11.1936 überein. Auch in Württemberg wurde seinerzeit aufgrund des Art. 28b des Polizeistrafgesetzes in der Fassung vom 26.01.1934 (Reg.Bl. S.32) das Wahrsagen für strafbar erklärt und dadurch gesetzlich verboten (vgl. dazu StGH Bad.-Württ. aaO). Dagegen kannten andere deutsche Länder schon früher derartige Bestimmungen.

In Bayern wurde gem. Art. 54 des Polizeistrafgesetzbuches von 1871, der auf ältere Vorschriften zurückgeht, bestraft, wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vorteils sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgab. Hierunter fiel auch die Astrologie (BayObLG, Urt. v. 17.02.1920, Reger, Bd. 43, 138).

In Sachsen war nach den Feststellungen des OLG Dresden (Urt. v. 21.06.1916, GewA Bd. 17, 5) das Wahrsagen schon seit dem Jahre 1661 verboten. Mit der bayrischen Regelung stimmt § 68 des Polizeistrafgesetzbuches für Baden von 1863 überein (vgl. dazu Württ.-Bad. VGH Urt. v. 24.02.1950, DÖV 1950, 561; VGH Bad.-Württ. Urt. v. 27.02.1962, BaWüVBl. 1962, 187 = GewA 1963, 118).

Auch in Hessen war gem. Art. 102 des Polizeistrafgesetzbuches von 1855 das Wahrsagen gegen Entgelt strafbar. Maßgeblich für das Verbot des entgeltlichen Wahrsagens war nach dem Handwörterbuch der preußischen Verwaltung (3. Aufl. (1928) Stichwort „Wahrsagen“), dass nach damaliger Auffassung das meist von Frauen, auf dem Lande auch von Zigeunern ausgeübte Wahrsagen aus Karten, Schriftproben, den Linien der Hand usw. den Aberglauben förderte, zu Geldausgaben und nicht selten zu unzweckmäßigen, wenn nicht strafbaren Handlungen verleitete. Die Rechtssprechung billigte aus ähnlichen Erwägungen derartige Wahrsageverbote. Die Gerichte hatten sich wiederholt mit der Frage zu befassen, ob das Wahrsagen ein Gewerbe sei. Sie verneinten dies mit der Begründung, dass die Ausübung des Wahrsagens keine erlaubte Erwerbstätigkeit im Sinne des § 1 GewO sei (Verordnung des sächsischen Ministeriums des Inneren vom 18.06.1912, Fischer Z 41, 82; sächsisches OVG, Urt. v. 13.12.1921, GewA Bd. 23, 11; KG Urt. v. 02.02.1927, GewA Bd. 25, 429 (431)). Die Rechtssprechung des preußischen OVG, das das Wahrsagen als einen Verstoß gegen die guten Sitten betrachtete (PrVBl. Bd. 48, 68; OVG 81, 410 (412); 97, 106 (107); 99, 102(103)), geht auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 56 a GewO (Reichstag, 5. Legislaturperiode 1882/82, Drucksache Nr. 5, S.49) zurück, in dem über die Wahrsager, Traumdeuter „und ähnliches fahrendes Volk“ gesagt wurde, sie verübten einen mehr oder minder groben Unfug, welcher den guten Sitten, wenn nicht den Landesgesetzen zuwider laufe und regelmäßig schwindelhaften Zwecke diene (vgl. ferner Sachs. OVH Urt. v. 11.11.1931, Reger, Bd. 55, 140).

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 trat bei der normativen Behandlung des Wahrsagens eine gegenläufige Entwicklung ein. Zwar wurde zunächst in Berlin durch die Polizeiverordnung über das Wahrsagen vom 11.10.1945 (VOBl.: 1946 S.9) in der Fassung vom 03.08.1950 (VOBl. S.373) das Wahrsagen erneut verboten. Dagegen wurde in Hamburg die Wahrsageverordnung vom Jahre 1936 durch die Verordnung vom 25.06.1948 (GVBl. S.55) ersatzlos aufgehoben. In Bayern erfolgte Entsprechendes durch das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsgrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1956 (BayBS D S.327).

Das bayrische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wies in der Entschließung vom 30.08.1958 darauf hin, dass die Ausübung der Astrologie nunmehr nicht mehr allgemein verboten sei. Die Tätigkeit der Astrologen unterliege als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung der An-

meldepflicht nach § 14 GewO. Der hessische Minister des Inneren hob durch Verordnung vom 11.05.1959 (GVBl. S.11) die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Kassel über das Wahrsagen vom 07.07.1936 auf. In Nordrhein-Westfalen steht nach der Neuregelung des Ordnungsrechts außer Frage, dass die Wahrsageverordnungen der preußischen Regierungspräsidenten nicht mehr gelten (§ 53 des Ordnungsbehördengesetzes v. 16.10.1956 (GV NW S.289)).

Entsprechendes gilt für Rheinland Pfalz (§ 102 des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 26.03.1954 (GVBl. S.31)), Hessen (§ 60 des Polizeigesetzes v. 10.11.1954 (GVBl. S.203)) und Niedersachsen (§ 23 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung v. 21.03.1951 (GVBl. S.79)).

Im Übrigen ergab sich aus § 34 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes die zeitlich begrenzte Geltungsdauer der Wahrsageverordnungen.

Auch die Gerichte haben nach 1945, wenn auch nicht einhellig und aus verschiedenartigen Gründen, die frühere Linie verlassen. So hat das Landesverwaltungsgericht Hannover (rechtskräftiges Urt. v. 15.10.1952, DVBl. 1953, 403 = DÖV 1954, 219) die Wahrsageverordnung eines Regierungspräsidenten für ungültig erachtet, weil beim Wahrsagen keine Gefahren zu erwarten seien, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen. Der gleichen Ansicht war das VerwG Berlin (Urt. v. 11.02.1955 – VG I A 491.54). Das Landesverwaltungsgericht Düsseldorf (Bescheid vom 11.07.1955, GewA 1956, 145) hielt die Wahrsageverordnung eines anderen Regierungspräsidenten wegen nicht genügender Bestimmtheit des Begriffes „Wahrsagen“ für ungültig. Dagegen haben der württ.-bad. VGH (aaO), der VGH Bad.-Württ. (aaO) und der StGH Bad.-Württ. (aaO) die landesrechtlichen Strafbestimmungen über die Gaukelei als geltendes Recht betrachtet (vgl. auch OVG Münster, Urt. v. 11.04.1951, DVBl. 1952, 378).

Der Auffassung des StGH Bad.-Württ. (aaO), dem Gesetzgeber müsse auch und gerade in solchen, nicht mit letzter Eindeutigkeit zu beantwortenden Wertungsfragen ein gewisser Spielraum eigenverantwortlicher Beurteilung zugestanden werden, der von den Gerichten zu achten sei, kann nicht uneingeschränkt beigetreten werden. Die gesetzliche Behandlung der Gewerbstätigkeiten, deren Vereinbarkeit mit den objektiven Wertmaßstäben des Grundgesetzes zweifelhaft ist, ist für die Feststellung der herrschenden Anschauungen gewiss bedeutsam. Sie kann u.U. dazu führen, die betreffende Art von Erwerbstätigkeit nicht als einen Beruf im Sinne des Art. 12, Abs. 1 GG zu werten. Es ist auch richtig, dass aufgrund des Gesetzesvorbehaltes des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG die Landesgesetzgeber, soweit sie zuständig sind, die Ausübung eines Berufes verschieden regeln dürfen, sodass etwa in einem Bundesland für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufes strengere Anforderungen gelten als im Nachbarland. Dagegen kann die Frage, ob das Grundrecht der Berufsfreiheit überhaupt für die betreffende Art von Erwerbstätigkeit gilt, nicht regional verschieden, sondern im gesamten Geltungsbereich des Art. 12 Abs. 1 GG nur einheitlich geregelt werden. Ob bei gewissen Berufen wegen besonderer regionaler Verhältnisse eine Ausnahme hiervon gemacht werden darf, braucht hier nicht entschieden zu werden, weil es für den Beruf des Astrologen unerheblich ist, in welchem Teil der Bundesrepublik er ausgeübt wird.

Die gewerbsmäßige Betätigung als Astrologe kann im Einzelfall allerdings zu den vom StGH Bad.-Württ. (aaO) erwähnten nachteiligen Folgen des

Wahrsagens führen, auf die schon Professor Hans Bender („Ergebnisse und Probleme der Parapsychologie und ihre Bedeutung für Polizei und Rechtsordnung in „Bekämpfung in Glücks- und Falschspiel“, hrsg. v. Bundeskriminalamt 1955, S.195 (204ff)) eindringlich hingewiesen hat (vgl. dazu auch Bernd Bender DÖV 1965, 326 (328)).

Dem gegenüber hat der Oberbundesanwalt mit Recht bemerkt, der Umstand, dass das leichtgläubige Publikum sich häufig falsche Vorstellungen über den Wert eines Horoskops mache und manche Horoskopsteller zu strafbaren Geschäftspraktiken neigten, rechtfertige es nicht, dass wegen der möglichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzelner Berufsangehöriger die Erwerbstätigkeit als solche für sozial schädlich gehalten und ihr deswegen die Eigenschaft eines Berufes im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG abgesprochen werde. Eine solche verfassungsrechtliche Konsequenz wäre auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Allgemeinheit vor solchen Berufsangehörigen durch das Verwaltungsrecht, wie noch dargelegt wird, hinreichend geschützt werden kann und geschützt ist.

Da somit die entgeltliche Betätigung als Astrologe ein Beruf im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG ist, widerspricht die landesrechtliche Bestimmung, wonach die Wahl und Ausübung dieses Berufs jedermann verboten ist, dem Grundgesetz. Denn diese Regelung lässt von der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit dieses Berufs nichts übrig. Zwar gestattet die Wahrsageverordnung ausdrücklich die wissenschaftliche Betätigung. Daraus lässt sich aber nicht folgern, sie verbiete nur eine bestimmte Art der Berufsausübung. Denn die wissenschaftliche Betätigung auf dem Gebiet der Astrologie und die gewerbliche Betätigung als Horoskopsteller sind nicht verschiedene Ausübungsarten eines Berufs, sondern zwei völlig verschiedene Berufe. [...]

Dem Berufungsurteil liegt der Gedanke zu Grunde, dass ein Astrologe je nach dem Grade seiner – von der zuständigen Verwaltungsbehörde und den Verwaltungsgerichten festzustellenden – Fachkenntnisse zuverlässig oder unzuverlässig sei. Unter Fachkenntnissen versteht das Berufungsgericht die Fähigkeit des Astrologen das Horoskop nach den „Regeln der Kunst“ zu stellen und zu deuten. Nun wird aber im Allgemeinen derjenige, der einen Astrologen aufsucht oder sonst zu Rate zieht, weniger an der vom Astrologen angewandten Methode interessiert sein. Vielmehr wird es ihm darauf ankommen, dass er sich auf die Richtigkeit der astrologischen Voraussagung, Charakterdeutung oder Beratung verlassen kann. An einer methodisch „richtigen“ Arbeitsweise, die zu falschen Ergebnissen führt, dürfte ihm hingegen nicht gelegen sein. [...]

Außerdem gehört es, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, nicht zu den Aufgaben des Staates, durch seine Behörden darüber zu wachen, dass der Kunde eines Astrologen „für sein gutes Geld wenigstens eine fachgerechte Leistung“ erhält. Wenn die Betätigung der Astrologen und damit zugleich ihre Inanspruchnahme durch das Publikum vom Staat aus verfassungsrechtlichen Gründen auch zu einem gewissen Grade hingenommen wird, so liegt es doch außerhalb seiner Aufgabe und seiner Möglichkeiten, denjenigen, die sich trotz aller bekannten Einwände gegen die Astrologie auf sie einlassen, durch eine Sachkundeprüfung zu einer „fachgerechten“ Arbeitsleistung der Astrologen zu verhelfen. [...]

Die Unzuverlässigkeit eines Astrologen kann sich jedoch aus anderen Tatsachen ergeben. Der Astrologe wird, wie auch die von der Beklagten in vorliegender Sache ermittelten Fälle zeigen, in vielen Fällen als Helfer und Ratgeber in persönlichen Angelegenheiten, die weit in die Intimsphäre reichen, aufgesucht. Seine Kunden bringen ihm daher ein großes Maß an Vertrauen entgegen. Dieses Vertrauen ist umso stärker, als das horoskopgläubige Publikum der Astrologie meist unkritisch und mit hohen Erwartungen gegenüber steht. In der Annahme, das Schicksal lasse sich bis zu einem gewissen Grade berechnen, will der Kunde mit Hilfe des Astrologen sich von der Last bevorstehender Entscheidungen befreien, künftigen Bedrohungen besser begegnen, Aufschluss über den Charakter eines Menschen gewinnen, ihm unbekanntes erforschen u.v.a.m. Eine Berufstätigkeit, an die derartige Wünsche herangetragen werden, stellt besondere Anforderungen an die Zuverlässigkeit.“

In der Tat ist das öffentliche Recht für viele dieser Fragen nicht zuständig, wohl aber das Zivilrecht.

II. Fazit

Es ergibt sich der erstaunliche Befund, dass bei einem relevanten Markt von vielen Millionen Euro die Frage der zivilrechtlichen Kategorisierung astrologischer Beratung praktisch weder in der Lit. noch in der Rspr. stattgefunden hat.

Dies mag damit zusammenhängen, dass man sich mit diesem „Schmuddelkind“ der Gesellschaft nicht näher befassen wollte, wie dies schon beim OLG Düsseldorf deutlich wahrnehmbar ist.

M.E. fehlt es hier an einer seriösen Auseinandersetzung zu Form und Inhalt dessen, was im astrologischen Beratungsmarkt geschieht, was wiederum das Anliegen dieser Arbeit rechtfertigen möchte.

C: Vorvertraglicher Verbraucherschutz bei der astrologisch-psychologischen Beratung

I. Haftung vertraglicher Art kraft besonderer Stellung im Geschäftsverkehr

Der in B vorfindliche Befund von Lit. und Rspr. zur Astrologie hat gezeigt, dass weder zur Vertragsart (Dienst- oder Werkvertrag) noch zu eventuellen Auskunfts- und Beratungshaftungsaspekten substantiell Untersuchungen stattgefunden haben. In diesem Kapitel ist es mein Anliegen, Auskunfts- und Beratungshaftungsfragen im Vorfeld der astrologisch-psychologischen Beratung darzustellen.

In der astrologisch-psychologischen Beratungspraxis gibt es eine Vorphase zwischen Berater/innen und Klient/innen⁵³³, in der per e-mail, Telefon oder Vorgespräch der Beratungsrahmen abgesteckt wird⁵³⁴.

Wie in der Einleitung gezeigt, gibt es in der Gesellschaft keine einheitlichen und konsentierten Vorstellungen zu Wesen und Praxis der Astrologie.

Im Gegensatz zu anderen freiberuflichen Tätigkeiten⁵³⁵ können wir bei Beratenden Astrologen nicht von gefestigten Berufsfeldvorstellungen in der Gesellschaft ausgehen.

Weder gibt es eine Verkammerung des Berufs „Beratender Astrologe“, noch gibt es allgemein anerkannte berufsordnungsrechtliche Vorschriften. Zwar hat der DAV für seine Mitglieder eine Berufsordnung⁵³⁶ und ein Berufsgelöbnis⁵³⁷ erlassen. Die Mitglieder des DAV repräsentieren aber keineswegs alle in freier astrologisch-psychologischer Beratungspraxis Tätigen.

Der Klient betritt also eine solche Beratungspraxis, ohne dass er von gefestigten Verhältnissen in seiner eigenen Vorstellungswelt, der Gesellschaft oder in der Rechtsordnung ausgehen kann.

Die freien Berufe als besondere Kategorie des Berufslebens zeichnen sich dadurch aus, dass es immer ein dramatisches Gefälle an Vorkenntnissen zwischen dem freiberuflich Tätigen und seinem Klienten bzw. Patienten bzw. Mandanten gibt.

Dem trägt die Rechtsordnung in Deutschland dadurch Rechnung, dass insbesondere Spezialisten und Vertrauenspersonen besonderen Pflichten unterliegen wie beispielsweise Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Beratende Ingenieure, Architekten oder andere Freiberufler⁵³⁸.

⁵³³ Im Folgenden ausschließlich in der männlichen Form unter Einschluss aller Beratungsfälle

⁵³⁴ s.o. A IV 4 f

⁵³⁵ **Prof. Dr. Harald Herrmann** (em.) von der Universität Erlangen-Nürnberg (vormals Lüneburg und Potsdam) kommt in einem Rechtsgutachten „Die Astrologie als Freier Beruf“ - (beziehbar über die DAV-Geschäftsstelle) zum Ergebnis, dass die seriöse astrologische Beratung eine freiberufliche Tätigkeit darstellt. Ich gehe deshalb von der Qualität „Freier Beruf“ für die Tätigkeit des Astrologen bei seiner astrologisch-psychologischen Beratungstätigkeit aus und will dies hier in dieser Arbeit nicht weiter abklären.

⁵³⁶ Internet am 27. Februar 2010:

<http://www.astrologenverband.de/modules/verband/index.php?tid=13&tt=Verband#1>

⁵³⁷ Internet am 27. Februar 2010:

<http://www.astrologenverband.de/modules/verband/index.php?tid=50&tt=Verband#1dd>

⁵³⁸ Schellhammer SR Rdnr. 586

Für eventuelle vorvertragliche Aufklärungspflichten könnten evtl. die §§ 521 und 599⁵³⁹ in analoger Anwendung einen Anhaltspunkt für den Haftungsmaßstab geben, in beiden Fällen hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verantwortet zu werden⁵⁴⁰.

Gleichzeitig befinden wir uns in dem angesprochenen Vorfeldbereich evtl. im Rechtsbereich der Rechtsfigur „culpa in contrahendo“ (c.i.c)⁵⁴¹.

Die Haftung hängt hier naturgemäß nicht davon ab, dass ein Vertrag bereits zustande gekommen ist⁵⁴², sondern dass eine Partei im Hinblick auf einen eventuellen Vertragsschluss ihr Vermögen besonderen Gefahren aussetzt, die der Sphäre der anderen Partei entstammen⁵⁴³.

Bei der astrologischen Beratung⁵⁴⁴ kann es vor einem Vertragsschluss nur darum gehen, den Klienten über die Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Beratung aufzuklären. Der Anspruch auf Aufklärung ist ein Informationschutzanspruch, welcher auf Beachtung, nicht Erfüllung gerichtet ist⁵⁴⁵. Dabei ist zu beachten, dass die Aufklärungspflicht grundsätzlich nicht einklagbar ist⁵⁴⁶.

Einklagbar ist vielmehr erst ein Schadensersatzanspruch, wenn die konkrete Aufklärungspflicht verletzt wurde⁵⁴⁷.

Bei Inanspruchnahme eines seriösen Astrologen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass der Klient nicht über das Wissen verfügt, welche Rahmenbedingungen der Beratung zu Grunde liegen werden. Dieses Angewiesensein auf fremdes Wissen erzeugt für die Haftungsfrage bestimmte Konsequenzen⁵⁴⁸.

Bei einem derartigen Informationsgefälle zwischen beratendem Astrologen und Klienten, ist von einer Sachhalterhaftung auszugehen⁵⁴⁹.

Dabei bleibt offen, wo diese Beratungspflicht über die Grenzen und Möglichkeiten der Astrologie letztlich ihren Grund findet⁵⁵⁰.

Hinsichtlich des Schädigungsvorsatzes genügt dolus eventualis⁵⁵¹.

Das BGB bietet konzeptionell verschiedene Argumentationsmöglichkeiten für die Behandlung der Frage an, wie weit Haftung für fehlerhafte Information als Haftung für primäre, in der Regel fahrlässig verursachte Vermögensschäden reichen soll, nämlich c.i.c., die vertraglichen Konstruktionen und die deliktische Haftung⁵⁵².

In der Phase des noch vertraglosen Zustandes, also in den Vorgesprächen zwischen Klient und Astrologe handelt es sich um einen Sachverhalt, der zu einer

⁵³⁹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB

⁵⁴⁰ Medicus BR Rdnr. 367

⁵⁴¹ Medicus BR Rdnr. 199

⁵⁴² Medicus aaO

⁵⁴³ Medicus aaO

⁵⁴⁴ Mit „Astrologischer Beratung“ ist für das Weitere immer die astrologisch-psychologische Beratung gemeint, die von einem DAV geprüften Astrologen oder einem Berater mit vergleichbarer Qualifikation (z.B. aus der Schweiz mit dem API - Diplom - Internet am 27. Februar 2010:

<http://www.astro-megastar.de/schulung/apiastrologieausbildung/informationenzumapi/index.php>)

oder einem ausländischen universitären Astrologieabschluss erbracht wird.

⁵⁴⁵ Pohlmann S.30

⁵⁴⁶ Roth in Münchner Komm. §242 Rdnr. 210 ; Pohlmann S.30

⁵⁴⁷ Pohlmann aaO

⁵⁴⁸ Jost S.42

⁵⁴⁹ BGH MDR 1958, 422, 423 ; Jost S.63

⁵⁵⁰ Jost S.64

⁵⁵¹ BGH MDR 1957, 29 f. ; BGH VersR 1958, 445 f. ; BGH NJW 1962, 1766

⁵⁵² Jost S.80

vertragslosen Beratungshaftung aufgrund fehlender Aufklärung führen kann⁵⁵³.

Dabei gehört das Institut des Verschuldens bei Vertragsschluss zum vertragsrechtlichen Pol⁵⁵⁴.

Eine Zuweisung der Informationspflicht des Astrologen in den deliktrechtlichen Teil scheidet deshalb, weil es keinen allgemeinen Schutz für unmittelbare Vermögensschäden im Deliktsrecht gibt und die Aufklärungspflicht des Astrologen vor Vertragsschluss sich nicht als Schutzgesetz qualifizieren lässt⁵⁵⁵.

In der Vorgesprächsphase vor einer vertraglich geregelten astrologischen Beratung stellt sich die Frage nach den Grundlagen für eine Aufklärungspflicht rein vertragsrechtlich⁵⁵⁶.

Als Gesichtspunkt des für die Haftung begründenden Sachverhaltes kommen in Betracht Erklärung, Sonderbeziehung und Vermögensschutz⁵⁵⁷.

Mit der Erklärungshaftung ist hierbei gemeint, dass die Haftung nicht verbotswidrig ist, also nicht in eine fremde Rechtssphäre negativ eingreift, sondern inhaltliche Informationen durch das eigene Verhalten an den Klienten überträgt und dadurch bei diesem bestimmte Vorstellungen über die Umstände weckt⁵⁵⁸.

Der Klient verhält sich dementsprechend.

Verpflichtend zur Auskunft ist die Tatsache, dass in der besonderen Stellung des Astrologen im Rechtsverkehr der Klient von der Sachkunde des Astrologen ausgeht und der Astrologe dem Klienten so überlegen ist, dass der Klient notwendigerweise auf vorherige Information über die Möglichkeiten eines eventuellen abzuschließenden Beratungsvertrags angewiesen ist, um Informationssicherheit zu erreichen⁵⁵⁹.

Allerdings reicht für die Haftung noch nicht die abstrakte Kompetenzüberlegenheit des Astrologen aus⁵⁶⁰.

Es muss zusätzlich von Seiten des fachmännischen Astrologen ein kommunikatives Handeln aus seiner beruflichen Stellung heraus hinzutreten, dass darin zu sehen ist, dass er sich auf die konkrete Beratung einlässt und dann in den vertragsrechtlichen Bereich gelangt⁵⁶¹.

Durch die herausgehobene fachliche Stellung des Astrologen wird die Beziehung zum Klienten aus anderen Kontakten herausgehoben, bei welchen sich die Rechtssubjekte als frei und gleich begegnen und erst über vertragliche Vereinbarung die rechtliche Sonderbeziehung eingehen⁵⁶².

Die durch den Erstkontakt gegebene beruflich autorisierte Überlegenheit des Astrologen umfasst also keine Leistungspflicht in dem Sinne, dass der Astrologe schon astrologisch fachlich tätig werden müsste, sondern nur eine Schutzpflicht für das Vermögen des Klienten, der möglicherweise von der Beratung Abstand nehmen würde, wüsste er um die Rahmenbedingungen und

⁵⁵³ Jost S.80

⁵⁵⁴ Jost S.253

⁵⁵⁵ Jost S.254

⁵⁵⁶ Jost S.254

⁵⁵⁷ Jost S.254

⁵⁵⁸ Jost S.254

⁵⁵⁹ Jost S.254

⁵⁶⁰ Jost S.256

⁵⁶¹ Jost S.256

⁵⁶² Jost S.256

Begrenzungen des astrologischen Faches im Sinne einer seriösen astrologischen Beratung⁵⁶³.

Bei dieser Art von vorvertraglichen Gewährleistung geht es um Vermögensschutz⁵⁶⁴.

Jost schreibt⁵⁶⁵:

„Im Mittelpunkt dieser Haftungsbegründung steht die Fachmanneseigenschaft, die berufliche Stellung des Auskunftgebers zum einzusetzenden Wissenspotential und damit zu der dem Erklärungsempfänger aus eventuellen Falschangaben erwachsenden Gefahr. Nicht zentral ist somit ein Vertrauensgedanke, wenngleich auch hier immer wieder die Erwartungen derjenigen angesprochen werden, die von der Auskunft Gebrauch machen. Es kommt aber nicht auf ihr Zutrauen an, sondern darauf, dass die Auskunft von einem im arbeitsteiligen Wirtschaftsprozess hierfür Zuständigen stammt. Auf die soll man sich aus den angeführten Gründen verlassen können, unabhängig davon, ob man besonderes Zutrauen verspürt hat. Anders wäre etwa die Zurückhaltung der Rechtssprechung bei Haftungsausschlüssen, die doch vertrauenszerstörend wirken müssen, nicht erklärbar⁵⁶⁶. Damit wird jedoch nicht geleugnet, dass der Tatbestand der Auskunftshaftung auch Kausalität zwischen der fehlerhaften Auskunft und der Selbstschädigung des Empfängers voraussetzt.“

Die schlichte Eigenschaft als seriöser Astrologe und diesbezügliche Zugehörigkeit zu diesem Berufsstand ist hier auskunftshaftungsbegründend⁵⁶⁷.

Jost⁵⁶⁸ geht dabei von einem Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflicht aus, also nicht von einer culpa in contrahendo. Dies scheint mir gerade für die besondere Aufklärungssituation für den Klienten, der von den Aussagegrenzen astrologischer Beratung im Regelfall nicht die geringste Ahnung hat, sachgerecht.

Im Ergebnis ist also nach diesem Ansatz der astrologisch-psychologisch beratende Astrologe verpflichtet, in den Vorkontakten und Erstgesprächen mit dem Klienten für die Beratung über die Wissenschaftsdebatte zur Astrologie und die Möglichkeiten und vor allem Grenzen einer astrologischen Beratung zumindest insoweit aufklärend tätig zu sein, dass der Klient sachgerecht entscheiden kann, ob er die Beratung in Anspruch nehmen will oder nicht. Wird diese vorvertragliche Auskunftspflicht verletzt, greifen die Haftungsregelungen der §§ 280 ff BGB.

Folgt man diesem Ansatz nicht, kommt c.i.c. als Haftungsgrundlage in Betracht.

⁵⁶³ Jost S.256

⁵⁶⁴ Jost S.256

⁵⁶⁵ aaO S.257

⁵⁶⁶ **Hopt, K.J.:** Nichtvertragliche Haftung außerhalb von Schadens- und Bereicherungsausgleich – Zur Theorie und Dogmatik des Berufsrechts und der Berufshaftung, AcP 183 (1983), 608, 643 f.

⁵⁶⁷ Jost S.257

⁵⁶⁸ aaO S.258

II. Exkurs: Verbraucherschutzrecht

Ursprünglich waren die spezifisch verbraucherschützenden Regelungen im BGB tendenziell eher ein Fremdkörper⁵⁶⁹ und standen im deutlichen Gegensatz zum Prinzip der Privatautonomie⁵⁷⁰.

Etwa ab 1970 hat sich dann das Verbraucherschutzrecht massiv in den Strukturen des Bürgerlichen Rechtes eingenistet⁵⁷¹.

Dabei handelt es sich um eine internationale Grundtendenz⁵⁷². Allgemein wurde in den europäischen und nordamerikanischen Staaten davon ausgegangen, dass gesetzgeberisches Handeln erforderlich sei, um die „Unterlegenheit“ des Verbrauchers zu kompensieren⁵⁷³.

In Großbritannien begann dies bereits 1959 mit einer amtlichen Staatskommission, die prüfen sollte, welche Reformen zum Schutz des Verbrauchers notwendig waren⁵⁷⁴.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist besonders berühmt geworden der Verbraucherschutzanwalt Ralph Nader⁵⁷⁵.

Ähnliches kann für Japan und insgesamt die europäischen Staaten konstatiert werden⁵⁷⁶.

Auch im Europarat gab es entsprechende Initiativen⁵⁷⁷.

Richtig in Schwung kam dann das Verbraucherschutzrecht durch die fast schon nicht mehr übersehbaren europäischen Richtlinien; diese reichen vom Abzahlungsgesetz im Verbrauchercreditgesetz⁵⁷⁸, über Haustürwiderrufgesetz⁵⁷⁹ und Fernabsatzgesetz⁵⁸⁰ und jüngst die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken der EG, die zum neuen UWG 2008 führte.

Allein das Werk Verbraucherschutzrecht⁵⁸¹ umfasst in der 2. Auflage in der NJW-Schriftenreihe beim Beck-Verlag 642 Seiten, und dabei beschränkt es sich noch auf Abzahlungsgesetz, Verbrauchercreditgesetz, Haustürwiderrufgesetz und Fernabsatzgesetz, berücksichtigt das neue UWG also noch gar nicht.

Man kann möglicherweise den Standpunkt vertreten, dass die Tendenzen des Verbraucherschutzrechtes, bedingt durch die europäischen Rechtsregelungen, eine gewisse Entmündigung des Verbrauchers als an sich privatautonomen Teilnehmer am Rechtverkehr darstellen. Angesichts der Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten dürfte diese Rechtsstruktur aber unumkehrbar sein.

Von den vielen Teilgebieten des Verbraucherschutzrechtes interessieren hier nur diejenigen Schutzmaßnahmen des Gesetzgebers, die mit Aufklärung und Information zu tun haben. Im Bereich des Privatangebotes von Unterricht hat

⁵⁶⁹ Dichtl S.61ff

⁵⁷⁰ Dichtl aaO

⁵⁷¹ Hippel (1986) S.4ff

⁵⁷² Hippel aaO S.4

⁵⁷³ Hippel aaO S.5ff

⁵⁷⁴ Hippel aaO S.5

⁵⁷⁵ Hippel aaO S.7

⁵⁷⁶ Hippel aaO S.9ff

⁵⁷⁷ Hippel aaO S.19

⁵⁷⁸ Meinhof S.1ff

⁵⁷⁹ Meinhof aaO S.2ff

⁵⁸⁰ Meinhof aaO S.2

⁵⁸¹ Meinhof aaO

die Rspr. diesbezüglich als Rechtsgrundlage für eine Aufklärungspflicht culpa in contrahendo, arglistige Täuschung, Sittenwidrigkeit, mangelnde Bestimmtheit des Vertragsgegenstandes, unzulässige Rechtsausübung, Inhaltskontrolle von AGB, Kündigung aus wichtigem Grund als Ansatzpunkte für den Schutz des Verbrauchers genommen⁵⁸².

Hippel schreibt dazu schon 1982⁵⁸³:

„Der Verbraucherschutz ist notwendig, weil die Anbieter den Konsumenten überlegen sind: sie sind wesentlich besser informiert und organisiert als die Verbraucher, sie bedienen sich nicht selten fragwürdiger Werbemethoden und einseitiger Geschäftsbedingungen, und ihre Marktmacht wird zudem noch durch die wachsende Unternehmenskonzentration und durch wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen oder Verhaltensweisen bestärkt.“

Dabei herrscht nach wie vor über die Stellung des Verbrauchers im Wirtschaftsleben durchaus Streit über seine Rolle und seine privatautonomen Möglichkeiten und Fähigkeiten⁵⁸⁴.

Gröner und Köhler⁵⁸⁵ schreiben dazu:

„Das BGB regelt in erster Linie Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern, während Verträge zwischen Unternehmern untereinander eine besondere Regelung im HGB gefunden haben. [...] Nun könnte man gegen die Regelungen im BGB freilich einwenden, dass sie dispositiv seien und die Unternehmer die Vertragsfreiheit dazu ausnützen könnten, für den Verbraucher nachteilige Regelungen durchzusetzen. In der Tat ist nicht zu bezweifeln, dass in diesem Bereich Missstände und Missbräuche vorgekommen sind.“

Artz und Bühlow⁵⁸⁶ schreiben diesbezüglich:

„Die Privilegierung des Verbrauchers erscheint aus rechtspolitischer Sicht geboten, um zur Wahrung von Privatautonomie Ausgleich dazu zu bewirken, wo Vertragsparität gestört erscheint. Solche Ungleichgewichtslagen können eben dann auftreten, wenn Verbraucher und Unternehmer aufeinander treffen. Diese Grunderkenntnis ist seit 1975 Kern verbraucherpolitischer Programme der Europäischen Union, die ihren Niederschlag in zahlreichen Richtlinien gefunden haben. Vor allem hierauf baut die deutsche Rechtsordnung ihre Regelungen über Haustür- und Fernabsatzgeschäfte, Verbraucherkredit- und ähnliche Geschäfte, über den Verbrauchsgüterkauf, teilweise über das Recht der AGB, dazu das Wettbewerbsrecht, die Produkthaftung und weitere Bereiche bis hin zum internationalen Privatrecht und prozessualen Fragen auf, verknüpft mit gemeinsamen Grundlagen in Gestalt der Rechtsfiguren des Verbrauchers und des Unternehmers und in Gestalt des Widerrufsrechts und des verbundenen Geschäfts. Die Summe dieser Rechtsmaterien, die als Verbraucherprivatrecht bezeichnet werden können, gehorcht gemeinsamen Prinzipien, die in die privatrechtliche Dogmatik eingebettet sind.“

⁵⁸² Hippel (1986) S.250 mwzN

⁵⁸³ Hippel (1982) S.29ff

⁵⁸⁴ Köhler (1987) S.1ff

⁵⁸⁵ aaO S.56ff

⁵⁸⁶ Artz (2008) S.1ff

Zu den uns hier interessierenden Aufklärungs- und Informationspflichten des astrologischen Beraters schreiben Bühlow und Artz⁵⁸⁷:

„Wo die Störung von Vertragsparität in der Professionalität des unternehmerischen Handelns bei Vertragsabschluss gegenüber der auf den Privatbereich bezogenen Motivation des Verbrauchers begründet ist⁵⁸⁸, liegt die Kompensation zuvörderst darin, dem Verbraucher ebenfalls Professionalität angedeihen zu lassen. Diese Professionalität ist erlangbar durch Information. Das kompensatorische Instrument liegt darin, dass der Vertragsabschluss davon abhängig gemacht wird, dass der Unternehmer dem Verbraucher vertragsabschlussrelevante Informationen zu erteilen hat, die das Gesetz auf den jeweiligen Geschäftsbereich zugeschnitten, genau vorschreibt. Wo trotz Information Defizite an Vertragsparität übrig zu bleiben drohen, kann das Gesetz dem Verbraucher das Recht einräumen, sich von dem im Nachhinein als unerwünscht empfundenen Vertrag wieder zu lösen. Die Lösung vom Vertrag relativiert die Bindung an die eigene Verpflichtungserklärung (pacta sunt servanda). Das privatrechtliche Instrument liegt im Widerrufs- bzw. Rückgaberecht des Verbrauchers. Ein dritter gesetzgeberischer Weg liegt darin, bestimmte Vereinbarungen nicht zuzulassen, also die Unwirksamkeit

⁵⁸⁷ aaO S.11ff

⁵⁸⁸ Zu dieser Disparität schreiben Bühlow und Artz (Artz (2008)) auf S.2ff: „Der Mensch ist frei. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt“, so stellt es voller Entschlossenheit und vorbildhaft Artikel 2 der hessischen Verfassung fest. Privatautonomie begründet Freiheitsentfaltung im privatrechtlichen Handeln. Mit den Regelungen der Rechtsgeschäftslehre über Willenserklärungen, namentlich über Verträge, wird erreicht, dass Freiheitsentfaltung durch privatautonomes Handeln im rechtlichen Alltag funktioniert. Ausgangspunkt ist, dass vor dem Recht die Freiheit des Menschen steht, auf der es beruht, und dass jeder mit seiner Freiheit anstellen kann, was er will. Die darin liegende formale Bestimmung der Handlungsfreiheit begründet im Allgemeinen Gerechtigkeit. Aber es gibt Konfliktlagen, in denen die Ausübung von Freiheit zu Unfreiheit führt, weil das Handeln nicht autonom, sondern fremdbestimmt ist, sich also Freiheit nur äußerlich entfaltet, aber innerlich unterdrückt bleibt; die formale Freiheitsentfaltung gründet sich nicht auf selbstbestimmtes Wollen. Sie ist in Wahrheit gar nicht Wahrnehmung von Privatautonomie.

Ein solches Fehlen materialer Freiheitsentfaltung trotz formaler Freiheitsausübung ist festzustellen, wenn der Vertragsabschluss von der einen Vertragspartei der anderen Vertragspartei aufoktruert wird. Wo ein Wille unter Zwang zum Ausdruck gebracht wird, d.h. die Äußerung gegen den Willen des Äußernden unter vis absoluta geschieht, fehlt es von vorneherein am Tatbestand einer Willenserklärung, weil es an privatautonomen Handeln fehlt; die unter arglistiger Täuschung oder Drohung abgegebene Willenserklärung ist durch Anfechtung mit Wirkung ex tunc vernichtbar, die Willenserklärung des wucherisch Ausgebeuteten ist ebenso wie diejenige des nicht hinreichend Einsichtsfähigen, weil Geschäftsunfähigen, nichtig. Aber die ökonomische Entwicklung hat gezeigt, dass Fremdbestimmung (vice versa unterdrückte Selbstbestimmung) auf subtilere Weise als durch Zwang, Drohung, Täuschung oder Ausbeutung herbeigeführt werden kann. Der Wohlstand der Nationen gründet sich auf marktwirtschaftliche, d.h. wettbewerbsbestimmte Ordnungen; aber dass die Ausübung von Wettbewerb gerade zur Aushebelung von Wettbewerb führen kann, ist eine Erkenntnis, die in Kartellgesetzen, namentlich in den Regelungen über den Marktbeherrschungsmissbrauch ihre Umsetzung gefunden hat. Die Marktwirtschaft ist eine spontane, d.h. gerade auch privatautonome Ordnung; im Kampf der Anbieter um den Vertragsabschluss mit den Abnehmern werden immer raffiniertere Marketingmethoden entwickelt, um diesen Kampf zu gewinnen. Wo der Abnehmer seinerseits ausgeklügelte Nachfragetaktiken entgegensetzen kann, ist Selbstbestimmung nicht angetastet; wo es der Abnehmer könnte, aber, und sei es aus Bequemlichkeit, unterlässt, liegt auch in diesem Unterlassen ein Stück Selbstbestimmung. Eine durch Marketingstrategien gekennzeichnete Marktwirtschaft bringt aber auch typische und oft ubiquitäre Vertragsabschlusslagen hervor, wo der Abnehmer der Marketingmacht nichts entgegen zu setzen hat, sondern ihr ausgeliefert ist, dann nämlich, wenn der Abnehmer und potentielle Vertragspartner nicht wie der Anbieter professionell, sondern aus privater Motivation am Markt auftritt, also auszieht, um privaten Bedarf zu decken. Gerade die Privatheit seines Auftretens, das auf das zu erwerbende Wirtschaftsgut, aber nicht auf den zu parierenden Kampf um den Vertragsabschluss gerichtete Interesse, ist der Hebel für die professionelle Verhandlungsoptimierung des Anbieters. Das Zusammentreffen des professionellen Anbieters mit dem privaten Abnehmer ist der Ausgangspunkt für die Fragestellung, ob der Abnehmer privatautonom oder fremdbestimmt handelt und ob daraus Folgerungen für das Rechtsgeschäft zu ziehen sind. Folgerungen heißt, Regelungen der Rechtsgeschäftslehre, so wie sie im Allgemeinen gelten, im Besonderen bei rechtsgeschäftlichem Zusammentreffen von professionellem Anbieter und privatem Abnehmer anders zu gestalten.“

trotzdem abgeschlossener Vereinbarungen, namentlich durch AGB, durch das Gesetz anzuordnen. In Sonderfällen kann das einzelne, verbraucherprivatrechtlich erfasste Schuldverhältnis besondere Ausgestaltungen erfahren. Außerdem kann eine Beschränkung der freien Rechtswahl, wie sie Artikel 27 EGBGB einräumt, geboten sein. In prozessualer Sicht ist an eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit durch einen Verbrauchergerichtsstand zu denken. [...]

Das Informationsmodell, das dem Unternehmer Pflichtangaben auferlegt, gilt für Fernabsatzgeschäfte nach § 312c i.V.m. § 1 der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) und Artikel 240 EGBGB mit Besonderheiten für Finanzdienstleistungen im Fernabsatz, für den elektronischen Geschäftsverkehr nach § 312 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 BGB-InfoV und Artikel 241 EGBGB, für Verbraucherdarlehen nach § 492 Abs. 1, für Teilzahlungsgeschäfte u.a. Finanzierungshilfen nach § 502 Abs. 1, für Darlehensvermittlungsverträge nach § 655b Abs. 1, für den Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagengesellschaften nach §§ 121, 123 InvG, für den Erwerb von Teilzeitwohnrechten nach § 482 i.V.m. der Informationsverordnung und Artikel 242 EGBGB, für die bei einem Verbrauchsgüterkauf übernommene Garantie nach § 477, für Pauschalreisen nach § 651a Abs. 3 i.V.m. der Informationsverordnung und Artikel 238 EGBGB, für den Fernunterricht nach § 3 Abs. 2 FernUSG und für Versicherungsverträge nach §§ 6 und 7, auch 3 Abs. 4 VVG. Der Verbraucher, der diese Informationen zur Kenntnis nimmt, wird in den Stand gesetzt, eine privatautonome Entscheidung zu treffen. Dadurch wird Vertragsparität hergestellt. Wo der Verbraucher sich der Kenntnisnahme verschließt, unterlässt er es, seinem Eigeninteresse Nachdruck zu verleihen; auch das ist privatautonomes Handeln und bedarf im Allgemeinen keiner Kompensation.“

Ergänzt werden diese Informationspflichten im Wettbewerbsrecht⁵⁸⁹.

Beater⁵⁹⁰ schreibt diesbezüglich:

„Auch für den abgegrenzten Bereich des Wettbewerbsrechtes sind Bedeutung und Reichweite des Verbraucherschutzgedankens nur unbefriedigend geklärt. Während die verbraucherrechtliche Diskussion sich meist auf die zivilrechtlichen Aspekte beschränkt, hat die wettbewerbsrechtliche Diskussion die fruchtbaren Ansätze, die Schricke vor einem Vierteljahrhundert gemacht hat, ungenutzt versickern lassen und an einer näheren dogmatischen Beschäftigung mit dem Verbraucherschutzgedanken nur verhaltenes Interesse gezeigt. Der wettbewerbsrechtliche Verbraucherschutz fristete lange Zeit ein Schattendasein und rückt – dem ersten Anschein zum Trotz – auch im Zusammenhang mit der hitzigen Diskussion über den Verbraucherbegriff und die Verbraucherschutzrechtsprechung des EuGH nur zögerlich in den Vordergrund.“

Hieran hat sich allerdings seit 2000, dem Zeitpunkt des Erscheinens der Schrift von Beater, Dramatisches durch die Neuregelung im UWG geändert⁵⁹¹.

⁵⁸⁹ Beater S.2ff und S.201ff – ausführlich dazu Kapitel E dieser Arbeit

⁵⁹⁰ Beater S.3ff

⁵⁹¹ s. dazu Kapitel E dieser Arbeit

Eine wesentliche Rolle kommt in diesem Zusammenhang auch den Verbraucherschutzverbänden zu, die über ihre Hoheit über die Unterlassungsklagen nach den Vorschriften des UWG einen wesentlichen Beitrag zum Verbraucherschutzrecht leisten könnten, wenn sie denn wollten⁵⁹².

Am weitesten getrieben wurde die Aufklärungspflicht zugunsten des Verbrauchers vermutlich in den Regelungen zum Reisevertragsrecht und der damit im Zusammenhang stehenden Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflicht-Verordnung – BGB-InfoV)⁵⁹³.

⁵⁹² ausführlich dazu in Kapitel E dieser Arbeit – s.a. Dichtl aaO S.147ff

⁵⁹³ **Eckert** schreibt im Staudinger zu § 651 a ff – Anhang zu § 651 a in der Vorbemerkung zur BGB-InfoV: Rdnr.4: „Die BGB-InfoV unterscheidet entsprechend der Vorgaben der Pauschalreise-Richtlinie zwischen vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten, die für insgesamt vier verschiedene Zeitpunkte bis zum Reisebeginn vorgesehen sind. In der vorvertraglichen Phase regelt § 4 BGB-InfoV die Pflichtangaben im Reiseprospekt, während § 5 BGB-InfoV die vor Vertragsschluss erforderliche Unterrichtung über Pass- und Visumerfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten betrifft. Für die Phase nach Vertragsschluss verpflichtet § 6 BGB-InfoV den Veranstalter in Übereinstimmung mit § 651 a Abs. 3 Satz 1 zur Aushändigung einer Reisebestätigung und regelt die darin erforderlichen Angaben, während § 8 BGB-InfoV die Pflichtangaben vor Reisebeginn statuiert.“

III. Culpa in contrahendo

1. c.i.c. als Richterrecht

Es hat mehr als 100 Jahre gedauert, bis das Rechtsinstitut c.i.c. Eingang in den Gesetzestext des BGB gefunden hat⁵⁹⁴.

Das Konkurrenzverhältnis der culpa in contrahendo zu den kodifikatorischen Rechtsbehelfen bereitete der deutschen Zivilrechtsdogmatik lange Kopfzerbrechen⁵⁹⁵.

⁵⁹⁴ Zur Vorgeschichte schreibt **Harke** in HKK (2007) - § 311 II, III, Rdnr. 1: „Die Frage, ob potentielle Vertragspartner und andere Beteiligte im Vorfeld des Vertragsschlusses einer besonderen Pflicht zur Rücksichtnahme und einer hieran anknüpfenden Vertragshaftung unterworfen sind, stellt sich nicht zwangsläufig. Eine Rechtsordnung kann den Schutz der Parteien im vorvertraglichen Stadium auch einfach dem Deliktsrecht überlassen [...] Die Anerkennung einer besonderen Pflicht zur Rücksichtnahme im vorvertraglichen Stadium ist allerdings unumgänglich, wenn man dem Vertragsschluss nicht nur Bedeutung für die Entstehung der Leistungspflichten zumisst, sondern ihn auch zum Anknüpfungspunkt einer umfassenden Verpflichtung der Vertragspartner zur gegenseitigen Rücksichtnahme macht. Ist dies der Fall, hat man sich zugleich für einen zur Deliktsordnung hinzutretenden umfassenden Vermögensschutz der Vertragspartner entschieden, der nicht erst ab Vertragsschluss, sondern auch davor und unabhängig von der Wirksamkeit des Vertrags eingreifen muss. Als rechtliches Phänomen wirkt der Vertrag nämlich nur auf die privatautonom erzeugte Leistungspflicht, die ohne seine Wirksamkeit nicht auskommen kann. Für die von der Rechtsordnung aufgezwungene Pflicht zur Rücksichtnahme kann es dagegen allein auf den Vertrag als tatsächliches Phänomen ankommen, das aber schon vor Entstehung einer Leistungspflicht und völlig unabhängig hiervon gegeben ist.“

Die Konsequenz besteht in der Übertragung des ab Vertragswirksamkeit geltenden Pflichtenprogramms auf die Zeit davor und die Fälle unwirksamen Vertragsschlusses.

Die Geschichte der culpa in contrahendo beginnt nicht erst 1861 mit Jherings gleichnamigem Aufsatz im 4. Band seiner Jahrbücher. Hier stoßen wir nur auf die erste Formulierung des Prinzips einer quasi vertraglichen Haftung im Vorfeld eines Vertragsschlusses.“

Rdnr. 5: „Nicht vom Vertrag, sondern von der haftungsrechtlichen Generalklausel geht die Lösung des Naturrechts aus. Wahrscheinlich im Anschluss an Lessius legt Grotius der irrenden Vertragspartei, deren Versprechen als fehlerhafter Akt der Selbstgesetzgebung stets nichtig sein soll, eine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens auf, der dem Vertragspartner im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Versprechens entstanden ist. Anknüpfungspunkte des Anspruchs sind die mangelnde Sachverhaltsaufklärung oder der ungenügend Ausdruck, den der Wille des Irrenden in seiner Erklärung gefunden hat.“

Rdnr. 7: „Grotius‘ und Pufendorfs Lehre von der Haftung bei culpa beim Vertragsschluss kehrt in einigen der von Jhering bemühten Bestimmungen des ALR und ABGB zurück: § 78 ABGB ordnet neben der Nichtigkeit des Vertrags über eine unmögliche Leistung die Haftung des Vertragspartners an, der den anderen Teil durch sein Versprechen getäuscht oder „aus schuldbarer Unwissenheit verkürzt“ hat. [...] Der dahinter stehende Gedanke einer Einheit von vertraglicher Haftung und Deliktshaftung bestimmt auch den von Jhering gleichsam als Kardinalbeleg angeführten § 284 I 5 ALR, der die Maßstäbe für die Erfüllungshaftung auf die Haftung durch Pflichtverletzung beim Vertragsschluss überträgt.“

Rdnr. 11: „Das BGB von 1900 und seine Verfasser verzichteten bewusst auf eine Generalklausel zum Verschulden bei Vertragsschluss.“

Rdnr. 13: „In der Judikatur bricht sich die Haftung für culpa in contrahendo auch jenseits der im BGB kodifizierten Fälle schon nach einer kurzen Phase Bahn, in der eine Haftung für vorvertragliches Verschulden noch gelehrt und allenfalls im Einzelfall durch Fiktion von Vertragsverhältnissen hergestellt wird. Schon 1911 erkennt das Reichsgericht im Linoleumrollenfall ein vorbereitendes Rechtsverhältnis mit vertragsähnlichem Charakter an [...] 1912 verpflichtet das Reichsgericht im Luisenlicht-Fall den Vertragspartner eines wirksamen Vertrages zum Schadenersatz, weil er bei Abschluss des Vertrags ein entscheidendes Hindernis für dessen Durchführung verschwiegen hat.“

⁵⁹⁵ Harke aaO: „1915 meint das Reichsgericht, dass die Beratungspflicht, die eine Bank aus einem wirksamen Vertrag treffe, auch schon vor dessen Abschluss zu erfüllen sei. Es dauerte nur noch drei Jahre, bis das Reichsgericht bei zwei Entscheidungen aus dem Jahre 1918 die culpa in contrahendo zum namentlich anerkannten Haftungsinstitut erhebt und dessen Anwendung auf gültige, aber nachteilige Verträge mit zwei tragfähigen Argumenten versieht. Zum einen messe das BGB dem Verschulden bei Begründen eines wirksamen Vertrags selbst Bedeutung bei. Zum anderen gäbe es keine Rechtfertigung dafür, bei Vertragsschluss einen geringeren Grad an Sorgfalt zu fordern als danach. Dass die vorvertraglichen Sorgfaltspflichten generell und unabhängig von der späteren Wirksamkeit des Vertrags bestehen, erkennt das Reichsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1923 [...] Damit existieren außer dem allgemeinen Begriff der Haftung für vorvertragliches Verschulden auch schon die Grundfälle für den heutigen Anwendungsbereich der culpa in contrahendo: Die vorvertragliche Verletzung von Rechtsgütern und Interessen eines potentiellen Vertragspartners, die Verhinderung eines wirksamen Vertrags, die Bindung an einen nachteiligen Vertrag sowie die Schädigung durch Vertreter und sonstige Dritte. Die Rechtsfolge ergibt sich durch einfache Anwendung

Schon bald nach Inkrafttreten des BGB standen Rspr. und Rechtslehre vor der Aufgabe, das praeter legem entwickelte Rechtsverhältnis der Vertragsanbahnung in das gesetzliche System der Leistungsstörungen einzupassen⁵⁹⁶. Die bis in die Gegenwart fortwirkende Grundsatzdebatte hat auf vielen Einzelfeldern zu herrschenden Meinungen geführt, doch ist deren dogmatisches Fundament brüchiger als bisweilen angenommen⁵⁹⁷.

der Differenzbetrachtung: Der geschädigte Teil wird so gestellt, wie er stünde, wenn das schädigende Verhalten unterblieben wäre: Bei der Bindung an einen nachteiligen Vertrag kann er in der Regel nur das negative, bei der Verhinderung eines wirksamen Vertrags das positive Interesse an der Vertragsdurchführung verlangen.“

Rdnr. 18: „Das erst unmittelbar vor der Schuldrechtsreform bewältigte Konkurrenzproblem lautet: Warum und unter welchen Voraussetzungen begründet eine fahrlässige Täuschung einen Anspruch auf Aufhebung eines wirksamen Vertrags, für dessen Beseitigung §§ 123, 124 Arglist und Anfechtung binnen Jahresfrist fordern? 1962 rechtfertigt der BGH die unbeschränkte Zulassung der Vertragsaufhebung aus culpa in contrahendo noch damit, dass der schadensersatzrechtliche Anspruch anders als die Anfechtung keine Nichtigkeit, sondern nur eine Einrede gegen den wirksamen Vertrag zeitige. Unter Hinweis auf den Fortbestand der Einrede nach Abtretung wird die Abwägung jedoch umgehend als Scheinargument entlarvt. Ein neues Konzept findet der BGH gleichwohl erst Ende 1997, als er den Vermögensschaden als Voraussetzung der schadensersatzrechtlichen Vertragsaufhebung und Unterscheidungskriterium zur Arglistanfechtung bestimmt, die allein dem Schutz der Selbstbestimmung diene.“

Rdnr. 22: „Das Reichsgericht spricht 1928 erstmals von einer Haftung aufgrund eines „vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses“, 1943 von „Schutzpflichten aus sozialen Kontakt“. Damit ist die Grundlage für die Lehre von der Vertrauenshaftung gelegt. Ihr eigentlicher Begründer ist Ballerstedt, der die Haftung aus culpa in contrahendo in einem Aufsatz von 1951 auf die Gewährung und Inanspruchnahme von Vertrauen als „zweite Grundform des Rechtsgeschäfts“ zurückführt. Nachdem der BGH die von den Verfassern des BGB noch ausdrücklich offengelassene Frage nach der Rechtsnatur der culpa in contrahendo zu Gunsten einer gesetzlichen Verpflichtung entschieden hat, kombiniert Canaris seit 1965 beide Ansätze: Als Grundlage für Haftung in culpa in contrahendo gilt ihm ein gesetzliches Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflicht, das unabhängig vom Schicksal des Vertrags durch Inanspruchnahme und Gewährung von Vertrauen aus § 242 BGB entstehe. Es zeitige eine Vertrauenshaftung, die neben Vertrags- und Deliktshaftung eine „dritte Spur“ bilde.“

⁵⁹⁶ Harke aaO: „In der Literatur ist diese Lehre heftigen Angriffen ausgesetzt. Sie wird nicht nur mit dem empirischen Befund konfrontiert, dass sich in einer Vielzahl der zur culpa in contrahendo gerechneten Fälle kein wirkliches Vertrauen des Geschädigten feststellen lasse. Schwerwiegender ist der Vorwurf eines Zirkelschlusses: Das Vertrauen, das kein Spezifikum der culpa in contrahendo sei und ohne weiteres auch zur Erklärung der Vertrags- und Deliktshaftung taue, bestehe erst wegen der mit seiner Hilfe gerechtfertigten Anspruchsgrundlage. Verbreitet ist daher die Auffassung, die heutigen Konstellationen der culpa in contrahendo seien heterogen und überhaupt keiner einheitlichen Erklärung zugänglich.“

Rdnr. 24: „Das Reformgutachten zum Thema „Verschulden bei Vertragsverhandlungen“ erstattet 1981 Medicus (Dieter Medicus: Verschulden bei Vertragsverhandlungen, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, 1981, 479, 486ff. Ebenso Ulrich Huber: Empfiehlt sich die Einführung eines Leistungsstörungsrechts nach dem Vorbild des einheitlichen Kaufrechts? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, 1981, 647, 743).

Medicus spricht sich gegen eine generalklauselhafte Erfassung der culpa in contrahendo und für die Bildung gesetzlicher Fallgruppen aus. Nicht davon erfasst soll die vorvertragliche Verletzung absoluter Rechte sein, deren Bewältigung Medicus einer Reform des Deliktrechts überlassen will. Einen Regelungsbedarf erkennt er auch nicht beim Abbruch von Vertragsverhandlungen, dessen Anerkennung als Haftungsfall teils nur auf Billigkeitsentscheidungen beruhe, teils dem Zweck der gesetzlichen Formvorschriften widerspreche [...] Für die Verletzung von Aufklärungspflichten beim wirksamen Vertrag empfiehlt Medicus einen besonderen Haftungstatbestand, der einen Anspruch auf Vertragsaufhebung oder -änderung nur innerhalb der für Arglistanfechtung geltenden Jahresfrist gewährt.

Die Schuldrechtskommission entscheidet sich gegen Medicus und für den Vorläufer der heutigen Generalklausel. Der Normvorschlag, der wörtlich im Diskussionsentwurf des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes widerkehrt, enthält bereits die Verweisung auf § 241 II, beschränkt sich jedoch auf die Aussage, dass das dort genannte Schuldverhältnis bei Anbahnung eines Vertrags „entstehen könne“.

⁵⁹⁷ Harke aaO: „Die zur Überarbeitung des Diskussionsentwurfs eingesetzte Kommission „Leistungsstörungsrecht“, die den jetzigen Gesetzeswortlaut prägt, machte daraus die definitive Aussage, dass ein Schuldverhältnis unter den nunmehr beschriebenen Voraussetzungen „entsteht“. In § 311 II Nr. 2 wird das unbestimmte Merkmal der Vertragsanbahnung und das auf Heinrich Stoll zurückgehende Kriterium der Einwirkungsmöglichkeit auf fremde Rechtsgüter ergänzt und so eine Spezialregelung für vorvertragliche Rechtsgutverletzung geschaffen. Die Funktion eines Auffangtatbestandes übernimmt die Vorschrift für „ähnliche geschäftliche Kontakte“ in § 311 II Nr. 3. Bei der beispielhaften Beschreibung der in § 311 III 3 erwähnten Dritthaftung wird bewusst auf das vom BGB nur noch selten herangezogene Merkmal eines besonderen Eigeninteresses des verpflichteten Dritten verzichtet. An der grundlegenden Absicht der Schuldrechtskommission, die Ausgestaltung der culpa in contrahendo weiterhin Wissenschaft und Rechtssprechung zu überlassen, hat sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gleichwohl nichts geändert.“

Ein wesentliches Problem der von der Rspr. entwickelten Judikatur knüpft an der Frage an, welche Haftungsmaßstäbe für vorvertragliches Informationsverhalten zu gelten haben⁵⁹⁸.

Fleischer⁵⁹⁹ schreibt:

„In diesem Zusammenhang ragt eine Einzelschrift von Grigoleit heraus, die sich in einer weitausgreifenden Analyse um den Nachweis bemüht, dass dem Modell des BGB ein Vorsatzdogma zugrunde liege. Aus der Zusammenschau zahlreicher Einzelvorschriften [...] entnimmt er eine legislatorische Wertentscheidung dahin, dass nach hergebrachtem Verständnis jede Fahrlässigkeitshaftung für ein vorvertragliches Informationsverhalten ausgeschlossen sei. [...]

Der Schlüssel zu einer Problemlösung liegt nach seiner Auffassung in einer Derogation des informationellen Vorsatzdogmas [...] Die Einführung spezialgesetzlicher Informationspflichten und die allgemeine Tendenz zu einer Materialisierung der rechtsgeschäftlichen Selbstverantwortung rechtfertigten im Verein mit der gesteigerten Bedeutung des vorvertraglichen Informationserwerbs und den Funktionsstörungen privatautonomer Informationspflichten eine Korrektur des informationellen Vorsatzdogmas. [...]

Man fragt sich allerdings, ob das postulierte Vorsatzdogma im Gesetz stringent durchgehalten wird. Immerhin gibt bereits § 123 Abs. 2 BGB einen Fingerzeig dafür, dass auch ein nur fahrlässiges Fehlverhalten einer Partei ein vertragliches Lösungsrecht begründen kann. [...]

Nach allem lässt sich dem geltenden Recht keine durchgängige Regel des Inhalts entnehmen, dass der unrichtig oder unzulänglich informierte Vertragspartner das Risiko fahrlässiger Informationspflichtverletzungen trage. [...]

Mit dem hergebrachten methodologischen Arsenal lässt sich die Anerkennung einer fahrlässigen Informationspflichtverletzung vielmehr als gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung mit Rücksicht auf ein Bedürfnis des Rechtsverkehrs legitimieren.“

Seit 2002 ist die Haftung für Verletzung von Aufklärungspflichten bei Vertragsanbahnung und im vorvertraglichen Gespräch Gegenstand der gesetzlichen Regelung.

⁵⁹⁸ **Holger Fleischer:** Konkurrenzprobleme um die culpa in contrahendo: Fahrlässige Irreführung versus arglistige Täuschung, in: AcP 200 (2000) 91ff)

⁵⁹⁹ aaO

2. c.i.c. als Gesetzesrecht seit 2002

Mit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform 2002 ist nunmehr Auslösung für Haftung in culpa in contrahendo die Inanspruchnahme potentiellen Vertrauens⁶⁰⁰.

Nach neuem Recht richtet sich ein Schadenersatzanspruch bei Verschulden aus Vertragsverhandlungen gemäß § 249 I auf die Herstellung des Zustandes, der ohne das Verschulden bestünde⁶⁰¹. Im Regelfall ist damit die Auflösung des Vertrags gemeint⁶⁰².

Dabei ist abzugrenzen zum Anfechtungsrecht aus arglistiger Täuschung nach § 123⁶⁰³.

Der BGH hat diesbezüglich⁶⁰⁴ wie folgt unterschieden: § 123 schützt die Entschließungsfreiheit, dagegen der Schadenersatzanspruch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen das Vermögen. Beide Rechtsinstitute seien also voneinander unabhängig.

Das eigentliche Rechtsproblem ergibt sich aus der Frage nach dem Umfang der vorvertraglichen Pflicht, die Vermögensinteressen des anderen Partners mit wahrzunehmen⁶⁰⁵.

Zentral ist für das Argument für diese Haftung aus fehlender Aufklärung die Enttäuschung von Vertrauen⁶⁰⁶. Entscheidend ist also, in welchen Fällen Vertrauen haftungsbegründend wirkt und in welchen Fällen nicht.

⁶⁰⁰ Harke aaO schreibt in Rdnr. 30: „In der Rspr. zur Sachhalter- und Prospekthaftung aus culpa in contrahendo gründet der BGH die Haftung auf eine Garantienstellung des Verpflichteten. Damit ist er zum Ausgangspunkt der Haftung für vorvertragliches Verschulden zurückgekehrt, deren Rechtsgrund Jhering in einer Garantie gesehen hat. Ihr Gegenstand ist, wie er negativ sagt, „die Abwesenheit von culpa“ oder, wie wir seit Franz Leonhardt positiv formulieren können, die Einhaltung der auch nach Vertragsschluss bestehenden Sorgfaltspflichten. Schon diese sind nämlich nicht durch privatautonomen Akt zustande gekommen, sondern erst von der Rechtsordnung aus diesem Anlass auferlegt. Da ihr Anknüpfungspunkt nicht der Vertrag als rechtliches Phänomen, sondern die tatsächliche Erscheinung seiner Anbahnung ist, können seine Wirksamkeit und der Zeitpunkt der Entstehung der Sorgfaltspflichten keine Bedeutung haben. „Gesetzlich“ sind die vorvertraglichen Pflichten nur insofern, als sie nicht als Selbstbestimmungsakt über die Leistungspflicht gedeckt sind. Diese Einsicht berührt jedoch nicht die rechtstechnische Umsetzung auf gesetzlicher Ebene. Hier sind die vorvertraglichen Pflichten und die ihnen entspringende Haftung eindeutig vertraglicher Natur. Für eine Annäherung der culpa in contrahendo an das Deliktsrecht oder die Eröffnung einer „dritten Spur“ in der Vertrauenshaftung besteht kein Grund. Dass gewährtes Vertrauen nicht Haftungsgrund, sondern allenfalls Anlass für die positive Gleichstellung mit dem vorgestellten Zustand sein kann, hat schon Jhering erkannt. Auslöser der Haftung für culpa in contrahendo ist allein die Inanspruchnahme potentiellen Vertrauens, wie § 311 II 2 für den Fall der Drittbeteiligten ausdrücklich fordert. Sie bewirkt eine Garantie der vertraglichen Pflichtenbindung, die den Vertragspartnern auch nach Vertragsschluss aufgezwungen ist. Weder pseudodeliktisch noch vorübergehende Verlegenheitslösung ist aus dieser Sicht die seit dem Linoleumrollenfall anerkannte Vertragshaftung für vorvertragliche Rechtsgutverletzung. Sie hat zu Recht Eingang in § 311 II 2 gefunden und ist trotz Angleichung der Verjährungsfristen und über die Fortbildung der deliktischen Verkehrspflichten sowie eine mögliche Änderung des § 831 hinaus jedenfalls solange beizubehalten, als das Gesetz nicht auch die Wirkung eines gültigen Vertragsverhältnisses auf die Verpflichtung zur verabredeten Leistung beschränkt.“

⁶⁰¹ Medicus SR I – Rdnr.109

⁶⁰² Medicus aaO

⁶⁰³ Medicus aaO

⁶⁰⁴ BGH NJW 1998, 302

⁶⁰⁵ Medicus aaO

⁶⁰⁶ Medicus aaO Rdnr.112 ; s.a. **Canaris** in JZ 1965, 475 – **Medicus** aaO schreibt: „Canaris will das gesetzliche Schuldverhältnis sogar nach dem Vertragsschluss fortbestehen lassen und als Quelle derjenigen schutzpflichten verwenden, deren Verletzung als positive Forderungsverletzung aufgefasst worden ist. Diesem Verständnis sind viele gefolgt. Von größerer praktischer Bedeutung ist jedoch die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verhandlungspartner welchen Personen Vertrauen schenken darf (dass er solches Vertrauen bloß geschenkt hat, genügt nicht!).“

Heinrichs schreibt dazu⁶⁰⁷:

„Der Verhandlende haftet, wenn er in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen und dadurch die Verhandlung beeinflusst hat (BGH 56, 84, NJW 87, 2512). Er muss mittelbar oder unmittelbar – durch eine für ihn handelnde Person – an den Verhandlungen teilgenommen haben (BGH NJW 04, 2523/25, NJW-RR 05, 23/25). Voraussetzung ist, dass er durch sein Auftreten eine über das normale Verhandlungsvertrauen hinausgehende persönliche Gewähr für die Seriosität und die Erfüllung des Vertrags übernommen hat (BGH 88, 69, NJW-RR 91, 1242, 1314, ZIP 03, 571). Das kann bei Verhandlungen mit einem Verwandten (BGH 87, 33) oder dem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (BGH NJW-RR 91, 290) zu bejahen sein, aber auch, wenn der Verhandlende erklärt, er „verbürge“ sich für die Seriosität des Geschäfts (Hamm WM 93, 241), er Erklärungen abgibt, die sich im Vorfeld einer Garantie bewegen oder wie ein vertraglicher Berater des Vertragsinteressenten auftritt (BGH ZIP 03, 571, 896). Für das erforderliche qualifizierte Vertrauen sind dagegen in der Regel nicht ausreichend: der Hinweis auf eine besondere eigene Sachkunde (BGH NJW 90, 506, Köln Versr. 98, 606), private Kontakte oder eine langjährige Geschäftsbeziehung (BGH NJW-RR 92, 605), das Auftreten als Wortführer (BGH ZIP 93, 363), die Stellung als Anlageberater der Bank, das Auftreten als ausgewiesener Fachmann (BGH ZIP 93, 1787). Ein die Eigenhaftung begründender oder mitbegründender Umstand kann die berufliche Stellung des Verhandlenden, seine Funktion oder seine Stellung als Sachwalter sein⁶⁰⁸.“

Verschulden bei Vertragsverhandlungen verpflichtet nach § 280 I 1 zum Ersatz des Schadens, den der Schuldner durch Verletzen der vorvertraglich geschuldeten Rücksicht angerichtet hat⁶⁰⁹. I.d.R. ist also der Vertrauensschaden

⁶⁰⁷ Palandt § 311 Rdnr.63

⁶⁰⁸ **Schellhammer** schreibt in Rdnr. 1690ff: „Das Verschulden bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo) war ein Produkt freier Rechtsfindung. Mit dieser Rechtsfigur dehnte die Rechtsprechung die scharfe Vertragshaftung auf die vertragslose Zeit der Vertragsverhandlungen aus, unabhängig davon, ob später ein Vertrag zustande kam. Wer vor Vertragsschluss pflichtwidrig seinen Verhandlungspartner schädigte, haftete diesem nicht nur aus unerlaubter Handlung, sondern bereits wie ein Vertragsschuldner. Der Unterschied war gewaltig: bei Vertragsverhandlungen war die Beweislast des Schuldners schwerer (§ 282 gegen § 823), seine Haftung für Hilfspersonen strenger (§ 278 gegen § 831) und die Verjährungsfrist länger (§ 195 gegen § 852).

Die juristische Begründung bestand aus einer tollkühnen Analogie: die Verhandlungspartner wurden rechtlich wie Vertragspartner behandelt, obwohl sie noch keine waren. Die Rechtsprechung las aus der Aufnahme von Vertragsverhandlungen ein „vertragsähnliches Vertrauensverhältnis“ heraus, das die Verhandlungspartner auch ohne Vertrag zur vertraglichen Sorgfalt und Rücksicht verpflichtete sowie für Schadenersatz, wenn sie diese Rücksicht vermissen ließen. (BGH NJW 85, 1466) Damit das vertragsähnliche Vertrauensverhältnis ins BGB hineinpasste, wurde es zu einem gesetzlichen Schuldverhältnis erhoben (BGH NJW 1979, 1983), das zu mannigfacher Aufklärung, Obhut oder Unterlassung verpflichtete (BGHZ 66, 51; 72, 96; 87, 27).

Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat auch das Verschulden bei Vertragsverhandlungen aus dem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht (BGH NJW 1979, 1983) hervorgeholt und in das BGB hineingeschrieben, freilich nicht dort, wo man es hätte erwarten dürfen, nämlich als 3. Absatz des § 241, sondern als 2. Absatz des § 311. Dort steht jetzt zu lesen, dass schon die „Aufnahme von Vertragsverhandlungen“, die „Anbahnung eines Vertrags“ oder „ähnliche geschäftliche Kontakte“ ein Schuldverhältnis nach § 241 II begründen. Damit ist das Verschulden bei Vertragsverhandlungen mit der Verletzung einer Vertragspflicht und der allgemeinen Leistungsstörung gleichgeschaltet.

Aber auch § 311 II ist wie schon § 241 II nur der inhaltsleere Rahmen einer Rechtsnorm, auch er beantwortet die alles entscheidende Frage nicht, zu welcher vorvertraglichen Rücksicht der Verhandler verpflichtet sei, sodass man die Antwort nachwievorn im Grundsatz von Treu und Glauben suchen muss.“

⁶⁰⁹ Schellhammer aaO Rdnr. 1693

(das negative Interesse) zu ersetzen⁶¹⁰. Dieser Vertrauensschaden benutzt in erster Linie aus den nutzlosen Aufwendungen für den erhofften Vertrag^{611, 612}. Keller schreibt auf S. 222:

„Es ist klar geworden, dass die willentlich geschaffenen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Schutzgüter des eigenen Rechtskreises letztlich zur Begründung des Schuldverhältnisses führen. Damit ist zwar nicht die Entstehung der Pflichten vom Willen der Beteiligten gedeckt, jedenfalls aber der pflichtenstiftende Tatbestand. Die Beteiligten haben sich also – und zwar alle Beteiligten, da sonst keine Gemeinschaft im hier entwickelten Sinne vorläge – willentlich und freiwillig in die Situation der Rechtskreisöffnung begeben, die der Anknüpfungspunkt für das Schuldverhältnis des § 311 Abs. 2 und Abs. 3 ist.“

⁶¹⁰ Schellhammer aaO

⁶¹¹ Schellhammer aaO

⁶¹² **Emmerich** S.74 schreibt zur Verletzung von Aufklärungspflichten: „Bei der Haftung von Verschulden bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.) handelt es sich seit der gesetzlichen Regelung des Rechtsinstitut in § 311 II und III in Verbindung mit § 241 II um eine Haftung für die schuldhaftige Verletzung von Pflichten, die sich im vorvertraglichen Raum unter den Voraussetzungen des § 311 II und III aus § 241 II ergeben. Die c.i.c. ordnet sich damit heute bruchlos in die allgemeine Haftung für Pflichtverletzungen im Rahmen vertraglicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse ein (§ 280 I). Dieser Umstand macht jedoch die Frage nach dem Grundgedanken der Haftung aus c.i.c., d.h. nach den letztlich hinter der gesetzlichen Regelung stehenden Wertung nicht entbehrlich, da nur eine möglichst klare Herausarbeitung dieser Grundgedanken geeignet ist, Maßstäbe für die Fortentwicklung der c.i.c., versteht sich: im Rahmen des Gesetzes, zu liefern. [...]

Unter den zahlreichen anderen Erklärungsansätzen für die c.i.c. hat in jüngster Zeit die meiste Zustimmung ein Gedanke gefunden, der vor allem auf Ballerstedt und Canaris zurückgeht. Gemeint ist die Erklärung jedenfalls der Mehrzahl der üblicherweise zur c.i.c. gerechneten Fallgestaltungen durch den Gedanken der Inanspruchnahme und Gewährung eines besonderen Vertrauens. Tatsächlich ist indessen das bloße Vertrauen ein so allgemeiner und deshalb so wenig greifbarer Umstand, dass sich mit ihm allein (nahezu) nichts erklären lässt. Auf Vertrauen beruht letztlich der gesamte geschäftliche Verkehr, ohne dass deshalb jemand auf die Idee käme, in jedem Fall enttäuschten Vertrauens sogleich nach einer Haftung des anderen Teils aus c.i.c. zu rufen. Enttäushtes Vertrauen mag daher zwar in der Tat häufig ein wichtiger Topos zur Erklärung der Haftung einer Person aus c.i.c. sein; allein reicht jedoch dieser Gedanke zur Erklärung der Haftung aus c.i.c. schwerlich aus. Zudem gibt es unverkennbar Fallgruppen, in denen andere Gedanken im Vordergrund stehen. Neben dem Vertrauensgedanken und dem Grundsatz des allgemeinen Rechtsgüterschutzes sind das vor allem die Gedanken des Verbraucherschutzes, des Anlegerschutzes sowie der des Schutzes wirtschaftlich Schwächerer. [...] Um Verbraucherschutz geht es in zahlreichen Fällen der Haftung für die Verletzung von Aufklärungspflichten.“

3. Haftung des astrologisch-psychologischen Beraters aufgrund c.i.c.

Bei der Verabschiedung des BGB im Jahre 1900 ist man Überlegungen, eine generalklauselartige Vorschrift über vorvertragliche Aufklärungspflichten in das Gesetz zu integrieren, seinerzeit nicht gefolgt⁶¹³.

Bis zur Schuldrechtsreform 2002 hat deswegen die Rspr. in einer sehr ausdifferenzierten Form das Rechtsinstitut „culpa in contrahendo – c.i.c.“ entwickelt⁶¹⁴.

Hintergrund für den Gesetzgeber im Jahr 2003 war die Entwicklung der Rechtsharmonisierung in Europa, die zunehmende Verbraucherschutzrechte etablierte und es deswegen auch angezeigt erscheinen ließ, c.i.c. als formelles Recht in das BGB einzufügen⁶¹⁵.

Seit der Schuldrechtsreform 2002 gibt es also im BGB im § 311 II eine gesetzliche Anspruchsgrundlage für vorvertragliche Schutzpflichten⁶¹⁶.

Maßgeblich für einen Anspruch aus 311 II sind die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages, ähnliche geschäftliche Kontakte⁶¹⁷.

Mit dieser Kodifizierung der c.i.c. stellt sich damit die Frage zu dogmatischen, kontextuellen Verankerungen⁶¹⁸.

Nunmehr sind vorvertragliche und vertragliche Aufklärungspflichten aufgrund jeweils gesetzlicher Normierung voneinander abzugrenzen⁶¹⁹.

Pohlmann⁶²⁰ schreibt diesbezüglich:

„Es soll die These gewagt werden, dass Gesetzgeber und Rechtsprechung die an einigen Stellen im BGB auftauchende Garantiehaftung quasi als „Mechanismus“ gegen eine Haftungsbegrenzung auf das negative Interesse eingesetzt haben. Die Beschränkung auf das negative Interesse folgt aus dem Wesen der Aufklärungspflichten und kann nur durch die verschuldensunabhängige Garantiehaftung aus den Angeln gehoben werden.“

Bei Aufklärungspflichten handelt es sich als Schutzpflichten im Gegensatz zu Leistungspflichten⁶²¹.

Schutzansprüche dieser Art sind auf ein bestimmtes positives Verhalten des Gegenüber gerichtet⁶²², wobei es um einen allgemeinen Vermögensschutz des Begünstigten geht⁶²³.

In der Sache handelt es sich um vorbeugenden Schutz⁶²⁴, die in unserem Falle dazu dienen soll, dass sich der Klient ein möglichst umfassendes Bild von sei-

⁶¹³ Mugdan I S.467

⁶¹⁴ Pohlmann S.19

⁶¹⁵ Pohlmann aaO S.19

⁶¹⁶ Pohlmann aaO S.20

⁶¹⁷ Pohlmann aaO S.20

⁶¹⁸ Pohlmann aaO S.20

⁶¹⁹ Pohlmann aaO S.20

⁶²⁰ aaO S.20

⁶²¹ Pohlmann aaO S.22

⁶²² Pohlmann aaO S.22

⁶²³ Pohlmann aaO S.22

⁶²⁴ Pohlmann aaO S.24

ner anstehenden rechtsgeschäftlichen Entscheidungssituation machen kann⁶²⁵.

Wird die Aufklärungspflicht verletzt, gilt als neuer Haftungstatbestand der Regelungsbereich der §§ 280 ff⁶²⁶.

Der im BGB nach der Schuldrechtsreform 2002 verwendete Begriff der Pflichtverletzung ist heute umfassend sowohl für die Nichterfüllung von Leistungspflichten wie für die Verletzung von Schutzpflichten zuständig⁶²⁷.

Dieser einheitliche neue Haftungstatbestand soll die neue zentrale Anspruchsgrundlage des Schadenersatzes bei Pflichtverletzungen sein⁶²⁸.

Die Differenzierungen erfolgen über die Kategorie „Unmöglichkeit“ (§ 283), „Leistungsverzögerung“ (§§ 281, 286) und „Nebenpflichtverletzung“ (§ 282)⁶²⁹.

Gegenüber dem früheren deutlicher abgrenzenden Recht führt der einheitliche Begriff „Pflichtverletzung“ möglicherweise zu Missverständnissen⁶³⁰.

Deswegen wird auch heute nach der Schuldrechtsreform dogmatisch nachwievorgrennt zwischen Pflichten in der Kategorie Leistungspflicht und Pflichten in der Kategorie Schutzpflicht⁶³¹.

Aufklärungspflichten sind ontologisch dadurch gekennzeichnet, dass der eine den anderen über Umstände informiert, die diesem bisher nicht bekannt sind, wobei der Informationsberechtigte in der Regel auch nicht darüber Bescheid weiß, dass er ein Informationsrecht hat⁶³².

Genau diese Situation liegt klassischerweise bei der seriösen astrologischen Beratung vor.

Schutzpflichten sind nun besonders dadurch gekennzeichnet, dass sie rückblickend darauf abstellen, dass es um Informationen geht, an denen sich das rechtsgeschäftliche Verhalten orientiert hätte, wenn die Information vorgelegen hätte⁶³³.

Die erfüllende Aufklärungspflicht muss also zwingend ohne vorherige Frage oder Aufforderung durch den Verpflichteten selbstständig erbracht werden⁶³⁴.

Worin liegt nun die Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Information im Sinne eines Informationsschutzanspruches, der gewissermaßen beachtet, nicht erfüllt wird⁶³⁵?

Bei Beratungsvorgängen, wobei die Beratung durch einen freien Beruf erbracht wird, sind typischerweise diese Gefällelagen zwischen Klient und Berater in der Rechtsordnung dadurch aufgefangen, dass bei den hochqualifizierten freien Berufen der Berufszugang sehr genau reglementiert ist. Die verkammerten freien Berufe wie Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater, Architekten, beratende Ingenieure, Psychotherapeuten usw. werden im deutschen Recht dadurch aufgefangen, dass nach einem universitären erfolgreich abgeschlossenen Studium in nicht wenigen Fällen noch weitere Praxiserprobungen wie das Rechtsreferendariat, Arzt im Praktikum etc. stattfinden oder zumin-

⁶²⁵ Pohlmann aaO S.26

⁶²⁶ Pohlmann aaO S.27

⁶²⁷ Pohlmann aaO S.28

⁶²⁸ Pohlmann aaO S.28

⁶²⁹ Pohlmann aaO S.28

⁶³⁰ Pohlmann aaO S.28

⁶³¹ Pohlmann aaO S.28

⁶³² Pohlmann aaO S.29

⁶³³ Pohlmann aaO S.29

⁶³⁴ Pohlmann aaO S.29

⁶³⁵ Pohlmann aaO S.30

dest die Verkammerung mit berufsbegleitenden Überwachungsmodalitäten dafür sorgen, dass der Klient von einem ganz bestimmten Berufsbild ausgehen kann, das ihm durch die Medien auch alltäglich vermittelt wurde. Beim Astrologen ist alles dies nicht gegeben. Die Berufsbezeichnung „Astrologe“ ist gesetzlich nicht geschützt, sodass sich jeder ohne jegliche Qualifikation Astrologe nennen kann.

Bei der vorvertraglichen Aufklärungspflicht handelt es sich also nicht um einen Teil der anstehenden Beratung selbst, die fachlich ja astrologische Qualität hat. Bei der Aufklärung vor Vertragsschluss handelt es sich vielmehr darum, dass der Klient in die Lage versetzt werden soll, abzuwägen, ob er eine fachliche astrologische Beratungsleistung überhaupt wirklich in Anspruch nehmen will. Es liegt also die typische verbraucherschützende Kategorie vor. In der Lit. wird die These vom informationellen Vorsatzdogma des BGB bei einer Haftung wegen fahrlässiger Verletzung einer vorvertraglichen Informationspflicht vertreten⁶³⁶.

Dem ist die Rspr. aber eindeutig entgegen getreten⁶³⁷.

Die Aufklärungspflichtverletzung bei c.i.c. kann demnach auch fahrlässig begangen werden.

Die Schutzgüter dieser konstatierten Aufklärungspflicht sind das Vermögen und die Willensfreiheit des astrologischen Klienten⁶³⁸.

Synonym für Aufklärungspflicht gibt es auch die Kategorien Hinweispflicht, Mitteilungspflicht, Belehrungspflicht, Warnpflicht, Anzeigepflicht usw.⁶³⁹. In der Sache ist damit kein Unterschied gemeint⁶⁴⁰. Mit der nunmehr gesetzlich § 311 II geregelten c.i.c. wollte die Schuldrechtskommission 2002 ausdrücklich die Haftung im Zentrum des Schuldrechts platzieren⁶⁴¹.

Damit dürfte allerdings die dogmatische Debatte um die Einordnung einer solchen Haftung in das Deliktrecht noch nicht zu Ende sein⁶⁴².

Der Haftungsgrund für die Aufklärungspflicht wurde ursprünglich durch Rudolf von Jhering in dem sich anschließenden Vertrag gesehen⁶⁴³.

Dem gegenüber sah Sieber die Vertragsverhandlungen, in unserem Fall also das Vorgespräch oder der Vorkontakt, als eigenständiges Vertragsverhältnis an⁶⁴⁴.

Heinrich Stoll verortete in der Vertragsofferte bzw. der Aufforderung, in Vertragsverhandlungen einzutreten, ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches zur Begründung der Aufklärungspflicht als Schutzverhältnis dienen sollte⁶⁴⁵.

In Rspr. und Lit. hat sich dann die Vorstellung durchgesetzt, vor dem Inkrafttreten des gesetzlichen Tatbestandes 2002, dass es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis handelt, dessen Grundlage in § 242 liegen sollte⁶⁴⁶.

⁶³⁶ Pohlmann aaO S.32 mwN

⁶³⁷ BGH NJW 1962, 1196, BGH NJW 1998, 302

⁶³⁸ Pohlmann aaO S.34

⁶³⁹ Pohlmann aaO S.35 nwN

⁶⁴⁰ Pohlmann aaO S.35

⁶⁴¹ Pohlmann aaO S.36

⁶⁴² Pohlmann aaO S.36

⁶⁴³ Pohlmann aaO S.37 mwN

⁶⁴⁴ Pohlmann aaO S.39 mwN

⁶⁴⁵ Pohlmann aaO S.39 mwN

⁶⁴⁶ Pohlmann aaO S.40 mwzN

Die von der Rspr. und der Lit. entwickelte dogmatische Position wurde im Weiteren dann angegriffen, dass die Festlegung eines solchen gesetzlichen Schuldverhältnisses ohne weitere Begründung eine rein positivistische, gewissermaßen legalistische Position sei⁶⁴⁷.

Zur inhaltlichen Rechtfertigung der c.i.c. bei solchen Aufklärungspflichten sollte deshalb der Begriff des Rechtsgeschäfts durch eine Verpflichtung durch Gewährung in Anspruch genommenen Vertrauens ergänzt werden⁶⁴⁸.

Dies warf naturgemäß die Frage auf, welches Vertrauen im Rahmen der Vertragsverhandlungen eigentlich rechtlich schutzwürdig sei⁶⁴⁹.

Im Ergebnis ist im Rahmen der Verhandlungen vor Vertragsschluss bzw. in unserem Fall im Rahmen des Vorgesprächs nur das Vertrauen geschützt, das darauf gerichtet ist, dass der Vertragspartner, also hier der beratende Astrologe, redlich vorgeht⁶⁵⁰.

Im Falle der astrologischen Beratung gehört dazu die Offenbarung der für den Beratungsvertragsabschluss wesentlichen Tatsachen durch den Berater⁶⁵¹.

Warum ist nun dieses Vertrauen gewissermaßen als Schutz einer Haftung zwischen Vertrag und Delikt berechtigt⁶⁵²?

Hier landet man sehr schnell in einem unentrinnbaren Zirkelschluss.

Pohlmann⁶⁵³ schreibt:

„Das Vertrauen ist schutzwürdig und berechtigt, weil die Rechtsordnung dieses Vertrauen für schutzwürdig hält; weil die Rechtsordnung dieses Vertrauen schützt, ist das Vertrauen berechtigt.“

Problematisch ist hier eben die Grenzlinie zwischen rechtlich relevantem und rein gesellschaftlichem Verhalten⁶⁵⁴.

Pohlmann versucht dann zur Begründung des Rechtsgrundes für die Aufklärungspflicht bei der astrologischen Beratung vor Vertragsschluss eine komplizierte dogmatische Konstruktion, dass die auftragsrechtlichen Schutzpflichten vertragsübergreifende Bedeutung hätten und systematisch in das allgemeine Schuldrecht gehörten⁶⁵⁵.

Ich halte diese komplizierte Herangehensweise für entbehrlich angesichts der Entwicklung des Verbraucherschutzrechtes im Schuldrecht und im Wettbewerbsrecht.

M.E. ist es unproblematisch möglich, eine generelle verbraucherrechtliche Schutzkategorie für die astrologische Beratung nutzbar zu machen. Im Wege der allgemeinen Rechtsanalogie zu den heutigen Grundstrukturen des Verbraucherschutzrechtes⁶⁵⁶ kann man, glaube ich, zu Recht davon ausgehen,

⁶⁴⁷ Pohlmann aaO S.54 mwzN

⁶⁴⁸ Pohlmann aaO S.54 mwzN

⁶⁴⁹ Pohlmann aaO S.56

⁶⁵⁰ **Eichler, Herrmann**: Die Rechtslehre vom Vertrauen, Tübingen, 1950, S.11; **Krückmann, Paul**: Die Ermächtigung und der Rechtsbesitz nach dem BGB - AcP 137 (1933), S.167, 183

⁶⁵¹ Pohlmann aaO S.56

⁶⁵² **Picker**: PFV und c.i.c. - Zur Problematik der Haftungen „zwischen Vertrag und Delikt“ - AcP 183 (1983), 369, 423

⁶⁵³ aaO S.57

⁶⁵⁴ Pohlmann aaO S.57

⁶⁵⁵ Pohlmann aaO S.101

⁶⁵⁶ s.a. **Artz, Markus; Bülow, Peter** (2007): Entwicklungen im Verbraucherprivatrecht - Deutschland und Europa. Symposium aus Anlass der Verabschiedung von Peter Bülow am Freitag, dem 17. Februar 2006, Universität Trier. Heidelberg: Müller (C.F. Müller Wissenschaft) ; s.a. **Artz, Markus; Bülow, Peter** (2008): Verbraucherprivatrecht. 2. Aufl. Heidelberg: Müller (Schwerpunkte : eine systematische Darstellung der wichtigsten Rechtsgebiete anhand von Fällen / begr. von Harry Westermann). ; s.a. **Beater, Axel** (2000):

dass bei Informationsgefällen wie bei der vorliegenden Art grundsätzlich verbraucherschützend in Rechtsanalogie zu den neuen Vorschriften des UWG seit 2008 der astrologische Berater zwingend verpflichtet ist, dieses Informationsgefälle zumindest partiell aufzuheben und den Klienten darauf hinzuweisen, dass es eine heftige Debatte um die Validität der Astrologie als solche gibt und dass im Übrigen eine astrologisch-psychologische Beratung seriöser Art nicht in der Lage ist, konkrete, detaillierte Einzelereignisse in der Zukunft vorauszusagen und dass auch bei der Charakteranalyse und der Potentialanalyse nur Möglichkeiten und nicht zwingende Kategorien in die Beratung einfließen können.

Meller-Hannich⁶⁵⁷ schreibt diesbezüglich:

„Durch die Normierung von Informationspflichten im Bereich des Schuldvertragsrechts findet eine Einschränkung des Prinzips der informationellen Selbstverantwortung statt. Sie ermöglichen eine informierte Entscheidungsbildung, soweit diese aufgrund der sachlich-spezifischen Gefahr des Verbrauchervertrages ohne Information nur eingeschränkt möglich ist. Informationspflichten finden ihre Grundlage inhaltlich in den sachlichen Besonderheiten des Vertragstyps bzw. der spezifischen Absatzmethode, für die sie normiert sind. Damit dienen sie der Herstellung einer tatsächlich selbstbestimmten material-privatautonomen Entscheidung des Verbrauchers über Vertragsschluss und Widerruf, da sie diese Entscheidung auf eine ausreichende Tatsachengrundlage stellen sollen. [...]

Gleichzeitig begründen sie eine Verantwortlichkeit, für die vom Unternehmer gemachten Angaben, der sich an ihnen festhalten lassen muss. Sie vermitteln dann nicht allein tatsächliche Kenntnisse, sondern ihr Inhalt gilt aufgrund vertraglicher Verbindlichkeit. Damit findet keine generelle Abkehr vom Konsensprinzip statt, wohl aber wird Einfluss auch auf den Vertragsinhalt genommen und die vertragliche Informationsverantwortlichkeit vorverlagert. [...]

Auf die Verletzung von Informationspflichten sind die allgemeinen Regeln des Schuldvertragsrechts grundsätzlich anwendbar. Die Informations-

Verbraucherschutz und Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht. Tübingen: Mohr Siebeck ; **Denkinger, Fleur** (2007): Der Verbraucherbegriff. Berlin: de Gruyter Recht (Schriften zum europäischen und internationalen Privat-, Bank- und Wirtschaftsrecht : EIW); s.a. **Dichtl, Erwin; Berekoven, Ludwig** (1975): Verbraucherschutz in der Marktwirtschaft. Berlin: Duncker & Humblot ; s.a. **Hippel, Eike von** (1982): Der Schutz des Schwächeren. Tübingen: Mohr (UTB) ; s.a. **Hippel, Eike von** (1986): Verbraucherschutz. 3. Aufl. Tübingen: Mohr ; s.a. **Hippel, Eike von** (2009): Kampfplätze der Gerechtigkeit. Berlin: BWV, Berliner Wiss.-Verl. ; s.a. **Köhler, Helmut; Gröner, Helmut** (1987): Verbraucherschutzrecht in der Marktwirtschaft. Tübingen: Mohr (Vorträge und Aufsätze - Walter Eucken Institut) ; s.a. **Leistner, Matthias** (2007): Richtiger Vertrag und lauterer Wettbewerb. Tübingen: Mohr Siebeck (Jus privatum: Beiträge zum Privatrecht ; s.a. **Meinhof, Alexander; Martis, Rüdiger** (2005): Verbraucherschutzrecht. 2. Aufl. München: Beck (Neue juristische Wochenschrift: NJW / in Verb. mit d. Deutschen Anwaltsverein u. der Bundesrechtsanwaltskammer hrsg. Schriftenreihe der Neuen juristischen Wochenschrift) ; s.a. **Micklitz, Hans-Wolfgang; Micklitz-Ritt-Docekal-Kolba** (2007): Verbraucherschutz durch Unterlassungsklagen. Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 98/27/EG in den Mitgliedstaaten. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Wirtschafts- und Verbraucherrecht e.V. / VIEWS, 17) ; s.a. **Sachse, Kathrin** (2006): Der Verbrauchervertrag im Internationalen Privat- und Prozessrecht. Tübingen: Mohr Siebeck (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht / hrsg. vom Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht) ; s.a. **Schaumburg, Ellen** (2006): Die Verbandsklage im Verbraucherschutz- und Wettbewerbsrecht. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. ; s.a. **Tiller, Sebastian** (2005): Gewährleistung und Irreführung. München: Beck (Münchener Universitätschriften. Reihe der Juristischen Fakultät) ; s.a. **Voland, Thomas** (2007): Verbraucherschutz und Welthandelsrecht (Münchener Universitätschriften . Reihe der Juristischen Fakultät); s.a. **Winkhart-Martis, Martina; Martis, Rüdiger** (2010): Arzthaftungsrecht. 3. Aufl. Köln: Schmidt

⁶⁵⁷ aaO S.227

pflichten stellen sich dabei grundsätzlich als gesetzliche Konkretisierungen allgemeiner vorvertraglicher Auskunftspflichten auf der Grundlage einer Verschiebung der informationellen Selbstverantwortung dar. Ihre Verletzung durch Unterlassen oder Falschangabe ist culpa in contrahendo, kann allerdings wegen der Vorverlagerung vertraglicher Relevanz von Pflichtangaben auch vertragliche Ansprüche auslösen [...]

Die Verschiebung der Informationsverantwortung auf den Unternehmer wird im Verbraucherrecht dogmatisch durch die Gesamtheit der Merkmale des Verbraucherbegriffs gerechtfertigt: liegen sie vor, wird zum einen von einem typischen Informationsgefälle gegenüber dem professionellen Anbieter ausgegangen und von dessen Verfügbarkeit über die Information, die beim Erwerber fehlt. Zum anderen wird vermutet, der Verbraucher sei auch nicht in der Lage, seinen konkreten Informationsbedarf zu erkennen, weil seine Entscheidung über den Vertrag durch private Zwecksetzung beeinflusst wird. Die Normierung von Informationspflichten zeigt, dass verbraucherbezogenes Schuldvertragsrecht weder ausschließlich dem „Informationsmodell“ noch ausschließlich dem „Schutzmodell“ folgt und diese Modelle einander zugleich nicht widersprechen oder ausschließen. [...]

Die Informationspflichten dienen aufgrund ihrer vertraglichen Relevanz auch der Kompensation von Informationsdefiziten im Sinne vertraglicher Richtigkeit.“

Diese verbraucherschutzrechtliche Position trifft die Fragestellungen bei der astrologischen Beratung sehr viel besser als die von Pohlmann vorgeschlagene dogmatische Lösung. Sie überzeugt daher eher und wird für die weiteren Untersuchungen zu Grunde gelegt.

Im Ergebnis ist also der seriöse Astrologe verpflichtet, mit seinem Klienten im Vorgespräch mehr als nur die Inhalte der Beratung selbst abzuklären. Der Klient muss aufgeklärt werden, und wenn er nicht aufgeklärt wird, hat dies rechtliche Folgen, die entweder schadenersatzrechtlicher Art sein können oder sich auf die Vertragsgestaltung selbst auswirken wie weiter unten zu erörtern sein wird.

D. Das Synallagma des astrologisch-psychologischen Beratungsvertrages

I. Das Synallagma im Dienstvertrag

1. Rechtsdogmatik des Dienstvertrags

Die Vorschriften des BGB in den §§ 611 ff und 631 ff umfassen eine kaum übersehbare Vielfalt von Nebensachverhalten⁶⁵⁸, was die Abgrenzung zwischen Dienst- und Werkvertrag nicht einfacher macht⁶⁵⁹.

Auch die herkömmliche Abgrenzung zwischen Ableistung von Diensten oder Herstellung eines Werkes⁶⁶⁰ führt da zunächst nicht wirklich weiter angesichts der vielfältigen Lebensmöglichkeiten.

Zur Rechtsdogmatik des § 611 ff schreibt Bruns⁶⁶¹:

„Das Synallagma des Dienstvertrags enthält die drei Besonderheiten: Der Geldseite der Entlohnung steht gegenüber eine Leistungsseite, die sich nicht in Substanz niederzuschlagen braucht und für die die Erstreckung über einen Zeitraum wesentlich ist, der sich im besonderen Maße durch Gliederungsprobleme fühlbar macht.

Herkömmlich wird unter dem Gesichtspunkt der Rechtsfolgen das „genetische“ von dem „funktionellen“ Synallagma geschieden. Das „genetische“ bedeutet Abhängigkeit in der Entstehung, der Vertrag werde nur dann wirksam, wenn beide Leistungen wirksam versprochen seien. Die Nichtigkeit des einen Versprechens ziehe die Nichtigkeit des anderen nach sich.

Das „funktionelle“ Synallagma fasse die Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung nach Entstehung der Pflichten zusammen. Bisweilen wird hiervon ein „konditionelles“ Synallagma abgetrennt, womit bezeichnet sein soll, dass die Störungen der einen Leistungspflicht Auswirkungen nicht nur für diese, sondern für das ganze Vertragsverhältnis hätten. Dabei bleibt für das entsprechend eingeeengte „funktionelle“ Synallagma nicht viel mehr als die *exceptionem adimpleti contractus*. Handelt es sich um die Einzelheiten der Rechtsfolgen für eine einzelne Rechtsordnung, so mag diese Spaltung methodisch gerechtfertigt sein. In einem größeren Zusammenhang empfiehlt es sich, es bei der umfassenden Terminologie zu belassen, die zu dem „funktionellen“ Synallagma auch die sogenannten konditionellen Eigenheiten rechnen. [...]

Jedenfalls setzt das Zusammentreffen der drei qualifizierenden Momente: der zeitlichen Erstreckung der Leistung, der Abwesenheit oder Schwäche eines materiellen Kristallisationspunktes der Dienste (wie es beim Werkvertrag das Werk ist) und schließlich des Gegenleistungsfaktors Geld – mitunter für Dienstvertragsfälle das „genetische“ Synallagma außer Kraft. [...] Eine sonderbare Unsicherheit besteht für die Einschätzung ei-

⁶⁵⁸ Medicus SR II – Rdnr. 310

⁶⁵⁹ Medicus aaO

⁶⁶⁰ Schellhammer SR – Rdnr. 342 ; Medicus aaO

⁶⁶¹ S.34

ner Dienstleistung, weil herkömmlich angenommen wird, der Dienstvertrag sei im Gegensatz Werkvertrag nicht erfolgsbezogen. Seit der energischen Kritik von H. Sieber beginnt sich indessen wieder die dogmatische Erkenntnis durchzusetzen, dass auch Dienst- und Arbeitsverpflichtungen auf einen Erfolg gehen [...] Während nun aber der Werkleistungserfolg der fast ausschließlichen Bewirkung durch den Schuldner unterliegt, ist für den Dienstleistungsvertrag die Mitwirkung – meist sogar eine bestimmende Mitwirkung – durch den Gläubiger wesentlich. Er setzt nicht nur die weiteren (den Partner als „Motiv“ ohnehin nicht mehr interessierenden) Zwecke, sondern bereits den (die) nächsten Zweck(e) der vom Schuldner zu erbringenden Dienste. [...]

Der Dienstleistende wird für seine Tätigkeit als fähig genommen, sei es nach genauer Anweisung, sei es ohne eine solche, dem ihm bezeichneten Tätigkeitserfolg zu erbringen. Wenn also auch die Arbeit beim Dienstvertrag zeitbestimmt ist, so kann keineswegs gesagt werden, es sei lediglich Dienstbereitschaft zu prästieren; zu prästieren ist vielmehr ein Erfolg, doch ist es Sache des Gläubigers, mittels seiner Weisung diejenigen Zwecke zu setzen, welche Dienstbereitschaft effektiv werden lassen.“

Bei den beratenden freien Berufen und auch bei den gewerblich beratenden Berufen muss deshalb auf den konkreten Vertrag abgestellt werden⁶⁶². Zunächst sollen deshalb einige typische Rechtsfragen freiberuflicher Dienstleistungen im Hinblick auf Aufklärungs- und Informationspflichten erörtert werden, bevor die Rechtsnatur der normalen seriösen astrologisch-psychologischen Beratung untersucht werden kann.

⁶⁶² **Palandt** schreibt in der Einführung vor § 611 – Rdnr. 16: „Typische Dienstverträge liegen vor, wenn die Dienste in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit geleistet werden. Das trifft insbesondere zu, wenn der Dienstverpflichtete selbst Unternehmer ist oder einen freien Beruf ausübt. Oft kann im Einzelfall ein Werkvertrag vorliegen oder ein Geschäftsversorgungsvertrag; dabei ist auf die tatsächlichen Umstände abzustellen. Beispiele für typische Dienstverträge sind die Tätigkeiten von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten (BGH 54, 106); Dolmetscher; Detektiv (BGH VersR. 91, 103); Unterrichtsvertreter (BGH 120, 108); Partnerschaftsvermittler [...] Personalberater, Manager eines Sportlers; Verwaltung von Eigentumswohnungen, Bücherrevisoren, Sachverständige, selbstständige Privatlehrer; Schiedsrichter; Lotsen; Fitness- und Sportstudiovertreter, wobei dort in der Regel ein gemischter Vertrag mit überwiegend mietrechtlichem Einschlag vorliegen kann. Praktisch besonders bedeutsam sind die Architekten, die Ärzte, Künstler, Rechtsanwälte, Handelsvertreter [...]"

2. Die Beratung beim Rechtsanwalt

Von den freien Berufen sind zwei ganz besonders rechtstechnisch herauszuheben, nämlich der Beruf des Rechtsanwalts und der des Arztes. Für diese beiden freiberuflich beratenden und Dienstleistungen erbringenden Berufe haben Gesetzgeber und Rspr. und Lit. ein schon nicht mehr zu überblickendes Material hinsichtlich von Aufklärungs- und Informationspflichten bereitgestellt. Insbesondere die Haftung des Rechtsanwalts ist bis in die letzte feinste Ziselierung durchdekliniert. Dabei geht manchmal der Aspekt der Rechtsberatung als Lebenshilfe⁶⁶³ verloren.

Die Verantwortlichkeiten im Rechtsberatungs- und Judizierungsprozess weist das BVerfG wie folgt zu⁶⁶⁴:

„Rechtskenntnis und –anwendung sind vornehmlich Aufgabe der Gerichte. Fehler der Richter sind – soweit möglich – im Instanzenzug zu korrigieren. Soweit dies aus Gründen des Prozessrechts ausscheidet, greift grundsätzlich nicht im Sinne eines Auffangtatbestands die Anwaltshaftung ein. Kein Rechtsanwalt könnte einen Mandanten mehr zu einem Anrufen der Gerichte raten, wenn er deren Fehler zu verantworten hätte. [...] Die Gerichte sind verfassungsrechtlich nicht legitimiert, den Rechtsanwälten auf dem Umweg über den Haftungsprozess auch die Verantwortung für die richtige Rechtsanwendung zu überbürden.“

⁶⁶³ Mit Lebenshilfe ist hier die Hilfe von Rechtsberatung für Sozialschwache gemeint. **Rasehorn** schreibt auf S.7ff: „Besonders im Rechtswesen herrscht die Auffassung vor, für unsere überkommenen, vordemokratischen Strukturen spreche die Sachrationalität, der Sachzwang, die Funktionalität oder wie sonst die Termini lauten. Mit einer anderen Spitze, mit einer anderen Zielvorgabe sei es also getan. Symptomatisch hierfür ist die Beamteninstitution; die Eides- und Gewährleistungsformel bleibt die gleiche wie im NS-Unrechtsstaat, nur der Adressat wird geändert.

Eine weitschweifige Einleitung für einen Beitrag über die außergerichtliche Rechtsberatung von Sozialschwachen! Aber gerade sie soll deutlich machen, dass mit dieser Institution mehr erreicht werden muss als nur eine Verlängerung des Armenrechts in dem vorgerichtlichen Raum. [...] Der bekannte Kultursociologe Norbert Elias schreibt, Deutschland sei noch nicht wie England und Frankreich „durchzivilisiert“; es bestehe hier noch ein kultureller Rückstand: der Rückstand der Provinz gegenüber der Weltstadt. [...] Norbert Elias spricht von der starken Trennung in Deutschland zwischen den bürgerlichen Elementen und dem Adel in dem für das Nationalbewusstsein wichtigen Aufklärungsjahrhundert. Die Universität war gewissermaßen das mittelständische Gegenüber zum Hof; Professor und Pfarrer wurden zu den wichtigsten Repräsentanten der mittelständischen Beamtenintelligenz, während die höhere Verwaltung dem Adel vorbehalten war. [...] Mehr als in anderen Ländern ist unserer Öffentlichkeit Kultur und Mentalität der Unter- oder Grundschrift, der Schicht der einfachen, ungelerten oder angelernten Arbeiter unbekannt. [...] So gab es auch bis in die 70er Jahre keine Verbindung zwischen dem Rechtswesen und den Sozialwissenschaften, wofür auch die streng formale, dogmatische, juristische Struktur der deutschen Rechtswissenschaft mit ursächlich war. In den west- und nordeuropäischen Ländern wie auch in den USA hat es immer eine enge Verzahnung von Rechts- und Sozialwissenschaften gegeben. Darum wird auch bei uns im Rechtswesen weitaus stärker als in anderen Bereichen, z.B. im Erziehungswesen, die Armut lediglich als ökonomisches Problem aufgefasst. [...] Von dieser Schicht wird das Gerichtsverfahren mit seinen strengen Formalitäten, mit der Betonung kognitiven Erkennens und die Verständigung über die mehr begriffliche Sprache der Mittelschicht – ja, über die sogar noch abstraktere der juristischen Fachsprache, als besonders fremd empfunden und deshalb gemieden. Diese sozialen Gegebenheiten sind Grundlagen soziologischer Erkenntnisse und Handlungsanweisungen, inzwischen auch von der deutschen Rechtssoziologie vermittelt [...] Die Schwellenangst setzt ja nicht erst ein, wenn die juristische Fachsprache gesprochen wird, sondern tatsächlich an der Schwelle: an der Schwelle der Anwaltskanzlei, die auf eine Zielgruppe der Mittelschicht ausgerichtet ist, entweder „funktional“ möbliert oder wie bei einem Vorstandsmittglied einer Aktiengesellschaft, aber nicht nach den entweder kargen oder „kitschigen“ Wohnattitüden der Grundschrift. Verständlicher Weise ist die Schwellenangst vor dem Gericht noch größer als vor dem Anwaltsbüro. [...] Für die Beratung von Rechtssuchenden, auch solchen, die zu der hier maßgeblichen Zielgruppe der Sozialschwachen gehören, hat zweifellos der Rechtsanwalt die beste Qualifikation:

- Er hat von Berufs wegen die beste Beratungserfahrung;
- er kann am unbefangendsten auftreten;
- er kann den Beratenden in den wenigen Fällen, in denen es bei der Beratung von Sozialschwachen zum Prozess kommt, vertreten. Dennoch ist seine Kompetenz bei den Sozialschwachenberatung nicht unbestritten.“

⁶⁶⁴ BVerfG (2. Kammer des 1. Senats) v. 12.08.2002 – I BvR 399/02

Vollkommer schreibt im Vorwort zur 2. Auflage des Anwaltshaftungsrechts:

„Vom 1989 bis 2003 hat sich die Zahl der Rechtsanwälte in Deutschland mehr als verdoppelt: Waren es 1989 nur ca. 54.000 Rechtsanwälte, sind zum 01.01.2003 im Bundesgebiet mehr als 120.000 Rechtsanwälte zugelassen. Mit dem exponentiellen Anwachsen des anwaltlichen Berufsstandes steigt natürlich auch die Anzahl der Haftpflichtfälle. Im Durchschnitt meldet dem Vernehmen nach jeder deutsche Anwalt seiner Berufshaftpflichtversicherung alle vier bis fünf Jahre einen Versicherungsfall. Die Zahl der unter dem alten Revisionsrecht vor den BGH gelangten Regressprozesse hat sich seitdem mit etwa 130 Fällen pro Jahr ebenfalls beinahe verdoppelt. Obgleich das Rechtsgebiet der „Anwaltshaftung“ mittlerweile durchaus, vergleichbar dem „Arzthaftungsrecht“, als eigenständiger Tätigkeits- oder Interessensschwerpunkt gelten könnte, wird die Fehlerquote der zahlreichen Rechtsanwälte, die Mandate zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Rechtsberater übernehmen, von berufener Seite als erheblich bezeichnet. [...] Die Grundlagen der Anwaltshaftung, die noch immer als „Domäne der Rechtspraxis“ bezeichnet werden kann, basieren nachwievor auf „Richterrecht“ dessen wissenschaftliche Durchdringung und Einbettung in die Dogmatik des allgemeinen Haftungsrechts erst in jüngster Zeit in Angriff genommen worden ist.“

Zu den Aufklärungs- und Informationspflichten kann man bei Vollkommer⁶⁶⁵ Folgendes lesen:

„An die Feststellung der dem Mandat zugrundeliegenden Tatsachen und die rechtliche Prüfung schließt sich die Pflicht zur Beratung und Belehrung des Mandanten an, die der Rechtsanwalt – ebenso wie die Sachverhaltsaufklärung – persönlich auszuüben hat und nicht Dritten, etwa dem Bürovorsteher, überlassen darf. Diese hat zum Ziel, den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich über das „ob“ und „wie“ der Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte und Interessen zu entscheiden. Auch hier wird wieder der enge Zusammenhang verschiedener anwaltlicher Pflichten deutlich: Ohne eine gründliche Rechtsprüfung kann der Rechtsanwalt seiner Beratungspflicht nicht zureichend nachkommen, ihr genanntes Ziel nicht vollständig erreichen. Bedenkt man, dass im Regelfall der Mandant über nur wenig oder gar keinerlei juristische Bildung verfügt, wundert es nicht, dass die Rechtssprechung angesichts dieser Zielsetzung bei der generalklauselartigen Umschreibung der anwaltlichen Belehrungspflicht hohe Anforderungen an den Anwalt stellt. Zu regelmäßig in Entscheidungen wiederkehrenden Standardformulierungen ist eine bereits auf das Reichsgericht zurückgehende Umschreibung geworden, die in der Rechtssprechung des BGH in dieser Prägnanz wohl erstmals in dem Urteil vom 12.07.1960⁶⁶⁶ auftaucht:

„Der Rechtsanwalt ist, soweit sein Auftraggeber nicht unzweideutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Der Anwalt hat die Belange

⁶⁶⁵ Vollkommer S.129ff

⁶⁶⁶ BGH VersR. 1960, 932, 933 m.w.N.

seines Auftraggebers nach jeder Richtung wahrzunehmen und die Geschäfte aus eigener EntschlieÙung so zu erledigen, dass Nachteile für den Auftraggeber vermieden werden, soweit sie voraussehbar und vermeidbar sind. Der Rechtsanwalt muss Unkundige über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und sie vor Irrtümern bewahren [...] Der Anwalt muss den Mandanten auch – anders als ein Notar – über mögliche wirtschaftliche Gefahren des beabsichtigten Geschäfts belehren und ihn über die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen aufklären.“

Auch in der neuesten Rechtsprechung ist diese Formel teils wörtlich⁶⁶⁷, teils in den wesentlichen Grundzügen⁶⁶⁸ laufend anzutreffen. Ungeachtet der im Schriftum geäußerten Kritik ist die Formel zu einem gesicherten Bestandteil einer festen und ständigen BGH-Rechtsprechung geworden. Bei der Handhabung einer Formel von generalklauselartiger Weite ist daran zu erinnern, dass es sich um eine der Konkretisierung und Präzisierung bedürftige abstrakte Richtlinie handelt.“

⁶⁶⁷ BGH NJW 1988, 563, 566 m.w.N.

⁶⁶⁸ BGH NJW 1996, 2648, 2649; 1992, 1159, 1160; 1988, 1079, 1080; BGHZ 89, 178, 181, 182ff

3. Aufklärungs- und Informationspflichten beim Arzt

Neben den Anwälten und ihrer sehr ausdifferenzierten Haftungsregelung in der Rspr. ist auch der ärztliche Beruf heute einer der freien Berufe, die in ihrer Detailregulierung durch Gesetze und Rspr. dem Berufstätigen selten Freude machen.

Das Medizinrecht bzw. Arztrecht wird von Quaas / Zuck in der 1. Auflage im Vorwort wie folgt gekennzeichnet:

„Medizinrecht ist eine neue Rechtsmaterie. Wir haben es zwischen den bekannten Feldern des Arztrechtes und in den weiten Prärien des Gesundheitsrechts verortet. Dabei legen wir Wert auf die Feststellung, dass es um Recht geht. Zwar bezieht sich das Recht auf Sachverhalte, und so sind auch wir auf Medizin und ihre Märkte angewiesen. Wir haben aber diese Sachverhalte als gegeben vorausgesetzt und damit der Auffassung von einem „integrierten Medizinrecht“, in dem medizinische Wissenschaft und Fragen der Ethik und der Moral mit dem Recht zusammenspielen sollen, eine Absage erteilt.“⁶⁶⁹

⁶⁶⁹ Zum Medizinrecht als Arztrecht schreiben **Quaas / Zuck** auf S.1ff: „Sicheren Boden glaubt man mit dem Begriff des Arztrechts unter den Füßen zu haben, weil man vom Begriff „Arzt“ her erwartet, einen abgegrenzten Bereich des Gesundheitswesens vor sich zu haben. Auch diese Gewissheit erweist sich jedoch bei näherer Betrachtung als schöner Schein.

Laufs sieht im Mittelpunkt des Standardwerks zum Arztrecht die Verantwortlichkeit des freiberuflichen Arztes im wohlverstandenen Dienst am kranken Menschen. Auch wenn das an dieser Stelle nicht als Definition gedacht ist und auch wenn man diesen Satz als eine treffliche Umschreibung ärztlichen Selbstverständnisses hält, erkennt man doch, dass damit nicht mehr beschrieben wird als eben dieses Selbstverständnis des Arztes bei der Behandlung seiner Patienten. Aber welchen Arztes Tun ist noch von Freiberuflichkeit geprägt? Und wenn man sich in diesem Zusammenhang der Vorgaben der ärztlichen Versorgung des SGB V vergewissert: gibt es im Dienst am kranken Menschen nicht eine Fülle weiterer Leistungserbringer? Und kann der Arzt auf einfache Apparate und Arzneien, auf Heil- und Hilfsmittel zurückgreifen? Es leuchtet auch nicht auf den ersten Blick ein, den Arzt, wie es weitgehend üblich ist, synonym mit Zahnarzt, Tierarzt und psychologischem Psychotherapeuten zu setzen. Dort wo Laufs dann definiert, heißt es denn auch neutraler, Arztrecht umfasse „die Summe der Rechtsnormen, unter denen der Arzt und seine Berufstätigkeit stehen“.

Laufs bezeichnet dieses Normenkonvolut als Arztrecht i.e.S. Als Arztrecht i.w.S. will Laufs die Normenmengen zusammenfassen, in deren Regeln der Arzt im Mittelpunkt steht. Dazu rechnet er das Arzneimittelrecht, das Medizinproduktrecht, das Krankenhausrecht und das Sozialversicherungsrecht. Mit dem Begriff des Arztrechtes i.w.S. ist jedoch in erster Linie die Berufspolitik verbunden. Die hinter ihm stehende arztzentrierte Ideologie verwischt die Sachgesetzlichkeiten. Man kann nicht sagen, dass Arzneimittelrecht Arztrecht ist, nur deshalb, weil auch der Arzt sich des Arzneimittels bedient. Und alle Bekenntnisse des Gesetzgebers zur Steuerungsfunktion des Arztes innerhalb des vertragsärztlichen Systems ändern nichts daran, dass die Grundsätze des SGB V mit dem Arzt nichts zu tun haben, ja, nicht einmal insgesamt aus der Sicht von Leistungserbringern verstanden werden können.

Es gibt noch eine andere Stoßrichtung, die den Begriff des Arztrechtes von Grund auf zu erschüttern geeignet ist. Deutsch / Spickhoff wollen in den Begriff des Arztrechts auch das Patientenrecht integrieren. Sie sehen die dienende Funktion des Arztes, und sie nehmen nur deshalb von der Ersetzung des „Arztrechts“ durch das „Patientenrecht“ Abstand, weil eine solche Wortwahl nicht geläufig ist. Sie fügen allerdings mit Recht hinzu, dass es der Arzt ist, der die charakteristische Leistung erbringt, und damit auch den Begriff des „Arztrechts“ rechtfertigt. Die Funktion des Arztrechts sehen sie gleichwohl darin, die unterschiedlichen Intentionen des Patienten, dem es um seine Gesundheit geht, und die des Arztes, der als freiberuflicher professioneller Helfer agiert, aufeinander zu beziehen. Dass die Intentionen unterschiedlich sind, erschließt sich dem Betrachter erst, wenn er sich des „Halbgottes in Weiß“ erinnert. Der unwissende, durch Laieninformationen in den Stand der Halbbildung gebrachte Patient steht dann nicht nur dem Fachmann gegenüber, sondern auch dem Freiberufler, der – nur seinem Gewissen unterworfen – eigenverantwortlich entscheidet, was den Patienten frommt. Der Patient ist zwar kein Arzt, das ist in der Regel noch nicht einmal der Arzt als Patient, aber dennoch ist der Patient insgesamt viel aufgeklärter als in der Zeit, die die Generalannahme für die „unterschiedlichen Intentionen“ gewesen ist. Dafür sorgen nicht nur die Medien, sondern auch die umfangreichen Aufklärungs-, Beratungs- und Informationspflichten, die – im unterschiedlichen Maß – den Beteiligten im öffentlichen Gesundheitswesen auferlegt worden sind. Auf der anderen Seite ist der Abstand des Arztes von seinen Patienten nicht immer so groß wie er sein sollte. [...] Formaljuristisch lässt sich nicht leugnen, dass die Partner des Arzt-Dienstvertrags schon allein in ihrer Stellung als Vertragspartner unterschiedliche Interessen vertreten. Der Gegenstand eines solchen Vertrags ist aber identisch: Der Patient will mit Erfolg behandelt werden und der Arzt verspricht, seine Fähigkeiten einzusetzen, um erfolgreich zu behandeln. Die „Wiederherstellung der Gesundheit“ (hier als pars pro toto für mögliche Behandlungsgegenstände genannt) bleibt also für beide Vertragspartner oberstes Ziel und damit eine ein-

Zur rechtsdogmatischen Einordnung des Geschehens in einer Arztpraxis schreiben Quaas / Zuck auf S. 268:

„Der Inhalt des Arztvertrags bestimmt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Seine rechtliche Einordnung als Dienstvertrag, u.U. mit werkvertraglichen Elementen, die dem Patienten die fehlende „Gesundheitsgarantie“ vor Augen führen soll, zeigt schon die Unsicherheit, die der Beschreibung des Gegenstands des Arztvertrags anhaftet. Besser wäre es, einen eigenen Typus des Arztvertrags anzunehmen, wie ihn der österreichische Oberste Gerichtshof vor etwa einem Jahrzehnt umschrieb:

„Der ärztliche Behandlungsvertrag ist ein im Gesetz nicht näher typisiertes Vertragsverhältnis, aufgrund dessen der Arzt dem Patienten eine sachgerechte, dem objektiven Standard des besonderen Faches entsprechende Behandlung, aber keinem bestimmten Erfolg schuldet.“ (Österreichischer OGH JBl 1992, 520)

Es kommt hinzu, dass sich in den letzten Jahrzehnten der Begriff der ärztlichen Behandlung und damit der Inhalt des Behandlungsvertrags grundlegend gewandelt hat. Während nach der älteren Literaturmeinung der Arzt dem Patienten eine aufgrund sorgfältiger Diagnose, Beratung und Aufklärung vorgenommene Heilbehandlung schuldet, notwendige Voraussetzung jeder Heilbehandlung dafür eine objektive und subjektive Heiltendenz war, hat die Entwicklung der modernen Medizin zahlreiche ärztliche Eingriffe mit sich gebracht, die nicht mehr durch einen „Heilzweck“ gekennzeichnet sind und nicht notwendig eine Krankheit als Behandlungsgegenstand haben. Beispiele bilden die Geschlechtsumwandlung, die künstliche Fremdinsemination, ärztliche Eingriffe, die lediglich der Feststellung und Sicherung eines Befunds dienen (Diagnoseeingriffe) oder auch die künstliche Steigerung des Leistungsvermögens im Grenzbereich von medizinischem Doping und der Wiederherstellung sonstiger Verluste an Leistungsfähigkeit (z.B. im Bereich der Geriatrie). Maßnahmen der Schwangerschaftsverhütung, Organentnahme und kosmetische Operationen sind weitere Beispiele. Der Inhalt des Arztvertrags lässt sich deshalb nur als Typ durch den ärztlichen Heilauftrag definieren. Im Übrigen sind maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien die im Einzelfall getroffenen Abreden, die ggf. nach dem mutmaßlichen Parteiwillen in genereller Weise durch Auslegung zu bestimmen sind.“

heitliche Intention. Was in erster Linie voneinander abweicht, ist die Beurteilung der Behandlungsmöglichkeiten. Der Patient versteht die Behandlung tatsächlich als Werkvertrag: Sein Körper soll repariert werden und dass das verlässlich geschieht, darauf glaubt er, einen Anspruch zu haben, wie bei der Reparatur seines Autos. Der Arzt weiß nur zu gut, dass er nur einen „Reparaturversuch“ unternehmen kann (mit unsicherer Prognose für dessen Erfolg).

Unabhängig von diesen Überlegungen haben Patientenrechte und Arztrecht nicht notwendiger Weise etwas miteinander zu tun. Sie insgesamt als bloßen Bestandteil des Arztrechts zu behandeln, würde die autonome Rolle des Patienten unzulässig relativieren. Natürlich sind Patientenrechte auch eigenständiger Bestandteil des Arztrechts, wie das Beispiel des „informed consent“ zeigt. Gerade die Aufklärungspflicht beschreibt aber eine Pflicht des Arztes. Der entscheidende Einwand gegen eine Sicht des Arztrechts aus dem Blickwinkel des Patienten liegt in der diese Auffassung begründenden zivilrechtlichen Betrachtungsweise. Sicher sind im Behandlungsvertrag Arzt und Patient gleichrangige Vertragspartner. Aber der Behandlungsvertrag ist nur ein Ausschnitt der ärztlichen Problematik, die, um zwei große Beispiele heranzuziehen, seinen berufsrechtlichen Status betreffen, aber eben auch seine sozialversicherungsrechtliche Zuordnung (jedenfalls in der überwiegenden Anzahl der Fälle). Arztrecht ist deshalb viel eher durch seine öffentlich-rechtliche Bezüge als durch die Hinwendung zum Patienten bestimmt.“

Zu den dienstvertraglichen Haupt- und Nebenpflichten des Arztes findet sich bei Quaas / Zuck auf S.269ff:

„Angesichts der Vielfalt von Krankheiten und möglichen Indikationen wie auch der Schwierigkeit, den Krankheitsbegriff rechtlich und medizinisch zu erfassen, fällt es außerordentlich schwer, das jeweilige ärztliche Pflichten- und Handlungsprogramm als Gegenstand der Hauptleistungspflicht des Arztes einzugrenzen. Das Recht hilft sich hier durch eine schlichte Verweisung auf die Regeln der medizinischen Wissenschaft (vergl. § 28 I 1 SGB V). Es macht generell zum Inhalt der Pflichten des Arztes aus dem Behandlungsvertrag alles das, was nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft im Zeitpunkt der Behandlung gehöriger Weise zu veranlassen ist. Ein solcher „good practise“-Standard dient dem „Integritätsschutz“ des Patienten. Der Arzt muss die Maßnahmen ergreifen, die von einem aufmerksamen und gewissenhaften Arzt aus berufsfachlicher Sicht seines Fachbereichs vorausgesetzt und erwartet werden. Mithin geht es um eine Frage, die sich grundsätzlich nach medizinischen Maßstäben richtet und die der Richter nicht ohne sachverständige Grundlage allein aus eigener rechtlicher Beurteilung festlegen darf. Dieser Maßstab richtet sich nicht gegen die ärztliche Therapiefreiheit, sondern wird von ihr vorausgesetzt. Kein Arzt darf sich ohne Weiteres über Erfahrungen und gesicherte Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft hinwegsetzen und von Behandlungsstandards abweichen. Geschieht dies dennoch, handelt er auf sein Risiko. Will der Arzt im Rahmen seiner Therapie- und Methodenfreiheit von der Standardbehandlung und den Regeln der Schulmedizin abweichen und Außenseitermethoden anwenden, hat er den Patienten nicht nur hierüber aufzuklären, sondern es ist auch der Inhalt des Arztvertrags als Abweichung von der Regel entsprechend festzulegen⁶⁷⁰.“

Im Mittelpunkt der Arzthaftungsprozesse stehen die Fragen nach fehlerhaftem Verhalten des behandelnden Arztes⁶⁷¹. Zentral ist damit die Frage nach dem Fehlerbegriff und dem diesbezüglichen Verschulden⁶⁷².

Quaas / Zuck grenzen den Fehler wie folgt ein:

„Der Begriff des Fehlers in der ärztlichen Behandlung lässt sich in drei Kategorien (Fallgruppen) einteilen.

1. Behandlungsfehler
2. Aufklärungsfehler
3. Organisationsfehler

⁶⁷⁰ Zum Begriff der Außenseitermedizin schreibt **Tamm** auf S.35: „All diejenigen Methoden, bei denen es sich nicht um ein Experiment oder einen Heilversuch handelt, und bei denen – im Gegensatz zur Schulmedizin – der genannte methodisch befriedigende Nachweis der Wirksamkeit nicht erbracht werden kann, sind zu den Außenseiterverfahren zu rechnen. [...] Unter Außenseitermedizin im Sinne dieser Arbeit sind daher solche Heilbehandlungsverfahren zu verstehen, die nach naturwissenschaftlichen Kriterien methodisch befriedigende Nachweise ihrer Wirksamkeit nicht erbringen können. Innerhalb der Alternativverfahren könnte – bei Zugrundelegen der für diese Arbeit gefundenen Definition – weiter unterschieden werden zwischen den traditionellen und den alternativen medizinischen Verfahren. Die traditionelle Medizin basiert dabei auf Überzeugungen, die sich vielfach schon mehrere 100 Jahre vor der Entwicklung und Verbreitung der modernen Medizin herausgebildet haben, während die alternative Medizin jüngerer Ursprungs ist und gewissermaßen eine Reaktion auf die Hochtechnologiemedizin darstellt.“

(Ich verweise an dieser Stelle auf die umfangreiche, seinerzeit für die freien Berufe im Niedersächsischen Wirtschaftsministerium in Auftrag gegebene „Dokumentation der besonderen Therapierichtungen und natürlichen Heilweisen in Europa“ auf knapp 4.000 Seiten, vom ZDN in Essen erstellt und vom Forschungsinstitut Freie Berufe der Universität Lüneburg herausgegeben.)

⁶⁷¹ Quaas / Zuck S.286

⁶⁷² Quaas / Zuck aaO

Als Behandlungsfehler i.e.S., die früher unter dem juristisch unscharfen Begriff „Kunstfehler“ eingereiht wurden, stehen weit im Vordergrund der Diagnosefehler und der Therapiefehler. Daneben gibt es Fehler bei der therapeutischen Sicherheitsaufklärung sowie Koordinierungsfehler.

Als Aufklärungsfehler wertet die neuere Rechtsprechung eine unzureichende Aufklärung durch den Arzt, die das Selbstbestimmungsrecht des Patienten verletzt (Selbstbestimmungsaufklärung). Hier haben die Fehler in der Diagnoseaufklärung und der therapeutischen Aufklärung, insbesondere über Behandlungsalternativen, das größte Gewicht. Hinzu kommen Fehler in der Risiko- und der Verlaufsaufklärung sowie bei der wirtschaftlichen Beratung des Patienten.

Zwischen der Haftung wegen Behandlungs- und Aufklärungsfehlern besteht insoweit ein Zusammenhang, als – wie es der BGH formulierte – die Aufklärungspflichtverletzung oft als Auffangtatbestand wegen nicht erweisbarer Behandlungsfehler geltend gemacht wird⁶⁷³.

Dies lässt sich vor allem mit der unterschiedlichen Beweislastverteilung erklären, die im Behandlungsfehlerprozess beim Patientenkläger liegt, während bei erhobener Aufklärungsrüge der Arzt regelmäßig die ordnungsgemäß durchgeführte Aufklärung zu beweisen hat. Darüber hinaus kann der Patient bei mangelhafter Aufklärung immateriellen Schadenersatz wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts verlangen, ist also – anders als beim Behandlungsfehler – nicht auf den Nachweis eines Körperschadens angewiesen. [...]

Die Berufshaftung des Arztes gründet sich auf der Außerachtlassung des medizinischen Standards. Sie ist eine Haftung des Experten dafür, dass der Behandler der von ihm beanspruchten Expertenstellung nicht gerecht wird. Dabei ist der Misserfolg der Behandlung in aller Regel kein Beweis für schlechte Behandlungsqualität. Das Krankheitsrisiko kann deshalb nicht dadurch, dass der Arzt die Behandlung übernimmt, zum Arztrisiko in dem Sinne werden, dass er für die trotz der Behandlungen verbleibenden Gesundheitsschäden zu haften oder gar für die Gesundung des Patienten zu garantieren hätte. Nicht der schlechte Ausgang einer Behandlung wird zum Haftungsgrund, sondern erst das Abweichen vom Standard der medizinischen Wissenschaft. Es entscheidet also nicht der juristische, sondern der medizinische Maßstab, auch wenn die Maßgeblichkeit der Sorgfaltspflichtverletzung letztlich vom Richter festzustellen ist.

Die an den Arzt zu stellenden Anforderungen folgen aus dem Stand der medizinischen Wissenschaft, sodass die Gerichte generell darauf abstellen, wie sich ein gewissenhafter Arzt in der gegebenen Lage verhalten hätte. Es gilt das Prinzip der „Gruppenfahrlässigkeit“, d.h. die nach § 276 I erforderliche Sorgfalt ist die des besonnenen und gewissenhaften Arztes des jeweiligen Fachgebiets. Insoweit geht das Zivilrecht – anders als das Strafrecht – von einem objektiven Verschuldensbegriff aus und nimmt deshalb keine Rücksicht auf persönliche, individuelle Besonderheiten des Arztes oder der Situation, in der er sich zum Zeitpunkt des Eingriffs befunden hat. [...]

Da das Zivilrecht von einem objektiven Verschuldensbegriff ausgeht, fallen andererseits die Bejahung eines Behandlungsfehlers und die Feststellung eines Verschuldens praktisch immer zusammen. Liegt ein Abwei-

⁶⁷³ BGH NJW 1978, 587

chen vom Standard der medizinischen Wissenschaft vor, hat dies der behandelnde Arzt in aller Regel zu vertreten. Dies gilt auch, wenn sich der Arzt mit der Behandlung auf ein anderes Fachgebiet begeben hat. Dann muss er dessen Standard garantieren, sonst trifft ihn ein Übernahmeverschulden⁶⁷⁴. [...]

Problematisch ist das Verhältnis des Soll-Standards zur sogenannten alternativen Medizin. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Richtungen kann der Richter nicht von einer Subsidiarität der alternativen Medizin ausgehen, sondern muss prüfen, ob eine Außenseitermethode mit allen sich hieran anknüpfenden Forderungen etwa zur Aufklärungspflicht angewendet oder ob die Anforderungen an die medizinische Sorgfalt beachtet wurden⁶⁷⁵.

⁶⁷⁴ BGH NJW 1982, 1049

⁶⁷⁵ **Kiene** schreibt in: Komplementärmedizin – Schulmedizin – Der Wissenschaftsstreit am Ende des 20. Jahrhunderts, 2. Aufl., Schattauer-Verlag, Stuttgart, 1996, auf S. 1: „Komplementärmedizin“ – d.h.: erweiternde, ergänzende Medizin. Um diese Komplementärmedizin entbrennt nun am Ende des 20. Jahrhunderts ein Wissenschaftsstreit, der ohne Gleichen sein wird seit dem großen Universalienstreit des Mittelalters.

Worum geht es? – Die Erweiterung und Ergänzung der Medizin ist das Anliegen der besonderen Therapierichtungen (wie anthroposophische Medizin, Homöopathie und Phytotherapie). Alle diese Richtungen werden auch heute noch von der Schulmedizin als dogmatisch und irrational betrachtet. Inzwischen aber wird der Vorwurf des Irrationalen und Dogmatischen auch in die umgekehrte Richtung erhoben. In den grundlegenden Positionen der Schulmedizin und der Schulwissenschaft selbst werden gewichtige Dogmen gesehen. Vor allem sind es drei große Paradigmen, die den Kern dieser Dogmatik und damit das „dogmatische“ Urmaß der wissenschaftlichen Rationalität und Realität bilden. Ohne dass darüber im Allgemeinen reflektiert würde, bieten diese drei Paradigmen die maßgeblichen Kriterien zur Unterscheidung von „wissenschaftlich“ und „unwissenschaftlich“. Diese Paradigmen waren es, vor deren Hintergrund die Entwicklung der modernen Naturwissenschaft und Medizin bisher vorangetrieben wurde, und diese Paradigmen werden nun vor allem auch der Gegenstand des Wissenschaftsstreits der kommenden Jahre sein.

Das erste dieser Paradigmen besagt:

Alle Naturgebilde sind von „unten her“ von den Teilchen (den Molekülen, Atomen, subatomaren Partikeln) her aufgebaut. Allein diese Teilchen und die zwischen ihnen wirkenden Kräfte sind die struktur- und gestaltbildenden Prinzipien; andere gibt es nicht, insbesondere gibt es keine ganzheitlich gestaltbildenden Kräfte oder Kraftsysteme.

Für die Wissenschaft bedeutet dies: Alle Naturgebilde, einschließlich der Organismen, müssen von den Teilchen und deren Wirkungen her erklärt werden, also „partikularistisch“.

Für die Medizin hat dieser „Partikularismus“ folgende Konsequenzen:

Die erste Konsequenz betrifft die Homöopathie, denn nach partikularistischer Grundauffassung können hochpotenzierte Arzneimittel, die nach der Lohschmidtschen Berechnung kein Teilchen mehr enthalten, auch keine spezifische Wirkung entfalten.

Die zweite Konsequenz betrifft die Phytotherapie, denn ein pflanzlicher Gesamtextrakt kann nicht den Kriterien einer partikularistischen Wissenschaft genügen.

Und die dritte Konsequenz betrifft schließlich die anthroposophische Medizin, denn das anthroposophische Konzept der therapeutisch nutzbaren Bildekräfte ist aus partikularistischer Sicht nicht diskutabel. Wie man also sehen kann, ist dieses erste Paradigma – das partikularistische Dogma – der erste Grund, warum die besonderen Therapierichtungen von der Schulmedizin ausgrenzt werden.

Das zweite Paradigma ist eine unmittelbare Folge des ersten:

Wer nämlich annimmt, dass keine ganzheitlichen struktur- und gestaltbildenden Kräfte existieren, kann auch keine übergeordneten gesetzmäßigen Beziehungen zwischen solchen gestaltbildenden Prinzipien anerkennen. Folglich kann es für ihn auch keine übergreifende Naturordnung geben, sondern nur Klassifizierungen in chemische Elemente und biologische Arten. Und da es für ihn keine übergreifende Naturordnung gibt, muss er die Evolution der Natur darwinistisch erklären. Der Darwinismus erscheint ihm notwendigerweise als eine Wahrheit. (Bereits an dieser Stelle sei aber betont: Der Darwinismus ist eine Konsequenz des partikularistischen Dogmas. Unabhängig von diesem Dogma würde seine Wahrheit nie bewiesen. Die nachfolgenden Ausführungen werden dies noch deutlich zeigen.)

Auch dieses zweite Paradigma hat wiederum Konsequenzen für die Medizin: Wenn es keine übergreifende Naturordnung gibt, dann ist das übergreifende homöopathische Simile-Prinzip ungültig; dann ist zudem alle traditionelle und nicht auf dem Boden der partikularistischen Naturwissenschaft gewachsene Phytotherapie wertlos (denn dann kann es in früheren Zeiten nicht möglich gewesen sein, therapeutisch relevante Bezüge zwischen den Menschen und sonstigen Naturgebilden zu erkennen), und dann entbehrt nicht zuletzt auch eine anthroposophische Medizin jeglicher Grundlage.

Man kann also leicht einsehen, dass das zweite Paradigma – das Dogma vom Fehlen einer übergreifenden Naturordnung – die Ausgrenzung der besonderen Therapierichtungen noch weiter verstärkt.

Das dritte Paradigma ist schließlich ebenso eine Folge des ersten:

Wie gesagt, ist aus partikularistischer Sicht ein Organismus nur ein komplexes System von wechselwirkenden Teilchen. Bei einem derartigen System erscheinen aber die Auswirkungen partikulärer Eingriffe nicht oder kaum überschaubar. Wirkungsprozesse in derartigen Systemen sind zu komplex, zu kaskadenhaft und

Zu diesem angesprochenen Verhältnis von Wissenschaft und ärztlichem Handeln schreibt Kiene S.140 aaO:

„Ziel der wissenschaftlichen Medizin ist es, durch kontrollierte Studien die Therapieverfahren mit der geringstmöglichen Versagerquote herauszufinden.“

Dies ist Ausdruck einer Sichtweise, nach der sich die Medizin gegenüber der Wissenschaft und insbesondere einer speziellen Form von wissenschaftlichem Verfahren vollständig zu unterwerfen habe.

Diese Aussage ist aber sachlich falsch. Das Ziel der Medizin, sei sie wissenschaftlich oder nicht, ist die therapeutische Hilfeleistung gegenüber dem Patienten. Die Wissenschaft kann und darf in diesem Rahmen nur ein Mittel sein, um jenes Ziel zu erreichen. Wenn hier Mittel und Zweck im medizinischen Alltag verwechselt werden, so gereicht es der Menschlichkeit der Medizin zum Schaden. [...]

So sind es zwei Ebenen, auf denen die Medizin in den Sog von Wissenschaftsdogmen geraten kann. Die erste Ebene sind die (ontologischen und methodologischen) Dogmen der Wissenschaft selbst. Auf der zweiten Ebene liegt die Auffassung, es sei die ärztliche Behandlung der Patienten genau dann am besten, wenn sie sich auf die von der Wissenschaft gezogenen Grenzen beschränkt.

Auch dieses Paradigma zum Verhältnis zwischen Wissenschaft und ärztlichen Handelns ist Teil des konventionellen Systems. [...] Das Subordinationsverhältnis ist somit vorgegeben. [...]

In eine besondere Dimension tritt die Problematik des Verhältnisses von Wissenschaft und Medizin in den besonderen Therapierichtungen.

Orientiert sich nämlich die Therapiesuche an den Möglichkeiten ganzheitlicher Gestaltungsprinzipien, dann kann durchaus ein gewisses „handwerkliches“ oder „künstlerisches“ Vermögen weiterreichen als die wissenschaftliche Erkenntniskraft. Erfahrung, Begabung und therapeutisches Engagement können hier, über die Wissenschaft hinaus, voll zur Geltung kommen.“

zu wenig eindeutig, als dass sie am einzelnen Organismus verlässlich erfasst werden könnten. Zur Beurteilung von Ursache-Wirkung-Beziehungen ist (unter solchen Voraussetzungen) die statistische Untersuchung unentbehrlich.

Für die Medizin hat dies alles wieder erhebliche Konsequenzen: Denn unter diesen Voraussetzungen des Partikularismus ist eine verlässliche Beurteilung von Arzneimittelwirkungen prinzipiell nicht am Einzelfall möglich, sondern nur in statistischen Prüfungen.

Ein ganz anderes Problem stellt sich aber unter den gegenteiligen Voraussetzungen: Wenn es ganzheitliche Gestaltungsprinzipien und deren gesetzmäßige Ordnungen gibt (so wie es Homöopathie, anthroposophische Medizin und Phytotherapie implizieren), dann versagt ausgerechnet das statistische Experiment. Um ganzheitliche Gestaltungsprinzipien und deren gesetzmäßige Ordnungen als solche zu erkennen, sind statistische Untersuchungen ungeeignet. Statt statistischer Untersuchungen ist hier eine Ausbildung der individuellen Erkenntniskraft von Nöten.

Auch das dritte Paradigma – das Dogma der Statistik – begünstigt also die Ausgrenzung der besonderen Therapierichtungen und lässt die Notwendigkeit unbeachtet, dass hier spezifische Erkenntnismethoden einzusetzen wären.“

Ärztliche Aufklärungspflichten

Die Rspr. in Deutschland, Österreich und der Schweiz hat umfangreich judiziert, um die ärztlichen Aufklärungspflichten näher zu konkretisieren⁶⁷⁶. Diese Aufklärungspflicht besteht immer, wenn der Arzt in die normale Entwicklung des Körpers und die Funktion seiner Organe eingreift durch beispielsweise Operation, sonstigen ärztlichem Eingriff oder auch medikamentös⁶⁷⁷.

Beppel schreibt ab S. 20 zur rechtlichen Begründung der ärztlichen Aufklärungspflicht:

„Die Pflicht des Arztes zur Aufklärung des Patienten entsteht als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient⁶⁷⁸.

Die Aufklärungspflicht des Arztes steht außerdem als Rechtspflicht neben der Pflicht des Arztes zu heilen⁶⁷⁹.

Sie ergibt sich aus dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten⁶⁸⁰. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten leitet die Rechtssprechung aus dem verfassungsrechtlich gewährten Schutz der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG und dem Schutz der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG ab⁶⁸¹.

Es beinhaltet das Recht, frei über die körperliche Integrität entscheiden zu können⁶⁸², und soll den Patienten vor einer Bevormundung durch den Arzt schützen⁶⁸³.

Zugleich soll gewährleistet werden, dass der Patient eine auf seinen Körper oder seine Gesundheit bezogene Entscheidung treffen kann, die aus ärztlicher Sicht unvernünftig oder gar verfehlt erscheint⁶⁸⁴.

Im Rahmen der Aufklärung ist auf Risiken und Art des Eingriffs sowie auf seine Erfolgsaussichten und mögliche Behandlungsalternativen einzugehen.

Der BGH differenziert hinsichtlich des Umfangs der Aufklärungspflicht zwischen der Aufklärung, die der Arzt ohne die Nachfrage des Patienten zu geben hat, und der auf die Nachfrage des Patienten hin. Ungefragt obliegt dem Arzt zunächst nur eine auf das wesentliche beschränkte Aufklärung. Diese richte sich daran aus, was jeden, der sich in der Lage des Patienten befände, interessieren würde⁶⁸⁵.

Maßgebend ist insofern die Sicht eines verständigen Patienten⁶⁸⁶.

Zu einer weitergehenden Aufklärung sei der Arzt verpflichtet, wenn der Patient ihm entsprechende, ins Einzelne gehende Fragen stelle⁶⁸⁷.

⁶⁷⁶ s. ausf. Beppel

⁶⁷⁷ Beppel S.19

⁶⁷⁸ BGH NJW 1984, 1807, 1808

⁶⁷⁹ BGHZ 29, 176, 181

⁶⁸⁰ BGHZ 29, 46, 56; BGHZ 106, 391, 394

⁶⁸¹ BGHZ 67, 48, 50; BGHZ 106, 391, 397

⁶⁸² BGHZ 106, 391, 397

⁶⁸³ BGH NJW 1980, 1333, 1334

⁶⁸⁴ BGH NJW 1980, 1333, 1334; BGH NJW 1980, 2751, 2752; BGHZ 90, 103, 105; BGH NJW 1994, 799, 800

⁶⁸⁵ BGH NJW 1974, 1422

⁶⁸⁶ BGH NJW 1980, 1333, 1334

Der Anspruch auf diese weitergehende Aufklärung folgt aus dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten⁶⁸⁸. Auf diese Weise kann dem individuellen Informationsbedürfnis des Patienten nachgekommen werden.

Der Umfang der Aufklärung, die dem Arzt obliegt, ohne dass der Patient gezielte Fragen an ihn richtet, ist vorab zu klären.

Der BGH hatte sich in seiner Rechtssprechung schon früh, bereits zu Beginn der 1950er Jahre, mit der Problematik der Aufklärung des Patienten vor ärztlichen Eingriffen auseinanderzusetzen⁶⁸⁹.

Er nahm dabei auf die Rechtssprechung des Reichsgerichts Bezug. Und das Reichsgericht ist stets von der Notwendigkeit der Einwilligung des Patienten in die Vornahme eines ärztlichen Eingriffs in seine körperliche Integrität ausgegangen⁶⁹⁰. [...]

Die Bestimmung des Aufklärungsumfangs sah das Reichsgericht als eine durch Vernehmung von Sachverständigen zu ermittelnde Tatfrage an⁶⁹¹.

Infolgedessen finden sich in der Rechtssprechung des Reichsgerichts nur wenige Vorgaben zum Umfang der ärztlichen Aufklärung. Der Patient sei über diejenigen Gefahren aufzuklären, die mit der Vornahme des Eingriffs verbunden zu sein pflegten und mit deren Eintritt nach dem Stande ärztlicher Erfahrung und Wissenschaft als möglich gerechnet werden müsse⁶⁹².

Eine Verpflichtung des Arztes, den Patienten auf alle nachteiligen Folgen des geplanten Eingriffs aufmerksam zu machen, bestünde jedoch nicht⁶⁹³.

Der Patient solle vielmehr nur in großen Zügen aufgeklärt werden⁶⁹⁴.

Hinsichtlich des Umfangs der Aufklärung berücksichtigte das Reichsgericht insoweit aber auch den Bildungsstand des Patienten, als nach diesem die Kenntnis, dass der geplante Eingriff mit gewissen Gefahren verbunden sein werde, erwartet werden könne⁶⁹⁵.

Der BGH übernimmt die Kernaussagen der Rechtssprechung des Reichsgerichts, versteht aber anders als das Reichsgericht die Bestimmung des Umfangs der Aufklärungspflicht als eine Rechtsfrage⁶⁹⁶.

Wie das Reichsgericht erachtet der BGH die Einwilligung des Patienten in die Vornahme eines ärztlichen Eingriffs für notwendig⁶⁹⁷, was eine entsprechende Aufklärung des Patienten voraussetze. Der Patient solle durch eine Aufklärung eine allgemeine Vorstellung von der Schwere des Eingriffs und von den spezifisch mit ihm verbundenen Risiken erhalten. Im Rahmen der Aufklärung sei aber nicht auf alle möglichen nachteiligen

⁶⁸⁷ BGH NJW 1973, 556, 557; BGH NJW 1980, 633, 635; BGH NJW 1984, 2629, 2630; BGH NJW 1988, 1514, 1515; bzgl. Aufklärung über die Behandlungsalternativen: BGH NJW 1982, 2121, 2122; BGH NJW 1986, 780; BGHZ 102, 17, 27

⁶⁸⁸ BGH NJW 1973, 556, 557

⁶⁸⁹ BGH NJW 1956, 1106; BGHZ 29, 46; BGHZ 29, 176

⁶⁹⁰ RGSt 25, 375, 382; RGZ 68, 431, 433; RGZ 88, 433, 436; RG JW 1932, 3328, 3329; RGZ 151, 349, 352; RGZ 163, 129, 137; RGZ 168, 206, 210

⁶⁹¹ RGZ 168, 206, 213

⁶⁹² RG JW 1937, 927

⁶⁹³ RG JW 1937 927

⁶⁹⁴ RG DR 1940, 684

⁶⁹⁵ RGZ 78, 432, 434; RG JW 1937, 927

⁶⁹⁶ BGHZ 29, 46, 57; BGHZ 29, 176, 184

⁶⁹⁷ BGH NJW 1956, 1106, 1107; BGHZ 29, 46, 49; BGH NJW 1963, 393; BGH NJW 1971, 1887; BGH NJW 1972, 335, 336; BGH NJW 1985, 2129; BGHZ 106, 391, 397

Folgen des Eingriffs einzugehen. Die Aufklärung solle vielmehr nur die im Großen und Ganzen bestehenden Risiken umfassen. [...]

Darüber hinaus versucht der BGH, den Umfang der aufklärungsbedürftigen Risiken näher zu präzisieren. Die dazu schwerpunktmäßig in den 1950er und 1960 entwickelten Grundsätze sind zur ständigen Rechtsprechung geworden.

Nach dieser Rechtsprechung ist über die mit dem Eingriff verbundenen typischen Risiken aufzuklären. Synonym wird in der neueren Rechtsprechung der Begriff des spezifischen Risikos verwendet⁶⁹⁸. [...]

(S.26) Dient der Eingriff nicht vorrangig der Heilung des Patienten, sei der Erfolg des Eingriffs unsicher, könne insbesondere eine Verschlechterung des bisherigen Zustands eintreten, oder sei der Eingriff nicht vital indiziert, habe eine intensivere Aufklärung zu erfolgen. Dann sei auch auf seltener auftretende Risiken des Eingriffs einzugehen⁶⁹⁹. [...]

Da neben der Komplikationsrate im konkreten Fall auch die Auswirkungen für den Patienten bei Eintritt der Komplikation berücksichtigt werden, kann eine Aufklärungspflicht auch über solche Risiken bestehen, die generell gesehen nur zu einem geringen Prozentsatz auftreten. Der BGH weitete daher mit seiner Rechtsprechung den Umfang der aufklärungsbedürftigen Risiken deutlich aus.

In einer Entscheidung von 1975⁷⁰⁰ hat der BGH erstmals den Versuch einer deutlichen Begrenzung der Aufklärungspflicht hinsichtlich des Umfangs der aufklärungsbedürftigen Risiken unternommen. [...]

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung muss nicht über solche spezifischen Risiken des geplanten Eingriffs aufgeklärt werden, die sich für den Patienten als medizinischen Laien bereits aus der Art des Eingriffs selbst ergeben⁷⁰¹.

Für die Beurteilung, ob sich der Patient eines bestimmten Risikos bewusst sei, spielten Intelligenz und Bildungsstand⁷⁰² sowie seine Erfahrungen aus der Krankenvorgeschichte⁷⁰³, einschließlich eventueller Voraufklärung durch den in das ins Krankenhaus einweisenden niedergelassenen Facharzt⁷⁰⁴ eine Rolle.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann auch insbesondere berufliches Fachwissen zu einer Begrenzung der Aufklärungspflicht führen⁷⁰⁵.

Dieses ist jedoch kein Kriterium dafür, ob der Patient sich als medizinischer Laie des Eingriffsrisikos bewusst ist, da er in diesem Fall schon nicht mehr als medizinischer Laie anzusehen ist.

Dieser Ansatz zu einer Begrenzung der Aufklärungspflicht entspringt Billigkeitserwägungen vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Aufklärungspflichtverletzungen von Patienten teilweise zum Vorwand genommen würden, um das mit der Einwilligung in den Eingriff übernommene

⁶⁹⁸ BGHZ 90, 103, 106; BGH NJW 1996, 3073, 3074

⁶⁹⁹ BGH NJW 1971, 1887, 1888; BGH NJW 1981, 1319, 1320

⁷⁰⁰ BGH NJW 1976, 363

⁷⁰¹ BGH NJW 1984, 1807, 1808

⁷⁰² BGH NJW 1980, 633, 635

⁷⁰³ BGH NJW 1976, 363, 364

⁷⁰⁴ BGH NJW 1979, 1933, 1934

⁷⁰⁵ BGH NJW 1980, 1333, 1334

Risiko unvermeidlicher Fehlschläge nachträglich auf den Arzt abzuwälzen⁷⁰⁶. [...]

(S.31) Die Rechtssprechung des BGH lässt sich hinsichtlich der Begrenzung der Aufklärungspflicht aus therapeutischen Gründen dahingehend zusammenfassen, dass die Aufklärungspflicht nur dann entfalle, wenn der Heilerfolg beeinträchtigt oder die Gefahr ernsthafter und nicht behebbarer Gesundheitsschäden bestehen würde⁷⁰⁷.

Es genüge aber nicht, dass die Aufklärung ein Herabdrücken der Stimmung oder des Allgemeinbefindens zu Folge habe⁷⁰⁸.“

Bei Verletzung der Aufklärungspflicht besteht ein Schaden-ersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung des Behandlungsvertrags⁷⁰⁹, daneben bestehen die deliktrechtlichen Ansprüche aus §§ 823 ff⁷¹⁰.

Als Schaden kommen in Betracht die Kosten der Heilbehandlung, Verdienstaufschlag und eventuell Schmerzensgeld⁷¹¹.

Die Entwicklung des Berufsbilds des Arztes ist stark in die Diskussion geraten⁷¹².

⁷⁰⁶ BGH NJW 1976, 363, 364; BGH NJW 1979, 1933, 1934

⁷⁰⁷ BGHZ 29, 46, 55

⁷⁰⁸ BGH NJW 1956, 1106, 1107; BGHSt 11, 111, 115

⁷⁰⁹ Beppel S.49

⁷¹⁰ Beppel aaO

⁷¹¹ Beppel S.50

⁷¹² **Laufs** fasst dies in Laufs / Katzenmeier / Lipp – Arztrecht – 6. Aufl., Beck, München, 2009 – S. 4 ff wie folgt zusammen: „Legislativen, Satzungsgeber und die Justiz haben den ärztlichen Dienst stark reguliert. Die oft als Fesselungen empfundenen Bindungen umfassen die gesamte berufliche Tätigkeit von den angespannten zivilgerichtlichen Aufklärungs- und Dokumentationspflichten im Verhältnis zum eigenwilliger und mitunter auch maßlos gewordenen Patienten über die medizinischen Richt- und Leitlinien bis zu den wechselhaften sozial- und kammerrechtlichen Vorgaben. Vergesellschaftet ist der Arzt im Verhältnis zum sozialversicherten Patienten durch die verstärkte rechtliche Bindung an das vordem eindeutig sekundäre Gemeinwohl in der Rolle als zuteilender und auch einschränkender „Leistungserbringer“ neben den Leistungserbringern anderer Gesundheitsberufe, mit denen er sich die begrenzten Mittel teilt. Bei aller Kassenplanwirtschaft agiert der Arzt als Konkurrerender und Werbender auf einem kapitalistischen Markt für Gesundheitsleistungen. Angesichts gestiegener apparativer und personeller Kosten gewinnt das ökonomische Kalkül bei der Zulassungs- und gesellschaftsrechtlichen Etablierung und bei der Ausübung ärztlicher Tätigkeit eine vordem nicht gekannte Bedeutung.“

Zur ärztlichen Aufklärungspflicht schreibt **Katzenmeier** aaO S. 101ff: „Neben dem Behandlungsfehler steht als zweiter Anknüpfungspunkt ärztlicher Haftung die Verletzung der durch das Selbstbestimmungsrecht des Patienten gebotenen Aufklärungspflicht. Die Selbstbestimmungsaufklärung hat im Laufe der vergangenen Jahrzehnte eine enorme Aufwertung erfahren und damit auch zunehmend forensische Bedeutung erlangt. Ihre Entwicklung spiegelt den Wandel vom paternalistischen zum partnerschaftlichen Arzt-Patienten-Verhältnis.“

In der auch für das zivile Arzthaftungsrecht bis heute folgenreichen strafrechtlichen Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1894 (RGSt 25, 375), welche den ärztlichen Heileingriff als tatbestandmäßige Körperverletzung qualifizierte, ging es noch ausschließlich darum, eigenmächtige Heilbehandlungen zu unterbinden. [...] Aufklärungspflichten gerieten erst seit 1912 und nur zögerlich in unmittelbarem juristischen Zusammenhang mit der Rechtswirksamkeit der Einwilligung. [...] Gesetzlich ist die Aufklärungspflicht [...] nicht geregelt. [...] Wie andere Kernstücke des Arztrechts gewann die Aufklärungspflicht juristische Konturen und Inhalte durch die Spruchpraxis der Gerichte. Dabei hat der BGH stets an seiner strengen, oftmals komplizierten Judikatur festgehalten, hat bis in jüngste Zeit Urteile erlassen, welche das System noch weiter ausdifferenzieren und die Anforderungen an die Ärzteschaft weiter verschärfen.

Die vorherrschende Meinung geht heute von folgenden Grundsätzen aus: Der Patient muss in die jeweilige konkrete Behandlungsmaßnahme einwilligen, eine sinnvolle Entscheidung kann er aber nur treffen, wenn der Arzt ihn angemessen aufgeklärt hat. Fehlt es an einem „informed consent“, so ist die Behandlung grundsätzlich rechtswidrig, und zwar auch dann, wenn der Eingriff selbst medizinisch indiziert und lege artis durchgeführt worden ist. Seine normative Wurzel hat das Erfordernis der Einwilligung in Heileingriffe wie auch in diagnostische und präventive ärztliche Maßnahmen in den Verfassungsprinzipien, die zu Achtung und Schutz der Würde, der Freiheit des Menschen, sowie seines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit verpflichten gem. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. (BVerfG NJW 1979, 1925, 1930; BGHZ 29, 176).

4. Heilpraktiker und Psychologen

Auch für den Heilpraktiker als gewissermaßen „kleinen Arzt“ aber auch für den Psychologen gelten Aufklärungs- und Informationspflichten.

Dannecker schreibt dazu⁷¹³:

„Im Deutschen Reich hatte noch die allgemeine Kurierfreiheit gegolten. Jedermann durfte heilkundlich tätig werden, ohne besondere Ausbildung und ohne spezielle Kenntnisse. Es war ihm lediglich untersagt, den Titel des Arztes zu führen. Dem einzelnen Bürger sollte es freistehen, sich von demjenigen behandeln zu lassen, dem er sein Vertrauen schenkte. Diese liberalistische Regelung hatte allerdings zur Folge, dass Scharlatane und Kurpfuscher unter Vortäuschung ärztlicher Kenntnisse arglose Kranke davon abhielten, einen Arzt aufzusuchen, Wucherhonorare forderten und nicht selten auch gesundheitliche Schädigungen durch ihr unprofessionelles Verhalten verursachten. Bereits im Jahre 1883 wurde deshalb durch eine Änderung der Gewerbeordnung die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen verboten. Sodann wurde im Jahre 1909 ein Gesetzesentwurf gegen Missstände im Heilgewerbe in den Reichstag eingebracht, um diesen Machenschaften stärker entgegenzuwirken. Der deutsche Reichstag verabschiedete diesen Gesetzesentwurf zunächst nicht. Erst im Jahre 1939, als man anlässlich des Anschlusses Österreichs und des Sudetenlandes eine einheitliche gesetzliche Regelung für das Deutsche Reich schaffen wollte, wurde das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 17.02.1939 (Heilpraktikergesetz) verabschiedet, das heute in wesentlichen Teilen als Bundesrecht weiter gilt.

Ursprüngliches Ziel des Heilpraktikergesetzes war die Abschaffung der Ausübung der Heilkunde durch andere Personen als durch approbierte Ärzte. Man wollte die bereits tätigen Heilpraktiker zwar weiter arbeiten lassen, im Übrigen aber die Ärzteschaft vor der Konkurrenz, die die Heilpraktiker für sie bedeuteten, in der Zukunft besser schützen. Deshalb wurde mit dem Heilpraktikergesetz das Verbot eingeführt, Ausbildungsstätten für Heilpraktiker einzurichten oder zu unterhalten, um auf diese Weise zu verhindern, dass neue Personen ausgebildet werden konnten.

Das Ziel des Heilpraktikergesetzes, längerfristig nur noch Ärzten die Ausübung heilender Tätigkeit zu ermöglichen, hat sich zwischenzeitig allerdings in sein Gegenteil verkehrt, denn durch das Grundgesetz wurden die Grundrechte der Berufsfreiheit und des Rechtes auf Entfaltung der freien Persönlichkeit garantiert. So hat das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 1957 entschieden, dass die im ehemaligen Heilpraktikergesetz enthaltene Regelung, wonach eine Berufsausübungserlaubnis nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden konnte und die Erteilung zudem in das Ermessen der Gesundheitsbehörde gestellt wur-

Das Einwilligungserfordernis ist Ausdruck der grundlegenden Rechtsvorstellung, dass die rechtliche Beziehung zu anderen sich prinzipiell nicht auf Macht oder Zwang, sondern auf Konsens und auf die Achtung vor der Entschließungsfreiheit gründe.

Oberster Zweck der Aufklärungspflicht ist es, dem Patienten eine sinnvolle Wahrnehmung seines Selbstbestimmungsrechts zu ermöglichen. (BVerfG NJW 1979, 1925, 1931)

Dabei dient der Begriff der Selbstbestimmung dazu, die Prägung der individuellen Persönlichkeit als Vernunftwesen zu beschreiben. (Hollerbach, Alexander: Selbstbestimmung im Recht, 1996 – S.6; S.15ff)“

⁷¹³ Dannecker S.156ff ; ausführlich auch: **Arndt, Klaus Friedrich** (1985): Heilpraktikerrecht. Frankfurt a.M: Metzner. ; **Jacob Jousen**: Berufs- und Arbeitsrecht für Diplompsychologen, 2004, Hogrefeverlag, Göttingen ; **Gründel, Mirko** (2000): Psychotherapeutisches Haftungsrecht. Berlin [u.a.]: Springer

de, gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) verstößt. Daher muss die einschlägige gesetzliche Regelung verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass bei Erfüllung der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen jeder Berufsbewerber einen Rechtsanspruch auf Zulassung als Heilpraktiker besitzt. Aufgrund dieser verfassungskonformen Auslegung wurde das Heilpraktikergesetz zu einer Berufsregelung für Heilpraktiker umfunktioniert. Heute besteht deshalb wieder weitgehend Kurierfreiheit für diesen Berufsstand. [...]

Für die Zulassung als psychologischer Psychotherapeut gibt es seit 1998 das Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Dieses Gesetz sieht mit der Einführung des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zwei neue akademische Heilberufe vor, die ebenso wie Ärzte psychotherapeutisch tätig sein können. Voraussetzung für die Zulassung ist eine Ausbildung als Psychologe oder als Psychagoge. Diese Heilberufe wurden trotz des massiven Widerstands der Ärzteschaft in das bestehende Vertragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherungen einbezogen. [...]

Die Bezeichnung Psychotherapeut darf heute nur noch von Ärzten, psychologischen Psychotherapeuten sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geführt werden. Diese Personen müssen eine Approbation haben. [...] Der Gesetzgeber hat die Ausübung der Psychotherapie definiert als jede

„mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.“

[...] Die Psychotherapie muss von den psychologischen Tätigkeiten abgegrenzt werden, die auf die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstiger Zwecke außerhalb der Heilkunde gerichtet sind und keine staatliche Zulassung voraussetzen⁷¹⁴. Auf diese Weise wurde insbesondere für psychologische Beratungsstellen, wie sie von Kirchen und Trägern der Wohlfahrtspflege betrieben werden, die Fortsetzung ihrer bisherigen Tätigkeit ermöglicht. [...]

Die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie ist unter anderer Bezeichnung auch Heilpraktikern erlaubt. Seit Ende der 1980er Jahre kann hierfür eine eingeschränkte Heilpraktikerprüfung beantragt werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht zwei Psychologen Recht gegeben hat, die gegen ein Zulassungsverbot als Psychotherapeuten geklagt hatten. Dieses Verbot war darauf gestützt, dass sie weder Ärzte noch Heilpraktiker waren. Das Bundesverfassungsgericht⁷¹⁵ forderte unter Berufung auf den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass bei der Prüfung Rücksicht darauf genommen werden müsse, dass es neben Ärzten und Heilpraktikern auch andere, eigenständige Formen der Heilkunde gebe. Die starre Fixierung der Prüfung auf den Heilpraktiker führe zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der Grundrechte der Berufsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Diese Ent-

⁷¹⁴ Also beispielsweise die astrologisch-psychologische Beratung.

⁷¹⁵ BVerfGE 78, 179

scheidung wurde durch das Bundesverwaltungsgericht⁷¹⁶ im Jahre 1993 aufgegriffen, das ausführt:

„Von einer Bewerberin, die nur die Ausübung der Psychotherapie anstrebt, dürfen nicht allgemeine heilkundliche Grundkenntnisse einschließlich der Kenntnisse im Bereich der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Arzneimittelkunde verlangt werden.“

Hierin spiegelt sich die allgemeine Entwicklung wider, dass vor allem die Rechtssprechung und weniger die Gesetzgebung auf das Recht im Bereich des alternativen Heilens Einfluss ausgeübt hat. [...]

Für die Tätigkeit eines sog. Geistheilers hat das Bundesverfassungsgericht⁷¹⁷ judiziert, dass die Erlaubnispflicht nach dem Heilpraktikergesetz für die Ausübung geistigen Heilens schon nicht geeignet sei, den mit der Erlaubnispflicht erstrebten Zweck des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung zu erreichen. Die Heilertätigkeit beschränke sich auf die Aktivierung der Selbstheilungskräfte durch Handauflegen. Ärztliche Fachkenntnisse seien hierfür nicht erforderlich. Eine mittelbare Gesundheitsgefährdung durch die Vernachlässigung notwendiger ärztlicher Behandlung sei mit letzter Sicherheit nie auszuschließen, wenn Kranke bei anderen Personen als bei Ärzten Hilfe suchen. Dieser Gefahr könne aber durch die Erfordernis einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz nicht adäquat vorgebeugt werden. Ein Heiler, der spirituell wirke und den religiösen Riten näher stehe als der Medizin, wecke im Allgemeinen die Erwartung auf heilkundlichen Beistand schon gar nicht. Die Gefahr, notwendige ärztliche Hilfe zu versäumen, werde daher eher vergrößert, wenn geistiges Heilen als Teil der Berufsausübung von Heilpraktikern verstanden würde. Hingegen dürften ganz andersartige, ergänzende Vorgehensweisen – wie beispielsweise die Krankensalbung, das Segnen oder das gemeinsame Gebet – wohl kaum den Eindruck erwecken, es handle sich um einen Ersatz für medizinische Betreuung. Jedenfalls zielten die Heilpraktikererlaubnis und die ärztliche Approbation nicht auf rituelle Heilung. Wer letztere in Anspruch nehme, gehe einen dritten Weg, setze sein Vertrauen nicht in die Heilkunde und wähle etwas von einer Heilbehandlung Verschiedenes, wengleich auch von diesem Weg Genesung erhofft werde. Einen derartigen Weg zu unterbinden sei nicht Sache des Heilpraktikergesetzes. Hinzu komme, dass es an der Erforderlichkeit der Maßnahme zum Schutz der Gesundheit fehle.

Da die mit der Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefahren nur im Versäumen ärztlicher Hilfe liegen könnten, müsse lediglich sichergestellt werden, dass ein solches Unterlassen nicht vom Geistheilern veranlasst oder gestärkt werde. Eine Überprüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten, die den Heilpraktiker kennzeichnen, bedürfe es hierzu aber nicht. Es müsse lediglich gewährleistet sein, dass die Kranken zu Beginn des Besuchs ausdrücklich darauf hingewiesen würden, dass eine ärztliche Behandlung nicht ersetzt würde⁷¹⁸. Dies könne durch einen gut sichtbaren Hinweis in den Räumen oder entsprechenden Merkblätter, die zur Unterschrift vorgelegt werden, geschehen. Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist Geistheilern die Mög-

⁷¹⁶ BVerwG NJW 1993, 2395

⁷¹⁷ BVerfG NJW-RR 2004, 705

⁷¹⁸ Also auch für diese Bereiche gilt eine substantielle Informations- und Aufklärungspflicht.

lichkeit eröffnet, ohne ein spezielles Zulassungserfordernis, wie es für die Heilberufe – Ärzte und Heilpraktiker – besteht, ihre Tätigkeit auszuüben, sofern sie nur darauf hinweisen, dass eine ärztliche Behandlung nicht ersetzt wird.“

Zu den Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten beim Einsatz von Außenseitermethoden durch Ärzte und Heilpraktiker schreibt Dannecker⁷¹⁹:

„Die Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten, die mit alternativen Heilverfahren verbunden sind, werfen erhebliche rechtliche Probleme auf, und zwar sowohl im Hinblick auf die Anforderungen an Ärzte als auch im Hinblick auf die Anforderungen, die an Heilpraktiker gestellt werden.

Wenn Außenseitermethoden eingesetzt werden, muss der Arzt hierüber grundsätzlich aufklären. Nur wenn der Patient weiß, worauf er sich einlässt, kann er wirksam in den Eingriff einwilligen. Die Diskussion um die Aufklärungspflicht des Arztes ist nachwievor außerordentlich aktuell. Insbesondere die Rechtssprechung der Zivilsenate des BGH hat sich eingehend mit dieser Problematik befasst und dargelegt, dass entgegen der Methode des Hippokrates‘ der Patient in seinem eigenen Interesse nicht über seine Krankheit möglichst im Unklaren gehalten werden sollte, sondern – als Ausfluss des grundgesetzlich anerkannten Selbstbestimmungsrechts des Patienten – umfassend aufzuklären ist. An die Stelle der ärztlichen „Fürsorgepflicht“ ist die Aufklärungspflicht des Arztes gegenüber dem Patienten getreten, der vollständig zu informieren ist.

In Bezug auf Außenseitermethoden gelten strengere Anforderungen an die Erfüllung der Aufklärungspflicht durch den Arzt. Erstens muss der Arzt den Patienten darüber informieren, dass eine Außenseitermethode angewendet werden soll, zweitens ist eine Aufklärung über die schulmedizinischen Alternativen sowie deren Risiken erforderlich, und drittens muss der Arzt darlegen, weshalb er sich für die jeweilige Außenseitermethode entscheidet und welche Risiken mit deren Anwendung verbunden sind. [...]

Dieselben Aufklärungspflichten treffen den Heilpraktiker. Er muss den Patienten – ebenso wie der Arzt – über Art und Schwere, Bedeutung und Tragweite, Erfolgsaussichten und Gefahren der beabsichtigten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen aufklären. Heilpraktiker, die diagnostisch und therapeutisch Außenseiter- oder Grenzgebietsmethoden anwenden, müssen ihre Patienten weiterhin über eine etwaige fehlende wissenschaftliche Erklärbarkeit und über typische Risiken dieser Verfahren informieren, und dies, obwohl die Patienten in der Regel in Kenntnis der Tatsache, dass Außenseitermethoden angewendet werden, den Heilpraktiker aufsuchen⁷²⁰.

Hier stellt die Rechtssprechung teilweise überzogen hohe Anforderungen an die Aufklärung durch die Heilpraktiker. [...] Auch was die vom Heilpraktiker einzuhaltende Sorgfalt anbetrifft, orientiert sich die Rechts-

⁷¹⁹ aaO S.177ff

⁷²⁰ Eine solche Aufklärungspflicht besteht also erst recht, wenn solche Kenntnisse nicht vorliegen.

sprechung an den Sorgfaltsanforderungen, denen Ärzte entsprechen müssen. [...]

Die Rechtssprechung, nach welcher der bloße Eindruck der Behandelten, sie sollten geheilt oder es sollte ihnen Erleichterung verschafft werden, ausreichen soll, um eine zulassungspflichtige Heilbehandlung zu bejahen, geht letztlich über das Ziel hinaus, die Patienten vor allem vor unqualifizierten Heilenden zu schützen. Lediglich wer ausdrücklich klarstellt, dass er keine medizinische Diagnose stellt und keine medizinischen Therapien oder Behandlungen durchführt, übt keine zulassungspflichtige Heilkunde aus, weil er keine Leiden, deren Diagnose ärztliches Wissen erfordert, behandelt. Auch wenn der flüchtige und unbesonnene Verbraucher nicht getäuscht wird, soll nach der Rechtssprechung eine Heilbehandlung vorliegen. Hier wird die autonome Entscheidung des mündigen Bürgers nicht hinreichend beachtet⁷²¹; hierauf baut aber die Rechtsordnung auf. Auch die Anforderungen, die an die Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten bei Außenseitermethoden gestellt werden, sind sehr hoch gesteckt und teilweise zu stark an der Schulmedizin ausgerichtet. Dies hat zur Folge, dass auch in diesem Bereich der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung des Patienten zu wenig Gewicht beigemessen wird.“

Wenn wir im konkreten Beratungsfall den mündigen Bürger vor uns haben, würde dies auch für die astrologisch-psychologische Beratung keine Probleme darstellen. Wie schon ausgeführt kann dies aber in den seltensten Fällen unterstellt werden. Dies hat zur Folge, dass für die astrologisch-psychologische Beratung die strengen Maßstäbe der Rspr. anzulegen sind.

⁷²¹ Dieses Argument setzt allerdings Kenntnisse des Bürgers voraus, die gerade bei der astrologisch-psychologischen Beratung eher selten vorhanden sind.

5. Die astrologisch-psychologische Beratung als Dienstvertrag

Die astrologisch-psychologische Beratung weist viele Ähnlichkeiten zu ärztlichen Tätigkeiten, Aktivitäten von Heilpraktikern wie auch Psychologen auf. Sie hat bisher keine eigenständige Regelung erfahren. Diesbezügliche Bemühungen, die Lebensbewältigungshilfe gesetzlich zu erfassen, sind gescheitert⁷²².

Professor Dr. Gerhard Dannecker, Strafrechtler und Ordinarius am Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg votiert auch in einem Aufsatz von 2005 nachwievor für den Erlass eines Lebensbewältigungshilfegesetzes:

„Die Gefahren, die gegenwärtig im Mittelpunkt des rechtspolitischen Interesses stehen, betreffen weniger die Anwendungen der Außenseitermethoden, sondern rühren vor allem daher, dass der „Psychomarkt“ den Gesundheitsmarkt zunehmend unterwandert. Die staatliche Aufsicht, wie sie nach der gegenwärtigen Rechtslage vorgesehen ist, erstreckt sich ausschließlich auf den Gesundheitsmarkt und kann nach geltendem Recht nicht auf den „Psychomarkt“ ausgeweitet werden. Hierfür bedürfte es entsprechender Gesetzesänderungen. Deshalb steht gegenwärtig die Frage an, wie unsere Gesellschaft dem Phänomen der Psychogruppen und den Gefahren, die von diesen Gruppen ausgehen, begegnet⁷²³.

⁷²² **Besier** schreibt auf S.214ff diesbezüglich folgendes: „Im Kontext, Scientology in Deutschland besser unter Kontrolle zu bekommen, gibt es seit Jahren das Bestreben, ein neues Gesetz zu verabschieden. Die Freie und Hansestadt Hamburg legte am 13.05.1997 dem Bundesrat den „Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe“ (Deutscher Bundestag – BTDrucks. 13/9717) vor, den dieser in leicht abgeänderter Form am 19.12.1997 auch beschloss. In ihrem Zwischenbericht vom 07.07.1997 hatte die Enquete-Kommission zu „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ entsprechende Handlungsempfehlungen u.a. zu einem solchen Lebensbewältigungshilfegesetz gegeben (Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ vom 07.07.1997 – BTDrucks. 13/8170). Im bayrischen Maßnahmenkatalog gegen Scientology aus dem Jahr 1995 war freilich die Planung eines derartigen Gesetzes bereits enthalten.

Das Anliegen eines Lebensbewältigungshilfegesetzes war die „Sicherstellung eines angemessenen Verbraucherschutzes im Dienstleistungsbereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe“. Doch im nachfolgenden Bundestagsverfahren fiel das Gesetz der Diskontinuität anheim. Die damalige Bundesregierung erhob verfassungsrechtliche Bedenken (BTDrucks. 13/9717, 12-14), die betroffenen Lebensbewältigungshelfer, aber auch die beiden Amtskirchen protestierten gegen den Entwurf. Denn das Hauptdifferenzkriterium des Entwurfes – „gewerblich“ versus „nicht gewerblich“ – das die Kirchen als nicht gewerbliche Anbieter ausnehmen sollte, griff nicht. „Kirchliche Dienste und Einrichtungen bieten ihre Beratung [...] nicht immer unentgeltlich an“, heißt es in der offiziellen kirchlichen Stellungnahme. Und: „Zum anderen können kirchliche Beratungsdienste auch als gemeinnützige Organisationen gewerblich tätig sein.“ Insofern befürchteten die Kirchenjuristen durchaus zu Recht, „gemeinnützige Organisationen und die Amtskirchen“ würden „entgegen der erklärten Absicht des Gesetzes mit betroffen“. „Dass der Gesetzentwurf des Bundesrates die Abgrenzungsproblematik nicht hinreichend gelöst hat, ist übrigens auch der Hauptkritikpunkt der Stellungnahme, die die Bundesregierung zu dem Gesetzesvorschlag des Bundesrats abgegeben hat“, ergänzte der leitende Kirchenjurist im Büro des EKD-Bevollmächtigten bei der Bundesregierung seine Einschätzung der Sachlage. Beide religiöse Großorganisationen waren und sind ausdrücklich für ein solches Gesetz zur „Lebensbewältigungshilfe“, wollen aber gewährleistet sehen, dass dieses „nicht die Lebensbewältigungshilfe“ erfasst, „die von den Kirchen geleistet wird“.

⁷²³ **Besier** aaO: „Neben den nicht explizit Werte vermittelnden Medizinern und psychologischen Psychotherapeuten wollen die kirchlichen Großorganisationen ihre wertorientierte Lebensbewältigungshilfe gestärkt und mit einem staatlich geschützten Monopol versehen wissen. Denn ihr Problem mit den sog. „Psychoorganisationen“ besteht vor allem darin, dass bei diesen – wie bei den Amtskirchen auch – die Grenzen zwischen psychologischer Hilfe und weltanschaulicher Orientierung verschwimmen. Das offen auszusprechen erscheint freilich schwierig, denn in allen modernen Verfassungen gehört das Individualrecht der Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit zu den Eckpfeilern des Grundrechtskatalogs. Darum muss der Kampf um das Wertemonopol über Umwege geführt werden. Im Hinblick auf den konkurrierenden „Psychomarkt“ versuchen deshalb einige staatliche und vor allem die amtskirchlichen „Weltanschauungsbeauftragten“ nachzuweisen, dass bestimmte Anbieter gegen das Strafrecht verstoßen oder sogar psychische Krankheiten hervorrufen.“

Das Gefahrenpotential auf diesem Markt ist groß, weil der Hilfesuchende oft enttäuscht, problembehaftet, gelegentlich sogar verwirrt ist und zudem nur schwer entscheiden kann, was für ihn gut ist, weil er von seiner Persönlichkeitsstruktur her den Anforderungen und Belastungen, die in dem angebotenen Kurs auftreten können, nicht selten nicht gewachsen ist. Um keine Haftungsrisiken einzugehen, lassen sich die Veranstalter der Lebensbewältigungshilfe bestätigen, dass keine psychischen Krankheiten vorliegen und vereinbaren in aller Regel einen Haftungsausschluss. Damit ist der Verbraucher zwar gewarnt: er weiß, dass er für sich selbst verantwortlich ist und für Schäden selbst haftet. Wenn dann psychische Probleme auftreten, die er nicht verarbeiten kann, hat sich seine gesundheitliche Situation u.U. verschlechtert, sein Geld bekommt er auch nicht zurück, weil er die Mühe und das Risiko eines Zivilprozesses in der Regel scheuen wird⁷²⁴.

Am 12.11.2002, also fünf Jahre nach dem Scheitern der Hamburger Initiative, beschloss die bayrische Staatsregierung – im Zusammenhang mit einem neun Punkte umfassenden „Maßnahmenkatalog im Hinblick auf die Scientology-Organisation“ - erneut ein Lebensbewältigungshilfegesetz in den Bundesrat einzubringen. Dieser soll dann wiederum dem Bundestag den Gesetzentwurf präsentieren. Der bayrische Entwurf basiert auf dem hamburgischen und wurde auf den Stand des BGB nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26.11.2001, BGBl. I 2001, 3137ff, in Kraft seit dem 01.01.2002)) gebracht. Erneut war beabsichtigt, mit Hilfe dieses Gesetzes, den sog. „Psychomarkt“ zu regulieren und eine Art gesetzlich abgesicherten „Verbraucherschutz“ zu schaffen. Im Hinblick auf die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes konnte sich Bayern auf den Endbericht der Enquete-Kommission zu „Sog. Sekten und Psychogruppen“ vom Sommer 1998 (vgl. Endbericht Enquete-Kommission „Sog. Sekten und Psychogruppen“ 286) sowie auf ihre von ihr in Auftrag gegebene Studie der Münchner Wissenschaftler Kufner, Nedopil und Schöch berufen. Diese Studie legte sie ihrem Gesetzentwurf bei, als sie ihn an die Landesjustizverwaltungen schickte. Doch wiederum gab es erhebliche Vorbehalte auf Seiten einiger Landesjustizverwaltungen, wie man dank der Informationsfreiheitsgesetze der Länder Berlin und Schleswig-Holstein weiß. „Von den Ländern, die sich eingehender mit den Entwurf beschäftigt“ hatten, der ihnen im Februar 2003 zugegangen war, sprachen sich „Baden-Württemberg (am 13.03.2003) und Nordrhein-Westfalen gegen ihn aus. Ende April und Anfang Mai folgten Schleswig-Holstein und Berlin. Zwar ist man sich generell darüber einig, dass es einen gewissen Bedarf zum Schutz der Bürger vor unseriösen Anbietern im Bereich des sog. „Psychomarkts“ gebe. Aber nachwievort lautete die entscheidende Frage, wie dem Anliegen Rechnung getragen werden könne, ohne die gewerbliche „Lebensbewältigungshilfe“ insgesamt so zu strangulieren, dass auch die seriösen Anbieter sich nicht mehr halten könnten. Eine zweite Frage besteht darin, ob das Gesetz zu Recht den gesamten Bereich der Aus- und Weiterbildung mitsamt der als „Psychogruppen“ etikettierten – gewissermaßen in einem Aufwasch – regeln könne und schließlich drittens, ob ein solches Gesetz mit zentralen Freiheitsrechten kollidiere (vgl. insgesamt Gerhard Besier: Ist ein Lebensbewältigungshilfegesetz nötig? In: Besier / Scheuch (Hrg.) – Die neuen Inquisitoren Bd. 1, 360-371).

⁷²⁴ Besier aaO: „Immerhin wäre ein solches Lebensbewältigungshilfegesetz ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, das nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 37 WRV gerade den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften garantiert ist. Bei dem Verhältnis von Mitgliedern zu ihrer religiösen bzw. weltanschaulichen Gemeinschaft handelt es sich um ein Binnenverhältnis. Der Staat würde mit einem solchen Gesetz in dieses Binnenverhältnis eingreifen, ohne es dem GG zufolge zu dürfen. Der Gesetzentwurf will den als Ideal der demokratischen Verfassung vorausgesetzten „mündigen Bürger“ entmündigen: Er soll nicht länger selbst darüber bestimmen können, welche Beiträge er monatlich seiner Gemeinschaft zukommen lassen will, wenn dies mit einer Gegenleistung verbunden ist. Ihm soll ferner das Recht auf Verfügung über seine persönlichen Daten – entgegen den Bestimmungen der EU-Datenschutzrichtlinie und des deutschen Datenschutzgesetzes wie auch des darunter liegenden verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ (BVerfG – NJW 84, 419) – von Gesetzes wegen einfach genommen werden. Schließlich widerspräche ein solches verfassungsrechtlich problematisches „Sondergesetz“ Art. 3 GG, demzufolge alle Menschen vor dem Gesetz gleich sein sollen – gleichgültig welche religiösen oder weltanschaulichen Grundsätze sie vertreten. Außerdem kollidierte der Entwurf mit der Antidiskriminierungsrichtlinie der EU.

Berlin begründete seine Ablehnung des Entwurfs hauptsächlich damit, „dass durch das Gesetz der intendierte Schutz für die Betroffenen nicht erreicht werden könne, aber die seriösen Anbieter durch die geschaffenen Hürden schwere Nachteile zu erleiden hätten.“ Würde der Entwurf so wie vorgeschlagen umgesetzt, würden einer unüberschaubaren Anzahl Gewerbetreibenden, deren Tätigkeit in keiner Weise mit den Organisationen vergleichbar ist, deren Aktivitäten der von ihnen beigefügten Studie zu Grunde lagen, ein erheblicher bürokratischer Mehraufwand zugemutet. Dieser birgt unter Berücksichtigung des umfangreichen und zum Teil hinsichtlich seiner inhaltlichen Anforderungen nur schwer fassbaren Katalogs des § 2 Abs. 2 des Entwurfs das Risiko einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Ferner sei das Gesetz „schon von der sprachlichen Begrifflichkeit her“ kaum einzugrenzen. Darum treffe es dieselbe Kritik wie seinerzeit den Hamburger Entwurf. Mit Recht hätte vor fünf Jahren die Arbeitsgruppe von Bündnis 90 / Die Grünen in ihrem Sonder-votum zum Endbericht der Enquete-Kommission davon gesprochen, dass der damalige Gesetzentwurf vom

Für den Markt der gewerblichen Hilfe zur Lebensbewältigung besteht bislang keinerlei Kontrolle hinsichtlich Qualitätssicherung, Transparenz und Verbraucherschutz. Angesichts der in psychischer und physischer Hinsicht bestehenden gesundheitlichen Gefährdungen und der immensen finanziellen Folgekosten, der durch einige in diesem Bereich tätigen Anbieter und deren bewusstseins- und persönlichkeitsverändernden Techniken und Methoden verursacht werden, stellt sich die Frage nach einer gesetzlichen Regelung, die die allgemeinen Gesetze, insbesondere die Strafgesetze, ergänzt. [...]

Es stellt sich die Frage, ob nicht eine staatliche Aufsicht eingeführt werden sollte, wie sie auf dem Gebiet der Ausübung der Heiltätigkeit besteht. Diese sollte in der Europäischen Union nach Möglichkeit einheitlich ausgestaltet sein, um einem Ausweichen der Anbieter in Länder mit einem niedrigeren Schutzniveau entgegen zu wirken. Allerdings ist die Abgrenzung zwischen zulässiger und gefährlicher Tätigkeit auf dem „Psychomarkt“ noch schwieriger als auf dem Gesundheitsmarkt⁷²⁵.“

Nachdem alle Versuche gescheitert sind, dem Synallagma der astrologisch-psychologischen Beratung eine eigenständige Vertragsart durch den Gesetzgeber rechtsdogmatisch zuzuweisen, ist nun zu untersuchen, ob es sich bei dieser Art Lebensbewältigungshilfe um eine Dienstvertrags- oder um eine Werkvertragsleistung handelt.

Wir erinnern uns:

Therapeuten über den Yoga- und Meditationslehrer, Astrologen, Mal- und Farblehrer bis hin zum Personal Trainer für alle gelte. „Daneben dürften die Verträge mit Gruppierungen, die eindeutig dem weltanschaulichen Spektrum zuzurechnen sind, wie etwa die Buddhisten, unter das Gesetz fallen. Das Berliner Votum spricht nicht aus, was das hieße: eine klare Verletzung von Art. 4 GG. Aber es zieht den Kreis der Betroffenen bis ins Lächerliche, um dann die unabsehbaren Folgen für die Rechtssprechung deutlich zu machen: „Dem Wortlaut nach wären auch Verträge über die Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes durch „Styling“ oder solche über die Vermittlung von Umgangsformen, etwa bei Tisch, erfasst. Die Eingrenzung des Anwendungsbereichs darf angesichts der erheblichen Bedeutung, welcher der Entwurf in einzelnen Bereichen entfallen würde, nicht der Rechtssprechung überlassen bleiben. Die Forderung des Gesetzentwurfes nach „Offenlegung der angewandten Methode, der vertretenen ethischen Werte und der theoretischen Grundlagen“ sei unerfüllbar, da – wie die Enquete-Kommission ausgeführt habe – „die typischen Risikoprofile von Methoden und Techniken unerforscht“ seien. Die Bestimmung, dass ein mit den Klienten abgeschlossener Vertrag mit Monatsfrist gekündigt werden könne, nehme den Anbietern jegliche finanzielle Planungssicherheit und habe auch eine arbeitsmarktpolitische Komponente. [...] Die Rechte, welche der Entwurf dem Verbraucher einräumt, setzen zudem ein gewisses Maß an Eigeninitiative voraus, da dem unaufgeklärten Verbraucher bereits die Ausübung seines Widerrufsrechts Probleme bereitet. Da die Berliner Senatsverwaltung aber von der Hypothese ausgeht, bei den Klienten handele es sich um eher labile Persönlichkeiten, „kann angenommen werden, dass auch die Übergabe eines umfänglichen schriftlichen Vertrages nebst der Einräumung von Widerrufs- und Kündigungsrechten die von den Anbietern ausgehende Gefährdung nicht beseitigen kann“. Auch die Auswertung von Klagebefugnissen von Verbänden nach dem Unterlassungsklagegesetz sei nicht zielführend, weil davon ausgegangen werden könne, „dass den Verbänden kein für Unterlassungsklagen verwertbares Material zur Verfügung“ stehen werde. Schließlich macht die Berliner Justizverwaltung auf die europarechtlichen Auswirkungen des Gesetzes aufmerksam. „So weit ihr bekannt ist, existiert in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU eine verbraucher-schützende Gesetzgebung, welche regulierend in das Gebiet der Lebensbewältigungshilfe eingreift“. Auch die Kieler Justizverwaltung teilt die von den anderen Bundesländern geäußerten Bedenken und rät zu einer Überprüfung des Entwurfs. [...]

Die Einordnung des Entwurfs unter der Rubrik Verbraucherschutz stellt „[...] einen Etikettenschwindel dar.“ Nach den ausufernden Definitionen der Dienstleistung Lebensbewältigungshilfe sei „nahezu jegliches Einwirken auf eine Person als Lebenshilfe oder Persönlichkeitsentwicklung anzusehen“. Von der Kartenlegerin über den Sexualbereich bis hin zur kirchlichen Seelsorge falle alles darunter.“

⁷²⁵ **Gerhard Dannecker:** Alles was Recht ist - Alternative Heilverfahren in rechtlicher Sicht in: Ritter, Werner H.; Wolf, Bernhard (2005): Heilung, Energie, Geist. Heilung zwischen Wissenschaft, Religion und Geschäft. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (Biblisch-theologische Schwerpunkte) - S.152 - 186 ; s.a. zum gleichen Thema Gerhard Dannecker in: Wege zum Menschen - Monatsschrift für Seelsorge und Beratung, Heilendes und soziales Handeln - 55. Jg., 2003, S.521ff

„Beratende Astrologin zu sein, bedeutet eine Mischung aus Arzt, Therapeut, Seelsorger und Coach zu sein. „Systemische Beratung“ (ein Begriff, der sich aus der Familientherapie entwickelt hat) zur Stärkung der Ressourcen und Kompetenzen, die sich aus dem Horoskop ergeben, ist für die astrologische Beratung optimal. Darin schwingt der Begriff „Ganzheitlichkeit“ mit. Es bedeutet, die Klienten als Ganzes wahrzunehmen, ihr Umfeld und ihre Herkunft, ihre Wünsche und Ziele mit einzubeziehen und die Vielfalt der Deutungsmöglichkeiten in einen sinnvollen Zusammenhang zu bringen⁷²⁶.“

Und auch das Anforderungsprofil des DAV für seine Prüfungskandidaten ist für die weitere Untersuchung ein relevanter Maßstab:

„Eine qualifizierte Beratung sollte folgende Kriterien erfüllen:

Der Berater nimmt dem Klienten keine Entscheidungen ab. Zukünftige Ereignisse werden nicht als unvermeidliche Tatsache oder schicksalhaftes Geschehen dargestellt. Die Beratung sollte ganzheitlich orientiert sein. Der Berater sollte eine Konstellation nie festlegend oder einseitig positiv bzw. negativ beschreiben, sondern in der ganzen Bandbreite ihrer Verwirklichungsmöglichkeit. Weder beeinflusst der Berater den Klienten noch ängstigt er ihn, sondern er versucht, auf der Ebene der astrologischen Symbolik kognitive Prozesse beim Klienten anzuregen. Der Berater sollte sich nicht scheuen, innere Widersprüche und Konfliktthemen des Klienten klar zu benennen und gemeinsam mit ihm Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die dessen Entwicklungsspielraum vergrößern.

Der Berater bewertet den Lebensstil des Klienten nicht, er akzeptiert und wertschätzt ihn als Individuum und gleichberechtigten Gesprächspartner. Der Berater sollte auch erkennen können, in welchem seelischen Zustand sich der Klient befindet, um sich auf ihn einzustimmen. Der Berater sollte sich seiner eigenen Wertvorstellungen und Grenzen bewusst sein, insbesondere in Bezug auf seine Motivation, seine Verhaltensweisen und seine ethisch-moralischen Vorstellungen. Er sollte keine Erwartungen an den Klienten haben und nicht dem Drang nachgeben, sein Wissen „an den Mann“ bringen zu wollen.

Der Berater sollte dem Wesentlichen nicht ausweichen und auch die Möglichkeit einer evtl. eigenen Fehlsicht seiner Person oder Fehleinschätzung wichtiger Lebensumstände nicht ausschließen und ggf. bereit sein sie zu korrigieren. Der Berater sollte sich verständlich ausdrücken und den Klienten nicht überfordern. Die Beratung sollte dem Klienten Stärken und Herausforderungen gleichermaßen bewusst machen. Werden Fachbegriffe verwendet, so sind diese zu erklären. Der Berater geht auf das Anliegen des Klienten und auf dessen Fragen ein. Er sollte objektiv bleiben und auf den Klienten keinen Druck ausüben. Er holt den Klienten dort ab, wo er sich gerade befindet und sollte gezielt auf Themen eingehen, die nur im Interesse des Klienten sind.

Hilfreich dabei ist, dass der Berater auf die Körpersprache des Klienten achtet und nonverbale und verbale Signale wahrnimmt, sie richtig deutet, bzw. nachfragt und sie in die Beratung mit einbezieht.⁷²⁷“

⁷²⁶ s. dazu Selbstdarstellung von Annegret Becker-Baumann - A IV 4 fb

⁷²⁷ s. A IV 4 fb ; s.a. Anhang 10, Anlage 2 der PO des DAV

Vieles an der astrologischen Beratung erinnert an die Situation einer ärztlichen, psychologischen oder Heilpraktikerpraxis. Der Klient hat Erwartungen, die eher auf Erfolg gerichtet sind, während der Dienstleistende, wie ein Arzt oder Psychologe, nur versprechen kann, sich redlich „lege artis“ zu bemühen.

Die Zuweisung des gewissermaßen Schutzregimes „Dienstvertrag“ kann aber nicht voraussetzungslos erfolgen. Zu einer Beratung „lege artis“ gehört auch, dass entsprechende Aufklärung und Information stattfindet⁷²⁸.

Wie oben bereits gezeigt, beginnt diese Aufklärungspflicht bereits im Vorgespräch⁷²⁹. Sie setzt sich dann fort, wie beim Arzt, Heilpraktiker oder Psychologen dergestalt, dass der Klient in einer Art und Weise beraten und informiert wird, dass er seine eigene autonome Freiheitsentscheidung nicht verliert⁷³⁰.

Wie die Arbeiten zum Psychomarkt⁷³¹ in Deutschland und die Gesetzgebungsvorhaben zum Lebensberatungshilfegesetz⁷³² gezeigt haben, gibt es bei einem freien Beruf⁷³³ wie diesem⁷³⁴, der durch keinerlei gesetzliche Vorgaben reglementiert ist, auch Anbieter, die den Schutz des Rechtes nicht verdienen.⁷³⁵

Der Beratende Astrologe muss also vor Vertragsschluss über die grundsätzlichen Grenzen seiner Beratungsmöglichkeiten informieren (s.o.).

In der Beratung selbst muss der Dienstleistende aufgrund seiner qualifizierten Ausbildung in der Lage sein, die Aussagegrenzen des Faches bei der Analyse des Horoskops und eventuellen Zukunftsaussagen nicht zu verletzen und ins-

⁷²⁸ s. dazu: **Rehm, Gebhard M.** (2003): Aufklärungspflichten im Vertragsrecht. München: Beck (Münchener Universitätsschriften. Reihe der Juristischen Fakultät). – S.3ff; S.187ff

⁷²⁹ s. dazu: **Loges, Rainer** (1991): Die Begründung neuer Erklärungs- und Vertrauensschutzpflichten und der Gedanke des Vertrauensschutzes. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Bürgerlichen Recht). – S.15ff

⁷³⁰ s. dazu: **Herrmann Andreas Kick / Jochen Taupitz** (Hrsg.): Handeln und Unterlassen – Ethik und Recht in den Grenzbereichen von Medizin und Psychologie, Springer, 2003, Berlin

⁷³¹ s. Anlagenband, Anlage 8

⁷³² s. dazu: Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 227. Sitzung v. 21.03.2002, Protokoll S. 22559; BRDrs. 351/97 v. 13.05.1997; BTDRs. 13/9100 v. 18.11.1997 – Antwort der Bundesregierung auf die große Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (Drs. 13/8134 – Verbraucherschutz in der Lebensbewältigungshilfe (Psychomarkt))

⁷³³ s. dazu: **Steindorff, Ernst** (1980): Freie Berufe - Stiefkinder der Rechtsordnung? Köln: Bund-Verl. (Schriftenreihe der Otto-Brenner-Stiftung). – Steindorff schreibt ab S.8: „Wie wird das Verhalten im freien Beruf gesteuert? Wie ist die Tätigkeit des freien Berufs zu organisieren? Die Fragen schließen an das im Wirtschaftsrecht übliche Schema an: Wer sind die handelnden Subjekte, die Unternehmen also, und wie sind sie zu organisieren? [...] Inhaltlich zielen die zu stellenden Fragen auf die Bereiche mittelbarer Steuerung, einschließlich der Selbstverwaltung in Kammern. Die Problematik lässt sich am Beispiel des Rechts zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb verdeutlichen. Dieses Recht ist lange Zeit wie ein Standesrecht ehrbarer Kaufleute gehandhabt worden, die ihr System funktionsfähig hielten, mit Ansprüchen nur untereinander. Von den Reflexwirkungen dieses Systems mochten Verbraucher profitieren, aber sie waren weder an der Ausgestaltung seiner Regeln, noch an seiner Durchsetzung beteiligt. Hier wendet sich das Blatt mehr zu unmittelbaren Verbraucheransprüchen und zu einer inhaltlichen Bestimmung der Rechtsnormen im Sinne optimaler Versorgung dieser Verbraucher durch Leistungswettbewerb.“

S.11: „Der Staat hat sich längst für eine rechtliche Kontrolle der freien Berufe entschieden.“

S.18: „Es wird die Frage unausweichlich, ob neben eines Berufsrechts andere Vorkehrungen zu erwägen sind, die bestmöglichen Leistungen zu wirtschaftlichen Bedingungen sicherzustellen. Dabei sind zwei mögliche Wege aufzuzeigen, die zu verbesserter Versorgung führen könnten. [...] Ein Weg führt über die zivilrechtliche Gewährleistung, der andere über vermehrten Wettbewerb. [...] Zivilrecht wird mehr und mehr als Steuerungsmittel für freie Berufe empfohlen. [...] Dabei nehmen freie Berufe unter Bestätigung der Judikatur für sich in Anspruch, mit ihren Vertragspartnern in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu stehen. [...] Für freie Berufe sollte Vertrauensverhältnis bedeuten, dass der Vertragspartner die Qualität und Zuverlässigkeit der ihm erbrachten Leistung weniger als in anderen Bereichen beurteilen kann, dass er auf diese Qualität und Zuverlässigkeit vielfach besonders angewiesen ist und dass er deshalb auf Gewissenhaftigkeit, Interessenwahrung und einwandfreie Leistung vertrauen können muss. Hieraus resultieren besonders strenge Anforderungen an die Pflichten der im freien Beruf Tätigen.“

⁷³⁴ **Dr. Bernhard Firsgau**: Astrologie als Freier Beruf im Steuerrecht - In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova - S.656 ff.

⁷³⁵ s. u D II

besondere den Klienten immer darauf hinweisen, wie auf den verschiedenen Ebenen einer Symbolsprache wie der Astrologie gedeutet werden kann⁷³⁶. Nur auf diese Weise kann erreicht werden, dass eine seriöse astrologische Beratung dem Klienten hilft und ihn nicht manipuliert⁷³⁷. Auf diese Weise bleibt der Klient frei und wird nicht determiniert in seinen eigenen gegenwärtigen und zukünftigen Entscheidungen.

Bei den dergestalt sorgfältig arbeitenden Astrologen⁷³⁸, die vom DAV geprüft wurden und Mitglied des Berufsverbandes sind und damit der Berufsordnung und dem Berufsgelöbnis unterliegen, können diese Voraussetzungen im Regelfall angenommen werden mit der rechtsdogmatischen Konsequenz, dass sie mit ihren Klienten einen Dienstvertrag abschließen.

⁷³⁶ s.o. A IV

⁷³⁷ s. dazu: **Oberhauser, Anette** (2005): Die zivilrechtliche Haftung bei der Anwendung alternativer Heilverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Heilkundebegriffs und der Lebensbewältigungshilfe. – S.78ff

⁷³⁸ s. dazu ausführlich **Wolfgang Schur**: Leistung und Sorgfalt – Zugleich ein Betrag zur Lehre von der Pflicht im bürgerlichen Recht, Mohr Siebeck, Tübingen, 2001 – S.95ff

II. Das Synallagma im Werkvertrag

1. Rechtsdogmatik des Werkvertrags

Bevor untersucht werden kann, ob es in einzelnen spezifisch gelagerten Fällen auch einen werkvertragsrechtlichen astrologisch-psychologischen Vertrag geben kann, soll zunächst noch mal die Abgrenzung zwischen Werk- und Dienstvertrag in Erinnerung gerufen werden.

Müller / Glöge⁷³⁹ schreiben dazu:

„Im Gegensatz zum Werkvertrag zielt der Dienstvertrag nicht auf ein „Werk“, d.h. ein bestimmtes Arbeitsergebnis oder einen bestimmten Arbeitserfolg ab, sondern auf unabhängige Dienste oder auf abhängige Arbeit. Dennoch kann es im Einzelfall schwierig sein, einen konkreten Vertrag im Wege der Auslegung als Dienstvertrag oder als Werkvertrag zu qualifizieren.“

Im Gegensatz zu gesetzlichen Sonderregelungen wie für den Reisevertrag, den Maklervertrag und andere Spezialverträge, die den allgemeinen Vorschriften in § 611ff vorgehen⁷⁴⁰, gibt es für die astrologisch-psychologische Beratung keine gesetzlichen Sonderbestimmungen, weshalb auf die allgemeine Abgrenzung zwischen Dienst- und Werkvertrag abzustellen ist.

Auch bei den Werkverträgen ist die Mannigfaltigkeit des Lebens Ursache dafür, dass die gesetzliche Bestimmung als solche nur sehr abstrakt formuliert wurde⁷⁴¹.

Weder im BGB noch in anderen Gesetzen gibt es ein Vertragsmodell, das umfassender und komplexer sowie differenzierter ist als der Titel des BGB über den Werkvertrag⁷⁴².

Die Werkleistung richtet sich auf die Herstellung eines Werkes im Sinne eines ganz allgemeinen Begriffes⁷⁴³.

Es kann sich dabei sowohl um die Herstellung oder Veränderung einer Sache wie auch um einen anderen durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolg handeln⁷⁴⁴.

Dazu gehören eben auch geistige Werke, wie z.B. Gutachten, Planung, Übersetzung, Marktforschung, künstlerische Ausführungen und Veranstaltungen, auch die Herstellung individueller Computerprogramme⁷⁴⁵.

Auch die Leistungen von Optikern, Zahntechnikern, Friseuren und Masseuren werden dem Werkvertragsrecht zugerechnet⁷⁴⁶.

Medicus⁷⁴⁷ schreibt:

„Überaus zweifelhaft ist die Abgrenzung des Werkvertrags zum Dienstvertrag. Allerdings wird der gedankliche Unterschied an § 631 II deutlich: Dort wird als Inhalt der Werkleistung ein durch „Arbeit oder Dienstleis-

⁷³⁹ MüKo § 611 – 704 – Rdnr. 22ff

⁷⁴⁰ Medicus SR II – Rdnr. 310

⁷⁴¹ Medicus aaO

⁷⁴² Weyers S.60

⁷⁴³ Medicus SR II – Rdnr. 358

⁷⁴⁴ Medicus aaO

⁷⁴⁵ Medicus aaO ; BGHZ 102, 135, 140

⁷⁴⁶ Medicus aaO

⁷⁴⁷ SR II – Rdnr. 361

tung herbeizuführender Erfolg“ bezeichnet. Danach umfasst also die Werkleistung zwar Dienstleistungen, doch geht sie darüber hinaus: Erfüllt hat der Unternehmer erst durch den Erfolgseintritt. Da die Gegenleistung erst durch die Erfüllung der Leistungspflicht verdient wird, trägt beim Werkvertrag der Unternehmer ein höheres Risiko als der Dienstschuldner beim Dienstvertrag: Selbst wenn der Unternehmer seine Dienste ordentlich verrichtet hat, bekommt er den Werklohn nicht, wenn der Erfolg ausgeblieben ist. [...] Trotz dieser gedanklichen Klarheit der Abgrenzung bestehen aber praktisch oft große Abgrenzungsschwierigkeiten. Erstens kann nämlich häufig zweifelhaft sein, ob nur die Dienste versprochen worden sind oder auch ein Erfolg (u.U. auch welcher) [...] Allgemein ist es ein Indiz für die Annahme von Dienstvertrag, dass der Eintritt des mit der Leistung bezweckten Erfolges nicht allein von den Bemühungen des Schuldners abhängt, sondern auch von anderen Umständen, insbesondere solchen aus der Person des Gläubigers. Nach BGHZ 151, 330, 333ff spricht allgemein die den Vertragschließenden bewusste Ungewissheit der Erfolgserreichung für einen Dienstvertrag.“

Das BGB geht von einer scharfen Trennung zwischen Dienst- und Werkvertrag aus⁷⁴⁸.

Dabei kann der Erfolg auch auf immaterielle wissenschaftliche oder künstlerische Schöpfungen gerichtet sein⁷⁴⁹.

Dabei ist es hinsichtlich dieser scharfen Trennung im BGB zwischen Werk- und Dienstvertrag zunehmend zu dogmatischen Komplikationen gekommen, da in den letzten Jahrzehnten die Verträge über unkörperliche Leistungen zugenommen haben⁷⁵⁰.

Bei diesen unkörperlichen Leistungen ist es grundsätzlich nicht so einfach, den Vertragsgegenstand zu definieren, also den Erfolg, von dem als Bedingung die Vergütung abhängt und der deshalb den Werk- vom Dienstvertrag unterscheidet⁷⁵¹.

Grundsätzlich bestimmen die Parteien, von genau welcher Bedingung die Vergütung des Dienstleistenden abhängig sein soll: ob vom Erfolg und von genau welchem, oder schon von der Bemühung⁷⁵².

Im Regelfall werden die meisten unkörperlichen Leistungen doch über eine Sache, also über einen körperlichen Gegenstand vermittelt, meistens einen Zeichenträger, z.B. Schriftsatz oder Schriftstück, eine Zeichnung, einen Datenträger usw.⁷⁵³

Dieses Objekt kann natürlich übergeben, und die Leistung kann daran gemessen und damit abgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass im Regelfall bei der seriösen astrologisch-psychologischen Beratung eine Kassette oder eine CD mitgegeben werden, um später nochmals die Beratung abhören zu können. M.E. kann dies aber nicht dazu führen, schon allein aufgrund dieser Tatsache bei der astrologischen Beratung einen Werkvertrag anzunehmen. Die Mitgabe von CD oder Kassette ist hier eher als freiwillige Zusatzleistung zu sehen, die mit der Vertragsart zunächst nichts zu tun hat.

⁷⁴⁸ Weyers S.63

⁷⁴⁹ Weyers aaO

⁷⁵⁰ Weyers S.65

⁷⁵¹ Weyers S.65

⁷⁵² Weyers S.65

⁷⁵³ Weyers aaO

Im normalen Beratungsablauf beim Astrologen verbleibt es bei der Kategorie Dienstvertrag, es sei denn der Astrologe hat gegen Aufklärungspflichten vor Vertragsschluss oder während der Beratung verstoßen. Dann möchte ein anderes Ergebnis sachgerecht sein, was im nächsten Unterkapitel zu erörtern sein wird.

2. Astrologische Werkverträge

Oben hatten wir den „Dienstvertrag“ als typische Vertragsart für die astrologisch-psychologische Beratung herausgearbeitet. Voraussetzung dafür war gewesen, dass vor Vertragsschluss und während der Beratung verbraucherrechtlich Informations- und Aufklärungspflichten beachtet wurden. Am Beispiel der Selbstdarstellung von Annegret Becker-Baumann und dem Erfahrungsbericht des Rechtsreferendars gemessen und aufgrund des Interviews mit dem 1. Vorsitzenden des Deutschen Astrologen-Verbandes, Dr. Christoph Schubert-Weller, ist das gefundene Ergebnis auch durchaus realitätsbezogen und nicht von vornherein weltfremd.

Aber wie immer bei den freien Berufen gibt es neben der großen Vielzahl von seriös arbeitenden Berufsangehörigen auch einige wenige schwarze Schafe. Denken wir nur an den treuwidrigen Notar, der mit dem Treuhandvermögen seiner Klienten das Weite sucht, den Herzchirurgen, der ohne Indikation teure Medizinprodukte implantiert, den Architekten, der mit betrügerischen Bauhandwerkern gemeinsame Sache macht, den Steuerberater, der seinen Mandanten Wege zur Steuerhinterziehung aufzeigt und weitere Beispiele wie bei allen Berufen.

Es verwundert nicht, dass auch der freie Beruf „Astrologe/Astrologin“ derartige Missetäter aufzuweisen weiß. Da der Beruf keinerlei gesetzlichen Vorschriften berufsspezifischer Art unterliegt, kann jedermann spontan zum Astrologen mutieren (ohne jegliche Fachkenntnis) und werbend auf dem Astrologiemarkt auftreten. Leider geschieht dies auch.

Dem Forschungsgegenstand dieser Arbeit entsprechend wollen wir hier nicht die vermutlich strafrechtlich relevanten Praktiken vieler Astro-TV-Sendungen oder Astro-Hotlines untersuchen. Auch in dem astrologisch-psychologischen Beratungsmarkt des geprüften DAV-Astrologen gibt es durchaus Kritisches festzustellen.

Den Kundigen hat es im Zweifel nicht überrascht, dass das Synallagma der astrologisch-psychologischen Beratung dienstvertragsrechtlich einzuordnen ist. Aber wie sieht die Rechtsdogmatik aus, wenn die Aufklärungs- und Informationspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt wurden? Bleibt es dann trotzdem beim Dienstvertrag, oder gibt es dazu eine Alternative?

Wie immer im Recht ist es auch hier sinnvoll, das Alltagsleben und die Rechtspraxis und Rechtsdogmatik „lege artis“, diesmal rechtswissenschaftlich, aufeinander zu beziehen.

Wenn wir also wissen wollen, wie diese unseriösen Fälle schuldrechtlich einzuordnen sind, müssen wir die Antwort dazu im Allgemeinen Teil des BGB suchen.

Da wir davon ausgehen können, dass auch bei diesen unseriösen Beratungsgeschäften von den Beteiligten eine vertragliche Beziehung angestrebt wird⁷⁵⁴, mag es sinnvoll sein, sich die konkrete Alltagspraxis etwas genauer anzuschauen.

Beispielsweise so:

Anrufer (A): Sie sind doch der Wahrsager?⁷⁵⁵

Astrologischer Berater (B): Ja – ich berate astrologisch auch was sein wird.

A: Prima, wann kann ich vorbei kommen?

B: Es hat gerade jemand abesagt. Wenn Sie wollen, gleich.⁷⁵⁶

Im weiteren Dialog werden dann noch die Einzelheiten der Honorierung abgeklärt. Am gleichen Tag findet das Beratungsgespräch statt, wobei der Klient konkret wissen will, ob er als Arbeitsloser in absehbarer Zeit einen Arbeitsplatz finden wird und wann er endlich wieder eine feste Freundin haben wird.

Bedauerlicherweise gibt es diese Art von Beratungssituationen im Astrologiemarkt sehr häufig. Typisch ist das Geschilderte für Astro-TV-Sendungen und Astro-Hotlines, was nicht Gegenstand der Untersuchung ist. Wir wollen ja wissen, welche rechtlichen Folgen das Fehlverhalten eines geprüften DAV-Astrologen in einer solchen Situation hat.

Dass die oben dargestellten Informations- und Aufklärungspflichten angesichts der Ausbildung und Qualifikation des Beraters eine vorsätzliche culpa in contrahendo auslösen, ist evident. Der Anspruch auf Rückzahlung des Honorars ist also unproblematisch.

Wenn der Astrologe sich auf eine solche Beratung eingelassen hat, wird er leider auch nach Vertragsschluss am Telefon in der Beratung selbst seinen berufsethischen Verstoß perpetuieren, womit wir bei der hier eigentlich interessierenden Frage nach dem Synallagma der konkreten Beratungsvertragsituation angekommen sind.

Der Klient geht jetzt zu Recht davon aus (da er ja von Astrologie nichts versteht), dass der Astrologe seine Fragen konkret individuell beantworten kann und auch wird, schließlich bezahlt er ja auch z.B. 150 € für diese Leistung.

Wie sehen nun eigentlich die beiden aufeinander bezogenen Willenserklärungen⁷⁵⁷ aus? Anbieter ist hier der Berater, der auf die Frage „Sie sind doch der Wahrsager?“ mit „Ja“ antwortet. Dadurch bietet er an, er könne die Zukunft voraussagen. Da dies wissenschaftlich in bestimmten extremen Einzelfällen

⁷⁵⁴ Ich kenne einen Astrologen, der ausschließlich kostenlos astrologische Beratungen anbietet. Seine Dienstleistungen sind nur für Klienten, die von der seriösen Astrologie noch keine Kenntnisse besitzen, und er führt grundsätzlich nur Erstberatungen durch; die Klienten kommen also nur einmal in seine Praxis zur Beratung. Da die Dienstleistung kostenlos erbracht wird, nimmt er für sich das Recht in Anspruch, vom begünstigten Klienten eine Gegenleistung zu fordern in Form von Lektüre. Jeder Klient/jede Klientin, muss vor der Beratung die Reclam-Einführung von Dr. Peter Niehenke gelesen haben (s. Anlage 2 im Anlagenband). Diese Praxis führt natürlich zwangsläufig zum „informed consent“ im oben dargestellten Sinne. Im honorarpflichtigen Astrologieberatungsmarkt würde natürlich eine solche Forderung des Beraters im Zweifel schon zum Abbruch der vorvertraglichen Situation führen, die Frage nach der Rechtsnatur des Vertrages stellt sich dann nicht mehr.

⁷⁵⁵ Unterstellen wir für einen Augenblick, dass die Umsätze zurückgegangen sind und der Astrologe dringend Einnahmen benötigt, die angemessene Antwort „nein“ wäre und statt dessen die Information, dass er Astrologe sei und die Astrologie konkrete Ereignisprognosen nicht zulässt und nur in den ganz wenigen seltenen Fällen, wo Charakter, Psyche und Lebensumstände des astrologischen Klienten die Möglichkeiten des Auslegens astrologischer Strukturen so stark einschränken, dass Konkretes sich für eine Prognose zumindest anbietet, diese Information unterbleibt also.

⁷⁵⁶ Wenn die Ökonomie existenzgefährdend wird, mag dies zwar nicht entschuldbar, wohl aber nachvollziehbar sein.

⁷⁵⁷ Larenz AT S.393ff

fachastrologisch, wenn auch selten, einem DAV-Astrologen möglich ist – was der Klient aber nicht weiß – bietet der Astrologe für die beiden Fragestellungen des Klienten konkrete Ereignisprognosen an. Wir kommen also aus der Problematik mit der Kategorie „anfänglich objektive Unmöglichkeit“ nicht heraus. Dieses Angebot hat der Klient freudig angenommen. Und das ist dann definitiv kein Dienstvertrag. Hier hat der qualifiziert ausgebildete und geprüfte freiberufliche Astrologe Erfolg versprochen. Wir haben also den extrem seltenen Fall vor uns, dass ein seriös arbeitender Astrologe aufgrund vorsätzlichen eigenen Fehlverhaltens bei gleichzeitigem Verstoß gegen Berufsordnung und Berufsgehlöbnis seines Berufsverbandes, dem Deutschen Astrologen-Verband, im Werkvertragsrecht landet⁷⁵⁸.

Bei den konkret geschilderten Fragestellungen wird es schwierig sein, neben der Rückzahlung des Honorars konkrete Schäden finanzieller Art zu belegen. Da die Enttäuschung bei Nichteintreten des Prognostizierten psychisch aber erhebliche Folgen haben kann, liegt es nahe das Haftungsrecht für Psychologen und Psychotherapeuten bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Fehlleistung zur Anwendung zu bringen.

Sehr komplex und differenziert wird das Problem allerdings bei seriös arbeitenden DAV-Astrologen, wenn als Beratungstechnik die Stundenastrologie zur Anwendung kommt⁷⁵⁹.

⁷⁵⁸ Die Wahrscheinlichkeit, dass Astro-TV-Sendungen und Astro-TV-Hotlines sowie auch manche Börsenastrologieberatung im Werkvertragsrecht landen, eröffnet der Anwaltschaft interessante Handlungsmöglichkeiten. An dieser Stelle darf die Frage gestellt werden, wie es kommt, dass der Deutsche Astrologen-Verband bisher kein verbandspolitisches Anliegen darin gesehen hat, sich beim Bundesverwaltungsamt als qualifizierter Verbraucherverband im Sinne des Lauterkeitsrechtes registrieren zu lassen. Die Aussagen des 1. Vorsitzenden in dem Interview unter A IV 1 würden einen solchen Schritt eigentlich nahe legen. Das Verfolgen dieses Gedankengangs würde allerdings die Möglichkeiten dieser Arbeit sprengen.

⁷⁵⁹ Weshalb ich von vornherein die Stundenastrologie als Spezialproblem der astrologischen Beratung von meinen Untersuchungen ausgegrenzt habe. Bleibt zu hoffen, dass diese Arbeit als Einstieg Anregung für weitere rechtswissenschaftliche Forschung im astrologischen Kontext sein möchte.

E. Wettbewerbsrechtlicher Verbraucherschutz bei der astrologisch-psychologischen Beratung

Der Verbraucherschutz wird im deutschen Recht unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten gewährleistet. Ganz allgemein betrachtet, finden sich Regelungen zum Schutz des Verbrauchers im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), aber auch im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wieder.

Trotz dieser rechtlichen Dichotomie ist der Verbraucherschutz in tatsächlicher Hinsicht als einheitlicher Gegenstand aufzufassen, sodass die Verbraucherschutzordnung in der Bundesrepublik Deutschland als einheitliche zu begreifen ist. Um die jeweiligen Schutzvorschriften verstehen zu können, ist es heutzutage zwingend erforderlich, das einschlägige EU-Recht in die Betrachtung einzubeziehen.⁷⁶⁰

Für diese Arbeit ist ganz wesentlich die Frage, inwieweit europäisches Recht die astrologisch-psychologische Beratungspraxis in Deutschland tangiert, insbesondere über die Richtlinie hinsichtlich der unlauteren Geschäftspraktiken. Auf diese Richtlinie soll daher zunächst eingegangen werden.⁷⁶¹

⁷⁶⁰ Ausführlich dazu: **Leistner, Matthias** (2007): Richtiger Vertrag und lauterer Wettbewerb. Tübingen: Mohr Siebeck (Jus privatum: Beiträge zum Privatrecht; **Micklitz, Hans-Wolfgang**; Micklitz-Ritt-Docekal-Kolba (2007): Verbraucherschutz durch Unterlassungsklagen. Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 98/27/EG in den Mitgliedstaaten. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Wirtschafts- und Verbraucherrecht e.V. / VIEW, 17).; **Westermann, Claas Harm** (2009): Harmonisierung des Lauterkeitsrechts in Europa. Dissertation. Münster – Europarechtliche Anforderungen an das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzrechts

⁷⁶¹ Westermann aaO

I. Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁶²

Auch im Lauterkeitsrecht des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb hat sich das europäische Sekundärrecht durch massive Eingriffe und Ergänzungen nachhaltig zu Wort gemeldet⁷⁶³.

Das deutsche Lauterkeitsrecht geht bis ins 19. Jahrhundert zurück⁷⁶⁴. Am 27.05.1896 wurde dann das erste Gesetz zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs⁷⁶⁵, also das erste UWG erlassen.

Damaliger Normzweck war der Schutz der Mitbewerber vor bestimmten unlauteren Erscheinungsformen⁷⁶⁶.

Bis zum Jahre 2008 wurden dann die lauterkeitsrechtlichen Maßstäbe immer mehr konkretisiert und verschärft⁷⁶⁷.

Dramatisch wurde dann der europäische Einfluss mit der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken⁷⁶⁸.

Ohly⁷⁶⁹ schreibt dazu:

„Der Umstand, dass die Richtlinie anders als das deutsche Recht nur für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern gilt, steht einem umfassenden, der Schutzzwecktrias verbundenen lauterkeitsrechtlichen Gesetz nicht im Wege. Einzelne Bestimmungen der Richtlinie, vor allem die detailliert ausgestaltete Generalklausel, die Regelung der Irreführung durch Unterlassen (Art. 7) [...] bedurften der Umsetzung in deutsches Recht.

Die Richtlinie war bis zum 12.06.2007 umzusetzen und spätestens ab dem 12.12.2007 unmittelbar anwendbar (Art. 19 der Richtlinie). Deutschland hat die Richtlinie verspätet und als einer der letzten EU-Mitgliedstaaten umgesetzt. [...] Das erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 22.12.2008 trat am Tage nach seiner Verkündung am 30.12.2008 in Kraft.“

⁷⁶² s. Anlage 5 im Anlagenband S.173ff

⁷⁶³ s. dazu: **Joachim v. Ungern-Sternberg**: Grundfragen des Streitgegenstands bei wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklagen in: GRUR 2009, S.901ff u. S.1009ff; **Helmut Köhler**: Ist der Unlauterstatbestand des § 4 Nr. 6 UWG mit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vereinbar? In: GRUR 2009, S.626ff ; **Hendrik Schöttle**: Aus eins mach zwei – Die neuen Generalklauseln im Lauterkeitsrecht in: GRUR 2009, S.546ff ; **Christof Schmidt**: Unlauter und darüber hinaus in: GRUR 2009, S.353ff ; **Augenhofer, Susanne** (2009): Die Europäisierung des Kartell- und Lauterkeitsrechts. Tübingen: Mohr Siebeck ; **Busch, Christoph** (2008): Informationspflichten im Wettbewerbs- und Vertragsrecht. Tübingen: Mohr Siebeck ; **Dohrn, Thomas** (2008): Die Generalklausel der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken - ihre Interpretation und Umsetzung. Köln [u.a.]: Heymann (Karlsruher Schriften zum Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht) ; **Micklitz, Hans-Wolfgang; Micklitz-Ritt-Docekal-Kolba** (2007): Verbraucherschutz durch Unterlassungsklagen. Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 98/27/EG in den Mitgliedstaaten. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Wirtschafts- und Verbraucherrecht e.V. / VIEW, 17); **Schlemmer, Michael** (2005): Die Europäisierung des UWG. Hamburg: Kovač (Rostocker Schriften zum Wirtschaftsrecht) ; **Westermann, Claas Harm** (2009): Harmonisierung des Lauterkeitsrechts in Europa. Dissertation. Münster.

⁷⁶⁴ Piper S.29ff

⁷⁶⁵ Piper S.31

⁷⁶⁶ Piper aaO

⁷⁶⁷ Piper S.33ff

⁷⁶⁸ Piper S.38ff

⁷⁶⁹ In: Piper S.38ff

In den Erwägungsgründen Nr. 1⁷⁷⁰ in der Richtlinie ist wie folgt formuliert:

„Nach Art. 153 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstabe a des Vertrags hat die Gemeinschaft durch Maßnahmen, die sie nach Art. 95 erlässt, einen Beitrag zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zu leisten.“

Damit ist die Zielsetzung Verbraucherschutz unmissverständlich vorgegeben. Für diese Arbeit relevant ist dann Art. 7⁷⁷¹, dieser lautet:

„Artikel 7

Irreführende Unterlassungen

(1) Eine Geschäftspraxis gilt als irreführend, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände und der Beschränkungen des Kommunikationsmediums wesentliche Informationen vorhält, die der durchschnittliche Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und die somit einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er sonst nicht getroffen hätte.

(2) Als irreführende Unterlassung gilt es auch, wenn ein Gewerbetreibender wesentliche Informationen gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung der darin beschriebenen Einzelheiten verheimlicht oder auf unklare, unverständliche, zweideutige Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder wenn er den kommerziellen Zweck der Geschäftspraxis nicht kenntlich macht, sofern er sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und dies jeweils einen Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst oder zu veranlassen geeignet ist, die er ansonsten nicht getroffen hätte.

(3) [...]

(4) [...]

(5) Die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Informationsanforderungen in Bezug auf kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung oder Marketing, auf die in der nicht erschöpfenden Liste des Anhangs II verwiesen wird, gelten als wesentlich.“

⁷⁷⁰ Anlage 5 im Anlagenband – S.174

⁷⁷¹ Anlage 5 im Anlagenband – S.188

II. Unlautere Geschäftspraktiken im UWG⁷⁷²

Bei der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken der EU hatte der Gesetzgeber den europäischen Kategorien Rechnung zu tragen.

Ohly schreibt dazu in Rdnr. 50ff in der Einführung C⁷⁷³:

„c) Generalklausel. Unlautere Geschäftspraktiken sind verboten (Art. 5 I). Mit dieser knappen Bestimmung wird erstmals eine wettbewerbsrechtliche Generalklausel ins Gemeinschaftsrecht eingeführt [...], wenn auch nur für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Für die Unlauterkeit bestehen zwei kumulativ geltende Voraussetzungen:

(1) Die Praxis muss den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht widersprechen (Art. 5 II lit a und Art. 2 lit h) und (2) dazu geeignet sein, das Verbraucherverhalten wesentlich zu beeinflussen (Art. 5 II lit b). Die Generalklausel wird durch die Verbote irreführender Geschäftspraktiken (Art. 6, 7) und aggressiver Geschäftspraktiken (Art. 8, 9) und die in Anhang I in einer „schwarzen Liste“ aufgeführten 31 Praktiken (s. Rdnr. 53) konkretisiert. Praktisch bietet sich folgende, vom Speziellen zum Allgemeinen fortschreitende Prüfungsreihenfolge an [...]:

Prüfung (1) der „schwarzen Liste“ des Anhangs I, (2) der konkreten Verbote der Art. 6 bis 9, (3) der Generalklausel (Art. 5).

⁷⁷² Zum Binnenmarktrecht und Lauterkeitsrecht in der EU schreibt Ohly in Piper S.73ff: „Die Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten unterscheiden sich im Lauterkeitsrecht nachwievor in verschiedenen Punkten erheblich voneinander: (1) Schutzniveau: Traditionell strengen Rechtsordnungen (Beispiele: Deutschland, Belgien) stehen liberale Systeme wie das britische und das italienische Recht gegenüber. (2) Systematik: Ebenso wie Deutschland haben etliche EU-Staaten spezielle Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erlassen, während in anderen Ländern wie Frankreich und den Niederlanden das Wettbewerbsrecht von den Gerichten auf der Grundlage einer deliktsrechtlichen Generalklausel entwickelt wurde. In Großbritannien und Irland fehlt ein systematisch geschlossenes Wettbewerbsrecht ganz. (3) Verfahren und Zuständigkeit: Im Gegensatz zum rein zivilrechtlichen Systems Deutschlands, das vom monistischen Ansatz eines integrierten Schutzes von Mitbewerbern, Verbrauchern und Allgemeinheit ausgeht (§ 1), herrscht in anderen Staaten (Beispiel: Frankreich) ein Dualismus von zivilrechtlichem Konkurrenten – und vorwiegend strafrechtlichem Verbraucherschutz. In der Mehrzahl der EU-Staaten bestehen Verbraucherschutzbehörden (Beispiele: Italien, skandinavische Länder), während in Deutschland die kollektiven Verbraucherinteressen von klagebefugten Verbänden (§ 8 III) wahrgenommen werden. In Großbritannien hat die freiwillige Selbstkontrolle in der Praxis größere Bedeutung als die rechtliche Kontrolle, während sie in anderen Staaten kaum eine Rolle spielt. [...] Die Harmonisierung des Lauterkeitsrechts innerhalb der Gemeinschaft erwies sich angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsordnungen als außerordentlich schwieriges Unterfangen. [...] Die Richtlinie über irreführende Werbung von 1984 setzte lediglich einen vage definierten Mindeststandard und hatte daher nur geringe praktische Auswirkungen. [...] Mit ihrem Grünbuch zum Verbraucherschutz in der Europäischen Union vom 02.10.2001 leitete die Kommission eine Diskussion über einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen für den Schutz der Verbraucher vor unlauterem Wettbewerb ein. Auf der Grundlage dieser Überlegungen wurde 2005 die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken erlassen, die beschränkt auf den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern das Lauterkeitsrecht vollständig harmonisieren soll. Für diesen Zweck sieht die Richtlinie eine wettbewerbsrechtliche Generalklausel, ergänzt um spezielle Verbote irreführender und aggressiver Geschäftspraktiken, und eine „schwarze Liste“ von 31 Fällen des unlauteren Wettbewerbs vor.“ Ohly S.93ff: „Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken stellt den bisher größten Schritt zur Harmonisierung des Lauterkeitsrechts innerhalb der EU dar. Zugleich weicht sie aber von dem Ansatz ab, den die Kommission mit den Richtlinien über irreführende Werbung und über vergleichende Werbung verfolgt hat: Die Richtlinie untersteht nicht mehr der Schutzzwecktrias, sondern ist nur auf den Geschäftsverkehr zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern anwendbar und dient damit nur noch dem Verbraucherschutz. [...] Die Richtlinie schützt den Verbraucher lediglich vor solchen Geschäftspraktiken, die sich nachteilig auf seine rationale Marktentscheidung auswirken. Dabei knüpft sie an das Verbraucherleitbild an, das der EUGH in seiner Rechtssprechung entwickelt hat, betont aber stärker als das bisherige Gemeinschaftsrecht, dass auf die jeweils angesprochenen Verkehrskreise abzustellen ist. Die freie und effiziente Verbraucherentscheidung wird nach dem Konzept der Richtlinie vorwiegend durch zwei Typen unlauterer Praktiken beeinflusst, nämlich durch Irreführungen und durch die Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit durch aggressive Praktiken.“

⁷⁷³ Piper aaO S.95

Die Koppelung der Unlauterkeit an die beruflichen Sorgfaltspflichten wird aus zwei Gründen zu Recht kritisiert. [...] Erstens entstammt das Kriterium der Sorgfaltspflicht der Fahrlässigkeitshaftung (vgl. § 276 II BGB), während unlautere Verhaltensweisen regelmäßig vorsätzlich vorgenommen werden. Zweitens ist nach bisherigem deutschem Recht eine bestimmte Branchenpraxis für die Beurteilung der Unlauterkeit aus gutem Grund zwar von indizieller, nicht aber von zwingender Bedeutung. Auch bei der Auslegung des Art. 5 II lit a sollte berücksichtigt werden, dass berufliche Konventionen auch Unsitten sein können, die sich zu Lasten des Verbrauchers auswirken.

Die Praxis muss zumindest geeignet sein, das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers wesentlich zu beeinflussen (Art. 5 II lit b). Der Durchschnittsverbraucher ist angemessen gut unterrichtet und angemessen aufmerksam und kritisch unter Berücksichtigung sozialer, kultureller und sprachlicher Faktoren (Erwägungsgrund 18). Damit knüpft die Richtlinie an das Verbraucherleitbild des EUGH an, betont aber deutlicher als einige Urteile des EUGH, dass nicht ein fiktiver Grad an „Verständigkeit“, sondern das konkrete und situationsadäquate Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise ausschlaggebend ist. [...] Welcher Grad von Informiertheit und Aufmerksamkeit „angemessen“ ist, hängt von der konkreten Verkaufssituation und der Art der Produkte ab.“

Die hier interessierende Vorschrift im Umsetzungsgesetz zur Anpassung an die Richtlinie ist § 5 a Abs. 1 und Abs. 2 UWG. Diese lauten:

„§ 5 a Irreführung durch Unterlassen

(1) Bei der Beurteilung, ob das Verschweigen einer Tatsache irreführend ist, sind insbesondere deren Bedeutung für die geschäftliche Entscheidung nach der Verkehrsauffassung sowie die Eignung des Verschweigens zur Beeinflussung der Entscheidung zu berücksichtigen.

(2) Unlauter handelt, wer die Entscheidungsfähigkeit von Verbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 2 dadurch beeinflusst, dass er eine Information vorenthält, die im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich der Beschränkungen des Kommunikationsmittels wesentlich ist.⁷⁷⁴“

Zur Entstehungsgeschichte der Norm schreibt Sosnitza in Piper – Rdnr. 2 zu § 5 a UWG:

„Schon lange bevor erstmals in § 5 II Satz 2 des UWG von 2004 das Verschweigen einer Tatsache als irreführend erwähnt wurde, war allgemein anerkannt, dass eine Irreführung auch durch Unterlassen begangen werden kann, wenn eine Aufklärungspflicht besteht⁷⁷⁵.

⁷⁷⁴ Ohly schreibt dazu in Rdnr. 54 in der Einführung C: „d) Irreführende Geschäftspraktiken. Die Richtlinie unterscheidet zwischen irreführenden Handlungen und Unterlassungen. Eine Handlung ist irreführend, wenn sie eine entweder unwahre Angaben enthält (Art. 6 I, 1. Alt.) oder dazu geeignet ist, Verbraucher zu täuschen. Jedenfalls muss der Verbraucher aber tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung verleitet werden, die er ansonsten nicht getroffen hätte. Anders als im bisherigen deutschen Recht, aber ebenso wie etwa im US-Recht [...] sind objektiv falsche Angaben damit per se verboten, sofern sie überhaupt geeignet sind, die geschäftlichen Entscheidungen der Verbraucher zu beeinflussen. [...] Ausdrücklich stellt die Richtlinie irreführende Unterlassungen den irreführenden Handlungen gleich (Art. 7). Es gilt als irreführend, dem durchschnittlichen Verbraucher Informationen vorzuenthalten, die er nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (Art. 7 I).“

⁷⁷⁵ BGH GRUR 52, 416, 417

Art. 7 der UGP-RL sieht eine detaillierte Regelung über irreführende Unterlassungen gegenüber Verbrauchern vor. Zu deren Umsetzung ist durch die Novelle von 2008 § 5 a UWG geschaffen worden.

§ 5 a I tritt an die Stelle des bisherigen § 5 II 2 aF, dessen Wortlaut übernommen wird. Dabei wird das bisherige Merkmal der „Bedeutung für die Entscheidung zum Vertragsschluss“ im Hinblick auf die Erstreckung der Regelung auf nachvertragliche geschäftliche Handlungen [...] durch das Merkmal der „Bedeutung für die geschäftliche Entscheidung“ ersetzt. Auch hier bleibt der Entwurf beim Grundsatz der einheitlichen Anwendung auf Verbraucher, Mitbewerber und sonstige Marktteilnehmer.“

Zum Tatbestandsmerkmal „vorenthalten“ schreibt Sosnitza aaO:

„1. Vorenthalten

Nach § 5 II ist es im Kern unlauter, dem Verbraucher wesentliche Informationen vorzuenthalten. „Vorenthalten“ ist als Oberbegriff für das Verheimlichen einerseits und das Bereitstellen von unklaren Informationen im weitesten Sinne andererseits zu verstehen, sodass die weite Regelung des Art. 7 II der Richtlinie abgedeckt ist⁷⁷⁶. Vorenthalten kann man nur Informationen, in deren Besitz man bereits ist, sodass sich daraus zugleich ableiten lässt, dass den Unternehmer keine allgemeine Beschaffungspflicht für Informationen trifft, nach denen Verbraucher fragen. Die Anforderungen an die zur Verfügung zu stellenden Informationen hängen stets auch von den Möglichkeiten und Begrenzungen des eingesetzten Kommunikationsmittels ab. [...]

Wesentliche Informationen

a) Maßstab (§ 5 a I). Unlauter handelt nach § 5 II nur, wer eine wesentliche Information vorenthält. Diese Information muss der durchschnittliche Verbraucher nach Art. 7 der UGP-RL benötigen, um je nach den Umständen eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Dabei sind auch die Besonderheiten, insbesondere Beschränkungen des verwendeten Kommunikationsmittels zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass der Unternehmer nicht über alle möglichen Umstände eines Angebots oder Geschäfts informieren muss. Ihn trifft also keine generelle Aufklärungspflicht. Dem entspricht auch die bisher schon geltende deutsche Praxis. Eine Aufklärungspflicht besteht immer nur dann, wenn das Publikum beim Unterbleiben aufklärender Hinweise in einem wesentlichen Punkt, der die wirtschaftliche Entscheidung zu beeinflussen geeignet ist, getäuscht würde⁷⁷⁷.

In solchen Fällen müssen zum Schutz des Verbrauchers vor Irreführung auch negative Eigenschaften des Angebots offenbart werden⁷⁷⁸.

Bei der Beurteilung, ob eine Information wesentlich und somit ihr Verschweigen irreführend ist, sind insbesondere deren Bedeutung für die geschäftliche Entscheidung nach der Verkehrsauffassung sowie die Eignung des Verschweigens zur Beeinflussung der Entscheidung zu berücksichtigen, § 5 I. Eine Information ist mit anderen Worten wesentlich, wenn eine Aufklärungspflicht besteht.

Aufklärungspflichten können sich aus Gesetz, aus Vertrag oder auch aus vorangegangenem Tun des Unternehmers selbst ergeben⁷⁷⁹.

⁷⁷⁶ BT-Drs. 16/10145, S.25

⁷⁷⁷ BGH GRUR 52, 416, 417

⁷⁷⁸ BGH GRUR 00, 616, 618

⁷⁷⁹ BGH GRUR 83, 777, 778

Ob danach zur Vermeidung einer Irreführung eine Aufklärung geboten ist, richtet sich allein nach dem Eindruck, den die Werbung nach den Gesamtumständen vermittelt und nach der danach zu beurteilenden Bedeutung der verschwiegenen Tatsache für die Entschließung des angesprochenen Verkehrs (des verständigen Durchschnittsverbrauchers).⁷⁸⁰

Durch dieses europarechtlich vorgegebene neustrukturierte Lauterkeitsrecht und insbesondere die neue Vorschrift in § 5 a UWG ergeben sich zusätzliche dogmatische Fragestellungen zu den Wechselbeziehungen zwischen wettbewerbsrechtlichen und vertragsrechtlichen Informationspflichten. Durch die kompliziert gewordene und ausdifferenzierte Rechtslage bei vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten ergibt sich hier eine besondere Problematik.

Busch⁷⁸¹ schreibt dazu ab S.3:

„Konjunktur der Informationspflichten im Wettbewerb- und Vertragsrecht – Die Zahl derartiger Aufklärungspflichten hat seit geraumer Zeit deutlich zugenommen: vorvertragliche Informationspflichten erleben – insbesondere unter dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts – in Gesetzgebung und Rechtsprechung eine bemerkenswerte Konjunktur. Diese Entwicklung dürfte ihr Ende noch nicht erreicht haben. Insbesondere die jüngste Rechtssetzung auf europäischer Ebene lässt eine weitere Zunahme an Informationspflichten erwarten.

⁷⁸⁰ s.a. Fezer § 5 a Rdnr.1ff. – **Fezer** schreibt in Rdnr.3: „Die Irreführung liegt nicht in dem, was gesagt, sondern in dem, was verschwiegen wird. Geht man davon aus, dass es keine allgemeine gesetzliche Informationspflicht gibt, muss das entscheidende Moment bestimmt werden, welches bei der Unterlassung zur Annahme einer Irreführung führt. Rechtsprechung und Literatur gingen bislang, d.h. im Kontext mit § 5 Abs. 2 Satz 1 UWG 2004, überwiegend davon aus, dass ein zur Irreführung geeignetes Unterlassen vorliegt, wenn über wesentliche Umstände geschwiegen wird. Nach h.M. ist dies ein Unterlassungsdelikt. Dagegen wird argumentiert, Irreführung sei nicht das Unterlassen, sondern das Setzen einer lückenhaften Angabe. Wer lückenhaft informiere, täusche nicht durch Unterlassen, sondern durch eine positive Angabe, welche der Verkehr nach seinem eigenen Verständnis und möglicherweise mit falschem Inhalt füllen muss. Danach ist lückenhafte Information qualitativ gewichtiger als unterlassene Information. § 5 a Abs. 1 UWG entscheidet diesen Streit nicht ohne weiteres, verweist aber darauf, dass es für die Relevanz des Verschweigens auf die Bedeutung des verschwiegenen Umstands „für die geschäftliche Entscheidung“ ankommt. Der Gesetzgeber folgte in der Begründung dieser Norm zum UWG 2004 der h.M., indem er ausführte, es komme darauf an, ob eine Aufklärungspflicht bestehe. [...] Entscheidend ist damit, wann eine Aufklärungspflicht besteht. Im Grundsatz jedoch setzt eine Aufklärung voraus, dass der Adressat einer geschäftlichen Handlung sich bereits in einem Irrtum befindet, der durch Aufklärung zu beseitigen ist. Qualitativ ist dies etwas anderes als die Bereitstellung einer Information, die der Verbraucher u.U. gar nicht nachgefragt hätte, die eine als gesetzliche Pflicht allerdings unabdingbar ist, damit der Adressat eine informierte Entscheidung treffen kann, damit also Informationssymmetrie zwischen den Marktbeteiligten herrscht.

Die bisherige Dogmatik gerät zur verbraucherbezogenen Informationspflicht dann spätestens durch § 5 a Abs. 4 (Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie) ins Wanken. Dort wird nämlich weder von Aufklärungspflichten noch von lückenhaften Angaben, sondern von positiven Informationsgeboten gesprochen. Solche Informationsgebote spielten bisher nur im Rahmen des § 4 Nr. 11 eine Rolle. [...] Der Verstoß gegen solche Gebotsnormen ist kein Unterlassungs-, sondern Handlungsdelikt. Die im deutschen Recht bisher klar getrennte Regulationsstruktur zwischen Handlung und Unterlassen wird durch die Richtlinie und § 5 a durchbrochen. Der Charakter des Verschweigens durch Unterlassung wird aufgeweicht, wenn positive Gebote formuliert werden. Der Wechsel der Betrachtungsweise ist durch die Rechtsharmonisierung bedingt. Das harmonisierte Lauterkeitsrecht europäischer Prägung kennt die Fallgruppe „Vorsprung durch Rechtsbruch“ oder „Verletzung von Marktverhaltensregeln“ als solche nicht, es kennt bisher als besondere Fälle der Unlauterkeit neben der noch konturenlosen Generalklausel nur irreführende und aggressive Praktiken. Die Verletzung von Informationsgeboten wird in dieser Zerteilung naheliegender Weise der Irreführung zugeschlagen. [...] Man kann vermuten, dass deutlicher als bisher auch dogmatisch zwischen dem Irreführungsverbot (§ 5) und der Irreführung durch Verschweigen getrennt werden soll. [...] Indem § 5 a regelt, dass das Verschweigen von wesentlichen Informationen „irreführend“ ist, wird die Verletzung des Informationsgebots selbst zum Paradigma einer (vermuteten oder stärker noch fingierten) Irreführung. Der Verstoß gegen eine Informationspflicht ist dogmatisch dann nicht mehr Unterlassen, sondern Handlung. Die Überschrift des § 5 a vollzieht diesen Wechsel noch nicht. Sie erweckt den Eindruck, dass an der bisherigen Dogmatik festzuhalten ist.“

⁷⁸¹ **Busch, Christoph** (2008): Informationspflichten im Wettbewerbs- und Vertragsrecht. Tübingen: Mohr Siebeck.

Die einzelnen Vorschriften, die eine informierte Marktentscheidung sicherstellen sollen, fügen sich in beiden Rechtsgebieten jeweils zu einem lose geordneten „Informationsregime“ zusammen. Als Teile der das Marktgeschehen regelnden Rahmenordnung spielen die Informationspflichten sowohl im Wettbewerbs- als auch im Vertragsrecht eine Schlüsselrolle. Aus der Perspektive des Vertragsrechts sind hinreichende Informationen vor Vertragsschluss eine notwendige Voraussetzung tatsächlicher Vertragsfreiheit. Nur auf der Grundlage ausreichender Information kann der einzelne Marktteilnehmer seine rechtliche Freiheit tatsächlich als Mittel der wirtschaftlichen Selbstbestimmung einsetzen und „unerwünschte“ Verträge vermeiden. Sieht man in der Autonomie des Einzelnen eine wesentliche Voraussetzung für einen „gerechten Vertrag“, so leistet die Sicherung informierter Vertragsentscheidungen zugleich einen Beitrag zur prozeduralen Vertragsgerechtigkeit. Im Unterschied zum Vertragsrecht greifen die wettbewerbsrechtlichen Regeln über das einzelne Austauschverhältnis hinaus. Das Wettbewerbsrecht nimmt als Marktordnungsrecht eine unbestimmte Vielzahl sich anbahnender Verträge in den Blick und formuliert Regeln für die Marktkommunikation. Auch aus dieser Sicht sind Informationen im Vorfeld eines Vertragsschlusses von entscheidender Bedeutung. Nicht nur unwahre Angaben, sondern auch unzureichende Informationen können zu einer Desinformation, einer Irreführung der Marktteilnehmer führen und dadurch den Wettbewerb in unlauterer Weise beeinflussen.

Trotz der unterschiedlichen Blickrichtungen ist die Ermöglichung informierter Entscheidung damit ein Ziel, das Wettbewerbs- und Vertragsrecht gleichermaßen verfolgen. In beiden Rechtsgebieten geht es dabei um die Zuweisung von Informationsrisiken und die Abgrenzung der Risikosphären von Anbietern und Nachfragern. Neben den sich überschneidenden Zielsetzungen von Wettbewerbs- und Vertragsrecht liegt ein weiterer Grund für die Konjunktur der Informationspflichten darin, dass der Gesetzgeber bei der Auswahl der Instrumente, die er zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Marktes und der Entscheidungsfreiheit der Marktteilnehmer einsetzt, an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden ist. [...]

Trotz der wachsenden Zahl der Berührungspunkte und Überschneidungen zwischen Wettbewerbs- und Vertragsrecht beschränkt sich die Analyse vorvertraglicher Aufklärungspflichten im wissenschaftlichen Schrifttum zumeist auf die jeweilige Teildisziplin. Dies gilt sowohl für das Wettbewerbsrecht als auch das Vertragsrecht. Während die Dogmatik der Informationspflichten innerhalb der jeweiligen Teildisziplinen bereits weit entwickelt ist, sind Parallelen und Wechselwirkungen zwischen wettbewerbs- und vertragsrechtlichen Aufklärungspflichten noch nicht hinreichend ausgeleuchtet. [...]

Sollen die Informationsgebote in Wettbewerbs- und Vertragsrecht zu einer kohärenten und verlässlichen Marktordnung verbunden werden, so ist es erforderlich, die Informationsgebote beider Rechtsgebiete gemeinsam in den Blick zu nehmen. Zwei Leitfragen stehen dabei im Mittelpunkt:

- (1) Gibt es strukturelle und inhaltliche Parallelen zwischen den Informationspflichten in Wettbewerbs- und Vertragsrecht? Anders formuliert: Lassen sich einzelne Wertungsgesichtspunkte und Kriterien identifizieren, die für die Bestimmung von Aufklärungspflichten in beiden Rechtsgebieten Geltung beanspruchen können?
- (2) Welche Wechselwirkungen ergeben sich zwischen wettbewerbs- und vertragsrechtlichen Informationspflichten? Wiederum anders gewendet: Lassen sich Muster im Zusammenspiel der unterschiedlichen Informationsgebote erkennen und Regeln für das Mit- und Nebeneinander von wettbewerbs- und vertragsrechtlichen Aufklärungspflichten formulieren?⁷⁸²

⁷⁸² In dieser Arbeit kann diesen Fragen nur insofern nachgegangen werden, als sich eventuell Auswirkungen auf konkrete Aufklärungspflichten bei der astrologisch-psychologischen Beratung sowohl im Vorgespräch als auch in der Beratung selbst ergeben.

III. Verbraucherschutz durch Verbandsklage

UWG und Unterlassungsklagegesetz regeln die Sanktionsmechanismen für Verstöße gegen den wettbewerbsrechtlichen Verbraucherschutz⁷⁸³.

Wird gegen die verbraucherschutzrechtlichen Pflichten des astrologisch-psychologischen Beratenden verstoßen, gibt es als Sanktionen sowohl die Möglichkeit der Verbandsklage unmittelbar nach dem UWG oder über das UKlaG.

Köhler⁷⁸⁴ schreibt in seiner Kommentierung des UKlaG in der Einführung in Rdnr.1:

„Das UKlaG eröffnet zur effektiven Bekämpfung bestimmter Rechtsverletzungen die Möglichkeit der Verbandsklage. Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende Regelung der Verbandsklage. Vielmehr gibt es diese auch im Wettbewerbsrecht (§ 8 III Nr.2-4 und § 10 UWG) und Kartellrecht (§§ 33 II, 34 a GWB). Wohl aber enthält das UKlaG eine einge-

⁷⁸³ s. dazu: **Micklitz, Hans-Wolfgang**; Micklitz-Ritt-Docekal-Kolba (2007): Verbraucherschutz durch Unterlassungsklagen. Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 98/27/EG in den Mitgliedstaaten. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Wirtschafts- und Verbraucherrecht e.V. / VIEW, 17). – Maria Reiffenstein, Leiterin der Abteilung europäische und internationale Konsumentenpolitik im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen- und Konsumentenschutz in Wien, schreibt dazu im diesbezüglichen Vorwort im Dez. 2006: „Die Konsumentenpolitik ist zunehmend aufgerufen, über effektive Strategien nachzudenken, um vor dem Hintergrund zunehmender Ressourcenbegrenzung konstruktive und moderne Beiträge als Antwort auf aktuelle Konsumentenprobleme zu leisten. Die Globalisierung der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt hat auch Folgen für den Charakter und die Dimension von Problemen, mit denen sich KonsumentInnen konfrontiert sehen.

Konsumentenprobleme treten – entsprechend der Schnelligkeit neuer Marktpraktiken, u.a. in Folge medialer und technologischer Möglichkeiten – in aller Regel systematisch angelegt auf und erzielen damit Breitenwirkung (zunehmend auch über die Grenze), was rasches und effektives Handeln erforderlich macht. Marktberreinigung und damit die systematische Vermeidung von Konsumentenproblemen stehen dabei im Vordergrund. Dort wo dies nicht gelingt, muss aber auch ein Instrumentarium zur Verfügung stehen, das für den Schaden, den KonsumentInnen am Markt erlitten haben, angemessenen Ausgleich bewirkt. [...] Die Unterlassungsklage leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer effektiven Konsumentenpolitik. [...]“ – Micklitz schreibt ab S.36: „In Deutschland wurde die Verbraucherverbandsklage bereits 1965 im Recht des unlauteren Wettbewerbs eingeführt. [...] Die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Verbraucherverbandsklage finden sich im neuen Unterlassungsklagegesetz (UKlaG). [...] Die nunmehr in § 8 Abs. 3 UWG verankerte Klagebefugnis qualifizierter Einrichtungen blieb unverändert. – Das Verbandsklagerecht der Verbraucherverbände wird in Deutschland als materielles Recht verstanden. Verbraucherverbände werden daher aus eigenem Recht tätig. Diese schon lange anerkannte Sichtweise [...] findet sich nun im Wortlaut des § 3 Abs. 1 UKlaG.

Hinsichtlich des Klagerechts unterscheidet das UKlaG zwischen nationaler und grenzüberschreitender Verbandsklage. Grenzüberschreitend sind nur qualifizierte Einrichtungen klageberechtigt (§ 4 UKlaG). Qualifizierte Einrichtungen sind Verbraucherverbände, die in einer Liste des Bundesverwaltungsamts oder in dem Verzeichnis der Kommission eingetragen sind. National sind zusätzlich Gewerbeverbände sowie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern klageberechtigt. Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste des Bundesverwaltungsamts wurden durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz konkretisiert. In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Verbände, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend wahrzunehmen, eingetragen, die in diesem Aufgabenbereich tätigen Verbände oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder haben, seit mindestens einem Jahr bestehen und aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten (§ 4 Abs. 2 UKlaG). Bei Verbraucherverbänden und anderen Verbraucherverbänden, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wird dies unwiderleglich vermutet. [...] Zudem wurde den Verbraucherverbänden durch eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes das Recht verliehen, Forderungen für Verbraucher aus abgetretenem Recht einzuklagen, was ihnen die Möglichkeit der Musterklage und der Sammelklage eröffnet. [...] Die Unterlassungsklage ist gegen Verstöße gegen jegliche Verbraucherschutzgesetze zugelassen (§ 2 Abs. 1 UKlaG). Verbraucherschutzgesetze sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 UKlaG Vorschriften, die dem Schutz der Verbraucher dienen. [...] Der Effektivität der Verbandsklage steht die mangelnde Breitenwirkung von Urteilen entgegen, die nur zwischen den Parteien wirken.“

⁷⁸⁴ **Köhler, Helmut; Bornkamm, Joachim; Baumbach, Adolf; Hefermehl, Wolfgang**; Köhler-Bornkamm (2010): Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – Kommentar - . 28., neu bearb. Aufl., München, Beck (Beck'sche Kurz-Kommentare).

hende Regelung des Verbandsklageverfahrens. Die Verbandsklage ergänzt den individualrechtlichen Schutz vor unwirksamen AGB und verbrauchergesetzwidrigen Praktiken. Denn der Einzelne ist vielfach nicht in der Lage oder nicht bereit, den Schutz der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Daher sollen Verbände im Allgemeininteresse dafür sorgen, dass der Rechtsverkehr von unwirksamen AGB freigehalten wird und dass die Interessen der Verbraucher gewahrt werden. Das geschieht durch die Zuerkennung materiellrechtlicher Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf (§§ 1, 2, 2 a). Allerdings sind die Verbände nur berechtigt, nicht aber verpflichtet⁷⁸⁵, die ihnen zustehenden Ansprüche außergerichtlich und gerichtlich durchzusetzen. Der Einzelne hat keinen Anspruch darauf, dass ein Verband tätig wird.

Die Schuldrechtsmodernisierung schuf für die verfahrensrechtlichen Regelungen ein neues Gesetz, das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagegesetz – UklG). Es trat am 01.01.2002 in Kraft und wurde später um einige Bestimmungen erweitert und mehrfach, zuletzt 2009 geändert.“

Bedauerlicherweise kann unmittelbar gestützt auf verbraucherschutzrechtliche Vorschriften im UWG der Kunde einer astrologisch-psychologischen Beratung nicht auf Unterlassung klagen. Dies ist den Verbänden vorbehalten.

Wie bereits angedeutet, ist hier ein Koordinierungs- und Systematisierungsproblem durch die Neufassung des UWG 2008 entstanden. Durch die Einführung von konkret ausformulierten Pflichten, insbesondere hinsichtlich Aufklärung und Information, haben wir im UWG ausdifferenziertere Vorschriften als im allgemeinen Schuldrecht. Die Lösung kann nur darin liegen, die Rechtsgedanken des UWG durch Rechtsanalogie auch in die schuldrechtlichen Problemfälle hinein zu übertragen. (s.o.)

Halten wir fest:

- Das Vorurteil, Astrologie sei objektiv unmöglich, hält einer rechtswissenschaftlichen Prüfung nicht stand.
- Der Astrologe muss seinen Klienten zum frühestmöglichen Zeitpunkt über den Diskurs zur Astrologie (Validität) und die Aussagegrenzen seines Faches informieren.
- Grundsätzlich handelt es sich bei der astrologisch-psychologischen Beratung um einen Dienstvertrag.
- Wird der Klient weder vor noch in der Beratung über die Aussagegrenzen der Astrologie aufgeklärt, schuldet der Astrologe werkvertragsrechtlichen Erfolg⁷⁸⁶

⁷⁸⁵ Der Deutsche Astrologenverband hat es bisher nicht für sinnvoll gehalten, sich als Verbraucherverband beim Bundesverwaltungsamt registrieren zu lassen.

⁷⁸⁶ Zur Vertiefung: **Arndt, Klaus Friedrich** (1985): Heilpraktikerrecht. Frankfurt a.M: Metzner ; **Augenhofer, Susanne** (2009): Die Europäisierung des Kartell- und Lauterkeitsrechts. Tübingen: Mohr Siebeck. ; **Borgmann, Brigitte; Jungk, Antje; Grams, Holger**; Borgmann-Jungk-Grams (2005): Anwaltschaftung. Systematische Darstellung der Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Berufstätigkeit. 4., völlig neu bearb. Aufl. München: Beck. ; **Denkinger, Fleur** (2007): Der Verbraucherbegriff. Berlin: de Gruyter Recht (Schriften zum europäischen und internationalen Privat-, Bank- und Wirtschaftsrecht : EIW). ; **Deutsch, Erwin; Angelo, Anthony H.** (1993): Haftung der Dienstleistungsberufe. Natürliche Vielfalt und europäische Vereinheitlichung. Heidelberg: Müller Jur. Verl. (Mannheimer rechtswissenschaftliche Abhandlungen : MA / hrsg. von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim). ; **Dohrn, Thomas** (2008): Die Generalklausel der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken - ihre Interpretation und Umsetzung. Köln [u.a.]: Heymann (Karlsruher Schriften zum Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht). ; **Engst, Kathrin** (2008): Patienten-pflichten und -lasten. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Gesundheitsrecht). ;

Fabarius, Maria-Elisabeth (1991): Äußere und innere Sorgfalt. Köln [u.a.]: Heymanns (Osnabrücker rechtswissenschaftliche Abhandlungen). ; **Faber, Cornelia** (2005): Ökonomische Analyse der ärztlichen Aufklärungspflicht. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang (Europäische Hochschulschriften. Reihe 2, Rechtswissenschaft). ; **Geiß, Karlmann** (1989): Arzthaftpflichtrecht. München: Beck (Seminarschriften der Deutschen Anwaltsakademie). ; **Geiß, Karlmann; Greiner, Hans-Peter** (2009): Arzthaftpflichtrecht. 6., überarb. Aufl. München: Beck. ; **Großfuss-Bürk, Detlef** (1992): Die Verantwortung des Arztes für Fehlverhalten des Patienten am Beispiel der Missachtung ärztlicher Hinweise. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang (Europäische Hochschulschriften. Reihe 2, Rechtswissenschaft). ; **Gründel, Mirko** (2000): Psychotherapeutisches Haftungsrecht. Berlin [u.a.]: Springer ; **Hagenmeyer, Moritz** (1995): Die Haftung für Rat und Auskunft. Hamburg: Univ.Dissertation.; **Hartmann, Stephan** (2001): Die vorvertraglichen Informationspflichten und ihre Verletzung: klassisches Vertragsrecht und modernes Konsumentenschutzrecht. Hochschulschrift: Zugl.: Fribourg, Univ., Diss., 2000. ; **Hirte, Heribert** (1996): Berufshaftung - ein Beitrag zur Entwicklung eines einheitlichen Haftungsmodells für Dienstleistungen. München: Beck (Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln). ; **Ji, Hailong** (2007): Haftungsfragen im freien Dienstvertrag. Göttingen: Univ.-Verl. Göttingen. ; **Kühne, Hans-Heiner; Bauer, J. P.** (1987): Berufsrecht für Psychologen. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. ; **Leistner, Matthias** (2007): Richtiger Vertrag und lauterer Wettbewerb. Tübingen: Mohr Siebeck (Jus privatum: Beiträge zum Privatrecht ; **Meyer-George, Melanie** (1988): Die zivilrechtliche Haftung des Heilpraktikers. Hochschulschrift: Köln, Univ., Diss., 1988.

F. Schlussbemerkung

Professor Dr. Dr. Peter Antes. Direktor des Religionswissenschaftlichen Seminars der Leibniz-Universität Hannover, kennzeichnet sein Fach, die Religionswissenschaft, so:

„Wir studieren die Etikette der Weine, aber wir trinken nicht.“

Ein Urteil über Astrologisches – da gilt stattdessen: „In vino veritas.“

Wollen wir auch nur ansatzweise „Wahres“ zur Astrologie finden, heißt es genauer hinsehen und eigene Erfahrung einbringen. Das gilt für Skeptiker wie für Fanatiker. Das Seriöse vom Unseriösen trennen ist die Aufgabe. Aufklärung führt zu Erkenntnis, selbst wenn uns unser Verstand die letzten Wahrheiten nicht erschließen kann.

Es ist schon erstaunlich, wie ein wirtschaftlich durchaus relevanter Markt in Deutschland weder rechtswissenschaftlich noch wissenschaftstheoretisch solide erschlossen ist.

Daran ein Weniges zu ändern, war das Anliegen dieser Arbeit. Bleibt zu hoffen, dass die Astrologen die Chance zu mehr Selbstreflexion ihres Tuns nutzen, und die gesellschaftlich relevanten Kräfte, vor allem die Verbraucherzentralen, den millionenfachen Betrug an gutgläubigen Astro-TV-Klienten der Straf- und Ziviljustiz zuführen.

Soll das Mitreden nicht in „Schwätzen“ steckenbleiben, geht es nicht ohne eigenes Eintauchen in diese „Obskurität“ Astrologie.

Wie oft im Recht wird auch in Sachen „astrologische Beratung“ die Bereitschaft zur Beachtung des rechtlich Gebotenen zu einem gedeihlicheren Miteinander führen.

Wo es daran fehlt, sollten die „Richter in Deutschland“ für mehr Gerechtigkeit in diesem Felde sorgen.

Ich schliesse mit zwei Zitaten von Vittorio Hösle⁷⁸⁷:

„Die Brüderlichkeit, die aus dem Niederreißen sozialer Schranken hervorgehen sollte, reduziert sich zunehmend auf allgemeine Gleichgültigkeit, auf die Unfähigkeit, andere Wertunterschiede als diejenigen wahrzunehmen, die sich in Geld berechnen lassen. [...] Die Erweiterung der individuellen menschlichen Freiheit kulminiert in einer Situation, in der wegen der außerordentlichen Komplexität und Verwobenheit sozialer Systeme der Staat immer reaktiver wird und selbst nicht mehr die Freiheit besitzt, das Überlebensnotwendige zu tun. Der Fortschritt des Wissens hat, da er die Natur nicht nur beschreibt, sondern verändert, eine Gesellschaft mit verursacht, die für ihre Mitglieder weniger übersichtlich und verständlich ist, als traditionelle Gesellschaften es waren. [...]

Die Rationalisierung der Subsysteme unserer Gesellschaft kann immer weniger über den Eindruck eines Niedergangs der Vernunft hinwegtäuschen – ja, man kann sich des Gefühls nicht erwehren, einem kollektiven Wahnsinn ausgesetzt zu sein, der dadurch nur unheimlicher wird, dass sich die Orientierungslosigkeit hinsichtlich der eigentlichen Ziele mit methodischer Perfektion beim Einsatz der Mittel verbindet. Die Aufklärung scheint als letztes Resultat einen Typ von Intellektuellen hervorgebracht

⁷⁸⁷ **Vittorio Hösle**: Moral und Politik – Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert, C.H. Beck, München. 1997, S.14ff u. S.776ff

zu haben, der alles zu durchschauen und endlich verstanden zu haben glaubt, dass Erkenntnis der Wirklichkeit ebenso wenig möglich sei wie die normative Auszeichnung einer Handlungsalternative vor einer anderen.“

„Wäre es nicht besser, ganz auf den Begriff Naturrecht zu verzichten und lieber von Vernunftrecht zu sprechen, da doch die praktische Vernunft und nicht die Natur der einschlägige Geltungsgrund ist? Die Frage wäre zu bejahen, wenn es nicht Neologismen so schwer hätten und wenn nicht so viel dafür spräche, die Kontinuität mit jener Tradition, die seit den Alten von Naturrecht redet, nicht abubrechen. Immerhin haben ja nicht nur der Katholizismus, sondern auch Denker wie Locke, Leibniz, Fichte und Hegel von Naturrecht gesprochen, und zwar Letztere im Rahmen einer auf die Vernunftautonomie gegründeten praktischen Philosophie.

Unter „Naturrecht“ soll der Inbegriff jener Normen verstanden werden, die aus moralischen Gründen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden dürfen bzw. sogar sollen, sofern dies nicht unzweckmäßig ist. Das Naturrecht ist also ein Maßstab zur Beurteilung der Moral des positiven Rechtes, der in den Prinzipien der allgemeinen Ethik gründet. Wenn man es verwirft, besteht keine Möglichkeit, begründete Urteile über die Ungerechtigkeit

eines Rechtssystems zu fällen; man beraubt sich der Möglichkeit sachlicher Kritik des positiven Rechtes auf der Ebene der Wertrationalität – und das sollte gerade eine Gesellschaft wohl bedenken, die sich für aufgeklärt und kritisch hält. Es ist lächerlich, im Sinne der Interessenjurisprudenz zu erklären, der Ausgleich von Interessen sei ausreichend, um gerechtes Recht hervorzubringen. Gewiss sind Interessen ein wichtiger Gegenstand des Rechts, und die Weigerung einer bestimmten Art von Begriffsjurisprudenz, sie angemessen zu berücksichtigen, war unverantwortlich. Aber Interessen stehen häufig genug im Widerspruch zueinander, der in der Regel nur dann gewaltlos aufgelöst werden kann, wenn es einen die faktischen Interessen transzendierenden Maßstab gibt, um die einzelnen Interessen zu bewerten. Ein solcher Maßstab kann jedoch selbst nicht auf Interessen zurückgeführt werden, weil sich bei den konfligierenden Metainteressen dasselbe Problem noch einmal stellen würde.“

Anhang 1: Thesenpapier des Deutschen Astrologen Verbandes⁷⁸⁸

Die in dem Thesenpapier des Deutschen Astrologen Verbandes genannten Vereinigungen und Verbände haben sich auf ein gemeinsames Selbstverständnis geeinigt, das in den nachfolgenden Thesen dokumentiert wird:

These 1

Astrologie ist die älteste Typologie der Menschheit und damit älteste Lehre von den Erscheinungsformen körperlicher, seelischer und geistiger Beschaffenheit des Menschen. Sie ist die Deutung räumlicher Verhältnisse und zeitlicher Abläufe in unserem Sonnensystem, d.h. sie ist das einzige Wissensgebiet, das sich der Bewegung der Planeten und Bezugspunkte unseres Sonnensystems bedient, um das Wesensgefüge eines Menschen zu erfassen. Ein für Astrologen bedeutsamer Zeitpunkt ist der Augenblick, in dem ein Prozess seinen Anfang nimmt; für das eigenständige menschliche Leben ist dies der Geburtsmoment. Die Struktur der kos-mischen Situation dieses Moments spiegelt die Struktur des hier beginnenden Ablaufs als Ganzheit.

These 2

Die Konstellation der Gestirne unseres Sonnensystems bildet in jedem Moment eine "Gestalt". Die Arbeit des Astrologen besteht in der Entschlüsselung der Bedeutung dieser Gestalt. Astrologische Prognose beruht auf der Deutung der Veränderungen dieser Gestalt durch den Lauf der Gestirne.

These 3

Die Existenz des angesprochenen Zusammenhangs ist eine Realität, die der empirisch-wissenschaftlichen Überprüfung prinzipiell zugänglich ist, wie eine Reihe sehr sorgfältig durchgeführter wissenschaftlicher Untersuchungen neuerer Zeit eindeutig belegen.

These 4

Welcher Natur dieser Zusammenhang ist - ob es sich also z.B. um physikalisch nachweisbare Wirkungen der Planeten handelt oder eher um die Wirkung eines kosmischen Analogie-Prinzips - lässt sich beim heutigen Wissensstand nicht entscheiden. Die eindeutig bestehenden rein physikalischen Einflüsse kosmischer Prozesse auf irdische Abläufe (deren augenfälligstes Beispiel wohl die Jahreszeiten und die Gezeiten der Meere darstellen) sind nicht ausreichend, den komplexen kosmisch-irdischen Zusammenhang im Sinne der Astrologie umfassend beschreiben zu können.

⁷⁸⁸ Deutscher Astrologen-Verband e.V.

<http://www.astrologenverband.de/astro/modules/verband/index.php?tid=10&tt=Verband>

Thesenpapier astrologischer Vereinigungen

Aufklärung über die Grundsätze der Astrologie

These 5

Wie in anderen Wissensgebieten mit komplexen Fragestellungen (etwa in der Psychologie) gibt es in der Astrologie unterschiedliche Auffassungen über methodische Einzelheiten. Viele dieser Auffassungen beruhen auf den Erfahrungen einzelner Astrologen. Aus diesem Grunde besteht Einvernehmen über die Notwendigkeit des Austauschs solcher Erfahrungen sowie der Objektivierung persönlicher Erfahrung durch Bemühen um Vergleich und wissenschaftliche Überprüfung. Damit weist die Astrologie ein Vorgehen auf, das auch von anderen Wissens- und Fachdisziplinen praktiziert wird.

These 6

Das Horoskop, auch Kosmogramm oder Geburtsbild genannt, ist die graphische Darstellung der Konstellation der Gestirne unseres Sonnensystems für den Moment der Geburt eines Menschen. Es zeigt die Konstellation so, wie sie sich einem Beobachter vom Standpunkt des Geburtsortes aus darstellt. Aus diesem Grunde ist das Horoskop geozentrisch berechnet. Der Tierkreis ist für den Astrologen ein Meßkreis. Er nimmt seinen Anfang im sogenannten Widderpunkt (eine der beiden Tag- und Nachtgleichen). Hier beginnt das Zeichen Widder, das erste Zeichen der zwölf Zeichen des Tierkreises. Es ist den Astrologen seit dem Altertum bekannt, dass dieser Widderpunkt (durch eine Kreiselbewegung der Erdachse bedingt: die Präzession) bezüglich der als feststehend zu betrachtenden Fixsterne wandert, so dass sich die Tierkreiszeichen des tropischen Tierkreises nicht mit den Sternbildern des siderischen Tierkreises decken. Die in Jahrtausenden gewonnene Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Stellung der Gestirne unseres Sonnensystems im tropischen Tierkreis zu treffenderen Deutungen führt. Die Wanderung des Widderpunktes durch den siderischen Tierkreis wird allerdings mit epochalen Veränderungen auf der Erde in Verbindung gebracht. Die Dauer für einen vollständigen Umlauf beträgt etwa 26000 Jahre. Man nennt diesen Zeitraum ein platonisches Weltjahr.

These 7

Für alle astrologischen Aussagen gilt, dass sie auf Strukturentsprechungen beruhen. Die Verwirklichung jeder Struktur ist vielfältig denkbar. Man kann beispielsweise auf viele Weisen ein Dreieck zeichnen, dennoch ist ein Dreieck immer etwas anderes als ein Viereck. So auch kann jede Struktur sich zwar auf verschiedene, nicht aber auf beliebige Weise realisieren. Im Bewusstsein dieses Unterschieds zwischen Struktur und Verwirklichung löst sich der Scheinwiderspruch von Willensfreiheit und Determiniertheit: Unsere Struktur ist determiniert, in ihrer Entfaltung aber sind wir frei. Aus diesen Überlegungen ergeben sich für die Deutung klare Aussagegrenzen: So kann man keine Aussage über das Niveau (etwa der Intelligenz) eines Menschen machen, wohl aber über die Struktur (im Falle der Intelligenz etwa mehr theoretischer Schwerpunkt oder mehr Schwerpunkt auf praktischer Intelligenz etc.). Auch bei der Prognose ist nicht das konkrete Ereignis fassbar, sondern seine sich aus der Struktur ergebende Bedeutung, eine Bedeutung, die sich in verschiedenen sinngemäß gleichen Ereignissen manifestieren kann. Die Prognose muss also auf ein bestimmtes Umfeld bzw. eine Umweltsituation wie Elternhaus, soziale, politische oder andere Einbindung bezogen sein. Die Deutung des Geburtsbildes ist eine Hilfe auf dem Weg zu mehr Selbsterkenntnis und zur Bestimmung von Begabungen und Schwächen des Menschen. Diese Erkenntnis kann von der Kindheit bis zum Alter Wegweiser sein für Erziehung,

Bildung und Wirkungskreis. Damit ist der Schwerpunkt der Diagnose erkennbar.

Diese Thesenstellung entstand in dem Zusammenwirken folgender astrologischer Vereinigungen:

ASTROLOGISCHE STUDIENGESELLSCHAFT e.V.

DEUTSCHER ASTROLOGEN VERBAND e.V.

KOSMOBIOLOGISCHE AKADEMIE AALEN e.V.

KOSMOBIOSOPHISCHE GESELLSCHAFT e.V.

SCHWEIZER ASTROLOGENBUND (SAB)

BERUFSVERBAND ASTROLOGISCHE PSYCHOLOGIE (API)

Anhang 2: Internetdokumente zur Promotion von Elizabeth Teissier an der Pariser Sorbonne 2001

Aus: Zeit –Online - Internet-Stand 16.01.2010:

„Schon die öffentliche Disputation im April geriet Teissier zum großen Auftritt: Rund 280 Astrologieanhänger waren ihrer Einladung in die Sorbonne gefolgt. Noch nie, so notierte der Nouvel Observateur süffisant, waren dort so viele elegante Damen gesichtet worden, die „Offensichtlich mit den Boutiquen der Rue du Faubourg St. Honoré sehr viel vertrauter waren als mit den harten Universitätsbänken“. Das Publikum wurde nicht enttäuscht: Hanselmann-Teissier bestand ihr Rigorosum mit dem lobenden Prädikat très honorable – wenn auch ohne den bei dieser Note sonst üblichen Glückwunsch der Jury.“⁷⁸⁹

„... die Pariser Universität zeigte sich unbeeindruckt von der massiven Kritikkampagne und stand trotz aller Proteste zu ihrer Entscheidung. [...]“⁷⁹⁰

„Der bekannte Soziologe Alain Touraine sprang Elizabeth Teissier in ihrem Kampf gegen den "Szientismus" zur Seite und forderte in Le Monde eine lebendigere Wissenschaft, die "über die Vernunft und ihr Kalkül" hinausgehe.

Seine Kollegin Judith Lazar beklagte gar im Figaro, Elizabeth Teissier sei das "Opfer einer Hexenjagd" geworden, die eigentlich nicht ihr, sondern ihrem Doktorvater Michel Maffesoli gelte. Der bringe schließlich "frischen Wind in eine sterbende Soziologie".

So weitet sich der Teissier-Zwist zu einem Grundsatzstreit zwischen verschiedenen soziologischen Strömungen aus - den Vertretern einer positivistischen Soziologie im Sinne Emile Durckheims einerseits, die quantitative Techniken und objektive Methoden fordern, und den Nachfolgern Max Webers andererseits, die mehr auf phänomenologische Beschreibung und subjektive Erfahrung setzen. Michel Maffesoli, der sich unter anderem mit der Kultur des Hedonismus und dem New Age auseinandersetzte, gehört dabei zweifellos zum extremen Zweig der phänomenologischen Soziologie.

Dementsprechend sieht er sich selbst als Opfer missgünstiger Fachkollegen, denen sein eher "intuitives" Vorgehen ein Dorn im Auge sei. Er steht jedenfalls zu seiner Doktorandin Teissier. Sicher gäbe es in deren Arbeit auch anfechtbare Passagen, meint Maffesoli, doch das sei schließlich normal.⁷⁹¹

Aus: Welt Online - Internet-Stand 16.01.2010:

„Das war die Leistung meines Lebens“, sagt Elizabeth Teissier erschöpft. Noch immer zehrt die Anstrengung der letzten Wochen an der 63-Jährigen. Sieben Jahre hat sie an dem Werk gearbeitet. Doch am

⁷⁸⁹ Internet-Stand 16.01.2010:

http://www.zeit.de/2001/36/Astrologin_der_Postmoderne

⁷⁹⁰ aaO S.1

⁷⁹¹ aaO S.2

schlimmsten waren für sie diese letzten Wochen. "Einen Monat vor der Verteidigung starteten meine Gegner eine Medienkampagne gegen mich, gingen sogar zum Präsidenten der Sorbonne und drohten ihn zu verklagen, wenn er die Arbeit zulässt", erzählt Teissier.“⁷⁹²

Ausführliches gab es zu Madame Tessier auch in anderen Gazetten und Magazinen.^{793, 794, 795}

Interview des Focus mit Frau Dr. Teissier:

Aus FOCUS Nr. 27 (2000)⁷⁹⁶

„Ausland –

Er war ein höflicher Verführer

Madame Teissier veröffentlicht ihre Tonbänder und enthüllt: Frankreichs Präsident Mitterrand regierte mit den Sternen

Von FOCUS-Online-Korrespondent Manfred Weber

FOCUS: Ihre Enthüllungen über François Mitterrand kratzen an einem Denkmal. Er suchte bei Ihnen Rat, vor allem während des Golfkriegs. Seine Tochter Mazarine Pingeot hat Sie deswegen scharf kritisiert.

Teissier: Ich hatte ihn ausdrücklich um Genehmigung gebeten, und er war einverstanden. Für spätere Generationen. Ich habe niemals die Bänder herausgegeben, auf denen es um sein Privatleben geht. Sonst hätte ich wirklich Explosives veröffentlichen können.

FOCUS: Er war als großer Charmeur berüchtigt.

Teissier: Er war extrem höflich, ein höflicher Verführer. Einmal fragte ich: „Herr Präsident, was verschafft mir diese Ehre?“ Er antwortete: „Ich habe Ihre Karriere verfolgt und wollte die Astrologin und die Frau kennen lernen.“ Aber unser Verhältnis blieb immer rein beruflich.

FOCUS: Wie haben Sie sein Vertrauen als Politikberaterin gewonnen?

Teissier: Entscheidend war, dass ich vorausgesagt hatte, zum Vollmond des 6. August 1990 bräche eine internationale Krise aus. Am 2. August rief er an: „Sie hatten Recht, Saddam ist in Kuwait einmarschiert. Wann zieht er sich zurück?“

FOCUS: Spürten Sie so etwas wie politische Verantwortung, als Mitterrand Sie konsultierte?

Teissier: Das raubte mir den Schlaf. Im Golfkrieg empfing er mich zwischen zwei außenpolitischen Sitzungen. Und er war ständig am Telefon. Außerdem musste ich permanent die Sternbilder von Bush, Saddam, Mitterrand und Kohl vergleichen.

FOCUS: Standen Mitterrands und Kohls Sterne denn günstig zueinander?

⁷⁹² Internet-Stand 16.01.2010:

http://www.welt.de/print-wams/article611272/Astronomischer_Aerger_um_Frau_Dr_Teissier.html

⁷⁹³ Internet-Stand 16.01.2010:

http://www.eteissier.com/base/rep_pdf/presse_de17.pdf

⁷⁹⁴ Internet-Stand 16.01.2010:

<http://www.stern.de/lifestyle/leute/was-macht-eigentlich-elisabeth-teissier-506692.html>

⁷⁹⁵ Internet-Stand 16.01.2010:

<http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2001/0414/vermishtes/0104/index.html>

⁷⁹⁶ Internet-Stand 16.01.2010:

http://www.focus.de/politik/ausland/ausland-er-war-ein-hoeflicher-verfuehrer_aid_186093.html

Teissier: Der Präsident fühlte sich oft von Kohl missverstanden. Aber sie brachten sich gegenseitig Glück und schätzten sich.

FOCUS: Wollte sich Kohl von Ihnen beraten lassen?

Teissier: Kohl als Doppel-Widder wollte von der Astrologie nichts wissen. Ist auch logisch: Doppel-Widder möchten nicht von außen gesteuert sein.

FOCUS: Kann denn Astrologie grundsätzlich Politik vorhersagen, obwohl ein Staat kein Sternzeichen hat?

Teissier: Oh doch. Ein Staat wird an dem Tag geboren, an dem die Verfassung unterschrieben wurde. Nehmen Sie die US-Wahlen. Die Sterne stehen am Wahltag leider definitiv viel besser für Bush als für Al Gore. Er wird wohl gewinnen.

FOCUS: Und Politik nach Sternenplan funktioniert?

Teissier: Im Sommer 92 rief mich Mitterrand an, um nach einem günstigen Zeitpunkt für das im Ergebnis ja erfolgreiche Referendum über den Maastricht-Vertrag zu fragen. „Wann sollte man die Franzosen abstimmen lassen?“, fragte er. Ich schlug ihm den 20. September 92 vor – und das machte er dann auch so.

Elisabeth Teissier wurde 1938 in Algier geboren.

Im Elysée-Palast nahm sie Gespräche mit Mitterrand auf Band auf.

In Deutschland wurde sie mit ihrer „Astroshow“ bekannt.“

Anhang 3: Staatsastrologie - (gestern und heute)

Aus: Geo Magazin Nr. 05/01⁷⁹⁷

Internet-Stand: 16.01.2010

„Astrologie: Wie Sterndeuter die Welt mitregieren

Um ihre Macht zu sichern, nahmen Herrscher zu allen Zeiten die Hilfe von Sterndeutern in Anspruch, denen sie zutrauten, in die Zukunft blicken zu können. Oft hatten sie allerdings auch panische Angst vor dem Eintreffen der Vorhersagen - und misstrauten Astrologen zutiefst. Eine der blutigsten und gleichwohl eindrucksvollsten Anekdoten in dieser Hinsicht betrifft den römischen Kaiser Domitian (51-96 n.Chr.).

Verärgert über die Prophezeiung eines frühen gewaltsamen Todes, wollte sich der sternengläubige Domitian an der Zunft der Sterndeuter rächen. Er erbat vom

Astrologen Askletarion eine Vorhersage über dessen eigenes Ende. Der Befragte entgegnete, er werde von Hunden zerrissen werden. Um die Prophezeiung zu widerlegen, ließ Domitian Askletarion auf der Stelle enthaupten und befahl, ihn zu verbrennen. Die eine Legende berichtet von einem Windstoß, der den Scheiterhaufen löschte, die andere von einem Gewitter - auf jeden Fall war es letztlich tatsächlich ein Rudel wilder Hunde, das sich auf den Körper des Astrologen stürzte.

Den Tag seines angekündigten Todes verbrachte Domitian verängstigt. Als man ihm versicherte, die kritische fünfte Stunde sei vorbei, beschloss er erleichtert ein Bad zu nehmen - und wurde dort von Verschwörern erdolcht.

Christentum und Astrologie:

Es gab sogar einen Papst, der Sterndeuter war

Das Christentum hat sich jahrhundertlang mit der Astrologie arrangiert. Zwar hatte schon Augustinus (354-430) die „trügerischen Prophezeiungen der Sterndeuter und ihre gottlosen Albernheiten“ gegeißelt. Doch diese Meinung setzte sich bei seinen Glaubensgenossen nicht durch. Selbst der berühmte mittelalterliche Kirchenlehrer Thomas von Aquin hielt „die Wahrsagung aus den Sternen“ im Fall von Finsternissen, Seuchen und Katastrophen für verdienstvoll. Er glaubte: „Der Weise beherrscht die Sterne.“

Selbst unter Päpsten gab es viele, die den Glauben an die Sterne mit dem Katholizismus verbanden. Eine wahre "Star"-Karriere machte zum Beispiel der Astronom und Astrologe Gerbert, der 999 als Sylvester II. selbst zum Papst gewählt wurde. Und noch im 16. Jahrhundert ließen sich die Päpste Leo X., Clemens VI. und Paul III. astrologisch beraten.

Tyrkreis statt Tierkreis? Astrologie im Dritten Reich und im Zweiten Weltkrieg

Ideologen des Nationalsozialismus hielten die Astrologie für gefährlich und brandmarkten sie kurzerhand als "jüdische Erfindung". Völkische Astrologen entgegneten beleidigt, ihre Kunst sei "urgermanisches Sternweistum" und verwandelten den aus dem Orient stammenden Tierkreis kurzerhand in einen nordisch klingenden "Tyrkreis".

In den ersten Jahren nach der Machtübernahme der Nazis gab es kein einheitliches Vorgehen in Sachen Sterndeutung. Offiziell fiel Astrologie unter das

⁷⁹⁷ Internet-Stand 16.01.2010:

<http://www.geo.de/GEO/kultur/gesellschaft/411.html?p=3&q=Kommunikation> S.1

„Wahrsagereigesetz" und stand unter Strafe. Astrologen wurden eingesperrt; seriöse astrologische Literatur und Fachzeitschriften wie die „Astrologische Rundschau" wurden eingestellt. Doch es gab Ausnahmen. Denn einflussreiche Nazi-Größen wie Heinrich Himmler und Rudolf Hess waren begeisterte Anhänger der Astrologie.⁷⁹⁸

Eine besondere Rolle spielte im Dritten Reich der Schweizer Astrologe Karl Ernst Krafft⁷⁹⁹, der ein begeisterter Hitler-Anhänger war. Am 2. November 1939 schrieb er an einen Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes, das Leben des Führers sei zwischen dem 7. und 10. November in Gefahr. Der Brief wurde nicht ernst genommen und nicht weitergeleitet - als am 8. November 1939 eine Bombe im Münchener Bürgerbräukeller explodierte, den Hitler kurz zuvor verlassen hatte.

Krafft wurde verhaftet und verhört - man verdächtigte ihn, von dem Anschlag gewusst zu haben. Stattdessen überzeugte der Schweizer die Gestapo von seiner Ansicht, dass Vorhersagen schicksalhafter Ereignisse möglich - und für die nationalsozialistische Sache nützlich seien.

1940 überredete Goebbels den Astrologen, aus der Schweiz nach Berlin überzusiedeln⁸⁰⁰ und braune Propaganda gegen die Alliierten zu liefern: Unter anderem durchforstete Krafft die Vorhersagen des Nostradamus und legte in einer Broschüre dar, dass der berühmte Seher den Zusammenbruch Englands prophezeit habe.⁸⁰¹

Auch die Gegenseite setzte im Zweiten Weltkrieg bei Propaganda und Wehrkraftersetzung auf astrologische Hilfe. Der englische Geheimdienst beauftragte den Astrologen Louis de Wohl. Er ließ zum Beispiel eine Ausgabe der deutschsprachigen Astrologie-Zeitschrift „Zenit" fälschen und nach Deutschland schmuggeln: In der um drei Monate rückdatierten Ausgabe fanden sich unheilvolle „Prognosen" über deutsche U-Boote, die zwischenzeitlich versenkt worden waren.

1941 jedoch wurden die Astrologen den Nazis plötzlich suspekt. Man nahm sie in „Schutzhaft" oder sperrte sie in Konzentrationslager⁸⁰². Anlass war die Heß-Affäre: Dass der Stellvertreter Hitlers eigenmächtig nach England geflogen war, legten seine Gegner dem Einfluss von Hypnotiseuren, Okkultisten und Astrologen zur Last. Auch der „Hof-Astrologe" Karl Ernst Krafft wurde verhaftet; er verbrachte die folgenden Jahre im Gefängnis und starb im Januar 1945 beim Transport nach Buchenwald.

Ronald Reagan und Francois Mitterand – zwei Präsidenten mit astrologischen Beraterinnen

Zwei Astrologinnen haben in der jüngsten Vergangenheit Einfluss auf westliche Politik gehabt. Joan Quigley rühmt sich in ihrem Buch „What does Joan say?"⁸⁰³ als „Weiße Haus-Astrologin" in der Reagan-Ära wichtige Weichen gestellt zu haben. So machte sie dem Antikommunisten Ronald Reagan beispielsweise die Annäherung an Michail Gorbatschow per Horoskop-Vergleich

⁷⁹⁸ **Wegener, Franz** (2004): Heinrich Himmler. Deutscher Spiritismus, französischer Okkultismus und der Reichsführer SS. Gladbeck: KFVR (Politische Religion des Nationalsozialismus Der Äther, 4). S.114

⁷⁹⁹ **Knappich, Wilhelm** (1988): Geschichte der Astrologie. 2., erg.Aufl. / mit einer Vorbemerkung zur Neuaufl und Erg. der Bibliogr. von Bernward Thiel. Frankfurt am Main: Klostermann. S.356

⁸⁰⁰ **Stuckrad, Kocku von** (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck. S.333

⁸⁰¹ Internet-Stand 16.01.2010:

<http://www.geo.de/GEO/kultur/gesellschaft/411.html?p=3&q=Kommunikation> S.2

⁸⁰² Knappich aaO S.356

⁸⁰³ **Quigley, Joan** (1990): "What does Joan say?". My seven years as White House astrologer to Nancy and Ronald Reagan. New York, NY: Carol Publ. Group.

schmackhaft⁸⁰⁴. Sie errechnete unter anderem, dass der Planet Merkur bei Gorbatschows Geburt im Wassermann stand - ideal für Kommunikation, denn der Wassermann war Reagans Sternzeichen.

Die neueste und überraschendste Enthüllung betraf den Sozialisten Francois Mitterrand. Der französische Präsident konsultierte in den sieben Jahren vor seinem Tod häufig die bekannte Schweizer Astrologin Elisabeth Teissier, meist im Elysee-Palast. Die Veröffentlichung der Tonband-Protokolle in Teissiers Buch „Sous le signe de Mitterrand“ („Im Zeichen von Mitterrand“) sorgte im letzten Jahr in Frankreich für Furore. So wählte der Präsident für das Referendum über den Vertrag von Maastricht das Datum aus, das ihm seine Astro-Beraterin vorgeschlagen hatte. Außerdem stand er während des Golfkriegs in regelmäßiger Telefon-Verbindung mit ihr. Unter anderem interpretierte Teissier ihrem „eminenten Skorpion“ das Horoskop von Saddam Hussein: „Bei ihm ist die Sonne im Stier, wie bei Hitler, bei Salazar ... Und dann hat er eine Konstellation, die ähnlich der ist von Nero, das Ganze ist also ein ziemlich explosiver Cocktail...“

Am 1. Februar 1991 fragte der Präsident die Astrologin: „Ich muss intervenieren, was ist Ihrer Meinung nach der günstigste Tag?“ Sie rief am 2. Februar zurück und nannte den 14. als „Moment der guten Beziehungen ... sowohl für das private wie das öffentliche Leben.“ Daraufhin geriet das Gespräch auf ein koketteres Gleis. Mitterrand antwortete: „Ach, mit solchen Aussichten - wie schade, wenn man 74 Jahre alt ist.“

Quellen: Wilhelm Knappich: Geschichte der Astrologie;
Derek und Julia Parker: Astrologie. Ursprung, Geschichte, Symbolik, München, 1988;
Ralph Tegtmeier: Sternenglaube, Sternenzauber⁸⁰⁵.

⁸⁰⁴ Quigley aaO S.122ff

⁸⁰⁵ aaO S.3

Anhang 4: Zitate

Nicholas Champion

Langzitat aus **Campion, Nicholas** (2009): A History of Western Astrology - Volume II. The medieval and modern worlds. 1. publ. London: Continuum. S.Xff⁸⁰⁶

„In der gegenwärtigen Situation des Jahres 2009 findet sich Astrologie einerseits als akzeptierter Teil der allgemeinen Öffentlichkeit wieder und andererseits wird sie verächtlich und lächerlich gemacht und der offenen Feindseligkeit ausgesetzt, sowohl von religiösen Kreisen als auch aus wissenschaftlichen Zirkeln.

Die letzten drei Jahrhunderte waren mehr ein Eisenzeitalter als ein goldenes Zeitalter für die Astrologie. [...] Im 5. Jahrhundert n.Chr. kollabierte die Astrologie gewissermaßen. Im 12. Jahrhundert wurde sie wiederbelebt und Ende des 17. Jahrhunderts kollabierte sie erneut bzw. tat sie das tatsächlich? Wir werden sehen, dass die Wahrheit komplexer ist als diese einfachen Simplifikationen. Selbst in den Zeiten, von denen davon ausgegangen wird, dass die Astrologie kollabiert war, finden wir in den Hintergrundszenarien lebendige Akteure, die sich zeitweilig einfach unter anderen Etiketten verbargen. [...]

Astrologie ist keine einzelne, bestimmte Technik oder Praxis oder Idee; Astrologie beinhaltet verschiedenartigste Erzählweisen und Techniken und Weltbilder über die Natur der Welt.

Wenn wir die Geschichte der Astrologie sorgfältig analysieren, werden wir feststellen, dass in jeweils unterschiedlichen Varianten Astrologie als Magie, als magisches System, als System der Vorhersage, als Modell für psychologische Entwicklungsstrategien, als Wissenschaft, als spirituelles Werkzeug, als Religion, als Divinationssystem und ähnliches vertreten und angeboten wurde. Dabei ist zu beachten, dass diese Bezeichnungen sich keineswegs gegenseitig ausschließen.

Es gab in der Geschichte der Astrologie immer miteinander im Wettkampf stehende Argumentationsstränge und variierende technische Systeme.

Astrologie kann praktiziert werden, um heilige Ziele zu erreichen (die Vereinigung der Seele mit dem Göttlichen), sie kann andererseits auch ganz profane Ziele verfolgen, Gewinnstreben, die Einnahme des gegnerischen Schlosses, Astrologie kann trivial angewendet werden, um verlorene Gegenstände wiederzufinden (Stundenastrologie) oder Astrologie kann ganz seriös und lebensbestimmend in die Lebenssituation integriert werden, und schließlich kann Astrologie für Todesprognosen verwendet werden.[...]

Astrologie kann eine großartige Erzählung sein, eine Metageschichte, die in Anspruch nimmt, alles und jedes erklären zu können, von dem eigenen gefühlsmässigen Zustand bis zur persönlichen Zukunft und der Zukunft von Völkergemeinschaften.

Kulturelle Veränderungen und Entwicklung der Börsenkurse sind Gegenstand astrologischer Untersuchungen und Vorhersagen. Wer wird der nächste Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und andererseits wie war die letzte Inkarnation einer konkreten Person beschaffen?

⁸⁰⁶ in freier Übersetzung

In den Gemeinschaften der weltweiten Astrologie gab es immer heftige Debatten darüber, was astrologische Praxis leisten kann und vor allem, was sie nicht leisten kann.

In den letzten 2.000 Jahren haben Astrologinnen und Astrologen erbittert gestritten zu der Frage, ob, wie und in welcher Tiefe Astrologie die Zukunft vorhersagen kann. [...]

Astrologie bietet einen Rahmen an mit Mustern, innerhalb derer sonst zufällig erscheinende Ereignisse sinnhaft interpretiert werden. Insofern kann Astrologie im Sinne des Soziologen Max Weber als Theodizee verstanden werden, wo sonst unerklärliche Vorfälle und Zufälle und Schicksalsschläge, gute wie schlechte, einem Sinn zugeführt werden. Der astrologische Kosmos ist schön und perfekt geordnet – [...] Insofern ermöglicht Astrologie, Überlebensstrategien zu entwickeln, gewissermaßen mit dem Himmel in Kommunikation zu treten, um die täglichen Angelegenheiten besser zu verstehen und zu organisieren. [...]

Astrologie ist allerdings grundsätzlich schwer so auf den Punkt zu bringen, dass eine einzige Art von Ideen bzw. Ideenkategorien oder Praktiken letztlich das astrologische Bild ergeben. Dies ist wiederum für die Historiker eines der Hauptprobleme bei der Interpretation der Astrologiegeschichte. [...]

Ich folge einem Definitionsansatz, der es ablehnt, Astrologie in eine Beziehung zu setzen zu wissenschaftlichen oder religiösen Kategorien. Vielmehr ist es von Bedeutung und notwendig, Astrologie innerhalb ihres eigenen Paradigmas und Diskurses verstehen zu lernen, bevor man geschichtswissenschaftlich den Versuch unternehmen kann, sie mit anderen Erklärungssystemen in Beziehung zu setzen. Letztlich muss man die Frage beantworten, was genau der astrologische Kosmos diskursmäßig bedeutet. [...]

Dabei sind naturgemäß besondere Probleme darin zu sehen, dass wir zwar das schriftliche Material lesen und auch den Versuch unternehmen können, die alten und nicht ganz so alten Texte zu interpretieren, es bleibt jedoch die Frage, inwieweit wir uns der damals gelebten Praxis durch Lektüre annähern können. Wir haben astrologische Texte aus dem Mittelalter, die uns die komplexen Regeln überliefern, die damals von Astrologen angewendet wurden, aber wir wissen keineswegs, welche Regeln vorrangig angewendet wurden, welche genau angewendet werden mussten und welche nur im Großen und Ganzen zur Anwendung kamen. [...] Genauso wenig wissen wir, wie die konkrete Beratungspraxis damals im Alltag ablief. Insbesondere, was der Klient im Verhältnis zum Astrologen für Erfahrungen machen konnte. [...]

Die Analyse der Astrologie in der Geschichte bleibt daher ein Versuch, sich über Texte und philosophische Schulen und soziale Kontexte dem Wesen der Astrologie zu nähern. [...]

In der Vergangenheit haben vor allem Historiker sich der Astrologie gewissermaßen „von außen“ genähert, in dem Sinne, dass sie die astrologischen Techniken und Praktiken und theoretischen Hintergründe in die jeweils sozialen und politischen Kontexte gestellt haben. Dies ist eine völlig zulässige Herangehensweise, allerdings kann sie uns nicht das gesamte Bild liefern. Um zu verstehen, welche Attraktivität Astrologie in ihrer Hochblüte auf die Menschen ausübte und warum, ist es notwendig und nicht zu umgehen, ihre eigene

Sprache verstehen zu lernen, die Mittel, mit denen ihre Ansprüche und Ziele gerechtfertigt wurden und wie die Alltagspraxis aussah.

Die uns dafür zur Verfügung stehenden Interpretationstechniken der Geschichtswissenschaften sind dabei in Kombination mit Philosophie und Soziologie hilfreich, aber nicht immer ausreichend, sodass ein letzter Rest von Zweifel für unser Verständnis bestehen bleibt. [...]

Die Astrologiegeschichte konfrontiert uns mit bestimmten terminologischen Schwierigkeiten, wie sie auch schon J.R.R. Tolkien in seiner Diskussion von „Verzauberung“ und „Magie“ begegnet sind. „Übernatürlich“, so schrieb er, „ist ein gefährliches und schwieriges Wort in allen seinen „Bedeutungsfacetten“. Tolkien sah damals schon, dass die Unterstellung, dass es eine Welt gibt, eine Sphäre der Existenz, die komplett verschieden ist von unseren normalen Vorstellungswelten, Schwierigkeiten bereitet. Ein Glaube, der es natürlich ausschließt, mit naturwissenschaftlichen Methoden analysiert zu werden. [...]

Das Übernatürliche ist mysteriös, entfernt und insofern verborgen. Insofern ist in der Astrologie natürlich immer der Begriff „okkult“ verwendet worden, als verborgenes Wissen, wie z.B. in Agrippas Büchern über die okkulte Philosophie und Magie. [...]

Hier streift die Diskussion um die Astrologie die Diskussion zu der Kategorie „Esoterik“. [...] Dabei bedeutet Esoterik „inneres Wissen, innere Weisheit“ im Gegensatz zur Kenntnis der äußeren Welt, setzt sich insofern von den materialistischen Weltanschauungsstrategien, insbesondere der heutigen Naturwissenschaft, deutlich ab. Insofern wird durch solche Begriffe wie „okkult“ und „esoterisch“ Astrologie von den heutigen zentralen Kategorien europäischen Lebens und wissenschaftlicher Fundierung distanziert.

Kategorien wie „übernatürlich“, „okkult“, „esoterisch“⁸⁰⁷ versuchen allerdings vergeblich, dasjenige Bewusstsein hervorzurufen der kompletten Integration mit dem Kosmos als Ziel astrologischer Erfahrung wie Lévy-Bruhls „Participation mystique“.

Wir haben hier das Problem vor uns, dass das naturastrologische Wissen und ihr Wissensanspruch oft schwierig festzumachen sind und es deswegen eine Kluft zwischen Ontologie und den Annahmen der Astrologen gibt.“

⁸⁰⁷ **Stuckrad, Kocku von** (2004): Was ist Esoterik? Kleine Geschichte des geheimen Wissens. München: Beck. S.7. Stuckrad schreibt: „Die wissenschaftliche Forschung zur Esoterik hat bis heute noch keinen Konsens darüber erzielt, was eigentlich genau unter „Esoterik“ zu verstehen ist und welche Methode sich am besten dafür eignet, dieses Phänomen zu studieren.“;

Sterneder, Hans (1993): Tierkreisgeheimnis und Menschenleben. 4. Aufl. Freiburg im Breisgau: Bauer (Esotera-Taschenbuch). S.8. – Sterneder ist ein Vertreter der okkult-esoterischen astrologischen Tradition. Er schreibt: „Aus dem Geiste des Tierkreiswissens ist noch wie eine schmerzliche Mischung von Trotz und höchstem Liebesdienst, während ihn die Kirche unerbittlich verfolgt, der höchste Schatz des Abendlandes und der stolzeste Glanz des Christentums entstanden.“;

Merz, Bernd A. (1991): Die Esoterik in der Astrologie. Freiburg i.Brsg.: Bauer. S.7. Merz schreibt: „Astrologie gehört zur Esoterik, ist sicher sogar die Basis der Esoterik; denn was wäre die Esoterik ohne die Astrologie?“;

Leuenberger, Hans-Dieter (1993): Das ist Esoterik. Einführung in esoterisches Denken. 6. Aufl., 46. - 50. Tsd. Freiburg im Breisgau: Bauer. S.7. Leuenberger schreibt: „Es ist mir ein Anliegen zu zeigen, dass Esoterik nicht einfach ein anderes Wort für alternativ, grün, versponnen oder gar verschwommen ist, sondern dass mit Esoterik eine jahrtausendealte geistige Tradition der Menschheit bezeichnet wird, zu der wir, wenigstens im Westen, im Verlauf der letzten Jahrhunderte mehr und mehr den Kontakt verloren haben, die aber die einzige Chance bietet, die Herausforderungen der kommenden Epoche zu bestehen.“

Thorwald Dethlefsen

Dethlefsen in: **Dethlefsen, Thorwald** (2006): Schicksal als Chance. Das Urwissen zur Vollkommenheit des Menschen. 52. Aufl., vollst. Taschenbuchausgabe. München: Goldmann (Goldmann, 11723), schreibt zum Wesen der Astrologie in dem Kapitel „Astrologie – Ein Abbildungssystem der Wirklichkeit“:

„Die ursprüngliche Astrologie ist in ihrer inneren Struktur und Denkweise typisch für eine esoterische Disziplin. [...] Die Astrologie beschäftigt sich mit den archetypischen Urprinzipien, die auf der Ebene der Ideen die Urbausteine darstellen, aus denen die Wirklichkeit in allen ihren Erscheinungsformen zusammengesetzt ist. Diese Urprinzipien durchziehen senkrecht alle Ebenen der Erscheinungsformen. So entstehen Analogieketten, deren einzelne Glieder zwar verschiedenen Ebenen angehören, aber alle ein gemeinsames Prinzip repräsentieren. Die Beobachtung einer beliebigen Ebene lässt sich mit Hilfe der Analogie auf jede andere Ebene übertragen. Die Bezugsebene der Astrologie ist der Himmel. [...] Die Astrologie ist somit ein Messinstrument der Wirklichkeit, das mit beliebiger Genauigkeit etwas anzeigt, ohne es zu erzeugen. [...] Astrologie ist nicht der Glaube an die Beeinflussung des Menschen durch die Gestirne, Astrologie ist vielmehr ein Abbildungssystem der Wirklichkeit. [...] Das Horoskop zeigt in symbolischer Form die Zeitqualität, eine spezifische Rangordnung und Beziehung der Urprinzipien, an, unter welcher ein Mensch in dieses Dasein getreten ist. Dieses Horoskop ist seine Aufgabe bzw. sein Lehrplan, den es in diesem Leben zu erfüllen gilt. Jede sogenannte Konstellation verkörpert eine bestimmte Aufgabe, ein Problem.“

Johannes Kepler

Kepler, Johannes; Hamel, Jürgen (2004): *Tertius interveniens. Warnung an etliche Gegner der Astrologie, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Deutsch-Verlag (Ostwalds Klassiker der exakten Wissenschaften, 295).

Jürgen Hamel schreibt in dem einführenden Kapitel „Johannes Kepler – Leben und Werk“ S.10:

„Der astrologische Gedanke in Keplers Werk:

Über Keplers Stellung zur Astrologie ist viel gestritten worden. War er ein Gegner der Astrologie, war er ein Astrologe? Keplers Forschung war bestimmt von der Suche nach harmonischen Strukturen im Weltbau, dies eingebettet in die Vorstellung von der Welt als Produkt eines göttlichen Wesens, das die Welt nur in einer geordneten Weise erschaffen haben kann. Ein erstes Resultat seiner Suche nach diesen harmonischen Strukturen legte er in seinem wissenschaftlichen Erstlingswerk, dem „Mysterium Cosmographicum“, vor. Mit Hilfe der fünf regelmäßigen Polyeder („platonische Körper“) entwickelte er die Struktur des Planetensystems auf heliozentrischer Basis – das Weltsystem des Copernicus‘ hatte er schon in seinen Studien in Tübingen bei Michael Mästlin kennen gelernt. Und diese Suche sollte für Keplers Forschen bestimmend bleiben. Sie führte Kepler schließlich zu seinen Gesetzen der Planetenbewegung und bestimmte sein Bild der Astrologie. Während seines ganzen Lebens beschäftigte sich Kepler mit der Verbindung zwischen den Himmelskörpern und der Erde, besonders den Menschen, mit der Astrologie. Die damit verbundenen Fragen durchziehen seine wichtigsten Werke, auch die, bei denen wir es, beeinträchtigt vom Bild der heutigen Astrologie, nicht vermuten würden.“

Im nächsten Kapitel „Kepler und die Astrologie – „Tertius interveniens““ schreibt Hamel:

„Was in den Kalendern, die Kepler verfasst hatte, nur stets eine Nebenbemerkung sein konnte, fasste Kepler erstmals in der kleinen lateinischen Schrift „De fundamentis Astrologiae certioribus [...] cum prognosi physica anni [...]“ 1602 zusammen. Kepler hatte Gelegenheit, sich im Zusammenhang mit seinen Kalenderarbeiten mit den Grundlagen der Astrologie intensiv zu beschäftigen und fasste seine damaligen Ansichten in 75 Thesen zusammen. Diese liegen ganz in der Entwicklung, die Kepler später 1610 im „Tertius interveniens“ ausführlich zeigt. Nach der äußeren Form handelt es sich hierbei um eine Auseinandersetzung mit zwei Arbeiten zur Astrologie: des für die Astronomie nicht unbedeutenden Heliaeus Röslin (1545 bis 1616), Leibarzt des Pfalzgrafen von Pfalz-Veldenz und des Grafen von Hanau-Lichtenberg, mit Kepler persönlich gut bekannt und von diesem geschätzt sowie Philipp Feselius, der in seiner kurz zuvor erschienenen Arbeit „Gründtlicher Discurs von der Astrologia Judiciaria“, Straßburg 1609 eine Ablehnung der Astrologie vorlegte, die ob ihrer teilweisen Kurzschlüssigkeit Keplers Kritik erregte.

In dieser Arbeit fasst Kepler sein Bild der Astrologie zusammen, das im eigentlichen Sinne ein naturphilosophisches Programm ist, wie es der durchaus vom Neuplatonismus und Pantheismus, der Lehre einer Allbelebtheit der Natur, beeinflussten Philosophie seiner Zeit entsprach. Die von ihm zur Grunde gelegte Teilung der Astrologie in die natürliche und die judiciarische, also die

voraussagende war nicht neu. Neu war jedoch Keplers konsequente Reduzierung der Astrologie auf die Aspektenlehre und den davon gebildeten Ableitungen, während er wichtige andere Bestandteile der Astrologie seiner (und unserer!) Zeit strikt und in einer vielfach sprachlich sehr schönen Form zurückwies [...] Er akzeptiert die Kritik an der Astrologie in weiten Teilen, doch mahnt er, angesichts der vielen berechtigten Kritikpunkte, nicht auch die bewahrenswerten Bestandteile astrologischer Lehren, die Goldkörner, abzulehnen, eben nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten. Und diese Verteidigung der Astrologie, in dem von ihm entwickelten Sinne, ist dann eine dreifache, ist philosophisch, theologisch und ethisch.“

Johannes Kepler in „Tertius interveniens“ S.48 aaO (in milder Modernisierung des Textes):

„Tertius interveniens. Das ist: Warnung an D. Philippum Feselum und etlichen mehr Philosophos, Mediocos und Theologos, dass sie bey Verwerffung der Astrologiae nicht das Kindt mit dem Bad außschütten – [...]“

S.55 aaO:

„und also zu Lob Gottes des Schöpfers, zu welchem der Mensch erschaffen, bei der studierenden Jugend neben der Astronomia auch die Astrologia, wiewohl sie übel befleckt und nicht ohne gebrechliche Gedanken exerziert werden mag, nicht unvernünftiglich geduldet [...] werde.“

S.57 aaO:

„eigentliches fürhaben dieser Schrift: dass nämlich in der Astrologia viel großer Geheimnissen der Natur verborgen liegen. Soll also, wie anfangs gemeldet worden, niemand für ungläublich halten, dass aus der astrologischen Narrheit und Gottlosigkeit nicht auch eine nützliche Witz und Heiligtum, aus einem unsauberen Schleim nicht auch ein Schnecken, Müschle, Austern oder Aal zum Essen dienstlich, aus dem großen Haufen Raupengeschmeiß nicht auch ein Seidenspinner und endlich aus einem übelriechenden Mist nicht auch etwas von einer emsigen Henne ein gutes Körnlein, ja eine Perle oder Goldkorn herfür gescharrt und gefunden werden könnte.

Wie nun ich hier vor solcher köstlicher Perlen und Körnlein etliche, als nämlich in meinem fundamentis Astrologiae certioribus, Item in libro de stella Serpentarii, aus der Astrologia herfür gelegt, und die Liebhaber natürlicher Geheimnisse solche zu besehen, zu erkennen und zu verschlucken her zu gelockert: also hab ich mir das selbige auch in diesem Traktätlein zu tun, und hierüber mich wider etliche Theologos, Mediocos und Philosophos, welche den Mist miteinander allzu frühe ausführen, und ins Wasser schütten wollen, in einen Kampf eingelassen, fürgenommen, nicht zweifelnd, wann sie mein nützliches Unterfangen und was ich aus der Astrologia Gutes aufzuklauben vorhaben, verspüren, sie mich und andere hieran nicht hindern, sondern mit der Astrologia füraus bescheidener verfahren werden.

Dann das solche bisher der Naturkündigung zu nahe kommen und das Kindt mit dem Bade ausschütten wollen, ist die meinste Schuld an den Astrologis selbst gewesen, welche nicht allein mit übermächtigen schändlichen Missbräuchen, die darunter verborgene heilsame Wissenschaft verdächtig gemacht und beschrien: sondern auch von dem Guten, darum ich mich annehme, selber wenig gewusst, das Kindt meinsten Teils selber nicht gekennet, sondern nur in dem unsauberen Bad umgspület haben.“

(Kepler setzt sich dann im Einzelnen mit der Gegnerschrift von Feselius zur Astrologie auseinander.)

Ekkirala Krishnamacharya

Krishnamacharya schreibt in: **Krishnamacharya, Ekkirala** (1985): Spirituelle Astrologie. Dt. Ausg., 1. Aufl. Hamburg: WTT [u.a.]. S.13:

„Es war eines der Hauptziele von H.P. Blavatsky, jene Geschichten zu entschlüsseln, welche die Geheimnisse der ewigen Weisheit beinhalten. Das vorliegende Werk bringt diese Absicht zu einem rechtmäßigen Abschluss. Der astrologische Schlüssel ist unumgänglich, um die Schriften der Welt zu lesen und sie in richtiger Weise zu verstehen.“

Und auf S.15:

„Es gibt zwei Arten von Astrologie: Die esoterische und die exoterische. Die wahre, spirituelle Weisheit des Menschen befasst sich mit dem esoterischen Zweig der Astrologie, den wir „spirituelle Astrologie“ nennen. Diese Wissenschaft beschreibt die Erscheinungsform des Menschen als eine dreifältige Existenz, bestehend aus Materie, Denkvermögen und Geist.“

Anhang 5: Gedichte

Urworte - Orphisch

1.Urwort

Wie an dem Tag, der Dich der Welt verliehen
Die Sonne stand zum Gruße der Planeten,
Bist alsobald und fort und fort gediehen
Nach dem Gesetz, wonach du angetreten.
So mußt du sein, Dir kannst du nicht entfliehen,
Das ändern nicht Sibyllen, nicht Propheten;
Und keine Zeit und keine Kraft zerstückelt
Geprägte Form, die lebend sich entwickelt.

*Goethe*⁸⁰⁸

Wär nicht dein Auge sonnenhaft,
Wie könnt' es je die Sonn' erblicken?
Wes'te nicht in uns die eigne Gotteskraft,
Wie könnt' uns Göttliches entzücken?

*Goethe*⁸⁰⁹

⁸⁰⁸ **Johann Wolfgang Goethe** (1989): Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens - Münchner Ausgabe - Carl Hanser Verlag - Band 12 - Zur Morphologie(1820) I 2 S.91- Zeilen 1 bis 8. Herausgegeben von: Becker, Hans J. von: Zur Naturwissenschaft überhaupt, besonders zur Morphologie. Erfahrung, Betrachtung, Folgerung, durch Lebensereignisse verbunden.

⁸⁰⁹ **Johann Wolfgang Goethe** (1989): Sämtliche Werke nach Epochen seines Schaffens - Münchner Ausgabe - Carl Hanser Verlag - Band 12 - Zur Naturwissenschaft II 1 (1820) - S. 671. Herausgegeben von: Becker, Hans J. von: Zur Naturwissenschaft überhaupt, besonders zur Morphologie. Erfahrung, Betrachtung, Folgerung, durch Lebensereignisse verbunden.

Stufen

von *Hermann Hesse*⁸¹⁰

Wie jede Blüte welkt und jede Jugend
Dem Alter weicht, blüht jede Lebensstufe,
Blüht jede Weisheit auch und jede Tugend
Zu ihrer Zeit und darf nicht ewig dauern.
Es muß das Herz bei jedem Lebensrufe
Bereit zum Abschied sein und Neubeginne,
Um sich in Tapferkeit und ohne Trauern
In andre, neue Bindungen zu geben.
Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne,
Der uns beschützt und der uns hilft zu leben.

Wir sollen heiter Raum um Raum durchschreiten,
An keinem wie an einer Heimat hängen,
Der Weltgeist will nicht fesseln uns und engen,
Er will uns Stuf´ um Stufe heben, weiten.

Kaum sind wir heimisch einem Lebenskreise
Und traulich eingewohnt, so droht Erschlaffen,
Nur wer bereit zu Aufbruch ist und Reise,
Mag lähmender Gewöhnung sich entrafen.
Es wird vielleicht auch noch die Todesstunde
Uns neuen Räumen jung entgegen senden,
Des Lebens Ruf an uns wird niemals enden ...
Wohlan denn, Herz, nimm Abschied und gesunde!

⁸¹⁰ Das Glasperlenspiel, Suhrkamp Taschenbuch, 2002, S. 466 - Die Gedichte des Schülers und Studenten

Astrologie

Ihr lieben Sterne tröstet allezeit,
Wer dächte, dass Ihr arge Zwingherrn seid!

Ihr Seid's! Als sich die Erde mir erhellt,
Ward mir ein widrig Horoskop gestellt.

Weil, als ich kam, der Widder just geblüht,
Bin ich von unverträglichem Gemüt.

Ein flackernd Himmelsirrlight trägt die Schuld
An meiner Wanderlust und Ungeduld.

Gewissen, lasse fürder mich in Ruh!
Den Sternen schreib ich meine Sünden zu.

Doch überleg es, Hutten! Dreimal nein!
Ein Sklave willst Du nie gewesen sein.

Du bist ein Feind von jeder Tyrannei
Und deine Sünden auch begingst Du frei!

*Conrad Ferdinand Meyer (1825-1898)*⁸¹¹

⁸¹¹ **Stiehle, Reinhardt; Wallrath, Bertram** (2004): Eine literarische Astrologie. 2000 Jahre Astrologie in der Dichtung der Welt ; ein astrologischer Spaziergang durch die Weltliteratur. Limitierte, einmalige Vorigsausg., 1. Aufl. Tübingen: Chiron-Verl.S.45 - aus Huttens letzte Tage, 1871

Die sieben Herrscher des Geschicks

Der Augenblick ist da, wo du die Summe
Der großen Lebensrechnung ziehen sollst,
die Zeichen stehen sieghaft über dir,
Glück winken die Planeten dir herunter
Und rufen: es ist an der Zeit! Hast du
Dein Leben lang umsonst der Sterne Lauf
Gemessen? - den Quadranten und den Zirkel
Geführt? - den Zodiak, die Himmelskugel
Auf diesen Wänden nachgeahmt, um dich herum
Gestellt im stummen, ahnungsvollen Zeichen.
Die sieben Herrscher des Geschicks,
Nur um ein eitles Spiel damit zu treiben?
Führt alle diese Zurüstung zu nichts,
Und ist kein Mark in dieser hohlen Kunst,
Dass sie dir selbst nichts gilt, nichts über dich
Vermag im Augenblick der Entscheidung?

Friedrich Schiller
Aus :Wallensteins Tod, 1800⁸¹²

⁸¹² Stiehle aaO S.131 f.

Anhang 6: Zeitungshoroskope

Furthmann, Katja (Diss. 2006): Die Sterne lügen nicht. Eine linguistische Analyse der Textsorte Pressehoroskop. Göttingen: V & R unipress.

Furthmann schreibt: S.17:

„1.1 Horoskope in den Massenmedien

Betrachtet man das gegenwärtige Textsortenangebot der Massenmedien, so sticht eine Textsorte in ihrer universalen Präsenz, relativen Stabilität, zielgruppenbedingten Vielfalt und Repetitivität aus der Vielzahl an Medientexten deutlich hervor: das Horoskop.

Ob nun beim Blättern in Zeitungen oder Zeitschriften, beim morgendlichen Frühstücksfernsehen, Radiohören oder beim Surfen im Internet - immer wieder stößt der Rezipient auf Horoskope, und immer wieder aufs Neue erfährt er Dinge über seine persönlichen astralen Aussichten für den Tag, die Woche, den Monat oder das ganze Jahr und erhält Empfehlungen, wie sich am besten zu verhalten sei [...]

Adorno sprach schon in den 50er Jahren von einer astrologischen Infektion [...]

Kaum ein Medium scheint auf ein Horoskop in irgendeiner Form zu verzichten - was darauf schließen lässt, dass diese Texte vom Publikum gewünscht werden und offenbar sehr beliebt sind - und so sind Horoskope in ihren mannigfachen Erscheinungsformen als selbstverständliche Bestandteile aus den Massenmedien kaum noch wegzudenken.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Horoskope wohl jedem Angehörigen der modernen Gesellschaft bekannt sind und dass jeder die Voraussagen und Ratschläge für sein Sternzeichen mehr oder weniger häufig zur Kenntnis nimmt. [...]

Horoskope sind ein - wenngleich umstrittener - Bestandteil der Pseudowissenschaft Astrologie.

Astrologie wiederum lässt sich dem sehr komplexen und heterogenen Wissens - und Kommunikationsbereich der Esoterik oder Psychoszene zuordnen, die wesentlich von der New-Age-Bewegung der 70er Jahre beeinflusst wurde.

Die Esoterik hat einen eigenen, sehr heterogenen gesellschaftskulturellen und kommunikativen Bereich ausgebildet. Vom kommerzieller Erfolg der Esoterik zeugt nicht nur die überwältigende Anzahl der Publikationen, die sowohl von allgemeinen Buchhandlungen wie auch von speziellen Esoterik - Buchhandlungen angeboten werden.

Mehrere tausend ausgebildete oder selbst ernannte Astrologen und Psychologen, Wahrsager, Kartenleger, Hellseher und Wunderheiler bieten auf einem kaum überschaubaren Markt öffentlich ihre Dienste an - entsprechende Anzeigen dazu finden sich immer wieder in den Printmedien, im Fernsehen oder Internet.

Ob Horoskopdeutung, Numerologie, Pendeln, Kaffeesatzlesen, Engelskontakte, Geistheilen oder okkulte und paranormale Techniken - das Bedürfnis nach „übersinnlich - spirituellen" Momenten, aber auch nach individueller Beratung und Sinn - bzw. Zukunftsdeutung ist in unserem wissenschaftlich - rationalem und aufgeklärten Zeitalter offensichtlich nicht zurückgegangen, im Gegen-

teil, ständig steigt die Anzahl der an das Paranormale glaubenden Menschen und selbst hohe finanzielle Beträge werden für solche Dienstleistungen aufgebracht.

Ob man esoterische Praktiken nun als höhere Wahrheit auffasst oder wie Adorno als Metaphysik der dummen Kerle einschätzt - die ursprüngliche Beschränkung esoterischen Wissens auf Auserwählte und Eingeweihte ist heute der Öffentlichkeit und Kommerzialisierung weitgehend gewichen.

Vorbei sind die Jahrhunderte, in denen auch die Astrologie eine geheime Wissenschaft von Eingeweihten war, vorbei auch die Zeit, da Astrologie vom gesellschaftlichen Leben verbannt wurde.

Heute ist die Astrologie und ganz besonders die massenmediale Textsorte Horoskop zu einer öffentlich angebotenen Ware, einem alltäglichen Massenphänomen geworden, dass man kaum noch übersehen kann, egal wie man dazu stehen mag. [...]

Der Philosoph Theodor W. Adorno hat sich unter soziologischem Aspekt kritisch mit dem Alltagsphänomen Horoskop auseinandergesetzt.

Die Ergebnisse seiner Untersuchungen zu der Horoskopspalte der rechtsrepublikanischen Tageszeitung Los Angeles Times Anfang der Fünfzigerjahre wurden zuerst unter dem Titel "The Stars down to Earth" veröffentlicht - ein Aufsatz, der sich in die Tradition des Instituts für Sozialforschung einordnen lässt und zu den klassischen Studien Adornos zur Kulturindustrie zählt. [...]

Adorno glaubt in den Horoskoptexten eine ideologisch - totalitäre Funktion zu erkennen, die den gesellschaftlichen Status quo unterstützen und aktualisieren soll.

Der Kerngedanke dieses Essays liegt in der Behauptung, dass das Horoskop dem Adressaten nichts Neues sage, sondern die mehr oder weniger bewusst wahrgenommenen, von der Gesellschaft anerkannten und vorausgesetzten Normen, Wertmaßstäbe sowie gebräuchlichen Handlungsschemata ständig aktualisiere und reproduziere:

„Die Botschaften des Horoskops künden nichts als den Status quo. Sie wiederholen die Anforderungen, welche die Gesellschaft ohnehin an den Einzelnen stellt, damit er funktioniert. Auch die verwaltete Astrologie serviert ihren Anhängern nichts, woran sie nicht durch ihre tägliche Erfahrung gewöhnt wären, und was ihnen, sei es bewusst, sei es unbewusst, Tag für Tag beigebracht wird. [...]

Daher das Interesse, unermüdlich den Menschen Ideologien und Verhaltensweisen einzuhämmern, die sie ohnehin von früh an geformt haben und mit denen sie gleichwohl niemals ganz sich identifizieren können.“⁸¹³

Es sind Adorno zufolge für den Rezipienten in der Regel selbstverständliche Empfehlungen und Aussagen, mitunter „höchst triviale Ermahnungen wie die, bedächtig zu fahren“, denen durch die Verwendung im Horoskop zusätzliche Würde und Gewicht verlieren würden.

Damit stünden Horoskope im Dienste der Erhaltung und Reflexion der Gesellschaft "der umfassenden gesellschaftlichen Ideologie, der Affirmation des Bestehenden als eines naturhaft Gegebenen."

Dies geschehe, indem Horoskoptexte ihre Leser direkt oder indirekt zur Anpassung an die gesellschaftlichen Umstände auffordern. Anpassung und Individualismus sind laut Adorno jedoch konträre Verhaltensweisen, die in den

⁸¹³ Adorno S. 151

Angehörigen der Gesellschaft im Zwiespalt stehen, was in Horoskopen selbst ständig thematisiert werde. Um die bestehenden gesellschaftlichen - ideologischen Normen effektiv erfüllen zu können, fungiere dabei das „autoritative Moment“ das Adorno Zeitschriftenhoroskopen und der Astrologie an sich zu schreibt.

Somit hält Adorno Zeitschriftenastrologie gerade nicht für ein nebensächliches, harmloses und unterhaltendes Spiel, sondern erkennt in ihr eine auf Beibehaltung des Status quo gerichtete Widerspiegelung gesellschaftlicher Zufälligkeit und Irrationalität.

Die Hypothesen Adornos sind an verschiedenen Stellen erörtert worden und haben zu weiteren, hauptsächlich soziologischen Forschungen im Bereich der Vulgärastrologie angeregt. [...]

Es konnten die meisten von Adornos Aussagen tatsächlich bestätigt und nur einige geringfügige Differenzen festgestellt werden.“

S.32:

„Abschließend sei noch auf die zahlreichen Einführungswerke und spezifischer ausgerichteten Untersuchungen zur Astrologie hingewiesen, die sich jedoch hinsichtlich der massenmedialen Horoskope zumeist auf die Abgrenzung zwischen seriöser Astrologie und den populären vulgärastrologischen Formen beschränken, oftmals nicht ohne die Vulgärastrologie kritisch oder abwertend als Beweis für die weite Verbreitung, Vermarktung und Kommerzialisierung von Astrologie durch die Medien anzuführen.

Pressehoroskope seien aufgrund ihrer Beschränkung auf das Sonnenzeichen „grober astrologischer Unfug“ und hätten kaum etwas mit der seriösen Astrologie gemein.

Gleichwohl gesteht man den Horoskoprubriken der Zeitungen und Zeitschriften die positive Funktion zu, einen ersten Kontakt der Menschen zur ernsthaften Astrologie zu stiften und das Wissenssystem der Astrologie - wenn auch in ihrer reduzierten, vulgären Form - als Kulturgut permanent im Bewusstsein der Menschen präsent zu halten.“

S. 42:

„Aus diesen knappen Erläuterungen wird bereits erkennbar, dass die Astrologie ein holistisches semiotisches System darstellt, das auf der Ebene des Symbols agiert.

Die Symbole spiegeln nach Auffassung vieler Astrologen die seelische Wirklichkeit, sie sind durchsetzt mit mythischen Elementen. Aufgrund der Vielzahl der einzelnen Variablen und ihre Kombinationsmöglichkeiten, die jeweils bildhaft - symbolisch interpretiert werden, eröffnet sich dem Astrologiekundigen ein großer Bedeutungsspielraum. Eine Fülle von Faktoren muss bei der Auslegung berücksichtigt, gewichtet und in ein einheitliches Ganzes umgeformt werden.

Im Allgemeinen wird für jeden Planeten gedeutet, in welchem Tierkreiszeichen und in welchem Haus er sich befindet und welche Aspekte er mit welchen anderen Planeten bildet.

Wie Schubert-Weller betont, dürfte der Astrologe nicht einfach die Bedeutung der einzelnen Grundelemente aneinanderreihen, sondern er müsse vielmehr inhaltliche Schwerpunkte erkennen, bestimmte Grundtendenzen herausarbeiten und eventuell widersprüchliche Tendenzen gegeneinander abwägen. Die Deutungsmöglichkeiten seien so umfassend und komplex, dass sie keinesfalls absolut zu setzen und nur begrenzt einholbar und rekonstruierbar sind.

Dazu kommt, dass der ungeheuren Vielfalt der astrologischen Kombinationsmöglichkeiten nur begrenzt sprachliche Möglichkeiten der Vermittlung dieser Vielfalt (Niehenke) gegenüberstünden.

Teissier hält die Auslegung eines Horoskops für eine langwierige, minutiöse und subtile Angelegenheit, da der Astrologe aus der Vielzahl möglicher Kombinationen die wahrscheinlichste auswählen und damit sowohl die geometrische Sachkenntnis als auch das Gefühl für Nuancen beweisen müsse.

Die Verbindung von Sachkenntnis und Intuition des Astrologen wird immer wieder hervorgehoben. Gleichermäßen begreift man das Horoskop als eine Struktur, ein komplexes und vielseitiges Symbol, das seinen Inhalt nicht vorgibt, exakt bestimmt oder gar bewirkt, sondern lediglich Prinzipien und Muster aufzeigt, die verschieden realisiert und aktualisiert werden können; es geht also um das Erschließen von Sinn aus bestimmten Zeichen und Symbolen.

In den vergangenen Jahrhunderten war das Erstellen des Horoskops eine langwierige, komplizierte und mühevoll Aufgabe. Die Planetenbahnen mussten mit aufwändiger Genauigkeit mathematisch berechnet werden. Eine erhebliche Erleichterung brachten die sogenannten Ephemeriden - umfangreiche Tafeln und Tabellen, in denen die Positionen der Gestirne für Jahre im Voraus berechnet waren und daraus abgelesen werden konnten. Heute vollzieht sich die Zeichnung eines Horoskops meist in Sekundenschnelle mithilfe von Computerprogrammen. Eine Tätigkeit, die früher nur eingeweihte Astrologiekundige ausüben konnte, ist seit einiger Zeit auch dem Laien prinzipiell zugänglich.

Es dürfte deutlich geworden sein, dass aus der Astrologie stammende Lexem Horoskop sich in erster Linie auf eine astronomisch berechnete, grafisch dargestellte Planetenkonstellation bezieht, die mithilfe überlieferter symbolischer Interpretationsmuster zu Zwecken der Persönlichkeitserklärung und der Zukunftsprognose gedeutet wird.

Mit diesem Begriff dürften die Horoskope der Massenmedien streng genommen allerdings kaum bezeichnet werden, da diese nur das Sonnenzeichen berücksichtigen, was in den Augen der Astrologen nicht nur eine unzureichende Vereinfachung, sondern eine platte Abwertung des gesamten astrologischen Deutungssystems darstelle. Diese in den Massenmedien regelmäßig veröffentlichten Texte hätten lediglich die Ausdrucksseite "Horoskop" übernommen, ohne jedoch den mit dieser Bezeichnung verbundenen Bedeutungsgehalt einer seriösen astrologischen Berechnung und individuellen Deutung planetarischer Konstellationen zu bedienen.

Während einige Astrologen den Sonnenstandshoroskopen der Massenmedien lediglich weniger Aussagekraft als individuell berechneten Horoskopen beimessen, sind sich andere darüber einig, dass es sich bei Horoskopen in Zeitschriften und einigen anderen Massenmedien überhaupt nicht mehr um Astrologie handelt, sondern nur die Textsortenbezeichnung Horoskop diesen Eindruck fälschlicherweise erweckt. Daraus lässt sich ihrer Meinung nach auch erklären, warum sich das Wissen der meisten Menschen über Astrologie aus Sonnenstandshoroskopen der Massenmedien speist. So kann ganz allgemein von einer Bedeutungserweiterung gesprochen werden: im Sprachgebrauch wird mit dem Begriff Horoskop nicht mehr nur auf Individualhoroskope referiert, die aus persönlichen Daten errechnet wurden, sondern - ob nun berechtigter - oder unberechtigterweise - ebenso eine Textsorte der Massenmedien, die Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist.“

S. 48:

„Anhand dieser knappen Betrachtungen zur Geschichte der Astrologie lassen sich zusammenfassend folgende Aspekte herausstellen:

1. Die Astrologie hat im Laufe ihrer Geschichte grundlegende funktionale und strukturelle Wandlungen vollzogen und ist ein Wissen, das Anteil an anderen Wissensfeldern hat und sich daher zwischen Naturwissenschaften, Religion, Psychologie, Gesellschaftswissenschaften und Kunst ansiedeln lässt.
2. Schon früh erfolgt eine Spaltung in zwei Teilbereiche: einerseits verfolgte man mit der Sterndeutung eine wissenschaftlich - seriöse Linie, die entweder mehr naturwissenschaftlich oder aber mehr religiös orientiert war, andererseits gebrauchte man sie als profane Praktik magisch - okkulten Schicksalsdeutung und Wahrsagerei. Zwischen beiden Extremen gab es zahlreiche Übergangsstufen.
3. Während die seriösen Formen von Astrologie sich ständig zwischen öffentlicher Verachtung und Bekämpfung bewegten und starken Schwankungen ihrer Akzeptanz innerhalb des geistig - kulturellen, sozialen und politischen Kontext der jeweiligen Zeit unterworfen waren, ist ein solches auf und ab bei den profanen Formen der wahrsagerischen und abergläubisch - magischen Astrologie nicht zu verzeichnen vielmehr muss hier von einem konstanten Interessentenkreis ausgegangen werden.
4. Der Hauptstreitpunkt zwischen Astrologie und anderen Wissenschaften beziehungsweise zwischen einzelnen Richtungen der Astrologie selbst war das Problem der Determination, die Fatalismusfrage: legen die Sterne das Schicksal des Menschen als unveränderbares Faktum fest oder aber ist der Mensch frei in seinen Entscheidungen und Handlungen? Soll der Mensch sich passiv seinem von den Sternen aufgezeigten Schicksal ergeben oder aktiv selbstständig sein Leben gestalten? [...]

Mit dem zunehmenden öffentlichen Interesse an der Astrologie setzte eine Differenzierung in astrologische Richtungen ein, die [...] verstärkt Disziplinen und Schulen etablieren.

Der Begriff Astrologie kann in ganz verschiedener Weise verwendet werden und bezeichnet damit auch jeweils unterschiedliche Konzepte und Theorien: psychologische Astrologie, astrologische Prognose, esoterische Astrologie, medizinische Astrologie, magische Astrologie, Mundanastronomie, meteorologische Astrologie, symbolische Astrologie, reformierte Astrologie, Wirtschaftsastrologie, Astrologie als Lebenshilfe und Astrologie als Naturwissenschaft sind nur einige Richtungen, die in der Literatur immer wieder mit unterschiedlicher Gewichtung behandelt werden und die Heterogenität des Wissensbereichs reflektieren. Die Grenzen zwischen diesen zahlreichen Richtungen sind keineswegs fest und absolut, sondern eher fließend, und oftmals überschneiden sich die einzelnen Bereiche."

S. 55:

„Unter Vulgärastrologie versteht man vor allem die Formen der Astrologie, die uns täglich in den Massenmedien begegnen - sei es in Zeitungen und Zeitschriften, im Fernsehen, Radio, Videotext, bei Telefondienstleistungen oder im Internet. Sie lassen sich in erster Linie durch die Beschränkung auf das Sonnenzeichen, ihre Ausrichtung auf Unterhaltung sowie durch den Zuschnitt auf eine breite Masse der Bevölkerung kennzeichnen.

Allen vulgärastrologischen Angeboten gemeinsam ist die weitgehende technische und inhaltliche Reduktion der Astrologie selbst, stellt Schubert-Weller fest.

Dass die Vorstellung, alle Vertreter eines bestimmten Sternzeichens, also ein Zwölftel aller Menschen, hätten an einem Tag dasselbe zu erwarten, offensichtlich unsinnig ist, betont Niehenke und Schubert-Weller hebt hervor, dass man für eine technisch akkurat ausgeführte, seriöse astrologische Prognose wenigstens 20-30 Konstellationen der einzelnen Planeten, Häuser usw. berücksichtigen müsse.

Teissier kritisiert darüber hinaus den Schwerpunkt der Prognosestellung der kommerziellen Astrologie. Böhringer kennzeichnet vulgäre Astrologie erstens als fatalistisch geprägt, da sie menschliche Freiheit verleugne und verantwortliches Handeln lähme; sie sei zweitens Instrument zur ebenso banalen wie illusionären Wunschbefriedigung und Leidvermeidung; drittens gehe es vor allem um die Vermeidung des Lebensrisikos und um den Gewinn von Macht und Sicherheit im Blick auf eine ungewisse Zukunft. [...]

Letztlich ist man sich weitgehend darüber einig, dass vulgärastrologische Formen kaum zum Bereich der Astrologie im engeren, eigentlichen Sinn gezählt werden dürfen, da es sich eher um eine unter dem Deckmantel der Sterndeuterkunst auftretende Verbreitung von Banalitäten handle.

Insofern sei selbst die Bezeichnung „Horoskop“ eigentlich nicht mehr gerechtfertigt.

Eyenck/Nias konstatieren, dass Zeitschriftenhoroskope nicht als bloße Unterhaltung etikettiert sind und viele Menschen doch daran glauben, dass diese Kolumnen mehr sind als ein Spaß."

S. 94:

„Mediale Voraussetzungen für Pressehoroskope

Die Horoskopspalten in der Presse sind nicht seriösen astrologischen Deutungsregeln verpflichtet, sondern werden durch publizistische Kommunikationsbedingungen, Zwecke und Operationsweisen determiniert.

Zeitungen und Zeitschriften gehören zu den Massenmedien, welche ein breites Publikum erreichen möchten. [...]

Die Bedingungen der Pressekommunikation lassen eine Ausrichtung des Horoskops auf einzelne Individuen und auf umfassende Beratung nicht zu. Für die große, anonyme, inhomogene, vielfältige sowie im wesentlichen unorganisierte, „disperse“ Menge von Rezipienten können keine individuellen Horoskope erstellt werden. [...]

Das Problem wird gelöst, indem nur ein Faktor des Horoskops, nämlich das Tierkreiszeichen (Sonnenzeichen), zu Grunde gelegt und damit die diffuse Menge der Adressaten in 12 Gruppen eingeteilt wird, gegebenenfalls darüber hinaus in Dekaden oder männliche und weibliche Vertreter der Sternzeichen. Damit ist es möglich, sowohl das gesamte potentielle Massenpublikum anzusprechen als auch den einzelnen, der sich in dieser Einteilung wiederfindet."

S. 99:

„Die meisten Horoskope enthalten keinen Hinweis auf ihre Produzenten und ihre Produktionsmethode.“

S.102:

„Pressehoroskope werden in der redaktionellen Praxis auf drei Arten produziert:

1. über einen Astrologen beziehungsweise ein Astrologenteam
2. über eine Medienagentur
3. mit zeitschrifteninternen Produktionsmethoden.

Ein großer Teil der auflagenstarken Zeitschriften engagiert für das Horoskop Astrologen, deren Namen genannt und die oftmals zusätzlich abgebildet sind. Damit wird eindeutig versucht, die sonst übliche Anonymität des Produzenten zu vermeiden. [...]

Häufig schreiben sie die Horoskope für mehrere Zeitungen oder Zeitschriften. Einige dieser Haupt oder nebenberuflich arbeitenden Medienastrologen verfassen die Horoskope nicht selbst, sondern in Zusammenarbeit mit einem Astrologenteam. [...]

Als vulgär wollen die Astrologen zumindest die von ihnen selbst verfassten Horoskope nicht verstehen, da hier ihren Angaben zufolge ebenfalls astrologische Berechnungen auf der Grundlage von Tabellen und Computerprogrammen zugrundeliegen, die allerdings nur sehr allgemein sein könnten, da sie lediglich das Tierkreiszeichen und eventuell noch die Stellung der einzelnen Planeten berücksichtigen würden.

Die Honorare für die Astrologen sind Verhandlungssache und zumeist abhängig von den Referenzen der Astrologen.

Prinzipiell bewegen sie sich allerdings auf vergleichsweise hohem Niveau. [...]

Aufgrund der Kosten können es sich nur auflagenstarke Zeitungen und Zeitschriften leisten, das Horoskop von einem bekannten Astrologen anfertigen zu lassen. Eine Vielzahl der Zeitungen und Zeitschriften mit geringer Auflage kann ihrem Publikum diesen Service nicht bieten und muss auf andere Mittel zurückgreifen. Eine Möglichkeit ist ein Vertrag mit einer Medienagentur [...]

Die Redaktion kann bei dieser Medienagentur einen bestimmten Horoskoptyp auswählen und bestellen und bekommt das aktuelle Horoskop dann regelmäßig geliefert [...]

Die Horoskopproduktion geht bei den meisten Medienagenturen in zwei Schritten vor sich.

Ein Astrologe oder ein Astrologenteam liefert der Agentur sogenannte Rohdaten, das sind astrologische Angaben, die aus Tabellen oder mithilfe von Com-

puterprogrammen für die einzelnen Sternzeichen gewonnen wurden, beispielsweise Venus Opposition Mars oder Mond im Krebs zusammen mit einer knappen Deutung, etwa Gesundheit labil. Die eigentliche Produktion des Horoskops erfolgt durch die - in der Regel nicht astrologisch ausgebildeten - Mitarbeiter der Medienagentur, die diese Rohdaten vertexten, also zu vollständigen Horoskoptexten ausbauen. [...]

Eine dritte, wenngleich als unseriös kritisierte Möglichkeit der Horoskopproduktion soll hier als Eigenproduktion bezeichnet werden. Sie wird von Redaktionen beziehungsweise Verlagen genutzt, die aus finanziellen oder anderen Gründen weder einen Astrologen noch eine Medienserviceagentur eigens für das Horoskop beauftragen, auf diese Textsorte aber dennoch nicht verzichten möchten. Hier liegt die Produktion von Horoskopen in der Regel in den Händen einer nicht beziehungsweise wenig astrologiekundigen Person beziehungsweise Personengruppe.

Haider konstatiert etwa das böse Gerücht, dass in manchen Zeitungsredaktionen die Horoskope von der Buchhalterin getextet werden. (Als Urlaubsvertretung soll auch schon der Portier eingesprungen sein).

Die Redakteure und Mitarbeiter können sich plausibel klingende Horoskoptexte ausdenken, auf spezielle Hilfsmaterialien zurückgreifen, sich etwa aus Computerprogrammen und Büchern mit Horoskopvorschlägen oder aus den Horoskopen anderer Zeitschriften Anregungen holen. Häufig werden vorgefertigte Texte oder Textteile modifiziert oder reproduziert und nach dem Zufallsprinzip zu Horoskoptexten zusammengestellt beziehungsweise teilweise sogar vollständig übernommen und in gewissem unregelmäßigen Abständen wiederholt."

S.109:

„Verschiedene Umfragen aus den letzten Jahren haben ergeben, dass immer mehr Menschen Horoskope in Zeitungen und Zeitschriften lesen. Nach Angaben des Allensbacher Instituts für Demoskopie lasen im Jahr 2001 rund 77 % der deutschen Bevölkerung ab 16 Jahren Horoskope in der Presse, 1977 waren es gerade 46 %."

Anhang 7: Astrologie und Kirche⁸¹⁴

Schoener, Gustav-Adolf (2008): Astrologie als Religion und „Erfahrungswissenschaft“. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 189–219 - S.212 ff.

„Astrologie und Christentum

Kehren wir noch einmal zur europäischen Astrologie zurück. Denn hier steht die Astrologie seit 2000 Jahren in enger Wechselbeziehung mit dem Christentum. Wie verhalten sich nun beide zueinander, wenn das Christentum den einen Gott verkündet, der die Welt einschließlich der Gestirne geschaffen hat, und die Astrologie die Gestirne und die Natur voller magischer Götter und Kräfte sieht?

Geschichte

Die „Heilige Schrift“ der Christen, die Bibel, spricht die Astrologie an einigen Stellen indirekt an, ohne sie allerdings eindeutig zu befürworten. Vielen ist sicher der „Stern von Bethlehem“ bekannt, von dem im Evangelium des Matthäus berichtet wird (Mt 2). Dort wird von drei „Magiern aus dem Osten“ berichtet, die einen besonderen Stern gesehen haben. Diesen Stern verstanden die Magier als ein Zeichen, das die Geburt eines neuen „Königs der Juden“ anzeigt. Nun suchten sie in Jerusalem den neuen König und fanden ihn schließlich im Jesuskind. Wenn diese Überlieferung historisch wahr ist, so handelt es sich bei den Magiern sehr wahrscheinlich um astrologiekundige Priester aus dem persischen Raum. Denn diese waren zur Zeit Jesu im ganzen römischen Reich bekannt. Aber auch wenn sie nicht wahr ist, so wussten die Verfasser des Matthäusevangeliums doch um die „Magier aus dem Osten“ und bauten sie in die Geburtsgeschichte um Jesus ein.

Der christliche Theologe Tertullian (ca. 160 – 220 n.Chr.) vertrat wegen dieser Überlieferung die Meinung, die Astrologie und die Magie hätten bis zur Geburt Jesu in Bethlehem Gültigkeit gehabt. Nun aber, da Gott sich in der Person Jesu gezeigt habe, sei die Astrologie überflüssig geworden. Mit der Huldigung

⁸¹⁴ s.a. **Voss, Gerhard**: Astrale Symbolik als vermittelndes Gestaltungsprinzip in der Kunst; in: Astrologie in der Kunst - Tagungsband der ev. Stadtakademie Hannover vom 10.3.2007, S. 16–32 ; s.a. **Voss, Gerhard**: Der astrale Kosmos in der kirchlichen Überlieferung - eine vergessene Weisheit; in: Astrologie und Christentum - Gott, die Sterne und der Mensch - Astrologie als Orientierungshilfe in Geschichte und Gegenwart - Tagungsband vom 4.12.2004 der ev. Stadtakademie Hannover, S. 5–23. ; s.a. **Voss, Gerhard**: Der kosmische Tierkreis im Menschen: Das Horoskop als Meditationsbild; in: Die Sterne zwingen nicht ... Astrologie und christlicher Alltag - Tagungsband der Ev. Stadtakademie Hannover vom 15.11.2003, S.5. ; s.a. **Voss, Gerhard**: Die kosmische Bedeutung des Kreuzes Christi in der frühen Kirche; in: Astrologie in den Religionen und Kulturen - Tagungsband der ev. Stadtakademie Hannover vom 4.3.2006, S. 17–24. ; s.a. **Voss, Gerhard** (2003): Astrologie - christlich. 4., unveränd. Aufl. Regensburg: Pustet. ; s.a. **Voss, Gerhard** (2008): Der Stern führt nicht nach Bethlehem. Christentum und Astrologie - wie geht das zusammen. In: Zeitzeichen, Jg. 9., H. 12, S. 35–37. ; s.a. **Stuckrad, Kocku von**: Alles andere als einheitlich: Christliche Positionen zur Astrologie in der Spätantike; in: Astrologie und Christentum - Gott, die Sterne und der Mensch - Astrologie als Orientierungshilfe in Geschichte und Gegenwart - Tagungsband vom 4.12.2004 der ev. Stadtakademie Hannover, S. 24–38 ; s.a. **Schubert-Weller, Christoph; Weller, Christoph Schubert** (1993): Spricht Gott durch die Sterne? Astrologie, Gesellschaft und christlicher Glaube. München: Claudius-Verl. (Claudius Kontur) ; s.a. **Schoener, Gustav-Adolf** (2008): Ohne Naturreligion geht es nicht (Interview). In: Zeitzeichen, Jg. 9., H. 12, S. 38–41 ; s.a. **Schoener, Gustav-Adolf**: Mundanastrologie zwischen Judentum, Christentum, Islam und säkularer Gesellschaft; in: Astrologie in den Religionen und Kulturen - Tagungsband der ev. Stadtakademie Hannover vom 4.3.2006, S. 8–16

der drei Magier an das Jesuskind – so Tertullian - sei es nicht mehr nötig, die Gestirngötter zu verehren oder zu befragen.

Insgesamt war die Astrologie in den Anfängen des Christentums aber sehr umstritten. Ein großer Teil der frühen Christen lehnte die Astrologie ab. Viele, wie zum Beispiel Aurelius Augustinus (354 – 430 n.Chr.), sahen in den Gestirnen fremde Götter oder Engel, die von Gott abgefallen waren. Andere kritisierten die viel zu unsichere Horoskop-Deutung. Meistens aber wurde die Astrologie abgelehnt, weil sie zu den nichtchristlichen, „heidnischen“, Religionen und deren Gebräuchen gerechnet wurde und die „neue“ Religion, das Christentum, dieser Astrologie nicht mehr bedurfte.

Aber es gab auch eine durchaus positive Einstellung zur Astrologie. Diese hatte weniger mit der Horoskopdeutung zu tun als vielmehr mit der astrologischen Symbolik und Bilderwelt. Viele astrologische Symbole waren schon in manchen Strömungen des Judentums üblich und flossen ganz selbstverständlich in das Christentum ein. In der Schrift „Die Offenbarung des Johannes“ - sie befindet sich an letzter Stelle in der Bibel - finden sich die meisten astrologischen Symbole. So kommen an ganz zentralen Stellen die astrologisch wichtigen Zahlen vier, sieben und zwölf vor. Gleich im ersten Kapitel ist von sieben Sternen die Rede, die als sieben Engel dargestellt werden (Apk.1,20). Die Siebenzahl der Sterne bezog sich in der Antike auf die sieben bekannten Planeten: Sonne, Mond, Merkur, Venus, Mars, Jupiter, Saturn. Im Kapitel 12 ist von einer Frau die Rede, die am Himmel erscheint, bekleidet mit der Sonne, unter ihren Füßen der Mond und auf ihrem Kopf eine Krone mit zwölf Sternen. Sie erinnert bis in die Details sehr an die mesopotamische Ishtar (Venus). Wissenschaftler sind sich heute einig, dass der Verfasser dieser Schrift die Astrologie sehr gut gekannt haben muss.

Überliefert ist uns auch, dass in frühkirchlicher Zeit die zwölf Jünger Jesu manchmal mit den zwölf Tierkreiszeichen identifiziert worden sind. Spuren davon finden wir noch in dem Gemälde „Abendmahl“ von Leonardo da Vinci, das zwischen 1495 und 1498 entstanden ist. Die Zwölf Apostel werden hier mit charakteristischen Merkmalen und Gesten der zwölf Tierkreiszeichen dargestellt.

Die frühe christliche Kirche hat sich offiziell aber immer wieder gegen die Astrologie gewehrt. Häufig wurden Verbote ausgesprochen, Astrologie zu treiben und selbst manche Bischöfe wurden der Astrologie wegen verfolgt.

Im Mittelalter änderte sich diese Einstellung. Jetzt galt die Astrologie als Wissenschaft, die gleichzeitig mit Astronomie, Mathematik und Medizin an allen europäischen Universitäten gelehrt wurde. Fürsten und Kaiser, ja selbst Päpste beschäftigten sich mit der Astrologie oder stellten Astrologen in ihre Dienste. Große christliche Theologinnen und Theologen, wie Hildegard von Bingen (gest. 1179), Meister Eckhard (1260 – 1327) oder der Franziskaner Roger Bacon (1214 – 1294), nahmen die Astrologie in ihre Lehren auf. Am deutlichsten hat Thomas von Aquin (1225 – 1274) das Verhältnis von Christentum und Astrologie erläutert. Demnach wirken die Gestirne auf die physische Beschaffenheit der Menschen und auf die sinnlichen Neigungen. Ob physische Leidenschaften oder berufliche Neigungen – jede weltliche Bindung ist durch die Gestirne bestimmt. Allerdings hat jeder Mensch auch die Möglichkeit, sich der Gestirneinflüsse zu entziehen. Je mehr er die sinnlichen Neigungen überwindet, von seiner Vernunft Gebrauch macht und sich Gott zuwendet, desto besser ist er in der Lage, die Leidenschaften, und damit den Einfluss der Gestirne, zu beherrschen. Der überwiegenden Mehrheit der Menschen traute Thomas das nicht zu. Ereignisse wie z.B. Kriege waren für Thomas dafür Beweis genug.

Daraus ergab sich eine prinzipielle Haltung der Kirche gegenüber der Astrologie. Solange Astrologen für einzelne Menschen Horoskope erstellten und ihnen darin ein festgelegtes Schicksal voraussagen wollten, war die Astrologie unerlaubt und wurde als heidnischer Glaube bekämpft. Hier standen die Gestirnmächte eindeutig gegen den christlichen Schöpfergott und gegen die freie Entscheidung des Menschen für diesen Gott. Solange aber eine „natürliche“ Astrologie betrieben wurde, die zum Beispiel in der Medizin Anwendung fand, war sie erlaubt.

Die Renaissance brachte im 15. und 16. Jahrhundert der Astrologie noch einmal einen enormen Aufschwung. Das lag daran, dass das Interesse an Wissenschaft und Kunst, besonders auch an der Antike zunahm. Papst Leo X. schätzte die Astrologie so sehr, dass er im Jahre 1520 an der päpstlichen Universität einen Lehrstuhl für Astrologie einrichtete. Auch protestantische Theologen, wie Philipp Melanchthon (1496 – 1565) betrieben eifrig die Astrologie. Aber trotz dieser großen Sympathie auf römisch-katholischer wie auf protestantischer Seite, gab es auch Kritiker. Und diese Kritik unterschied sich kaum von der aus frühchristlicher Zeit. Vor allem Martin Luther (1483 – 1546) sah in dem Glauben an die Gestirnmächte eine Gefahr. Luther wollte neben dem einen Gott, der in Jesus Christus Mensch geworden ist, keine andere Macht akzeptieren. Dazu kamen einige astrologische Prognosen, die nicht eintrafen, und so hatte Luther manche spöttische Bemerkung über die Astrologie geäußert.

So ganz sicher war sich Luther aber manchmal doch nicht. Denn für eine sehr ausführliche und religionspolitisch wichtige Prognose des Astrologen Johann Lichtenberger schrieb er 1527 ein ausführliches Vorwort. Darin sagte er, dass die Gestirne zwar nichts bewirken würden, aber doch Ereignisse anzeigen können.

Es spricht für die große Verbreitung der Astrologie in den beiden großen Konfessionen, dass Luthers Horoskop zu einem heftigen Streit zwischen protestantischen und römisch-katholischen Astrologen führte. Anlass dafür war seine unsichere Geburtszeit.

Gegenwart

Wir erinnern uns daran, dass die Astrologie im Zusammenhang mit Esoterik und Psychologie im 20. Jahrhundert wieder auftauchte. Und wie andere esoterische Gedanken auch, so fand die Astrologie bald innerhalb der christlichen Kirchen wieder Anhänger. Es stellt sich also die Frage, wie sich das Verhältnis heute zueinander darstellt.

Wir wissen nun, dass die Astrologie an viele Gestirngötter oder verborgene „Kräfte“ glaubt. Diese wirken alle im Kosmos. Die Astrologie hat von ihren Begründungen her keine Schwierigkeiten, einen Schöpfergott anzuerkennen, der diesen Kosmos geschaffen hat, wie es ja im christlichen Glauben der Fall ist.

Umgekehrt ist es nicht ganz so einfach. Die Geschichte des Christentums hat gezeigt, wie schwierig oder unmöglich es war, Naturreligionen, Magie und „fremde“ Götter anzuerkennen. Der sogenannte „Katechismus der Katholischen Kirche“ von 1993 schreibt dazu folgendes: „Sämtliche Formen der Wahrsagerei sind zu verwerfen [...] Hinter Horoskopen, Astrologie, Handlesen, Hellseherei und dem Befragen eines Mediums verbirgt sich der Wille zur Macht über die Zeit, die Geschichte und letztlich über die Menschen sowie der Wunsch sich die geheimen Mächte geneigt zu machen. Dies widerspricht der mit liebender Ehrfurcht erfüllten Hochachtung, die wir allein Gott schulden.“

Die Astrologie taucht hier also im Zusammenhang mit Divinationen, mit Wahrsagerei aller Art auf. Sie wird hier nicht als Unsinn oder Aberglaube bezeichnet. Im Gegenteil – die verschiedenen Formen der Wahrsagerei wenden sich an „geheime Mächte“, die als wirklich gelten. Das bewusste Nutzen dieser Mächte bezeichnet der Katechismus als schädlich und im Widerspruch mit dem christlichen Glauben. Die Hauptaussage ist hier, dass Wahrsagen der Versuch ist, für sich selbst Macht zu gewinnen gegen den Gott des christlichen Glaubens.

Nun gibt es erstaunlicherweise dennoch christliche Theologen, die die Astrologie offiziell vertreten. Einer der bekanntesten ist der Benediktinerpater Gerhard Voss, der sehr bedauert, dass es diesen Artikel zur Astrologie im Katechismus gibt. In seinem Buch „Astrologie christlich“ erklärt er seinen Standpunkt.

Gerhard Voss vertritt die Ansicht, dass die Astrologie nicht zu den magischen Praktiken gehört und mit kritischem Verstand genutzt werden kann. Im Übrigen glaubt er, dass die Kirche von heute auf viele Menschen nicht mehr anziehend wirkt, weil ihr eine engere Beziehung zum Kosmos und zur Natur fehlt. Er sagt: „Die Ausgrenzung der astrologischen Weisheit aus der Kirche ist bezeichnend für den Verlust der kosmischen Dimension kirchlichen Lebens in Theologie, Liturgie und Verkündigung.“ Pater Voss glaubt, dass manches Esoterische, wie die Astrologie, auch in die christliche Theologie gehört. Er steht damit nicht allein. Immerhin hat er durch die Veröffentlichung seines Buches den Artikel „Astrologie“ im wichtigsten deutschsprachigen theologischen Lexikon der römisch-katholischen Kirche, dem Lexikon für Theologie und Kirche, verfasst. Dazu ebenfalls den Artikel „Astrologie“ im Lexikon der Religionen.

Trotz seines Votums für die Astrologie stellt auch Gerhard Voss Bedingungen an die Astrologie. Erstens hat der christliche Glaube absoluten Vorrang vor jeder Astrologie. Zweitens sollte das Horoskop nicht als Mittel zur Prognose genutzt werden, denn genaue Voraussagen kann und soll die Astrologie nicht leisten. Vor allem versteht er, wie die psychologische Astrologie, das Horoskop als Spiegelbild der menschlichen Seele. Praktisch sieht er Möglichkeiten, das Horoskop als Meditationsbild einzusetzen, als Schlüssel zu meditativen Erfahrungen.

Es zeigt sich also, dass innerhalb der römisch-katholischen Kirche die Meinungen über die Astrologie durchaus auseinandergehen. Viele Theologen, wie zum Beispiel der bekannte Kirchenkritiker Eugen Drewermann, halten die Astrologie auch für schlichten Aberglauben und lehnen deshalb jede Beschäftigung mit ihr ab. So bewegen sich die Meinungen zur Astrologie zwischen spöttischer Ablehnung, ernster Warnung vor ihren Gefahren und ernster Beschäftigung mit ihr. Unterschiedlicher können Meinungen zu diesem Thema kaum sein.

Ein ähnliches Bild bietet sich auch in den evangelischen Kirchen. Ein ausdrückliches Verbot der Astrologie gibt es hier nicht. Aber die Skepsis überwiegt bei den meisten Theologen doch. Viele halten die Astrologie – wie Eugen Drewermann – für Aberglauben. Manche sehen darin ein Mittel, sich über Gott zu erheben, und zu diesem Zweck andere „Götter“ zu gebrauchen. Einzelne evangelische Theologen verteidigen aber auch die Astrologie, so zum Beispiel Christoph Schubert-Weller in seinem Buch „Spricht Gott durch die Sterne?“. Das Meinungsbild zur Astrologie zeigt in den evangelischen Kirchen eine ähnliche Bandbreite wie in der römisch-katholischen Kirche, oder auch wie zu Luthers Zeit: zwischen Spott, ernster Ablehnung oder Warnung, sowie ernster

Akzeptanz bis zu ernstem Gebrauch bewegt sich die Diskussion und erregt die Gemüter.

Wo steht die Astrologie heute?

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nahm die Astrologie in Deutschland und in der Schweiz, aber auch in anderen europäischen Ländern und in Nordamerika, einen großen Aufschwung. In Deutschland wurde am 16. Oktober 1947 zu astrologisch berechneter Zeit um 10.06 Uhr der Deutsche Astrologen-Verband (DAV) als Berufsverband gegründet. Im Jahre 1950 hatte er etwa 100 Mitglieder und bis heute ist diese Zahl auf über 600 Berufsastrologen gewachsen. Neben diesem Berufsverband entstanden viele selbstständige Astrologie-Schulen, die Seminarprogramme zur Ausbildung zum Berufsastrologen anbieten, Kongresse organisieren, Zeitschriften herausgeben und Forschungen betreiben.

Gleichgültig wie wir zur Astrologie stehen, sie ist da und sie erfreut sich sowohl in ihrer populären wie in ihrer ernsten Variante wachsender Beliebtheit. Wenn wir ihren Platz in den Religionen und religiösen Strömungen der Gegenwart suchen, so finden wir sie in den traditionellen Religionen, Hinduismus und im Buddhismus, im Islam wie im Christentum. Vor allem aber begegnet sie uns heute im Bereich der Esoterik.

Mit der Esoterik ist es aber nicht ganz so einfach wie mit traditionellen Religionen, die wir klar beschreiben können. Die Bezeichnung „Esoterik“ umschreibt heute einen Bereich, oder besser: ein Lebensgefühl, in das ganz verschiedene Lehren aus verschiedenen Religionen unverbindlich zusammengefügt werden. Kaum ein Insider oder Outsider weiß ganz genau, was zur Esoterik alles dazu gehört und was nicht. Wir können nur ungefähr angeben, dass Meditation und Psychologie, der Glaube an Karma und Reinkarnation, Magie, Astrologie und Jenseitsglaube, sowie Gesundheit und Ökologie dazu gehören können.

Eigentlich kommt das Wort „Esoterik“ aus der griechischen Antike und meint Lehren, die nur in einem inneren Kreis von wenigen Eingeweihten weitergegeben wurden und die nach außen geheim gehalten werden mussten. Der Sinn der Geheimhaltung lag darin, dass diese Lehren vor Verfälschungen geschützt und in ihrer ursprünglichen Form bewahrt werden sollten. Die heutige Esoterik ist eine sehr breite und vielfältige religiöse Bewegung, die eigentlich das Gegenteil praktiziert. In der Öffentlichkeit ist sie mit Kursangeboten, Zeitschriften und einer kaum überschaubaren Vielzahl von Sachbüchern sehr präsent.

Die Esoterik unterscheidet sich insofern von traditionellen Religionen, als es keinen verbindlichen Glauben gibt. Keine Instanz entscheidet über „richtig“ oder „falsch“. Das gibt einerseits allen Anhängern ein Höchstmaß an Freiheit in der Wahl der Lehren und Praktiken. Andererseits gibt es aber auch keinen Schutz vor allzu vereinfachten Interpretationen. Manche populäre Spielarten der Astrologie sind ein Beispiel dafür, wie aus einer sehr differenzierten Lehre vereinfachte Schlüsse gezogen werden können.

Wenn wir die Astrologie dem nur sehr unscharf definierten und kaum organisierten Bereich der Esoterik zurechnen, so können wir feststellen, dass diese moderne Astrologie über den Berufsverband und über die selbstständigen Schulen erstaunlich gut organisiert ist. Im Unterschied zu den vielen fragmen-

tierten esoterischen Lehren legen der Berufsverband der Astrologen und die meisten Astrologie-Schulen besonderen Wert darauf, an die traditionelle „Klassische Astrologie“ der europäischen Religionsgeschichte anzuknüpfen. Die heutige Astrologie versteht sich also ganz bewusst als Fortführung ihrer Jahrtausende alten Geschichte.

Ist die Astrologie wahr?

Es sei vorweg gesagt: die Religionswissenschaft fragt nicht, ob eine Religion oder eine religiöse Vorstellung wahr ist oder nicht. Wir können nur feststellen, dass es Menschen gibt, die über bestimmte religiöse Erfahrungen und Vorstellungen berichten. Auf die Astrologie trifft es insofern zu, als sie neben ihren religiösen Implikationen auch eine wissenschaftliche Seite beansprucht, und damit auch wissenschaftliche Urteile erfahren kann. Auf beide Aspekte soll nun abschließend noch kurz eingegangen werden.

In der heutigen Zeit wird die Existenzberechtigung der Astrologie oftmals deshalb in Frage gestellt, weil sie als falsch verstandene Wissenschaft, als abergläubisch gedeutete Astronomie gesehen wird. Würde das auf die Astrologie uneingeschränkt zutreffen, so wäre eine prinzipielle Ablehnung religionswissenschaftlich legitim, nämlich solange, wie die Astrologie keine sicheren empirischen und theoretischen Beweise vorbringen kann.

Wir haben aber gesehen, wie sehr sie mit religiösen Vorstellungen verbunden ist, und deshalb sollten wir sie auch in einem religiösen Zusammenhang sehen. Das naturreligiöse Bild vom Kosmos, das die Astrologie vermittelt, die geheimnisvollen Verbindungen zwischen Gestirnen und Menschen, können wir mit bisherigen wissenschaftlichen Methoden genauso wenig klären, wie die Frage, ob es ein Leben nach dem Tod und ein Fegefeuer, oder ob es Karma und Wiedergeburt gibt. Wenn der Kosmos von der Astrologie als lebendiger Organismus gesehen wird, so ist dies eine religiöse Vorstellung, wie wir sie aus Naturreligionen kennen und als solche respektieren.

Aber die Astrologie erhebt auch den Anspruch, durch Erfahrung belegbar zu sein. Dazu können wir nur feststellen, dass die wissenschaftlich-empirischen Anhaltspunkte, die für die Astrologie sprechen, sowie die geäußerten persönlichen Erfahrungen, in der Wissenschaft umstritten sind. Ein sicheres religionswissenschaftliches Urteil lässt sich von dieser Seite in absehbarer Zeit kaum erwarten.

Wir sollten also besser so verfahren, dass wir die Astrologie nicht nach ihrer „Wahrheit“ befragen. Stattdessen könnten wir uns die praktische Anwendung der Astrologie ansehen und von dort her eine praktikable Antwort suchen.

Die moderne Astrologie lässt sich ganz grob in eine populäre und eine ernsthaft betriebene unterteilen. Es muss aber dazu gesagt werden, dass die Grenze zwischen beiden kaum zu bestimmen ist. Sehr viele Astrologie-Angebote bewegen sich zwischen diesen beiden in einer Grauzone, die hinsichtlich ihrer ernstgemeinten Begründungen schwer zu bestimmen ist. Die beiden Außenpositionen lassen sich aber gut bestimmen.

Die gegenwärtig am meisten verbreitete Form ist die populäre Astrologie, die sich sowohl in normalen Tageszeitungen als auch in speziellen esoterischen Zeitschriften präsentiert. Diese widerspricht der konkreten Erfahrung oftmals so deutlich, dass ihr jede ernste Begründung abgesprochen werden muss. Hier kann jeder selbst überprüfen, wie oft Charakterbeschreibungen und Prognosen wirklich zutreffen oder nicht, oder wie allgemein solche Aussagen sind, so

dass sie fast immer zutreffen. Es ist auffällig, dass diese populäre Astrologie kaum an einer ernsthaften Erklärung oder Prüfung - sei sie religiös oder empirisch - interessiert ist.

Auf der anderen Seite gibt es eine ernsthaft betriebene Astrologie, die sich hauptsächlich praktisch-diagnostisch versteht. In dieser Weise wird sie heute in manchen Formen der psychologischen Beratung und der alternativen Medizin angewandt. Hinsichtlich ihrer Wirkungen kann sie wohl nur von den jeweils Beteiligten beurteilt werden. Vertreter dieser Astrologie betonen immer wieder, dass ein Horoskop nie wirklich voraussagen kann, was einem Menschen passieren wird, sondern dass es nur spiegelbildlich über Anlagen Auskunft gibt. Einerseits baut diese ernsthafte Astrologie auf teilweise sehr anspruchsvolle empirische Studien, deren Ergebnisse aber dennoch wissenschaftlich umstritten bleiben. Das Gestehen die Vertreter dieser Richtung auch ein und so stützen sie ihre Position darauf, dass sie durch persönliche Erfahrung genügend belegt sei, um sie sinnvoll anwenden zu können.

Man kann also sagen, dass diese ernsthafte Astrologie sich um eine Synthese zwischen „Wissenschaft“, „persönlicher Erfahrung“ und „Religion“ bemüht, was es für Wissenschaftler mit strengen Maßstäben allerdings schwer macht, die Astrologie auch als Wissenschaft anzuerkennen. Es bleibt aber festzustellen, dass die Astrologie da ist und praktiziert wird. An manchen Universitäten in Südamerika, in Asien und Afrika (zum Beispiel in Kairo) und auch an der Universität Riga in Lettland wird Astrologie gelehrt. Das liegt sicher auch daran, dass ihre Bedeutung in der Geschichte der Religionen, auch in der Geschichte des Christentums, erst wieder neu entdeckt wird. Neben der oft kritisierten praktischen Anwendung ist ihre religionsgeschichtliche Bedeutung sicher groß genug, um sich mit ihr auch religionswissenschaftlich zu beschäftigen. Dazu sei noch einmal der Altphilologe Franz Boll zitiert, der sich zur geschichtlichen Bedeutung der Astrologie so äußert: „Es ist das Bedeutsamste an der Geschichte der Astrologie, dass sie die Völkerverbindungen in einer Klarheit und Unabweisbarkeit zeigt, wie sie sonst kaum irgendwo anders bloßzulegen sind. Vielleicht in ihr allein haben sich Ost und West, Christen, Mohammedaner und Buddhisten mühelos verstanden.“

Anhang 8: Astrologie als Grenzgebiet der Wissenschaft

Zitiert aus:

Feyerabend, Paul; Thomas, Christian (1985): Grenzprobleme der Wissenschaften. Zürich: Verlag der Fachvereine.

Im Sommersemester 1983 wurde an der Abteilung für Geistes und Sozialwissenschaften der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) eine Veranstaltungsreihe „Grenzprobleme der Wissenschaften“ durchgeführt. Organisatorisch verantwortlich waren Professor Dr. Paul Feyerabend und Christian Thomas.

S.1 ff.(Feyerabend):

„Grenzen der Wissenschaften

Im Jahre 1872 hielt Emil du Bois-Reymond, einer der hervorragendsten Wissenschaftler seiner Zeit einen Vortrag mit dem Titel "Über die Grenzen des Naturerkennens". Er erklärte in diesem Vortrag, dass Naturerkenntnis in der Zurückführung der Veränderungen der Körperwelt auf die Bewegung von Atomen bestehe und er schloss, dass eine so bestimmte Erkenntnis nie das Wesen von Materie, Kraft und Bewusstseins werde enträtseln können. [...]

Seit 1872 haben sich die Ansichten der Wissenschaftler und Philosophen von der Natur einer Erklärung beträchtlich geändert. Die komplizierten, aber noch immer objektiven Atome des 19. Jahrhunderts sind ersetzt worden durch eine Fülle von seltsam sich benehmenden Elementarteilchen.

Es gibt neue Ideen von Raum, Zeit, Materie, Leben, Bewusstsein. [...]

Grenzen der Wissenschaften sind nicht nur Grenzen, die sich der Forschung entgegenstellen, es sind auch Grenzen, die die Forschung dem menschlichen Tun und Denken setzt: Heute wird, wie im 19. Jahrhundert, eine scharfe Grenze gezogen zwischen dem was „wissenschaftlich“ ist und „unwissenschaftlichen“ Umtrieben.

Was hat es mit dieser Grenze auf sich? Wie wird sie begründet? Was denken die Außenseiter von ihr?

Erkennen Sie die Grenze an? Versuchen sie zu zeigen, dass sie sich trotz der Meinung der Mehrzahl der Wissenschaftler noch innerhalb der Grenze befinden? Oder behaupten sie, dass es nichtwissenschaftliche Tätigkeiten und daraus fließende Erkenntnisse gibt, ohne die ein Mensch einfach nicht leben kann? Und was ist von den Bewertungen zu halten, die innerhalb der Wissenschaften stattfinden, die etwa zwischen mehr fundamentalen Wissenschaften, wie etwa der Elementarteilchenphysik und mehr peripheren Wissenschaften, wie etwa der Botanik, unterscheiden und die gelegentlich die Tätigkeit der letzten Art ganz aus dem Bereich der Wissenschaften entfernen wollen?

Die Wissenschaften sind begrenzt, nicht nur durch ihre Methoden und durch die Schwierigkeiten ihrer Probleme, sondern auch durch die Mittel, die sie erhalten und die Institutionen, in deren Rahmen die Forschung stattfindet.

Wie weit geht die Einschränkung von Seiten der Geldgeber, wie weit soll sie gehen? Was bedeutet es für die Wissenschaften, dass sie in einer Demokratie

wirken, in der die Bürger im Prinzip die Kontrolle über alle wichtigen Ereignisse haben?"

S.15 ff.(Thomas):

„Ziemlich eigenartig ist der Fall der Astrologie. Ein großer und in den letzten Jahren stark wachsender Teil der Bevölkerung hält Astrologie entweder für wahr oder glaubt, dass sie einen wahren Kern habe. Diese Zunahme der Popularität lässt sich wahrscheinlich nicht aus den astrologischen Serien über Liebe, Geld und Erfolg in Boulevard-Zeitungen erklären, denn auch und gerade in intellektuellen Kreisen gewinnt die Astrologie an Ansehen. Es hat wohl eher damit zu tun, dass die Astrologie etwas von dem enthält, was sonst nur Religionen oder Märchen bieten: eine geheimnisvolle Kraft, die alles geschehen hienieden und im Kosmos integriert.

Im fantastischen Märchen von Michael Ende ist die Einbildungskraft eines Menschen diese integrierende Kraft und in der Astrologie ist es die nicht weiter begründete Annahme, dass das Zeitgeschehen nicht ein neutraler, linearer Ablauf sei, sondern dass er mit den kosmischen Abläufen verknüpft sei. Trotz der Beliebtheit der Astrologie außerhalb des wissenschaftlichen Milieus gibt es meines Wissens auf der ganzen Welt keinen Wissenschaftler, der von seinem Staate vollamtlich dafür bezahlt wird, astrologischen Aussagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Michel Gauquelin hat mit großem Aufwand in den letzten 30 Jahren versucht, eine Klärung des Verhältnisses von Wissenschaft zu Astrologie zu finden. Mit Methoden, die nach seinem besten Wissen und Gewissen wissenschaftlich sind, hat er statistisch untersucht, ob es Zusammenhänge zwischen Geburtszeit (Planetenstellungen) und spezifischen Eigenschaften von Menschen gibt und er fand solche Zusammenhänge, aber nicht genau die, welche die traditionelle Astrologie annimmt.

Seit Jahrzehnten verbessert Gauquelin nicht nur seine Forschung, sondern er versucht, Wissenschaftler zu einer Stellungnahme zu seinen Resultaten zu bewegen.

Alle Daten und die Resultate der Berechnungen sind überprüfbar und die rechnerischen Experimente könnten in jedem Lande der Welt wiederholt werden.

Trotzdem passiert nicht viel. Ein belgisches und ein amerikanisches Komitee anerkannter Wissenschaftler mussten zwar nach langem Hin und her wider Willen zugeben das Gauquelin in der Versuchsreihe mit großen Sportlern keine Fehler gemacht habe, sie wollten aber nicht weiter auf die Arbeiten eingehen und noch viel weniger zugeben, dass damit für bestimmte astrologischen Annahmen wissenschaftliche Beweise vorlägen."

S.113 (Mittelstraß):

„Die modernen Sozialwissenschaften stehen unter den Methodenidealen einer empirischen Wissenschaft. Das bedeutet den Versuch, ohne Philosophie und ohne Ideologie zu sagen, was ist, aber auch die erkenntnistheoretische Annahme, dass uns die soziale Realität als Inbegriff von sozialen Tatsachen zur Verfügung steht.

Diese Annahme ist falsch.

Nicht weil es keine soziale Realität gäbe, sondern weil die Vorstellung, Theorien und ihre Begrifflichkeit spiegeln die Realität eineindeutig ab, methodisch naiv ist.

Hier steckt der sozialwissenschaftlichen Forschung ihre ältere positivistische Vergangenheit und deren Orientierung am methodischen Vorgehen der Naturwissenschaften noch in den Knochen.

Wenn sich, wie man meinte, am Himmel der Wissenschaften alles um eine physikalische Sonne dreht, dann muss auch die Sozialforschung, wenn sie wissenschaftlich sein will, als „soziale Naturwissenschaft“ darstellbar sein.

Wissenschaftstheoretisch gesehen beruht ein positivistisches Verständnis empirischer Wissenschaft auf drei Elementen:

1. einem methodologischen Monismus (was eine empirische Wissenschaft weiß, weiß sie aufgrund von allen empirischen Wissenschaften gemeinsamen Methoden),
2. der Orientierung an den methodologischen Standards der empirischen Naturwissenschaften, speziell der Physik (sie definieren jene gemeinsamen Methoden),
3. einem kausalen Begriff der Erklärung, der die Rede von allgemeinen Gesetzen der sozialen Realität zu bilden erlaubt.

Die Idee der Sozialwissenschaften, sofern sie diese Elemente einschließt, beruht damit auf einer naturalistischen These, Vorstellungen nämlich, dass der Mensch und seine Geschichte Teil der Natur und deren Geschichte sind und daher auch Sozialwissenschaften nur als Teil einer umfassenden „Naturwissenschaft“, befasst mit Entwicklungen, die sich im wesentlichen hinter dem Rücken der sozialen Subjekte abspielen, möglich sind.

Als empirische Erklärungs- und Prognosewissenschaften sind sie bestimmt durch die Frage: Wie bewegt sich die gesellschaftliche Welt?

Der Wissenschaftstheorie sind die erkenntnistheoretischen Schwierigkeiten, die sich mit einer solchen Vorstellung verbinden, nicht verborgen geblieben. [...]

In der Terminologie des Wissenschaftstheoretikers Thomas Kuhn bedeutet dies, dass sich die modernen Sozialwissenschaften offenbar an keinen universell gültigen Paradigmen orientieren können. [...]

Kuhn selbst hat die Vermutung geäußert, dass sich die Sozialwissenschaften überhaupt noch in einem vorparadigmatischen Zustand befinden, das heißt in seiner Terminologie den Status einer normalen Wissenschaft noch gar nicht erreicht haben.

Dem wiederum ist durch den Wissenschaftstheoretiker Georg Hendrik von Wright die These entgegengehalten worden, dass es in den Sozialwissenschaften prinzipiell gar keine universellen Paradigmen geben könne und eben dies der entscheidende Umstand sei, in dem sich die Sozialwissenschaften von den Naturwissenschaften unterscheiden. Wenn diese These zutrifft, dann hängt der theoretische Zustand der Sozialwissenschaften im Kern davon ab, dass sie im Gegensatz zu den Naturwissenschaften kein einheitliches Erkenntnisinteresse auszubilden vermögen. [...] Wo aber bleibt da der Anspruch auf eine Erklärung „sozialer Realitäten“?

Skylla und Charybdis der Sozialwissenschaften auf dem Wege zur empirischen Wissenschaft sind damit benannt: auf der einen Seite (in der Positivismusecke) droht die Physik, auf der anderen Seite (in der Ideologieecke) droht die Geschichtsphilosophie.

Wer da hindurch will, der muss nicht nur einen mittleren Kurs steuern, er muss auch wissen, dass er [...] durch eine falsche Alternative steuert. Die Frage ist, ob die Begriffe und Theorien, mit denen wir soziale Realitäten zu erfassen suchen, wirklich entweder ein positivistisches oder ein ideologisches und damit nach dem gesagten kein (jedenfalls kein methodisch begründetes) Fundament haben."

S.123 ff. (Feyerabend):

„Herr Mittelstrass hat schön beschrieben, wie sich die Philosophen mit den von den neueren Wissenschaften geschaffenen Problemen herumgeschlagen haben und welche Lösungen wie ihnen verdanken.

Aus seiner Darstellung wird auch sehr klar, dass die Lösungen kompliziert sind und dass sich ein gewöhnlicher Sterblicher lange mit ihnen befassen muss, bevor er sie richtig versteht: ohne ein eingehendes Studium der Philosophie kommt er nicht weiter.“

S.178 ff. (Feyerabend):

„Ich glaube, dass ein Mensch, der die Freiheit liebt, der nicht in Sklaverei leben will und bereit ist, sein Leben für die Freiheit einzusetzen, nur für sich selber sprechen sollte; anderen kann er seine Ansicht mitteilen, aber moralischen Druck auf sie auszuüben - das geht zu weit. [...]

Was schließlich die Reinheit der Kunst im Vergleich zu den Wissenschaften betrifft, so bin ich nicht so optimistisch. Es gibt Kunst, die sich an den höchsten Bieter verkauft, genauso wie es Wissenschaftler gibt, die ihre Talente in den Dienst des Todes stellen. Die Unschuld hat es überall schwer - in der Kunst, in der Wissenschaft, in der Religion der Nächstenliebe."

S.301 ff. (Hörz):

„Setzt Freiheit der Wissenschaft Grenzen? - die Frage ist nur zu beantworten, wenn die Auffassungen von Wissenschaft und Freiheit präzisiert werden.

Dabei ist davon auszugehen, dass das Verständnis von Wissenschaft und Freiheit in der Geschichte sich gewandelt hat. Gegenwärtig ist es vor allem durch das Entstehen und Reifen eines neuen Wissenschaftstyps der wissenschaftlich - technischen Revolution und durch die Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftssystemen mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung bestimmt.

Für die weitere Existenz der Menschheit und die Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Völker ist die humane Lösung globaler Probleme unabdingbar. Kern dieser Lösungen ist: Freiheitsgewinn der Persönlichkeit durch gesellschaftlichen Fortschritt im Frieden."

S.315 ff. (Lübbe):

„Es ist trivial, dass die Wissenschaft, wie jede andere individuelle oder institutionalisierte, also gesellschaftlich organisierte Praxis auch, an gewisse Grenzen gebunden bleibt, und ich werde drei solcher Grenzen nennen [...]

Bevor ich das tue, durfte es nützlich sein, daran zu erinnern, dass es die Haupttendenz der wissenschaftskulturhistorischen Entwicklung vor allem im Zeitalter der europäischen Aufklärung, war, Grenzen zu beseitigen, an die die Wissenschaft zuvor sich gebunden fand.

Die Entgrenzung der Wissenschaftspraxis - das also war der Vorgang, ohne den die Wissenschaften niemals in ihre so wirkungsreiche zivilisatorische Position hätten einrücken können, die sie gegenwärtig innehaben.

Was „Entgrenzung der Wissenschaft“ heißen soll - das lässt sich recht gut an dem Züri-Putsch erläutern, an denen Herr von Hoyningen bereits erinnert hat. Warum handelt es sich hier? In Tübingen gab es den Privatdozenten David Friedrich Strauß - einen Theologen und Philosophen, der vor allem von Hegel viel gelernt hatte. Strauß also publizierte - und das war ein publizistischer Donnerschlag - im Jahre 1835 sein Leben-Jesu-Buch. Die Kernthese des Buches war, die Zentralgehalte der tradierten und theologisch disziplinierten christologischen Gehalte des christlichen Glaubensbekenntnisses seien in ihrem Ursprung nach nichts anderes als Produkte eines mythenbildenden Gemeindebewusstseins in den ursprünglich Christus nachfolgenden Gruppen. [...]

Dieser entmythologisierende historiographische Positivismus, den Strauß insoweit repräsentierte, ließ ihn nun in den Augen radikaler liberaler Züricher in besonderer Weise geeignet erscheinen, hier an der jüngst gegründeten Universität aufklärend zu wirken.

Entsprechend verstanden sie es, im Erziehungsrat seine Berufung durchzusetzen. Indessen: das Volk, das ja nicht selten ungleich konservativer orientiert ist als viele, die für es sprechen zu können glauben, empfand das als eine unerhörte Provokation und erhob sich.

Hinzugefügt sei noch, dass sich dabei nicht zuletzt auch die so genannten Proletarier in konservativer Absicht nachdrücklich zur Geltung brachten, nämlich insbesondere Züricher Weberarbeiter.

In der Konsequenz dieses nachdrücklichen Widerstandes gegen einen radikal liberalen Versuch, die Wissenschaft zum Medium der Volksaufklärung zu machen, drohte zeitweise die Schließung der Universität. Das Endergebnis war ein Kompromiss von Schweizer Eigenart: die Schließung der Universität konnte verhindert werden; Strauß allerdings durfte als Zürcher Professor das Wort nicht ergreifen; man verabschiedete ihn in die Pension. [...]

Die Wissenschaft ist, so wichtig sie in ihren Anwendungsfolgen geworden ist, in ihrem kognitiven Gehalten kulturell fortschreitend uninteressanter geworden.

Nicht der kognitive Gehalt ihrer Hypothesen bewegt uns, vielmehr einzig die erhofften oder befürchteten Folgen, die es hat oder haben könnte, wissenschaftliche Theorien in technischer Transformation praktisch zu nutzen.

Kurz: es gibt inzwischen die Grenze nicht mehr, an der wie noch in den Tagen der Europäischen Spätaufklärung Tafeln aufgestellt wären, auf denen verzeichnet ist, was, sozusagen, nicht wahr sein darf und was entsprechend von

den Wissenschaften in ihrer kognitiven Praxis als vorab geltende Lehre zu beachten ist. [...]

Die Grenze, an die die Wissenschaften heute entsprechend nicht mehr anstoßen, ist im Verfassungsinstitut der so genannten Wissenschaftsfreiheit, die sich im 19. Jahrhundert rechtspolitisch durchgesetzt hat, ausdrücklich aufgehoben und abgeschafft worden.

Wissenschaftsfreiheit in diesem rechtlichen Sinn besagt die Entbindung der Forschung von Wahrheitsvorschriften [...]

Die somit erläuterte Entgrenzung der Wissenschaftspraxis in den Konsequenzen der europäischen Aufklärung gilt natürlich uneingeschränkt nur in liberalen politischen Kulturen. [...]

Welchen Grenzen also unterliegen die Wissenschaften in Demokratien [...]

1. Finanzielle Grenzen [...]

2. Rechtliche Grenzen [...]

3. Moralische Grenzen

Nicht anders als in der Gesamtkultur, deren Teil die Wissenschaft ist, gelten unverändert auch in den Wissenschaftsräumen die Regeln der jeweils kulturspezifischen Gemeinmoral"

S.326 ff. (Feyerabend):

„Nach der zweiten Position beruhen die Erkenntnisse von Fachleuten oder, wie wir heute sagen würden, wissenschaftliche Erkenntnisse, auf einer sehr engen Perspektive.

Die Wissenschaftler studieren nicht alle Phänomene, sondern nur die Phänomene aus einem genau definierten Bereich; und sie untersuchen nicht alle Aspekte der ausgewählten Phänomene, sondern nur jene, die ihnen bei der Erreichung ihrer oft sehr beschränkten Ziele helfen. [...]

Die Ideen der Fachleute und die Grundsätze, die sie vertreten, spiegeln diese Unvollkommenheiten. Man kann sie also nicht so ohne weiteres für wahr oder für wirklich halten. [...]

Die Überprüfung und Korrektur von Spezialkenntnissen ist die Aufgabe aller Bürger, und nicht nur der Philosophen.

Und der Maßstab, dessen sich die Bürger bei ihrer prüfenden und korrigierenden Tätigkeit bedienen, ist nicht eine umfassende Theorie, sondern der Commonsense.

Die Bürger sind ja nicht unwissend.

Sie leben in einer Demokratie, in der die Information frei von einem Bürger zum andern fließt. [...]

Angewendet auf die Grenzprobleme der Wissenschaften bedeutet das die Aufhebung der Autonomie von Forschung und Lehre und, damit verbunden, Aufhebung der so genannten akademischen Freiheit. Der Inhalt und die Durchführung wichtiger Forschungsprogramme wird nicht mehr von den zuständigen Forschern allein bestimmt, sondern von demokratischen Ausschüssen, an denen die Forscher zwar teilnehmen, in denen sie aber keine größere Autorität haben, als andere Bürger auch. [...]

Die meisten Einwände, die gegen einen solchen Vorschlag erhoben werden, sind nicht wohl durchdachte Argumente, sondern Phrasen; ihr Zweck ist nicht, die Bürger zu informieren, sondern sie zu erschrecken. [...]

Verdorben von einer Erziehung, die sowohl den Inhalt, als auch die Autorität wissenschaftlicher Ergebnisse grob verfälscht, verführt von Radioreden und Fernsehprogrammen, auf denen Wissenschaftler wie unnahbare Heilige und ihre Erfindungen wie die Ausflüsse des Heiligen Geistes vorgestellt werden, eingespannt also in einen Prozess, den man nur als systematische Volksverblödung bezeichnen kann, hat die Mündigkeit des Bürgers nicht die geringste Chance. Nicht am Ende der Aufklärung stehen wir, sondern die Aufklärung hat noch lange nicht begonnen."

S.385 ff. (Feyerabend):

„Was heißt das, wissenschaftlich sein?

Naturwissenschaftler, die sich in einer schwierigen Problemsituation befinden, versuchen diese so gut wie nur möglich zu lösen. Sie spekulieren, sie stellen Experimente an, sie sehen sich in der Geschichte ihres Faches nach Beispielen um - aber Diskussionen der Frage, ob das, was sie tun, Wissenschaft sei, findet man bei ihnen nur selten.

Die Periode der älteren Quantentheorie war sicher einer der bewegtesten Perioden in der Geschichte der Physik.

Man bezweifelte das Energiegesetz, die Existenz von Atomen, die Existenz einer objektiven Wirklichkeit, aber die Frage „Gehen wir wissenschaftlich vor?“, diese Frage wurde nicht gestellt.

Anders ist es mit Fächern, die sich ihrer Sache nicht so sicher sind, zum Beispiel mit den Sozialwissenschaften. Während eine physikalische Abhandlungen kaum allgemein methodologischen Bemerkungen enthält, beginnen viele sozialwissenschaftliche Bücher oder Abhandlungen mit Einleitungen, die erklären sollen, was denn das „Wissenschaftsverständnis“ des Autors sei.

In noch höherem Maße gilt das von Forschungsgebieten ungewöhnlicher Art, wie der Astrologie, der Parapsychologie und dergleichen.

Hier bemühen sich die Forscher fortwährend, zu zeigen, dass sie brave Wissenschaftler sind, und dass sie dem Kanon der Wissenschaften genau gefolgt sind.

Aber was ist dieser Kanon, und welche Regeln enthält er?

Auf diese Frage gibt es drei verschiedene Arten von Antworten:

1. die Antwort von Wissenschaftstheoretikern und Philosophen,
2. die Antwort von praktizierenden Wissenschaftlern und
3. die Antwort von Historikern.

Charakteristisch für die Antwort von Wissenschaftstheoretikern und Philosophen ist, dass sie Regeln aufstellt, die für jede wissenschaftliche Untersuchung gelten sollen und dass sie verlangt, dass sich ein Wissenschaftler bei seiner Forschung genau an diese Regeln halte.

Er kann nicht einfach die beste Lösung nehmen, die ihm einfällt, er muss eine Lösung, die im plausibel erscheint, zuerst an den Regeln messen und er kann sie erst verwenden, wenn ihm die Regeln dazu die Erlaubnis gegeben haben. Man beschreibt diese Ansicht sehr gut, indem man sagt, dass die Wissen-

schaften nach Ansicht dieser Leute eine Kirche mit festen Glaubenssätzen bilden. [...]

Ein Forscher, der sich nicht an den Kanon hält, ist also ein Häretiker, auch wenn er sehr interessante Ergebnisse vorzuweisen hat, er ist „unwissenschaftlich“ vorgegangen.

Praktisch arbeitende Wissenschaftler sind gelegentlich von ähnlich religiösen Gedanken inspiriert und sie können dann genauso unduldsam sein, wie eine engstirnige Kirche.

Das hat Ernst Mach um die Wende des Jahrhunderts bemerkt.

„Die Wissenschaften sind auf dem besten Wege, eine Kirche zu werden“, schrieb er in seiner Auseinandersetzung mit Planck, und er erklärte, er habe nicht die Absicht, in einer solchen Kirche zu bleiben.

Aber die Wissenschaften kennen auch Geister ganz anderer Art. Diese schränken ihrer Forschung nicht durch Regeln ein, die vor langer Zeit in unbekanntem Zusammenhängen gefunden und dann mit Polizeigewalt ausgestattet wurden, sie verwenden sehr oft Regeln, die neu sind und auf ihre eigene Forschung passen, sie ändern dadurch den Stil der Forschung und auch die Natur der Wissenschaften auf ganz grundlegende Weise. [...]

Wir haben hier also zwei verschiedene Antworten auf die Frage nach der Natur wissenschaftlicher Forschungen.

Nach der ersten Antwort gibt es allgemeine Kriterien der Wissenschaftlichkeit. Ein guter Wissenschaftler hält sich nicht immer an diese Kriterien. Er gerät oft auf Abwege, er macht Umwege, aber er sorgt dafür, dass der Forschungsweg, den er schließlich rechtfertigen kann und der mit den neuen und von ihm gefundenen Resultaten endet, den Kriterien voll und ganz genügt. Seine Resultate haben Kraft gerade darum - sie sind „wissenschaftlich“, das heißt gut, weil sie den Kriterien genügen [...]

Nach der zweiten Antwort kümmert sich der Forscher nur wenig um Kriterien und er stellt gelegentlich alle existierenden Maßstäbe auf den Kopf.

Seine Ergebnisse werden akzeptiert, weil sie überzeugend zu sein scheinen, und zwar oft in einem neuen und bisher nicht bekannten Sinn. [...]

Methodologische Regeln oder, allgemeiner gesprochen, erkenntnistheoretische Prinzipien sind Messinstrumente, mit deren Hilfe wir gewisse Eigenschaften von Theorien feststellen, genauso, wie wir die Eigenschaften materieller Systeme mithilfe von physikalischen Messinstrumenten feststellen.

Nun ist es eine Trivialität, dass man beim Vordringen in neue Bereiche oft ganz neue Messinstrumente oder ganz neue Deutungen der Ablesungen alter Messinstrumente braucht."

S. 399 ff. (Gauquelin):

„Astrologie: Wissenschaft oder Aberglauben? [...]

Was mich betrifft, so habe ich seit 1950 die Statistik zur Kontrolle meiner Forschungen angewendet - im Laufe meiner Untersuchungen habe ich mehr als eine halbe Million Geburtsdaten zusammengetragen [...] ich habe eine ganze Anzahl positiver Resultate gesammelt. Diese Resultate erlauben zweifellos die

Basis für eine neue Wissenschaft von den Einflüssen der Gestirne zu schaffen, die man dann Cosmobiologie oder Neoastrologie nennen könnte [...]

Die Wissenschaftler haben die Resultate, soweit es die positiven Gesichtspunkte betraf, mit Skepsis bis zu feindlicher Ablehnung kommentiert [...] dies mit der Begründung, meine Resultate seien unwahrscheinlich. [...] Im Gegensatz hierzu hat Professor Eysenck sich vorurteilslos bereit erklärt, meine Untersuchungen nachzuprüfen, mehr noch, er hat akzeptiert, dass eine fruchtbare Zusammenarbeit unterhalten wird zwischen seinen eigenen Arbeiten über die Persönlichkeitspsychologie und meinen Studien zu den Wechselbeziehungen der Planeten. Die ersten Resultate dieser Zusammenarbeit wurden in wissenschaftlichen Spezialzeitschriften publiziert.

Abschließend möchte ich anfügen, dass der Zeitpunkt gekommen ist, um, diesmal ernsthaft, das Dossier der Astrologie wieder zu öffnen und eine stetig wachsende Anzahl junger Forscher für diese faszinierende Thematik zu interessieren. Vorausgesetzt, dass ich mich nicht getäuscht habe, scheint es mir, dass der große Astronom Kepler recht hatte, zu glauben und in seinen bilderreichen Stil zu behaupten, dass es möglich ist, „ein Goldkörnchen im stinkenden Misthaufen der Astrologie zu finden, vorausgesetzt, man sucht und kratzt lange genug danach.“

S. 409ff. (Eysenck):

„Mein Interesse an Astrologie wurde geweckt durch Michel Gauquelins Arbeiten, die ich kennen gelernt habe bei einem Besuch, den ich ihm in Paris abstattete, weil er einen Artikel von mir in einem französischen Journal gedruckt hatte.

Davor hatte ich nie an die Astrologie gedacht und nahm es als selbstverständlich an, dass das doch alles Unsinn sei. Als er mir über seine Resultate berichtete, dachte ich, dass es ganz leicht sein würde, Fehler der Methodologie, der Statistik, der empirischen Anlage oder der Folgerungen zu finden.

Zu meinem Erstaunen fand ich aber, dass da überhaupt keine solche Fehler entdeckbar waren.

Alles war objektiv, gut ausgedacht, gut ausgeführt und gut überrechnet. [...]

So begann mein Interesse, und ich habe es verfolgt in meinem Buch: „Astrologie - Wissenschaft oder Aberglaube?“⁸¹⁵ [...]

Ich war auch interessiert, als Psychologe, an der Rezeption meines Buches. Es gab da zwei große Klassen von Lesern. Auf der einen Seite waren die Naturwissenschaftler die schon a priori wissen, dass Astrologie Unsinn sein muss⁸¹⁶, und dass er sich darum gar nicht lohnen würde, sich die empirischen Untersuchungen im Detail anzusehen. Sie lehnen auch Gauquelins Untersuchungen ab, meistens ohne sie gelesen oder studiert zu haben, weil sie es einfach für unmöglich halten, dass so etwas wirklich wahr sein könnte. [...]

Auf der anderen Seite waren die Astrologen und ihre Anhänger [...] Sie glauben einfach an die Astrologie, und nichts, was man sagen kann, wird da einen Unterschied machen."

⁸¹⁵ Eysenck, Hans Jürgen (1982): Astrologie, Wissenschaft oder Aberglaube? München: List.

⁸¹⁶ s. Anlage 1 im Anlagenband

S.423 ff. (Keyserling):

„Die Frage, ob Astrologie eine Wissenschaft sei, hängt von der Beantwortung einer Vorfrage ab: was ist Wissenschaft? Wenn wir unter Wissenschaft den neuzeitlichen Begriff verstehen, Wissenschaft sei heuristische Theoriebildung aufgrund von Experiment, Induktion und Verallgemeinerung, dann ist Astrologie keine Wissenschaft. Wenn wir aber anstelle dieser nominalistischen Bestimmung die realistische nehmen, Wissenschaft suche nach den Universalien, um dem Menschen ein Leben in Einklang mit Gott zu gewährleisten, dann ist sie wissenschaftlich, weil sie über Elemente, Beziehungen und Gesetze verfügt, die empirisch verifiziert werden können. Doch ist es besser, statt Wissenschaft Naturphilosophie zu sagen, welche aber nicht nur von der Erfahrung, sondern auch von der Offenbarung ausgeht.“

Anhang 9: Astrologie und Religion

Eggers, Simone (2008): Moderne Astrologie in der religiösen Gegenwartskultur. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 113–181 - S. 158 ff.

„Astrologie in der religiösen Gegenwartskultur – Astrologie und Religion

Zunächst sei erst einmal die Frage gestellt, ob Astrologie überhaupt notwendigerweise mit Religion zu tun hat? Schubert-Weller berichtet, dass „viele klassische Astrologen im Sinne der *Revidierten Klassik* ohne eine religiöse oder esoterische Grundlegung ihres Faches“ auskämen.

Hans Bender bemerkt in seinem Vorwort zu Rings Menschenkunde gar, dass „in den astrologischen Symbolen eine säkulare seelische Erfahrung“ zum Ausdruck käme.

Ist also der weltanschauliche Hintergrund in der psychologisch orientierten Beratungspraxis der Astrologen nebensächlich?

Aus der Sicht Schoeners hängt die Astrologie eindeutig mit naturreligiösen Vorstellungen zusammen, da in ihr der gesamte Kosmos als beseelt gilt, wobei die Planeten und Tierkreiszeichen als Götter beziehungsweise Dämonen angesehen werden. Der Tierkreis heißt auf Griechisch *Zodiakos*, wobei *Zodia* Lebewesen bedeutet: „Das zeigt, dass jedem Tierkreiszeichen „Leben“ zukommt, dass es als göttliches (oder auch dämonisches) Wesen verehrt wurde.“

Selbst die heutige psychologische Astrologie käme demnach letztlich nicht ohne den esoterischen Grundgedanken von der All-Beseeltheit aus, jedenfalls nicht solange, bis sie eine eigene triftige Erklärung für die Rechtmäßigkeit ihrer Entsprechungslehre gefunden hat. Zudem führt Schubert-Weller aus:

„Die Einbettung der Astrologie [...] in ein religiöses, ethisches oder esoterisches Weltbild [...] kann den astrologischen Grundgedanken einer größeren, »kosmischen« Ordnung, in die der Mensch mit all seinem Handeln und Denken gestellt ist, nur stützen! [...] Lebenskundliche Anwendung der Astrologie kommt ohne Weltanschauung nicht aus [...].“

Wie oben gezeigt wurde, ist zumindest der Ursprung der Astrologie religiöser Natur. Doch was bestimmt ihr Verhältnis zur religiösen Gegenwartskultur?

Ein entscheidendes Kriterium hierfür liegt sicher in der Motivation der Ratsuchenden, die sich an Astrologen wenden, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden soll.

Interessant sind zunächst die vielfältigen Hinweise auf den Glaubenscharakter der Astrologie.

Rosenberg spricht vom „religiöse[n] Hintergrund der Astrologie“, die den Kosmos als „Offenbarungsbuch Gottes“ betrachtet. Ferner sei die Astrologie die „älteste Theologie der Menschheit, [...] die gemeinsame Wurzel von Religion, Kunst und Wissenschaft, ja jeder sinnvollen Ordnung auf Erden“.

Stuckrad, der sich mit dem Verhältnis von Astrologie zum Judentum und zum Christentum in der Antike beschäftigt hat, bemerkt: „Dabei tangiert die Astrologie genuin religiöse Bereiche, wie beispielsweise die Vorbestimmung, die Freiheit des Menschen oder das Verhältnis Gottes zu den Gestirnen.“

In der Tat wird häufig von einem *Glauben* an die Astrologie gesprochen:

Damit ist das Grundprinzip umschrieben, das die Astrologie ausmacht. Es ist der tief empfundene Glaube, dass der Kosmos göttlich geordnet und verwaltet wird, und dass all die Dinge, die am Himmel geschehen und berechenbar sind, in geheimnisvoller Weise mit dem Geschehen auf der Erde in enger Beziehung stehen.

Ein Hinweis auf den Glaubenscharakter der Astrologie findet sich auch in der *Encyclopedia*:

„However, unlike a science such as physics or an art such as music, astrology depends on a single hypothesis [...]. Thus it is sensible to ask if astrology is believed in but not sensible to ask if physics or music is believed in.“

Wie lautet diese astrologische Hypothese?

„The astrological hypothesis is that the macrocosm (universe) and microcosm (man) are related. [...] The hypothesis is commonly expressed as “as above so below“, now nearly always qualified by the dictum „the stars incline but do not compel“ or (to avoid implying causality) “the stars merely signify.“ It says there is a shared order to things, which astrology attempts to ascertain from astronomical conditions and apply to nonastronomical ends.“

Wenn Astrologie auf religiösen Vorstellungen basiert und zudem etwas ist, an das man glaubt oder eben nicht glaubt, handelt es sich dann gar um eine Religion?

Der Astrologe Michael Roscher betont:

„Schließlich vermag die Astrologie, dem Leben einen tieferen Sinn zu geben. Damit ist keinesfalls ihre gelegentlich unheilvolle Rolle als Religionsersatz gemeint. Vielmehr übernimmt, richtig verstanden, Astrologie die Funktion eines Kompasses: Sie zeigt uns die Richtung auf, in der wir suchen müssen, um das uns Gemäße zu entdecken.“

Als eigenständige Religion beziehungsweise Religionsersatz kann Astrologie ferner dann nicht gelten, wenn sie in eine (traditionelle) Religion *eingefügt* wird, wie in Kapitel 6 über das Christentum gezeigt wird.

So wird auch im *Lexikon für Theologie und Kirche* darauf verwiesen, dass Astrologie zwar eine religiöse Komponente habe, jedoch selbst keine Religion sei: „Kann zwar A. nicht selbst als Religion gelten, so stellt sie doch mit ihrem Versuch, menschl. Schicksale sinnstiftend als in kosmische Rhythmen eingebettet zu begreifen, tiefgehende rel. Fragen, die nur durch echte rel. Antworten Klärung finden können.“

Letztlich hängt die Beantwortung der Frage, ob Astrologie eine Religion sei oder nicht, vom zugrundegelegten Religionsbegriff ab, wie es Stuckrad deutlich macht:

„Hier versagen nämlich sowohl theologische Konzepte, welche die Astrologie aus dem Bereich der Religion ausschließen möchten, als auch religionswissenschaftliche Modelle, die auf Ideen vom „Heiligen“ aufbauen. Denn der Rekurs auf transzendente numinose Größen ist kein notwendiges Kriterium, Astrologie zu betreiben.“

Immerhin sei die Astrologie, so Stuckrad, ein religionswissenschaftlich interessanter Forschungsgegenstand, „weil sie neben der eminent religiösen Tragweite, die ihre Konzepte implizieren, den rein religiösen Diskurs transzendiert in Bereiche der Philosophie, der Weltbilder und Wirklichkeitsentwürfe hinein“. Sein Anliegen ist es, zu zeigen, wie „die zentralen Positionen pragmatistischen Denkens auf die religionswissenschaftliche Forschung anzuwenden“ sind:

„Denn gerade jene religiösen Phänomene, die auf von unserem Wirklichkeitsverständnis stark abweichende Konzeptionen rekurrieren – und dies gilt nicht nur für die Astrologie, sondern in ähnlicher Weise auch für die Magie, die Esoterik usw. –, bieten sich für eine pragmatistische Erforschung an.“

Hierbei geht es, wie in der Religionswissenschaft üblich, wiederum nicht darum, festzustellen, ob Astrologie „richtig“ oder „falsch“ ist, oder ob ihre Grundlagen objektiven Gegebenheiten entsprechen. Im Pragmatismus seien vielmehr gerade *Aussagen* über „objektive Wahrheiten“ schlicht nicht möglich: „Auch der Pragmatismus leugnet die grundsätzliche Faktizität von „etwas dort draußen“ nicht, sondern lediglich die sprachliche und kognitive Beherrschbarkeit dessen, was „objektiv“ gegeben ist.“

Nach Auffassung Schoeners ist das Dilemma um die Wissenschaftlichkeit der Astrologie folgendermaßen zu lösen:

„Das naturreligiöse Bild vom Kosmos, das die Astrologie vermittelt, die geheimnisvollen Verbindungen zwischen Gestirnen und Menschen, können wir mit wissenschaftlichen Methoden genauso wenig klären, wie die Frage, ob es ein Leben nach dem Tod und ein Fegefeuer gibt, oder ob es Karma und Wiedergeburt gibt. Wenn der Kosmos als lebendiger Organismus gesehen wird, so können wir das genauso respektieren, wie wir jede Naturreligion respektieren.“

Erklärungen für die Beliebtheit astrologischer Lehren, die sich allerdings häufig auf die „populäre“ Sonnenstandshoroskopie beziehen, bietet die *Encyclopedia of the Paranormal*. Dort heißt es:

-„As a *religious belief system* astrology can meet the spiritual needs of believers.“

-“In the old days our clues to finding a personal identity were taken from stable family and social settings. Today this stability is lost, and traditional clues may well be less important than clues provided by films, TV, celebrities, and the occult.“

Warum aber glauben Menschen, dass die Sterne ihr Schicksal bestimmen? Glauben sie zum Beispiel an einen Schöpfergott, der sie als „Zeichen“ an den Himmel gesetzt hat? Ist der Glaube an Astrologie in bestimmten Bevölkerungsschichten besonders verbreitet?

In dem Artikel *Ist Astrologie Glaubenssache?*, der in der Zeitschrift „Meridian“ erschien, stellte der Heidelberger Soziologe Edgar Wunder u.a. eine Bevölkerungsumfrage zur Astrologiegläubigkeit vor. Sie wurde 1998 in 16 Ländern durchgeführt, wobei in Bezug auf Deutschland jedoch zwischen Ost- und Westdeutschland unterschieden wurde. Es zeigte sich, dass keine Zusammenhänge zwischen der positiven Einstellung zur Astrologie und etwa dem Bildungsgrad der Befragten hergestellt werden konnten, ebenso fand man kei-

ne „nennenswerte[n] Unterschiede zwischen den sozialen Schichten“. Signifikant war, dass in allen Ländern (mit Ausnahme Portugals) der Anteil der Frauen unter den Astrologiegläubigen deutlich hoch war, wie etwa in Westdeutschland: „So beurteilen z.B. in Westdeutschland nur 33 % der Männer die astrologische Aussage als zumindest »wahrscheinlich« zutreffend, aber 48 % der Frauen.“

Wunder hat dabei eine Kohärenz zwischen Astrologiegllauben und Religiosität im Allgemeinen festgestellt:

„Die dritte Ländergruppe bilden Ost- wie Westdeutschland, Bulgarien und Russland. In diesen Ländern zeichnet sich eine Polarisierung ab zwischen den tendenziell astrologiefeindlichen Atheisten und Agnostikern auf der einen, und den tendenziell astrologiefreundlichen religiös orientierten Personen egal welcher Couleur auf der anderen Seite. Das heißt, in diesen Ländern ist das Immunisierungspotential der christlichen Religion gegen die Astrologie vollends zusammengebrochen, was mit der starken Marginalisierung des christlichen Glaubens in diesen vier Ländern zusammenhängen dürfte, der unter diesen Bedingungen ganz damit beschäftigt ist, sich gegen die übermächtig werdende säkulare Strömung noch zu erwehren.“

Schoener, Gustav-Adolf (2008): Astrologie als Religion und „Erfahrungswissenschaft“. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 189–219 - S.190 ff.

„Wenn Astrologie Religion mit wissenschaftlicher Astronomie verbindet, so sind wir damit auch schon bei einer ersten Definition. Zuerst einmal: die Astrologie ist insofern Religion, als sie Kosmos, Mensch und Natur von jenseitigen Mächten und Kräften durchwaltet und gelenkt sieht. Alle Geschehnisse im Kosmos und auf der Erde sind durch ein unsichtbares magisches Band miteinander verknüpft. Nur aufgrund dieser geheimnisvollen magischen Verbindung kann die Astrologie davon ausgehen, dass die Gestirne etwas mit unserem Lebenslauf, mit unseren Begabungen und Schwächen zu tun haben. Damit ist die Astrologie den Naturreligionen verwandt. Diese gehen ja auch davon aus, dass die Natur von magischen Kräften, Dämonen und Göttern bewohnt und verwaltet wird. Gemeinsam mit den Naturreligionen glaubt die Astrologie also an eine Vielzahl von Göttern, sie ist in ihrem Kern polytheistisch. Alle Planeten und Tierkreiszeichen sind Ausdruck eines bestimmten Gottes oder Dämons. Die Astrologie wird aber manchmal auch von Religionen akzeptiert, die nur *einen* Schöpfergott kennen, wie das Judentum, das Christentum und der Islam. Dann werden aus den vielen Gestirngöttern Engel und Dämonen, die dem einen Gott untergeordnet sind und so als „Werkzeuge“ Gottes verstanden werden.

Mit ihrer wissenschaftlichen Seite ist die Astrologie aber auch ganz nüchtern. Sie teilt den Himmel geometrisch exakt in Sektoren ein, sie berechnet - wie jeder Astronom - die Bahnen der Planeten und stellt zudem komplizierte Berechnungen an, um aus den vielfältigen Bewegungen der Erde und der Himmelskörper das Horoskop zu erhalten. Das Wort Horoskop stammt aus der griechischen Sprache und bedeutet so viel wie: „in die Stunde schauen“. Gemeint ist damit, dass der Astrologe genau zu der Zeit, wenn ein Mensch geboren wird, den Himmel betrachtet und alle Planeten, sowie das im Osten über den Horizont aufgehende Tierkreiszeichen - das dann als „Aszendent“ be-

zeichnet wird – berechnet. Dazu fertigt er eine Zeichnung an, die astronomisch genau die Positionen der Gestirne vom Geburtsort aus angibt. Die Astrologie ist also auch ganz einfach Astronomie, oder besser gesagt: sie legt ihrem religiösen Verständnis vom Kosmos auch exakte wissenschaftliche Berechnungen zugrunde.

Diese Zweigleisigkeit ist den Religionswissenschaftlern, die sich mit der Geschichte und Bedeutung der Astrologie beschäftigen, seit langem bekannt. Der Altphilologe Franz Boll hat es auf den kurzen Nenner gebracht: „Die Astrologie will Religion und Wissenschaft zugleich sein, das bezeichnet ihr Wesen.“ [...]

Die Astrologie ist nicht nur ein Phänomen der europäischen Religionsgeschichte, sondern sie kommt in allen großen Religionen und allen Kulturen vor – mehr oder weniger kompliziert ausgestaltet. [...] Die Astrologie ist heute noch in vielen Ländern der Erde fester Bestandteil einer religiös geprägten Lebenspraxis. Ob in Indien oder Südamerika, auch manche Wissenschaftler konsultieren zuerst einen Astrologen, bevor sie eine längere Dienstreise antreten."

Anhang 10: **Ausbildungscurriculum für die Prüfung beim DAV und DAV- Prüfungsordnung**

Ich danke Annegret Becker-Baumann für die Überlassung ihres Curriculums für diese Arbeit.

Astrologie-Zentrum Hannover, Annegret Becker-Baumann, Rühmkorffstr. 5, 30163 Hannover, Tel.: 0511 / 390 6550, www.astrologie-zentrum-hannover.de

Astrologieausbildung im Astrologie-Zentrum Hannover

Aufbau der Kurse, jeweils als Tagesveranstaltungen konzipiert Stand März 2010

- G1 – G10 = Grundlagenkurs, 10 Termine pro Jahr
- F1 – F10 = Fortgeschrittenenkurse, 10 Termine pro Jahr
- P1 – P10 = Profikurs, für Lernende, die z.B. die DAV-Prüfung anstreben
- S1 – S4 = Spezialtermine, um auf die DAV-Prüfung vorzubereiten

Ablauf der Tagesveranstaltungen

Im Allgemeinen samstags, in Ausnahmefällen sonntags möglich

- 10.00 – 11.30 h: Unterricht
- 11.30 – 11.45 h: Pause
- 11.45 – 13.15 h: Unterricht
- 13.15 – 14.15 h: Mittagspause
- 14.15 – 15.45 h: Unterricht
- 15.45 – 16.00 h: Pause
- 16.00 - 17.30 h: Unterricht

ergibt 8 Unterrichtsstunden à 45 Minuten = 360 Minuten

Die Ausbildungskosten betragen pro Termin: 120 Euro, das bedeutet bei 10 Terminen pro Jahr 1.200 Euro pro Ausbildungsjahr. Die zweijährige Ausbildung kostet entsprechend 2.400 Euro. Skripte und schriftliche Materialien sind im Preis enthalten. Versäumte Unterrichtseinheiten sind nachzuarbeiten. Mitschnitte auf CD werden zur Verfügung gestellt und gegen eine Kostenpauschale von 10 Euro an die Schüler versandt.

Die Terminplanung der Jahresgruppen wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Ausbildungsprogramm für die 2-jährige Ausbildung in Astrologie

1. Ausbildungsjahr (10 Termine): Grundlagen der Astrologie

Einstieg I – III

- I Der Tierkreis mit den 12 Tierkreiszeichen von Widder bis Fische
- II Die Planeten
- III Die 12 Häuser

Grundkenntnisse IV – X

- IV Aszendent und Medium coeli, die 4 Eckpunkte des Horoskops
- V Planeten in Zeichen
- VI Planeten in Häusern
- VII Die Hauptaspekte Konjunktion, Sextil, Quadrat, Trigon, Opposition
- VIII Deutung der Horoskopfaktoren
- IX Horoskopsynthese
- X Wiederholung, Übungen, Test

1. Ausbildungsjahr (10 Termine): Fortgeschrittenenkurs

Die Hauptachsen im Horoskop I – V

- I Aszendent – Geburt und Lebenswille
- II Deszendent – Begegnung, Liebe und Partnerschaft
- III Synastrie - der Partnerschaftsvergleich
- IV Medium coeli - Beruf und Berufung
- V Imum coeli – Herkunft und Familie

Gesundheit und Prognose VI – X

- VI Gesundheit im Horoskop
- VII Prognose
- VIII Transite und Solare
- IX Die Kunst der Deutung
- X Übungen

Nach Absolvierung der kompletten Ausbildung inklusive der Hausaufgaben und Übungen hat man die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, um astrologisch arbeiten zu können. Für die professionelle Arbeit, z.B. als Beraterin, ist das 3. Ausbildungsjahr mit dem Profikurs notwendig. Wer die DAV-Prüfung anstrebt, kann mit Einzelunterricht das Spezialwissen erwerben. Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie mich an! Ich helfe Ihnen gern weiter.

Die Themen des Profikurses (3. Jahr)

3. Ausbildungsjahr (10 Termine): Profikurs

Geschichte der Astrologie I – Antiquität und Mittelalter

Geschichte der Astrologie II – Renaissance bis heute

Astrologie und Kunst

Astronomie für Astrologen und Berechnung des Radix per Hand

Fortsetzung Berechnung des Radix per Hand

Prognosetechniken – Transite, Solare, Zyklen

Fortsetzung Prognosetechniken

Beratungsvoraussetzungen

Deutungsübungen, Abschlusstest

Deutungsansätze / astrologische Schulen

Mindestteilnehmerzahl: 7

4. Ausbildungsjahr (je nach Bedarf): Prüfungsvorbereitung

Beratungsqualifikation

Supervision der Beratung

Erarbeitung der Prüfungsthemen

Kleingruppen und Einzelunterricht möglich

Termine nach Absprache

Der DAV hat diese Prüfungsordnung erlassen⁸¹⁷:

Prüfungsordnung
Deutscher Astrologenverband e.V.
Stand: 3. Oktober 2009

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung des Deutschen Astrologen-Verbandes (im Folgenden: DAV) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Ausbildung in Astrologie im Berufsverband „Deutscher Astrologen-Verband e.V.“.

Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung, den Anspruch der Gesellschaft auf eine qualifizierte Dienstleistungserbringung und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, dem Qualitätsanspruch an seine Arbeit gerecht zu werden.

§ 2 Zertifikat

Nach bestandener Prüfung verleiht der DAV den Titel „Geprüfte Astrologin DAV / Geprüfter Astrologe DAV“. Darüber stellt der DAV eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

Außerdem erhält sie / er einen Ausweisstempel mit Nummer, durch den sie / er sich bei ihren / seinen Arbeiten als „Geprüfte Astrologin DAV / Geprüfter Astrologe DAV“ ausweisen kann.

§ 3 Empfehlung zu Dauer und Gliederung der Ausbildung

Der empfohlene Umfang, in dem eine berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung in Astrologie erfolgen soll, beträgt drei Jahre mit einem Aufwand von 300 bis 500 Stunden und kann auch autodidaktisch absolviert werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Mitgliederversammlung des DAV aus geprüften Mitgliedern ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, davon mindestens zwei VertreterInnen der Ausbildungszentren des DAV.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten seit mindestens 5 Jahren geprüft sein. Sie müssen mindestens eines der unter § 5, Abs. 2 b, c, d, e angeführten Kriterien erfüllen.

2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des DAV über die Entwicklung der Prüfungen. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Hausarbeit einzugehen. Die Prüfungsakten werden beim Prüfungsausschuss geführt.

3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene

⁸¹⁷ <http://www.astrologenverband.de/modules/verband/index.php?tid=18&tt=Pruefung>

Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre.

5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 5 Die Prüfenden

1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden.

2) Zu Prüfenden können bestellt werden

- a. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- b. Die LeiterInnen von anerkannten Ausbildungszentren des DAV.
- c. Absolventen mit Abschluss an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie oder mit anderen Kompetenzen, sofern sie die Prüfung beim DAV abgelegt haben.
- d. Die LeiterInnen von Sektionen des DAV, sofern sie die Prüfung beim DAV abgelegt haben.
- e. Astrologinnen und Astrologen, die nachweislich Astrologie-Unterricht erteilen, sofern sie die Prüfung beim DAV abgelegt haben.

3) Ein Anspruch, zur oder zum Prüfenden bestellt zu werden, besteht nicht.

4) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen.

§ 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen in Astrologie werden nach Maßgabe der Anlage 3 angerechnet.

§ 7 Aufbau der Prüfung, Arten der Prüfungsleistungen

1) Die Prüfung besteht aus Fachprüfungen, einer Hausarbeit mit Kolloquium und der Überprüfung der Beratungskompetenz mit Kolloquium. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 2)
2. mündliche Prüfung (Absatz 3)

Die generellen Prüfungsanforderungen werden in Anlage 2 erläutert.

2) In einer Klausur soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Klärung bzw. Lösung finden kann. Zusätzlich können dem Prüfungskandidaten Kataloge mit fachspezifischen Fragen vorgelegt werden. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 2 festgelegt.

3) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Prüfungskandidaten gleichzeitig statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfungskandidat in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

4) Der Prüfungsausschuss legt vier Wochen vor der Prüfung den Prüfungsort fest. Der Prüfungsausschuss informiert vier Wochen vor dem Prüfungstermin über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

5) Macht der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Astrologie Lernende im DAV, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder des DAV, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind mit Zustimmung des Prüfungskandidaten als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und Kolloquien zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungskandidaten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfungskandidat ohne triftige Gründe

1. weniger als vier Wochen vor der Prüfung zurück tritt
2. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
3. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
4. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungskandidaten. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfungskandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- 1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Die Bewertung wird schriftlich begründet.
- 2) Die Prüfungsleistung wird als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- 3) Sind bei der Bewertung der Hausarbeit die beiden Prüfenden in ihrem Urteil nicht einig, so wird durch den Prüfungsausschuss unverzüglich ein dritter Prüfender gem. § 5 bestellt.
- 4) Die Prüfung gilt als insgesamt bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen als „bestanden“ bewertet wurden.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- 2) Die Frist, innerhalb derer eine Prüfungsleistung zu wiederholen ist, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt; eine Wiederholung ist frühestens nach drei Monaten möglich.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- 1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils eine Bescheinigung auszustellen (Anlage 1). Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- 2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bestätigung über alle bestandenen Leistungen erteilt.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- 1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- 2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- 3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Abschluss der gesamten Prüfung

Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungsurkunde oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- 1) Der Prüfungsausschuss informiert die Prüfungskandidaten in geeigneter Weise über die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen.
- 2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen, die Zulassung zu Prüfungen sowie andere Mitteilungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses rechtzeitig und in geeigneter Weise innerhalb des DAV bekannt.
- 3) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden in der Regel ohne Namen bekanntgegeben. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Ausgabe von Leistungsübersichten. Die Ausgabe dieser Leistungsübersichten erfolgt innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfungsleistung gilt mit Ablauf dieser Frist als bekanntgegeben.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- 1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- 2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- 3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüferteams richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich das Prüferteam von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch einen oder mehrere Prüfende richtet. Die Neubewertung darf nicht dazu führen, dass eine bestandene Prüfung nun als nicht bestanden bewertet wird.
- 4) Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Prüfungsausschuss die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

Zweiter Teil
Prüfungsstruktur

§ 17 Art und Umfang

- 1) Die Prüfung besteht aus
 1. den Fachprüfungen,
 2. der Hausarbeit mit Kolloquium,
 3. der Überprüfung der Beratungskompetenz.
- 2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 2 festgelegt.
- 3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden in der Regel in nachstehender Zeitfolge abgelegt:
 1. die Fachprüfungen,
 2. die Hausarbeit plus die Beratung
 3. das Kolloquium mit Überprüfung der Beratungskompetenz.

§ 18 Zulassung zur Prüfung

- 1) Für die Durchführung des Prüfungsverfahrens ist ein Antrag auf Zulassung schriftlich bei der Geschäftsstelle mindestens 8 Wochen vor der Prüfung zu stellen. Soweit sich nicht schon entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss befinden, sind dem Antrag beizufügen:
 1. ein Lebenslauf,
 2. ein persönliches Horoskop,
 3. eine Darstellung des Bildungsganges, der neben der sonstigen Bildung und Ausbildung auch den persönlichen Werdegang im Fach Astrologie und den auf die Astrologie bezogenen Bildungs- und Erfahrungsfeldern erkennen lässt,
 4. Kopie des Geburtseintrags (Geburtszeitbestätigung des Standesamtes) soweit möglich,
 5. ein polizeiliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein darf.
- 2) Die Zulassung einschließlich der Prüfungstermine wird dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben. Der Antrag kann bis vier Wochen vor dem anberaumten Prüfungstermin zurückgezogen werden.

§ 19 Zulassung zur Hausarbeit

Das Thema der Hausarbeit wird nach Bestehen der Fachprüfungen ausgegeben. Der Prüfungskandidat darf den Zeitpunkt der Ausgabe bestimmen. Die Frist zwischen den bestandenen Fachprüfungen und der Ausgabe der Hausarbeit beträgt maximal anderthalb Jahre.

Vor der Ausgabe des Hausarbeitsthemas ist ein Vorschlag für das Thema der beabsichtigen Hausarbeit einzureichen, sofern nicht eine Prüfungsaufgabe angefordert wird.

Der Prüfungsausschuss schlägt ein Prüferteam vor. Aus diesem Team wählt der Prüfungskandidat seine Prüfer aus. Er kann jedoch nicht seinen eigenen Hauptausbilder zum Prüfenden wählen.

§ 20 Hausarbeit

- 1) Die Hausarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein astrologisches Thema im Bereich Beratung und Gutachtertätigkeit selbständig nach den Methoden der Astrologie zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Hausarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- 2) Das Thema der Hausarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Vorschlag des Prüfungskandidaten soll in geeigneter Weise Berücksichtigung finden.
- 3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Abgabe der Hausarbeit werden Erst- und ZweitprüferIn bestellt.
- 4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Hausarbeit beträgt 12 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 18 Monaten verlängern.
- 5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- 6) Zusammen mit der Hausarbeit wird eine astrologische Beratung auf ihre Fachlichkeit hin begutachtet. Der Prüfungskandidat zeichnet dafür eine von ihm eigenständig durchgeführte, wenigstens einstündige Beratung auf und reicht den Tonträger ein. Hausarbeit und Beratungsaufzeichnung werden zeitgleich abgegeben. Der Termin für die Abgabe der Hausarbeit ist gleichzeitig Termin für die Abgabe der aufgezeichneten Beratung.
- 7) Die Hausarbeit ist fristgemäß in je einem Exemplar bei der Geschäftsstelle des Deutschen Astrologenverbandes sowie bei dem oder der Erst- und Zweitprüfenden einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- 8) Die Hausarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.
- 9) Die Beratungsaufzeichnung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

§ 21 Kolloquium

Der Gegenstand des Kolloquiums ist die Hausarbeit und die aufgezeichnete Beratung.

- 1a) Im Kolloquium hat der Prüfungskandidat in einer Auseinandersetzung über die Hausarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen der Astrologie und der astrologischen Beratung selbständig auf der Methodengrundlage der Astrologie zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die intensive Kenntnis der Inhalte und Methoden der klassisch-revidierten Astrologie (siehe Anlage 2) wird vorausgesetzt.

1b) Im Kolloquium hat der Prüfungskandidat auch den Nachweis der Beratungskompetenz zu erbringen. Gegenstand des Gesprächs ist die vom Kandidaten zusammen mit der Hausarbeit abgegebene Beratungsaufzeichnung. Dabei stehen im Vordergrund der Begutachtung: der Umgang mit dem Klienten, die astrologische Stimmigkeit der Deutungen und die Einhaltung ethischer Kriterien gemäß der DAV Berufsordnung.

2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wessen Hausarbeit und Beratung als „bestanden“ bewertet worden ist. Auf Wunsch des Kandidaten kann er bereits zum Kolloquium eingeladen werden, wenn nur ein Teil bestanden ist – in diesem Fall ist nur der bestandene Teil Gegenstand des Kolloquiums. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der Hausarbeit und der Beratung durchgeführt werden.

3) Das Kolloquium wird von den Prüfenden der Hausarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten für die Hausarbeit und ca. 30 Minuten für das Gespräch über die aufgezeichnete Beratung.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung

1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen als „bestanden“ bewertet worden sind.

2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung, die Hausarbeit oder die aufgezeichnete Beratung mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Gebühren

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Astrologen-Verbandes kann eine Ordnung für die Erhebung von Prüfungsgebühren beschließen.

§ 24 Inkrafttreten

1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des DAV in Kraft.

2) Zeitlich erledigt – vom Abdruck des Textes wurde abgesehen.

3) Zeitlich erledigt – vom Abdruck des Textes wurde abgesehen.

Anlage 1

Urkunde

Der Deutsche Astrologen-Verband
verleiht durch diese Urkunde

Frau / Herrn

geboren am

in

den Titel Geprüfte Astrologin / Geprüfter Astrologe DAV

aufgrund der bestandenen Prüfung

beim Deutschen Astrologen-Verband.

Sie / er hat den Ausweisstempel Nr. ... erhalten.

Siegel

Heidelberg, den

Vorsitzende/r des DAV

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Zur Urkunde gehört ein Prüfungsstempel mit Nummer, durch den sie / er sich bei Ihren / seinen Arbeiten als „Geprüfte Astrologin DAV / Geprüfter Astrologe DAV“ ausweisen kann.

Anlage 2

Prüfungsleistungen

Eine einseitige Beschränkung auf bestimmte Schulrichtungen und Methoden der Astrologie verbietet sich. Methodentoleranz entspricht der Freiheit von Lehre und Forschung. Das bedeutet nicht, dass verwaschene oder geringe Anforderungen gestellt werden. Die Grundlagen der revidierten klassischen Astrologie, die als Ausgangspunkt auch der klassiknahen und nichtklassischen Schulen und Methoden betrachtet werden können, müssen beherrscht werden.

1. Fachprüfungen

a. Klausur

Es können Problemlösungsaufgaben im Zusammenhang mit gängigen, für die astrologische Praxis typischen Berechnungsproblemen gestellt werden, z.B.: Berechnung eines Geburtshoroskops, Berechnung eines Solardatums, Berechnung einer Direktion aufgrund eines vorgegebenen Horoskops mit vorgegebenem Direktionsdatum, Rückberechnung auf die genaue Geburtszeit anhand einer zu einem Horoskop vorgegebenen rektifizierenden Konstellation. Hilfsmittel: Tabelle geografischer Positionen, Häusertabelle, Tabelle mit Zonenzeiten, Ephemeriden, dezimaler oder sexagesimaler Taschenrechner.

Darüber hinaus können kurz zu beantwortende Wissensfragen gestellt werden, und zwar aus den Bereichen: Grundlagen der Astronomie für Astrologen, Geschichte der Astrologie, astrologische Begriffe und Techniken.

Die Klausurthemen werden aus dem vorstehenden Themenkatalog ausgewählt. Dauer der Klausur: 4 Stunden.

b. Mündliche Prüfung im Anschluss an die Klausur. Arbeit am Horoskop, Anwendung astrologischer Techniken, Anwendungsgebiete der Astrologie.

2. Beratung, Hausarbeit, Kolloquium

a. Überprüfung der Beratungskompetenz

Durchgeführte, wenigstens einstündige Beratung, nachgewiesen durch Aufzeichnung auf einem Tonträger.

Eine qualifizierte Beratung sollte folgende Kriterien erfüllen:

Der Berater nimmt dem Klienten keine Entscheidungen ab. Zukünftige Ereignisse werden nicht als unvermeidliche Tatsache oder schicksalhafter Geschehen dargestellt. Die Beratung sollte ganzheitlich orientiert sein. Der Berater sollte eine Konstellation nie festlegend oder einseitig positiv bzw. negativ beschreiben, sondern in der ganzen Bandbreite ihrer Verwirklichungsmöglichkeit. Weder beeinflusst der Berater den Klienten noch ängstigt er ihn, sondern er versucht, auf der Ebene der astrologischen Symbolik kognitive Prozesse beim Klienten anzuregen. Der Berater sollte sich nicht scheuen, innere Widersprüche und Konfliktthemen des Klienten klar zu benennen und gemeinsam mit ihm Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die dessen Entwicklungsspielraum vergrößern. Der Berater bewertet den Lebensstil des Klienten nicht, er akzeptiert und wertschätzt ihn als Individuum und gleichberechtigten Ge-

sprächspartner. Der Berater sollte auch erkennen können, in welchem seelischen Zustand sich der Klient befindet, um sich auf ihn einzustimmen. Der Berater sollte sich seiner eigenen Wertvorstellungen und Grenzen bewusst sein, insbesondere in Bezug auf seine Motivation, seine Verhaltensweisen und seine ethischmoralischen Vorstellungen. Er sollte keine Erwartungen an den Klienten haben und nicht dem Drang nachgeben, sein Wissen „an den Mann“ bringen zu wollen. Der Berater sollte dem Wesentlichen nicht ausweichen und auch die Möglichkeit einer evtl. eigenen Fehlsicht seiner Person oder Fehleinschätzung wichtiger Lebensumstände nicht ausschließen und ggf. bereit sein sie zu korrigieren. Der Berater sollte sich verständlich ausdrücken und den Klienten nicht überfordern. Die Beratung sollte dem Klienten Stärken und Herausforderungen gleichermaßen bewusst machen. Werden Fachbegriffe verwendet, so sind diese zu erklären. Der Berater geht auf das Anliegen des Klienten und auf dessen Fragen ein. Er sollte objektiv bleiben und auf den Klienten keinen Druck ausüben. Er holt den Klienten dort ab, wo er sich gerade befindet und sollte gezielt auf Themen eingehen, die nur im Interesse des Klienten sind.

Hilfreich dabei ist, dass der Berater auf die Körpersprache des Klienten achtet und nonverbale und verbale Signale wahrnimmt, sie richtig deutet, bzw. nachfragt und sie in die Beratung mit einbezieht.

b. Hausarbeit

Wahlweise: Entweder als vom Prüfungsausschuss gestellte Prüfungsaufgabe, eine astrologische Fallarbeit an einer unbekanntem Persönlichkeit. Oder: eine astrologische Fallarbeit an einer bekannten Persönlichkeit der Kultur- bzw. Gegenwartsgeschichte. Bei der Wahl einer astrologischen Fallarbeit an einer bekannten Persönlichkeit: Zusammen mit dem Themenvorschlag Nachweis über gesicherte astrologische Datenbasis der gewählten Persönlichkeit sowie der zu bearbeitenden Bezugsperson, Nachweis über publizierte Biographien der Persönlichkeit. Eine qualifizierte schriftliche Arbeit soll stets mehrere Entsprechungs- bzw. Konkretisierungsmöglichkeiten von Konstellationen aufführen und unterschiedliche Entwicklungsniveaustufen berücksichtigen. Wünschenswert sind hilfreiche Formulierungen, das Aufzeigen konstruktiver Umgangsmöglichkeiten mit schwierigen Aspekten und Hinweise auf schöpferische Potenziale des jeweiligen Horoskopeigners.

Ein zusammenhängender Deutungstext (Synthese) ist zu erstellen.

Für eine Fallbearbeitung: Bearbeitung der Radixdeutung mit wenigstens zwölf Schreibmaschinenseiten, sowie einer Beziehungsanalyse zu einem bestimmten Partner oder einer anderen wichtigen Bezugsperson, deren Geburtsdaten bei der Bearbeitung einer Fallarbeit an einer unbekanntem Person mitgeliefert werden, mit wenigstens vier Schreibmaschinenseiten. Zusätzlich wahlweise entweder eine Jahrestrendbearbeitung einschließlich einer markanten Ereignisbildung innerhalb dieses Lebensjahres mit wenigstens vier Schreibmaschinenseiten oder eine Geburtszeitkorrektur anhand von Lebensereignissen bzw. Entwicklungsphasen und deren Datierung. Die begründenden Deutungen der zur Korrektur herangezogenen Konstellationen haben einen Mindestumfang von zwei Schreibmaschinenseiten.

Für eine Fallarbeit an einer bekannten Persönlichkeit: Deutung des Radixhoroskops der gewählten Persönlichkeit mit wenigstens zwölf Schreibmaschinenseiten; Metagnose über einen ausgewählten, einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassenden und biographisch relevanten Lebensabschnitt. Wahlweise kann die Metagnose aufgrund der gewählten prognostischen Techniken inhaltlich im Sinne einer rückwärtsschauenden prognostischen Deutung vertieft

werden oder in gezielter Anwendung achsenbezoglicher Konstellationen bei den gewählten prognostischen Techniken als Rektifikation des Radixbildes angelegt werden. Jeweils sind mindestens vier Schreibmaschinenseiten zu verfassen. Zusätzlich eine Beziehungsanalyse zu einem bestimmten, ausgewählten Partner oder einer anderen biographisch bedeutsamen Bezugsperson, mit wenigstens vier Schreibmaschinenseiten. Ableitungen der gegebenen Deutungen aus astrologischen Konstellationen sind am Rand zu vermerken, es soll eine beratungskundliche und biographische Reflexion der gegebenen Deutungen im Anschluss an diese oder im Deutungs- und Prognosetext selbst erfolgen. Zitate sollen gekennzeichnet werden. Eine Liste der direkt oder indirekt herangezogenen astrologischen, lebenskundlichen und beratungswissenschaftlichen Literatur ist zu erstellen. In beiden Fällen sind Charakteristik, wesentliche Strebungen und Entwicklungsdynamik in einem zusammenhängenden Deutungstext darzustellen. Auflistungen von isolierten Aussagen zu einzelnen Konstellationen sind zu vermeiden. Der Deutungstext soll die Fähigkeit des Prüfungskandidaten zur astrologischen und sprachlichen Synthese nachweisen. Dazu gehört auch das Aufweisen konstruktiver Umgangsmöglichkeiten mit den in einem Radixhoroskop vorkommenden Potenzialen und Aufgaben. Der Text soll auch die ethische und beratungsorientierte Reflexionsfähigkeit des Prüfungskandidaten erkennen lassen.

Die Technik der Synastrie muss beherrscht werden, darüber hinaus können Combin und / oder Composit oder weitere Techniken herangezogen werden. Zur Beziehungsanalyse gehört auch eine kurze Charakteristik der Bezugsperson im Blick auf zwischenmenschliche Beziehungen. Eine Auflistung der synastrischen Verbindungen (v. a. Interaspekte) ist erwünscht.

Bei der Jahrestrendbearbeitung sind weniger Ereignisprognosen, sondern vielmehr Themen- und Tendenzprognosen gefragt. Die Stimmigkeit und Ausdifferenzierung einer prognostischen Deutung hängt nicht in erster Linie vom Zutreffen bestimmter Ereignisdeutungen ab, sondern davon, inwieweit der Prüfungskandidat, ausgehend von der Ableitung der mit den jeweiligen Konstellationen verbundenen Entwicklungsschritte bzw. der dahinter stehenden Lernaufgaben, die Erlebnisqualität und die möglichen Verwirklichungstendenzen im betreffenden Lebensabschnitt einzukreisen vermag bzw. (bei der astrologischen Fallarbeit an einer bekannten Persönlichkeit) die astrologischen Konstellationen nachvollziehbar den ihm bekannten Lebensereignissen zuzuordnen vermag und diese Zuordnung inhaltlich begründen kann. Es sollen zumindest Transite, das Solarhoroskop, sowie eine klassische Direktionsmethode eigener Wahl zur Anwendung gelangen. Bei der Metagnose in der astrologischen Fallarbeit an einer bekannten Persönlichkeit reicht die breitere Zeitperspektive mit Hilfe von Langsamläufern, Planetenzyklen und einer klassischen Direktion eigener Wahl.

c. Kolloquium

Fachgespräch anhand der Hausarbeit und der aufgezeichneten Beratung über Fragestellungen der Astrologie und der astrologischen Beratung. Die Kenntnis astrologischer Methoden und Deutungsregeln wird vorausgesetzt.

Anlage 3

Anerkennung von Prüfungsleistungen bei anderen prüfenden Organisationen als dem DAV

Bis auf Weiteres werden Prüfungsleistungen anderer astrologisch prüfender bzw. zertifizierender Organisationen nicht anerkannt. Der DAV engagiert sich für eine Ausarbeitung der Kriterien für eine wechselseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen bei anderen Verbänden und Ausbildungsstätten.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 3. Oktober 2009
Dr. Christoph Schubert-Weller, 1. Vorsitzender DAV

Literaturverzeichnis

Abels, Heinz (2009): Wirklichkeit. Über Wissen und andere Definitionen der Wirklichkeit, über uns und Andere, Fremde und Vorurteile. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften (Hagener Studientexte zur Soziologie).

Achelis, Werner (1927): Astrologie und Menschenkunde. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 180–182.

Adler, Oskar-neu herausgegeben Philip Schiffmann von (1991): Das Testament der Astrologie - Band 1 - Die allgemeine Grundlegung der Astrologie: Tierkreis und Mensch; 14 esoterische Vorträge. München: Hugendubel.

Adorno, Theodor W. (2001): The stars down to earth and other essays on the irrational in culture. London: Routledge.

Ahlbäck, Tore (2008): Western esotericism. Based on papers read at the Symposium on Western Esotericism, held at Åbo, Finland, on 15 - 17 August 2007. Åbo: Donner Institute for Research in Religious and Cultural History (Scripta Instituti Donneriani Aboensis, 20).

Anrich, Elsmarie (1963): Das Thema Astrologie: ein Briefwechsel. 2. Aufl. Darmstadt: WBG.

Antes, Peter (2008): Religionsforschung heute - Plädoyer für die systematische Religionswissenschaft. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 575–577.

Antes, Peter (2008): Religiöse Sozialisation aus religionswissenschaftlich-systematischer Sicht. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 563–574.

Antes, Peter (2008): The Multidimensional Truth about Reality. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 106–112.

Aretin, Erwin Freiherr von (1927): Wie man aus den Sternen weissagt. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S.149–152.

Aveni, Anthony F (2008): People and the sky. Our ancestors and the cosmos. New York, NY: Thames & Hudson.

Bachmann-Stein, Andrea (2004): Horoskope in der Presse. Ein Modell für holistische Textsortenanalysen und seine Anwendung. 1. Aufl. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang (Arbeiten zu Diskurs und Stil)

Bailer-Jones, Daniela; Friebe, Cord; Kuhn, Thomas (2009): Thomas Kuhn. Paderborn: mentis-Verl. (nachGedacht).

Balzer, Wolfgang (2009): Die Wissenschaft und ihre Methoden. Grundsätze der Wissenschaftstheorie ; ein Lehrbuch. 2., völlig überarb. Aufl. Freiburg: Alber.

Bammé, Arno (2004): Science wars. Frankfurt/Main [u.a.]: Campus-Verl.

Banzhaf, Hajo (2008): Das Weltbild der Astrologie. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 434–436.

- Banzhaf, Hajo** (2009): Zwischen Himmel und Erde. Die Quintessenz aus Esoterik, Tarot, Astrologie. Krummwisch: Königsfurt-Urania-Verl.
- Barbault, André** (1991): Von der Psychoanalyse zur Astrologie. Die Brücke zwischen Seele und Kosmos. München: Hugendubel.
- Bardt, Sylvius** (2009): Von der Freiheit, sich seinen Bezugsrahmen selbst zu wählen. Wie tolerant sind wir eigentlich? In: EZW - Texte, H. 205, S. 34–43.
- Bauer, Erich** (2007): Grundwissen der Astrologie. Kreuzlingen, München: Hugendubel (Kailash).
- Bayer, Karl T.** (1950): Astrologie ist Wissenschaft. 2. Aufl. Warpke-Billerbeck (Hann.): Baumgartner.
- Becher, Erich** (1927): Zusammenbruch der Wissenschaft. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 187–190.
- Becker, Udo** (1997): Lexikon der Astrologie. Neuausg. Freiburg im Breisgau, Basel, Wien: Herder.
- Becker-Baumann, Annegret**: Gott als Architekt - Gedanken zum gleichnamigen Bild aus der "Bible Moralisiert"; in: Astrologie in der Kunst - Tagungsband der ev. Stadtakademie Hannover vom 10.3.2007, S. 3–15.
- Becker-Baumann, Annegret**: Tierkreiszeichen - Mensch „Homme Anatomique“ aus dem Stundenbuch des Duc-de-Berry "Les Très Riches Heures"; in: Astrologie in den Religionen und Kulturen - Tagungsband der ev. Stadtakademie Hannover vom 4.3.2006, S. 3–7.
- Becker-Baumann, Annegret** (2007): Der philosophische Aspekt der Astrologie. In: Meridian, S. 22–23.
- Becker-Baumann, Annegret** (2008): Cusanus – Philosoph, Kirchenfürst und ein Freund der Astrologie. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 182–184.
- Becker-Baumann, Annegret** (2008): Warum Astrologie funktioniert – allen Skeptikern zum Trotz. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 701–713.
- Becker-Baumann, Annegret** (2008): Zum Vorurteil der Astronomen, die Astrologen würden die Präzession nicht kennen. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 256–257.
- Bends, Sabine** (2008): Das Mondtagebuch. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 589–592.
- Bends, Sabine** (2008): Die äußeren Planeten und ihre Entdeckung. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 313–316.
- Bends, Sabine** (2008): Die Kunst der astrologischen Beratung. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 638–640.
- Bergsdorf, Wolfgang** (2008): Wunder - Provokation der Vernunft? [Ringvorlesung]. Weimar: Verl. der Bauhaus-Univ.
- Bergunder, Michael; Cyranka, Daniel; Obst, Helmut** (2005): Esoterik und Christentum. Religionsgeschichtliche und theologische Perspektiven; Helmut Obst zum 65. Geburtstag. Leipzig: Evang. Verl.-Anst.

- Black, Jonathan** (2008): Die geheime Geschichte der Welt. Geheimgesellschaften und das okkulte Wissen der Menschheit.
- Blackburn, Simon** (2005): Wahrheit. Darmstadt: Primus-Verl.
- Bock, Wolfgang** (1995): Astrologie und Aufklärung. Über modernen Aberglauben. Stuttgart: M & P Verl. für Wiss. und Forschung.
- Bohm, Werner** (1985): Sternenwirken im Menschenschicksal. D. Kernpunkte d. Astrologie. Schaffhausen: Novalis-Verlag.
- Böttcher, Helmuth M.** (1999): Dreißigtausend Jahre Astrologie. Sterne, Schicksal und Propheten. Sonderausg. Frechen: Komet.
- Brand, Rafael Gil** (2000): Lehrbuch der klassischen Astrologie. Orig.-Ausg. Mössingen: Chiron.
- Brandler-Pracht, Karl** (2002): Die sensitiven Punkte in der Astrologie / Karl Brandler-Pracht. Tübingen: Chiron-Verl.
- Braukmüller, Beatrix** (2008): Der Beruf des Künstlers im Horoskop. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 498–526.
- Brockman, John; Holl, Hans Günter; Pinker, Steven; Dawkins, Richard** (2009): Was ist Ihre gefährlichste Idee? Die führenden Wissenschaftler unserer Zeit denken das Undenkbare. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Fischer (Fischer Taschenbuch, 17918).
- Brosseder, Claudia** (2004): Im Bann der Sterne. Caspar Peucer, Philipp Melanchthon und andere Wittenberger Astrologen. Univ., Diss. München, 2002. Berlin: Akad.-Verl.
- Broszath, Roswitha** (2008): Zeitschriftenhoroskope. Sinnhafte Sonnenstandsastrologie. In: Meridian, S. 13–15.
- Brugger, Winfried; Neumann, Ulfrid; Kirste, Stephan** (2008): Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert. Orig.-Ausg. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Buckel, Sonja; Christensen, Ralph; Fischer-Lescano, Andreas;** Buckel-Christensen-Fischer-Lescano (2009): Neue Theorien des Rechts. 2., neubearb. Aufl. Stuttgart: Lucius & Lucius (UTB Rechtswissenschaft, Philosophie, Politologie, Soziologie, 2744).
- Burton, Dan; Grandy, David** (2004): Magic, mystery, and science. The occult in Western civilization. Bloomington, Ind.: Indiana Univ. Press.
- Busch, Hans-Joachim** (2007): Spuren des Subjekts. Positionen psychoanalytischer Sozialpsychologie. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Calliess, Galf-Peter; Teubner, Gunther** (2009): Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag. Berlin: de Gruyter (De Gruyter Recht).
- Campion, Nicholas** (2008): A History of Western Astrology - Volume I. The ancient and classical worlds. 1. publ. London: Continuum.
- Campion, Nicholas** (2009): A History of Western Astrology - Volume II. The medieval and modern worlds. 1. publ. London: Continuum.
- Campion, Nicholas** (Hrsg.). (2004): Astrology and the Academia. Bristol: Cinnabar.

- Canaris, Claus-Wilhelm** (1983): Die Feststellung von Lücken im Gesetz. Eine methodologische Studie über Voraussetzungen und Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung praeter legem. Univ., Diss. München, 1965. 2., überarb. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie, 3).
- Canaris, Claus-Wilhelm** (1983): Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz. Entwickelt am Beisp. d. dt. Privatrechts. 2., überarb. Aufl. Berlin: Duncker [u.] Humblot (Schriften zur Rechtstheorie, 14).
- Capra, Fritjof; Steindl-Rast, David; Matus, Thomas; Rast, David Steindl** (1994): Wendezeit im Christentum. Perspektiven für eine aufgeklärte Theologie. Ungekürzte Ausg., 2. Aufl., 11. - 16. Tsd. München: Dt. Taschenbuch-Verl. (dtv Sachbuch, 30371).
- Carrier, Martin** (2006): Wissenschaftstheorie zur Einführung. 1. Aufl. Hamburg: Junius.
- Caspar, Max** (1927): Die Anschauung Keplers. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 159–162.
- Chalmers, Alan F.; Bergemann, Niels** (2001): Wege der Wissenschaft. Einführung in die Wissenschaftstheorie. 5., völlig überarb. und erw. Aufl. Berlin: Springer.
- Chalmers, Alan Francis** (1999): Grenzen der Wissenschaft. Berlin: Springer.
- Chargaff, Erwin** (1991): Abscheu vor der Weltgeschichte. Fragmente vom Menschen. Orig.-Ausg., 3. Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Cornelius, Geoffrey** (1994): The moment of astrology. Origins in divination. London, New York: Arkana (Contemporary astrology).
- Curry, Patrick** (1987): Astrology, science and society. Histor. essays. Suffolk: Boydell Pr.
- Curry, Patrick; Voss, Angela** (2007): Seeing with different eyes. Essays in astrology and divination. Newcastle UK: Cambridge Scholars Pub.
- Dacqué, Edgar** (1927): Klimagestaltung, Kosmos und Lebensentwicklung. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 182–187.
- Dahlke, Rüdiger; Klein, Nicolaus** (2005): Das senkrechte Weltbild. Symbolisches Denken in astrologischen Urprinzipien. Genehmigte Taschenbuchausg., Neuausg., 1. Aufl. Berlin: Ullstein (Ullstein Esoterik, 74150).
- Dethlefsen, Thorwald** (2006): Schicksal als Chance. Das Urwissen zur Vollkommenheit des Menschen. 52. Aufl., vollst. Taschenbuchausgabe. München: Goldmann (Goldmann, 11723).
- Di Fabio, Udo** (1998): Das Recht offener Staaten. Grundlinien einer Staats- und Rechtstheorie. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Di Fabio, Udo** (2005): Die Kultur der Freiheit. München: Beck.
- Dingler, Hugo** (1927): Astrologie und moderne Wissenschaft. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 190–192.
- Doering-Manteuffel, Sabine** (2008): Das Okkulte. Eine Erfolgsgeschichte im Schatten der Aufklärung; von Gutenberg bis zum World Wide Web. 1. Aufl. München: Siedler.

- Dreier, Ralf** (1975): Was ist und wozu allgemeine Rechtstheorie? Tübingen: Mohr (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart : eine Sammlung von Vorträgen u. Schriften aus d. Gebiet d. gesamten Staatswissenschaften).
- Dreier, Ralf** (1981): Recht, Moral, Ideologie. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft : Stw).
- Dreier, Volker** (2009): Elemente und Perspektiven der modernen Wissenschaftstheorie. Eine Einführung für Soziologen und Politikwissenschaftler. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Drews, Arthur** (1927): Astralmythologie. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 155–159.
- Drob, Sanford L** (2009): Kabbalah and postmodernism. A dialogue. New York, NY: Lang (Studies in Judaism, 3).
- Duerr, Hans Peter** (1981): Versuchungen. Aufsätze zur Philosophie Paul Feyerabends - 1. Band. Frankfurt M.: Suhrkamp.
- Duerr, Hans Peter** (1981): Versuchungen. Aufsätze zur Philosophie Paul Feyerabends - 2. Band. Frankfurt M.: Suhrkamp.
- Duerr, Hans Peter** (2003): Traumzeit. Über die Grenze zwischen Wildnis und Zivilisation. 1. Aufl., [Nachdr.]. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Dumbadze, Devi** (2009): Erkenntnis und Kritik. Zeitgenössische Positionen. Bielefeld: transcript (Sozialtheorie).
- Dürr, Hans-Peter** (Hrsg.). (1986): Physik und Transzendenz. 1. Aufl. Bern [u.a.]: Scherz.
- Eberlein, Gerald L.; Ariëns, Everardus J.** (1991): Schulwissenschaft, Parawissenschaft, Pseudowissenschaft. Stuttgart: Hirzel [u.a.].
- Ebertin, Baldur R.** (1998): Vom kosmischen Symbol zur ganzheitlichen Deutung. Die kosmischen Symbole und Strukturen in uns; kosmobiologische Diagnostik I. 1. Aufl. Freiburg im Breisgau: Ebertin.
- Ebertin, Reinhold** (1995): Sterne helfen heilen. Geschichte und Praxis der Astro-Medizin. 3. Aufl. Freiburg im Breisgau: Ebertin.
- Edmonds, David J.; Eidinow, John A.; Gangloff, Suzanne** (2003): Wie Ludwig Wittgenstein Karl Popper mit dem Feuerhaken drohte. Eine Ermittlung. Korr. Ausg. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl.
- Eggers, Simone** (2008): Moderne Astrologie in der religiösen Gegenwartskultur. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 113–181.
- Einstein, Albert; Seelig, Carl** (2005): Mein Weltbild. Ungekürzte Ausg., 28. Aufl. Berlin: Ullstein.
- Eisler-Mertz, Christiane** (1998): Vom Saulus zum Paulus. Bernd A. Merz und sein Weg zur Astrologie. Mössingen: Chiron.
- Elwell, Dennis** (1988): Das kosmische Netzwerk. Astrologie - eine neue Wissenschaft. Wettswil: Ed. Astrodata.

- Engel, Christoph** (2007): Das Proprium der Rechtswissenschaft. Tübingen: Mohr Siebeck (Recht - Wissenschaft - Theorie, 1).
- Eysenck, Hans Jürgen** (1982): Astrologie, Wissenschaft oder Aberglaube? München: List.
- Faivre, Antoine** (1998): Western esotericism and the science of religion. Selected papers presented at the 17th Congress of the International Association for the History of Religions, Mexico City, 1995. Leuven: Peeters (Gnostica, 2).
- Faivre, Antoine; Schmidt, Peter** (2001): Esoterik im Überblick. [geheime Geschichte des abendländischen Denkens]. Überarb. u. erw. Neuausg. Freiburg: Herder (Herder-Spektrum, Bd. 4961).
- Fankhauser, Alfred** (1932): Das wahre Gesicht der Astrologie. Zürich: Orell Füssli.
- Faß, Holger** (2008): Antwort an einen Astrologie-Kritiker. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 745–748.
- Faß, Holger** (2008): Die Philosophie der Astrologie. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 258–259.
- Feyerabend, Paul** (1984): Wissenschaft als Kunst. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Edition Suhrkamp).
- Feyerabend, Paul** (1980): Erkenntnis für freie Menschen. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Edition Suhrkamp 1011; Neue Folge Band 11.
- Feyerabend, Paul; Thomas, Christian** (1985): Grenzprobleme der Wissenschaften. Zürich: Verlag der Fachvereine.
- Feyerabend, Paul Karl** (1987): Wider den Methodenzwang. 2. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Firgau, Bernhard** (2008): „Kann Astrologie wissenschaftlich betrieben werden?“ oder „Feindbild und Selbstbild der Astrologie“. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 674–677.
- Firgau, Bernhard** (2008): Astrologe als freier Beruf im Steuerrecht. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 656–657.
- Firmicus Maternus, Iulius; Thorsonn, Hagall; Stiehle, Reinhardt** (2008): Die acht Bücher des Wissens = Matheséos libri VIII. 1. Aufl. Tübingen: Chiron-Verl. (Klassiker der Astrologie).
- Fischer, Hubertus** (2008): „Unum ovile et unus pastor“ – Einheitsvisionen in apokalyptischer Zeit (1521-1527). In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 241–255.
- Fögen, Marie Theres** (1997): Die Enteignung der Wahrsager. Studien zum kaiserlichen Wissensmonopol in der Spätantike. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Forgó, Nikolaus** (1997): Recht sprechen. Zur Theorie der Sprachlichkeit des Rechts. Wien: WUV-Univ.-Verl.
- Forgó, Nikolaus** (2008): Wie das Recht zur Sprache kommt. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 402–403.
- Foucault, Michel; Köppen, Ulrich** (2008): Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften. [20. Nachdr.]. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Friedrich, Marcus A.** (2008): Himmlische und irdische Körper. In biblischen Geschichten ruft die Sternenästhetik Ethik hervor. In: *Zeitzeichen*, Jg. 9., H. 12, S. 26–28.
- Frietsch, Wolfram; Dahlke, Ruediger** (2006): Newtons Geheimnis. Wissenschaft und Esoterik - Zwei Seiten einer Medaille. 1. Aufl. Gaggenau: scientia nova Verlag Neue Wissenschaft.
- Furthmann, Katja** (2006): Die Sterne lügen nicht. Eine linguistische Analyse der Text-sorten Pressehoroskop. Göttingen: V & R unipress.
- Furthmann, Katja** (2009): "Alles Liebe!". Sprachlich - kommunikative Strategien des Telefonfernsehens AstroTV. In: *EZW - Texte*, H. 205, S. 44–68.
- Garin, Eugenio** (1997): Astrologie in der Renaissance. Frankfurt/Main, New York: Campus-Verl.
- Gehrke, Helmut; Jaspert, Bernd** (1995): Wandel und Bestand. Denkanstöße zum 21. Jahrhundert ; Festschrift Bernd Jaspert zum 50. Geburtstag. Frankfurt am Main: Bonifatius; Lembeck.
- Gibbons, B J** (2001): Spirituality and the occult. From the Renaissance to the modern age. London: Routledge.
- Görres, Joseph von; Werner, Helmut** (1990): Hinter der Welt ist Magie. München: Diederichs.
- Gover, J. Robert** (2008): Astrology and Economy. In: Schendel, Volker H. (Hg.): *Apokryphen der Astrologie*. Tübingen: Astronova, S. 324–401.
- Grafton, Anthony; Knecht, Peter** (1999): Cardanos Kosmos. Die Welten und Werke eines Renaissance-Astrologen. Berlin: Berlin-Verl.
- Greene, Liz; Sasportas, Howard** (1988): Dynamics of the unconscious. Seminars in Psychological Astrology - Volume 2. York Beach Me.: S. Weiser Inc. (Seminars in psychological astrology, 2).
- Grof, Stanislav** (2007): Kosmos und Psyche. An den Grenzen menschlichen Bewusstseins. 5. Aufl. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl.
- Grondin, Jean** (2001): Einführung in die philosophische Hermeneutik. 2., überarb. Aufl. Darmstadt: Wiss. Buchges.
- Gruber, Max von** (1927): Nativität und angeborene Veranlagung. In: *Süddeutsche Monatshefte*, Jg. 24, H. 9, S. 200–201.
- Grünewald, Lars** (2002): Astrologie und Zeitgeist. In: *Meridian*, S. 23–26.
- Gundel, Wilhelm** (1927): Der Ursprung der Astrologie. In: *Süddeutsche Monatshefte*, Jg. 24, H. 9, S. 152–155.
- Habermas, Jürgen** (2004): Wahrheit und Rechtfertigung : philosophische Aufsätze.
- Habermas, Jürgen; Thyen, Anke** (2008): Erkenntnis und Interesse. Hamburg: Meiner.

- Haft, Fritjof** (2009): Juristische Rhetorik. 8., unveränd. Aufl. Freiburg, Br., München: Alber (Alber-Studienbuch).
- Hager, Günter** (2009): Rechtsmethoden in Europa. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hager, Johannes; Canaris, Claus-Wilhelm** (2002): Kontinuität im Wandel der Rechtsordnung. Beiträge für Claus-Wilhelm Canaris zum 65. Geburtstag. München: Beck.
- Hahn, Hermann-Michael** (2008): Aus Sternenstaub geboren. Der Beginn der Horoskop-Schau war der Sündenfall der Sterndeutung. In: *Zeitzeichen*, Jg. 9., H. 12, S. 32–34.
- Hakl, Hans Thomas** (2001): Der verborgene Geist von Eranos. Unbekannte Begegnungen von Wissenschaft und Esoterik ; eine alternative Geistesgeschichte des 20. Jahrhunderts. Bretten: Scientia Nova Verl. Neue Wiss.
- Hall, Manly Palmer** (a 1992): Questions and answers. Fundamentals of the esoteric sciences. Los Angeles, Calif.: Philosophical Research Soc.
- Hall, Manly P.** (1976): The philosophy of astrology. 4. Aufl. Los Angeles, Calif.: Philosophical Research Society.
- Hamers, Gertrud** (2008): Astrologie heute: Aussagemöglichkeiten und Grenzen. In: Schendel, Volker H. (Hg.): *Apokryphen der Astrologie*. Tübingen: Astronova, S. 693–698.
- Hammer, Olav** (2001): Claiming knowledge. Strategies of epistemology from theosophy to the new age. Leiden: Brill (Studies in the history of religions, 90).
- Hanegraaff, Wouter J** (1998): New Age religion and Western culture. Esotericism in the mirror of secular thought. Albany, NY: State Univ. of New York Press (SUNY series).
- Hanegraaff, Wouter J** (2007): Swedenborg, Oetinger, Kant. Three perspectives on the secrets of heaven. West Chester, Pa: Swedenborg Foundation (Swedenborg studies, 18).
- Harvey, David Allen** (2005): Beyond enlightenment. Occultism and politics in modern France. DeKalb: Northern Illinois University Press.
- Hassemer, Winfried** (2007): Erscheinungsformen des modernen Rechts. Frankfurt am Main: Klostermann (Rechtssprechung, 26).
- Hau, Stephan** (2009): Unsichtbares sichtbar machen. Forschungsprobleme in der Psychoanalyse ; mit 10 Tabellen. 2., korr. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Heller, Dorothee; Ehlich, Konrad** (2007): Studien zur Rechtskommunikation. Bern: Lang (Linguistic insights, 56).
- Hellwig, Albert** (1927): Astrologen vor Gericht. In: *Süddeutsche Monatshefte*, Jg. 24, H. 9, S. 208–210.
- Henninger, Thomas** (2009): Europäisches Privatrecht und Methode. Entwurf einer rechtsvergleichend gewonnenen juristischen Methodenlehre. Univ., Diss. Genf, 2008. Tübingen: Mohr Siebeck (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 224).
- Hergovich, Andreas** (2005): Die Psychologie der Astrologie. 1. Aufl. Bern: Huber.

- Heymann, Dietrich von:** Astrologie als ein Modell der Lebensdeutung, Die Sterne zwingen nicht ... Astrologie und christlicher Alltag - Tagungsband der Ev. Stadtakademie Hannover vom 15.11.2003, S. 68–79.
- Hickey, Isabel M.** (1992): Astrology. A cosmic science. Sebastopol Calif.: CRCS Publications.
- Höberth, Gerhard** (2008): Siderisch oder tropisch, zwei Kreise – ein Modell. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 264–270.
- Höberth, Ilona Picha** (2008): Die archetypische Kohärenz von Astrologie und Märchen am Beispiel von „Die Nixe im Teich“. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 437–452.
- Hogrebe, Wolfram** (1992): Metaphysik und Mantik. Die Deutungsnatur des Menschen Systeme orphique de Iéna. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Honsell, Heinrich; Kramer, Ernst A** (2004): Privatrecht und Methode. Festschrift für Ernst A. Kramer. Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Horster, Detlef** (1997): Niklas Luhmann. München: Beck.
- Horstmann, Hermann** (1985): Der Tierkreis. Seine Zeichen u.e. Versuch d. Deutung ihrer Formen. Stuttgart: Mellinger.
- Horyna, Bretislav** (2007): Söldner der Argumentation; in: Yousefi Hamid Reza (2007): Wege zur Religionswissenschaft. Eine interkulturelle Orientierung; Aspekte, Grundprobleme, ergänzende Perspektiven - S.145-167. Nordhausen: Bautz.
- Hotz, Kaspar Ernst** (2008): Richterrecht zwischen methodischer Bindung und Beliebigkeit? Plädoyer für eine offene Anerkennung richterlicher Rechtsmitgestaltungspflicht und eine verstärkte öffentliche Begleitung richterlicher Rechtsgewinnung. Zürich: Dike.
- Hover, Detlef:** Die Bandbreite der Astrologie - Konzepte, Richtungen, geistige Orientierungen; in: Die Sterne zwingen nicht ... Astrologie und christlicher Alltag - Tagungsband der Ev. Stadtakademie Hannover vom 15.11.2003, S. 23–40.
- Hover, Detlef, Hover, Katja** (2002): Die Astrologie Sprechstunde, Tübingen, Chironverlag
- Hoyningen-Huene, Paul** (1988): Wozu Wissenschaftsphilosophie? Positionen u. Fragen zur gegenwärtigen Wiss.-Philosophie. Berlin: de Gruyter.
- Hoyningen-Huene, Paul** (1989): Die Wissenschaftsphilosophie Thomas S. Kuhns. Braunschweig [u.a.]: Vieweg & Sohn (Wissenschaftstheorie, Wissenschaft und Philosophie).
- Hübscher, Arthur** (1927): Persönliche Erfahrungen mit Astrologen. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 210–217.
- Hunter, M. Kelley** (2008): Modern Cosmology: New Myths in the Age of Technology. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 418–429.
- Hunter, M. Kelley** (2008): New Research Methodologies for Astrologers to Consider. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 471–475.
- Hyde, Maggie** (1992): Jung and astrology. London: Aquarian.

Jacobi, Christoph Alexander (2008): Methodenlehre der Normwirkung. Die Normwirkung als Maßstab der Rechtsgewinnung. Techn. Univ., Diss.-2008--Dresden, 2007. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Nomos UniversitätschriftenRecht, 575).

Jakl, Bernhard (2009): Recht aus Freiheit. Die Gegenüberstellung der rechtstheoretischen Ansätze der Wertungsjurisprudenz und des Liberalismus mit der kritischen Rechtsphilosophie Kants. Univ., Diss. München, 2006. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie, 244).

Jawer, Jeff (2008): The State of Astrology – some personal observations. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 260–263.

Jestaedt, Matthias (2008): Rechtswissenschaftstheorie. Tübingen: Mohr Siebeck (Recht - Wissenschaft - Theorie, 2).

Jonas, Hans: Wissenschaft als persönliches Erlebnis. Göttingen: Sammlung Vandenhoeck.

Jung, Carl Gustav; Jung, Lorenz (1997): C.-G.-Jung-Taschenbuchausgabe.: in 11 Bänden. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl.

Jüttemann, Gerd (2004): Psychologie als Humanwissenschaft. Ein Handbuch. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Kaufmann, Arthur; Hassemer, Winfried; Neumann, Ulfrid; Büllersbach, Alfred; Kaufmann-Hassemer-Neumann (2004): Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart. 7., neu bearb. und erw. Aufl. Heidelberg: Müller (UTB Rechtswissenschaft, Philosophie, 593).

Keil, Ulrich (2007): Die Systematik privatrechtlicher Rechtsprechungsänderungen. Univ., Diss.--München, 2006. Tübingen: Mohr Siebeck (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht, 49).

Kepler, Johannes (1999): Von den gesicherten Grundlagen der Astrologie. Mössingen: Chiron-Verl. (Klassiker der Astrologie).

Kepler, Johannes; Hamel, Jürgen (2004): Tertius interveniens. Warnung an etliche Gegner der Astrologie, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Deutsch (Ostwalds Klassiker der exakten Wissenschaften, 295).

Kerschensteiner, Georg (1927): Urteil eines Pädagogen zur Astrologie. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 194–195.

Kerschensteiner, Hermann (1927): Urteil eines Historikers der Medizin zur Astrologie. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 198–199.

Kiene, Helmut (1996): Komplementärmedizin - Schulmedizin. Der Wissenschaftsstreit am Ende des 20. Jahrhunderts. 2., durchges. und erw. Aufl. Stuttgart: Schattauer.

Kiesewetter, Carl (2005): Die Geheimwissenschaften. Eine Kulturgeschichte der Esoterik. neu gesetzte u. überarb. Ausg. nach d. Aufl. Leipzig 1895. Wiesbaden: Marixverl.

Kiesewetter, Carl (2007): Geschichte des neueren Okkultismus. Geheimwissenschaftliche Systeme von Agrippa von Nettesheim bis zu Carl du Prel. Neu gesetzte Ausg. nach Vorl. der Ausg. Leipzig, 1891-1895. Wiesbaden: Marixverl.

- Kiesow, Rainer Maria; Simon, Dieter** (2005): Summa. Dieter Simon zum 70. Geburtstag. Frankfurt am Main: Klostermann; Klostermann (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte : Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main).
- Kippenberg, Hans G** (2009): Europäische Religionsgeschichte. Ein mehrfacher Pluralismus. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (UTB Theologie, Religion, Geschichte, ...).
- Kippenberg, Hans Gerhard; Stuckrad, Kocku von** (2003): Einführung in die Religionswissenschaft. Gegenstände und Begriffe. München: Beck (C. H. BeckStudium).
- Klein, Nicolaus** (1988): Der wunderbare Kreis. Gedanken zur Evolution auf d. Basis d. astrolog. Häusersystems. München: Hugendubel.
- Klein, Nicolaus** (1988): Die Systematik des astrologischen Häusersystems. Der wunderbare Kreis. München: Hugendubel.
- Klein, Nicolaus** (1994): Glück und Selbstverwirklichung im Horoskop. München: Hugendubel.
- Klein, Nicolaus** (2004): Arbeitsbuch Astrologie. Horoskope systematisch entschlüsseln. 1. Aufl. Darmstadt: Schirner.
- Kleine-Horst, Lothar** (2004): Der Anfang des nach-naturwissenschaftlichen Zeitalters. Gedanken und Experimente jenseits der Lehrmeinungen. Köln: Enane-Verl.
- Klöckler, Herbert von** (1927): Astrologie als Erfahrungswissenschaft. Leipzig: Reinicke.
- Knapp, Markus; Kobusch, Theo** (2005): Querdenker. Visionäre und Außenseiter in Philosophie und Theologie. Darmstadt: Wiss. Buchges.
- Knappich, Wilhelm** (1988): Geschichte der Astrologie. 2., erg.Aufl. / mit einer Vorbemerkung zur Neuaufl und Erg. der Bibliogr. von Bernward Thiel. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Kohut, Heinz** (1975): Die Zukunft der Psychoanalyse. Aufsätze zu allgemeinen Themen u. zur Psychologie d. Selbst. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbücher Wissenschaft ; 125).
- Koller, Ingo; Canaris, Claus-Wilhelm** (1998): Einheit und Folgerichtigkeit im juristischen Denken. München: Beck.
- Krishnamacharya, Ekkirala** (1985): Spirituelle Astrologie. Dt. Ausg., 1. Aufl. Hamburg: WTT [u.a.].
- Kudlich, Hans; Christensen, Ralph** (2001): Theorie richterlichen Begründens. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie Nr. 203).
- Kühl, August** (1927): Zur Stabilisierung der Vernunftwährung. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 201–204.
- Kuhn, Thomas S.** (2007): The structure of scientific revolutions. 3. ed., [Nachdr.]. Chicago, Ill.: Univ. of Chicago Press.
- Kuhn, Thomas S.; Conant, James; Haugeland, John** (2007): The road since structure. Philosophical essays, 1970-1993, with an autobiographical interview. Paperback ed., [Nachdr.]. Chicago, Ill.: Univ. of Chicago Press.

- Lampe, Ernst-Joachim** (2008): Willensfreiheit und rechtliche Ordnung. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1833).
- Landscheidt, Theodor** (2005): Astrologie. Hoffnung auf eine Wissenschaft. 2. Aufl. Tübingen: Astronova.
- Lang, Walter** (1986): Die Astrologie im heutigen Weltbild. Heidelberg: Arkana-Verlag.
- Lange, Hermann; Gernhuber, Joachim** (1993): Festschrift für Joachim Gernhuber zum 70. Geburtstag. Tübingen: Mohr.
- Larenz, Karl; Canaris, Claus-Wilhelm** (1995): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 3., neu bearb. Aufl. Berlin: Springer (Springer-Lehrbuch).
- Larenz, Karl** (1975): Methodenlehre der Rechtswissenschaft 3., völlig neu bearb. Aufl. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft). Berlin u.a.: Springer.
- Lenz, Hans G.** (1990): Wirtschaftliche Perspektiven kosmischer und astrologischer Zyklen. 1990 - 1995. Wetter/Hessen: Lenz.
- Lerch, Kent D.** (2004): Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin: de Gruyter (Die Sprache des Rechts: Studien der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften / im Auftr. der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Kent D. Lerch. Mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin; Bd. 1).
- Lerch, Kent D.** (2005): Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Berlin: de Gruyter (Die Sprache des Rechts: Studien der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften / im Auftr. der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Kent D. Lerch. Mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin; Bd. 2).
- Lerch, Kent D.** (2005): Recht vermitteln. Band 3, Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht. Berlin: de Gruyter (Die Sprache des Rechts: Studien der Interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften / im Auftr. der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von Kent D. Lerch. Mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin; Bd. 3). Berlin [u.a.]: de Gruyter.
- Leuenberger, Hans-Dieter** (1993): Das ist Esoterik. Einführung in esoterisches Denken. 6. Aufl., 46. - 50. Tsd. Freiburg im Breisgau: Bauer.
- Leuzinger-Bohleber, Marianne** (2004): Psychoanalyse als Profession und Wissenschaft. Die psychoanalytische Methode in Zeiten wissenschaftlicher Pluralität. 1. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Lieth, Oliver** (2007): Die ökonomische Analyse des Rechts im Spiegelbild klassischer Argumentationsrestriktionen des Rechts und seiner Methodenlehre. Univ., Diss. Bonn, 2006. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. (Lausanner Studien zur Rechtswissenschaft, 4).
- Lilly, William** (2007): Christliche Astrologie - Buch 1 und Buch 2. Tübingen: Chiron-Verl.
- Lilly, William** (2008): Christliche Astrologie - Buch 3. Tübingen: Chiron-Verl.

Löbich, Walter (1995): Himmelskräfte und Schicksalsmächte. Eine Betrachtung über Karma und Schicksal; eine Lebenslehre und Sinndeutung zur Philosophie der Esoterik. 1. Aufl. Heilbronn: Mythos-Verl.

Losee, John (2001): A historical introduction to the philosophy of science. 4. ed. Oxford: Oxford Univ. Press.

Luchesi, Brigitte; Stuckrad, Kocku von; Kippenberg, Hans Gerhard (2004): Religion im kulturellen Diskurs. Festschrift für Hans G. Kippenberg zu seinem 65. Geburtstag = Religion in cultural discourse. Berlin: de Gruyter (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten, 52).

Ludwig, Klemens (2002): Unwissen aus zweiter Hand. Theodor W. Adorno und die Astrologie. In: Meridian, S. 43–45.

Mahlmann, Matthias (2009): Rationalismus in der praktischen Theorie. Normentheorie und praktische Kompetenz. Freie Univ., Diss. Berlin, 1998. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 22).

Maier, Friedrich (2009): Astrologie und Quantenphysik. In: Meridian, S. 52–54.

Mann, A. T. (2002): A new vision of astrology. New York: Pocket Books.

McWhirter, Louise (1977): Astrology and stock market forecasting. New York: ASI Publishers.

Meder, Stephan (2004): Mißverstehen und verstehen. Tübingen: Mohr-Siebeck.

Meder, Stephan (2008): Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Köln [u.a.]: Böhlau (UTB).

Mertz, Bernd A. (1993): Paracelsus und seine Astrologie. "im Menschen nämlich sind Sonne und Mond und alle Planeten". Wettswil: Ed. Astrodata.

Merz, Bernd A. (1991): Die Esoterik in der Astrologie. Freiburg i.Brsg.: Bauer.

Michels, André (1997): Psychoanalyse nach 100 Jahren. Zehn Versuche, eine kritische Bilanz zu ziehen. München: Reinhardt.

Möllers, Thomas M. J (2008): Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten. Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Staatsexamen, Dissertation. 4., neubearb. Aufl. München: Vahlen.

Morin, Jean-Baptiste; Stiehle, Reinhardt (2005): Astrologia Gallica. Buch 21: über die aktiven Determinationen der Himmelskörper und die passiven Determinationen der sublunaren Welt. 2. Aufl. Mössingen: Chiron-Verl. (Klassiker der Astrologie).

Müller, Friedrich (2007): Die Einheit der Verfassung - Kritik des juristischen Holismus. 2. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie).

Müller, Friedrich (2007): Die Einheit der Verfassung - Kritik des juristischen Holismus. 2., erw. Aufl. / . Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie, 76).

Müller, Friedrich; Christensen, Ralph (2009): Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis. 10., neu bearb. und stark erw. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot (Juristische Methodik, / von Friedrich Müller; Ralph Christensen; Bd. 1).

Müller, Friedrich von (1927): Urteil eines Arztes zur Astrologie. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 194-194.

Münster, Arno (2004): Ernst Bloch. Eine politische Biographie. Vom Autor erstellte dt. Fassung, 1. Aufl. Berlin: Philo.

Munz, Regine (2004): Philosophinnen des 20. Jahrhunderts. Darmstadt: Wiss. Buchges.

Neubaur, Caroline (2008): Der Psychoanalyse auf der Spur. Berlin: Vorwerk 8.

Neugebauer-Wölk, Monika; Rudolph, Andre (2008): Aufklärung und Esoterik. Rezeption, Integration, Konfrontation. Tübingen: Niemeyer.

Niehenke, Peter (1987): Kritische Astrologie. Zur erkenntnistheoretischen und empirisch-psychologischen Prüfung ihres Anspruchs. Freiburg im Breisgau: Aurum Verl.

Niehenke, Peter (2000): Astrologie. Eine Einführung. 1. Aufl. Leipzig: Reclam (Reclam-Bibliothek, Bd. 1705).

Niehenke, Peter (2008): Astrologie – ein altes Menschheitswissen. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 678–692.

Niehenke, Peter (2008): Die Kunst der Synthese. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 21–38.

Niehenke, Peter (2008): Ein ganzheitliches Verständnis des Menschen. Kritische Würdigung des Beitrags der Astrologie. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 541–550.

Niehenke, Peter (2008): Spieglein, Spieglein an der Wand... Über den Unterschied von Wissen und Weisheit in der Astrologie. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 407–414.

Noebel, David A; Rendel, Christian (2007): Kampf um Wahrheit. Die bedeutendsten Weltanschauungen im Vergleich ; [Humanismus, Marxismus, Esoterik, Postmoderne, Islam, Christentum]. 1. Aufl. Gräfelfing: Resch.

North, John David (2008): Cosmos. An illustrated history of astronomy and cosmology. Chicago: Univ. of Chicago Press.

Oberheim, Eric (2006): Feyerabend's philosophy. Berlin [u.a.]: de Gruyter (Quellen und Studien zur Philosophie).

Oestmann, Günther: Neuer Glaube und alte Sterne: Luther und Melanchthon über Astrologie; in: Die Sterne zwingen nicht ... Astrologie und christlicher Alltag - Tagungsband der Ev. Stadtakademie Hannover vom 15.11.2003, S. 14–22.

Opperman, Bernd: Geleitworte. In: Schendel, Volker H. : Apokryphen der Astrologie, S. 15–19.

Oppermann, Bernd H. (Dissertation) (1985): Die Rezeption des nordamerikanischen Rechtsrealismus durch die deutsche Topikdiskussion. Frankfurt: Johann - Wolfgang - Goethe - Universität.

Ott, Ernst (2008): Das Haus der Liebe. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 593–597.

Ott, Ernst (2008): Lösungsorientiert deuten! In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 641–647.

Paracelsus; Werner, Helmut (1989): Mikrokosmos und Makrokosmos. Okkulte Schriften. München: Diederichs.

Pauwels, Louis; Bergier, Jacques (1982): Aufbruch ins dritte Jahrtausend. Von d. Zukunft d. phantast. Vernunft. 2. Aufl., 13.-16. Tsd. München: Goldmann.

Petersen, Jens (2008): Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodenlehre. Berlin: de Gruyter Recht.

Pöhlmann, Matthias (2008): Wenn Jupiter freundlich lächelt. Astrologische Beratungsangebote sind gefragt, vor allem in den Medien. In: *Zeitzeichen*, Jg. 9., H. 12, S. 29–31.

Pöhlmann, Matthias (2009): Astrotainment im digitalen Zeitalter. Zur Konjunktur esoterischer Beratungsangebote in den Medien. In: *EZW - Texte*, H. 205, S. 5–23.

Poser, Hans (2006): Wissenschaftstheorie. Eine philosophische Einführung. Nachdr. Stuttgart: Reclam.

Prónay, Alexander von (1975): Sterne in uns. Überlegungen zur Astrologie. Bietigheim: Rohm.

Ptolemaeus, Claudius (2000): Tetrabiblos. Nach der von Philipp Melanchthon besorgten seltenen Ausgabe aus dem Jahre 1553. 2. Aufl. Mössingen: Chiron-Verl. (Klassiker der Archäologie).

Quigley, Joan (1990): "What does Joan say?". My seven years as White House astrologer to Nancy and Ronald Reagan. New York, NY: Carol Publ. Group.

Radnitzky, Gerard; Andersson, Gunnar (1981): Voraussetzungen und Grenzen der Wissenschaft. Tübingen: Mohr.

Rae, Alexander C. (1994) Alles Bluff. Mitreden beim Thema Astrologie und Wahrsagen. München: Humboldt.

Rattner, Josef; Danzer, Gerhard; Freud, Sigmund (2006): Psychoanalyse heute. Zum 150. Geburtstag von Sigmund Freud (6. Mai 1856). Studienausg. Würzburg: Königshausen & Neumann.

Rawlins, Dennis (2008): starbaby. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 714–740.

Rawls, John; Vetter, Hermann (2008): Eine Theorie der Gerechtigkeit. 1. Aufl., [Nachdr.]. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 271).

Redmond, Geoffrey P (2008): Science and Asian spiritual traditions. Westport, Conn.: Greenwood Press (Greenwood guides to science and religion).

Reichel, Ute (1991): Astrologie, Sortilegium, Traumdeutung. Formen von Weissagung im Mittelalter. Univ., Diss. Bochum, 1990. Bochum: Brockmeyer (Bochumer historische StudienMittelalterliche Geschichte, Nr. 10).

- Reichel, Ute** (1996): *Astronomie und Sterndeutung. Die Entwicklung der abendländischen Astrologie im Mittelalter*. Marburg: Tectum-Verl. (Edition WissenschaftReihe Geschichte, Bd. 17).
- Reichel, Ute** (1996): *Von Gestirnumbläufen, Talismanen und der Kunst Alchymia. Die Rolle der Astrologen an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts*. Darmstadt: Diss.-Druck.
- Riemann, Claus** (2003): *Der tiefe Brunnen. Die zwölf Archetypen der psychologischen Astrologie*. Orig.-Ausg., 1. Aufl. München: Goldmann.
- Riemann, Fritz** (2005): *Lebenshilfe Astrologie. Gedanken und Erfahrungen*. Ungekürzte Ausg. München: Klett-Cotta; Dt. Taschenbuch-Verl.
- Ring, Thomas** (1978): *Astrologie ohne Aberglauben. Können wir unser Leben selbst gestalten, oder ist es vorbestimmt?* [Völlig überarb. Neuaufl.]. Düsseldorf: Econ Verl.
- Ring, Thomas** (1984): *Astrologische Menschenkunde - Band 3 - Kombinaionslehre der Kräfte in ihren Beziehungen, ihrem Ausdruck, ihrer Richtung und dem Stellenwert im Ganzen*. 6. Aufl. Freiburg im Breisgau: Bauer.
- Ring, Thomas** (1985): *Astrologische Menschenkunde - Band 1 - Kräfte und Kräftebeziehungen*. 5. Aufl. Freiburg i. Br.,
- Ring, Thomas** (1985): *Astrologische Menschenkunde - Band 2 - Ausdruck und Richtung der Kräfte*. 5. Aufl. Freiburg i. Br.,
- Ring, Thomas** (1985): *Astrologische Menschenkunde - Band 4 - Das lebende Modell*. 3. Aufl. Freiburg i. Br.,
- Ring, Thomas** (1986): *Das Grundgefüge. D. Stellung d. Menschen in Natur u. Kosmos*. Freiburg im Breisgau: Aurum-Verlag.
- Röbkes, Marion; Bossom, Andrew** (2006): *Nova bibliotheca astrologica*. Tübingen: Astronova (Astronova Sonderausgabe).
- Röhl, Klaus F; Röhl, Hans Christian** (2008): *Allgemeine Rechtslehre. Ein Lehrbuch*. 3., neu bearb. Aufl. Köln: Heymann (Academia iurisLehrbücher der Rechtswissenschaft).
- Rohr, Wulfing von** (1994): *Es steht geschrieben ... Ist unser Leben Schicksal oder Zufall? Von Palmblattbibliotheken und heiligen Schriften*. Erstauf. Genf, München: Ariston-Verl.
- Romankiewicz, Brigitte** (2002): *Spielfeld der Götter. C. G. Jungs Archetypenlehre und die Astrologie: Chiron*.
- Rudhyar, Dane** (1976): *Person centered astrology*. Lakemont Ga.: CSA Press.
- Ruppert, Hans-Jürgen** (1999): *Vom Sternenkult zum Computerhoroskop - Weltanschauliche Deutungsansätze der Astrologie*. Berlin: EZW - Texte 1999 (150).
- Rushman, Carol** (2002): *The art of predictive astrology. Forecasting your life events*. 1st ed. St. Paul Minn.: Llewellyn Publications.
- Rüthers, Bernd; Birk, Axel** (2008): *Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts*. 4., überarb. Aufl. München: Beck (Grundrisse des Rechts).

- Sachs, Gunter** (1997): Die Akte Astrologie. Wissenschaftlicher Nachweis eines Zusammenhangs zwischen den Sternzeichen und dem menschlichen Verhalten. 3. Aufl. München: Goldmann.
- Salowsky, Robert** (2006): Das kosmische Wissen. Die Einheit von Esoterik und Physik. 1. Aufl. Hamburg: Mein Buch.
- Salzer, Fritz** (1927): Brief eines Augenarztes zur Astrologie. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 204–208.
- Schäfer, Thomas** (1993): Vom Sternenkult zur Astrologie. Solothurn: Walter.
- Schäfer, Thomas** (2004): Sternenkult und Astrologie. Von den frühen Kulturen bis zum Mittelalter. Düsseldorf: Patmos (Patmos Paperback).
- Schendel, Volker H.** (2008): Die Freien Berufe im Spinnennetz öffentlicher Strukturen und Politik. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 658–661.
- Schendel, Volker H.** (2008): Prof. Dr. Carl Friedrich von Weizsäcker und die Gegner der Astrologie. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 699–700.
- Schendel, Volker H.** (2009): Astrologie - Königin der Wissenschaften oder Schmutdelkind der Gesellschaft. Eine wissenschaftstheoretische Betrachtung. In: Meridian, S. 34–39.
- Schendel, Volker H.** (Hrsg.). (2008): Apokryphen der Astrologie. Eine Anthologie zu Wissenschaft und Astrologie. Dt. Erstaug., 1. Aufl. Tübingen: Astronova (Astronova-Sonderausgabe).
- Schermer, Barbara** (1998): Astrology alive. A guide to experiential astrology and the healing arts. Freedom Calif.: Crossing Press.
- Schindler-Wunderlich, Thomas** (2008): Kritik der neuzeitlichen Wunderkritik. Eine religionsphilosophische Studie. Univ., Diss. Bern, 2006. Bern: Lang (Berner Reihe philosophischer Studien, 37).
- Schluep, Walter** (2006): Einladung zur Rechtstheorie. Bern: Stämpfli [u.a.].
- Schmale, Bianca** (2008): Astrologie und Narration in Wolfram von Eschenbachs "Parzival". Univ., Magisterarbeit--Hannover, 2000. Norderstedt: Books on Demand.
- Schmidt-Biggemann, Wilhelm** (2004): Philosophia perennis. Historical outlines of Western spirituality in ancient, medieval and early modern thought. Dordrecht: Springer (Archives internationales d'histoire des idées, 189).
- Schmitz, Oscar A. H.** (1927): Über den Wert von Astrologie. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 162–167.
- Schnädelbach, Herbert** (2008): Erkenntnistheorie zur Einführung. 3. Aufl. Hamburg: Junius.
- Schneider, Norbert** (1998): Erkenntnistheorie im 20. Jahrhundert. Klassische Positionen. Stuttgart: Reclam.
- Schneider, Norbert** (2009): Guter Rat kann teuer werden. Oder: Kein Wettbewerb in Lebensfragen. In: EZW - Texte, H. 205, S. 24–33.

- Schoener, Gustav-Adolf:** Das "Dekret der Sterne" und die Entdeckung der Freiheit. Astrologie und Kunst in der Renaissance; in: Astrologie in der Kunst - Tagungsband der ev. Stadtakademie Hannover vom 10.3.2007, S. 33–44.
- Schoener, Gustav-Adolf:** Mundanastronomie zwischen Judentum, Christentum, Islam und säkularer Gesellschaft; in: Astrologie in den Religionen und Kulturen - Tagungsband der ev. Stadtakademie Hannover vom 4.3.2006, S. 8–16.
- Schoener, Gustav-Adolf** (2008): Astrologie als Religion und „Erfahrungswissenschaft“. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 189–219.
- Schoener, Gustav-Adolf** (2008): Ohne Naturreligion geht es nicht (Interview). In: Zeitzeichen, Jg. 9., H. 12, S. 38–41.
- Schöffler, Heinz Herbert** (1996): Rudolf Steiner und die Astrologie. Dornach: R. Geering Verlag.
- Schubert-Weller, Christoph:** "Morgenstern auf finst're Nacht" - Die archetypischen Bilder der Astrologie als Weg zur Selbsterkenntnis. Der Kosmos als Quell mystischer Erfahrung; in: Die Sterne zwingen nicht ... Astrologie und christlicher Alltag - Tagungsband der Ev. Stadtakademie Hannover vom 15.11.2003, S. 56–67.
- Schubert-Weller, Christoph** (1996): Wege der Astrologie. Schulen und Methoden im Vergleich. Dt. Erstausg. Mössingen: Chiron-Verl. (Standardwerke der Astrologie).
- Schubert-Weller, Christoph** (2008): Astrologie und Erkenntnis. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 317–323.
- Schubert-Weller, Christoph** (2008): Astrologie und Wissenschaft. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 39–44.
- Schubert-Weller, Christoph; Weller, Christoph Schubert** (1993): Spricht Gott durch die Sterne? Astrologie, Gesellschaft und christlicher Glaube. München: Claudius-Verl. (Claudius Kontur).
- Seiler, Wolfgang** (1992): Höchstrichterliche Entscheidungsbegründungen und Methode im Zivilrecht. Univ., Diss. Freiburg (Breisgau), 1990. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. (Fundamenta juridica, 15).
- Seiling, Max; Goethe, Johann Wolfgang von** (2008): Goethe als Okkultist. 1. Aufl. (neu bearb. Reprint d. Aufl. 1919). Leipzig: Bohmeier J.
- Sewz, Gabriela** (2004): Zum Selbstverständnis der Psychologie als Wissenschaft. Eine wissenschaftstheoretische Analyse anhand des Objektivitätsbegriffs. Frankfurt am Main: Lang.
- Seymour, Percy** (1992): Astrologie: Beweise der Wissenschaft. 1. Aufl. Frankfurt am Main: [Verl.] Zweitausendeins.
- Shulman, Sandra** (1978): Geschichte der Astrologie. Von der Antike bis zur Gegenwart. Eltville am Rhein: Rheingauer Verl.-Ges.
- Sicuteri, Roberto** (1993): Astrologie und Mythos. Mythen und Symbole des Tierkreises im Spiegel der Tiefenpsychologie. 2. Aufl. Braunschweig: Aurum-Verl.
- Sieckmann, Jan** (2009): Recht als normatives System. Die Prinzipientheorie des Rechts. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 51).

- Simon, Dieter** (1975): Die Unabhängigkeit des Richters. Darmstadt: Wiss. Buchges. (Erträge der Forschung).
- Simon, Dieter** (1994): Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz. 1, 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp; Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft : Stw).
- Smart, Ninian** (2002): Weltgeschichte des Denkens. Darmstadt: Wiss. Buchges..
- Smith, Stephen A; Knight, Alan** (2008): The religion of fools? Superstition past and present. Oxford: Oxford Journals Oxford Univ. Press (Past & present Supplement, N.S., 3).
- Somek, Alexander** (2006): Rechtliches Wissen. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Somek, Alexander; Forgó, Nikolaus** (1996): Nachpositivistisches Rechtsdenken. Inhalt und Form des positiven Rechts. Wien: WUV-Univ.-Verl.
- Sommerfeld, Arnold** (1927): Über kosmische Strahlung. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 195–198.
- Springer, Anne; Münch, Karsten; Munz, Dietrich; Brüggem, Wilhelm** (2007): Psychoanalyse heute?! Tagungsband der 57. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie 2006. Orig.-Ausg. Gießen, Lahn: Psychosozial-Verl.
- Stangenberg, Eva** (2008): Antworten verantworten. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 648–655.
- Sterneder, Hans** (1993): Tierkreisgeheimnis und Menschenleben. 4. Aufl. Freiburg im Breisgau: Bauer (Esotera-Taschenbuch).
- Stiehle, Reinhardt** (2008): Die "Acht Bücher des Wissens" von Firmicus Maternus. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 185–188.
- Stiehle, Reinhardt** (2008): Alle Jahre wieder - Eine kleine Lektion zum Thema Astrologie und Presse. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 741–744.
- Stiehle, Reinhardt** (2008): Deutung der Tierkreisgrade. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 611–619.
- Stiehle, Reinhardt; Wallrath, Bertram** (2004): Eine literarische Astrologie. 2000 Jahre Astrologie in der Dichtung der Welt ; ein astrologischer Spaziergang durch die Weltliteratur. Limitierte, einmalige Vorzugsausg., 1. Aufl. Tübingen: Chiron-Verl.
- Strauss, Heinz Artur** (1927): Zur Beurteilung der Einwände. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 173–177.
- Strauss, Heinz-Artur** (1981): Die Astrologie des Johannes Kepler. Eine Ausw. aus seinen Schriften. Fellbach: Bonz.
- Strauss-Kloebe, Sigrid** (1927): Über die heutige Lage der Astrologie. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 167–170.
- Stuckrad, Kocku von:** Alles andere als einheitlich: Christliche Positionen zur Astrologie in der Spätantike; in: Astrologie und Christentum - Gott, die Sterne und der Mensch - Astrologie als Orientierungshilfe in Geschichte und Gegenwart - Tagungsband vom 4.12.2004 der ev. Stadtakademie Hannover, S. 24–38.

Stuckrad, Kocku von (2000): Das Ringen um die Astrologie. Jüdische und christliche Beiträge zum antiken Zeitverständnis. Univ., Diss.-Bremen, 1999. Berlin: de Gruyter (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten, 49).

Stuckrad, Kocku von (2003): Geschichte der Astrologie. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München: Beck.

Stuckrad, Kocku von (2004): Was ist Esoterik? Kleine Geschichte des geheimen Wissens. München: Beck.

Szondi, Leopold (1968): Freiheit und Zwang im Schicksal des Einzelnen. Bern [u.a.], Huber.

Tarnas, Richard (2007): Cosmos and psyche. Intimations of a new world view. 1. Plume printing. New York: Plume.

Tarnas, Richard; Sohns, Eckhard E. (1999): Idee und Leidenschaft. Die Wege des westlichen Denkens. München: Dt. Taschenbuch-Verl.

Tegtmeier, Ralph (1990): Sternenglaube - Sternenzauber. Das Weltbild der Astrologie. Köln: DuMont-Buchverl.

Teissier, Elizabeth (1989): Astrologie. Die Wiederkehr einer Wissenschaft. 2. Aufl. Frankfurt/M.: Ullstein.

Teissier, Elizabeth (1989): Verbrennt die Hexe nicht. Mein Weg zu den Sternen. Ungekürzte Ausg. Frankfurt am Main u.a.: Ullstein (Ullstein-Buch, 34497).

Theiler, Brigitte (2008): Stier online und Fisch mit Handy - Zeitzeichen oder die Zeichen in der Zeit. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 626-632.

Tobler Paul Harry (2008): Astrologie und Edelsteine. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 458-470.

Verweyen, Johannes Maria (1927): Astrologie und Willensfreiheit. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 177-180.

Vesting, Thomas (2007): Rechtstheorie. Ein Studienbuch. München: Beck (Juristische Kurz-Lehrbücher).

Vetter, Richard (2008): Astrologie und Wissenschaft. In: Schendel, Volker H. (Hg.): Apokryphen der Astrologie. Tübingen: Astronova, S. 476-497.

Voltmer, Ulrike: Zur wissenschaftlichen und ethischen Basis astrologischer Beratungen; in: Astrologie und Christentum - Gott, die Sterne und der Mensch - Astrologie als Orientierungshilfe in Geschichte und Gegenwart - Tagungsband vom 4.12.2004 der ev. Stadtakademie Hannover, S. 55-70.

Voltmer, Ulrike (1999): Wie frei ist der Mensch? Über Möglichkeiten und Grenzen der Astrologie. Stuttgart: Verl. Urachhaus.

Voss, Gerhard: Astrale Symbolik als vermittelndes Gestaltungsprinzip in der Kunst; in: Astrologie in der Kunst - Tagungsband der ev. Stadtakademie Hannover vom 10.3.2007, S. 16-32.

Voss, Gerhard: Der astrale Kosmos in der kirchlichen Überlieferung - eine vergessene Weisheit; in: Astrologie und Christentum - Gott, die Sterne und der Mensch - Astrologie als Orientierungshilfe in Geschichte und Gegenwart - Tagungsband vom 4.12.2004 der ev. Stadtakademie Hannover, S. 5-23.

Voss, Gerhard: Der kosmische Tierkreis im Menschen: Das Horoskop als Meditationsbild; in: Die Sterne zwingen nicht ... Astrologie und christlicher Alltag - Tagungsband der Ev. Stadtakademie Hannover vom 15.11.2003, S. 5.

Voss, Gerhard: Die kosmische Bedeutung des Kreuzes Christi in der frühen Kirche; in: Astrologie in den Religionen und Kulturen - Tagungsband der ev. Stadtakademie Hannover vom 4.3.2006, S. 17-24.

Voss, Gerhard (2003): Astrologie - christlich. 4., unveränd. Aufl. Regensburg: Pustet.

Voss, Gerhard (2008): Der Stern führt nicht nach Bethlehem. Christentum und Astrologie - wie geht das zusammen. In: Zeitzeichen, Jg. 9., H. 12, S. 35-37.

Vossenkuhl, Wilhelm (1992): Von Wittgenstein lernen. Berlin: Akademie Verlag.

Vreede, Elisabeth (1980): Astronomie und Anthroposophie. 2. neu bearbeitete Aufl. Dornach Schweiz: Philosophisch-Anthroposophischer Verlag Goetheanum.

Wahrendorf, Erich (2004): Die zweite Aufklärung. Ein Versuch, die Esoterik auf den Begriff zu bringen. Norderstedt: Books on Demand GmbH.

Webb, James; Frenschkowski, Marco; Siefener, Michael (2008): Das Zeitalter des Irrationalen. Politik, Kultur und Okkultismus im 20. Jahrhundert. Wiesbaden: Marixverl.

Webb, James; Siefener, Michael; Frenschkowski, Marco (2009): Die Flucht vor der Vernunft. Politik, Kultur und Okkultismus im 19. Jahrhundert. Dt. Erstausg. Wiesbaden: Marix Verl.

Wegener, Franz (2004): Heinrich Himmler. Deutscher Spiritismus, französischer Okkultismus und der Reichsführer SS. Gladbeck: KFVR (Politische Religion des Nationalsozialismus Der Äther, 4).

Weiss, Jean Claude (1987): Astrologie - eine Wissenschaft von Raum und Zeit. Wettswil: Ed. Astrodata.

Wieacker, Franz (1996): Privatrechtsgeschichte der Neuzeit; 2. unver. Nachdr. der 2. Aufl. von 1967

Wien, Wilhelm (1927): Zur Bedeutung der Astrologie. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 192-194.

Wiesendanger, Harald (1990): Der Streit ums Horoskop. Astrologen im Dialog. Braunschweig: Aurum-Verl.

Wilkens, Alexander (1927): Astrologie, eine Schimäre. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 199-200.

Winkel, M. Erich (1927): Betrachtungen eines Naturwissenschaftlers. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 170-173.

Wolf, Bernhard; Priebe, Michael (2003): Wissenschaftstheoretische Richtungen. [3. Aufl.]. Landau: Verl. Empirische Pädagogik.

Wolf, Max (1927): Urteil eines Astronomen zur Astrologie. In: Süddeutsche Monatshefte, Jg. 24, H. 9, S. 198-198.

Wunder, Edgar (2005): Religion in der postkonfessionellen Gesellschaft -. Ein Beitrag zur sozialwissenschaftlichen Theorieentwicklung in der Religionsgeographie. Stuttgart: Steiner (Sozialgeographische Bibliothek).

Xylander, Ernst von (1983): Lehrgang der Astrologie. Die älteste Lehre vom Menschen in heutiger Sicht. 5., neu bearb. Aufl. Bern: Origo-Verl.

Yates, Frances Amelia; Zahn, Eva (1975): Aufklärung im Zeichen des Rosenkreuzes. Stuttgart: Klett.

Zoller, Robert; Wilhelm, Clemens (1989): Astrologie und Zahlenmystik. Die arabischen Punkte im Horoskop. München: Hugendubel.

Abkürzungsliteraturverzeichnis

- Arndt** = Arndt, Klaus Friedrich (1985): Heilpraktikerrecht. Frankfurt a.M: Metzner.
- Artz (2007)** = Artz, Markus; Bülow, Peter (2007): Entwicklungen im Verbraucherprivatrecht - Deutschland und Europa. Symposium aus Anlass der Verabschiedung von Peter Bülow am Freitag, dem 17. Februar 2006, Universität Trier. Heidelberg: Müller (C.F. Müller Wissenschaft).
- Artz (2008)** = Artz, Markus; Bülow, Peter (2008): Verbraucherprivatrecht. 2. Aufl. Heidelberg: Müller (Schwerpunkte : eine systematische Darstellung der wichtigsten Rechtsgebiete anhand von Fällen / begr. von Harry Westermann).
- Augenhofer** = Augenhofer, Susanne (2009): Die Europäisierung des Kartell- und Lauterkeitsrechts. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Bamberger-Roth** = Bamberger, Heinz Georg; Roth, Herbert; (2008): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. München: Beck.
- Beater** = Beater, Axel (2000): Verbraucherschutz und Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Bepfel** = Bepfel, Antje (2007): Ärztliche Aufklärung in der Rechtsprechung. Göttingen: Univ.-Verl. Göttingen.
- Bergmann** = Bergmann, Karl-Otto (1999): Die Arzthaftung. Berlin [u.a.]: Springer.
- Besier** = Besier, Renate-Maria / Neumann, Johannes - Tübingen - (2004): Scientology - Was ist das? in: Zeitdiagnosen - Religionsfreiheit und Konformismus, Über Minderheiten und die Macht der Mehrheit, Lit.Verlag, Münster
- Borgmann** = Borgmann, Brigitte; Jungk, Antje; Grams, Holger; Borgmann-Jungk-Grams (2005): Anwaltshaftung. Systematische Darstellung der Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Berufstätigkeit. 4., völlig neu bearb. Aufl. München: Beck.

- Bruns** = Bruns: Das Synallagma des Dienstvertrages, AcP 178 (1978) 34ff
- Buddee** = Buddee, Antje (1997): Der Arztvertrag nach dem SGB V. Tübingen: MKV, Medien-Verl. Köhler.
- Busch** = Busch, Christoph (2008): Informationspflichten im Wettbewerbs- und Vertragsrecht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Callies** = Callies, Graf-Peter: Nach der Schuldrechtsreform. Perspektiven des deutschen, europäischen und int. Verbrauchervertragsrechts. In: AcP, Jg. 2003, H. 203, S. 575.
- Canaris SVR** = Canaris, Claus Wilhelm: Wandlungen des Schuldvertragsrechts. Tendenzen zu seiner „Materialisierung“. In: AcP, Jg. 2000, H. 200, S. 273.
- Canaris PR** = Canaris, Claus-Wilhelm (1981): Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht. Nendeln: Kraus Reprint (Münchener Universitätsschriften . Reihe der Juristischen Fakultät).
- Dannecker** = Gerhard Dannecker: Alles was Recht ist - Alternative Heilverfahren in rechtlicher Sicht in: Ritter, Werner H.; Wolf, Bernhard (2005): Heilung, Energie, Geist. Heilung zwischen Wissenschaft, Religion und Geschäft. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (Biblisch-theologische Schwerpunkte) - S.152 - 186
- Denkinger** = Denkinger, Fleur (2007): Der Verbraucherbegriff. Berlin: de Gruyter Recht (Schriften zum europäischen und internationalen Privat-, Bank- und Wirtschaftsrecht : EIW).
- Deutsch** = Deutsch, Erwin; Angelo, Anthony H. (1993): Haftung der Dienstleistungsberufe. Natürliche Vielfalt und europäische Vereinheitlichung. Heidelberg: Müller Jur. Verl. (Mannheimer rechtswissenschaftliche Abhandlungen : MA / hrsg. von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim).
- Dichtl** = Dichtl, Erwin; Berekoven, Ludwig (1975): Verbraucherschutz in der Marktwirtschaft. Berlin: Duncker & Humblot.

- Dohrn** = Dohrn, Thomas (2008): Die Generalklausel der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken - ihre Interpretation und Umsetzung. Köln [u.a.]: Heymann (Karlsruher Schriften zum Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht).
- Ehlers** = Ehlers, Alexander P. F.; Broglie, Maximilian G.; Günter, Hans-Helmut; Ehlers-Broglie (2008): Arzthaftungsrecht. Grundlagen und Praxis. 4. Aufl. München: Beck.
- Eichler** = Eichler, Herrmann: Die Rechtslehre vom Vertrauen, Tübingen, 1950
- Emmerich** = Emmerich, Volker (2005): Das Recht der Leistungsstörungen, 6.Aufl., Beck, München.
- Engst** = Engst, Kathrin (2008): Patientenpflichten und -lasten. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Gesundheitsrecht).
- Fabarius** = Fabarius, Maria-Elisabeth (1991): Äußere und innere Sorgfalt. Köln [u.a.]: Heymanns (Osnabrücker rechtswissenschaftliche Abhandlungen).
- Faber, C.** = Faber, Cornelia (2005): Ökonomische Analyse der ärztlichen Aufklärungspflicht. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang (Europäische Hochschulschriften. Reihe 2, Rechtswissenschaft).
- Fezer** = Fezer, Karl-Heinz (2010): Kommentar zum UWG - §§ 5 - 20 UWG. 2. Aufl. München: Beck.
- FS Deutsch** = Ahrens, Hans-Jürgen; Bar, Christian von; Spickhoff, Andreas; Taupitz, Jochen; Deutsch, Erwin (2009): Medizin und Haftung. Festschrift für Erwin Deutsch zum 80. Geburtstag; Springer Berlin Heidelberg.
- FS Medicus** = Beuthien, Volker; Medicus, Dieter (2009): Perspektiven des Privatrechts am Anfang des 21. Jahrhunderts. Festschrift für Dieter Medicus zum 80. Geburtstag am 9. Mai 2009. Köln: Heymann.
- Geiß (1989)** = Geiß, Karlmann (1989): Arzthaftpflichtrecht. München: Beck (Seminarschriften der Deutschen Anwaltsakademie).

- Geiß (2009)** = Geiß, Karlmann; Greiner, Hans-Peter (2009): *Arzthaftpflichtrecht*. 6., überarb. Aufl. München: Beck.
- Giesen (1982)** = Giesen: *Arzthaftungsrecht im Umbruch*, JZ 1982, 345ff, 448 ff
- Giesen (1990)** = Giesen: *Wandlungen im Arzthaftungsrecht*, JZ 1990, 1053ff
- Gillett** = Gillett, Roy (2007): *Astrology and Compassion: The Convenient Truth*. Kings Hart Books, Oxfordshire, England
- Grigoleit** = Grigoleit, Hans Christoph (1997): *Vorvertragliche Informationshaftung*. München: Beck (Münchener Universitätsschriften . Reihe der Juristischen Fakultät).
- Großfuss-Bürk** = Großfuss-Bürk, Detlef (1992): *Die Verantwortung des Arztes für Fehlverhalten des Patienten am Beispiel der Missachtung ärztlicher Hinweise*. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang (Europäische Hochschulschriften. Reihe 2, Rechtswissenschaft).
- Gründel** = Gründel, Mirko (2000): *Psychotherapeutisches Haftungsrecht*. Berlin [u.a.]: Springer
- Hagenmeyer** = Hagenmeyer, Moritz (1995): *Die Haftung für Rat und Auskunft*. Hamburg: Univ.Dissertation.
- Halfmeier** = Halfmeier, Axel (2006): *Popularklagen im Privatrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck (Jus privatum: Beiträge zum Privatrecht).
- Hart/Francke** = Hart, Dieter; Francke, Robert (1987): *Ärztliche Verantwortung und Patienteninformation*. Stuttgart: Enke (Medizin in Recht und Ethik).
- Hartmann** = Hartmann, Stephan (2001): *Die vorvertraglichen Informationspflichten und ihre Verletzung: klassisches Vertragsrecht und modernes Konsumentenschutzrecht*. Hochschulschrift: Zugl.: Fribourg, Univ., Diss., 2000.
- Hippel (1982)** = Hippel, Eike von (1982): *Der Schutz des Schwächeren*. Tübingen: Mohr (UTB).
- Hippel (1986)** = Hippel, Eike von (1986): *Verbraucherschutz*. 3. Aufl. Tübingen: Mohr.

- Hirsch** = Hirsch, Christoph (2009): Allgemeines Schuldrecht. 6. Aufl. Köln [u.a.]: Heymanns.
- Hirte** = Hirte, Heribert (1996): Berufshaftung -. ein Beitrag zur Entwicklung eines einheitlichen Haftungsmodells für Dienstleistungen. München: Beck (Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln).
- HKK (2003)** = Schmoeckel, Mathias; Rückert, Joachim; Zimmermann, Reinhard (2003): Historisch-kritischer Kommentar zum BGB: Bd. I: Allgemeiner Teil: §§ 1 - 240 , Tübingen, Mohr Siebeck.
- HKK (2007)** = Schmoeckel, Mathias; Rückert, Joachim; Zimmermann, Reinhard (2007): Historisch-kritischer Kommentar zum BGB : Bd. II:SR AT - 2.Tbd.: § 305-432, Tübingen, Mohr Siebeck.
- Ji** = Ji, Hailong (2007): Haftungsfragen im freien Dienstvertrag. Göttingen: Univ.-Verl. Göttingen.
- Jost** = Jost, Fritz (1991): Vertragslose Auskunfts- und Beratungshaftung. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.
- Keller** = Keller, Moritz (2007): Schuldverhältnis und Rechtskreisöffnung. von der Lehre der culpa in contrahendo zum Rücksichtnahmeschuldverhältnis der §§ 311 Abs. 2 und Abs. 3 BGB. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Bürgerlichen Recht).
- Kick** = Kick, Hermes Andreas; Taupitz, Jochen; Kick-Taupitz (2003): Handeln und Unterlassen. Ethik und Recht in den Grenzbereichen von Medizin und Psychologie. Berlin [u.a.]: Springer (Veröffentlichungen des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten Heidelberg und Mannheim).
- Koch** = Koch, Dieter (2001): Kritik der astrologischen Vernunft - Eine Klärung des Anspruchs der Astrologie - Antworten der Astrologie an ihre Kritiker, Verlag der Häretischen Blätter, Frankfurt a.M.
- Köhler (1987)** = Köhler, Helmut; Gröner, Helmut (1987): Verbraucherschutzrecht in der Marktwirtschaft. Tübingen: Mohr (Vorträge und Aufsätze - Walter Eucken Institut).

- Köhler (2010)** = Köhler, Helmut; Bornkamm, Joachim; Baumbach, Adolf; Hefermehl, Wolfgang; Köhler-Bornkamm (2010): Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – Kommentar - . 28., neu bearb. Aufl., München, Beck (Beck'sche Kurz-Kommentare).
- König** = König, Eckard; König-Weth (2004): Das Mandantengespräch. Effiziente Beratungsgespräche in der anwaltlichen Praxis. Saarbrücken: Juris.
- Kropholler** = Kropholler, Jan (2008): Bürgerliches Gesetzbuch - Studienkommentar. 11. Aufl. München: Beck.
- Kühne** = Kühne, Hans-Heiner; Bauer, J. P. (1987): Berufsrecht für Psychologen. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.
- Lang** = Lang: Berufsrecht, Berufspflicht, Berufshaftung, AcP 201 (2001) 451ff
- Larenz AT** = Larenz, Karl; Wolf, Manfred; Larenz-Wolf (2004): Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. 9., Neubearb. und erw. Aufl. München: Beck.
- Laufs (1999)** = Laufs, Adolf (1999): Arzt, Patient und Recht am Ende des Jahrhunderts, NJW 1999, 1758ff
- Laufs (2009)** = Katzenmeier, Christian; Lipp, Volker; Laufs, Adolf (2009): Arztrecht. 6. Aufl. München: Beck (NJW Praxis).
- Leistner** = Leistner, Matthias (2007): Richtiger Vertrag und lauterer Wettbewerb. Tübingen: Mohr Siebeck (Jus privatum: Beiträge zum Privatrecht
- Loges** = Loges, Rainer (1991): Die Begründung neuer Erklärungs-pflichten und der Gedanke des Vertrauensschutzes. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Bürgerlichen Recht).
- Medicus BR** = Medicus, Dieter (2004): Bürgerliches Recht. Eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung. 20., Neubearb. Aufl. Köln: Heymann.
- Medicus SRI.** = Medicus, Dieter (2004): Schuldrecht I. : ein Studienbuch. 15., Neubearb. Aufl. München: Beck.

- Medicus SRII.** = Medicus, Dieter (2004): Schuldrecht II. : ein Studienbuch. 12., Neubearb. Aufl. München: Beck.
- Meinhof** = Meinhof, Alexander; Martis, Rüdiger (2005): Verbraucherschutzrecht. 2. Aufl. München: Beck (Neue juristische Wochenschrift : NJW / in Verb. mit d. Deutschen Anwaltsverein u. der Bundesrechtsanwaltskammer, Schriftenreihe der Neuen juristischen Wochenschrift).
- Meller-Hannich** = Meller-Hannich, Caroline (2005): Verbraucherschutz im Schuldvertragsrecht. Private Freiheit und staatliche Ordnung. Tübingen: Mohr-Siebeck.
- Meyer-George** = Meyer-George, Melanie (1988): Die zivilrechtliche Haftung des Heilpraktikers. Hochschulschrift: Köln, Univ., Diss., 1988.
- Micklitz** = Micklitz, Hans-Wolfgang; Micklitz-Ritt-Docekal-Kolba (2007): Verbraucherschutz durch Unterlassungsklagen. Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 98/27/EG in den Mitgliedstaaten. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Wirtschafts- und Verbraucherrecht e.V. / VIEW, 17).
- Mugdan** = Mugdan, Benno (1979): Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 5 Bände und Sachregister sowie Ergänzungsband. Neudr. der Ausg. Berlin 1899. Aalen: Scientia-Verl.
- MüKo §§ 1 - 240** = Rebmann, Kurt (2001): Allgemeiner Teil, §§ 1 - 240. AGB-Gesetz - Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Aufl. München: Beck.
- MüKo §§ 611 - 704** = Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch-Henssler, Martin; Busche, Jan; Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland (2009): Schuldrecht, Besonderer Teil II. §§ 611 - 704. 5. Aufl. München: Beck.
- Nowak** = Nowak, Peter (2009): Eine Systematik der Arzt-Patient-Interaktion. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Lang, Peter Frankfurt.
- Oberhauser** = Oberhauser, Anette (2005): Die zivilrechtliche Haftung bei der Anwendung alternativer Heilverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Heilkundebegriffs und der Lebensbewältigungshilfe.

- Osterloh** = Osterloh-Konrad, Christine (2007): Der allgemeine vorbereitende Informationsanspruch. München: Beck (Münchener Universitätschriften . Reihe der Juristischen Fakultät).
- Palandt** = Palandt, Otto; Bassenge, Peter (2006): Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Neubearb. Aufl. München: Beck (Beck'sche Kurz-Kommentare).
- Piper** = Piper, Henning; Ohly, Ansgar; Sosnitza, Olaf (2010): Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb - Kommentar - 5. neu bearb. Aufl. München: Beck.
- Pohlmann** = Pohlmann, André (2002): Die Haftung wegen Verletzung von Aufklärungspflichten. Ein Beitrag zur culpa in contrahendo und zur positiven Forderungsverletzung unter Berücksichtigung der Schuldrechtsreform. Berlin: Duncker & Humblot.
- Quaas/Zuck** = Zuck, Rüdiger; Quaas, Michael (2008): Medizinrecht. 2. Aufl. München: Beck (NJW Praxis).
- Rasehorn** = Rasehorn, Theo; Amtrup, Willers; Blankenburg, Erhard; Buschmann, Walter (1979): Rechtsberatung als Lebenshilfe. Orig.-Ausg. Neuwied [u.a.]: Luchterhand (Demokratie und Rechtsstaat : kritische Abhandlungen zur Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik).
- Rehm** = Rehm, Gebhard M. (2003): Aufklärungspflichten im Vertragsrecht. München: Beck (Münchener Universitätschriften . Reihe der Juristischen Fakultät).
- Reich** = Reich, Norbert; Micklitz, Hans-W (2003): Europäisches Verbraucherrecht. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges.
- Rohe** = Rohe: Gründe und Grenzen beruflicher Haftung, AcP 201 (2001) 117ff
- Römermann** = Römermann, Volker; Deckers, Rüdiger (2003): Die Anwaltsstation nach neuem Recht. Ein Lehrbuch. München: Beck.
- Schellhammer SR** = Schellhammer, Kurt (2005): Schuldrecht nach Anspruchsgrundlagen. Samt BGB Allgemeiner Teil.

6., Neubearb. Aufl. Heidelberg: Müller.

- Schlemmer** = Schlemmer, Michael (2005): Die Europäisierung des UWG. Hamburg: Kovač (Rostocker Schriften zum Wirtschaftsrecht).
- Schmidt-Räntsch** = Schmidt-Räntsch, Jürgen (2002): Das neue Schuldrecht. Köln [u.a.]: Heymanns.
- Schramm** = Schramm, Stephan (1992): Der Schutzbereich der Norm im Arzthaftungsrecht. Karlsruhe: VVW (Beiträge zum Privat- und Wirtschaftsrecht).
- Staudinger §§ 164 - 240** = Staudinger, J. (2009): Kommentar zum BGB - Buch 1: §§ 164 - 240 (Allgemeiner Teil 5). Berlin: Sellier-de Gruyter.
- Staudinger §§ 241 - 243** = Staudinger, J. (2009): Kommentar zum BGB - Einleitung zum Schuldrecht; §§ 241 - 243 (Treu und Glauben), Berlin: Sellier-de Gruyter.
- Staudinger §§ 315 - 327** = Staudinger, J. (2001): Kommentar zum BGB - 2. Buch - Recht der Schuldverhältnisse - §§ 315-327 - Berlin: Sellier-de Gruyter.
- Staudinger §§ 631 - 651** = Staudinger, J. (2008) Kommentar zum BGB: §§ 631 - 651 (Werkvertragsrecht). Berlin: Sellier-de Gruyter.
- Steindorff** = Steindorff, Ernst (1980): Freie Berufe - Stiefkinder der Rechtsordnung? Köln: Bund-Verl. (Schriftenreihe der Otto-Brenner-Stiftung).
- Tamm** = Tamm, Burkhard (2007): Die Zulässigkeit von Außen-seitermethoden und die dabei zu beachtenden Sorgfaltspflichten. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Strafrecht).
- Vollkommer** = Vollkommer, Max / Heinemann, Jörn (2003): Anwaltschaftsrecht, 2. Aufl. München, Beck (NJW Praxis).

- Westermann** = Westermann, Claas Harm (2009): Harmonisierung des Lauterkeitsrechts in Europa. Dissertation. Münster.
- Wever** = Wever, Carolin; Bergmann, Karl-Otto (2009): Die Arzthaftung. 3. Aufl. Berlin [u. a.]: Springer.
- Weyers** = Weyers: Typendifferenzierungen im Werkvertragsrecht, AcP 182 (1982) 60ff
- Winkhart-Martis** = Winkhart-Martis, Martina; Martis, Rüdiger (2010): Arzthaftungsrecht. 3. Aufl. Köln: Schmidt.

ISBN 9783842335363

Das gesamte Werk ist im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes geschützt. Jegliche nicht genehmigte Verwertung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Verwertung durch Film, Funk, Fernsehen, photo-mechanische Wiedergabe, Tonträger jeglicher Art, elektronische Medien sowie für auszugsweisen Nachdruck und die Übersetzung

Herstellung und Verlag: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Kontaktadresse:

Volker Schendel, Langrederhof 5, D-30455 Hannover

Es handelt sich bei diesem Buch um den Originaltext der am 12. 4. 2010 eingereichten Inauguraldissertation mit dem damaligen Titel:

"Die Astrologische Beratung - eine Herausforderung für das Recht".

Zum Zeitpunkt der Drucklegung war das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen.

